Johannes XXII., Avignon und Europa

Studies in Medieval and Reformation Traditions

Edited by

Andrew Colin Gow
Edmonton, Alberta

In cooperation with

Sylvia Brown, Edmonton, Alberta
Falk Eisermann, Berlin
Berndt Hamm, Erlangen
Johannes Heil, Heidelberg
Susan C. Karant-Nunn, Tucson, Arizona
Martin Kaufhold, Augsburg
Erik Kwakkel, Leiden
Jürgen Miethke, Heidelberg
Christopher Ocker, San Anselmo and Berkeley, California

Founding Editor

Heiko A. Oberman †

VOLUME 175

The titles published in this series are listed at brill.com/smrt

Johannes XXII., Avignon und Europa

Das politische Papsttum im Spiegel der kurialen Register (1316–1334)

von

Sebastian Zanke

BRILL

LEIDEN · BOSTON
2013

Cover illustration: Eine Abbildung Johannes' XXII. in den Vaticinia Pontificum (Pseudo Joachim von Fiore, Anfang 15. Jh.), Stiftsbibliothek Kremsmünster: CC Cim. 6, fol. 5r. Copyright Stiftsbibliothek Kremsmünster. Mit Dank für die Genehmigung der Verwendung.

Library of Congress Cataloging-in-Publication Data

Zanke, Sebastian.
Johannes XXII., Avignon und Europa : Das politische Papsttum im Spiegel der kurialen Register (1316-1334) / von Sebastian Zanke.
pages cm. – (Studies in medieval and reformation traditions ; volume 175)
Includes bibliographical references and index.
ISBN 978-90-04-25898-3 (hardback : alk. paper) – ISBN 978-90-04-25899-0 (e-book)
1. John XXII, Pope, -1334. 2. Catholic Church–Foreign relations–France–Avignon. 3. Avignon (France)–Foreign relations–Catholic Church. 4. Catholic Church–Foreign relations–Europe. 5. Europe–Foreign relations–Catholic Church. 6. Church history–Middle Ages, 600-1500. I. Title.

BX1276.Z36 2013
282.09'023–dc23

2013028848

This publication has been typeset in the multilingual "Brill" typeface. With over 5,100 characters covering Latin, IPA, Greek, and Cyrillic, this typeface is especially suitable for use in the humanities. For more information, please see www.brill.com/brill-typeface.

ISSN 1543-4188
ISBN 978-90-04-25898-3 (hardback)
ISBN 978-90-04-25899-0 (e-book)

Copyright 2013 by Koninklijke Brill NV, Leiden, The Netherlands.
Koninklijke Brill NV incorporates the imprints Brill, Global Oriental, Hotei Publishing, IDC Publishers and Martinus Nijhoff Publishers.

All rights reserved. No part of this publication may be reproduced, translated, stored in a retrieval system, or transmitted in any form or by any means, electronic, mechanical, photocopying, recording or otherwise, without prior written permission from the publisher.

Authorization to photocopy items for internal or personal use is granted by Koninklijke Brill NV provided that the appropriate fees are paid directly to The Copyright Clearance Center, 222 Rosewood Drive, Suite 910, Danvers, MA 01923, USA.
Fees are subject to change.

This book is printed on acid-free paper.

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort IX
Abkürzungsverzeichnis XI

Zum Thema: Von Madgeburg nach Edinburgh XIII

I. Prämissen: Überlieferung, Quellenkritik und methodische Überlegungen 1
I.1. Schrift und Archiv: Die päpstlichen Registerserien im kritischen Blick 1
I.1.1. Die Entwicklung der kurialen Registerüberlieferung 1
I.1.2. Die Registerserien im Pontifikat Johannes' XXII. 6
I.1.3. Die Sekretregister Johannes' XXII. 9
I.1.4. Register, Editionen und weitere Quellenbestände 17
I.2. Die Kurie und die europäischen Räume im Spätmittelalter .. 21
I.2.1. Europa in der Quelle 21
I.2.2. Kuriale Raumvorstellung und Raumkonzepte 25
I.2.3. Zentrum und Peripherie? Methode des Vergleichs, Vergleich als Methode 29
I.2.4. Wahrnehmung und Konflikt 32
I.2.5. Methodisches Fazit: Kurie, Politik und Konfliktraum 35

II. Kurie und Milieu: Avignon im Pontifikat Johannes' XXII. 39
II.1. Von Rom nach Avignon: Das Papsttum im europäischen Spätmittelalter 39
II.2. Johannes XXII: eine Biographie 46
II.3. Das Papsttum in Avignon: *Roma altera* 56
II.4. Das (politische) Milieu: Strukturen und Personen 60
II.4.1. Geschäftsgänge an der Kurie 64
II.4.2. Geschäftsgänge im Raum 69

III. Kurie und Politik: Tendenzen der kurialen Raumwahrnehmung ... 75
III.1. Das 8. Pontifikatsjahr und der Prozess gegen Ludwig den Bayern (1323/1324) 79

III.1.1. Reg. Vat. 112: Handschriftenbeschreibung und Raumzuordnung 79
III.1.2. Der Prozess gegen Ludwig den Bayern im Spiegel der Sekretregister 85
III.1.3. Im Zentrum des Geschehens: die italienischen Angelegenheiten 1323/1324 97
III.1.4. Westeuropa: Frankreich und die Britischen Inseln ... 103
III.1.5. Konträre Räume? Vom Mittelmeerraum bis nach Skandinavien 111
III.2. Das 11. Pontifikatsjahr, die Absetzung Edwards II. und der Italienzug Ludwigs des Bayern (1326/1327) 115
III.2.1. Reg. Vat. 114: Handschriftenbeschreibung und Raumzuordnung 115
III.2.2. Die Britischen Inseln und Frankreich zwischen Zentrum und Peripherie 120
III.2.3. Das Reich im Vergleich 128
III.2.4. Der Weg nach Italien und Rom 133
III.2.5. Die Iberische Halbinsel 136
III.2.6. Ein abschließender Blick an die Peripherie: Der Osten, Skandinavien und Zypern 139
III.3. Ein kursorischer Vergleich in der Zeit: das 12. Pontifikatsjahr (1327/1328) 141
III.3.1. Reg Vat. 114, 3. Teil: Quellenkritik und Raumzuweisung 141
III.3.2. Eine Interpretation: Inhaltliche Ausprägungen und Empfängeranalyse 144
III.4. Päpstliche Politik im Schnitt: Raumwahrnehmung, Empfängerprofile und Kommunikationsstrukturen 147
III.4.1. Zusammenfassung: Räume und Prozesse im kurialen Tagesgeschäft 147
III.4.2. Die konstituierenden Glieder der Raumwahrnehmung 149
III.4.3. Legaten und Nuntien als Kommunikationsträger und politische Akteure 155
III.4.4. Karrieren im Dienst der Kurie: Amtsträger im Patrimonium Petri 170
III.4.5. Ein Exkurs: Signorien und *familiares* 177
III.4.6. Herrschaftsträger und Höfe im Wandel: Von Italien über Frankreich nach England 179

III.4.7. Inhalte, Personen und Methoden: Ein Zwischenfazit 196
III.4.8. Ein Ausblick: Kurie und Milieu in den Sekretregistern 199

IV. Päpstliche Politik im Raum: Wahrnehmung, Strukturen und Wirkung 205
IV.1. Grundlagen: England und die Kurie in historischer Theorie und politischer Praxis 206
IV.1.1. Politische Entwicklungen und kuriale Bezüge 206
IV.1.2. Die Pembroke-Gesandtschaft (1317) 214
IV.1.3. Gaucelme de Jean und Luca Fieschi 222
IV.2. Was der Papst nicht zu sagen wagte: Theorie(n) und Praxis des politischen Widerstandes 228
IV.2.1. Einleitend: Avignon und die (New) Ordinances 228
IV.2.2. Avignon und Thomas von Lancaster 234
IV.2.3. Die Frage von Widerstand und Legitimation: die Absetzung Edwards II. 249
IV.2.4. Die Kurie im Raum und der Raum an der Kurie: die ‚Roman Rolls' 264
IV.3. Was der Papst zu sagen wagte: Das Papsttum und der anglo-schottische Konflikt 272
IV.3.1. Schottland, England und das Papsttum 272
IV.3.2. Von Avignon nach Arbroath: Eine gescheiterte Legation (1317/1318) 283
IV.3.3. Exkommunikation in Theorie und Praxis 298
IV.3.4. Szenenwechsel: Die ‚Declaration of Arbroath' 305
IV.3.5. Eine Frage der Titulatur? Schriftlichkeit und Verfassung im Konflikt 318

V. Ein vergleichender Blick: Päpstliche Politik zwischen Paris, Gent und Neapel 329
V.1. Frankreich: Politik in Kuriennähe? 329
V.1.1. Der anglo-französische Konflikt 332
V.1.2. Flandern 343
V.2. Ein Kontrast: Erfolgreiche (politische) Ansätze im Mittelmeerraum? 356
V.3. Herrschaft im Konflikt, Konflikt in der Herrschaft: Ein Kommentar 365

Alltag an der Kurie: Europäische Politik im Spiegel der kurialen Registerüberlieferung 369

Anhang: Grafiken und Tabellen 375

Quellenverzeichnis 381
Literaturverzeichnis 387
Register 409

VORWORT

Bei der vorliegenden Studie handelt es sich um die Dissertationsschrift, die im Sommersemester 2011 an der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg eingereicht wurde. Für den Druck wurde sie geringfügig überarbeitet und ergänzt.

Ein großes Vergnügen ist es, meinem Doktorvater Prof. Dr. Martin Kaufhold nicht nur für die engagierte Unterstützung der vergangenen Jahre zu danken, sondern auch für den faszinierenden Zugang, den er mir zur mittelalterlichen Geschichte eröffnete. Privatdozent Dr. Thomas Krüger gilt die höchste Anerkennung für die Leitung der Projektgruppe zum Avignonesischen Papsttum und die Begleitung bei den ersten römischen Schritten, zudem übernahm er dankenswerterweise das Zweitgutachten. Mein besonderer Dank geht darüber hinaus an Prof. Dr. Andrew Gow (Edmonton) für sein Interesse an der Arbeit, wertvolle Ratschläge und nicht zuletzt für die Aufnahme in die Reihe der Studies in Medieval and Reformation Traditions.

Diese Studie entstand über einen langen Zeitraum an den verschiedensten Orten zwischen Italien und Irland und entsprechend groß ist die Zahl der Personen, die an ihrer Entstehung beteiligt waren. Aus dem Kreis meiner Augsburger Hochschullehrer sind dabei zunächst Prof. Dr. Rolf Kießling und Prof. Dr. Sabine Ullmann hervorzuheben, deren fachlicher wie persönlicher Einfluss auf meinen akademischen Werdegang nicht hoch genug gewürdigt werden kann. Ich bleibe ihnen, wie auch den ehemaligen Mitarbeitern des Lehrstuhls für Bayerische- und Schwäbische Landesgeschichte, stets freundschaftlich verbunden. Gleiches gilt natürlich für den Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte, der eine herausragende Bedeutung für meine eigentliche Arbeit hatte. Insbesondere die unermüdliche Sigrid Weißbrod ist hier zu nennen, der ich ebenso wie Mathias Kluge, Daniela Kah, Markus Prummer und Prof. Dr. Georg Kreuzer sowie nicht zuletzt meinen Projektkollegen, Julius Leonhard und Andreas Willershausen, großen Dank schulde.

In Rom danke ich den Mitarbeitern des Deutschen Historischen Instituts für Ihr Interesse an meiner Arbeit und dem damaligen Direktor Prof. Michael Matheus für die wiederholte großzügige Aufnahme als Stipendiat. Es war eine zutiefst prägende Zeit, nicht zuletzt auch aufgrund der zahlreichen neuen Bekanntschaften zwischen Archivio Segreto Vaticano und Stadio Olimpico, für die stellvertretend Jörg Voigt, Georg Strack, Maximilian Schuh und Julia Mayr stehen mögen. In London gilt mein Dank ebenfalls dem

Deutschen Historischen Institut und dessen Direktor Andreas Gestrich für ein Forschungsstipendium, sowie Karsten Plöger für fachlichen und Ulla Rieck sowie Angela Schattner für persönlichen Rat. In Leeds wiederum war der jährliche Austausch auf dem IMC von unschätzbarem Wert, allen voran ist hier Melanie Brunner, Bertil Nilsson und Daniel Russell (unter vielen) zu danken. Zuletzt sei in dieser Reihe noch der Blick nach Erlangen und München gerichtet, wo ich dankenswerterweise in meiner Post-Doc Zeit lehren und in angenehmer Atmosphäre die Druckfassung fertig stellen konnte.

Für eben diese engagierten sich auf verschiedene Weise zahlreiche Freunde und Kollegen. Dank für fachlichen Rat gilt hierbei neben den zuvor genannten noch Kerstin Hitzbleck, Barbara Bombi und Patrick Zutshi, eine wertvolle Hilfe bei der Anfertigung des Textes leisteten Denise Ruisinger, Katrin Hütter, Stephanie Armer und Anja Kinzler, während sich Martin Angerer, Isabella Haag, Michael Hochholdinger und Peter Toth bereits um die Dissertation verdient machten. Verbleibende sprachliche und inhaltliche Unzulänglichkeiten sind selbstverständlich nur mir anzurechnen. Ivo Romein (Brill Academic Publishers) sei in diesem Zusammenhang für die äußerst angenehme Betreuung der Drucklegung gedankt, während eine besondere Würdigung Stefanie Rüther erfahren soll, die in letzter Minute mit einem klaren Blick wertvollen Rat gab.

Der letzte Dank geht an dieser Stelle natürlich nach Irland zu meiner Familie, die mich in den vergangenen Jahren in herausragender Art und Weise bei meinen nicht immer ganz einfach vermittelbaren Unternehmungen unterstützte. Ihnen sei dieses Werk ebenso gewidmet, wie allen, deren Bekannt- und Freundschaft ich in den Jahren seiner Entstehung machen durfte.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Aufgeführt sind nur die durchgängig verwendeten Titel. Die weiteren Abkürzungen folgen den üblichen wissenschaftlichen Gepflogenheiten.

Acta Aragonensia	H. Finke (Hg.), Acta Aragonensia. Quellen zur deutschen, italienischen, französischen, zur Kirchen- und Kulturgeschichte aus der diplomatischen Korrespondenz Jaymes II (1291–1327), 3 Bde., Berlin 1908 [ND Aalen 1968]
Close Rolls: Edward II	Calendar of Close Rolls preserved in the Public Record Office. Edward II, Bd. 2–3, London 1893–1985 [ND Nendeln 1971]
Close Rolls: Edward III	Calendar of Close Rolls preserved in the Public Record Office. Edward III, Bd. 1: A.D. 1327–1330, London 1896 [ND Nendeln 1972]
Const. V	Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 5:1313–1324 (MGH Leges 4,5), ed. J. Schwalm, Hannover 1909–1913
Const. VI,1	Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 6,1:1324–1330 (MGH Leges 4,6,1), ed. J. Schwalm, Hannover 1914–1927
Coulon	A. Coulon (Hg.), Lettres secrètes et curiales du pape Jean XXII. (1316–1334) relatives à la France, 10 fasc. (Bibliothèque des Écoles Francaises d'Athènes et de Rome 13), Paris 1900–1973
CPR	W.H. Bliss (Hg.), Calendar of entries in the papal registers relating to Great Britain and Ireland. Papal letters, Bd. 2: A.D. 1305–1342, London 1895 [ND Nendeln 1971]
Eubel	K. Eubel, Hierarchia catholica medii (et recentoris) aevii, Bd. 1: ab anno 1198 usque 1431 perdicta, Münster 1913 [ND 1960]
Foedera	T. Rymer (Hg.), Foedera, conventiones litterae et cuiuscumque generis acta publica inter reges Angliae et alios quosvis imperatores, pontifeces, princepes vel communitas, 4 Bde. in 7, London 1816–1869
Northern Registers	J. Raine (Hg.), Historical papers and letters from the northern registers (Rolls series 61), London 1873
Patent Rolls	Calendar of Patent Rolls preserved in the Public Record Office. Edward II, Bd. 2–3, London 1894–1903 [ND Nendeln 1971]
Riezler	S. Riezler (Hg.), Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern, Innsbruck 1891

Theiner	A. Theiner (Hg.), Vetera monumenta hibernorum et scotorum historiam illustrantia, Rom 1864 [ND Osnabrück 1964]
Zutshi	P.N.R. Zutshi (Hg.), Original papal letters in England 1305–1415 (Index actorum romanorum pontificum ab Innocentio III ad Martinum V electum 5), Città del Vaticano 1990

ZUM THEMA: VON MADGEBURG NACH EDINBURGH

> *exigendo et recipiendo sub prefato titulo regio fidelitatis in Alamannie et nonnullis Italie partibus tam a personis ecclesiasticis quam secularibus vassallis imperii per se et alios iuramenta ac de dignitatibus, honoribus et officiis ad eiusdem Romani regni seu imperii dispositionem spectantibus pro suo libito disponendo, sicut hiis proximis diebus preteritis de marchionatu Magdeburgensi, quem primogenito suo de facto publice contulit*[1]

Als Papst Johannes XXII. am 8. Oktober 1323 im südfranzösischen Avignon den Prozess gegen Ludwig IV. eröffnete, der sich zur letzten großen Auseinandersetzung zwischen *imperium* und *sacerdotium* entwickeln sollte, herrschte erhebliche Unruhe im kurialen Milieu, wie die aragonesischen Gesandten anschaulich berichteten.[2] Verständlicherweise, denn der Papst stellte nichts weniger als die Rechtmäßigkeit der ausgeübten Herrschaftsgewalt in Frage. Zwar hatte sich der zwiespältig gewählte König kurz zuvor gegen seinen Konkurrenten Friedrich von Habsburg durchgesetzt, doch nunmehr kollidierte seine ambitionierte Italienpolitik mit den päpstlichen Interessen, was eine deutliche Reaktion in Avignon hervorrief, die in ihrer Ausrichtung doch überraschend war. Unter dem Protest der Kardinäle eröffnete er ein Verfahren gegen Ludwig.[3] In den Klagepunkten wurde die fehlende Approbation des gewählten Königs beanstandet und entsprechend scharf die demnach illegitime Ausübung von königlichen Rechten verurteilt. Es waren durchaus grundsätzliche Positionen, die hier mit Blick auf das Verhältnis von Papst- und Königtum formuliert wurden und umso überraschender ist es, dass die Kurie in den Detailfragen recht wenig Sorgfalt walten ließ. So existierte die Markgrafschaft Magdeburg (*marchionatu*

---

[1] Const. V, Nr. 792, S. 792.

[2] Vgl. hierzu insbesondere den Bericht Ferrarius de Apilias in Acta Aragonensia I, Nr. 262 über die Beratungen im Konsistorium. Dies wird noch mehrfach Thema dieser Studie sein.

[3] Vgl. zu der Auseinandersetzung zwischen dem Bayern und der Kurie die folgenden Anmerkungen mit den entsprechenden Literaturnachweisen.

Magdeburgensi) gar nicht,[4] die Ludwig seinem Sprössling unrechtmäßigerweise übertragen haben soll. Vielmehr war es die Markgrafschaft Brandenburg, mit der Ludwigs Sohn im Mai 1323 belehnt worden war. Deren Verwechslung mit dem nahe gelegenen Erzbistum Magdeburg an der ansonsten gut informierten Kurie irritiert zunächst.[5]

Letztlich waren aber marginale Missgriffe dieser Art an einem Hof nicht unüblich, der schließlich von sich beanspruchen konnte, eine Institution von europäischem Zuschnitt zu beherbergen.[6] Entsprechend verzeihlich mochten Verwechslungen in der kurialen Schreibstube gewesen sein und gerade in den päpstlichen Registern, in denen die Abschriften der päpstlichen Korrespondenz und damit auch der Prozessschriften eingetragen wurden, häufen sich derartige Fehler.[7] In den Bänden befand sich Ludwig in illustrer Gesellschaft. So stand nur wenige Jahre zuvor ein weiterer europäischer Königstitel in Avignon zur Disposition,[8] doch aus dem umstrittenen König Robert Bruce von Schottland wurde in der Adresse des Registereintrags kurzerhand sein süditalienisches Pendant, Karl von Anjou (*Carissimo in Christo filio Roberto Regi Sicilie Illustri*).[9] Detailfragen schienen unerheblich im Angesicht des päpstlichen Archivs.

Allerdings war es im Fall des Bayern nicht nur ein schlichter Schreibfehler der Kanzlei. Bereits wenige Tage vor Eröffnung berichtet der aragonesische Prokurator Ferrarius de Apilia über den beginnenden Prozess und führt unter den Konfliktpunkten die Markgrafschaft Madgeburg auf, die der König seinem Sohn übertragen habe.[10] Offenbar war der imaginierte Ort längst im kurialen Milieu präsent. Einhergehend mit der zu vermutenden Prominenz des Themas auf der päpstlichen Agenda, führt dies zur grundsätzlichen Frage, mit welcher zugrundeliegenden Sachkenntnis der Papst in den Räumen

---

[4] Const. V, Nr. 792, S. 792.

[5] War doch die Kirchenprovinz Magdeburg aus zahlreichen Suppliken bekannt, alleine für den Pontifikat Johannes' XXII. lassen sich mindestens 142 Nennungen von Bistum und Stadt in den päpstlichen Kommun- und Kurialregistern (*de curia*) aufzeigen, vgl. Mollat, Jean XXII., die auch als elektronische Ressource (*Ut per litteras apostolicas …*) bei Brepols erschienen sind.

[6] Vgl. zu ähnlichen Verwechslungen in anderen Kontexten bei Schmidt, Kirche, Staat, Nation, S. 238 f. und bei Tewes, Problematik der Raumerfassung, S. 608.

[7] Vgl. zu den Schreibfehlern bei Orts- und Personennamen, insbesondere in den Kommunregistern, das folgende Kapitel.

[8] Vgl. Kapitel IV.3.

[9] Reg. Vat. 109, fol. 95^{r} bezeichnenderweise bei der Wiedergabe einer Bulle, die das Königtum Bruces' diskutiert. Allerdings erfolgte die Abschrift womöglich einige Zeit später.

[10] […] *marchionatum Magdeburgensem, quem rex Romanorum tradidit filio*, Acta Aragonensia I, Nr. 261, S. 393.

und Regionen des *orbis christianus* meist so wort- und tatenreich agierte. Auf Grundlage welchen Wissens fällte der Nachfolger Petri seine Entscheidungen und entwickelte seine Politik, welchen Einfluss übten mangelnde Information oder schlicht die Anforderungen des doch aufwendigen kurialen Alltagsgeschäftes aus?

Im Mittelpunkt der vorliegenden Studie steht das politische Wirken Johannes' XXII. vor dem Hintergrund des Tagesgeschäftes am päpstlichen Hof. Das südfranzösische Avignon entwickelte sich nach der endgültigen Ansiedlung der Kurie in der Nachfolge Clemens' V. insbesondere im Pontifikat seines Nachfolgers rasch zu einem Zentrum des europäischen Geschehens.[11] Entsprechend umfänglich waren die Anforderungen an das Papsttum, das Mechanismen entwickeln musste, um einer zunehmenden Aufgabendichte im kirchlichen wie weltlichen Bereich zu entsprechen.[12] In das Blickfeld der Studie rückt demnach die europäische Politik des Papsttums an ihrem Ursprungsort, eingebettet in den Kontext des Geschäftsganges in einem politischen Milieu. Hierbei wird zunächst in ausgewählten Pontifikatsjahren der Stellenwert einzelner Räume im kurialen Alltagsgeschäft ermittelt und eine relative Raumwahrnehmung (an) der Kurie eruiert. Dies lässt die Einordnung bestimmter Fragen, wie die Reichsangelegenheiten und das Verfahren gegen Ludwig den Bayern, in die gesamte Breite der päpstlichen Politik in Europa zu und quantifiziert ein mögliches Interesse des Papsttums an einzelnen Entwicklungen. Die Einordnung von klassischen Themen in einen europäischen Vergleichshorizont entspricht einem Desiderat der Forschung und löst sich dezidiert von nationalstaatlich orientierten Ansätzen.[13]

---

[11] Vgl. hierzu Kapitel II mit den entsprechenden Überlegungen und Nachweisen. Aus der umfangreichen Forschung zum avignonesischen Papsttum ist insbesondere die grundlegende Darstellung von Mollat, Les papes, sowie der jüngste Überblick von Favier, Les papes d'Avignon zu nennen. Zu den weiteren Forschungsrichtungen, vgl. die folgenden Anmerkungen.

[12] Vgl. hierzu die methodischen Überlegungen in Kapitel I.2.

[13] Die Auseinandersetzung mit Ludwig dem Bayern stellt eines der klassischen Themen der Reichsgeschichte dar und wurde in einer Vielzahl von Studien beleuchtet, allerdings ohne die Frage nach dem Stellenwert des Prozesses an der Kurie zu erörtern, sondern primär dessen Folgen für die deutsche Verfassungsgeschichte und das Verhältnis von Papsttum und Kaisertum in den Blick zu nehmen, vgl. auch entsprechendes in der jüngsten Überblicksdarstellung von Goez, Papsttum und Kaisertum, S. 100–106 sowie die grundlegenden und durchaus differierenden Arbeiten von Müller, Der Kampf Ludwigs des Baiern u. Möller, Ludwig der Bayer und die Kurie, sowie Schütz, Prokuratorien und Instruktionen u. Schwöbel, Der diplomatische Kampf, mit verschiedenen (auch rechtshistorischen und kirchenrechtlichen) Perspektiven, die zugleich anschaulich den jeweils zugänglichen Quellenbestand (Müller) und jeweils aktuelle Fragestellungen illustrieren (Schwöbel, Schütz). Eine Neubewertung

Gleiches gilt für die darauf folgende Analyse des päpstlichen Wirkens im Raum, das anhand verschiedener politischer Aufgabenfelder, vornehmlich in Westeuropa,[14] eine vergleichende Darstellung findet. Der Schwerpunkt der Analyse liegt hierbei auf den Trägern und Mechanismen des Agierens sowie auf der zugrundeliegenden Wahrnehmung der Konfliktträume. Von besonderem Interesse ist, wie und durch wen diese an der Kurie geprägt wurde und die Politik *in partibus* beeinflusste. Denn fraglich ist, ob die einer Entwicklung inhärenten Strukturen von Avignon aus hinreichend erfasst wurden, um erfolgreich im Raum zu partizipieren. Diese Ansätze ermöglichen neben einer Neubewertung der Wirkung der kurialen Politik im Raum auch grundsätzliche Aussagen über die Rolle und den Rollenwandel des (politischen) Papsttums im spätmittelalterlichen Europa.[15] Gerade vor dem Hintergrund der umfangreichen zeitgenössischen Kritik am Papsthof in Avignon ist dies aufschlussreich. Allzu wirkungsvoll blieben und bleiben doch in der Bewertung des avignonesischen Papsttums die Stimmen wortmächtiger Kritiker wie Petrarca, der das Bild der

---

des Konfliktes steht noch aus, auch da sich zuletzt die Betrachtungsperspektive nochmals wandelte und die Wirkung der päpstlichen Politik im Reich eingehende Untersuchung fand, vgl. Kaufhold, Gladius, der bereits dezidiert auf den eigentlich wesentlich breiteren Kontext hinweist: „Keineswegs weisen die erhaltenen päpstlichen Register dem Kampf der Kurie mit eine dauerhafte Priorität zu. Das Geschehen war eingebettet in das bewegte Feld der europäischen Politik" (ebd., S. 295). Auf eine europäische Einordnung des Konfliktes weist auch knapp Schwöbel, Der diplomatische Kampf, S. 13–15 hin, berücksichtigt freilich aber nicht das Bild an der Kurie sondern mögliche europäische Verbindungen (Frankreich-Papsttum u. a.), die verschiedentlich auf die Rekonziliationsverhandlungen gewirkt haben sollen. Auf die weitere Forschungsdiskussion zum Konflikt des Bayern mit der Kurie kann hier nicht eingegangen werden, für einen chronologischen Abriss mit Blick auf die sich stetig wandelnden Schwerpunkte, vgl. zusammenfassend Kaufhold, Gladius, S. 1–5. Knappe aber durchaus pointierte Einordnungen des Konfliktes finden sich insbesondere bei Offler, Empire and papacy, S. 21–47 sowie bei Miethke, Kaiser und Papst, S. 421–446 und Ders., Der Kampf Ludwigs des Bayern, S. 39–74.

[14] Dies begründet sich einerseits in der Registeranalyse (Kapitel III), die diesem Komplex einen eigenen Stellenwert beimessen, sowie in der hervorragenden Quellenlage in den Empfängerlandschaften sowie nicht zuletzt den bisher noch unzureichenden Forschungen, gerade mit Blick auf England und die Kurie im Pontifikat Johannes' XXII., vgl. hierzu die folgenden Bemerkungen zum Forschungsstand sowie die jeweils einleitenden Anmerkungen der entsprechenden Kapitel.

[15] Wobei dies keinesfalls den von Walter Ullmann apostrophierten Niedergang des Papsttums gegenüber etwaigen entstehenden europäischen Nationalstaaten meint (Vgl. Ullmann, Geschichte des Papsttums, S. 262 ff.), sondern vielmehr auf einen generellen europäischen Wandel von Politik und gewissermaßen Kultur abzielt. Das Papsttum ging hierbei zunehmend seiner Rolle als Autorität verlustig, wobei die Betrachtung allerdings auch die Entwicklung mit einbezogen werden muss, die bereits Bonifaz VIII. und das ausgehende 13. Jahrhundert dem Papsttum vorgab, vgl. das Folgende und Kapitel II.

‚Babylonischen Gefangenschaft', der Abhängigkeit von Frankreich, des Fiskalismus und Nepotismus und insgesamt des höfisch-kirchlichen Niederganges prägte.[16]

Die Kurie in Avignon eignet sich in besonderer Art und Weise für die Untersuchung der Faktoren denen die päpstliche Politik in ihrer europäischen Ausprägung und im Alltagsgeschäft unterlag. Dies begründet sich nicht nur in der Entwicklung der notwendigen Quellengrundlage in Form der päpstlichen Registerbände,[17] sondern auch in der Formierung der Kurie an einem konstanten Ort, an dem sich die kurialen Strukturen zunehmend akzentuierten und sich zugleich ein vielschichtiges Milieu herausbildete. Demgegenüber eröffneten sich in Europa mannigfaltige politische Entwicklungen, die als Tätigkeitsfelder des Papsttums dessen Profil schärften. Es war eine dynamische und konfliktreiche Epoche, insbesondere zu Zeiten Johannes' XXII. Der Thronstreit zwischen Ludwig dem Bayern und Friedrich dem Schönen, der 1314 noch während der Sedisvakanz seinen Ausgang nahm und erst nach der Schlacht von Mühldorf das Interesse des Papstes weckte,[18] war hierbei

---

16 Vgl. zur zeitgenössischen wie modernen Kritik Martin, Das avignonesische Papsttum, S. 445–477 u. Waley, Opinions of the Avignon papacy, S. 175–188. Aus politischer und englischer Sicht vgl. Eckert, Nichthäretische Papstkritik in England, hier S. 160 ff.; die Frage einer Abhängigkeit von Frankreich wird beständig diskutiert, vgl. hierzu auch die Zusammenfassung bei Röhrkasten, Päpste, S. 127, mit einer knappen Skizze der Forschungsentwicklung. Vereinzelt sahen die Historiker älterer Schule mit dem Tod Bonifaz' VIII. das Ende einer Epoche der Papstgeschichte, die folgende Annäherung an Frankreich wurde zu einer Abhängigkeit (ebd., S. 128), doch „bereits Pastor und vor ihm Höfler bezeichneten die Sichtweise, nach der die Päpste ab Clemens V. ihre Entscheidungen nur noch an den Interessen des französischen Königshauses orientierten, als übertrieben." (ebd., S. 129). Dennoch wurde das avignonesische Papsttum generell durchaus ambivalent wahrgenommen, allen voran in den großen Papstgeschichten und Kirchenhistorien, wobei freilich auch die Frage der jeweiligen Herkunft eine Rolle spielen sollte, vgl. den Duktus des Endes von Hallers unvollendeter Kirchengeschichte Haller, Das Papsttum, insb. S. 301 ff., gemäßigter dagegen Seppelt, Geschichte der Päpste, Bd. 4, S. 56–187. Grundsätzlich hielt eine ausgewogenere Darstellung erst nach den grundlegend neuen Ansätzen der französischen Forschung Einzug in die Überblickswerke, vgl. hierzu das Folgende.

17 Vgl. das folgende quellenkritische Kapitel.

18 Vgl. Miethke, Der Kampf Ludwigs des Bayern, S. 53. Zu Ludwig dem Bayern selbst liegen neben den zuvor genannten Studien über den Konflikt mit dem Papsttum auch eine Reihe von – zum Teil recht populär akzentuierten –, Biographien vor wie die von Thomas, Ludwig der Bayer oder Hundt, Ludwig der Bayer, sowie eine nahezu unüberschaubare Fülle an mikro-, makro-, regional-, rechts-, wirtschafts- oder verfassungsgeschichtlich orientierter Studien, wie zuletzt von Brenner, Ludwig der Bayer. Verwiesen sei aber insbesondere auf die Beiträge im Sammelband von Nehlsen/Hermann, Kaiser Ludwig der Bayer, als auch in der Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 60,1 (1997), vgl. auch knapp Menzel, Ludwig der Bayer, S. 393–407.

nur eines der zahlreichen Themengebiete in Avignon. Und doch prägte das kuriale Agieren in dieser Sache nachhaltig das Gesamtbild des Papstes. Die italienische Politik nahm daneben die Rolle eines klassischen Aufgabenfeldes ein mit einem außerordentlichem Maß an persönlichem Interesse und finanziellem Aufwand, schien doch die Etablierung eines stabilen Friedens eine wichtige Voraussetzung für eine Rückkehr des Papsttums nach Rom.[19] Diesem standen jedoch nicht nur Ambitionen des Reiches und die konkurrierenden Interessen der norditalienischen Kommunen entgegen, sondern auch der beständige Konflikt zwischen dem aragonesischen Sizilien mit dem angevinischen Neapel. Robert von Anjou vertrat zugleich in engagierter Art und Weise die päpstliche Politik in Norditalien,[20] die zudem im weiteren Kontext des Mittelmeerraumes zu sehen ist, in welchem von Spanien bis nach Italien eine Fülle an Interessen konkurrierten.[21] Herrschaftsrechtliche Differenzen waren ebenfalls in Westeuropa an der Tagesordnung. Rasche Thronwechsel in Frankreich bis zur Etablierung der Valois unter Philipp VI. begünstigten hierbei etwaige Spannungen, insbesondere mit Flandern aber auch mit England, das nicht zuletzt aufgrund seiner Festlandsbesitzungen eng mit dem französischen Königtum verbunden war.[22] Die Insel selbst erlebte jedoch gleichfalls wechselvolle Zeiten, die nicht nur den Konflikt mit Schottland sahen, sondern auch ein Wiederaufflammen des traditionsreichen Widerstands der Magnaten gegen den Monarchen. Edward II. konnte zunächst seine Herrschaft gegen eine innere Opposition verteidigen, verlor aber schließlich Thron und Leben aufgrund der Intervention seiner Frau Isabella.[23] Dies waren

---

[19] Vgl. Renouard, The Avignon papacy, S. 28 f.; die Bedeutung dieses Feldes zeigt sich anhand der immensen Ausgaben in Relation zu dem neugewonnen Vermögen bei einem Jahresdurchschnitt von 63,7 %, vgl. Schimmelpfennig, Papsttum, S. 233.

[20] Doch weder die Entsendung mehrer Gesandtschaften, noch Prozesse gegen federführende Signorien, noch die militärische und politische Intervention unter zwei Legaten brachte den gewünschten Erfolg, vgl. auch Otto, Zur italienischen Politik, S. 148–163, Dupré Theseider, Problemi, S. 152 f., zu Sizilien beispielsweise: Backman, The papacy, the Sicilian church, S. 229–249.

[21] Hingewiesen sei auf die Sardinienfrage und insbesondere die Auseinandersetzung um das Königtum in Mallorca, vgl. Mollat, Succession; Abulafia, Mediterranean kingdoms.

[22] Vgl. zu den französischen Königen die entsprechenden Passagen in Ehlers/Schneidmüller, Die französischen Könige, zur päpstlichen Politik die ältere Darstellung von Tabacco, La casa di Francia, sowie zu einer vergleichenden Perspektive von anglo-schottischer und französisch-flandrischer Politik des Papsttums Menache, The failure of John XXII's policy.

[23] Diese Bereiche werden zentrale Untersuchungsgegenstände, da sie sich einerseits in den Quellen in aufschlussreicher Weise darstellen und zum anderen von der bisherigen Forschung allenfalls am Rande aus der kurialen Perspektive Betrachtung fanden, vgl. dementsprechend die zugrundeliegende Literatur zu Beginn der jeweiligen Abschnitte in Kapitel IV und V.

nicht die einzigen Wandlungen, welche die politische Landschaft Europas in diesen Jahren veränderten. Auch der Osten und Skandinavien befanden sich in einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess.[24]

Ein Abbild dieser knapp skizzierten Entwicklungs- und Konfliktlinien mag an der Kurie in Avignon zu finden sein. Es liegt nahe, hier nicht nur nach dem Stellenwert einzelner (Konflikt-)Räume zu fragen, sondern zugleich auch nach der Korrelationen innerhalb der päpstlichen Wahrnehmung und der darauf basierenden Politik. Denn einige der politischen Entwicklungen im Raum wiesen eine vergleichbare Struktur und ähnliche Hintergründe auf, was auch das Papsttum erkannt haben könnte. Entsprechende Zusammenhänge ließen sich in Avignon herstellen, wo eine grundsätzliche Kenntnis von den Prozessen feststellbar ist. So listete Johannes XXII. 1319/1320 gegenüber dem französischen König nahezu alle bestehenden Konfliktfelder Europas auf, von England bis in die Lombardei,[25] was ein Bild von der Bandbreite an der Kurie bekannter Themen widerspiegelt. Im Oktober 1317 unterrichtete er wiederum zwei Legaten in England über einen von päpstlichen Nuntien vermittelten Friedensschluss zwischen Neapel und Sizilien und empfahl das dargelegte Vorgehen auch im anglo-schottischen Konflikt als Vorbild.[26] Auch wenn dies nicht von Erfolg gekrönt sein sollte, so deutet es doch auf mögliche Zusammenhänge im kurialen Agieren (Reagieren) gegenüber verschiedenen Räumen hin. Dies musste keinesfalls bewusst geschehen, aber das Papsttum konnte zunehmend auf ein ausdifferenziertes Instrumentarium in verschiedenen Bereichen zurückgreifen, das der Formalisierung des

---

[24] Dies betrifft ebenso Litauen, den Deutschorden als auch Polen, sowie das von Anjou geprägte Ungarn, vgl. den knappen Überblick bei Dirlmeier, Europa im Spätmittelalter, S. 145 ff., zu Skandinavien Helle, History of Scandinavia, Bd. 1. Die Forschungen zu der Beziehung der Kurie zu den skandinavischen Ländern im 14. Jahrhundert sind eher übersichtlich, vgl. bspw. Haug, Minor papal penitentiaries oder Jorgensen/Saletnich, Letters to the pope, S. 92 ff.

[25] Coulon 1227 [21. September 1319–4. September 1320] *Vide regnum Anglie contra regnum Scotie et, e contrario insurgentes, attende principes Alamannie guerris et bellicis actibus contra se mutuo intendentes. Considera carissimos filios nostros Sicilie et Trinaclie* [*sic!*] *reges, non est utique pax inter eos, sed solum treuga brevi tempore duratura, nec videmus, quod dolentes referimus, ad pacem inter ipsos disponi negotia, sed potius augeri continue odia et multiplicari rancores; et ne omittamus Cipri et Armenie reges, pax non est utique inter ipsos, sed odia, suspiciones et insidie crescunt continue hinc et inde. Regna quoque Ispaniarum contra regnum Granate et suas fronterias satis reperies occupate*. Weiterhin verwies der Papst auf die Situation in der Lombardei und Genuas und mit einem Seitenblick auf die Situation der Orden (Hospitalier, Zisterzienser etc.).

[26] Reg. Vat. 109, fol. 96^{v}–97^{r}, in Regestenform bei CPR, S. 419 vom 23. Oktober [1317]. Das nicht angegebene Jahresdatum erschließt sich aus der begrenzten Dauer der Englandlegation, vgl. Kapitel IV.3.

Geschäftsganges gleicht. Notwendig wurde dies durch die zunehmende Aufgabendichte am päpstlichen Hof, die sich deutlich im Tagesgeschäft wiederspiegelt. Für ein adäquates Handeln war ein gleichsam automatisiertes Vorgehen nötig. Dabei war eine Kenntnis der lokalen Strukturen für die päpstliche Politik zunächst unerheblich, ausschlaggebend war vielmehr das an der Kurie vorgegeben Bild. Dass sich die formalisierte Politik freilich nicht zu Gunsten eines Erfolges der päpstlichen Bemühungen auswirken musste, ist die denkbare Konsequenz.[27]

Es ist indes kein abstrakter Ansatz, der verfolgt wird, denn Avignon selbst wird zum eigentlichen Untersuchungsgegenstand. Politik und Wahrnehmung werden am päpstlichen Hof charakterisiert. Die Kurie selbst war ein komplexes Gebilde, bestehend aus einer Vielfalt von Strukturen, Personen und Abläufen mit einer Gesetzmäßigkeit des Interagierens inmitten des kurialen Milieus und darüber hinaus. Eine möglichst breit gefasste vergleichende Betrachtung ist zwingend notwendig. Einen Baustein hieraus singulär zu betrachten erscheint zwar möglich, aber der Blick für das Ganze verschließt sich hierdurch. Damit werden neben dem Tagesgeschäft die Protagonisten und Strukturen relevant, die letztlich von außerhalb wie innerhalb auf die Ausgestaltung der päpstlichen Politik in Europa wirkten.

Die vorliegende Studie ist eine komparativ ausgerichtete, politikgeschichtliche Analyse[28] unter Einbezug neuerer diplomatie- und kommunikations-

---

[27] In gewisser Weise sind dies Elemente der Reskripttheorie, welche das Vorgehen in Provisions- bzw. Exekutionsverfahren im Pfründenwesen erklärt, die für den politischen Bereich Adaption finden. Das Papsttum zeigt sich auch hier als reagierende Instanz, die aufgrund der ihr zugetragenen Informationen Entscheidungen fällt, ohne vorangehende detaillierte Prüfung. Dabei vertraut die Kurie auf das Funktionieren und die Anerkennung des Systems. Dies gilt es vorauszusetzen. Allerdings musste die Kurie scheitern, sobald dieses System nicht mehr allgemein Akzeptanz fand, was eine Partizipation der jeweiligen Partei bedingte. Die Kurie war indes zur effizienten Behandlung der Themen auf dieses System angewiesen. („Die Reskripttechnik konnte indes nur funktionieren, weil sie auf der Existenz allgemein akzeptierter formaler Regeln beruhte, welche Personen und Institutionen miteinander in Beziehung setzten und Verfahren für Interessendifferenzierung und Konflikte festlegten." so Schmidt, Einleitung: Zentrum und Netzwerk., S. 34 f.). Vgl. hierzu ausführlich die entsprechenden Überlegungen in Kapitel I.2.

[28] Abseits der Frage nach (politischer) Kommunikation, kann die kulturgeschichtlich orientierte „neue Politikgeschichte" nur vereinzelt Berücksichtigung finden. So blieb in der Masse der zu behandelten kurialen Korrespondenz, die letztlich den Kommunikationsraum konstituiert, beispielsweise nur wenig Raum für Perspektiven von Performanz oder Symbolischer Kommunikation. Allerdings rücken auch die dahinter stehenden Strukturen in den Mittelpunkt des Interesses, wobei nach dem sozialen und politischen Milieu gefragt wird, in dem sich die Politik letztlich konstituierte. Hier sind Akteure und Strukturen gefragt, vgl. Kapitel II.

geschichtlicher Ansätze.[29] Der europäische Vergleichshorizont begründet sich im Untersuchungsgegenstand selbst. Dass das Papsttum eine politische Größe von europäischem Ausmaß war, ist unstrittig, doch bisherige Studien auf diesem Gebiet orientierten sich vornehmlich an den nationalstaatlichen Prämissen und nahmen das Verhältnis von Kurie und Raum bilateral in den Blick. Erst in jüngster Zeit beginnt sich dieses zugunsten einer weiteren Perspektive aufzulösen. Allen voran Götz-Rüdiger Tewes gelangte mit einem vergleichbaren Ansatz für das 15. Jahrhundert zu einer Neubewertung des Verhältnisses von Papsttum und Räumen im Vorfeld der Reformation.[30] Forschungsinitiativen nehmen darüber hinaus auch das Hochmittelalter in den Blick.[31] Es sind erste Ansätze, die sich in der traditionsreichen Reihe der Papst- und Kirchengeschichte mit einem neuen methodischen Blick an bekannte Phänomene wagen.

Für die Zeit des avignonesischen Papsttums nehmen dagegen allenfalls die knappen Biographien einzelner Päpste eine räumlich erweiterte Perspektive ein.[32] Dies mag in der französisch geprägten Forschungstradition begründet liegen, die sich spätestens seit den grundlegenden Arbeiten von Bernhard Guillemain mit sozialgeschichtlichen Ansätzen vornehmlich dem kurialen Milieu am päpstlichen Hof annähert.[33] Die hieraus resultierenden Arbeiten und Projekte sind Legion und ermöglichen erst die notwendige Entschlüsselung des päpstlichen Umfeldes, innerhalb dessen sich die kuriale Politik entwickelte. Eben jener Hof und Papstpalast selbst, der „imponierendste erhaltene Repräsentationsbau des Mittelalters“,[34] übt auch unter dem Einfluss der Forschungsentwicklung und des umfangreichen zugeordneten Quellenmaterials eine gesonderte Faszination aus und begünstigte weitere Untersuchungen am Objekt, wie die wirtschaftsgeschichtlichen

---

[29] Vgl. thematisch zuletzt die auf den Ansätzen von Pierre Chaplais basierende Studie von Plöger, England and the Avignon popes, sowie die instruktiven Detailstudien von Felten, Verhandlungen, S. 411–477 sowie Ders., Kommunikation, S. 51–89, vgl. zu den theoretischen Überlegungen Kapitel I.2.

[30] Vgl. Tewes, Die römische Kurie.

[31] Vgl. das DFG Netzwerk „Zentrum und Peripherie? Das Papsttum und die europäischen Regionen im Hochmittelalter“ oder die Beiträge in Hehl, Papsttum.

[32] Vgl. beispielsweise Menache, Clement V oder Wood, Clement VI, einen kirchenpolitischen bzw. theologischen Schwerpunkt verfolgt dagegen Vones, Urban V.; eine Biografie in Form einer Monographie liegt für Johannes XXII. nicht vor, vgl. hierzu die einleitenden Bemerkungen in Kapitel II.

[33] Vgl. Guillemain, Cour.

[34] So urteilt Schimmelpfennig, Papsttum, S. 225, vgl. zum Palast Kerscher, Architektur und die ältere Übersicht von Gagniere, Palais.

Untersuchungen anhand der päpstlichen Rechnungsbücher von Stefan Weiß.[35] Einen zweiten Schwerpunkt der Avignonforschung stellt daneben das kirchenpolitische Agieren des Papsttums dar, das vielfach von den Zeitgenossen Kritik erfuhr, gerade mit Verweis auf die Auswüchse des Pfründewesens und den Einfluss des Papsttums auf Stellenbesetzungen *in partibus*. Jüngere Studien relativieren die bisher scheinbar feststehende Rolle der Kurie in diesen Abläufen, vornehmlich unter Verwendung der päpstlichen Registerserien als serieller Quelle.[36] Doch nicht nur der Blick in den Raum ist von Interesse. Es wird auch der Gang an die Kurie, der Weg zur Pfründe, sowohl fallweise als auch biographisch entschlüsselt, wobei dies in die zunehmende normative Fixierung der Geschäftsgänge eingeordnet werden kann.[37]

Für den Pontifikat Johannes' XXII., der selbst in der Forschung zumeist streng bewertet wird,[38] dominiert darüber hinaus das theologische und kirchenpolitische Umfeld die Forschungslandschaft. Insbesondere die Auseinandersetzung mit den Franziskanern, die eine beeindruckende schriftliche Ausgestaltung erfuhr, zog bereits einige Aufmerksamkeit auf sich.[39] Für die Relation von Kurie und Raum in politischen Fragen wurde die relevante Literatur bereits im ‚tour d'horizon' durch die konfliktreiche Landschaft Europas angeführt. Bemerkenswert ist hierbei, dass sich kaum eine europäische Kontextualisierung der päpstlichen Politik findet. Einzig Sophia

---

[35] Vgl. Weiß, Versorgung als sehr pragmatischer Zugang zum avignonesischen Papsttum. Gänzlich anders stellt sich die Verknüpfung von Quelle und Selbstverständnis in der akribischen Arbeit von Hold, Unglaublich glaubhaft dar.

[36] Vgl. insbesondere Erdmann, Quod est, über die Stellenbesetzungspolitik im Reich. Gegen traditionelle Postulate wendet sich auch die akribische Analyse des Exekutorenwesens von Hitzbleck, Exekutoren; von dem Eindruck einer dominanten Kurie in Avignon rückt sich in zunehmendem Maße die „Pfründenforschung" ab, die in jüngster Zeit vielfältige Impulse erfahren hat und das Benefizwesen eher als „ein reziprokes System von päpstlichem Angebot und örtlicher Nachfrage" sieht (ebd., S. 3), obgleich Zweifel ob einer allzu umfangreichen Relativierung angebracht sind, bzw. zumindest der individuelle (petrarcische) Wahrnehmungshorizont sicher nicht jeglicher Grundlage entbehrt. Traditionelle Ansätze verfolgten Mollat, Collation; Samaran/Mollat, Fiscalité.

[37] Vgl. hierzu ausführlicher die Darstellung von Kurie und Milieu in Kapitel II.

[38] Vgl. die zum Teil drastische Charakterisierung bei Denzler, Papsttum, S. 59 („Mit ihm [Johannes XXII.] kam eine der unwürdigsten Persönlichkeiten auf den päpstlichen Thron.") oder sogar Fuhrmann, Päpste, hier S. 153; recht drastisch auch die Skizze von Haller, Papsttum und Kirchenreform, S. 89 ff., fast würdigend dagegen Seppelt, Geschichte der Päpste, S. 92 f. u. 117–119. Differenzierter urteilt auch die französische Forschung, vgl. hierzu auch den neuesten Sammelband von M. Fournié, Jean XXII et le Midi zusammenfassend sowie insb. Lobrichon, Historiographie und Kapitel II.2 mit weiteren Nachweisen.

[39] Vgl. Wittneben, Bonagratio von Bergamo; Nold, Betrand de la Tour (im Umfeld des theoretischen Armutsstreites) sowie den neuen Ansatz von Conrad, Medienereignis.

Menache argumentiert in dieser Weise in ihrem Vergleich der Flandern- und Schottlandpolitik des Papsttums.[40] Aber ihr Schluss, dass sich Johannes XXII. zunehmend an den großen europäischen Monarchien orientieren würde, überzeugt wenig und wird daher ebenfalls Gegenstand der Diskussion.[41] Weitere Studien der politischen Ambitionen des Papstes – von Italien bis Litauen –,[42] verfolgen dagegen einen räumlich eingeschränkten Ansatz und bieten doch eine unerlässliche Grundlagen, um die europäische Dimension hinreichend zu erfassen.

[40] Vgl. Menache, The failure of John XXII's policy.

[41] Kritisch äußerte sich auch schon Sarah Layfield in ihrer kursorischen Betrachtung der Schottlandpolitik, vgl. Layfield, John XXII's anglo-scottish policy.

[42] Vgl. hierzu die entsprechenden Literaturhinweise zu Beginn der jeweiligen Kapitel. Jüngere Tagungen zu Johannes XXII. wie in Freiburg/Schweiz (Papst Johannes XXII.: Voraussetzungen und Wirkungen seines Pontifikates, März 2012), deren Ergebnisse indes leider noch nicht vorliegen, bemühen sich aber auch um eine umfassendere, interdisziplinäre Würdigung des Pontifikates, auch unter Berücksichtigung moderner Ansätze.

I. KAPITEL

PRÄMISSEN: ÜBERLIEFERUNG, QUELLENKRITIK UND METHODISCHE ÜBERLEGUNGEN

I.1. *Schrift und Archiv: Die päpstlichen Registerserien im kritischen Blick*

> *consuetudo est Romanae ecclesiae, quod, cum alicui de magno negotio mittit epistolam, apud se retinet exemplum. Quae omnia exempla in unum librum conficit, quem vocat registrum.*
>
> – (Stephan von Tournai, † 1203)[1]

I.1.1. *Die Entwicklung der kurialen Registerüberlieferung*

Ein europäisch vergleichender Ansatz erfordert eine Quellenbasis, die das kuriale Wirken in den Räumen des *orbis christianus* möglichst detailliert wiedergibt und die dementsprechend auf einer möglichst umfangreichen Schriftlichkeit basiert. Dies führt zwangsläufig zur päpstlichen Korrespondenz, denn bedingt durch die Anforderungen des spätmittelalterlichen Geschäftsganges (an der Kurie) benötigte das Agieren des Papsttums eine differenzierte schriftliche Begleitung für die Empfänger (*in partibus*), was durch die enorme Produktionstätigkeit von Kanzlei und Kammer gewährleistet wurde und gleichermaßen Pfründenfragen wie politische Sachverhalte betreffen konnte.[2] Indes sind die Spuren hiervon im Raum rar und die

---

[1] Die Summa des Stephanus Tornacensis über das Decretum Gratiani, ed. Schulte, S. 104, zitiert nach Bresslau, Urkundenlehre, Bd. 1, S. 121, Anm. 2, vgl. Boyle, Vatican Archives, S. 105, der die Aussage fehlinterpretiert, da in der Quelle nicht von allen Briefen, sondern vielmehr von wichtigen Dingen die Rede ist. Was dies umfasst, bleibt freilich offen.

[2] Der kuriale Geschäftsgang forderte in zunehmendem Maße eine schriftliche Bestätigung, die beispielsweise die Rechtmäßigkeit und Durchsetzung eines Pfründenanspruches belegte und nicht zuletzt die Kollatur ermöglichte, vgl. zu diesem Komplex seiner Eigenarten neben Kapitel II insb. Schimmelpfennig, Papsttum, S. 229 ff. sowie die einleitenden Bemerkungen unter Einbezug der Reskripttheorie bei Hitzbleck, Exekutoren, S. 1 ff. Auch im politischen Bereich nahm die Schriftlichkeit zu, insbesondere mit Blick auf die dem ‚diplomatischen'

„Überlieferungschance“[3] rät zur Vorsicht im Umgang mit der Empfängerüberlieferung. Josef Lenzenweger bezifferte die Zahl der erhaltenen Stücke aus der Zeit der avignonesischen Päpste mit weniger als 10 Prozent,[4] was für manche Regionen sogar noch zu weit gegriffen sein mag und in jedem Fall einen zu geringen Anteil des expedierten Materials darstellt, um das päpstliche Agieren in den Räumen komparativ nachzuvollziehen.[5]

Das Empfängerarchiv bewahrte prinzipiell bewusst selektiv – wobei hierbei die Frage ungleich interessanter erscheint, *was* als archivierungswürdig erachtet wurde –, und unterlag den Folgen des „Überlieferungszufalls“.[6] Daher muss sich der Blick auf den Ort der Ausstellung selbst richten, der in Form einer Kopialüberlieferung bewusst angelegte und zum Teil umfassende Bestände bereithält, die aus dem Prozess zunehmender Schriftlichkeit und der damit einhergehenden Archivierungstätigkeit in den Städten, Kommunen und an den Höfen des Hoch- und Spätmittelalters hervorgingen.[7] In verwaltungstechnischer Hinsicht ist in der Forschung von „neuen Formen administrativen Schriftgebrauchs“ (Hagen Keller) vor dem Hintergrund einer „same administrative culture throughout Europe“ (Hélène Millet) die Rede.[8] Dieses Phänomen betraf aber bei weitem nicht nur die vormoderne Bürokratie, sondern implizierte auch politische, juristische und letztlich sogar kulturelle Aspekte.

Verkehr inhärenten Regeln (Prokuratorien, Geleitschreiben, Kredenzbriefe u. a.) und das Nuntien und Legaten begleitende Schrifttum abseits der generellen päpstlichen Briefe, vgl. Felten, Kommunikation, *passim*, zu den Gesandtschaften und den Verhandlungen an der Kurie Ders., Verhandlungen, S. 411–477, vgl. grundlegend auch Chaplais, English diplomatic practice. Zu den Problematiken wie dem Aspekt oraler Tradierung vgl. Felten, Kommunikation, S. 60 f.

[3] Vgl. Esch, Überlieferungschance, S. 529–570.

[4] Vgl. Lenzenweger, Vatikanische Archiv, S. 450 f., ebenso Frenz, Papsturkunden, S. 46.

[5] Die englischen Archive enthalten lediglich 522 bzw. 530 päpstliche Schreiben des Zeitraumes von 1305 bis zum Ende des Schismas 1415 (Zutshi, Papal letters, S. XII), während die Archives Nationales in Paris für den vergleichbaren Zeitraum mit etwas 1054 Stücken die doppelte Anzahl verwahren, vgl. Zutshi, Papal letters, S. XIII mit Anm. 9 basierend auf Barbiche, Actes pontificaux originaux. Alleine für das erste Pontifikatsjahr Johannes' XXII. haben sich dagegen 5653 päpstliche Schreiben in der Registerüberlieferung erhalten.

[6] Vgl. Esch, Überlieferungschance und die obigen Anmerkungen.

[7] Vgl. generell zum Phänomen der Schriftlichkeit (literacy) Clanchy, From memory to written record. Archivierungsprozesse in verschiedenen Milieus behandeln insbesondere die vielfältigen Arbeiten von Hagen Keller und Petra Koch, zusammenfassend zum Thema der „pragmatischen Schriftlichkeit“ bspw. Paravicini, Höfe und Residenzen, S. 37 ff.

[8] Beide Zitate nach Bombi, Petitioning, S. 65, obgleich hier natürlich Unterschiede in den lokalen Bürokratien bestanden, wie Barbara Bombi betont, die den Bedarf nach Experten erklärten, die zwischen den unterschiedlichen Systemen vermittelten bzw. darin Interessen vertraten (ebd., S. 81), was zur Geburtsstunde der Prokuratoren wurde.

In den päpstlichen Registern finden sich auch an der Kurie die gesammelten Abschriften der ausgehenden Korrespondenz wieder, deren Dimension in den reichhaltigen Beständen des seit 1881 der allgemeinen Forschung zugänglichen Archivio Segreto Vaticano deutlich wird, die einen bedeutsamen Anteil der tatsächlich angelegten Registerserien konservieren.[9] Doch die Entwicklung bis hierhin war komplex. Eine kuriale Registerführung lässt sich in verschiedener Ausformung bis in die Spätantike zurückverfolgen, was allerdings auf Fragmenten und Hinweisen beruht und eine gewisse Unklarheit über die genaue Ausprägung hinterlässt.[10] Die zeitgenössische Nutzung von Registern in der Funktion eines Archivs lässt sich zwar verschiedentlich für das Früh- und Hochmittelalter nachweisen, doch stellte deren Anfertigung grundsätzlich eher eine Ausnahme dar.[11] Erst mit dem „Epochenjahr der Papstdiplomatik"[12] 1198 nimmt eine kontinuierliche Anlage sowie deren Überlieferung als Teil des zentralen Bestandes der Registra Vaticana (Reg. Vat.),[13] der bis hierhin nur wenige Einzelstücke vereinte,[14] ihren

[9] Vgl. zu den Registerserien des ASV grundsätzlich die Einführungen bei Fink, Vatikanische Archiv, S. 34–45; Boyle, Vatican Archives, S. 103 ff., zur Entwicklung Bresslau, Urkundenlehre, Bd. 1, S. 104–124, Hageneder, Register, S. 45–76, Diener, Materialien, S. 387–397.

[10] Neben den (zum Teil in späterer Kopie) erhaltenen Registern von Gregor dem Großen, Johannes VIII. und Gregor VII., gibt es ganze Reihe von Erwähnungen früh- und hochmittelalterlicher Register oder Einzelstücke, die nachweislich aus solchen stammen. Allerdings muss dies keine kontinuierliche Anlage bedeuten, vgl. die Beschreibung Schieffer, Register vor 1198, S. 261–273 sowie Blumenthal, Päpstliche Urkunden, S. 11–29.

[11] Vgl. Blumenthal, Päpstliche Urkunden, S. 14 ff., die zahlreiche Beispiele für die zeitgenössische Verwendung der Register zusammenstellt, was elementar für das Verständnis von einem genutzten Archiv ist. Der praktischen Nutzen von Registern (und Urkunden/Schreiben) wird auch im 12. Jahrhundert mit den Beispielen Alexanders III. und Innozenz' III. evident, welche die Form von *litterae clausae* nutzten, um Schreiben Kopien aus den Kanzleiregistern ihrer Vorgänger beizufügen, vgl. Egger, Littera patens, S. 56 an.

[12] So Schieffer, Register vor 1198, S. 261. Dies entspricht zeitlich auch der Charakterisierung des Bischofs von Tournai (s. das Kapitel einleitende Zitat), der im ausgehenden 12. Jahrhundert die Gewohnheit (*consuetudo*) der Kurie beschrieb, von jedem Schreiben *de magno negotio* eine Abschrift zurückzubehalten, was – in Büchern zusammengefasst – Register genannt wurde. Dies impliziert einerseits einen selektiven Charakter sowie eine gewisse Entwicklung, was auch den Zeitgenossen bekannt war.

[13] Hierbei handelt es sich selbstverständlich um ein neuzeitliches künstliches Arrangement (17./18. Jh.), das nur das überlieferte und erhaltene Registermaterial wiedergibt, vgl. Lenzenweger, Acta Pataviensia Austriaca, S. 39, Fink, Vatikanische Archiv, S. 35 f. Die ursprüngliche Anordnung lässt sich aber in Teilen nachvollziehen, vgl. die folgenden Ausführungen zu den Registern Johannes' XXII.

[14] Der Bestand des ASV beginnt mit einer Kopie des Registers Johannes' VIII. (Reg. Vat. 1) aus dem 11. Jahrhundert sowie einem (umstrittenen) Originalregister Gregors VII. (Reg. Vat. 2), vgl. Hageneder, Register, S. 46, Schieffer, Register vor 1198, S. 263; vgl. hierzu aber auch den

Anfang. Während thematisch orientierte und selektiv organisierte Register wie das *Registrum super negotio imperii*[15] Innozenz' III. mit eingehender wie auslaufender Korrespondenz im Folgenden eine Ausnahme bleiben sollten, nahm die Archivierung des Ausgangs entlang des ansteigenden Geschäftsganges nicht nur im Spiegel der Überlieferung im Verlauf des 13. Jahrhunderts kontinuierlich zu. Begleitet wurde dies von einer Ausdifferenzierung der Inhalte.[16]

Spätestens seit dem Pontifikat Innozenz' IV. wurden hierbei in der Kanzlei Ausstellungen mit Taxenpflicht, insbesondere Benefizialangelegenheiten, als Kommunregister von den kostenfrei expedierten *de curia* Schreiben (im folgenden: Kurialregister) geschieden, deren Ausstellung auf Initiative der Kurie zurückging.[17] Nahezu zeitgleich finden sich auch erste Hinweise auf eine temporäre Archivierung des Kammermaterials (Kammerregister, Kameralregister), was allerdings noch nicht die Ausmaße der späteren Sekretregister annehmen sollte.[18] Das aus Sicht der Überlieferung hohe Maß an Bürokratie im kurialen Geschäftsgang zeigte aber bereits nicht nur den alltäglichen Einfluss des Papsttums im *orbis christianus*, sondern spiegelte auch den Prozess zunehmender Schriftlichkeit wider, die in diesem Falle weniger eine identitätsstiftende als vielmehr eine rechtliche Implikation aufwies, dienten die Registereinträge vornehmlich dem Nachweis bereits erteilter Gnaden und Pfründe.[19] Zwar ist für diesen Zeitpunkt noch davon auszugehen, dass nur

---

interessanten Hinweis bei Denifle, Registerbände des 13. Jhs., S. 14 f., dessen Beschreibung eines Inventars des päpstlichen Archivs aus dem 14. Jahrhundert nur die bekannten und noch erhaltenen Register aufführt. Wann der Bestandsverlust also anzusetzen ist, bleibt unklar, denn das „heutige päpstliche Archiv ist also hinsichtlich der Regestenbände *vor* Innozenz III. nicht im geringsten ärmer, als das, welches im J. (sic!) 1339 in Assisi inventarisiert wurde (…)." (ebd., S. 16, eigene Hervorhebung). Mit Blick auf die zweifellos bestehenden Register vor 1198 muss also der Überlieferungsverlust in der Zwischenzeit anzusetzen sein.

15 Kempf, Regestum, vgl. auch für das folgende die grundlegende Zusammenstellung von Hageneder, Register, S. 46–49 sowie Ders., Entstehung des Thronstreitregisters, S. 275–280.

16 Vgl. knapp Herbers, Geschichte des Papsttums, S. 200 f.

17 Vgl. Hageneder, Register, S. 48 f.

18 Diese sind aber nicht mit den Kameralakten zu verwechseln, vgl. hierzu knapp Lenzenweger, Vatikanische Archiv, S. 455; Hageneder, Register, S. 51, 57.

19 Vgl. Erdmann, Quod est, S. 6 sowie ein anschauliches Beispiel aus dem Geschäftsgang bei Bombi, Geschäftsgang, S. 268 f. Mit Blick auf die Registerführung generell formuliert dies deutlich Heckel, Das päpstliche und sicilische Registerwesen, S. 371: „Die Registerführung bezweckte nämlich, dauernd Übersicht über die in den Urkunden zum Ausdruck kommenden Regierungshandlungen zu gewähren, bei Verlust oder Beschädigung der Originalurkunden die Herstellung neuer zu ermöglichen, die den alten nicht nur inhaltlich gleich waren, sondern auch dieselbe Autorität besaßen".

ein gewisser Anteil Aufnahme in die Serien fand,[20] doch sollte dieser Aspekt eine gewichtige Rolle in den Entwicklungsschritten unter Johannes XXII. einnehmen, als das avignonesische Papsttum Provisions- wie Reservationsrechte erheblich erweiterte und der gestiegene und in der Komplexität zunehmende Geschäftsgang auch seinen deutlichen Ausdruck in einer massiv anwachsenden Überlieferung fand.[21] Aus einer selektiven wurde eine umfassende Archivierung.[22] Zugleich erfolgte eine gewisse Reorganisation der Registerführung selbst. Den auf Pergament geführten Kommunregister der heutigen Vatikanserie (Reg. Vat.) wurde eine Vorform auf Papier vorangestellt, die *Registra Avenionesia* (Reg. Av.), die aus dem fortlaufenden Geschäftsgang hervorging und zu einem späteren Zeitpunkt gesammelt in die Pergamentbände übertragen wurde.[23] Daneben fand nunmehr auch die Korrespondenz der Kammer mit politischen und administrativen Betreffen Eingang in eine neue Serie, die sog. Sekretregister, die mittelfristig die *de curia* Schreiben ersetzen sollten.[24] Diese Register, die zwar vertraulichen Inhalts waren, deren später hinzugefügter Name sich aber auf den Sekretär bezog,[25] haben sich mehrheitlich auf Pergament erhalten und werden von

---

[20] Vgl. Hagender, Register, S. 68 f., er rechnet für das Pontifikat Bonifaz' VIII. immerhin schon mit 5 von 6 Schriftstücken, die Aufnahme fanden.

[21] Vgl. den Überblick bei Zutshi, Petitions, S. 82 f.

[22] Im Jahr 1318 wies Johannes XXII. eine Anfrage des englischen Königs auf eine bereits durch Clemens V. versprochene Besetzung des Bischofsstuhls von St. Andrews zurück, da er einen entsprechenden Eintrag nicht in den Registern auffinden könne. Zumindest diese Antwort hat sich im englischen Archiv erhalten (PRO SC 7/56/2). Später verwies Benedikt XII. (1341) gegenüber dem französischen König auf die Vollständigkeit seiner Register: [In den Registern seien] *omnes et singule littere, quas regibus et principibus ac quibusvis personis aliis* [...] *destinavimus et nos destinare contingit, registrare* [...] *et registrantur de verbo ad verbum continue*, zitiert nach Hagender, Register, S. 70.

[23] Vgl. Bock, Einführung, S. 3 ff., möglicherweise wurde dies bereits unter Clemens V. zur üblichen Praxis, vgl. Bresslau, Urkundenlehre, Bd. 1, S. 119.

[24] Dabei erfolgte die eigentliche Ausstellung wie bisher auch in der Kanzlei, doch ihre Herkunft lässt sich in der päpstlichen Kammer verorten. Wie Zutshi, Political and administrative correspondence, S. 372–374 herausstellt, wurden die administrativen Schreiben, die sich vornehmlich auf die päpstlichen Besitzungen in Italien bezogen, als *litterae patentes* versandt, die politischen Schreiben an politische Würdenträger dagegen als *litterae clausae*, was m. E. zumindest in Teilen auf den durchaus vertraulichen Charakter hinweist. Die formale Briefform selbst ist für die Betrachtung indes von nachrangiger Bedeutung, da sich die verschiedenen Typen wie Urkunde und Brief nicht klar scheiden lassen (vgl. auch Egger, Littera patens, S. 41 f.), weshalb grundsätzlich einerseits eine Beachtung der Materien sowie andererseits eine Kategorisierung diplomatisch-politischer Korrespondenz (vgl. Bombi, Petitioning, S. 70 mit Verweis auf die grundlegenden Arbeiten von Pierre Chaplais) zur Anwendung kommt. Vgl. hierzu Kapitel III.4.1.

[25] Vgl. Hageneder, Register, S. 55, Bock, Einführung, S. 58, die Bezeichung als *regestri*

einem Teil der Forschung „als die wichtigste Quelle bezeichnet (…), die für die europäische Geschichte jener Zeitspanne zur Verfügung steht.“[26]

Der Kern des päpstlichen Archivs hatte in Ausdifferenzierung und Inhalt am Ende des Pontifikats Johannes' XXII. einen ersten Höhepunkt erreicht. Die Register selbst erfuhren im weiteren Verlauf noch eine systematische Binnengliederung sowie Ergänzung durch die Archivierung der Suppliken (Benedikt XII.),[27] während es weiterhin noch zu einer Wiederaufnahme der Kameralregister sowie schließlich zu einer mit Avignon konkurrierenden Überlieferung (Lateranregister) während des Schismas kam.[28] Der grundlegende Entwicklungsschritt in der endgültigen Etablierung der päpstlichen Registerserien lässt sich aber aufgrund des signifikanten Anwachsens des archivierten Materials sowie der Ausdifferenzierung der verschiedenen Reihen und Serien in das beginnende 14. Jahrhundert verorten. Nahezu der vollständige kuriale Geschäftsgang wurde in verschiedenen Rubriken erfasst, wobei dieser Prozess nur schwerlich in der Anlage der neuzeitlichen Bände erkennbar ist und auch nicht als homogenes Bild verstanden werden darf. Oftmals sorgten alleine schon die Eigenheiten eben jenes Geschäftsganges dafür, dass die Grenzen der Rubriken nicht scharf zu trennen sind und auch der Entwicklungsprozess stellt sich im Detail komplex dar.

I.1.2. *Die Registerserien im Pontifikat Johannes' XXII.*

Für den Pontifikat Johannes' XXII. haben sich neben verstreutem Material[29] insbesondere die bereits ausdifferenzierten Serien der Kanzlei sowie die Ausstellungen der Kammer erhalten.[30] Die drei zentralen Serien der Kommun-, Kurial- (*de curia*) und Sekretregister finden sich in neuzeitlicher

---

secreti erscheint dagegen erstmals unter Clemens VI., unter Innozenz VI. lässt sich ein Sekretärskollegium nachweisen (ebd., S. 42 ff.).

[26] So Erdmann, Zu den Sekretregistern Johanns XXII., S. 233.

[27] Zumindest in einem systematischen Sinne, da es bereits für den Pontifikat seines Vorgängers Hinweise auf die Archivierung von Suppliken gibt, wie Zutshi, Origins, S. 181–183 bemerkt.

[28] Vgl. Hageneder, Register, S. 57 f.

[29] Vgl. unten, insbesondere aus den Hinterlassenschaften der Camera Apostolica und des Archivum Arcis (A.A. Arm.) sowie in den Instr. Misc., vgl. auch Gualdo, Sussidi, S. 165 f.

[30] Zur Genese der Registerserien in der Avignonesischen Zeit vgl. insbesondere die Arbeiten von Bock, Einführung, S. 1–107, Ders., Registrierung, S. 147–233, Ders., Studien, S. 138–188, Ders., Sekretregister und Kammerregister, S. 30–58 und die Kritik bei Erdmann, Zu den Sekretregistern, S. 233–248; Grundlagenarbeit leistet bereits Göller, Mitteilungen, S. 272–315.

Ordnung in 55 großformatigen Pergamentcodices (Reg. Vat. 63–117)[31] und 46 Papierquaternen (Reg. Av. 2–47) wieder, die insgesamt die Abschriften von mehr als 67.000 Schreiben beinhalten.[32] Augenscheinlich hat sich damit ein beachtlicher Anteil des tatsächlich registrierten Materials erhalten, denn eine Bestandsangabe des päpstlichen Archivs von 1369 (*Recensio librorum palatii Avenionesis*), die Franz Ehrle publizierte und auf die bereits Emil Göller und Friedrich Bock in diesem Kontext zurückgriffen, spricht von 80 Papier- und 56 Pergamentregister aus der Zeit Johannes' XXII.,[33] die sich den verschiedenen neuzeitlichen Bänden zuordnen lassen. Bestandsverluste lassen sich zwar nur für das fünfte Pontifikatsjahr erkennen, allerdings haben sich von im Inventar genannten 34 Sekretregistern in Papierform – *triginta quatuor libri papirei cooperti postibus sine pelle, continentes regestra et rubricas litterarum patencium et clausarum, terras ecclesie Romane tangencium* – nur noch wenige und umstrittene Reste erhalten.[34] Darüber hinaus finden sich noch weitere registerähnliche Bestände und Fragmente, wie der Codex Cambrai[35] oder die von Friedrich Bock identifizierten Teile der Kammerregister,[36] was einen

---

[31] Hinzu kommt noch mit Reg. Vat. 62 eine spezielle Sammlung, die Einträge aus vier verschiedenen Pontifikaten aufweist und sich mit der Mission und verwandten, vornehmlich außereuropäischen Themen beschäftigt, vgl. Muldoon, Avignon papacy, S. 125–195 und Ders., Popes, lawyers and infidels, S. 74 ff.

[32] Vgl. hierzu die grafische Darstellung im Anhang A auf Basis der Angaben von Mollat – abzüglich der dortigen Appendices, die sich auf Bestände des ASV beziehen und der bereinigten Zählung der Sekretregistereinträge für das 8., 11. und 12. Pontifikatsjahr.

[33] Vgl. Göller, Mitteilungen, S. 278.

[34] Zitiert nach Bock, Registrierung, S. 199 f. Aufgrund der Referenz zu den *litterae clausae* und *litterae patentes* scheint der Zusammenhang mit den Sekretregistern evident, da dies die üblichen Briefformen waren, die bei politischen und administrativen Betreffen Verwendung fanden (vgl. oben sowie Zutshi, Political and administrative correspondence S. 374). Bei den Fragmenten handelt sich hierbei um Reg. Av. 55 (fol. 367–480 als Teil eines Papierregisters Benedikts XII., die Einträge finden sich in Reg. Vat. 113, fol. 268–311 wieder) und A.A. Arm. XXXI 41 (in Reg. Vat. 116, fol. 285 ff.), die Bock, Registrierung, S. 149–154 nicht als Sekretregister anerkennt, sondern als „nachträgliche Sammlungen von Vorlagen" beschreibt (ebd., S. 152). Dies ist aber zweifelhaft, da die Anordnung der Schreiben bereits der späteren Pergamentform entspricht (vgl. Göller, Mitteilungen, S. 285), weshalb sie noch vor den erhaltenen Pergamentbänden einzuordnen sind, wenn man davon ausgeht, dass es übliche Praxis war, die erste Registrierung auf Papier vorzunehmen. Dies können aber nur Analogieschlüsse sein, denn tatsächlich erscheint es schwierig, diese beiden Fragmente zweifelsfrei in den Entstehungskontext zu verorten. Hier müssen noch weitere und vergleichende Analysen der Bände vorgenommen werden. Für wertvolle Hinweise in dieser Frage sei Patrick Zutshi gedankt.

[35] Im ASV als Reg.Vat. 110A zugänglich, vgl. die folgenden Beschreibungen.

[36] Vgl. hierzu grundlegend Bock, Sekretregister und Kammerregister, S, 30 ff., wobei die Einträge sich zumeist auch in den anderen Serien wieder fanden. Diese Kameralregister sind

gewissen inhomogenen Eindruck hinterlässt. Doch wie zu zeigen sein wird, war dies nicht die Folge des Überlieferungszufalls, sondern Ausdruck einer experimentierfreudigen Zeit.

Recht unproblematisch nehmen sich zunächst die Kommunregister der Kanzlei aus. Gratial- und Justizialangelegenheiten[37] bilden die Masse der Registereinträge und wurden zunächst in rascher Kursive fortlaufend und zeitnah während des Ausstellungsprozesses auf Papier festgehalten (Reg. Av. 2–47),[38] einschließlich der zu entrichtenden Taxe.[39] Eine Ordnung nach Sachgruppen, wie dies später üblich wurde, lässt sich erst für die letzten Jahre des Pontifikats feststellen.[40] Korrekturen und Änderungen deuten zudem darauf hin, dass die Konzepte einer auslaufenden Bulle der Registrierung zugrunde lagen, die erst in einem späteren Arbeitsschritt mit dem Original abgeglichen wurden, bevor die gesammelten Papierquaterne sauber in die Pergamentserie (Reg. Vat. 63–108) übertragen wurden.[41] Etwa 2.800 Schreiben wurden auf diese Art und Weise jährlich archiviert. Quantitativ weit dahinter zurückstehend sind die politisch und administrativ relevanten *de curia* Schreiben der Kanzlei, die auf Initiative der Kurie expediert und in gleicher Weise registriert wurden wie die Kommunschreiben. Sie wurden letztlich durch die Sekretregister der Kammer ersetzt.[42] Zugänglich sind die beiden Kanzleiregister in lateinischer Regestenform, die unter Berücksichtigung der Papier- wie Pergamentüberlieferung[43] durch die Editionstätigkeit der

für das beginnende 14. Jahrhundert schwer zu fassen, so dass Bresslau (Urkundenlehre, Bd. 1, S. 115) keine Kammerregister für Johannes XXII. zu finden vermochte. Eine kontinuierliche Überlieferung lässt sich erst ab Mitte des 14. Jahrhunderts feststellen, als sie schließlich zunehmend die Sekretregister ersetzten, vgl. auch Hageneder, Register, S. 58.

[37] Zu dieser Unterscheidung vgl. auch Bock, Einführung, S. 1.

[38] Zur Zahl der Papierbände vgl. Göller, Mitteilungen, S. 276–279.

[39] Die Suppliken haben sich nicht mehr erhalten. Trotz gewisser Hinweise auf die Archivierung von Suppliken im Pontifikat Johannes' XXII. beginnt das separate Supplikenregister erst 1342, vgl. Boyle, Vatican Archives, S. 150.

[40] Vgl. Bock, Einführung, S. 2, ausgebildet wurde dies spätestens unter Benedikt XII. (ebd., S. 5).

[41] Vgl. zu diesem rekonstruierten Ablauf Bock, Einführung, S. 3. Zu den Unterschieden und Übertragungsfehler Göller, Mitteilungen, S. 274.

[42] Wie bereits die Zahl der erhaltenen Einträge zeigt (siehe Grafik Anhang A). Die Ähnlichkeit hatte entsprechend eine Reihe von Doppeleinträgen in beiden Serien in den ersten Pontifikatsjahren zur Folge, vgl. Bock, Einführung, S. 38, Ders., Registrierung, S. 187–189.

[43] Zur Notwendigkeit der Beachtung beider Serien, die sich durchaus in einigen Details unterscheiden konnten, vgl. Göller, Mitteilungen, S. 273 f. mit Verweis auf ältere Literatur ebd.

École Francaise von Guillaume Mollat erfasst und chronologisch geordnet im Rahmen der „Registres et lettres des Papes du XIVe siècle" herausgegeben wurde.[44]

I.1.3. *Die Sekretregister Johannes' XXII.*

Während diese Registerserien damit in großem Maße erschlossen wurden, findet sich für die Serie der Sekretregister kein das gesamte Material berücksichtigende Editions- oder Regestenwerk,[45] was auch in der unübersichtlichen Überlieferungssituation und Genese begründet liegen mag, die in der Forschung durchaus auch hitzig diskutiert wurden.[46] Für den Pontifikat Johannes XXII. liegen neun Pergamentcodices (Reg. Vat. 109–117) vor, die auf bis zu 250 fol. die Abschriften der auslaufenden Kammerkorrespondenz von jeweils ein bis zwei Pontifikatsjahren beinhalten, zum Teil auch gesondert in mehreren Abteilungen. Ergänzend hierzu fand sich in der Kommunalbibliothek von Cambrai ein weiterer Registerband, der Reg. Vat. 110 zugerechnet wird und diesen räumlich ergänzt.[47] Darüber hinaus erhaltene und zum Teil spätere Registerfragmente sind dagegen nicht mehr der Hauptserie zuzurechnen.[48]

---

[44] Mollat, Jean XXII, vgl. Galland, La publication, S. 628 f.; gänzlich unberührt von Kritik blieb dieses Vorhaben indes nicht. Zu den Schwierigkeiten der Editoren auf dem neuen und ungewohnten Terrain vgl. ebd., S. 628–631. Ziel der Kritik war vor allem das Ordnungskonzept der Edition, vgl. Fink, Das Vatikanische Archiv, S. 37 und S. 156 mit Anmerkungen; Bock, Registrierung, S. 180; Boyle, Vatican Archives, S. 125 f. Anzumerken ist, dass auch andere historische Institute nach der Öffnung des Vatikanischen Archivs zunächst Schwierigkeiten mit den gestellten Aufgaben hatten, erinnert sei hier nur an das Repetorium Germanicum (Fink, Das Vatikanische Archiv, S. 159), vgl. auch generell Lenzenweger, Das Vatikanische Archiv, S. 445–458.

[45] Vgl. zu den meist national orientierten Auswahleditionen die gesonderte Aufstellung im Quellen- und Literaturverzeichnis.

[46] Zur Frage, ob die Registereinträge nach Vorlage des Originals oder Konzepts entstanden sind und generell zum Quellenwert der Sekretregister, die in alter wissenschaftlicher Tradition geführte Diskussion von Friedrich Bock und Carl Erdmann: Bock, Einführung, S. 40 f. (insb. Anmerkung 1: „(…) ich habe manchmal den Eindruck, dass er [Erdmann] gegen Windmühlenflügel kämpft, wobei Riezler, (…) sich dafür bedanken würde, als Sancho Pansa aufzutreten."), dagegen Erdmann, Sekretregistern Johanns XXII, S. 233–248.

[47] Heute als Reg. Vat. 110A im ASV als Mikrofilm zugänglich, mit 463 Einträge auf 164 fol. Es finden sich die Schreiben für Spanien, Portugal, Italien, das Reich und den Osten, was sich mit dem eigenen Befund deckt, in Reg. Vat. 109 und 110 vornehmlich Schreiben bestimmter Räume wiederzufinden (Frankreich, Britischen Inseln u. a.), vgl. auch Göller, Mitteilungen, S. 279 f., Bock, Registrierung, S. 158 ff.

[48] Paris lat. 4114 (Reg. Vat. 110B), 4115 (Prozesssammlung unter Benedikt XII.), Dresden A70 (Prozesssammlung unter Benedikt XII.), Fragment Arm XXXI 42 (vgl. Bock, Registrierung,

Auch wenn die gesamten Bände der Vatikanregister in der Gestaltung zum Teil erheblich variieren,[49] entspricht sich die Struktur der Sekretbände im Wesentlichen. Grundsätzlich erschließt zunächst ein vorangestellter und separat vom Text angelegter Indice (Index) jeden Teil,[50] einzig das erste Register (Reg. Vat. 109) weist lediglich Rubrizierungen im Text auf. Die beiden ersten Bände (Reg. Vat. 109 und 110) enthalten im Regelfall undatierte Einträge der ersten vier Pontifikatsjahre. Die Einträge des 5. Pontifikatsjahres sind nicht mehr erhalten,[51] weshalb eine kontinuierliche Überlieferung erst mit dem 6. Pontifikatsjahr einsetzt (1321/22, Reg. Vat. 111). Ab diesem Zeitpunkt finden sich zwischen 777 und 1145 registrierte Einträge pro Pontifikatsjahr, wobei ein relativ konstanter Anstieg für die Jahre 1324 bis 1330 zu beobachten ist, der erst für die darauf folgenden vier Pontifikatsjahren auf dem anfänglichen Niveau von 1324 abklingt. Hier zeigt sich eine mögliche Korrelation mit den Kurialregistern, deren Einträge in einem ebensolchen Verlauf abnehmen und auf sehr niedrigem Niveau auslaufen.[52] Im Spiegel der Überlieferung nahm die Bedeutung der Kammer gegenüber der Kanzlei zu.[53]

Indes differiert die innere Qualität der jeweiligen Bände. Zum Teil finden sich gravierende Fehler wie mehrfach oder im falschen Pontifikatsjahr registrierte Schreiben sowie Abweichungen zwischen den offensichtlich separat angelegten Indice und den eigentlichen Registerteilen. Aus diesen Gründen werden die Aspekte von (1.) Anlagezeitpunkt, (2.) Vollständigkeit und (3.) Qualität bzw. Vorlage der Einträge (Registrierung nach Konzept oder Original) in der Forschung schon seit längerem kontrovers diskutiert, was nicht zuletzt einen gewissen Einfluss auf den vorliegenden Ansatz ausübt.

S. 205). Eine genauere Aufstellung findet sich bei Göller, Mitteilungen, S. 279–281, allerdings ist zweifelhaft ob es sich hierbei überhaupt um eigenständige Registerserien handelt, da diese einen thematischen Auswahlcharakter haben und sich die Einträge im Regelfall in der Hauptserie wiederfinden.

[49] Wie ein quellenkritischer Vergleich von Reg. Vat. 60 (Clemens V., 8. PJ), 63 (Johannes XXII, 1. PJ), 119 (Benedikt XII., 1. PJ), 130 (Sekretregister Benedikts XII., 1. PJ); 137 (Sekretregister Clemens' VI., 2. PJ) ergab.

[50] Dabei können auch die Pontifikatsjahre in verschiedene, thematisch und räumlich getrennte Teile untergliedert sein, wie bspw. Reg. Vat. 114, für eine ausführliche und übersichtliche Beschreibung der Bände und Inhalte, vgl. die Vorbemerkungen der quantitativen Analyse sowie die kursorische Zusammenstellung bei Fayen, Lettres de Jean XXII.

[51] Mit Ausnahme von drei Einträgen, die fälschlicherweise im folgenden Registerband Reg. Vat. 111 registriert wurden.

[52] Vgl. die Grafik in Anhang A.

[53] Die Kammer kann zweifelsfrei als die wichtigste ‚Behörde' oder Instanz der Kurie angesehen werden, die nicht nur zum finanziellen, sondern auch zum politischen Zentrum wurde, vgl. zusammenfassend zuletzt bei Weiß, Rechnungswesen und Buchhaltung, S. 9 f.

Darüber hinaus steht die Bedeutung Johannes' XXII. für die Entwicklung des päpstlichen Archivs zur Debatte. Nach gängiger Auffassung ist die Etablierung der Sekretregister in den Pontifikat Benedikts XII. zu rücken, der auch das Material seines Vorgängers zusammenstellen ließ.[54] Dies hätte eine erhebliche Differenz zwischen Ausstellung und Registrierung eines Schriftstückes zur Folge, Bestandsverluste und Abstriche in der Qualität wären die unvermeidliche Folge gewesen und die Register würden damit kein zeitnahes Abbild der politischen Geschehnisse mehr darstellen. Der Nachweis sollte demnach gelingen, dass die Sekretregister ebenso wie die Kanzleiregister aus dem laufenden Geschäftsgang hervorgingen.[55]

Aus Anlage der Teilbände und dem Schriftbild ergibt sich zweifelsfrei, dass die einzelnen Bände der erhaltenen Sekretregister zu einem unspezifischen Zeitpunkt in einem Zug angelegt wurden. Fraglich ist hierbei, wann dies geschah, respektive ob dies eine Abschrift von gesammelten Konzepten oder eben die Übertragung eines Papierregisters beinhaltete, was in Analogie zur Anfertigung der Kommunregister für eine zeitnahe Aufnahme der auslaufenden Schreiben sprechen würde. Während hierbei die Anfertigung von Papierregistern in der Forschung generell unstrittig ist,[56] besteht Uneinigkeit über den Zeitpunkt der Anlage, die mit dem gesamten Etablierungsprozess

---

[54] So noch Hageneder, Register, S. 54 f. Dieser Überlegung zugrunde liegt unter anderem der Hinweis Emil Göllers (Mitteilungen, S. 295 f.) auf einen Eintrag in den Rechnungsbüchern Benedikts XXII., der für das Jahr 1339 besondere Ausgaben für die Übertragung von Papier- auf Pergamentregister Johannes' XXII. belegt. Friedrich Bock rückt schließlich darauf aufbauend auch die Anlage der Papierbände in die Spätzeit Johannes' XXII., respektive eher in den folgenden Pontifikat, vgl. Bock, Registrierung, S. 200 sowie Ders., Einführung, S. 39 f. mit Blick auf die beiden erhaltenen Bände. Unklar bliebt allerdings, ob die im Zusammenhang mit der Übertragung verzeichneten Ausgaben für Pergament (*pro 70 quaternis pergameni, quos fecit transcribi per certos scriptores de regestris papireis litterarum secretarum fe. re. dni. Iohannis pape XXII. in pergameno*) wirklich die gesamten Sekretbände des Pontifikates oder nur einen Teil betreffen, wie auch Göller, Mitteilungen, S. 296 (Quellenzitat, ebd., S. 295) einräumt. Die gesamte Übertragung ist m. E. zumindest zweifelhaft und könnte sich eher auf bis zu drei Bände beziehen. Zur Frage der Einordnung der Papierbände, vgl. das Folgende.

[55] Dies ist ein Ansatz, der nach dem Vorbild der Anlage der Kommunregister argumentiert und eine vergleichbare und lineare Entwicklung voraussetzt. Entscheidende Bedeutung für die Überlegung, wann die Sekretregister den Geschäftsgang bereicherten, gewinnen darüber hinaus quellenimmanente Aspekte: Solange den Registerbänden ein fehlerhaftes, dynamisches Moment inne wohnt, ist davon auszugehen, dass die Entwicklung und Etablierung noch nicht abgeschlossen war. Der Rückgang der Fehlerquote und eine zunehmende Vertrautheit der Schreiber im Umgang mit der Materie ermittelt demnach den wahrscheinlichen Anlagezeitpunkt der Serie.

[56] Zuletzt Hageneder, Register, S. 54 f., zur Frage ob die bereits angeführten Reg. Av. 55 und A.A. Arm. XXXI hierzu zu rechnen sind, vgl. die weiteren Ausführungen.

in die Zeit nach Johannes XXII. verortet wird.[57] Dies basiert auf der älteren Vorstellung, in den Sekretregisterbänden die Abschriften von Konzeptzetteln zu sehen, die in loser Ordnung herumlagen und schließlich zusammen in Papierbände abgeschrieben wurden, die wiederum als Vorlage für die heute überlieferten Pergamentbände dienten.[58] Der Anlagezeitpunkt läge damit deutlich nach dem Ausstellungsdatum, wofür zumindest die oftmals zu beobachtende falsche Registrierung von Schreiben späterer Jahre in früheren Bänden sprechen würde. Dieses Bild gilt es allerdings zugunsten einer Überlegung zu korrigieren, die von einer strukturierten und letztlich auch geplanten und nicht willkürlichen Etablierung der Sekretregister ab 1321/1322 ausgeht.

Die Existenz eines Papierregisters ist in den erhaltenen Pergamentbänden evident, denn Hinweise auf ein Vorläuferregister (*regestro antiquo*) finden sich hierbei bereits im zweiten Band (Reg. Vat. 110) bei Verweisen auf gestrichene – da nicht im alten Register auffindbare – Einträge im Index[59] und Registerteil.[60]

---

[57] Friedrich Bock plädiert wie dargestellt für eine Sammlung im Pontifikat Benedikts XII. (Bock, Registrierung, S. 200 f.) oder frühestens gegen Ende des Pontifikates seines Vorgängers, Carl Erdmann dagegen verortet die Papierregister bereits in die Zeit Johannes' XXII. und sieht eine jährliche Übertragung in die Pergamentbände gegeben, vgl. Erdmann, Sekretregistern Johanns XXII., S. 235 f.

[58] Friedrich Bock führte die ersten Überlegungen von Emil Göller mit Blick auf die Sekretregister Johannes' XXII. fort und leistete hierbei akribische und wertvolle Grundlagenarbeit. Allerdings beachtete er nicht die Gesamtentwicklung der Registerbände und deren Struktur, da er in zunehmendem Maße versuchte, eine von ihm entwickelte Theorie zu belegen, welche in diesen frühen Sekretregistern nichts mehr als spätere Abschriften von ebenfalls nachträglich zusammengestellten Konzeptstreifen sah. Reg. Vat. 109–117 seien vielmehr spätere Sammlungen denn tatsächliche Register. Diese Annahme kann spätestens mit Blick auf die späteren Bände des Pontifikates verworfen werden. Vor dem Hintergrund der zeitgenössischen Erwähnung eines *liber camere* attestiert Bock: „von Sekretregistern wird nichts erwähnt, sie bestanden unter Johann XXII. nicht." (Registrierung, S. 208) Dies ist nach wie vor nicht überzeugend. Sollte die stringente Zunahme und Ordnung innerhalb der erhaltenen Sekretregisterbände mit der zeitgleichen Abnahme der *de curia* Schreiben zufällig sein, indem die später gesammelten Konzepte sich gleichmäßig entwickelnd bis zum Zeitpunkt der Abschrift erhalten haben?

[59] Vgl. eine mit *va-cat* gestrichene Indexseite Reg. Vat. 110, fol. 5^{v}. Die Einträge finden sich dementsprechend auch nicht im Band selbst. Interlineare Vermerke, wie *va-cat*, sind beispielsweise auch als Streichungen von Regeln der Vorgänger durch spätere Päpste bekannt, entsprechen also quasi einer Redaktion vorheriger Texte, vgl. Meyer, Spätmittelalterliche päpstliche Kanzleiregeln, S. 99; allerdings scheint die Streichung ganzer Seiten bzw. Einträge der Registerbände weniger eine redaktionelle Bearbeitung gewesen zu sein als vielmehr die spätere Korrektur von vorhandenem, gesammeltem und registriertem Material, also die Korrektur von Index und Registerband.

[60] Vgl. hierzu einen mit der Bemerkung *dimitto quia plus non erat in regestro antiquo* gestrichener Eintrag in Reg. Vat. 110, fol. 82^{v}, für weitere Beispiele vgl. Bock, Registrierung, S. 165 f.

Dieser Befund wird durch die paläografisch eindeutig nachweisbare getrennte Anlage von Indice und Registerteil in nahezu allen Teilbänden verstärkt.[61] Die jeweiligen Bestandteile unterscheiden sich hierbei sowohl in Form als auch in der Korrelation von Einträgen und Verzeichnis, so dass auch unter Beachtung der modernen Kompilation eine separate Anlage beider Teile zu konstatieren ist. Möglicherweise hatten diese sogar jeweils verschiedene Vorläufer.[62]

Die Etablierung der Sekretregister auf Papier, denen möglicherweise die beiden noch erhaltenen Fragmente zuzuordnen sind,[63] ist aus strukturellen und inhaltlichen Gründen bereits in die Frühzeit des Pontifikats Johannes' XXII. zu verorten, wie der Befund der Kopie auf Pergament nahe legt. Einerseits ist dies in der konstanten Zunahme von Einträgen zu erkennen und andererseits gehen ab Reg. Vat. 111 (1321/1322) die enthaltenen Fehler in der Registrierung bereits merklich zurück. Für spätere Pontifikatsjahre finden sich nur noch vereinzelt mehrfach oder falsch registrierte Schreiben, was einen zunehmend sicheren Umgang mit der Materie durch die Schreiber impliziert.

---

[61] Friedrich Bock kommentiert diesen erstaunlichen Sachverhalt gar nicht (vgl. Bock, Registrierung, S. 171 und *passim*), Emil Göller (Mitteilungen, S. 287 f.) bezieht dies allerdings ebenso wie bereits Denifle auf eine Angabe der *Introitus et Exitus* Bände, welche unter Urban V. eine Anlage von Rubrizellen für die Registerbände (wohl nur der Sekretserie) belegen; allerdings bleibt offen, weshalb sich Index und Band zum Teil unterscheiden, wenn doch der vorliegende Band mit einem Index versehen wurde. Dies spricht m. E. für eine separate Anlage unter Verwendung verschiedener Vorlagen und einen Abgleich mit den Konzepten. Warum Reg. Vat. 109 keine Rubrice aufweist, bleibt dagegen unklar (vgl. Göller, Mitteilungen, S. 288 f.), hier wurde möglicherweise eine andere Anlageform angewandt, da dieser Band anstelle der Indexangaben jeden Eintrag knapp zu Beginn mit Empfänger und Inhalt rubriziert.

[62] Der erste Teil von Reg. Vat. 114 enthält ein im Vergleich deutlich unsaubereres, zweispaltig angelegtes Inhaltsverzeichnis, das möglicherweise die ursprüngliche Form wiedergibt. Hierzu passt ein Eintrag der Rechnungsbücher von 1366 (!), der für die Anlage von *rubricis* der Register Johannes' XXII. Ausgaben in Höhe von 80 fl. verzeichnet (vgl. Göller, Mitteilungen, S. 288). Entsprechend dem Quellenbefund könnte es sich hierbei nicht um die erstmalige Anlage des Index, sondern um eine neue Kopie der alten Indice handeln, die unabhängig vom eigentlichen Registerteil vorgenommen wurde. Dies würde die Differenzen zwischen den Inhaltsverzeichnissen und den Bänden erklären.

[63] Vgl. auch Göller, Mitteilungen, S. 282–285; er erkannte bereits die gleiche Anlage der beiden Papierregister Reg. Av. 55 und A.A. Arm. XXXI 41 und identifizierte denselben Scriptor (bzw. die Scriptoren), betont aber zudem in Abgrenzung die Aufnahme nicht politisch relevanter Einträge (ebd., S. 284) sowie die besondere thematische und mit Überschriften versehene Gliederung (S. 285). Bock, Einführung, S. 39 f. spricht diesen aber den Registercharakter ab und sieht darin nachträgliche Konzeptsammlungen. Eine besondere Rolle spielt hierbei seiner Ansicht nach Petrus Villaris, dessen Handschrift er hierbei erkennen will und der im Zusammenhang mit der Pergamentanschaffung von 1339 bekannt ist (vgl. Göller, Mitteilungen, S. 295).

Auch die Binnenstruktur der Teilbände deutet auf eine bewusste Anlage hin, zeigt sich doch eine rudimentäre Gliederung nach räumlichen oder thematischen Kategorien. Nach den allgemeinen Räumen und Themen,[64] die im Regelfall mit den Kirchenprovinzen beginnen und die zum Teil auch gesondert ausgegliedert wurden,[65] folgen allgemeine Finanzsachen (Quittungen) und Verwaltungssachen, Geleitschreiben[66] und dergleichen mehr.

Mag eine improvisierte und spätere Kompilation der ersten vier Pontifikatsjahre dementsprechend noch anzunehmen sein, hätte dies bei den späteren Jahrgängen und gleicher Vorgehensweise ähnlich inhomogene Bände zur Folge. Da allerdings Reg. Vat. 111 bis 117 eine gewisse Systematik in der Anlage erkennen lassen, lagen diesen entweder andere Vorbilder zugrunde oder sie wurden schlicht zeitnah geführt. Letzteres scheint wahrscheinlicher. Im Verlauf des (politischen) Geschäftsganges kam es damit zur gesammelten und zeitnahen Registrierung von Konzepten in Papierbänden, die wiederum nach einer bestimmten Frist und möglicherweise noch innerhalb des Pontifikates Johannes' XXII. in Pergamentbände übertragen wurden. Allerdings setzte dieser Prozess nicht vor dem 6. Pontifikatsjahr ein, frühere Konzepte wurden wahlloser gesammelt und registriert. Der genaue Zeitpunkt der Registrierung während bzw. nach dem Ausstellungsprozess eines päpstlichen Schreibens lässt sich zudem nicht mehr zweifelsfrei nachvollziehen. Eine Diskrepanz zwischen Ausstellungs- und Registrierungszeitpunkt ist anzunehmen.[67] Dies war allerdings eine technische Frage.

Diese Beobachtungen erlauben eine Korrektur von Teilen der Forschungsmeinung und die positiv formulierte Überlegung, in den erhaltenen Registerbänden auch ein Abbild der tatsächlichen Überlieferung zu sehen. Die gleichmäßige, aufeinander bezogene Entwicklung aller drei Serien von Kommun-, Kurial und Sekretregister legt nahe, hierin einen gewachsenen Bestand zu sehen, der – mit Ausnahme der ersten fünf Pontifikatsjahre –

---

[64] Ein Beispiel für eine thematische und räumliche Ordnung bietet ein Konflikt in Portugal, der konzentriert in Reg. Vat. 111, Inhalt fol. 65^{r}–69^{v} (Index 6–7) nach den die Kollektoren betreffenden Einträgen dargestellt wurde.

[65] Und ggf. auch mit außereuropäischen Angelegenheiten endeten, wie ab Reg. Vat. 111, fol. 88^{r}.

[66] Bspw. ab Reg. Vat. 111, fol. 93^{r} (Index 9) im Zusammenhang mit verschiedenen Finanzangelegenheiten.

[67] Hier gilt es, die Empfängerüberlieferung zu konsultieren, zumal eine taggenaue Angabe nicht unbedingt nötig ist, da sowohl die Registrierung als auch die Ausstellung den Zeitraum der Beschäftigung der Kurie mit einem Fall anzeigen.

kaum größere Verluste erkennen lässt, da dies andernfalls signifikante Quantitätsschwankungen zur Folge gehabt hätte.[68] Die Empfängerüberlieferung bestätigt diesen Eindruck, erweisen sich doch nur marginale Anteile als nicht registriert.[69] Demgegenüber eröffnet sich eher die Problematik, ob tatsächlich alle als Registereintrag erhaltenen päpstlichen Schreiben Avignon auch tatsächlich verlassen haben. Insbesondere mehrfach registrierte Schreiben verdeutlichen,[70] dass durchaus auch Konzepte Aufnahme fanden, die letztlich nie versandt wurden. Eine Kontrolle fand augenscheinlich nicht statt.[71] Gleichwohl stellt dies nur einen begrenztes Phänomen dar, das den gesamten Quellenwert nicht schmälert. Gleiches gilt für die Qualität der Vorlage der Registereinträge. Da die politischen und administrativen Inhalte meist rasch ausgestellt und versandt werden mussten, ist eine Registrierung nach Konzept durchaus wahrscheinlich,[72] weshalb freilich Differenzen der registrierten Vorlage zum letztlich expedierten Original bestehen konnten.

---

[68] Aus den Beständen des ASV (Instr. Misc., Arm C., Arm. I–XVIII) zog Friedrich Bock einige Beispiele von Schreiben, die er nicht in den Registerbänden registriert fand (Bock, Registrierung, S. 181 mit Blick auf Reg. Vat. 112 aus dem Jahr 1323), was er als weiteren Beleg für seine ‚willkürliche Sammlungstheorie' sah. Allerdings bestätigt das Auffinden einiger Konzepte längst nicht die tatsächliche Ausstellung der Schreiben, die eine Registrierung zur Folge gehabt hätte, womit diese nicht unbedingt als fehlende Einträge zu werten sind.

[69] Fayen rechnet bei 3.600 von 65.000 registrierten Schreiben, die belgische Angelegenheiten betrafen, mit gerade einmal 60 weiteren Schreiben, die offensichtlich nicht registriert wurden [Fayen, Analecta III/2, S. I], vgl. auch mit Blick auf den Vollständigkeitsdiskurs Felten, Kommunikation, S. 56: „verliert die Diskussion (…) an Reiz, wurde doch unter diesem Papst [Johannes XXII.] zunehmend Vollständigkeit der Einträge erreicht."

[70] Vgl. Bock, Registrierung, S. 163. Vielfach finden sich entsprechende Beispiele in den behandelten Jahrgängen der Sekretregister, vgl. hierzu die jeweiligen quellenkritischen Anmerkungen.

[71] In der bisherigen Forschung wurde der Fokus auf die Suche nach eventuell nicht registrierten Schreiben gelegt (vgl. zuletzt auch Erdmann, Quod est, S. 24 f.), zumeist kam es nicht in den Sinn, in den Registern auch nicht versandte, aber registrierte Konzepte zu vermuten. Allerdings sollte diese Möglichkeit nicht als grundsätzliches Problem gewertet werden, da beispielsweise eine rechtskräftig registrierte Provision, die allerdings nicht rechtskräftig expediert wurde, das gesamte System in Frage stellen würde. Dementsprechend kann es sich hierbei nur um Einzelfälle handeln, die an mehrfach registrierten Schreiben erkennbar sind. Zu Bedenken gilt es auch, dass mancher Sachverhalt die mehrfache Ausstellung von Schreiben nötig machte.

[72] So korrigierte Patrick Zutshi (Changes in the registration of papal letters under the Avignon popes) entsprechend zuletzt das Bild der älteren Forschung und weist plausibel unter Rückgriff auf eine breite Quellengrundlage, die auch die Empfängerüberlieferung mit einbezieht, nach, dass als Vorlage für die Einträge der Kommunregister die Originale dienten, während für die Sekretbände nur die Konzepte zur Verfügung standen. Einzig die *de curia* Schreiben bildeten hierbei eine Ausnahme. Für die Bereitstellung seines noch unveröffentlichten Aufsatzes sei dem Autor gedankt.

Die faktischen Diskrepanzen können hierbei indes vernachlässigt werden, wie ein Abgleich von erhaltenem Original und registriertem Konzept belegt.[73]

Es war letztlich ein wesentlicher Schritt in der Entwicklung des päpstlichen Archivs, der zu Beginn des 14. Jahrhunderts vollzogen wurde und durchaus eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen konnte, wie die unruhige Überlieferungssituation zu Beginn des Pontifikates zeigt. Mit der Ausdifferenzierung der entsprechenden Formen der Kommun- und Sekretregister aus dem laufenden Geschäftsgang ging aber schließlich eine gewisse Zeit der Experimente zu Ende. Bestätigung findet dieser Eindruck in der fragmentarisch erhaltenen, registerähnlichen Überlieferung,[74] die im Regelfall nur den Zeitraum zwischen 1316 und 1323 betrifft und damit eine Zeit, in welcher noch der pragmatische Umgang mit der Materie erprobt werden musste. Das dynamische Moment ging im Folgenden bedeutend zurück. Damit entsprach dies zeitlich einem generellen europäischen Phänomen, das im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts wesentliche Impulse in der Entwicklung der pragmatischen Schriftlichkeit und den Mechanismen sowie der Intention von Archivierung erlebte.[75] Das Papsttum konnte hier sowohl auf eine eigene Erfahrung zurückgreifen, als auch auf Kuriale, deren Kenntnis anderer europäischer Höfe sicher einflussreich war. Denkbar ist dies bei Kardinal Arreblayo, der in der französischen Kanzlei tätig gewesen war.[76] Die wesentliche Rolle nahm aber hierbei der Papst selbst ein. Er hatte auch das notwendige Engagement und die entsprechende Befähigung. Johannes XXII. war vor seiner kurialen Karriere als Kanzler am Hof der Anjou in Neapel tätig und entsprechende Korrelationen zwischen angevinischer und kurialer

---

[73] So wies der Vergleich eines Mandats an zwei Kardinallegaten in England (17. März 1317), das sich mehrfach registriert (Reg. Vat. 110, fol. 170^{r}–171^{v}, auch Mollat 5160) und auch im Empfängerarchiv (PRO SC7/24/12, vgl. Zutshi, Nr. 76) erhalten hat, nahezu keine Unterschiede zwischen Konzept und Original auf.

[74] Reg. Vat. 110A und Cam. Ap. Collect. 550, eine Aufstellung der Nuntien in den europäischen Räumen aus der Frühzeit des Pontifikates, vgl. Kapitel III.4.2.

[75] So datieren beispielsweise auch die Augsburger Baumeisterbücher in die 1320er Jahre und auch der Zugriff auf das Archiv änderte sich in diesem Zeitraum, wie eine Neuordnung der englischen Bestände zwischen 1320 und 1322 zum Zwecke der besseren Nutzung anzeigt, vgl. Kaufhold, Rhythmen, S. 191. Einen Überblick über die Entwicklung der pragmatischen Schriftlichkeit an den Höfen zu Verwaltungszwecken (Amtsbücher, Register, Kopiare, etc.) gibt Paravicini, Hof und Schrift, S. 39–45 mit einer Vielzahl von Beispielen aus derselben Zeitspanne. Zeitgleich führten aktuelle politische Fragen zu ähnlichen schriftlichen Archivierungsprozessen, wie das Beispiel Frankreich zeigt, wo Pierre d'Étampes zu Beginn des 14. Jahrhunderts ein Sonderregister über die Auseinandersetzung mit Bonifaz VIII. anfertigen lies, vgl. Miethke, De potestate papae, S. 78 f.

[76] Vgl. Guillemain, Cour, S. 197 mit Anm 89.

Registerführung lassen sich auch nachweisen.[77] Zudem fällt in sein Pontifikat ein zunehmender Verschriftlichungsprozess, der mit der Ausgestaltung der Administration einherging. So erhielt auch die Rota ein Archiv und die päpstliche Bibliothek nahm ihren Anfang.[78]

Doch es waren nicht nur Zeitgeist und persönliche Ambition, die hier zum Tragen kamen. Die signifikante Erweiterung des päpstlichen Archivs lässt sich auf die Bedingungen und Notwendigkeiten zurückführen, die der Umzug der Kurie nach Avignon zur Folge hatte. Die päpstlichen Register waren in gewisser Weise auch ein Ausdruck des ‚Exils',[79] denn das Papsttum sah die Notwendigkeit, sich in neuer Umgebung in rechtlicher wie auch politischer Hinsicht schriftlich zu legitimieren. Dies hatte eine deutliche Zunahme des Schriftgebrauchs zur Folge. Die Entwicklung wäre in Rom bei weitem nicht so rapide und differenziert verlaufen.

I.1.4. *Register, Editionen und weitere Quellenbestände*

Die quellenkritischen Beobachtungen erlauben die Verortung der Ursprünge des avignonesischen Registerwesens und die Aufnahme der politischen Korrespondenz in eigenen Bänden in den Pontifikat Johannes' XXII. Dies hat einen erheblichen Einfluss auf den Quellenwert, verlangt ein europäisch

---

[77] Beispielsweise registrierte die Kanzlei in Neapel bereits unter Karl I. bzw. Karl II. Sekretbriefe, vgl. hierzu die ausführlichen, aber zum Teil überholten Betrachtungen von Heckel, Registerwesen, insb. S. 477 ff., der auch die unterschiedlichen Entwicklungen im 13. Jahrhundert vergleicht. Aufschlussreich ist der Entwicklungstransfer zwischen verschiedenen Räumen (bspw. Frankreich, Guyenne, Neapel, Kurie), die immer wieder Innovationen adaptieren und weiterentwickeln, was schließlich von anderer (oder der ursprünglichen) Stelle wieder aufgegriffen wird. Meist lassen sich einzelne Personen als Mittler des Transfers herausstellen, wie Geoffrey von Beaumont in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Weitere Studien wären hierzu sicher ebenso lohnenswert wie zur Rolle Johannes' XXII. als Schnittstelle zwischen angevinischer und päpstlicher Kanzlei. Knappe Erwähnungen finden sich nur in Anmerkungen von Kiesewetter, La cancelleria Angionia, S. 399 und Palmieri, Cancelleria, S. 79. Allerdings gingen nicht alle Innovationen auf Johannes XXII. zurück. So war die Technik einer Registrierung auf Papier mit anschließender Übertragung auf Pergament – die noch Hageneder, Register, S. 53 auf die Kanzlei in Neapel zurückführt – bereits unter Clemens V. bekannt.

[78] Vgl. Hoberg, Registrierung, S. 54 und Maier, Borghese-Handschriften. Interessant erscheint der Sachverhalt, dass bei der Übersiedlung der Kurie nach Avignon bereits unter Clemens V. die alten Register nach Südfrankreich gebracht wurden, während das alte päpstliche Archiv erst 1339/1340 überführt wurde, vgl. Otto, Avignoneser Inventar, S. 132–188, hier S. 132–134.

[79] Vgl. hierzu ausführlicher S. Zanke, Imagined spaces? The papal registers in the pontificate of John XXII, in: E. Brill u. a. (Hg.), Images and words in exile. Avignon and Italy in the first half of the fourteenth century (im Druck).

vergleichender Ansatz doch einerseits ein möglichst zeitnahes und umfassendes Quellenbild, das den Geschäftsgang widerspiegelt, und andererseits eine hohe Qualität der Registerabschriften, die möglichst präzise das tatsächlich expedierte Stück wiedergeben sollten. Auch wenn die erhaltenen Registerbände des ASV neuzeitliche Kompilationen darstellen und es sich insbesondere bei den Pergamentcodices der Sekretregisterserie wahrscheinlich um spätere Kopien eines fortlaufend geführten Registers handelt, sind beide Bedingungen in der Überlieferung erfüllt und lassen sich durch eine Reihe von Hilfsmitteln ergänzen. Die Serien der Kommun- und Kurialregister, die wahrscheinlich den vollständigen Ausgang der Kanzlei archivieren, können unter Berücksichtigung beider Überlieferungsformen (Reg. Vat. und Reg. Av.) durch die Editionen der École Francaise erschlossen werden.[80] Die kuriale Perspektive ergibt allerdings nur ein eingeschränktes Bild der tatsächlichen Abläufe, da insbesondere die registrierten Benefizial- bzw. Gratialangelegenheiten letztlich Reskripte darstellen und nicht jede daraus hervorgehende Provision *in partibus* Anerkennung fand. Es gab demnach einen grundlegenden Unterschied zwischen dem Registerbild und der lokalen Realität. Die Prüfung und Durchsetzung oblag in diesem Fall Exekutoren, was insbesondere zu Konflikten mit den ordentlichen Kollatoren führen konnte.[81] Dieser Aspekt verdeutlicht, dass die päpstlichen Register zunächst einen passiven Blick konservierten, dessen Weg in die Räume noch verfolgt werden muss, will man ein vollständiges Bild der kurialen Partizipation gewinnen.

Gleiches gilt in Analogie für die politische und administrative Korrespondenz der Sekretregister, die mit dem 6. Pontifikatsjahr einen signifikanten und aussagekräftigen Anteil des expedierten Kammermaterials überliefern, da die ersten Bände Reg. Vat. 109 und 110 nur fallweise Einblick in die ersten vier Pontifikatsjahre geben. Zur Lösung der quellenkritischen Gesichtspunkte, insbesondere mit Blick auf mehrfach oder falsch registrierte Einträge, ist ein regelmäßiger Rückgriff auf Auswahleditionen und Regesten notwendig, die für einige Räume und Themengebiete zur Verfügung stehen und letztlich erst die Fülle des Materials erschließbar machen.[82] Relevant erscheint

---

[80] So auch zuletzt Erdmann, Quod est, S. 10 f.

[81] Vgl. zur gesamten Problematik zuletzt Hitzbleck, Exekutoren, Mayer, Zürich und Rom, und weitere.

[82] Vgl. die im Folgenden herangezogenen Editionen von CPR, Coulon, Theiner, Riezler, Fayen und anderen, hilfreich zur Erschließung und Einordnung sind zudem die Bestandsübersichten der Empfängerarchive, vgl. neben den Arbeiten von Zutshi und Barbiche auch Schmidt, Papsturkunden in Baden-Württemberg und Schwarz, Papsturkunden in Niedersachsen.

für die Auswertung, dass die Nennung in der Registrierung bereits eine zeitnahe Thematisierung in Avignon impliziert, auch wenn beispielsweise Ausstellungs- und Registrierungsdatum differieren sollten oder marginale Übertragungsfehler von Konzept, Registereintrag und Original erkennbar sind. Die Archivierung in den Registern deutet demnach zunächst nur die kuriale Wahrnehmung an. Da jedes kuriale Agieren *in partibus* umgekehrt aber zugleich auch eine Spur in den Registern hinterließ und damit die politische Partizipation in Europa nachvollziehbar wird, können in der Konsequenz Problematiken wie orale Tradierung zumindest in gewisser Weise vernachlässigt werden. Auch wenn Mündlichkeit im Austausch von Kurie und Region sicher noch eine bedeutende Rolle gespielt haben mag,[83] so bedurften doch bereits der Bote, Nuntius oder Legat einer schriftliche Bestätigung, die wiederum registriert wurde und letztlich Hinweise auf die zu überbringende Nachricht enthielt.[84] Durch die Prämissen vormoderner Kommunikation, die einen konstanten schriftlichen Austausch von Kurie und Raum verlangte, wird das päpstliche Wirken indirekt erfahrbar.

Da abseits der ersten fünf Pontifikatsjahre keine großen Bestandsverluste erkennbar sind,[85] erlaubt das vorhandene Material letztlich sogar einen quantitativen Ansatz, der die europäische Politik auf statistischer Basis vergleichend in den Blick nimmt.[86] Dies widerspricht noch dem Ansatz früherer Studien: „Trotz der beeindruckenden Masse der vatikanischen Registerserien hat man es nicht mit seriellen Quellen zu tun, welche der von der Statistik

---

[83] Keine Rolle spielten in der Korrespondenz, soweit ersichtlich, darüber hinaus Phänomene wie eine ‚Geheimsprache', für die es zwar Hinweise aber keine Belege gibt, vgl. dagegen Bock, Geheimschrift, S. 279–303.

[84] Oftmals beklagte die Forschung das Fehlen der *cedulae interclusae* (Bock, Geheimschrift, S. 6, Felten, Kommunikation, *passim*), aber hier kommt auch zum Tragen, dass die formalen Bedingungen von Gesandtschaften (apostolische Nuntien) eine Vielzahl von Begleitschreiben, Geleitschreiben, Fakultäten und dergleichen mehr verlangten, die allesamt auch in der Quantität die Auseinandersetzung der Kurie mit einer Region oder einem Thema begreifbar machen. Im ASV haben sich indes die legitimierenden Begleitschreiben nur selten erhalten, ein undatiertes Beispiel findet sich in A.A. Arm. C. 445^{r}, von Robert von Anjou adressiert an zwei Kardinäle. Über den Inhalt werden wir freilich nicht unterrichtet.

[85] Scheinbar nahezu unberührt blieben die Pergamentregister aus dem Pontifikat Johannes' XXII. von der wechselvollen Geschichte des ASV wie auch dessen Überführung nach Paris 1810–1815/17, Remigius Ritzler rechnet dagegen im Allgemeinen mit einem Verlust von 1/3 des Bestandes, vgl. Ritzler, Verschleppung der päpstlichen Archive, S. 156 ff., insgesamt fehlen wohl erst in späteren Pontifikaten ganze Bände, vgl. auch Watt, Sources of Scottish history, S. 108 mit Anm. 4.

[86] Vgl. Krüger, Historische Statistik, S. 59–79.

geforderten Repräsentativität in jeder Hinsicht genügen",[87] argumentiert Andreas Mayer – sicher nicht zu Unrecht – mit dem Hinweis auf Verluste und geschäftsbedingte Überlieferungsbedingungen, die zeit- und pontifikatsübergreifende Ansätze ungleich erschweren. Dennoch ermöglicht die sensible Auswahl von spezifischen Schnitten (Pontifikatsjahren) auch eine quantifizierende Methode,[88] da hier einerseits eine bewusste Herangehensweise mit dem Blick für etwaiges fehlendes Material vertreten wird sowie andererseits die Register als solche zunächst auch Archivierung zur Aufgabe hatten.[89] Wissensbestände wurden bewusst konserviert und nicht zufällig überliefert. Entsprechend nützlich erscheint dieser Bestand für eine vergleichende Auswertung, da sich hier ein Bild des Tagesgeschäftes an der Kurie abzeichnet. Es wird kein blindes Vertrauen in das Zahlenmaterial mit absolutem Aussagegehalt postuliert, da hierfür Quelle und Bezugsrahmen (Europa) in ihrem spätmittelalterlichen Erscheinungsbild zu inhomogen und letztlich von modernen Definitionskriterien abhängig sind,[90] die das Material zuweisen und damit je nach Kriterium zum Teil deutliche Varianzen zulassen. Vielmehr muss eine quantitative und vergleichende Auswertung der päpstlichen Korrespondenz mit dynamischen Kategorien operieren, deren Ergebnis nicht als absolute Zahlen, sondern vielmehr als Tendenzen zu begreifen sind. Die Erkenntnis ergibt sich schließlich durch die Relation, nicht durch das Absolute des Einzelfalls.

Die Analyse der Beziehungen von Kurie und Raum auf Grundlage der Korrespondenz bedarf einer ganzen Reihe ergänzender Quellenbestände des ASV. Die Bestände der Engelsburg (A.A. Arm.), die wenig konzisen Instrumenta Miscellanea (Instr. Misc.) sowie die Kammer (Cam. Ap.), allen voran der Collectoriae (Collect.), bewahren relevante Stücke, welche die Kopialüberlieferung der päpstlichen Registerserien in sinnvoller Weise ergänzen.[91] Hierbei sind selten überlieferte eingehende diplomatische Schreiben ebenso

[87] Meyer, Zürich und Rom, S. 24. Fraglich bleibt aber dann doch, was denn die von Meyer angeführte „Repräsentativität" beinhaltet. Einen vollständigen Bestand (den es zweifellos nicht geben kann), eine 90% Überlieferungsanteil (der auch zu Fehlinformationen führen kann) oder einen repräsentativen Teil von 12, 100 oder 1000 auswertbaren Einheiten (Schreiben)? Statistik bedeutet immer einen geschickten Umgang mit dem zugrundeliegenden Zahlenmaterial.

[88] Vgl. hierzu Esch, Überlieferungschance, S. 561 f.

[89] Vgl. zu den Forderungen im Umgang mit dem Quellenmaterial Esch, Überlieferungschance, S. 569 f.

[90] Vgl. das folgende Kapitel.

[91] Die zum Teil auch schon in mehr oder minder leicht aufzufindenden Editionen zugänglich sind, vgl. beispielsweise ein Teil der Instr. Misc. bei Mercati, Instrumenta Miscellanea, S. 135–177.

von Relevanz wie Aufstellungen in Zusammenhang mit Gesandtschaften oder Minuten und Konzepte von ausgehenden Stücken. In geringer Zahl haben sich einige der Originale in den Empfängerarchiven erhalten, was den Abgleich von expedierter Bulle und registriertem Konzept ermöglicht, sowie unter Umständen auch Erkenntnisse darüber erlaubt, was vom Empfänger als archivierungswürdig erachtet wurde.[92] In der Überlieferungsqualität ragt insbesondere der englische Raum heraus und hierbei das Public Record Office (National Archives, Kew), das die Papsturkunden in einer gesonderten Abteilung (SC7) konserviert. Auch der Weg an die Kurie wird hier ersichtlich. Die so genannten Roman Rolls (C70) enthalten Abschriften der Korrespondenz mit der Kurie, die ebenfalls im Kontext zunehmender Archivtätigkeit in der spätmittelalterlichen Überlieferung entstanden sind und ein umfassendes Abbild der englisch-päpstlichen Kommunikation erlauben, auf das im Besonderen zurückgegriffen werden kann. In der Betrachtung der europäischen Politik im Spiegel der Registerüberlieferung ist auch die Überlieferung der zu betrachtenden Landschaft von außerordentlicher Relevanz.[93]

I.2. *Die Kurie und die europäischen Räume im Spätmittelalter*

I.2.1. *Europa in der Quelle*

Sowohl Begriff als auch Dimension des mittelalterlichen Europas sind weder für Forschung noch Zeitgenossen klar greifbar.[94] Europa offenbart sich als

---

[92] Vgl. auch – gerade mit Blick auf den britischen Raum – die Übersichten von Burns, Sources of British and Irish history, S. 7–141, Ders., Ricerche nell'Archivio Vaticano, S. 135–141 sowie Watt, Sources of scottish history, S. 101–122.

[93] Dies bezieht sich gleichfalls auf die Fülle an literarischen und narrativen Quellen, die den Gang der Dinge illustrieren und zugleich eine subjektive Wahrnehmung beider Seiten bieten. Dies betrifft auch eine ganze Reihe von flankierenden Quellen, wie Gesandtschaftsakten, Rechnungsbücher, Papstviten oder Chroniken, auf die in den jeweiligen Kapiteln zu Beginn hingewiesen wird. Den Kern der Analyse bildet indes die Korrespondenz.

[94] ‚Europa' erscheint nach Ausweis von Michael Borgolte, Perspektiven, S. 14 f. noch nicht einmal als mittelalterliches Thema. Dies führt wohl zu weit, doch bedingt die grundsätzliche Problematik, dass im folgenden nicht der Begriff oder eine eventuell damit in Zusammenhang stehende politische Größe von Relevanz ist, sondern eine quellenbasierte strukturelle Raum- bzw. Ordnungsvorstellung zum Tragen kommt. Denn trotz vielfältiger, v. a. literarischer, Annäherungen oder individueller Erfahrungen wurde Europa im Mittelalter letztlich erst im 15. Jahrhundert, unter dem Eindruck einer äußeren Bedrohung, definiert. Dies bildete freilich nur den Endpunkt einer längeren Entwicklung und konnte auf ideelle Vorbilder zurückgreifen. Aufschlussreich ist hierbei, dass sich entsprechende Überlegungen insbesondere im 14. Jahrhundert häuften (Pierre Dubois, Nicolas von Oresme), vgl. zu Begriff und Entwicklung Schneidmüller, Konstruktion Europas, S. 5–24, hier S. 9–15 mit den Belegen ebd. Dabei betrifft

ein stetig wandelndes Gebilde, das als historische Größe nur schwer nachvollziehbar ist, und mit Blick auf Inhalte, Grenzen und Ausformungen einen andauernden Diskurs evoziert.[95] Fraglich ist indes nicht, wie mittelalterliche oder moderne Europavorstellungen für historische Fragestellungen zugänglich gemacht werden könnten, – zeigen diese doch ein allzu disparates Bild –, sondern schlicht welchen räumlichen Eingrenzungen eine Studie auf einer europäisch vergleichenden Basis folgen muss. Räumlich-strukturelle, geographische, wirtschaftliche, soziale oder kulturraumbezogene Faktoren nehmen tragende Rollen in den methodischen Diskussionen ein.[96] Grundsätzlich kann sich ein europäisches Ordnungskonzept nicht strikt an geographischen wie politischen Abgrenzungen orientieren, betrachtet man alleine die fließende Situation in den Grenzräumen des europäisch-christlichen Abendlandes, wie der südlichen iberischen Halbinsel oder der sich im steten Wandel befindlichen Osten Europas.[97] Forderungen nach einer Lösung von der Konzeption eines papstchristlichen Europa erscheinen vor diesem Hintergrund berechtigt,[98] auch um den historischen Wandel und seine Faktoren begreifbar zu machen.

---

die begriffliche Auseinandersetzung aber nicht die faktische Durchdringung, die Erweiterung und schließlich das Verlassen des eigentlichen europäischen Raumes, insbesondere ab dem 12. Jahrhundert, vgl. knapp Herbers, Geschichte des Papsttums, S. 19 sowie das Folgende.

[95] Treffend formuliert Bernd Schneidmüller die Auseinandersetzung mit Europa: „Der Gegenstand, die Geschichte Europas, ist vorhanden und wird trotzdem konstituiert, immer wieder, von den Menschen des Mittelalters, der frühen Neuzeit, der späteren Neuzeit und schließlich von jenen Historikern (…), die in der Epoche der europäischen Einigungsbemühungen Geschichte rekonstruieren und darum in ihrer Historiographie eine jeweils zeitgebundene Herausforderung erkennen." (Schneidmüller, Konstruktion Europas, S. 5).

[96] Vgl. neben dem Folgenden auch zur grundsätzlichen Problematik des ‚Raumes' den Überblick über Konzepte, Zugänge und Diskurse bei Günzel/Kümmerling, Raum. Demgegenüber geht es an dieser Stelle zunächst um die Begriffsbestimmung sowie die Rahmenbedingungen als auch das Koordinatensystem der Untersuchung.

[97] Vgl. zu dieser Problematik Herbers, Peripherie oder Zentrum?, S. 99–204, insb. S. 102.

[98] Vgl. zu den aktuellen Forderungen und Forschungsansätzen insbesondere der ‚Berliner Schule' die verschiedenen Beiträge und Sammelbände von Michael Borgolte, zuletzt Integration und Desintegration oder grundlegend Ders., Mediävistik, S. 561–596. Allerdings führt dessen redundant vorgetragenes Plädoyer für eine Auflösung traditioneller Vorstellung zugunsten einer weiteren Perspektive trotz aller grundsätzlichen Berechtigung mit Blick auf moderne Fragestellungen doch denkbar zu weit, insbesondere bei einer Studie die das Papsttum im Blick hat. Demgegenüber lehnt Borgolte eine Gleichsetzung des mittelalterlichen Europas mit der lateinischen Christenheit dezidiert ab („romantische Gleichsetzung (…) hinter der eine Mediävistik des 21. Jahrhunderts nicht mehr zurückfallen darf", Borgolte, Mediävistik, S. 319), vgl. auch Ders., Anfänge des mittelalterlichen Europa, S. 205–219, insb. S. 211. Man gewinnt indes bei allen Bemühungen und Publikationen den Eindruck, dass diese gut gemeinte Öffnung mehr dazu dient, die Mediävistik bei aktuellen Europafragen in den Diskurs einzubringen.

Doch dies kann in der vorliegenden Studie nur eingeschränkt Anwendung finden und dient vornehmlich dazu einer strikten konzeptionellen Abgrenzung entgegenzuwirken, denn letztlich muss mit dem Papsttum die Bezugsgröße selbst im Mittelpunkt der methodischen Überlegungen stehen. Die Raumfrage kann in ihrer Eingrenzung auf zwei Kernelemente reduziert werden: auf das Bild der relevanten Quellenbestände, die damit zumindest indirekt ein zeitgenössisches Verständnis signalisieren, sowie auf den Untersuchungsgegenstand als solchen. Es gilt, ein Koordinatensystem als Basis für eine komparative Analyse zu entwerfen. Der Blick auf die hier thematisierte Kurie erlaubt daher grundsätzlich eine Rückkehr zu der papstchristlichen Ordnungskategorie des europäischen Raumes.[99] Das lateinische Europa (Lateineuropa)[100] wird hierbei durch den Charakter seiner Träger zur Bezugsgröße politischen Handelns. Die politischen Figuren etablierten den Raum, innerhalb dessen die Akteure auf Grundlage einer klar umrissenen, christlich fundierten Ordnungsvorstellung interagierten und das Papsttum eine übergeordnete und gleichermaßen akzeptierte Größe darstellte.[101] Wesentliches Element dieser Konstruktion ist damit die personale Komponente und Bindung, die sich letztlich auch in der Kommunikation darstellt.[102] Damit konstituiert sich das spätmittelalterliche Europa zunächst durch die christlichen Herrschaftsträger und Akteure politischen Handelns,

---

[99] Dies entspricht auch der „kulturgeographischen" Eingrenzung des spätmittelalterlichen-frühneuzeitlichen Europas durch W. Reinhard im Vorfeld seiner Lebensformen Europas, vgl. Reinhard, Politische Kultur, S. 593–616, hier S. 595; Tatsächlich ist der ‚Europa'-Diskurs nur von untergeordneter Relevanz. Zweifellos beinhaltet auch und insbesondere die mittelalterliche Europakonzeption einen Kulturraum der christlichen, muslimischen und jüdischen Inhalte (wie Borgolte oftmals zurecht betont), andernfalls würden außerordentliche Lücken zu Tage treten. Die vorliegende Studie orientiert sich aber an der politischen Kultur (wie dies Reinhart ausführt) und benötigt daher einen papstchristlichen Bezugsrahmen, der natürlich auch mit anderen Religionen und Konfessionen in Kontakt treten konnte.

[100] In der Formulierung Johannes Frieds, hier nach Herbers, Geschichte des Papsttums, S. 17.

[101] Obgleich allerdings die Person des Papstes nicht immer gleichermaßen Akzeptanz fand, vgl. dagegen zum papstchristlichen Ordnungsverständnis und zur „räumlichen Konfigurierung" als „normgebundenes Verfahren", Schmidt, Einleitung: Zentrum und Netzwerk, S. 10, Zitate ebd. Dass das Papsttum, das papstchristliche Europa sowie der bekannte Raum innerhalb dieser Ordnung gleichgesetzt wurden, lässt sich bereits für die Wende vom 6. zum 7. Jahrhundert beobachten (Columban, Bonifaz IV.), vgl. Schneidmüller, Konstruktion Europas, S. 9.

[102] Vgl. hierzu auch die weiteren Ausführungen sowie die personale Struktur der räumlichen Wahrnehmung bei Tewes, Universalismus und Partikularismus, S. 31–85, insb. S. 45, zur Frage der Ausprägungen der mittelalterlichen Kommunikation in der Forschung sowie wesentlicher Aspekte, auf die im folgenden nicht mehr eingegangen werden kann zuletzt auch die Zusammenfassung bei Dalrup, König und Reich, S. 19–32.

wodurch zugleich die fließenden Grenzen des Raumes Berücksichtigung finden. Entsprechend sind auch Inklusions- oder Exklusionsprozesse denkbar, insofern eine zunächst außenstehende Partei in das System vordrang und daran partizipierte oder aber dieses explizit negierte. Der Christenheit des europäischen Mittelalters war ein starrer Begriff von Grenze nicht vertraut.[103]

Dieses Bild ergibt sich in gleicher Weise aus der Primärquelle. Die päpstlichen Register definieren den zu betrachtenden Raum. Die Perspektive der Archivalien konstituiert den Definitionsrahmen. Dies wird im trivialen räumlichen Ordnungskonzept der päpstlichen Registerbände erkennbar. ‚Europa' erfährt hierbei zunächst eine Binnengliederung auf der Grundlage zeitgenössischer Verhältnisse, wobei die Limitierungen dieses Raumes nicht gänzlich scharf ausgeprägt erscheinen.[104] Die Separierung von ‚außerchristlichen' Themen in eigenen Registern zeigt zwar ein Bewusstsein für signifikante Differenzierungskriterien an,[105] was aber letztlich auch nicht mit aller Konsequenz umgesetzt wurde. Zugleich manifestierte sich die Annäherung nicht-christlicher Kommunikationspartner auch in einer Nennung in den Archivalien. So erweiterte beispielsweise die Missionierung den „Kommunikationsraum der päpstlichen Zentrale (…) über die Grenzen Europas"[106] hinweg. Dem Begriffspaar von Papsttum und Europa unterliegt damit kein abstrakter Diskurs mehr, sondern ergibt sich aus dem Spiegelbild kurialer Archivierungstätigkeit und zeitgenössischer, begriffsunabhängiger Wahrnehmung. Es ist ein theoretisches Fundament, das eine Übereinstimmung

---

[103] Demnach lässt sich auch fragen, inwiefern Europa als Konstruktion oder Ergebnis der Moderne interpretiert werden darf, auch indem die Grenze als Entwicklungs- und Abgrenzungskriterium herangezogen wird. Grenzverläufe waren zwar dem Mittelalter bekannt, wie die Tweed-Solway Linie, welche die Herrschaftsbereiche Schottlands und Englands trennte (die Bestimmung bei Stones, Anglo-scottish relations, Nr. 7), aber eben nur in eingeschränkter Weise. Demnach erscheint es auch fraglich, ob transnationale oder ähnliche aktuelle Forschungsansätze für das Mittelalter ergiebig sind.

[104] So kamen nicht herrschaftsrechtliche Dimensionen zum Tragen, sondern realpolitische Verhältnisse, weshalb beispielsweise Savoyen oder das Dauphiné innerhalb der französischen Betreffe zu finden sind. Nach außen hin blieben die Grenzen variabel. In kirchlicher Hinsicht kam aber dagegen das diözesane Modell zur Anwendung.

[105] Vgl. hierzu auch Reg. Vat. 62 bei Muldoon, Popes, lawyers, and infidels, S. 74 ff., insb. S. 77 („When viewed as a whole, however, not simply as another source of individual letters, Vatican Register 62 provides a picture of papal relations with the world beyond Europe in the first half of the fourteenth century through the eyes of a contemporary official").

[106] Schmidt, Einleitung: Zentrum und Netzwerk, S. 14, es ging aber nicht nur von der Kurie aus, vgl. auch die selbsttätige Annäherung beispielsweise der litauischen Fürsten, die mit dem Wunsch nach einer Annäherung an die lateinische Kirche kurzzeitig auch ein Teil der päpstlichen Korrespondenz wurden, vgl. zum Fall Rowell, Pagans, S. 68–98.

des politischen Raumes Europa mit dem *orbis christianus* zur Konsequenz hat. Dies überrascht wenig, bedenkt man, dass der Blickwinkel derjenige der Kurie war.

I.2.2. *Kuriale Raumvorstellung und Raumkonzepte*

Im Mittelpunkt dieser Studie steht die Relation von Kurie und europäischen Regionen, wie es sich im Archiv darstellt. Die päpstlichen Register beinhalten eine Raumkonzeption, die nicht auf einer kartographischen Vorstellung basiert, sondern vielmehr auf einer listenbasierenden Schriftlichkeit kurialer Prägung.[107] Auch die Einträge der Sekretregisterbände folgen diesem Ordnungsprinzip,[108] wobei mit Blick auf die Empfänger und Inhalte die diözesane und kirchliche hinter der politischen Kategorisierung zurücktritt.[109] Dementsprechend werden primär Herrschaftsräume und Herrschaftsträger sowie die Mittler zwischen Kurie und Region thematisiert. Das personale Moment jedes Eintrages, jedes päpstlichen Schreibens und damit jeder zu betrachtenden Entwicklung wird zum entscheidenden Kriterium der Analyse und nicht kirchenpolitisch-funktionale Strukturen. Die Präsenz eines Raumes in den Registerserien durch den zugeordneten Adressat wird zum Indikator der Relation. Das hierbei eine Wertigkeit bestand, steht außer Frage.

„Welche Räume sieht die Kurie, wenn sie auf die papstchristliche Welt blickt? Auf welche fällt das besondere Interesse der Päpste – und warum?“[110]

---

[107] Vgl. auch Tewes, Raumbewusstsein, S. 42 f. und Schmidt, Kurie, Staat, Nation, S. 234 ff. zu den seit der Antike bekannten und an der Kurie angelegten Listen und Verzeichnissen (Provinzialen). Darüber hinaus ist auch eine plastischere, künstlerische respektive graphisch-geographische Vorstellung von Raum (allerdings weitestgehend basierend auf den bekannten T-Karten) nachweisbar, die sich stetig entwickelte, vgl. beispielsweise Brincken, Europa um 1320, S. 157–170 und weitere Beiträge in diesem Band. Dabei lässt sich allerdings die Verknüpfung von kartographischer Vorstellung und pragmatischer Verwendung für die päpstliche Kanzlei nicht beobachten lässt, vgl. auch hierzu Tewes, Raumbewusstsein, S. 44 mit dem vergleichenden Blick auf das 15. Jh.

[108] Wobei dieses Ordnungsmodell eher dem kurialen „Raumbegriff“ entspricht, vgl. Tewes, Problematik der Raumerfassung, S. 607 f.

[109] Die hier behandelten Räume und Adressaten werden analog zur methodischen Vorgabe der das 15. Jahrhundert behandelnden Studie von Götz-Rüdiger Tewes (vgl. Tewes, Die römische Kurie, S. 13–17) eingegrenzt. Dabei findet allerdings nicht die kirchliche Geographie, also Diözesenstruktur, Verwendung, sondern der Ansatz bleibt personen- und themengebunden. Dies nähert sich auch der zur Zeit Johannes XXII. in den Kanzleiregeln etablierten Kategorisierung nach Herrschaftsbereichen und Sprachregionen an (vgl. Schmidt, Kirche, Staat, Nation, S. 248). Zur kirchlichen Geographie vgl. Mayeur, Geschichte des Christentums, Bd. 6, S. 18 ff. (B. Guillemain).

[110] Tewes, Raumbewusstsein, S. 33.

fragte grundlegend Götz-Rudiger Tewes mit Blick auf das 15. Jahrhundert und formulierte zugleich eine Konzeption auf kurialer Quellenbasis, die für diese Studie adaptiert wird.[111] Denn auch wenn es in der päpstlichen Selbstdarstellung freimütig und in endloser Redundanz angeführt wurde, ist eine omnipräsente Kurie, die sorgenvoll alle *partes* gleichermaßen berücksichtigt, in der Praxis unwahrscheinlich. Ein universaler Anspruch mit einem umfassenden Blick des Papsttums, wie er insbesondere in der Kreuzzugsrhetorik propagiert wurde,[112] war vor den kommunikativen und politischen Prämissen des 14. Jahrhunderts nicht umsetzbar. Ausgehend vom päpstlichen Zentrum, entsprach damit der Kommunikationsraum, wie er sich in den Registern eindrucksvoll darstellt, auch einem möglichen kurialen Aktionsraum, den es wiederum auszudifferenzieren gilt. Welches eigene Interesse hatte das Papsttum an Räumen und Entwicklungen,[113] welche Kenntnis von den lokalen Gegebenheiten und was beeinflusste die Relation von Kurie und Raum?[114] Gerade diese Aspekte erscheinen essentiell für eine Analyse des politischen Tagesgeschäftes in Avignon. Doch in der Beziehung zwischen Kurie und Raum gilt es zunächst den Weg des Raums an die Kurie zu erschließen.

Für die große Mehrzahl der Registereinträge, die auf der päpstlichen Korrespondenz mit den *partes* basieren, lässt sich zeigen, dass diese auf eine vorangegangene Supplik an der Kurie zurückgingen,[115] was prinzipiell eine reagierende und passive Wahrnehmung nahe legt. Das Papsttum

---

[111] Zwei Beiträge von Tewes behandeln das theoretische Phänomen des kurialen Raumbezuges (Raumbewusstsein, Problematik der Raumerfassung), die seine vergleichende Studie (Die römische Kurie) begleiteten, die wiederum aufgrund des vergleichbaren Ansatzes in vielerlei Hinsicht Vorbild für diese Studie sein kann und nicht zuletzt eindrucksvoll zeigt, dass ein komparativer Ansatz in der Betrachtung der Räume aus einem kurialen Blickwinkel und auf Grundlage der päpstlichen Register nicht nur möglich, sondern außerordentlich fruchtbar ist.

[112] Vgl. Tewes, Problematik der Raumerfassung, S. 604 f. mit Verweis auf das 15. Jh., doch gleiches lässt sich auch für den Pontifikat Johannes' XXII. feststellen, der oftmals auf die Sorge um die Christenheit als Motivationsgrund verweist, vgl. hierzu das folgende Kapitel.

[113] Gerade unter dem Gesichtspunkt von Zentrum und Peripherie, vgl. Tewes, Problematik der Raumerfassung, S. 604: „Wenn sie [die Päpste] den christlichen Erdkreis überblicken, von wachsamer Sorge für alle erfüllt, was sehen und erfassen sie vom Zentrum aus bzw. was liegt in ihrem Willen und was in ihrem Können?"; dies führt Tewes im Folgenden (S. 605 ff.) auch anhand des Beispiels der Ämtervergabe *in partibus* aus.

[114] „Briefe Johannes' XXII. gingen nach Armenien und zu den Georgiern, und über die Zustände in den europäischen Randbereichen war man an der Kurie gut informiert.", so Jens Röhrkasten (Päpste, S. 135) mit Bezug auf J. Muldoon. Doch war dem so?

[115] Vgl. die Beschreibung der Registerbände, ihrer Genese und Inhalte im vorangehenden Kapitel.

hatte zunächst keine unmittelbare Kenntnis von den Ereignissen, die zum Anliegen am Papsthof führten. Die Region wurde erst durch ihre Eingabe zum „Zuwendungsraum".[116] Dies betraf zunächst alle Prozesse, die sich auf den päpstlichen Gnadenschatz bezogen und damit von der Pfründen- bis zur Dispensvergabe nur reagierendes Verhalten auf Basis einer Supplik darstellten.[117] Es war ein formalisierter Mechanismus der kurialen Raumerfassung und des hierauf basierenden Reagierens, dessen Ausprägung auch unter Verwendung der grundlegenden Registerserien bereits in kirchenpolitischen Zusammenhängen thematisiert wurde.[118] Die Kenntnis der Kurie von den lokalen Gegebenheiten wurde dabei durch die Supplik und den Supplikanten geprägt. Gemäß der Reskripttheorie (Ernst Pitz) wurden die Umstände eines Pfründenanspruches in der Petition selbst angezeigt, die Reaktion der Kurie erfolgte formalisiert und die Prüfung und Umsetzung oblag der Zuständigkeit ausgewählter Exekutoren.[119] Die Supplizierenden oder deren Prokuratoren beeinflussten damit bis zu einem gewissen Grad auch das Wissen des päpstlichen Hofes. Das Agieren des Papsttums in den Zuwendungsräumen war rein reaktiv. Die Überlieferung findet sich in den Kommunregistern wieder.

Demgegenüber stehen die „Interessenräume":[120] Regionen mit einem vermeintlichen päpstlichen Eigeninteresse und aktiver Partizipation des Papsttums, kenntlich anhand der aus kurialer Initiative heraus expedierten Korrespondenz, für die zumindest vordergründig keine formale Eingabe nötig war. Es ist ein politisches Konzept, das mit Blick auf die hier diskutierten Sachverhalte in Teilen überzeugt, weshalb für die (politische) Raumwahrnehmung der Kurie die Sekretregister (mit den *de curia* Schreiben) eine umfassende Auswertung erfahren und nur bei weiterführenden Fallbeispielen

---

116 Tewes, Raumbewusstsein, S. 33.

117 Tewes beschreibt dies vor dem vergleichbaren Quellenbestand des 15. Jh., vgl. Tewes, Problematik der Raumerfassung, S. 607.

118 Vgl. Hitzbleck, Exekutoren und Erdmann, Quod est.

119 Vgl. die Anmerkungen bei Hitzbleck, Exekutoren, S. 3, Anm. 7 vor allem mit Bezug auf Barraclough (Papal provisions) und eben Pitz (Papstreskript und Kaiserreskript u. a.). Die Theorie wurde aber nicht in allen Belangen mit Wohlwollen aufgenommen, es gab durchaus auch heftige Kritik, vgl. beispielsweise Herde, Delegationsgerichtsbarkeit, S. 20–43, hier S. 21 f. („Auf die weitestgehend abwegigen Reskripttheorien, die in den letzten Jahren von Ernst Pitz ohne Kenntnis der bisherigen Forschung entwickelt und von allen Fachkennern verworfen wurden, braucht hier nicht eingegangen zu werden", so das knappe aber deutliche Urteil, ebd., S. 22), vgl. auch dessen Rezension in ZRG, Kan. Abt. 60 (1974), S. 414.

120 So zumindest Tewes, Raumbewusstsein, S. 34 mit Blick auf die politische Korrespondenz, die Breven, vgl. auch Tewes, Problematik der Raumerfassung, S. 609 f.

von den Kommunregistern ergänzt werden.[121] Zu eruieren sind hierbei auch die Aspekte von Eigeninteresse, Motivation sowie Initiative, denn ob stets eine eigene kuriale Interessenlage gegeben war, erscheint fraglich. In Analogie zu den Mechanismen kirchenpolitischen Agierens waren auch in profanen Prozessen gewisse personale Faktoren an der Kurie und im Raum eingebunden, die maßgeblich das Wissen des Papsttums ob der dahinter stehenden Strukturen beeinflussen konnten. Entsprechend erscheint es denkbar, dass die Kurie wie in Pfründenfragen auch in politischen Angelegenheiten gleichsam formalisiert auf Anfrage agierte oder eben reagierte. Avignon war auf persönlich vermittelte Informationen als Handlungsgrundlage angewiesen, die durch Kuriale, Nuntien oder aber gewisse Interessenvertreter wie Gesandte, Boten und Prokuratoren kommuniziert wurden.[122] Das Medium der Kommunikation war grundsätzlich die Schrift,[123] so dass die Perspektive und Einfluss durch den Aussteller bzw. Auftraggeber vorgegeben war. Dieses System personaler Einflüsse bezog sich nicht nur auf punktuelle Ereignisse oder Entwicklungen, sondern konnte die gesamte Raumwahrnehmung beeinflussen, da politische Räume anhand ihrer Herrschaftsträger und durch personale Bindeglieder wahrgenommen wurden.[124] Daher konstituieren sich in der Registeranalyse schließlich auch die Räume durch die Empfänger. Der persönliche Einfluss an der Kurie war eminent wichtig für die Förderung der eigenen Interessen. Päpstliche Politik im Raum wurde an der Kurie initiiert.

---

[121] Damit unterscheidet sich die Studie in einem wesentlichen Ansatz von der von Tewes, der die gesamte Korrespondenz in den Blick nimmt. Mit Verweis auf die hier relevanten politischen Sachverhalte scheint dies gerechtfertigt, vgl. die einleitenden Bemerkungen in Kapitel III.

[122] Vgl. Tewes, Raumbewusstsein, 57 f., mit anschaulichen Beispielen.

[123] Dies bedingt sich grundsätzlich im zugrunde liegenden Quellenmaterial (Registerüberlieferung) und des zentralen Blickwinkels (Kurie), womit sich diese Studie dezidiert gegen die Dominanz der Bedeutung der „face-to-face Kommunikation" auf Grundlage einer oralen Gesellschaft stellt (zusammenfassend Daldrup, König und Reich, S. 22 f., Zitat S. 22), da sich in der kurialen Perspektive die Mehrzahl der Kommunikationsvorgänge in gewisser Weise in der Schriftlichkeit niederschlägt. Zur Problematik oraler Kommunikation, vgl. die Bemerkungen in I.1. Quellenkritik und eben grundlegend Felten, Kommunikation, S. 60 f. Demgegenüber fungieren die Gesandten, Legaten, Nuntien oder Boten „weniger als Kommunikationsteilnehmer, sondern eher als Mittler, als Medien der Kommunikation." (Daldrup, König und Reich, S. 22). Dies kann sich aber auch überschneiden, wenn der Gesandte zum Adressat wird. Entscheidende Kommunikationspartner sind demnach die Kurie einerseits, sowie der Empfänger des in den Registern niedergelegten Schreibens.

[124] Vgl. Tewes, Raumbewusstsein, S. 45 der mit Blick auf die päpstlichen Wahlanzeigen von „Spitzen der Herrschaftsräume" spricht (ebd.). Diese Korrelation von Person und Raum konnte eine Interdependenz von „politischen Rahmenbedingungen" und „kurienorientierter Zuwendung" zur Folge haben, vgl. ebd. S. 39.

Der Einfluss persönlicher Kontakte auf die Darstellung des Raumes und deren Stellenwert in den Registern ist demnach durchaus essentiell, was indes gleichermaßen für die Wissensvermittlung in Avignon,[125] als auch durch päpstliche Vermittler und Vertreter *in partibus* zutraf.[126]

I.2.3. *Zentrum und Peripherie? Methode des Vergleichs, Vergleich als Methode*

Damit beeinflusst das persönliche Moment in der Vermittlung zwischen Kurie und Raum auch die Beziehung beider Größen, denn wie „fern oder nah (…) ein Raum zu Rom stand, war wesentlich personal geprägt“,[127] wobei ‚Rom' hier freilich durch die *curia romana* in Avignon substituiert werden muss. Ausgehend vom kurialen Zentrum gilt es damit auf Grundlage der päpstlichen Korrespondenz und unter Verwendung eines funktionalen Raumbegriffs die Träger und Inhalte der europäischen Politik vergleichend in den Blick zu nehmen, um die Einbettung einzelner Räume und Prozesse in das politische Tagesgeschäft hinreichend zu erfassen.[128] Für diese Zwecke hat sich unlängst das Begriffspaar von ‚Zentrum' und ‚Peripherie' in der Forschung als nützlich

---

[125] Im Jahre 1325 hinterließ der Bischof von Cork, um eine Bistumsreform zu unterstützen, ein *Libellus de descriptione Hibernie*, eine Zusammenfassung von Giraldus Cambrensis *Topographia Hibernie*, also eine Art hochmittelalterlichem Reiseführer aus dem Umfeld der anglonormannischen Eroberung, vgl. Watt, Church, S. 192, vgl. grundsätzlich zu den Provinzialien und dem Einfluss von außen auch Schmidt, Kirche, Staat, Nation, S. 240 f., der allerdings ebd., S. 249 die kuriale Raumvorstellung über die äußeren Einflüsse stellt, was m. E. die Leistungsfähigkeit der Kurie überbewertet. Ein besonders interessantes Beispiel ist die Anwesenheit des „Indienmissionars“ Jordan von Sévérac 1329 in Avignon, der durch seinen Bericht die Errichtung eines Bistums erreichte, wohlgemerkt an einem Ort „von dem man sich in Rom oder Avignon kaum eine Vorstellung zu machen imstande war“, vgl. Schmieder, Jenseits der Peripherien, S. 329–358, S. 346, Zitat ebd.

[126] Tewes, Raumbewusstsein, S. 53, mit dem Beispiel des Nuntius Marinus de Fregeno, der 1479 das Reich bereiste und an der Kurie eine Beschreibung hinterließ.

[127] Tewes, Problematik der Raumerfassung, S. 608.

[128] Vgl. zum kurialen Zentrum auch Schmidt, Einleitung: Zentrum und Netzwerk, S. 8. Ob das kuriale Zentrum in diesem politischen Zusammenhang zugleich einen hierarchischen Ordnungsentwurf impliziert, muss sich noch erweisen (vgl. ebd., S. 8 und insb. 17). Aus Sicht der Kurie war dem zweifellos so, aus Sicht des Empfängers wohl nicht in allen Fällen. Es kommt der Überlegung generell zugute, dass sich im Untersuchungszeitraum keine konkurrierenden, kirchenpolitisch relevante Zentren herausbildeten (mit Ausnahme des kurzen Pontifikats des Gegenpapstes Nikolaus V.). Ein Gegenmodell stellten hier beispielsweise die „Entscheidungszentren“ der Orden, deren besondere Strukturen parallel bestehende Systeme ausbildeten, die von einer „Plurizentralität“ bzw. einer „Pluralität von Systemen“ abseits des traditionellen Raumgefüges gekennzeichnet waren. Dies wurde insbesondere auch durch die Mendikaten forciert (vgl. ebd., S. 26 mit Zitaten).

erwiesen, wobei es sich hierbei nicht um ein statisches, geographisches Konzept handelt, sondern um einen dynamischen Ansatz, der auf einer Relation basiert.[129]

Denn „(t)o what extent did being geographically peripheral mean being culturally or religiously peripheral at the same time?“,[130] gab Piroska Nagy mit einiger Berechtigung zu Bedenken und formulierte damit eine Überlegung, die in gleicher Weise auch für eine politische Fragestellung adaptiert werden muss. Entgegen der ursprünglichen Begriffsdefinition, die sich im wesentlich auf ökonomische Modelle bezieht,[131] steht nicht der Einfluss des (kurialen) Zentrums auf die Peripherien im Mittelpunkt der Betrach-

---

[129] Vgl. zur Diskussion, die gerade mit Blick auf die Kirchenpolitik vermehrt zum Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzung wird, die Überlegungen von Nagy, Peripheries in question, S. 11–18. Aus den jüngsten Initiativen gilt es insbesondere das DFG Netzwerk „Zentrum und Peripherie. Das universale Papsttum und die europäischen Regionen im Hochmittelalter“ herauszugreifen, das durch eine Vermengung von lokalen, mikrohistorischen Untersuchungen mit ‚globaleren‘, strukturellen Ansätzen zu interessanten Beobachtungen zur Rolle des Papsttums im hochmittelalterlichen Europa kommt, vgl. auch unter einem anderen Blickwinkel Esch, Rom und Bursfelde, S. 82–105.

[130] Nagy, Peripheries in question, S. 6.

[131] Grundlegend für das folgende Nagy, Peripheries in question, S. 4–6: Hierbei tritt eine Differenzierung nach Einfluss und Dominanz (Zentrum) sowie Beeinflusstem (Peripherie) auf, was eine Definition ist, deren Vorteil insbesondere in der damit verbundenen Anwendung verschiedener „Peripherien“ zu sehen ist, die wiederum durch ihre Relation zum Zentrum definiert werden. Weniger Berücksichtigung, wenngleich Beachtung, erfährt dagegen die mehrfache Beeinflussung der jeweiligen Räume durch verschiedene Zentren, wie beispielsweise die östlichen Gebiete, die ebenso im Einflussbereich der orthodoxen Kirche lagen und somit eine nochmals gesonderte Peripherie darstellten (vgl. ebd, S. 7 f.). Auch wenn damit ein flexibles System begründet wird, das auf verschiedene Fragestellungen anwendbar ist, bleibt es dennoch zweifelhaft, ob damit hinreichend die historischen Entwicklungen berücksichtigt werden. Zudem birgt das sog. Wallersteinmodel die Gefahr eines Schematismus, der die Beziehungen letztlich auf eine Struktur von Dominanz und Dominiert reduziert: „Relations among the participants of the model are described according to a rigid dominant/dominated scheme, while reality is generally more complex.“ (ebd, S. 5). Übersehen werden insbesondere verschiedenste Einflussfaktoren (Lage, Umfeld, Struktur), denen die Peripherien unterliegen wie auch deren Bemühen um eine unabhängige Entwicklung, was gerade bei jenen Räumen zu beobachten ist, die eine gewisse Distanz zum Zentrum aufweisen. Umgekehrt stellt sich die Frage, ob weniger Kontakt zum kurialen Zentrum zugleich auch eine faktische Umsetzung päpstlicher Autorität, wie die Anwendung des kanonischen Rechts verringert (ebd., S. 9), was sich womöglich in manchen Bereichen, wie Island, tatsächlich nachweisen lässt. Dies würde dem Wallerstein Modell entgegenstehen, das eine größere Abhängigkeit der Peripherie vom Zentrum voraussetzt, vgl. auch zur Frage der (theoretischen) heilsgeschichtlichen Notwendigkeit einer gleichgelagerten, einheitlichen Raumerfassung durch das Papsttum und zu den Methoden eines entsprechenden umfassenden (aber m. E. unzutreffenden) Einflusses die Überlegungen bei Schmidt, Einführung: Zentrum und Netzwerk, S. 10 f.

tung, sondern der Grad der Partizipation des Papsttums an verschiedenen Prozessen, der sich letztlich auch in einem Interesse der Kurie am und im Raum ausdrückt. Die Quellengrundlage gibt hierbei kontinuierliche wie punktuelle Auseinandersetzungen mit bestimmten Regionen wieder und berücksichtigt historische Entwicklungen, welche die politische Peripherie im Spiegel der Kommunikation in Zentrumsnähe rücken konnten. Damit definiert sich der periphere Charakter durch die Quantität der Korrespondenz, die eine bestimmte Region betrifft oder einen Sachverhalt thematisiert. Abseits der Frage nach entsprechenden Einflussfaktoren, wie Nuntien im Raum oder Gesandte an der Kurie, kann dies freilich eine Übereinstimmung der strukturellen mit der tatsächlichen geographischen Peripherie zur Folge haben, bedenkt man alleine die Rahmenbedingungen mittelalterlicher Kommunikationswege, die zwangsläufig in der zunehmenden Distanz eine rückläufige Entwicklung beinhalten müssten. Abseits der Theoreme ist ‚Peripherie' indes kein ausschließlich abstrakter Begriff. Zeitgenössische Vorstellungen am Rande der bekannten Welt zu leben lassen sich vielfach nachweisen.[132]

Die Verwendung der päpstlichen Korrespondenz als Quellengrundlage vermittelt neben der Relation zwischen Zentrum und Raum zugleich die wesentlichen Faktoren wie Kommunikationsstrukturen und Raumwahrnehmung, einschließlich des darin innewohnenden personalen Moments als Träger von Kommunikation und Information.[133] Allerdings beinhaltet dies auch eine gewisse tagespolitische Varianz, die je nach Aktualität und Interesse die Beziehung auch innerhalb kürzester Zeit verändern konnte. Die

---

[132] Neben der schottischen Selbstdarstellung in der ‚Declaration of Arbroath' (Kapitel IV.3) ist hier, abseits der bekannten *finis terrae* Vorstellung, die zeitgenössische Wahrnehmung in Reise- und Raumbeschreibungen anzuführen. Für Irland nach der englischen Eroberung im 12. Jahrhundert stellte Giraldus Cambrensis einleitend in seiner Topogpraphia Hibernica fest, dass es jenseits des Landes keine Besiedlung mehr geben würde, sondern lediglich den unüberwindbare Ozean. Bemerkenswert ist zugleich, dass er darauf hinweist, dass sich eben jene Randlage sowohl im Osten wie im Westen verantwortlich für eine außergewöhnliche lokale Ausprägungen zeichnet, vgl. Gerald of Wales, The history and topography of Ireland, ed. O'Meara, S. 31.

[133] Die Benefizialforschung bedient sich bereits der (vermeintlich) gegensätzlichen Terminologie von Kurie und Peripherie (Brigide Schwarz bzw. Dieter Brosius diskutiert bei Hitzblecк, Exekutoren, S. 4 f. mit Anmerkungen) und hierbei gewinnt auch ein personales Moment eine gewisse Bedeutung. Der Exekutor als Ausführender einer Provision stellt „die Verbindung zwischen Zentrale und Peripherie" (Hitzblecк, Exekutor, S. 5) dar. Eben jenes lässt sich damit in Analogie für die Vertreter kurialer Politik *in partibus* konstatieren, sei es nun der Nuntius, der Legat oder ein örtlicher Prälat. Er wird zum Bindeglied zwischen Kurie und Region und ergänzt die Vermittlung des Raumes an der Kurie selbst.

Entsendung von Nuntien nach Skandinavien mag die Wiedergabe skandinavischer Betreffe in den Registern signifikant erhöhen, die Peripherie rückt damit kurzzeitig an das Zentrum heran. Auf der anderen Seite muss auch eine persönliche oder strukturelle Nähe einzelner Figuren zum Papsthof Beachtung finden. In der Adaption der prominenten Begrifflichkeiten von Peter Moraw ergibt sich daher letztlich nicht nur ein schematischer Dualismus von Zentrum und Peripherie, sondern weiterführend die Erkenntnis über kuriennahe und kurienferne Räume und Prozesse.[134] Es ist ein Modell, dass ergänzend zum Vergleich steht und an der Kurie selbst ansetzt. Die kuriale Politik bei vergleichbaren Sachverhalten kann somit anhand eines dynamischen und komparativen Ansatzes bestimmt werden. Historische Prozesse wie auch geographische Lage finden dabei ausreichend Berücksichtigung.

I.2.4. *Wahrnehmung und Konflikt*

Analysiert wird der Stellenwert von einzelnen Räume und politischen Prozessen im avignonesischen Alltagsgeschäft (Quantität) sowie die kuriale Wahrnehmung in ausgewählten Fällen, deren Ausprägung (Qualität) letztlich auch die Inhalte und Mechanismen des päpstlichen Agierens, respektive Reagierens bestimmte. Indes ist es nicht der Raum als solcher der in seinem Normalzustand am päpstlichen Hof zur Kenntnis genommen wurde und unser Interesse erweckt, sondern die Ausnahmesituation, die ein bestimmtes System oder eine Ordnung infragestellte.[135] Aufbauend auf dem dargelegten Prinzip der Raumwahrnehmung, wird die Wahrnehmung von Konflikten und Konflikträumen thematisiert.

Hierbei gilt es zunächst die individuelle von der informativen, sachlichen Wahrnehmung zu differenzieren.[136] Da die Wahrnehmung einer Institution

---

[134] Die Begriffe kuriennah und kurienfern wurden bereits von Erich Meuthen und Ludwig Schmugge in einem kirchengeschichtlichen Zusammenhang verwendet, vgl. hierzu auch Tewes, Raumbewusstsein, S. 37 f.

[135] Dies knüpft an die zugrundeliegende Definition von ‚Politik', ‚politisch' und ‚politischer Kommunikation' an, was aufgrund der zunehmenden Begriffsverwendung auch dringend geboten erscheint und hierbei in Anlehnung an neuere Modelle zunächst die Konzeption und das Aushandeln von (herrschaftlichen) Ordnungsvorstellungen meint. Damit rückt auch die politisch agierende (kommunizierende) Person in den Mittelpunkt der Betrachtung. Eine Zusammenfassung der Diskussion und interessante Überlegungen aus verschiedenen Bereichen bietet der Sammelband Antenhofer, Werkstatt politische Kommunikation, insb. S. 229 ff.

[136] Eine im ursprünglichen Sinne, auf einer Sinneserfahrung basierende, individuelle Wahrnehmung ist „(…) ein vom Individuum gesteuerter Prozess, bei dem „Reize" empfangen, verarbeitet und in den bestehenden Erfahrungshorizont eingebaut werden" (Scholten,

als kollektiver Verbund thematisiert wird, sind die Aspekte von Information und Kommunikation ausschlaggebend, die wiederum die Grundlage einer Entscheidungsfindung bildeten. Dies beinhaltet zunächst grundsätzlich die Erkenntnis über Prozessen und (Konflikt-)Räumen inhärenten Strukturen, die bei kursorischer Betrachtung nur schwer erfahrbar waren und die in einen bestehenden Erkenntnishorizont eingeordnet wurden, der auf Wissen und Erfahrung basierte. Diese Kombination bildet die Grundlage für den ‚politischen Horizont', der die Tiefenschärfe der Wahrnehmung in politischen Angelegenheiten bemisst und der freilich abhängig von der Dichte der Information und der Interessenlage war und dementsprechend zum Teil erheblich von den tatsächlichen Gegebenheiten *in partibus* abweichen konnte. Wahrnehmung war in diesem Fall ein subjektiv gesteuerter Prozess, der kommunikativen und personalen Faktoren unterlag.[137]

Fraglich ist, ob das in Avignon vorhandene Wissen überhaupt für eine erfolgreiche Anteilnahme an den politischen Prozessen vor Ort ausreichte, denn was wusste die Kurie letztlich von den ihr zugewandten Regionen, wie wurden diese in Relation gesetzt und lassen sich räumliche Abstufungen erkennen? Ein Blick auf das 15. Jahrhundert zeigt hier eine besondere kuriale Wahrnehmung derjenigen Räume, die dem direkten päpstlichen

---

Einführung in die Thematik, S. 5–11) wobei dies einen grundlegenden emotionalen Moment beinhaltet, der in der vorliegenden erkenntnisorientierten Implikation kaum Verwendung finden kann. So ist auch Hans-Werner Goetz, Wahrnehmungs- und Deutungsmuster, S. 23–33 beizupflichten, der eine oftmals ausbleibende Eingrenzung des Wahrnehmungsbegriffs konstatiert (ebd., S. 23), wobei die präzisierten „Perspektiven, besonders (jedoch nicht ausschließlich) der Quellenautoren" (ebd.) bei der Verwendung von Korrespondenz als Quellengrundlage, aus den zum Teil komplexen Entstehungsprozessen der Schriften und Registereinträge hervorgingen. Statt einer individuellen Auftragsarbeit, beispielsweise in einer Chronik, bei der die subjektive Sicht (möglicherweise als Sinnerfahrung) eines oder weniger Verfasser zum Ausdruck kommt, steht hierbei gleichsam die Kurie als Quellenautor fest.

137 Vgl. auch die Überlegungen von Steffen Patzold und Hartmut Bleumer, Wahrnehmungs- und Deutungsmuster, S. 4–22 ab, die zwischen Wahrnehmung, Wahrnehmungsmuster, Deutung und Deutungsmuster differenzieren, wobei Wahrnehmung „dabei jede aktive Aufnahme kultureller oder natürlicher Phänomene" beinhaltet, Wahrnehmungsmuster als Koordinatensystem der Wahrnehmung dient und die Deutung das „gezielte, reflektierende Erfassen von Phänomene" bedeutet (alle Zitate ebd., S. 6). Dies ist aber für die vorliegende Fragestellung nur bedingt anwendbar, da Wahrnehmung hier auch (und zumeist) als passive und beeinflussbare Größe verstanden wird und in der Deutung die aktive Einordnung des Wahrgenommenen vollzogen wird. Dies begründet sich ebenfalls im Quellenmaterial, dessen grundsätzliche Intention es nicht war (anders als bei Chroniken und anderer subjektiven Überlieferungen), ein Phänomen aktiv zu skizzieren, sondern die Strukturen des Phänomens werden gleichsam implizit zugrunde gelegt. Gleich ist mit den Autoren aber, dass Wahrnehmung und Deutung in einer „unauflöslichen Wechselbeziehung" stehen (ebd.).

Einflussbereich zuzurechnen waren.[138] Dies lässt sich auch für die weitere Raumerfahrung konstatieren, denn die „Kurie nahm Räume so gut wie gar nicht geographisch-topographisch wahr, also nicht in universal-horizontaler flächenmäßiger Berücksichtigung aller ihr zugeordneten Räume (…); wenn sie es tat, dann nur jenen Raum, der ihr *dominum* darstellte, wo sie Souverän und Landesherr war, wo Souveränitätsrechte berührt waren."[139] Damit wird deutlich, dass auch die Aspekte von Kuriennähe und Kurienferne einen entscheidenden Faktor in der Raumwahrnehmung darstellen können. Und umgekehrt bedeutet dies zugleich, dass eine substantielle Kenntnis und umfänglich Berücksichtigung eines Themas in den Registern ein gewisses päpstliches Eigeninteresse andeuten.

Der politisch-geographische Horizont des Papsttums konnte punktuell erweitert werden. So waren beispielsweise Reise- und Erfahrungsberichte ein bekanntes Mittel an der spätmittelalterlichen Kurie, die ein nahezu internationales Umfeld beherbergte.[140] Das Wissen von einer Region konnte verbessert oder sogar gezielt verändert werden. Doch galt dies auch für politische Zusammenhänge oder Prozesse, die einen deutlich dynamischeren Fluss aufwiesen? Hierbei musste kurzfristig auf Grundlage unterschiedlicher Informationen reagiert werden, was wiederum den politischen Horizont im höchsten Maße abhängig von individuellen Einflüssen machte. Legatenberichte, Prokuratoren, Gesandtschaften oder schlicht die Schriften beteiligter Personen spielten hierbei essentielle Rollen.[141] Die Kombination von Zeit und Wissen mag in besonderem Maße für Krisensituationen zutreffen, also einen Zustand abseits etwaiger Normalität.[142]

---

[138] So lässt sich für das Patrimonium Petri im 15. Jahrhundert eine „zielgerichtete Wahrnehmung, ein erstaunlich präzises Wissen räumlicher Gegebenheiten und Grenzen" feststellen, so Tewes, Raumbewusstsein, S. 70.

[139] Tewes, Raumbewusstsein, S. 84. Eine Adaption für das 14. Jahrhundert rückt diesen römischen-italienischen Bereich in Kuriennähe damit zum räumlich fernen Avignon und entzieht die weiteren Regionen in zunehmendem Maße einer ausgeprägten Tiefenschärfe in der Wahrnehmung, zumindest soweit dies in Analogie erschlossen werden kann. Einen quantitativen Quellenerweis gilt es noch zu erbringen.

[140] Vgl. die vorangehenden Überlegungen zur kurialen Raumvorstellung.

[141] Stellenweise kam es auch zur Erstellung von Expertisen. So legte der Propst von St. Severin in Köln ein Gutachten über die Lage am Rhein in den kritischen Zeit im Vorfeld des Italienzuges Ludwigs des Bayern vor, vgl. Schütte, Städte und Fürsten, S. 66–79.

[142] „(…) wenn noch keine Entscheidung (…) gefallen ist" so Scholten, Einführung in die Thematik, S. 5, was den Terminus der Krise betrifft vollzieht im politischen Zusammenhang eine gewisse menschliche Komponente die Abgrenzung zu den häufig auftretenden natürlichen Krisen und Naturkatastrophen, wie der Hungersnot von 1315. Mit gewisser Berechtigung wurde dem 14. Jahrhundert der Charakter einer Krisenzeit zugesprochen, vgl. hierzu Buckl,

Solche bot das beginnende 14. Jahrhundert in reichlicher Zahl, wobei der gewaltsame (Herrschafts-)Konflikt den wohl deutlichsten Ausdruck einer politischen Krise darstellte. Der Benediktiner Honoré Bonet, der lange Jahre auch in Avignon studierte, klagte gegen Ende des Jahrhunderts (1387) nicht zu unrecht, dass er kein Land der Christenheit kennen würde, das nicht im Unfrieden sei.[143] Es war eine individuelle Perspektive, die durchaus auch unter dem Endruck des kurialen Milieus geprägt worden sein könnte, das als Schnittstelle der europäischen politischen Entwicklungen fungierte, und die einen Eindruck von der konfliktreichen Dynamik des 14. Jahrhunderts vermittelte. Es waren eben jene zahlreichen lokalen Auseinandersetzungen, die in gewisser Weise nicht nur das Papsttum zum Handeln verpflichteten, sondern die auch einen deutlichen Niederschlag in den Quellen fanden, was letztlich einen Vergleich verschiedener Wahrnehmungsebenen erlaubt. Die vornehmlich literarische Überlieferung *in partibus* wird durch den Blickwinkel der Betroffenen gesteuert. Hier wird in kurzer Distanz zum Geschehen das Offenkundige beschrieben, was nicht unbedingt die dahinter stehenden Strukturen erfassen musste, aber eine gute Vergleichsgrundlage für die korrespondierende und gefilterte kuriale Überlieferung am Hof in Avignon bietet. Beide Perspektiven sind nötig, um die Qualität der päpstlichen Wahrnehmung in Konfliktsituationen zu ermessen, deren Einflussfaktoren und Entwicklung zu bestimmen und den Weg der Entscheidungsfindung bis hin zur Partizipation zu begleiten.

I.2.5. *Methodisches Fazit: Kurie, Politik und Konfliktraum*

Die Beziehung der Kurie zu den Herrschaftsbereichen Europas lässt sich gerade im beginnenden 14. Jahrhundert nicht auf klassische kirchengeschichtliche oder kirchenrechtliche Themen reduzieren.[144] Es war ein vielfältiges politisches Angebot, das sich dem kurialen Zentrum eröffnete und zur Partizipation einlud, wobei der Weg des Konfliktraumes an die Kurie selbst noch erörtert werden muss. Im Mittelpunkt des Interesses steht das politische

---

14. Jahrhundert oder aber weiterführend die klassischen Darstellungen der Zeit von Tuchman, Der ferne Spiegel und Huizinga, Herbst des Mittelalters.

143 […] *je voy toute la sainte chrestienté tant aggravée de guerres et de haynes, de larrecins et de dissensions que à grant peine se l'ou peut nommer un petit pays, soit duchié iu conté, qui soit en bonne paix*. Honoré Bonet, L'arbre des batailles, ed. Nys, S. 1f.

144 Vgl. Meuthen, Reiche, Kirchen und Kurie, S. 597–637, der (in vorreformatorischer Zeit) die Beziehung der Kurie zu den Herrschaftsbereichen neben „temporär aktuellen" (Konzilien, Schismen) auf drei ständige „Konfliktthemen" reduziert: 1. Die Besetzung kirchlicher Stellen, 2. Kirchliche Einkünfte sowie 3. Jurisdiktionelle Zuständigkeit (ebd. S. 597, Zitate ebd.).

Tagesgeschäft am päpstlichen Hof im südfranzösischen Avignon und der Stellenwert einzelner Prozesse im Alltag des politischen Geschäftsgangs, sowie die Dimension und Wahrnehmung des päpstlichen Agierens im europäischen Vergleich. In Analogie zu den Überlegungen von Götz-Rüdiger Tewes finden im politischen Kontext vornehmlich die Interessenräume Betrachtung, die sich durch diejenigen Schreiben konstituieren, die auf Initiative der Kurie zurückgingen.[145] Diese wurden in den Bänden der Sekretregister und *de curia* Schreiben registriert, was damit zugleich die maßgebliche Quellengrundlage darstellt. Die Kommunregister finden dagegen punktuell bei Bedarf Berücksichtigung. Die Relation der Kurie zu den Räumen wird am Ausgangspunkt selbst aufgezeigt, Schriftlichkeit bildet den Indikator des Verhältnisses, die Empfänger der päpstlichen Schreiben die Mittler zwischen Zentrum und Region, zwischen Papsttum und Prozess.

Der zentrale Ansatz umfasst damit zunächst die Quantifizierung des Raumes anhand ihrer Adressaten, den Herrschaftsträgern vor Ort, die Gesandtschaften an der Kurie, zugewiesene päpstliche Amtsträger oder auch Nuntien. Ein entsprechend sensibles Vorgehen erscheint geboten, denn hierbei erfolgt also eine gewisse Raumkonstruktion durch ihre Akteure, die einerseits mit den Aspekten von Zentrum und Peripherie die Relationen der Räume zur Kurie begreifbar macht und andererseits unter dem Prämissen von ‚kuriennah' und ‚kurienfern' deren Präsenz in Avignon illustriert, die unter Umständen einen entsprechenden Einfluss ausüben konnten.[146] Ausgehend vom kurialen Zentrum wird damit durch den Spiegel päpstlicher Korrespondenz der jeweilige Stellenwert eines Raumes im tagespolitischen Geschehen bestimmt und für eine anschließende komparative Analyse nutzbar gemacht, welche die Wahrnehmung des Papsttums illustriert. Dies bedeutet, dass zunächst die raumkonstituierenden Personen eine nähere Betrachtung erfahren und entsprechend charakterisiert werden, was einen Hinweis auf die Korrelation von realpolitischen Begebenheiten

[145] Wobei natürlich auch die Korrelation (oder sogar Übereinstimmung!) von Interessens- und Zuwendungsräumen Beachtung finden muss, kenntlich in der tendenziellen Verstärkung kurialer Interessen sowohl im kirchlichen als auch politischen Bereich. Hier kam ein do ut des Prinzip zum Tragen, die Bereitschaft zur politischen Annäherung (bspw. Kreuzzug) kann auch zu bevorzugten Gnadenerweisen (Tewes, Raumbewusstsein, S. 64) oder sogar Zehntgewährungen führen.

[146] Und das nicht nur in politischen Sachverhalten, denn „Wie sich Kuriennähe und -ferne in den einzelnen politischen Räumen auf einer bedeutenden praktischen Ebene auswirkten, zeigt sich wohl nirgendwo eindringlicher als bei den Bistumsbesetzungen." (Tewes, Raumbewusstsein, S. 75).

und kurialer Raumkonzeption gibt. Thematisiert werden die päpstlichen Mechanismen der Raumdurchdringung und Kommunikation, insbesondere *in partibus*.

Die Strukturanalyse des päpstlichen Agierens nimmt dagegen erneut den Ort der Ausstellung in den Blick: die Kurie als politisches Milieu, wobei dies an sich noch zu charakterisieren ist.[147] Anhand von aussagekräftigen Fallbeispielen, die einerseits vergleichbare Grundkonstellationen aufweisen und andererseits auch ein päpstliches Engagement erforderlich machten, wird das in Avignon initiierte kuriale Agieren in zentralen wie peripheren Konflikträumen komparativ betrachtet. Dies beinhaltet zunächst eine Skizze der Tiefenschärfe der Wahrnehmung, also die Ermittlung des politischen Horizontes in bestimmten Prozessen und insbesondere dessen Beeinflussung durch verschiedene Faktoren im Umfeld des päpstlichen Hofes. Darauf aufbauend, werden die Strukturen und Abläufe des päpstlichen Engagements vergleichend analysiert, sowie die jeweilige argumentative Fundierung. Ähnlich wie im Falle kirchenpolitischer Aktivitäten ist hier davon auszugehen, dass das Papsttum letztlich nur in wenigen Fällen ein Eigeninteresse entwickelte und damit die nötige Kenntnis von den jeweiligen Strukturen maßgeblich von außen an die Kurie herangetragen wurde. Entsprechend formalisiert zeigte sich demnach auch das päpstliche Engagement, so dass man von einem politischen Reskript sprechen könnte. Doch abseits der Frage nach der Akzeptanz eines solchen Vorgehens[148]

---

147 Die Milieufrage wurde bislang aus den begrifflichen und methodischen Überlegungen ausgenommen, da dies Gegenstand eines eigenen Kapitels sein muss. Denn hierbei folgt die Bestimmung des Milieus nicht modernen sozialgeschichtlichen Überlegungen, sondern transportiert gewisse Elemente in das spezifische historische Umfeld des avignonesischen Hofes und kombiniert dies mit den relevanten politischen Fragen und Figuren, vgl. hierzu das folgende Kapitel.

148 Dies lässt sich natürlich auch im Zusammenhang mit der Frage nach der Legitimation von Verfahren sehen, wobei die Luhmannsche Theorie gerade bei Mediävisten durchaus auf Vorbehalte stößt, da zurecht angemerkt wird, dass die Übertragung einer „die Moderne erklärenden Theorie (…) bestenfalls nutzlos" ist oder „schlimmerenfalls (…) zu anachronistischen Verzerrungen und Missdeutungen" führe (Stollberg-Rillinger, Einleitung, S. 11). Auch wenn die grundsätzliche Problematik hier nur kursorisch und unzureichend angedeutet werden kann, so zeigt doch ein rascher Blick auf die verfahrenskonstituierenden Elemente die begrenzte Anwendbarkeit vor dem historischen Hintergrund dieser Studie, da essentielle Bestandteile nicht gegeben sind, wie beispielsweise die „funktionale Autonomie gegenüber (der) Umwelt" (zum Verfahrensbegriff, ebd., S. 9 mit Zitat). Selbst die grundlegende Offenheit der Entscheidungsfindung ist in vielen Fällen mehr als fraglich. Entsprechend der Definitionen mag man demnach eher von Verhandlungen sprechen, das Verfahren könnte in Vorgängen wie der Papstwahl zu suchen sein. Geht man aber zugleich von einem formalisierten Verfahren des päpstlichen Agierens in politischen Zusammenhängen und insbesondere in

mochte dies in Anbetracht der realen Gegebenheiten fast zwangsläufig ein Scheitern der päpstlichen Politik zur Folge gehabt haben.

kirchenrechtlich untermauerten Prozessen aus, so könnten die fehlenden Verfahrenselemente (also in Anlehnung an Luhmann) die vielfach zu beobachtende mangelnde Akzeptanz der Entscheidung erklären. Dementsprechend soll in den Fallbeispielen auch die Frage in den Blick genommen werden, ob und wie Legitimation – beispielsweise durch Einbezug der Beteiligten oder symbolische Handlungen – des Vorgehens erreicht werden sollte. Luhmann kann hier als Ansatz dienen. Vgl. zu den systemtheoretischen Ansätzen von Luhmann den Sammelband von Stollberg-Rillinger/Krischer, Herstellung und Darstellung.

II. KAPITEL

KURIE UND MILIEU: AVIGNON IM PONTIFIKAT JOHANNES' XXII.

> *Et presumitur quod ex eo fecerit, quia papa in sua electione, que apud Lugdunum celebrata fuit, iuravit, se nunquam ascensurum equum vel mulum nisi iret Romam. Quod et servavit, quia navigio ivit usque Avinionem, et pedes ascendit palatium, de quo postea nisi intrando ecclesiam maiorem, que contigua est palacio, non exivit.*
>
> – (Heinrich von Deissenhofen, Chronik, kap. vii: *De morte domini Iohannis pape*)[1]

II.1. *Von Rom nach Avignon: Das Papsttum im europäischen Spätmittelalter*

Die Ansiedlung der Kurie im südfranzösischen Avignon mag bisweilen als gravierender Einschnitt in der Geschichte des apostolischen Stuhls verstanden worden sein,[2] doch lassen sich grundlegende Entwicklungen konstatieren, deren Ausgangspunkte über die Epochengrenze(n) hinweg zu suchen sind. Insbesondere die Blütezeit des Papsttums im 13. Jahrhundert beeinflusste in erheblicher Weise die Ausprägung der südfranzösischen Kurie und das Selbstverständnis des päpstlichen Akteure.[3] Zugleich waren Kurie und Papsttum in

---

[1] Heinrich von Diessenhofen, Chronik, Kap. VII., ed. Huber, S. 20 f.

[2] Dies betrifft nicht nur die zeitgenössische Vorstellung vom Ansehensverlust des Amtes, sondern beinhaltet die mit Avignon assoziierten Paradigmen vom Niedergang des Papsttums gegenüber den aufkeimenden Nationalstaaten und der Abhängigkeit des apostolischen Stuhls von Frankreich. Viele der Fragen lassen sich grundsätzlich darauf zurückführen, ob das Ende des Pontifikats Bonifaz VIII. eine Zäsur in der Papstgeschichte markierte, vgl. Röhrkasten, Päpste, S. 127 ff., der die Forschungsmeinungen hierzu zusammenfasst und bereits auf Kontinuitäten über den Pontifikat hinaus verweist, ebenso wie zuletzt Herbers, Geschichte des Papsttums, S. 225 f. u. 247 f., vgl. auch Barraclough, Papacy, S. 142.

[3] Was freilich nicht nur das Zentrum betraf, sondern auch das Verhältnis des Papsttums zu den *partes*, respektive den Herrschaftsbereichen und „Landeskirchen", vgl. Schimmelpfennig,

den Strukturen des europäischen Raumes verankert und damit insbesondere in administrativer, rechtlicher und herrschaftlich-ideeller Hinsicht auch ein Spiegelbild der Prozesse ihrer Zeit.[4] Die Frage nach dem entsprechenden Erbe sowohl der europäischen als auch der innerkirchlichen Entwicklungen für das ‚politische' Papsttum im 14. Jahrhundert muss daher am Anfang einer kursorischen Betrachtung stehen, die mit einem quellenkritischen Zugang Kurie und Milieu Avignons anhand einer aktuellen Biographie Johannes' XXII. skizziert und damit die Rahmenbedingungen für die Register- und Strukturanalyse ausformuliert.[5]

Die Ausweitung der päpstlichen politischen Kompetenzen und der damit einhergehenden Ansprüche begann zwar bereits weit vor der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert,[6] doch sie gewann nochmals an eigener Dynamik unter Innozenz III.[7] Insbesondere in der Auseinandersetzung mit den deutschen

---

Papsttum, S. 222; für das Folgende die Darstellung ebd., S. 191–222, zum Vergleich empfehlen sich die Beiträge in Hehl, Papsttum (insb. Hehl, S. 9–23, Becker, S. 293–323) Für die Stellung des Papsttums in der Welt des Spätmittelalters vgl. zuletzt die einschlägigen Abschnitte bei Frenz, Papsttum, etwas einseitig die Darstellung bei Ullmann, Machtstellung des Papsttums, differenzierter dagegen Miethke, De potestate papae. Bis in avignonesische Zeit reicht auch Black, Political thought, S. 42 ff.

[4] Vgl. zu vergleichbaren europäischen Entwicklungen auch Kaufhold, Rhythmus, *passim*.

[5] Im folgenden Rahmenkapitel werden insbesondere die Aspekte herausgearbeitet, die in der folgenden seriellen Betrachtung von Relevanz sind, was in einem Zwischenkapitel (III.4.) zusammengeführt wird. Die Grundlage der Ausführungen, die zugleich bereits mit einzelnen Registerelementen kombiniert werden, stellen aktuelle Forschungen zur Papst- und Kirchengeschichte aber auch diplomatiegeschichtliche und kommunikationstheoretische Ansätze dar, die hierbei zu einem facettenreichen Bild kombiniert werden. Ziel ist insbesondere die Darstellung eines dynamischen Moments im Milieu als auch in der Biographie des Papstes, was bisherige zum Teil punktuelle und statische Ansätze kombinieren oder sogar ablösen soll, vgl. jeweils die relevante Literatur in den einleitenden Anmerkungen der jeweiligen Passagen.

[6] Auch dies bezieht sich nicht nur auf einzelne Figuren wie Gregor VII. oder programmatische Positionen (*Dictatus papae*) sondern auf einen langen Wandlungsprozess seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, der die zunehmende Ausrichtung der Kirche auf das Papsttum zum Gegenstand hatte, was von Rudolf Schieffer mit dem Begriff der „papstgeschichtlichen Wende" in der Forschung eingeführt wurde, vgl. hierzu den posthum erschienenen Beitrag von Laudage, Die papstgeschichtliche Wende, S. 51–68, der nicht nur den Beginn etwa mit Leo IX. in den Blick nimmt, sondern auch souverän durch die weitere Entwicklung führt. Zur Entwicklung des Papsttums im 12. Jahrhundert siehe auch Becker, Epoche der Papstgeschichte, insb. S. 308 f. zu den päpstlichen Ansprüchen.

[7] Stellvertretend für die Fülle an Literatur mögen die weitgespannten Beiträge in Frenz, Innozenz III. – allen voran die einleitenden Bemerkungen des Herausgebers, S. 7 ff. – dienen, während die beiden jüngeren Tagungsbände Sommerlechner, Innocenzo III. nahezu alle erdenklichen Aspekte seines Pontifikates behandeln. Prägnant auch Klaus Herbers, Geschichte des Papsttums, S. 172: „Er festigte Ansehen und Macht des Papsttums im Sinne der hierokratischen Idee der klaren Über- und Unterordnung und brachte das Amt zu einem entscheidenden Höhepunkt".

Königen und Kaisern gewann das päpstliche Selbstverständnis hierbei weiter an Profil,[8] was sich auch in der Politik gegenüber anderen Räumen – wie England unter Johann Ohneland –[9] bemerkbar machte. Die konsequente Weiterentwicklungen innerhalb der päpstlichen Argumentation in den folgenden Pontifikaten kulminierte 1245 schließlich in gleich zwei Herrscherabsetzungen, was damit einen vorläufigen Höhepunkt päpstlicher Autorität darstellen sollte.[10] Zudem erfolgte nun parallel zur normativen Ausgestaltung Europas, das seine Gewohnheiten niederlegte und seine Strukturen reflektierte,[11] eine theoretische und rechtliche Auseinandersetzung mit dem Amt und seinem Umfeld.[12] Bis 1234 bzw. 1298/1317 war der mittelalterliche Corpus Iuri Canonici abgeschlossen, bis 1274 die Papstwahl weitestgehend fixiert und die großen Konzilien – die sich von einem Beratungsgremium zu einem Sprachrohr des Papsttums wandelten – handelten eine Vielzahl an Kirchen- und Rechtsfragen ab.[13] Selten war das Papsttum besser aufgestellt. Bezeichnenderweise

---

[8] Der Papst führte den Idonitätsanspruch auf, kombinierte Erbsünde, Translationstheorie, Krönungsanspruch und weitere traditionell in irgendeiner Form hergeleitete Überlegungen zu einem amtlichen Selbstverständnis, das in seiner Deutlichkeit fast dem revolutionären Charakter des Reformpapsttums entsprach, vgl. auch Schimmelpfennig, Papsttum, S. 203 ff., Miethke, Der Kampf Ludwigs, S. 40 ff. und die Edition von *Venerabilem* (Miethke/Bühler, Kaiser und Papst, Nr. III.4), vgl. die damit einhergehende rechtliche Dimension bei Kaufhold, Rhythmus, S. 160 ff.

[9] Vgl. die klassische Darstellung von Cheney, Innocent III oder zuletzt auch Fryde, European international politics, welche die besondere Bedeutung des Pontifikates für eine zunehmende Internationalisierung – insbesondere durch die vermehrte Verwendung diplomatischer Methoden und neuer Kommunikationsformen – am Beispiel Englands illustriert. Dies war natürlich auch der Zeit geschuldet, denn „[i]nternational politics became multi-dimensional and complicated in a sort of medieval globalization process" (ebd., S. 982).

[10] Friedrich II. und Sancho II. von Portugal, bei der Gelegenheit auch das Bestreben um rechtliche und formale Fixierung zu erkennen war, vgl. auch Kaufhold, Rhythmus, S. 157 f.; Kempf, Absetzung Friedrichs II., S. 345–360; Peters, Shadow king, S. 135 ff. sowie knapp Schimmelpfennig, Papsttum, S. 201, Herbers, Geschichte des Papsttums, S. 185 f., 195–198.

[11] Vgl. grundsätzlich Reinhard, Lebensformen Europas, S. 297 ff. oder die Beispiele zur zeitgenössischen Auseinandersetzung mit Recht, Königtum und Herrschaft bei Valente, Theory and practice, S. 13 ff.

[12] Was sich nicht nur in abstrakten Überlegungen oder Schlagwörtern wie *plenitudo potestatis* oder *vicarius christi* artikulierte, sondern insbesondere in spezifischen Streitfällen. So befeuerten etwa der Rücktritt des Engelspapstes Coelestins V., die Fragen nach der folgenden Rechtmäßigkeit oder die (Un-)Fehlbarkeit Bonifaz' VIII. (*infallibilitas*) die Debatten der Gelehrten, vgl. Miethke, De potestate papae, S. 45 ff.

[13] Vgl. auch zu den Entwicklungen Schimmelpfennig, Papsttum, S. 204 ff. und zu der ebenfalls wegweisenden Institutionalisierung bzw. Zentralisierung das Folgende. Wobei natürlich die Grundlagen der Kurienstrukturen bereits am Übergang vom 11. zum 12. Jahrhundert gelegt oder erheblich ausgebaut und aufgewertet wurden, vgl. Laudage, Die papstgeschichtliche Wende, S. 63, was trefflich illustriert, dass sich immer wieder Entwicklungsschübe in der Papstgeschichte herausstellen lassen, die das Wirken eines

war aber das so folgenreiche Konzil von Vienne (1311/1312) die letzte große Kirchenversammlung des anbrechenden 14. Jahrhunderts.

Das Wechselspiel von Etablierung, Normierung und pragmatischer Ausgestaltung lässt sich auch anhand der Institutionalisierung der Kurie als Behörde – respektive ihrer Behörden – ermessen, wobei hierbei das Beispiel des grundlegenden Finanzbereiches zugleich die lokale Resonanz auf zentrale Entwicklungen verdeutlicht. Einerseits erfolgte ein zunehmender Zugriff des römischen Zentrums auf die Besetzung kirchlicher Ämter, was sich in der Zeit des avignonesischen Papsttums zumindest im Spiegel der Quellen noch erheblich steigerte. Andererseits etablierte sich begleitend zur behördlichen Ausprägung (Kanzlei, Kammer, Pönitentarie und Gerichte) ein komplexes System auf dem „Weg zur Pfründe“,[14] mit der damit einhergehenden Vielzahl an rechtlichen und finanziellen Folgen. Das System bedingte hierbei die Institutionen und *vice versa*. Beides wuchs in erheblichem Maße, während der kuriale Eingriff zunehmend eine kritische Reaktion *in partibus* evozierte.[15] Allerdings lassen sich die Stimmen gegen die Mechanismen der Pfründenvergabe und den Einfluss auf die lokale Kirchenpolitik – also zentrale Aspekte der Kurienkritik in avignonesischer Zeit – bis in das 12. Jahrhundert zurückführen.[16] Nunmehr sollte aber die zentrale behördliche Ausprägung im Zusammenspiel mit dem ausformulierten päpstlichen Anspruch einen vehementen Widerstand emanzipierter Gegner erfahren.

Die Kritik an der Institution wuchs dabei auch mit dem Entstehen des ‚politischen Papsttums‘ und der Ausprägung seiner Mittel, allen voran den Kirchenstrafen. Die Summe der Entwicklungen manifestierte sich schließlich am deutlichsten an der Wende zum 14. Jahrhundert im Pontifikat Bonifaz’ VIII.[17] Es war die fast schon unausweichliche Konsequenz eines

---

exponierten Amtsinhabers mit grundlegenden administrativen Fortschritten verbinden und so das enge Zusammenwirken von päpstlichem Amt und kurialen Institutionen verdeutlichen.

[14] Vgl. die folgenden Ausführungen zum kurialen Geschäftsgang, knapp die Entwicklungsskizze bei Frenz, Papsttum, S. 176 ff.

[15] Vgl. die Proteste auf dem Parliament von Carlisle 1307 gegen den päpstlichen Zugriff bei Schimmelpfennig, Papsttum, S. 231, Mollat, Les papes, S. 424 f.

[16] Vgl. Martin, Spiegel, S. 448.

[17] Unter Ausklammerung des schwer einzuordnenden Pontifikates Coelestins V., vgl. hierzu Miethke, De potestate papae, S. 46–50, zu Bonifaz VIII. S. 50 ff., wobei dies sich freilich nicht nur als Entwicklungsprozess darstellte: „Mit dem (…) Hinweis auf die ungebrochene und langandauernde Tradition, in die dieser Papst sich stellte und gestellt sah, auf das keineswegs revolutionäre Selbstverständnis dieses Mannes ist dennoch die Frage nach Kontinuität oder Umbruch nicht eindeutig zu beantworten“ (Ebd., S. 50), vgl. weiterhin die verschiedenen Positionen ebd., S. 71 ff., zu Bonifaz VIII. selbst in Auswahl zuletzt Paravicini Bagliani,

hundertjährigen Prozesses, der nunmehr auf entschlossene Kontrahenten wie den französischen König traf.[18] Während der Papst in *Unam sanctam* in deutlicher Weise die Superiorität des Papsttums kenntlich machte, sollten die realpolitischen Folgen eine hohe Bürde für das beginnende avignonesische Papsttum darstellen, wobei gerade der Weg von Johannes XXII. in unverminderter Weise fortgesetzt wurde.[19] Es war eine Hypothek, die nahezu bereitwillig aufgenommen wurde.[20]

Das skizzierte zentrale, autoritäre System mit einem dominanten päpstlichen Selbstverständnis wurde essentiell für das Bestehen der okzidentalen Kirche und zugleich definierte es die Aufgabe des Papsttums in der Christenheit.[21] Ein zunehmender Rombezug, eine autoritative Argumentation und die Ausweitung der Kommunikationsformen taten ihr Übriges, um diesen Prozess zu festigen. Gänzlich unangefochten blieb das Modell aber

---

Boniface VIII. oder die klassische biographische Studie von Boase, Boniface VIII. Ein souveräner Begleiter auf dem Weg durch die unübersichtliche Zahl an Einzelstudien stellt Paravicini Bagliani, Papato Nel Secolo XIII, insb. S. 72–104 dar.

18 Vgl. auch Kaufhold, Rhythmus, S. 169 f., zum Attentat von Anagni Elm, Der Überfall auf Papst Bonifaz VIII., S. 91–105 oder Kaufhold, Wendepunkte des Mittelalters, S. 144–151, insb. mit den Folgen ebd., S. 151: „Am theoretischen Anspruch der Päpste änderte sich wenig. Man wird sogar sagen können, daß die triumphalen politischen Entwürfe päpstlicher Theoretiker erst noch bevorstanden. Sie ließen sich von der nüchterner gewordenen Realität nicht irritieren".

19 Vgl. Kritik wie päpstliche Reflexion bei Miethke, De potestate papae, S. 54 ff. und im Konflikt mit Frankreich, ebd., S. 68 ff. Die Zusammenfassung der Deutung des Attentats von Agnagni und dessen Folgen für das avignonesische Papsttum bei Röhrkasten, Päpste, S. 127–131, Kaufhold, Wendepunkte, S. 144–151; zum Prozess gegen Bonifaz VIII. vgl. Schmidt, Bonifaz-Prozeß; zu *unam sanctam* mit gutem Überblick über die Forschungsdiskussion(en) auch Ubl, Genese, S. 129–149.

20 Vereinzelt sahen die Historiker älterer Schule mit dem Tod Bonifaz' VIII. das Ende einer Epoche der Papstgeschichte, die folgende Annäherung an Frankreich wurde zu einer Abhängigkeit wie Röhrkasten, Päpste, S. 128 zusammenfasst. Deutlich äußert sich in diesem Sinne Haller, Das Papsttum, S. 307, der den Bogen von Innozenz III. bis Johannes XXII. spannt und das Scheitern der päpstlichen Ansprüche sieht und auch Elm, Attentat, S. 101 konstatiert den „Niedergang einer Universalmacht" in der Folge von Anagni. Wie einleitend dargestellt änderte sich das Bild vom avignonesischen Niedergang mit den Arbeiten der französischen Schule, was allerdings nicht bis in alle Bereiche wirkte, wie der Beitrag von Reiter, Papsttum in Avignon, S. 19–31 illustriert, der in ebenso drastischer wie bedenklicher Weise den Untergang des Papsttums in Avignon und die dortige Aufgabe von „Unabhängigkeit und Freiheit" postuliert (Zitat, S. 29). Damit ignoriert er letztlich die Forschungsbemühungen der letzten Jahrzehnte.

21 Vgl. auch Schmidt, Kirche, Staat, Nation, S. 222: „Den Päpsten oblag die Aufgabe, die Einheit der Christen administrativ und institutionell zu sichern. Sie beanspruchten, die einzige Instanz oberhalb der Königreiche, Völker und Provinzen zu sein." Das implizierte natürlich auch einen gewissen Herrschaftsanspruch (ebd., S. 230), die Grenzen zwischen weltlicher und sakraler Funktion verschwanden damit zunehmend.

freilich nicht.[22] Insbesondere bei der Adaption in den weltlichen Bereich wurde die Position des Papsttums kontrovers diskutiert.[23] Implizierte die Kirche an sich ein hierarchisches, universales Verständnis mit zielgerichteter Idee und heilsgeschichtlichem Ansatz als Grundlage ihrer Autorität,[24] erwies sich dessen Transfer in laikale Strukturen und heterogene Räume als durchaus problematisch. Die päpstlichen Ansprüche fanden nicht in allen Fällen Zustimmung. Allen voran dann nicht, wenn gewisse Hoheitsrechte oder Interessen damit kollidierten, was auch in der päpstlichen Beteiligung oder Vermittlung in weltlichen Konfliktfeldern deutlich erkennbar wurde. Dabei war eine zentrale Aufgabe des Papsttums die Aufrechterhaltung der Einheit innerhalb der Christenheit, wie auch der Chronist der *Vita Edwardi secundi* konstatierte: […] *dominus papa, cuius est dissensiones sedare*.[25] Das ‚politische Papsttum' wurde durch die Friedensstiftung gekennzeichnet.[26] Doch auch dies war nicht zu allen Zeiten unumstritten und ließ sich auch nur in beschränkter Weise aus einer seelsorgerischen und missionarischen Verpflichtung herleiten.[27] Erneut war es schließlich Innozenz III., der die Verpflichtung zur Friedenssicherung deutlich machte,[28] was zunehmend auch mit einer allgemeingültigen, universalen Rhetorik verbunden wurde[29] und schließlich dem Papsttum unter dem Deckmantel der Kreuzzugsverpflichtung die Rolle einer lenkenden und ordnenden Größe zusprach.[30] Dabei

---

[22] Ebd., S. 31 und *passim*; es bildeten sich zugleich parallel existierende Netzwerke innerhalb des Systems und abseits des traditionellen hierarchischen Ordnungsentwurfes heraus (ebd. S. 28 f., 33 u. a.), was in der Folge zu zahlreichen Konflikten führte.

[23] Vgl. beispielsweise die entsprechenden Ausführungen bei Miethke, De potestate papae.

[24] Vgl. Schmidt, Einleitung: Zentrum und Netzwerk., S. 19 ff.

[25] Vita Edwardi secundi, ed. Childs, Oxford 2005, S. 154.

[26] Vgl. Ullmann, Papal court, S. 357.

[27] Gerade Bernhard von Clairvaux mag als prominenter Vertreter der Ansicht gelten, dass das Papsttum nicht in weltliche Konflikte eingreifen sollte, doch dies war in der längeren Sicht eher eine Minderheitsmeinung, vgl. Schmidt, Kirche, Staat, Nation, S. 232 f., vgl. zur Missionstätigkeit und zum Auftrag „Die Botschaft Christi in aller Welt zu künden", Schmidt, Einleitung: Zentrum und Netzwerk, S. 14 mit Bezug zur Raumwahrnehmung und Missionierungstätigkeit. Die Erweiterung des christlichen Raumes war auch im Pontifikat Johannes' XXII. ein Thema, vgl. Schmieder, Europa und die Fremden, S. 135 f.

[28] Vgl. Maleczek, Das friedensstiftende Papsttum, S. 269 auch mit Verweis auf die Kanonistik bei Hoffmann, Gottesfriede (S. 232 ff.), vgl. ausführlicher zu Innozenz III. Kamp, Friedensstifter, S. 222 ff.

[29] Vgl. auch Maleczek, Das friedensstiftende Papsttum in Bezug auf den anglo-französischen Konflikt und die Legatentätigkeit bzw. die bereits im 12. und 13. Jahrhundert auftretende allgemeine Rhetorik der Mandate (ebd., S. 265 f.). Zu den Legaten auch Zey, Gleiches Recht für alle?, S. 93–119.

[30] Vgl. zur Kreuzzugsrhetorik auch kritisch Felten, Auseinandersetzungen, S. 79–99.

wurde offensichtlich, dass sich aus einer etwaigen übergeordneten Verantwortung für Frieden und Einheit in der Christenheit rasch der Anspruch einer Autorität in politischen Fragen ableiten ließ, was dem anfangs skizzierten autoritären päpstlichen Eigenbild entsprach. Letztlich wurde aber auch dies hinterfragt und beanstandet.[31] So eröffnete der Pontifikat Bonifaz VIII. eine umfangreiche Beteiligung an politischen Konfliktfeldern in Europa, aber dem Charakter des kurialen Vorstoßes im anglo-französischen Konflikt wurde eine deutliche Absage erteilt. Der Papst durfte hierbei allenfalls als Privatmann vermittelnd agieren.[32] Dies deutet eine weitere Veränderung an, die nunmehr einsetzen sollte und im päpstlichen Hof nicht mehr die autoritäre Größe vergangener Tage sah, sondern zunehmend eine Schlichtungsinstanz, die zu Beratungszwecken angerufen wurde. Auch dieser Rollenwandel war demnach keine originäre Entwicklung der Avignonesischen Zeit, wurde aber bisweilen in dieser zum Teil erheblich forciert.

Unter dem Signum „Vermittler in politischen Konflikten" fand damit in Avignon eine Politik des 13. Jahrhunderts eine Fortsetzung,[33] die sich nunmehr im Spannungsfeld der eigenen traditionellen Ansprüche, einem neu zu etablierenden hierarchischen System sowie einflussreichen Gegenpositionen wiederfand. Das Agieren im Raum musste zwangsläufig die Frage nach der päpstlichen Kompetenz zur Folge haben und es erscheint fraglich, ob dies von den Päpsten des 14. Jahrhunderts in hinreichender Weise beantwortet werden konnte. Zudem stellte auch die Etablierung der Kurie in Avignon neue Herausforderungen bereit. Es galt Abläufe zu festigen und zu institutionalisieren, um die Anwendung der Strukturen auch im neuen Umfeld zu gewährleisten. Es war ein hierarchisches System, das auf genereller Akzeptanz des kurialen Zentrums basierte. Dies beinhaltete auch entsprechende formalisierte Verfahren in den Entscheidungs- und Handlungsabläufen,[34] sowohl in der Zuwendung der Kurie zu den (Konflikt-)Räumen als

[31] Was beispielsweise auch die Rolle des Papstes als Schiedsrichter betraf, da dies unabhängig von der Frage der päpstlichen Autorität auch die Akzeptanz eines nachteiligen Urteils voraussetzt, was in wichtigen politischen Fragen nicht zu erwarten war, vgl. knapp Kaufhold, Rhythmus, S. 36 f. mit Anm. am Beispiel Innozenz III. und der deutsche Thronstreit von 1198 sowie generell – auch für das Folgende – Kamp, Friedensstifter.

[32] Vgl. Gaudemet, Le rôle de la papauté, S. 90, siehe auch Kapitel IV.

[33] Röhrkasten, Päpste, S. 136.

[34] Vgl. zum hierarchischen Verständnis / Reskript die Bemerkungen im vorangegangenen Kapitel sowie Schmidt, Einleitung: Zentrum und Netzwerk, S. 34 f. ohne hier die ebendort angesprochenen Überlegungen zum Netzwerk aufzugreifen.

auch in den Wegen an den päpstlichen Hof. Offen bleiben zunächst die Folgen, insofern ein Akteur die Mechanismen des Verfahrens ignorierte oder das System, respektive die Autorität in Frage stellte. Bedingt durch eine eigene systembedingte Starrheit musste die päpstliche Politik scheitern.

II.2. *Johannes XXII: eine Biographie*

> *Iohannes XXII, de Caturco civitate oriundus, ex patre Arnaldo, fuit electus in summum pontificem VII. id. augusti, in sabbato, anno Domini MCCCXVI, Lugduni, in conventu Fratrum Predicatorum, ubi cardinales erant XXIII numero.* [...] *Erat autem cardinalis episcopus Portuensis et Iacobus vocabatur, sed Iohannes exinde vocatum est nomen eius.*[35]

Am 7. August 1316 wurde der Kardinalbischof von Porto, der 72jährige Jacques Duèse aus Cahors, in Lyon auf den Stuhl Petri berufen, was eine zweijährige Sedisvakanz beendete, die der Tod Clemens V. am 20. April 1314 nach sich gezogen hatte.[36] Der problematische Weg zur Wahl Johannes' XXII. lässt dabei mit dem Einfluss Frankreichs und der Konkurrenz innerhalb der Kurie bereits einige der zentralen Themen des frühen avignonesischen Papsttums erkennbar werden. Die offene Situation ging zunächst auf den mangelnden Konsens zwischen den drei Fraktionen im Kardinalskolleg – die Italiener, Provençalen und Gascogner –,[37] zurück und führte schließlich sogar zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen den jeweiligen

[35] Liber pontificalis, ed. Duchesne, S. 480 (Bernard Gui), S. 479.

[36] Für die auch Clemens V. „défunt était, à la vérité, en grande partie l'auteur responsable" wie Mollat, L'élection, S. 35 deutlich machte, vgl. weiterhin zur Wahl Asal, Die Wahl Johanns XXII. und Bertrandy, Recherches historiques.

[37] Entsprechend der gültigen Wahlvorgaben (wesentlich im Folgenden vor allem *Ubi periculum* (Gregor X., 1274) und *Ne romani* (Clemens V., 1311)) versammelte sich das Konklave am 1. Mai 1314 im bischöflichen Palast in Carpentras, dem letzten Tagungsort der beiden päpstlichen Gerichte. Vertreten waren, entgegen vorangegangener Wahlen, nunmehr Kardinäle dreier Fraktionen bedingt durch die während des Pontifikats Clemens V. hinzugekommenen Gascogner: eine stark zersplitterte Partei von sieben italienischen Kardinälen, unter anderem vertreten durch Napoleon Orsini und die beiden Colonnas, Pietro und Giacomo, die neue Fraktion von zehn gasconischen Kardinälen und zuletzt die übrigen französischen Kardinäle,

Anhängern,[38] was eine Auflösung der Wahlversammlung zu Folge hatte.[39] Die Positionen schienen unvereinbar, bis nach zwei Jahren der Ungewissheit eine Entscheidung von außen forciert wurde. Im März 1316 trat auf Bestreben des Grafen von Poitiers und späteren Königs Philipp (V.) das Konklave in Lyon zusammen,[40] wobei es möglicherweise auch dem französischem Einfluss zuzuschreiben ist, dass Napoleon Orsini ein fraktionsübergreifendes Bündnis für die Wahl des alten Provençalen gewinnen konnte.[41] Obwohl man damit den Druck von außen nahm,[42] war der Papst trotz eines beindruckenden Alters aber kaum als Übergangslösung gedacht.[43] Seine Weihe erfolgte am 5. September in Lyon in Anwesenheit von Philipp, der mittlerweile bis zur

---

die sogenannten sechs Provençalen, unter anderem Jacques Duèse aus Quercy. Damit waren 23 von 24 Kardinälen in Carpentras versammelt, G. Mollat listet zeitweise alle 24 als Teilnehmer auf, in der neueren Darstellung fehlt der Luca Fieschi, vgl. Mollat, Les papes, S. 40, Ders., L'élection, S. 35–37, F. Seppelt spricht sogar von 25 Kardinälen, vgl. Seppelt, Geschichte der Päpste, S. 90, zu den Wahlvorgaben vgl. Schimmelpfennig, Papst- und Bischofswahlen, insb. S. 178 ff.

38 *Carpentorate civitate, ob gravem et grandem turbationem commotam*, Vitae paparum Avenionensium, ed. Baluze/Mollat, Bd. 1, S. 152 (Tertia vita).

39 Das Konklave löste sich am 24. Juli 1314 fluchtartig auf: […] *in diversis locis dispersi erant* (Vitae paparum Avenionensium, ed. Baluze/Mollat, Bd. 1, S. 169), gleicher Wortlaut bei Diessenhofen, vgl. Heinrich von Diessenhofen, Chronik, ed. Huber, kap. I, S. 16, verständlich wird diese Reaktion wenn man der Schilderung Mollats glauben schenkt, der die Menge vor der Konklave wüten lässt: „*Mort aux cardinaux italiens; mort; nous voulons un pape; nous voulons un pape*", vgl. Mollat, L'élection, S. 39.

40 Acta Aragonensia I, Nr. 135, S. 206 f.

41 Napoleon Orsini gewann die Stimmen von Giacomo Stefaneschi, Francesco Caetani und Arnaud Pellegrue; Jacques Duèse war aus nachvollziehbaren Gründen der favorisierte Kandidat der Anjous wie auch der Philipps von Valois, vgl. Mollat, Les papes, S. 42.

42 Um die Nachfolge des gerade verstorbenen Ludwigs X. in Paris zu regeln, sperrte Philipp kurzerhand die Kardinäle im Dominikanerkonvent zu Lyon ein, vgl. Acta Aragonensia I, Nr. 136, S. 207 f. Ob dies noch unter den mäßigen Druck von Seiten der ‚Zivilbehörde' fällt, um ein Auseinandergehen der Konklave zu verhindern, wie dies die Konstitution *Ne Romani* Clemens V. (1311) legitimiert, sei dahingestellt. Unhaltbar ist allerdings die verkürzte Darstellung, Philipp schloss die Kardinäle ein, um Druck auszuüben und die Papstwahl in seinem Sinne zu entscheiden, vgl. Mayeur, Geschichte des Christentums, Bd. 6, S. 36, Töpfer, Ludwig X., S. 237 f.

43 Auch nach dem entschiedenen Vorgehen Philipps dauerte es noch 40 Tage bis sich die Kardinäle einig waren (*Et XL die ab inclusione ipsorum*, Liber pontificalis, ed. Duchesne, S. 480). Zudem gab die italienische Partei den entscheidenden Anstoß zur Wahl Johannes XXII., die dann allerdings in der Konsequenz durch die erste Kreation von acht neuen Kardinälen am 17. Dezember 1316 [Vitae paparum Avenionensium, ed. Baluze/Mollat, Bd. 1, S. 136 f. (Secunda Vita)] entscheidend an Einfluss verlor. Die Frage stellt sich also, warum die einzelnen Lager sich auf einen ‚Übergangspapst' geeinigt haben sollten, – eben in der Intention Zeit zu gewinnen um ihre Position nachhaltig zu stärken –, wenn die tatsächliche Entwicklung doch absehbar war. Zur Frage des ‚Kompromisses', vgl. Mollat, L'élection, S. 153 f.

endgültigen Lösung der Nachfolge Ludwigs X. als *gouverneur des royaumes de France et de Navarre* die Regentschaft in Frankreich übernommen hatte, und weiteren Prälaten und Baronen Frankreichs.[44] Die Erwartungen Dantes, der die Kardinäle Jacopo Gaetani und Napoleon Orsini noch während der Wahl ermahnte, das Papsttum nach Rom zurückzubringen,[45] sollten sich nicht erfüllen: Der neue Pontifex wandte sich direkt in den Süden Frankreichs – *transtulit apud Avinionem sedem suam*.[46]

Die Charakterisierungen des neuen Pontifex variieren deutlich.[47] Seine Tadellosigkeit wurde von den Zeitgenossen bisweilen über seine physische Erscheinung gesetzt, bedeutsam erschienen sein akademischer und kurialer Werdegang.[48] Geboren 1244 als Sohn des wohlhabenden, aber durchaus im mittelständischen Bereich anzusiedelnden, Arnaud Duèse in Cahors, erhielt er seine frühe Ausbildung wohl im örtlichen Dominikanerkonvent. Anschließend absolvierte er ein Rechtsstudium in Montpellier und wandte sich schließlich in Paris und Orléans der Theologie zu, ohne jedoch hierbei einen Abschluss zu erlangen. Nach kurzer Lehrtätigkeit in Cahors begab er sich nach Toulouse, um Kanonisches Recht zu unterrichten, und fungierte

---

[44] Vgl. Liber pontificalis, ed. Duchesne, S. 480 (Bernard Gui), Les grandes chroniques, Viard, S. 330, Zitat ebd.

[45] Vgl. Seppelt, Geschichte der Päpste, S. 89 f., Weakland, John XXII, S. 171, es ist allerdings m. E. zu bezweifeln, dass es gerade die Mitglieder des stadtrömischen Adels sonderlich eilig hatten nach Rom zurückzukehren. Wäre dies eine Wunsch des Papstmachers Napoleon Orsini gewesen, so wäre es schon zu Beginn des Pontifikates zu einer Auseinandersetzung mit Johannes XXII. gekommen. Dies lässt sich allerdings nicht feststellen.

[46] Vitae paparum Avenionensium, ed. Baluze/Mollat, Bd. 1, S. 117 (Prima Vita), bezeichnend ist die Verwendung von *transfere*, ähnlich: *post suam coronationem secunda die mensis octobris apud Avinionem venit ad tendendum ibi curiam suam*, ebd., S. 184 (Septima Vita).

[47] Vgl. zu Johannes XXII. neben den bei Vitae Paparum Avenionensium, ed. Baluze/Mollat gesammelten Papstviten insb. die Forschung von Weakland, John XXII, S. 161–185 und Albe, Autour de Jean XXII in Ergänzung zu den einschlägigen Abschnitten bei Mollat, Les papes, S. 39–59 und den ausführlicheren biografischen Darstellungen von Valois, Jacques Duèse, insb. S. 393–406; Sol, Jean XXII; Verlaque, Jean XXII., zum Teil in wohltuender aber sicher auch überzeichneter Abgrenzung zu den kritischen Stimmen der Überblicksdarstellungen von Fuhrmann, Die Päpste, S. 153 oder Denzler, Das Papsttum, S. 59. Insbesondere Weakland und Albe sind für das folgende Biogramm maßgeblich.

[48] […] *virum non multum magnum in statura, sed in scientia magnum, et habentem testimonium bone vite*, Vitae paparum Avenionensium, urteilt noch zurückhaltend die zeitgenössische Vita (ed. Baluze/Mollat, Bd. 1, S. 117 [Prima vita]), während Sigmund Riezler, Die literarischen Widersacher, S. 1 im Duktus des ausgehenden 19. Jahrhunderts attestiert: „Seine blaßgelbe Gesichtsfarbe, seine kleine Statur, gebeugte Haltung und schwache Stimme ließen ihn als hinfälligen Greis erscheinen. Aber in dem schwächlichen Körper arbeitete mit rastloser Thätigkeit die ungebrochene Kraft des Geistes." und weiteres entsprechend ebd.

dort auch als Berater für Bischof Ludwig, Sohn Karls II. von Neapel.[49] Kurz nach dem Tod Ludwigs (1297) berief ihn dessen Vater an seinen Hof, weshalb er sich im Folgenden primär im Umkreis der Anjous fassen lässt,[50] was ihm einerseits Einblicke in das politische Wirken einer der prägendsten spätmittelalterlichen Dynastien gewährte, aber andererseits auch persönlich in die Nähe der Herrscherfamilie rückte.[51] Im Jahr 1300 wurde er schließlich zum Bischof von Fréjus gewählt und wurde zudem ab 1308 in der Nachfolge Pierre de Ferrières als Kanzler Karls II. tätig, was er auch 1309 bei dessen Sohn und Nachfolger Robert von Anjou fortsetzte. Am 8. März 1310 berief ihn Papst Clemens V. als Bischof nach Avignon und schon 1312 als Kardinalpresbyter von San Vitale in das Kardinalskolleg. Im darauffolgenden Jahr wurde er sogar zum Kardinalbischof von Porto promoviert.[52] Auch wenn sein Aufstieg als Kurialer erst wenige Jahre vor der Papstwahl begann, war er dennoch eng mit den kurialen Strukturen vertraut.

Der Pontifikat war von einer Reihe von administrativen, theologischen, rechtlichen und nicht zuletzt politischen Herausforderungen und Entwicklungen gekennzeichnet. Die Veränderungen der Kurie, die mit der Ansiedlung in Avignon einhergingen und denen Johannes XXII. mit dem Talent eines fähigen Administrators begegnete, umfassten neben einer strukturellen Organisation und juristischen Normierung[53] auch den Ausbau des

---

[49] Die Nähe und Förderung durch das Haus Anjou wird spätestens 1317 evident und entsprechend gewürdigt, als er die Kanonisation Ludwigs anstrengte, Vitae paparum Avenionensium, ed. Baluze/Mollat, Bd. 1, S. 138 (Secunda Vita).

[50] Hier findet auch der erste Berührungspunkt mit Avignon statt, wie sich aus einem Brief Karls II. von Anjou vom 3. April 1298 ergibt, der Jacques Duèse als Kanzler der Universität zu Avignon empfiehlt und entsendet, vgl. Weakland, John XXII., S. 165, zur Zeit am neapolitanischen Hof zuletzt auch Pollastri, Jacques Duèze.

[51] Besonders argwöhnisch beäugte Matthias von Neuenburg die Nähe des Papstes zu Robert von Anjou (den er fälschlicherweise sogar für die Wahl verantwortlich macht) und unterstellte eine uneingeschränkte Bevorzugung (*in omnibus favit Roberto*), Matthias von Neuenburg, Chronik, ed. Huber, S. 190. Wie sich zeigen wird, sollte diese Bindung jedoch nicht bis zum Ende seine Pontifikates währen. Der Armutsstreit und die Fragen nach der *visio beatifica* brachten auch die Anjous in direkte Opposition zu den Ansichten Johannes XXII. (s. u.); zu den engen Beziehungen der Anjous zu den Päpsten im allgemeinen und Johannes XXII. im speziellen, vgl. Jaspert, Wort, Schrift und Bild, hier S. 282–284.

[52] Vgl. auch Heinrich von Diessenhofen, Chronik, ed. Huber, S. 16, Vitae paparum Avenionensium, ed. Baluze/Mollat, Bd. 1, S. 183 f. (Septima Vita).

[53] Zu diesem zählten beispielsweise die Niederlegung der Kanzleiregeln und anderer juristischer oder ordnender Bestimmungen, vgl. hierzu Meyer, Neue Edition, S. 117–131. Es war zwar nicht die älteste Kanzleiregel, aber erst in der Folge, seit Mitte des 14. Jahrhunderts, wurde es zunehmend üblich, regelmäßig bestehende Kanzleiregeln bei Amtsantritt eines Papstes zu bestätigen (ebd., S. 119).

Finanzwesens.[54] Dies bildete in den ersten beiden Pontifikatsjahren das wichtigste Aufgabenfeld, noch bevor politische Anliegen den päpstlichen Hof erreichten.[55] Neben der Entsendung von Kollektoren,[56] führte dies im Folgenden zu einer Erweiterung des rechtlichen Systems von Reservationen und Expektanzen, der Einforderung der Annaten und dem Zugriff auf die Besetzung vakanter Bistümer durch päpstliche Provision. Diese massive Ausweitung des Pfründenwesens, das sich bereits in der Zeit seiner Vorgänger abzeichnete und – innerhalb der rechtlichen Möglichkeiten –,[57] mittlerweile auch die Kollatur von niederen Pfründen betraf, hatte auch ein beträchtliches Vermögen zur Folge.[58] In der Schriftlichkeit illustriert dies der Anteil entsprechender Betreffe in den Registern. Von 60.000 Schreiben der Kanzlei in 18 Pontifikatsjahren betrafen etwa 32.000 Benefizialangelegenheiten.[59] Versuche der Einschränkung von Missbrauch und Pfründenhäufung waren dagegen mit Blick auf eine Vielzahl von Ausnahmeregelungen allenfalls Makulatur,[60] weswegen der ausgeprägte (vormoderne) Fiskalimus, dessen Durchsetzung sogar durch Kirchenstrafen gewährleistet wurde,[61] einen erheblichen Anteil der späteren Kritik ausmachen sollte.

---

[54] Vgl. zusammenfassend den Überblick bei Weakland, Administrative and fiscal centralization, S. 285–310 sowie zu Johannes XXII. in dieser Eigenschaft die Forschung zusammenfassend Lobrichon, Historiographie, S. 19 f., zu den Veränderungen, die Avignon erlebte vgl. das folgende Kapitel.

[55] Die einzige fassbare politische Partizipation nach Wahl und Krönung ist eine Waffenruhe des 16. September 1316 zwischen zwei Adeligen Aquitaniens Amenevus de Labrit und Sancenerius de Pinier, Mollat 4900–4903.

[56] Bezüglich der Annaten und anderer Kollekten am deutlichsten fassbar am 8. Dezember 1316, Mollat 4934–5071(!).

[57] Vgl. die Zusammenfassung bei Willich, Wege zur Pfründe, S. 181 ff., hier S. 182. Das Recht zur Kollatur durch das Papsttum beschränkte sich zunächst auf wenige Spezialfälle, wie den Tod eines Pfründeninhabers an der Kurie, die aber nach und nach ausgeweitet wurden.

[58] Das kirchliche Vermögen nahm in einem solchen Umfang zu, dass der Florentiner Chronist Giovanni Villani das finanzielle Erbe mit 25 Millionen fl. taxierte, tatsächlich war es die trotzdem beeindruckende Summe von mehr als 775.000 fl. aus den Beständen der apostolischen Kammer, Wertgegenständen und ungemünzten Gold- und Silbervorräten sowie der *pecuniae secretae*, einer Art ‚Geheimschatz' im päpstlichen Palast zu Avignon; die Gesamteinnahmen der Kammer beliefen sich während des Pontifikates auf mehr als 4 ½ Millionen Goldgulden unterschiedlichster Bewertungen, die sich aber weitestgehend mit den Ausnahmen deckten, vgl. Göller, Einnahmen, S. 125*-130*, 15.

[59] Vgl. hierzu Felten, Päpstliche Personalpolitik?, insb. S. 53 f. mit Anhang.

[60] So der Versuch die Pfründenhäufung mit der Bulle *Execrabilis* (19. November 1317) einzuschränken, wodurch der Besitz einer *beneficium sine cura* (ohne Seelsorge) auf eine einzige pro *beneficium cum cura* beschränkt wurde, de facto setzte sich dies jedoch nicht durch, vgl. Schimmelpfennig, Papsttum, S. 230.

[61] So exkommunizierte Johannes XXII. im Jahr 1328 über 30 Bischöfe und 40 Äbte (Schimmelpfennig, Papsttum, S. 232), ein konkreter Fall lässt sich auch im englischen

Eine vergleichbare Resonanz erfuhren nur die päpstlichen Stellungnahmen in theologischen Fragen, die zum Teil scharfe Reaktionen hervorriefen und zuletzt die Rolle von Papst und Papsttum selbst zur Diskussion stellten. Der ‚theoretische Armutsstreit' und die Frage des *usus pauper* führte den Orden der Franziskaner der Opposition zu und führende Intellektuelle wie Michael von Cesena und William von Ockham an den Hof Ludwigs des Bayern, die hier den literarischen Kampf gegen den Pontifex aufnahmen.[62] Nicht unumstritten war auch die Verurteilung einiger Sätze Meister Eckhardts (1329).[63] Äußerst unglücklich verlief schließlich die gegen Ende des Pontifikats (1331) neu aufgeworfene Diskussion über die *visio beatficia*. Die Überlegung, wann die Seelen der Gerechten zur Anschauung Gottes kommen – am Jüngsten Tag oder nach ihrem Tod –, beantwortete Johannes XXII. entgegen der zeitgenössischen Auffassung mit der apokalyptischen Variante, was in der theologischen Welt mit Entsetzen zur Kenntnis genommen wurde und letztlich sogar einstige Weggefährten wie Robert von Anjou gegen ihn aufbrachte.[64] Auch das Kolleg der Kardinäle trug nicht mehr die Politik des Papstes mit und opponierte nunmehr zum Teil sogar offen dagegen, allen voran der einstige Papstmacher Napoleon Orsini.[65]

Allerdings zeigt sich auf den zweiten Blick in der gesamten Entwicklung keinesfalls eine autokratische, konsequente und unter Umständen sogar naiv

---

Einflussbereich nachweisen, so wurde 1320 dem Abt von Westminster der Dispens von der Exkommunikation gewährt, die zuvor aufgrund nicht gezahlter Abgaben in Höhe von 8.000 fl. (!) auferlegt worden war (Mollat 12676).

62 Vitae paparum Avenionensium, ed. Baluze/Mollat, Bd. 1, S. 180 (Sexta Vita), vgl. zuletzt Godthardt, Philospher, S. 29–46, Tierney, Origins, S. 173 ff., Miethke, De potestate papae, S. 262–271, Sigmund Riezler sah gerade in den Publikationen und im theoretischen Diskurs eines der wesentlichen Merkmale des „letzte[n] Kampf des Mittelalters zwischen Staat und Kirche" (Die literarischen Widersacher, S. 6 f., Zitat S. 6). Das Schrifttum des Konflikts hat entsprechend sowohl in seiner zeitgenössischen Implikation als auch in den darin vertretenen theoretischen Positionen im Folgenden eine langandauernde Forschungsdiskussion (insb. Jürgen Miethke u. a.) hervorgerufen, die an dieser Stelle nicht eigens diskutiert werden kann, vgl. auch die vorangehenden Überlegungen über die Rolle des Papsttums im Spätmittelalter.

63 Vgl. Seppelt, Geschichte der Päpste, S. 116 f.

64 Erst auf dem Sterbebett soll Johannes XXII. bekundet haben, dass dies seine persönliche Auffassung wäre und nicht die des apostolischen Stuhles *Hic ante mortem revocavit errorem de animabus palam*, Johannes Victoriensis, ed. Boehmer, S. 414; Verworfen wurde sie endgültig durch seinen Nachfolger Benedikt XII., Heinrich von Diessenhofen, Chronik, ed. Huber, S. 25, vgl. zum theoretisch-theologischen Hintergrund zuletzt auch Iribarren, Theological authority.

65 Zur Frage der Rolle des Kardinalkollegs, vgl. das folgende Unterkapitel, zu Napoleon Orsini, der letztlich sogar ein Konzil zur Verurteilung des umstrittenen Papstes einzuberufen gedachte, vgl. die sehr farbenprächtige Schilderung bei Willemsen, Napoleon Orsini, hier S. 121 ff.

starrsinnige Linie des Papstes.[66] So illustriert beispielsweise die Ordenspolitik zunächst einen gewissen Wandel im Pontifikat. Hier zeigt sich gerade in der Frühzeit des Pontifikates, „which was characterised by a more general interest in reform“,[67] eine hohes Interesse an Strukturreformen, das von einem Bedarf nach umfassender Beratung sowie Kenntnis der Situation gekennzeichnet war.[68] Dies betraf sowohl den Orden von Grandmont als auch die Franziskaner und Hospitalier und ist in Einklang mit der kirchenpolitische Linie sowie anderen Vorstößen des Papstes, wie der frühen Diözesanreform, zu bringen.[69] In der Mehrzahl der kirchenpolitischen Fälle intervenierte der Papst aufgrund einer aktuellen Frage oder sogar Krise und beantwortete dies meist mit einer konstitutionellen Neuordnung, was prinzipiell zwar einen reagierenden Charakter aufwies, aber zugleich auch eine gewisse Sorge für das spirituelle Leben der Orden implizierte, wie Melanie Brunner herausstellte.[70] Vergleichsweise zurückhaltend agierte der Papst zunächst auch im Fall der Franziskaner. Bereits 1317 positionierte er sich in einem ordensinternen Streit um den *usum pauperum* zwischen Konventualen und Spiritualen auf Seiten der Ordensleitung, mit der er später in Konflikt geraten sollte, und stellte mit der Bulle *Quorundam exigit* die theologische Frage unter die Ordenshierarchie.[71] Johannes XXII. suchte hier noch eine Lösung mit Blick auf den gesamten Orden. Durchgesetzt wurde dies indes mit aller Gewalt.[72] Erst 1322 gab der Papst die Diskussion über die Armutsfrage vor

---

[66] Dessen deutlichster Ausdruck auf politischer Ebene der erwähnte Konflikt mit Ludwig dem Bayern wurde, vgl. Miethke, De potestate papae, S. 169 f.

[67] Brunner, Grandmont, S. 345, für das folgende eben ihre Einschätzung anhand des Beispieles von Grandmont.

[68] Ebd., S. 345 f., wobei dieses Interesse auch im Zusammenhang mit einer Kompilation der Ordensregel 1316/1317 gesehen werden kann, ebd., S. 346 mit Verweis auf Patrick Nold.

[69] Ebd., S. 344–346, im Falle Grandmonts, der durch Exemption direkt dem Papsttum unterstellt war, rief der Streit um die Nachfolge eines Priors, der wegen der Sedisvakanz zunächst in der Schwebe verblieb, kurz nach Amtsantritt (Dezember 1316) eine Reaktion des Papstes hervor, der zunächst die Regeln und Statuten des Ordens in den Blick nahm und versuchte, die Problematik durch die Behebung von strukturellen Defiziten zu lösen.

[70] Ebd., S. 357 und zu den Abläufen mit Blick auf Grandmont, die Franziskaner und Hospitalier S. 344: „(…) in all three cases, the pope became involved with the order because of an internal crisis, interpreted the crises as symptons of underlying structural problems, and enacted radical constitutional changes as part of his solutions.“

[71] Vitae paparum Avenionensium, ed. Baluze/Mollat, Bd. 1, S. 117 (Prima Vita), die Streitfrage selbst drehte sich um das Armutsideal und damit das Auftreten der Spiritualen.

[72] Diejenigen, die sich der päpstlichen Anordnung zum Gehorsam widersetzten, wurden von der Inquisition verfolgt, vier von ihnen in Marseille auf dem Scheiterhaufen verbrannt: *quatuor per inquisitores ordinis Minorum in Aquensi provincia traditi sunt justitie seculari,*

einem anderen Hintergrund erneut frei (*Quia nonnumquam*), wodurch die Auseinandersetzung in der Folge durch das Generalkapitel von Perugia und die entsprechende Reaktion Johannes XXII. eskalierte, was letztlich wichtige Teile des Ordens gegen ihn aufbrachte. Zwar kam es zu einer zeitgleichen und möglicherweise korrelierenden Aufwertung der Dominikaner,[73] aber generell mag sich spätestens ab diesem Zeitpunkt ein gewisser konfrontativer Wesenszug bemerkbar gemacht haben, der eine autoritäre Amtsauffassung mit aller Deutlichkeit bestätigte. Ob sich dies generell auch in politischen Fragen aufzeigen lässt, muss sich noch erweisen. Möglicherweise begründete sich dieser Wandel auch in der zunehmenden Fülle an Aufgabenfeldern und den komplexeren Konfliktfeldern.

In Literatur wie Quellen lässt sich ein ambivalentes Bild Johannes' XXII. nachzeichnen. Den Eindruck der „schroffen politischen Praxis eines Papstes, der seinen Überzeugungen mit allem Nachdruck Geltung zu verschaffen suchte",[74] vermitteln am deutlichsten die farbenfrohen Berichte der aragonesischen Gesandten, die sorgenvoll von den cholerischen Anfällen eines alten Mannes berichten, der nicht selten dazu neigte, die Vorträge der Prokuratoren zu unterbrechen[75] und bei dessen Zornesanfällen selbst Napoleon Orsini resignierte, *quod vicarius Christi plus diligat discordiam quam pacem*.[76] Das erscheint durchaus übertrieben, die Fülle emotionaler Äußerungen mag hierbei auch der Inszenierung von Zustimmung oder eben Ablehnung dienlich

---

et apud Massiliam sunt combusti, Vitae paparum Avenionensium, ed. Baluze/Mollat, Bd. 1, S. 117 (Prima Vita). Konsequent weitergeführt wurde das Vorgehen durch die Bullen *Sancta Romana* (30. Dezember 1317) und *Gloriosam ecclesiam* (23. Januar 1318), die verbliebenen Zweige der Franziskanerspiritualen als *fraticelli* bezeichnet, Vitae paparum Avenionensium, ed. Baluze/Mollat, Bd. 1, S. 118 (Prima Vita), vgl. Tierney, Origins, S. 172 f.

[73] Was sich auch an der Kanonisation Thomas von Aquins bemerkbar macht, nicht von ungefähr entzündete sich der Theoretische Armutsstreit an einem Disput zwischen Dominikanern und Franziskanern, vgl. hierzu Miethke, De potestate papae, S. 262.

[74] Ebd., S. 168, aber vielleicht veränderte das Amt (oder Alter) Jacques Duèse wirklich wie die bei J. Miethke zitierte Passage der aragonensischen Gesandtschaftsakten hoffnungsvoll vermutet (ebd., S. 169 mit Anm. 495 nach Acta Aragonensia I, Nr. 142).

[75] […] *pluribus domini pape accedentibus interrupcionibus*, Acta Aragonensia II, Nr. 500, S. 797, interessant ist der Regest Finkes, das die Ausfälle kurzerhand als „bekannte Störungen" deklariert (Zitat ebd.).

[76] Acta Aragonensia II, Nr. 391, S. 610 (25. Januar 1324!), zumindest legt Ferrarius de Apilia dem Kardinal diese Worte in den Mund, vgl. hierzu auch Felten, Verhandlungen, S. 432 f., der diese Eigenarten zusammenträgt und abschließend konstatiert: „Was wir hier (…) von Johannes XXII. erfahren, zeigt einen Mann, der Emotionen und Provokationen gewiß auch gezielt einsetzt, aber auch spontan emotional reagiert, seinen Gefühlen freien Lauf lässt ohne diplomatische Rücksicht." (ebd., S. 433).

gewesen sein.[77] Es waren Momentaufnahmen und weit sachlicher erwies sich demgegenüber die erstaunliche Tatkraft eines „bureaucratic pope“,[78] der mit einem klaren Blick für Fragen der Verwaltung, Finanzen und des Rechts, sowohl Institutionalisierung als auch juristischen Entwicklung förderte.[79] Die Fortführung des Corpus Iuris Canonici durch die ‚Clementinen‘ und ‚Extravaganten‘[80] illustriert in gewisser Weise auch das Amts- und Selbstverständnis des geschulten Juristen, der zugleich die Organisation der Rota weiterentwickelte (*Ratio iuris*, 1331)[81] und durch Kanzleiregeln sowohl den Geschäftsgang an der Kurie als auch der beiden Gerichte präzisierte.[82] Dies war keineswegs innovativ und entsprach auch einem gewissen Zeitgeist, aber die Häufigkeit der ordnenden Maßnahmen war beachtlich.

Der Pontifikat Johannes XXII. entwickelte sich in einer durchaus ereignisreichen Zeit und es mag auch der zunehmenden Zahl von Konfliktfeldern geschuldet sein, dass sich das Profil des streitbaren Pontifex deutlich schärfte. Nicht zuletzt sah er sich nicht nur einer schwierigen politischen Lage gegenüber, sondern auch der Konkurrenz eines kurzzeitigen Gegenpapstes Nikolaus V.,[83] der sich auf längere Zeit aber nicht durchsetzen konnte. Nicht zu vernachlässigen sind darüber hinaus Einflussfaktoren, die sich schon vor seiner Wahl deutlich zu erkennen gaben. Einerseits waren dies die Strukturen des kurialen Milieus, allen voran ein wenig geschlossenes Kardinalskolleg,[84] sowie andererseits äußere Einflüsse wie die durchaus an der Kurie präsenten Anjou und Kapetinger. Allerdings kann man hier weder von ‚Abhängigkeiten‘

---

[77] Vgl. zum Thema der Emotionen in praktischer Hinsicht ebd., sowie die Beiträge in Freudenberg, Furor.

[78] Brunner, Grandmont, S. 357.

[79] Zuletzt mag kirchenpolitisch auch ein Interesse an der Mission gerade in entfernten Regionen hervorgehoben werden, das Johannes XXII. in der Tradition Clemens' V. durch die Gründung des Erzbistums Sultaniyah äußerte (1318), vgl. Schmieder, Europa und die Fremden, S. 135; bezeichnenderweise stand diesem in Abgrenzung zum ersten franziskanisch kontrollierten Missionsbistum (Khan Baliq) nunmehr ein Dominikaner vor.

[80] Vgl. Miethke, De potestate papae, S. 169 sowie Tarrant, Critical edition.

[81] Vgl. F.E. Schneider u. H. Euros, Art. ‚Rota‘, in: LTK 9, Sp 63, hierzu zuletzt auch Killermann, Rota Romana, insb. S. 62 ff. sowie Hoberg, Register von Rotaprozessen, hier S. 54 ff.

[82] Vgl. Meyer, Kanzleiregeln, S. 118: „Kanzleiregeln betreffen trotz ihres Namens nicht bloss die eigentliche päpstliche Kanzlei, sondern auch andere kuriale Institutionen wie etwa die *Audentia litterarum contradictarum* oder die *Rota*, soweit sich diese Stellen mit den in den Regeln behandelten Materien auseinandersetzen.“

[83] Das Register des Gegenpapstes wurde von Eubel, Registerband herausgegeben, vgl. zu ihm knapp G. Kreuzer, Art. ‚Nikolaus V., Gegenpapst‘, in: LexMA 6, Sp. 1172 f., Mollat, Les papes, S. 352–359.

[84] Vgl. die folgenden Kapitel.

sprechen noch dies als spezifisches Phänomen Avignons ansehen, bedenkt man die Rolle, die beispielsweise die Anjou bereits in Wahl und Pontifikat Coelestins V. einnahmen.[85] Gleichsam interessant erscheint die Frage, ob sich Johannes XXII. an den politischen Vorgaben seiner Vorgänger im Amt orientierte oder sich hiervon bewusst löste. Dass er durchaus bereit war, dezidiert Abstand von einer päpstlichen Entscheidungstradition in spezifischen Fragen zu nehmen, zeigt sein Agieren im Armutsstreit und die Aufhebung der Beschlüsse Nikolaus' III.[86] Aber auch Vorbilder gab es in mancher Hinsicht, wobei alleine in der päpstlichen Selbstdarstellung wie auch der Kritik, die diese Position entfachen sollte, der Pontifikat mehr an die Zeiten Bonifaz' VIII. erinnert als an den des unmittelbaren Vorgängers Clemens' V.[87] Allerdings hatten sich nunmehr auch die Rahmenbedingungen geändert, allen voran auf der europäischen Bühne.

Johannes XXII. starb am 4. Dezember 1334 im Alter von 90 Jahren. Die kirchlichen Chronisten hoben seine Tadellosigkeit hervor, Kritiker wie Marsilius

---

[85] Vgl. hierzu MIETHKE, De potestate papae, S. 46f., erstaunlich sind die parallelen Voraussetzungen und Entwicklungen, die beiden Papstwahlen zugrunde lagen, wie eine lange Sedisvakanz und der äußere Einfluss, doch mangelte es dem Pontifikat Johannes' XXII. im Vergleich doch an der mönchischen Frömmigkeit. Mit Jacques Duèse kam mehr ein erfahrener Kurialer auf den päpstlichen Thron.

[86] Vgl. zu der Frage der Bindung an päpstliche Beschlüsse und der damit zusammenhängenden Problematik, die den Zeitgenossen durchaus bewusst war, TIERNEY, Infallibility, S. 178–190. TURLEY, Infallibilists in the curia, S. 71ff. führt plausibel den Ansatz Tierneys fort, dass 1324 schließlich am Papsthof eine Wende zugunsten der Idee der Unfehlbarkeit am Papsthof zu beobachten ist und erkennt hierbei nicht nur das (eigentliche paradoxe) Wirken der Franziskaner, sondern auch den Einfluss einer ‚Lobby' in Avignon; die politischen Implikationen (respektive dessen Einfluss) der kirchenrechtlichen Theorie wurden für diesen Zeitraum bis dato allerdings noch nicht untersucht.

[87] Man vergleiche alleine die Rhetorik, die sich in der Auseinandersetzung mit dem Bayern entwickelte, mit „dem rollenden Pathos, das Bonifaz VIII. so liebte" (MIETHKE, De potestate papae, S. 53), sowie die theoretische Resonanz, die beide Pontifikate entwickelten, einerseits in Bonifaz' VIII. Auseinandersetzung mit dem französischen König und andererseits in Johannes' XXII. Konflikt mit dem Bayern, der die Franziskaner als bereitwillige Geister in der literarischen Auseinandersetzung gewann. Selbst im gewaltsamen Widerstand gegen den ungeliebten Pontifex gleichen sich die Entwicklungen. War das Attentat von Anagni noch ein Wendepunkt in der Papstgeschichte, so wurden Gerüchte über einen bevorstehenden Feldzug Ludwigs gegen Avignon durchaus ernst genommen. Clemens fällt demgegenüber in seinem Wirken deutlich ab. Zudem entstammte Johannes XXII. auch dem kurialen Milieu, während Clemens V. als Bertrand de Got dagegen Erzbischof von Bordeaux war. Allerdings wird Clemens doch bisweilen allzu streng in der Forschung bewertet, vgl. die etwas differenzierter Darstellung bei MENACHE, Clement V, S. 306–308 entgegen des älteren Urteils wie etwa HALLER, Das Papsttum, S. 301: „Als moralischer und politischer Fehlbetrag erster Ordnung, um nicht zu sagen als Bankerott (sic!), stellt sich uns das Ergebnis der Regierung Clemens' V. dar."

von Padua oder Wilhelm von Ockham sahen in ihm dagegen den Antichristen. Petrarca verglich ihn mit Hannibal, dem ewigen Feind Roms, gleichsam auf seine Feldzüge in Italien anspielend.[88] Aber Hannibal überquerte tatsächlich 218 v. Chr. die Alpen und betrat italischen Boden. Etwas, das Johannes nie erreicht hatte, obwohl er sein Wahlversprechen im Grunde genommen nie gebrochen hatte, wie die zu Beginn des Kapitels zitierte Passage belegt, die Heinrich von Diessenhofen überlieferte.[89] Allerdings erreichte er *de facto* das Gegenteil, denn mit seinem Pontifikat siedelte sich die Kurie endgültig in Avignon an.

II.3. *Das Papsttum in Avignon:* Roma altera

War die Epoche des avignonesischen Papsttums eine Zeit des Exils oder gar der ‚babylonischen Gefangenschaft',[90] wie dies Petrarca wiederholt in höchst eindringlichen Worten formulierte? Die Ansiedlung der Kurie in Südfrankreich und insbesondere die Dauer der Absenz von Rom stieß auf Empörung in der gesamten europäischen Christenheit. Dabei war die temporäre Abwesenheit von der ‚Ewigen Stadt' schon vor der avignonesischen Epoche gängig, schließlich war die höfische Kultur im beginnenden Spätmittelalter durchaus noch von einer gewissen Mobilität geprägt und so befand sich auch das Papsttum des 13. Jahrhunderts noch oftmals auf Reisen,[91] auch außerhalb

---

[88] Petrarca, Sine Nomine, ed. Piur, Nr. 17, S. 223, zugegebenermaßen ist Johannes nicht namentlich genannt, es könnte sich dabei auch um den Legaten Betrand du Poujet handeln, der die militärische Kampagne ab 1320 führte, allerdings spricht Petrarca in Sine nomine 17 ansonsten auch nur von den Päpsten selbst wie Clemens V., Benedikt XII. und Clemens VI., so dass hier Piur in seiner Interpretation gefolgt werden kann.

[89] Heinrich von Diessenhofen, Chronik, ed. Huber, S. 20 f., zur Glaubwürdigkeit dieser Passage und zur ganz allgemeinen Frage, ob Johannes XXII. überhaupt die Intention hegte nach Rom zurückzukehren, vgl. Kraack, Rom oder Avignon? S. 39 sowie Theseider, I papi di Avignone, S. 46.

[90] Francesco Petrarca, der als Zeitzeuge lange Jahre in Avignon und Vaucluse lebte, bemühte in seinen Briefen (*Sine nomine*) oftmals den Begriff der Babylonischen Gefangenschaft der Kurie, um die Missstände innerhalb der Kirche anzuprangern. Der literarische Topos des Vergleiches von Avignon mit dem biblischen Babylon als Sündenpfuhl bildet hierbei Anklage wie Ermahnung zugleich: *Babilon mater fornicationum et abominationum terre* (Petrarca, Sine Nomine, ed. Piur, Nr. 18, S. 230 nach Offenbarung 17.5.)

[91] Auch wenn sich zunehmend feste und institutionalisierte Residenzen ausbildeten, die das Ende der Reiseherrschaft markierten, vgl. hierzu auch die Überlegungen bei Weiß, Versorgung, S. 92, der eine „Art Kompromiss zwischen der Reiseherrschaft und der Herrschaft von festen Residenzen aus" konstatiert, die sich vornehmlich in den Kirchenprovinzen befanden (Orvieto, Perugia, Anagni u. a.).

Italiens und nicht selten in Frankreich.[92] Allerdings kehrte es nunmehr nicht nach einer überschaubaren Zeit zurück. Die zunehmende Lösung von Rom wurde daher durchaus als problematisch empfunden. Mag zwar die räumliche Einheit von Amt und Ort noch deutlich im Sinne von *ubi papa est, ibi est roma* apostrophiert worden sein,[93] so zeigt doch das Bemühen um Legitimation und Rombezug im künstlerischen wie zeremoniellen Bereich, das Bewusstsein ob des eigenen ‚Exils', das einer Peregrinatio des Papstes gleichkam. Es war durchaus ein Unterschied, ob man in Avignon oder Anagni residierte, die Absichtserklärungen der Päpste daher glaubhafter Natur. Doch auch wenn das Bemühen zur Rückkehr nach Italien auch in den päpstlichen Investitionen erkennbar war,[94] so erwies sich dieses *de facto* (zunächst) nicht als durchführbar.

Die Stadt an der Rhône entwickelte sich rasch zu einer Metropole Europas[95] und übte nicht nur auf Kuriale, Diplomaten und Bittsteller eine große Anziehung aus, sondern bot auch Raum für verschiedenste Experten, Juristen und Legisten, deren Expertisen durch die Konfliktfreudigkeit des Pontifex nur noch gefragter waren. Am eindrucksvollsten illustriert wiederum die Tätigkeit eines Simone Martini das Wirken von Kulturschaffenden und Künstlern an der Rhône.[96] Avignon war auch aufgrund seiner zentralen Lage ein Katalysator

---

[92] Rechnerisch gesehen befanden sich die Päpste von 204 Jahren zwischen 1100 und 1304 zusammen genommen ganze 122 Jahre nicht in Rom; die Berechnungen gehen zurück auf Gayet, Le Grand Schisme d'Occident, Florenz 1889, (S. 3), zitiert nach Mollat, Les papes, S. 11, vgl. ebenso Guillemain, Les papes d'Avignon, S. 2. Außerhalb Italiens war Frankreich ein beliebter Aufenthaltsort gewesen, der oftmals als wichtiger Ort für die Darstellung der Universalkirche fungierte, wie die Konzilien von Lyon eindrucksvoll illustrieren. Dies stand wohl auch im Zusammenhang mit der wachsenden Bedeutung des französischen Königs und der französischen Kirche in der europäischen Christenheit (vgl. Kapitel V.1.), vgl. Groß, Ubi papa, ibi Roma, S. 314 ff.

[93] Bezeichnerderweise war es Innozenz IV. der in Lyon 1244 die Idee der Ortsungebundenheit der päpstlichen Gewalt ausführte, was schließlich Hostiensis auf Grundlage älterer Vorbilder in die prägnanten Worte kleidete, vgl. Groß, Ubi papa, ibi Roma, S. 313 f., weiterführend – auch vor dem Hintergrund der Auseinandersetzung zwischen *imperium* und *sacerdotium* –, bei Wilks, Sovereignity, S. 400–404 und Kantorowicz, Zwei Körper, S. 215 mit Anmerkung 35.

[94] Vgl. die in der Einleitung angeführten und kommentierten Ausgaben der Kammer für den italienischen Raum.

[95] Der kleine Ort an der Rhône, der um 1300 schätzungsweise 5.000 bis 6.000 Seelen zählte, war anfangs vor der Ankunft der Päpste primär als Verkehrsknotenpunkt mit der Pont St. Bénézet entlang der römischen Via Domitia bekannt als für die Leistungen der örtlichen Universität für Kunst und kanonisches Recht. 1376 lag die Einwohnerzahl schon bei 30.000, vgl. Renouard, The Avignon papacy, S. 81 u. S. 93.

[96] Vgl. J. Poeschke, Art. ‚Martini, Simone', in: LexMA 6, Sp. 348 f.

für verschiedenste intellektuelle Strömungen, für kulturelle und künstlerische Neuerungen Europas und insbesondere des Mittelmeerraumes, was einen Kulturtransfer forcierte, welcher dem kritischen Blick der Zeitgenossen noch verborgen blieb.[97] Ein dem verwander Prozess ist auch in politischer Hinsicht denkbar. Freilich war die geopolitische Lage inmitten von französischen, angevinischen und deutschen Einflüssen durchaus problematisch, doch führte auch die geographische Situation zur Etablierung neuer politischer Wege und diplomatischer Routen. Der päpstliche Hof sollte sich zum Zentrum der europäischen Politik entwickeln.[98] Transferprozesse und Synergieeffekte waren nicht unwahrscheinlich.

Die Berufung Jacques Duèses präfigurierte Wahl und Struktur des künftigen Amtssitzes Johannes' XXII., der sich kurz nach seiner Inthronisation nach Südfrankreich begab.[99] Am 1. Oktober 1316 nahm die Kurie ihre Tätigkeit in Avignon auf.[100] Die Wahl des provenzalischen Ortes als temporärer Sitz des apostolischen Stuhls lag nahe. So hielt sich bereits Clemens V. mehrfach in der dem Kirchenbesitz nahestehenden Stadt auf und auch seinem Nachfolger

---

[97] Vgl. hierzu auch die Studie von Kerscher, Architektur, insb. S. 446 f. sowie Castelfranchi, Der päpstliche Hof, S. 99–107.

[98] Vgl. hierzu auch Schieffer, Die päpstliche Kurie, mit Blick auf die Gäste Avignons knapp S. 37: „Eindrucksvoll ist die Liste der Könige, die sich in Avignon während der rund 60 Jahre der kontinuierlichen päpstlichen Präsenz einfanden. (…) Keine andere Stadt des 14. Jahrhunderts, auch nicht Prag oder Paris, ist in solcher Weise zum Treffpunkt Europas geworden." Möglicherweise war es eben jene politische Zugänglichkeit, die so in Rom bzw. Italien nicht zu erwarten war, wo allenfalls die italienischen Herrschaften und zeitweise der deutschen König auf dem Weg zum Kaisertum beherbergt wurden, die letztlich die päpstliche Perspektive hin zu einer europäischen Bühne (aber auch mit den entsprechenden Einflussfaktoren) erweiterte und darüber hinaus auch neuen Parteien den Zugang zum Papsthof ermöglichte, was die Relation zur politische Landschaft Europas durchaus beeinflussen konnte.

[99] Die von G. Kerscher herangezogenen Quellen lassen keinen Zweifel mehr daran entstehen, dass Johannes XXII. schon in Lyon den Umzug nach Avignon beabsichtigte, wie eine entsprechende Anweisung zur Vorbereitung des bischöflichen Palastes belegt, vgl. Kerscher, Architektur, S. 66, vgl. zur Entwicklung der Ansiedlung und des Papstpalastes in seinem Pontifikat ebd., S. 66–98.

[100] Noch in Lyon begannen die kurialen Geschäfte offiziell mit der Ausstellung der Wahlanzeigen am 5. September, dem Tag seiner Weihe (Mollat 4891, 4892), die Kanzlei nahm die reguläre Tätigkeit am darauffolgenden Tag auf. Für den Zeitraum bis zum Aufbruch in Richtung Venaissin, am 18. September, lassen sich alleine 1060 Provisions- und Benefizialeinträge in den Registern feststellen, d. h. es wurden in knapp zwei Wochen so viele *litterae* wie in den darauffolgenden 2 ½ Monaten zusammen ausgestellt. (Mollat 4–1064). Eine Registrierungslücke vom 18. bis zum 20. September spricht für einen Umzug der Kanzlei, zwischen dem 20. September und dem 1. Oktober wurden die Urkunden in Châteauneuf ausgestellt. Am 1. Oktober fand die Übersiedlung nach Avignon statt, wo die Kanzlei nun verblieb (Mollat 1064, 1065, 1285–1287).

war sie durch dessen Amtszeit als Bischof von Avignon bekannt.[101] In ihren Strukturen ähnelte sie den Residenzstädten der Kirchenprovinzen wie Orvieto, Perugia und Anagni, die als Bischofsstädte über die nötige Infrastruktur zur Beherbergung der Kurie verfügten.[102] Dies erklärt, warum sich das Papsttum nicht in die Ortschaften des Venaissins zurückzog,[103] sondern sich bewusst in die Einflusssphären der Anjou – als Stadtherren –, des Reichs – als nominellem Lehnsherrn –, sowie Frankreichs – als unmittelbarem Nachbar – begab. Zudem war die verkehrstechnische Lage schlicht günstig. Die gesamten Rahmenbedingungen des Rhônetals, im 14. Jahrhundert zugleich Übergang zwischen mediterranem Süden und den prosperierenden politischen Landschaften des Nordens, erwiesen sich als vorteilhaft für den Aufbau des neuen administrativen Zentrums.[104]

Die architektonischen Veränderungen, die Avignon im Pontifikat Johannes' XXII. erlebte, blieben im Gegensatz zu späteren Entwicklungen noch überschaubar. Den Bischofssitz ließ er lediglich im beschränkten Umfang für seine Zwecke herrichten, der eigentliche Ausbau zum Papstpalast erfolgte erst unter seinen Nachfolgern Benedikt XII. und Clemens VI.[105] Dennoch

---

[101] Clemens V. verbrachte tatsächlich lediglich 160 Tage seines Pontifikates in Avignon, verblieb allerdings darüber hinaus in den Jahren nach 1309 (zuvor vornehmlich in der Umgebung Poitiers und Bordeaux) in der unmittelbaren Umgebung Avignons, wie Grozeau, Châteauneuf oder Carpentras. Lediglich zur Konzilsteilnahme 1311 reiste er entlang der Rhône über Valence (23. und 24. September) nach Vienne (30. September bis 11. Mai 1312). Mitte Mai 1312 ist er wieder in Grozeau (c. a. 25 km nordöstlich von Avignon, nahe des heutigen Malaucène zu Füßen des Mount Ventoux in der ehemaligen Gf. Venaissin) bzw. Avignon fassbar, Itinerar nach Lanhers, Tables des registers, S. 3 f., vgl. auch Menache, Clement V, S. 23.

[102] Vgl. hierzu Weiß, Versorgung, S. 93; dabei war die Anwesenheit der Kurie kein Übel, sondern wurde stellenweise sogar erbeten, war man sich doch der positiven ökonomischen Folgen bewusst, vgl. ebd., S. 93 f. am Beispiel Viterbos.

[103] Vgl. zu den weiteren und auch weniger überzeugenden Gründen ebd., S. 97–98, allenfalls wäre noch Carpentras in Frage gekommen, das aber ungünstiger gelegen war.

[104] Vgl. Renouard, The Avignon papacy, S. 31–36, 80–82, allerdings ist die dort angebrachte ‚Avignon-Euphorie' mit Vorsicht zu genießen und auch das Rhône Tal als „true centre of Christendom" anzupreisen erscheint übertrieben (ebd. S. 34.). Ebenso gilt es noch zu prüfen, ob diese neue Lage im Zentrum Europas auch tatsächlich eine verbesserte Kommunikations- und damit politische Leistungsfähigkeit (ebd. S. 35) beinhaltete, und inwieweit es zutrifft, dass „John XXII. found it exceptionally easy to govern Christendom from Avignon, with all parts of which it had such good communications." (ebd. S. 36).

[105] Einen ausgezeichnete Vorstellung über die Bautätigkeit in Avignon unter Johannes XXII. geben die Rechnungsbücher des Hofes, ediert unter *expensa pro edificiis et operibus* bei Schäfer, Ausgaben, S. 276–314, vgl. Kerscher, Architektur, S. 61–98, sehr guter Überblick an ungewöhnlicher Stelle bietet Tomasello, Music and Ritual, S. 6–20, quellenbasiert auch Caselli, La construzione del palazzo.

sollte sich das Papsttum zunehmend auf einen zentralen Bau fokussieren, der auch die Veränderungen der Kurie selbst mittrug.[106] Baulich erhielt der Bischofspalast unter Johannes XXII. nur einen Neubau in Form der Audentiahalle, doch die administrativen Neuerungen verwandelten die Kurie zu einem organisatorischen Apparat, der sogar Philipp V. von Frankreich als Vorbild empfohlen wurde,[107] was den eingangs erwähnten Transfercharakter unterstreicht. Die Stadt selbst beherbergte die Kurialen sowie das höfische Umfeld und befand sich von daher auch im steten Austausch mit dem Hof.[108] Auch die Universität war so als Ressource für die Kurie nutzbar, ebenso wie die kirchlichen Strukturen des seit 1316 vakanten Bischofssitzes. Der Ausbau von Stadt und Hof ging langsam vonstatten, aber schon bald prägte das päpstliche Umfeld das Gesicht Avignons. Zugute kam diesem Prozess, dass die Kurie im 13. Jahrhunderts gewisse personale und inhaltliche Strukturen ausgeprägt hatte, die zwar an diese gebunden waren, aber als Ganzes letztlich auch mobil waren. In Avignon kam nunmehr der Aspekt des konstanten Raumes hinzu, der an einem Ort auch die weitere Ausdifferenzierung der Inhalte begünstigte.

II.4. *Das (politische) Milieu: Strukturen und Personen*

Innerhalb von Stadt und Palast entwickelte sich rasch eine Form von politischem Milieu, also als ein sozialer (und politischer) Raum, in dem die Politik des Papsttums Gestaltung fand und in dem demnach gewisse personale und strukturelle Wirkungsfaktoren ihren Einfluss entfalten konnten.[109]

---

[106] Vgl. Kerscher, Architektur, S. 445: „Die Verlegung der Kurie nach Avignon brachte ein ‚Aufblähen' des Hofes, einen Ruck in der Zunahme der Verschriftlichung sowie eine generelle Verhofung der Kurie mit sich. Ort dieser Veränderung war aber nicht die Stadt, sondern der Papstpalast, mithin eine neue Umgebung von Papst und Kurie."

[107] Zitiert nach Tomasselo, Music and ritual, S. 8., auch B. Schimmelpfennig sieht einen wesentlichen Vorteil Avignons durch „effektive und konstante lokale Administration" gegeben., Schimmelpfennig, Papsttum, S. 225, Zitat ebd.

[108] In diesem Zusammenhang ist wohl auch die Konstitution *De honestate cardinalum* vom 8. Oktober 1316 zu sehen, welchen den persönlichen Haushalt (inkl. Kapelle) der Kardinäle einzuschränken trachtet, zitiert nach Tomasello, Music and Ritual, S. 9, zu den genauen Örtlichkeiten an denen die einzelnen Ämter in der Stadt untergebracht wurden, vgl. die entsprechenden einleitenden Kapitel bei Schäfer, Ausgaben.

[109] Der Milieubegriff beruft sich dabei dezidiert nicht auf die modern besetzte Begrifflichkeit der Sozialwissenschaften, da diese aufgrund der deutlich divergierenden Rahmenbedingungen nicht für das 14. Jahrhundert adaptierbar ist und zudem einer gänzlich anderen Zielsetzung unterliegt. Demgegenüber basiert der Milieubegriff dieser Studie lose auf den zugrundlegenden Überlegungen (Taine, Durkheim, Weber u. a.), dass Verhaltensformen maßgeblich auch von der

Die Vielfalt innerhalb dieser Umgebung erscheint bemerkenswert. Es war zunächst geprägt von permanenten wie temporären personalen Faktoren, wie der näheren Umgebung des Papstes (*familia*),[110] dem Kardinalskolleg, den Kurialen oder aber auch den Interessenvertretern wie Prokuratoren und Gesandtschaften.[111] Zudem beinhaltete es eine vielschichtige und dynamische soziale Gestaltung, dessen Ausprägung und die darin innewohnenden Gesetzmäßigkeiten aber nur schwer auszudifferenzieren sind. Gerade die normativen wie informellen Regeln des Zusammenlebens, die sich auch im Geschäftsgang der Kurie wiederfanden und beispielsweise den Zugang zum Entscheidungsträger regelten, lassen sich nur in eingeschränkter Weise in ihrer konkreten Wirkungsmächtigkeit erfassen.

Gleiches gilt für die Funktion einzelner Gruppen innerhalb des Milieus und deren Einfluss auf die politische Linie des Papstes und die Prozesse der Entscheidungsfindung. Dies betraf allen voran das Kollegium der Kardinäle und lässt sich anhand der Fragen von Konsens und Beratung festmachen.[112] In der Frage der Kreationen setzte Johannes XXII. mit vornehmlich französischen Ernennungen die Linie seiner Vorgänger fort,[113] was aber nur in begrenztem Rahmen auf eine harmonische Zusammenarbeit im Konsistorium und darüber hinaus schließen lässt.[114] Vordergründig vermittelte der Papst die

---

Umgebung und den darin innewohnenden Gesetzmäßigkeiten und Normen bestimmt sind, was sich trefflich am Beispiel der Kurie als soziales Gefüge darstellen lässt. Hier war allerdings die Zugehörigkeit weitestgehend freiwilliger, respektive amtlicher Natur. Die adjektivische Verwendung der Politik spezifiziert zudem die Inhalte, also die Rolle der Kurie als politische Größe und ihr Agieren in politischen Feldern. Eine tiefergreifende Diskussion der (modernen) Milieutheorie kann hier aber nicht geleistet werden, weshalb auf weiterführende Anmerkungen verzichtet wird. Die wesentlichen verwendeten Aspekte werden im Folgenden erörtert.

110 Vgl. den Überblick bei Carocci, Il nepotismo, insb. S. 193–198.

111 Vgl. auch die Skizze des „internationalen geprägten Umfeldes" bei Schuchard, Lübecker und Hamburger, hier S. 91–93, Zitat S. 92.

112 Vgl. hierzu die klassische Studie von Hofmann, Kardinalat, insb. S. 47–67, zum Kolleg generell zuletzt den Überblick von Dendorfer, Geschichte des Kardinalats, insb. S. 225 ff. (zur Frage von Konsens und Rat insb. die Ausführungen von Ralf Lützelschwab, ebd., S. 264 ff.) sowie die Studie Lützelschwab, Flectat und die vergleichende Habilitationsschrift von Thomas Krüger (Konstitutionalismus kirchlicher Wahlkollegien des Mittelalters), vgl. zu einzelnen Kardinälen die Arbeiten von Edmond Albe oder aber de Rosa, Luca Fieschi; zur Entwicklung und Einflussmöglichkeit der Kardinäle im 13. Jahrhundert Kaufhold, Rhythmus, S. 171–177.

113 Vgl. die Listen bei Eubel I sowie Hofmann, Kardinalat, S. 59 f., vgl. zum Zeremoniell der Kreationen, das in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts auch schriftlich niedergelegt wurde, Lützelschwab, Flectat, S. 25 ff. (Jacopo Stefaneschi).

114 Zum Konsistorium in der allgemeinen Entwicklung, vgl. Lützelschwab, Flectat, S. 21 f., erinnert sei zudem auch an die problematische Beziehung der römischen Familien im Kolleg oder der Konflikt zwischen Papst und Kardinälen, wie zwischen Bonifaz VIII. und den Colonna,

Bedeutung von Konsens und Rat in seinen Entscheidungen, was sich in der bekannten Formel *de fratrum nostrorum consilio*[115] ausdrückte (Konsens) oder aber Kardinäle zumindest an wichtiger Stelle fassbar wurden (Rat). So auch bei der Unterordnung der Spiritualen 1317, was zumindest von einem Teil des Kollegiums abgesegnet wurde.[116] Gegenüber dem aragonesischen Gesandten wurde betont, dass in gewichtigen Fragen die Zustimmung im Konsistorium nötig sei,[117] wie auch eine englische Angelegenheit, die den Erzbischofs von Dublin betraf, nicht in der *camera*, sondern im Konsistorium beraten werden musste,[118] wenngleich beide Fälle den Eindruck vermitteln, dass mit Verweis auf das Konsistorium nur die Bedingung für eine folgende Ablehnung des Anliegens hergestellt wurde. Darüber hinaus haben sich regelrechte Expertisen erhalten, welche die Meinung der Kardinäle in wichtigen Fragen niederlegten. In Reg. Vat. 110, fol. 208^{v}–231^{v} wurden verschiedene Stellungnahmen des Kollegs registriert, welche die Kreuzzugsthematik behandelten, und die vatikanische Bibliothek bewahrt einen Codex (Vat. lat. 3740), der in der Kontroverse um den ‚theoretischen Armutsstreit' die Standpunkte sowohl von Gelehrten als auch Kardinälen schriftlich fixierte. Randnotizen zeigen sogar dessen Benutzung durch den Papst an.[119] Dies musste aber noch nicht bedeuten, dass die Beteiligung der Kardinäle zu einer nennenswerten Beeinflussung der päpstlichen Position führte. Die oftmals angeführte Beschreibung des Konsistoriums am Vortag der Auseinandersetzung mit Ludwig dem Bayern illustriert dies anschaulich. Hierbei brachten unter anderem Napoleon Orsini und Pietro Colonna erhebliche Zweifel an der päpstlichen Argumentation im

---

vgl. Kaufhold, Rhythmus, S. 170, 176 ff. sowie grundlegend Denifle, Denkschriften sowie Mohler, Jakob und Peter Colonna.

115 Als beliebiges Beispiel von vielen Reg. Vat. 109, fol. 95^{r} in einem Schreiben an den schottischen König, vgl. zu dieser Frage auch Kaufhold, Rhythmus, S. 172.

116 So erwähnt eine der Viten Johannes' dezidiert die Beteiligung zweier ungenannter Kardinäle (Vitae paparum Avenionensium, ed. Baluze/Mollat, Bd. 1, S. 117), zur Rolle von Kommissionen vgl. Hofmann, Kardinalat, S. 63 ff., weitere Beispiele für die Beteiligung der Kardinäle im politischen Prozess listet er ebd., S. 48 ff. auf, was ihn zu der Erkenntnis kommen lässt, dass der „Anteil der Kardinäle unter Johann an den Regierungsgeschäften (…) recht bedeutend" sei (ebd., S. 48). Hier sind Zweifel angebracht.

117 Hierbei ging es um Zehntforderungen, Acta Aragonensia II, 378 kommentiert bei Hofmann, Kardinalat, S. 55 f. Auch gegenüber Johann von Luxemburg wurde dies in ähnlichen Worten deutlich gemacht, vgl. Felten, Johann der Blinde, S. 390 f.

118 Reg. Vat. 113, fol. 215^{v} (bei CPR, S. 474).

119 Vgl. hierzu Miethke, De potestate papae, S. 263 f., Maier, Eine Verfügung Johanns XXII., hier S. 62 f. betont ebenfalls, dass Johannes XXII. in wichtigen Fragen („von einer gewissen Tragweite") Gutachten und Stellungnahmen einholte, wie in diesem Fall in der Frage der Erweiterung der Kompetenzen der Inquisition.

Thronstreit und der Haltung gegenüber Ludwig vor,[120] was den Papst sichtlich in Rage versetzte.[121] Ein Konsens wurde nicht erreicht: *Plures cardinales dolent, sed non audent resistere. Isti tres* [Colonna, Orsini und Jacopo Gaetani] *resistunt et nunquam consencient et forte aliqui alii pauci*.[122] Der Ausgang ist hinlänglich bekannt. Trotz aller Warnungen nahm der Prozess seinen Lauf.

Es sind demnach Zweifel ob der Beteiligungsmöglichkeiten der Kardinäle an den Entscheidungen des Pontifex angebracht. Gerade in wichtigen Fragen setzte sich Johannes XXII. über deren Rat hinweg, was ihm letztlich sogar die Gegnerschaft wichtiger kurialer Akteure wie Napoleon Orsini einbrachte.[123] Auch das Konsistorium nahm an Bedeutung gegenüber der Kammer ab und mochte vermeintlich nur noch als Bühne für die Bekanntgabe der päpstlichen Entscheidung dienen, was mit Blick auf Zeremoniell und Performanz durchaus denkbar ist.[124] Gänzlich verallgemeinern lässt sich dies aber nicht. Gerade bei theologischen und kirchenrechtlichen Fragen lassen sich verschiedene Beispiele aufführen, die zumindest ein Interesse des Papstes an Beratung suggerieren.[125] Anders verhält es sich, wie dargelegt, im politischen Bereich. Inwieweit Konsens und Rat tatsächlich einen gewissen Anteil in der päpstlichen Politik einnahmen, wird daher ebenfalls Gegenstand des Interesses sein.[126] Die Bedeutung der Kardinäle für Außenstehende blieb allerdings von diesen Einschränkungen unberührt. Nominell waren sie wichtige Entscheidungsträger und stellten gleichsam neben anderen Kurialen wie der päpstlichen *familia* ein mögliches Bindeglied zwischen Raum und Kurie dar, was entsprechend auch honoriert und gefördert wurde. Nicht wenige Kardinäle erhielten Pensionen und Zuwendungen aus verschiedenen

---

120 Acta Aragonesia I, Nr. 262 auch abgedruckt bei BERTOLD, Kaiser, Volk und Avigon, Nr. 1.

121 *Tunc respondit papa: ‚Male dicitis, male dicitis!* [...] *Per Deum! Et furiam invenient et iterum furiam invenient*!', Acta Aragonensia I, Nr. 262, S. 395.

122 Ebd., was gewissermaßen eine Hoffnung des Gesandten zum Ausdruck brachte.

123 Vgl. oben, etwas undurchsichtig ist die Beteiligung einiger Kardinäle an einer Konspiration gegen den Papst zu Beginn seines Pontifikates, vgl. HOFMANN, Kardinalat, S. 66.

124 Vgl. zum mittlerweile in der Geschichtswissenschaft prominenten Begriff der Performanz grundlegend den Sammelband von MARTSCHUKAT/PATZOLD, Geschichtswissenschaft und „performative turn".

125 Neben den zuvor aufgeführten Beispielen sei auf die jüngste Studie von NOLD, Marriage advice hingewiesen oder auch auf BOUREAU, Le pape et le sorciers, das auf derselben Quellengrundlage basiert wie MAIER, Eine Verfügung Johanns XXII. NOLD, Pope John XXII, S. 140 macht zumindest mit Blick auf den von ihm diskutierten Prozess im Zusammenhang mit dem Armutsstreit recht deutlich, dass Johannes XXII. längst nicht in allen Fragen so kompromisslos war, wie vereinzelt dargestellt.

126 Die Rolle der Kardinäle in der Entscheidungsfindung untersucht derzeit Melanie BRUNNER. Für ihre Hinweise in dieser Frage sei gedankt.

Räumen.[127] Es war ein Zugang an den päpstlichen Hof, doch die Durchsetzung eines Anliegens war damit noch nicht gewährleistet. Zwischen (politischer) Petition und Durchsetzung lagen noch die Tücken des Geschäftsganges.

II.4.1. *Geschäftsgänge an der Kurie*

Denn jedem der im Folgenden zu betrachtenden Registereinträge lagen längere und kürzere Wege an und in der Kurie zugrunde, die zu seiner Entstehung geführt haben. Das päpstliche Agieren war nicht spontaner Natur, sondern benötigte einerseits eine gewisse Vorbereitung oder Interessenvertretung an der Kurie sowie andererseits Mittler im Raum, welche die päpstliche Politik vor Ort umsetzten. Entsprechend der vorangestellten Definition der behandelten ‚Interessenräume' ist hierbei von Interesse, auf welchen Feldern sich damit tatsächlich eine Initiative des Papsttums nachweisen lässt.[128] Der Geschäftsgang an der Kurie ist ebenso wie das Verhandlungswesen in jüngster Zeit mehrfach thematisiert worden,[129] doch trotz aller Ähnlichkeit in den Abläufen (Verfahren) wurde noch keine Querverbindung beider Bereiche gezogen.[130] Daher wird hier die These vertreten, dass der politische Geschäftsgang dem üblichen kurialen entsprach und sich dementsprechend formalisierte Verfahren herausgebildet hatten. Entsprechend erfolgreich waren die Parteien (Petenten), die dieses Verfahren zu nutzen und zu bewältigen wussten, was sich wiederum auf die Wahrnehmung des Papsttums und letztlich die Darstellung in den Registern auswirkte. Umgekehrt folgte auch der Weg des Papstes in die Räume gewissen Strukturen und Mustern, welche die Ausprägung der Politik *in partibus* gewährleisteten.[131]

---

[127] Ein prominentes Beispiel ist erneut Napoleon Orsini, der 1324 von Jayme II. ein Einkommen von 1000 fl. erhält – natürlich aufgrund „wahrer Freundschaft" (*sed ad vere signum amicicie manifestius ostendendum*), Acta Aragonensia II, Nr. 399, S. 628, vgl. zu den Zuweisungen aus England Wright, Church, Appendix 3, S. 285–308.

[128] Vgl. das einleitende Kapitel I.2., dabei bleibt das grundsätzliche Differenzierungskriterium einer formalen Eingabe (Petition), das die Interessens- von den Zuwendungsräumen separiert, unberührt.

[129] Vgl. die folgenden Anmerkungen.

[130] Vgl. auch das Zeremoniell und Regelwerk der Verhandlungen an der Kurie (Felten, Verhandlungen, S. 417 f.), das derart formalisiert war, dass es in der Starrheit der Abläufe an den Geschäftsgang in Pfründenfragen erinnert. Felten will dennoch keine „Geschäftsordnung" erkennen (ebd., S. 464). Freilich ist auch hier ein gewisses variables Moment zu konstatieren (er führt vornehmlich den Ort der Verhandlungen als Beispiel an, ebd.), aber dennoch scheint der Zugang zum Papst selbst in seiner Struktur den gleichen Wegen zu folgen, wie der Zugang zur Pfründe.

[131] Im Folgenden werden beide Perspektiven auf dem aktuellen Stand der Forschung in den Blick genommen und kombiniert. Dabei stehen nicht Fragen wie Schriftlichkeit oder Sprache

Die Präsentation eines Anliegens – wie der Wunsch nach einer Provision – an der Kurie war mitnichten eine einfache Angelegenheit, sondern erforderte ein gewisses Augenmaß sowie Verständnis für die kurialen Abläufe. An dieser Stelle war es für den Erfolg von entscheidender Bedeutung eben nicht nur über entsprechende finanzielle Mittel zu verfügen – in Form von Gastgeschenken oder Taxen –,[132] sondern Kenntnis von den Eigenheiten des Geschäftsganges zu gewinnen. Nützlich waren Kontakte, die gleichsam als Übersetzer für das eigene Anliegen fungierten sowie deren Übertragung in die formalen Vorgaben regelten. Am deutlichsten wird dies zunächst im ‚Weg zur Pfründe'.[133] Entscheidende Bedeutung als Vermittler zwischen Impetrant (Petent) und Pfründe kam hierbei den Prokuratoren zu, wie der Florentiner Andrea Sapiti, der die Interessen der englischen Krone in Avignon vertrat und dessen Wirken detailliert von Barbara Bombi nachgezeichnet wurde.[134] Grundsätzliche Voraussetzung für die Erlangung einer päpstlichen Gnade war die Einreichung einer Supplik, aus welcher der beauftragte Prokurator unter Beachtung der Vorgaben des *stilus curiae* die eigentliche *petitio* anfertigte, die gegebenenfalls noch verschiedenen Prüfungen durch die Kanzleibeamten unterzogen wurde, bevor diese letztlich eingereicht wurde.[135] Die bestätigende Signatur einer Supplik und die Ausstellung

---

im Mittelpunkt der Betrachtung, sondern die Wege, Personen und Mittel der Kommunikation, vgl. zum Aspekt von Sprache auch Haye, Die lateinische Sprache, S. 15–32, Plöger, England and the Avignon popes, S. 189 ff.

132 Vgl. zum finanziellen Risiko Willich, Wege zur Pfründe, S. 208.

133 Vgl. neben den Einblicken bei B. Bombi und P. Zutshi (u. a.) auch die Beschreibung bei Göller, Repertorium Germanicum, Bd. 1 mit einem Rückblick auf die Entwicklung und Ausprägung des Geschäftsganges S. 59*ff. Grundsätzlich konnten auch Suppliken einen politischen Kontext beinhalten, dessen bekanntester Ausdruck der Dispens für eine Eheschließung darstellt wie 1334 im Zusammenhang mit den anglo-französischen Auseinandersetzungen, vgl. Bombi, Geschäftsgang, S. 266.

134 Auf Grundlage des in der BAV erhaltene Registers (Cod. Barb. XXXI 11), vgl. die Edition Bombi, Il registro, S. 897–929 sowie zu den Abläufen Dies., Geschäftsgang, S. 253–283, vgl. für das folgende ebd., S. 256–260. Es existieren darüber hinaus noch weitere Register und Formelbücher von Prokuratoren aus avignonesischer Zeit, vgl. auch Schwalm, Heinrich Bucglant, vgl. zu den Prokuratoren weiterhin anschaulich Schuchard, Lübecker und Hamburger, S. 94 ff., Acta Aragonensia I, S. CXXIIff., Zutshi, Proctors, S. 15–29.

135 Allerdings haben sich die verschiedenen Konzepte nur selten erhalten, in den seit Benedikt XII. angelegten Supplikenregistern (die sich erst ab dem Pontifikat Clemens VI. erhalten haben) wurde diejenige Fassung registriert, die zur Ausfertigung gelangte, auch wenn sich Veränderungen bzw. Korrekturen wohl darstellen lassen (Bombi, Geschäftsgang, S. 260, 276 f.) Dies stellt durchaus also ein anderes Prozedere dar, als die Registrierung der ausgehenden päpstlichen Schreiben, die zumeist auf Konzepten bereits expedierter Stücke beruhten (vgl. Quellenkritik). Andrea Sapiti archivierte und registrierte die Aufträge selbst, wobei Notizen einen Einblick in die Nutzung des Materials geben (ebd., S. 259 f.).

der päpstlichen Bestätigung (*littera*, Reskript) erfolgte nach Prüfung von Form, Inhalt und Kandidat, wobei zunächst positiv von der inhaltlichen Richtigkeit des dargelegten Sachverhaltes ausgegangen wurde.[136] Dieser gesamte Prozess stellte sich als komplexes Verfahren dar, das ein hohes finanzielles Risiko mit sich brachte und an jeder Stelle des Ablaufes von der Eingabe bis zum Expeditionsverfahren entsprechenden Regeln unterlag,[137] deren Nichtbeachtung folgenreich war. Einen Abschluss fand er auch nicht in Avignon selbst, sondern *in partibus*, wo eigens eingesetzte Exekutoren die Umstände und Richtigkeit der geltend gemachten Angaben in einem prozessrechtlichen Verfahren (Pfründenprozess) prüften und gegebenenfalls auch den Kandidaten gegenüber konkurrierenden Ansprüchen verteidigten und einsetzten.[138] Der Exekutor diente damit als Bindeglied zwischen Kurie und Raum. Gänzlich konfliktfrei verblieb auch dies nicht, insbesondere wenn sich die ordentlichen Kollatoren in ihren Rechten durch die Kurie beschnitten fühlten.

Die Ausdifferenzierung des Geschäftsganges sowohl an der Kurie als auch der Weg zurück in die *partes* war eng aufeinander bezogen und minutiös geregelt, wobei Elemente, die im Weg zur Pfründe fassbar wurden, durchaus in politischen Anliegen und Abläufen feststellbar sein könnten, allerdings unter Ausklammerung der formalen Nomenklatur des Pfründenprozesses. Eine solche Adaption mag ein Schlüssel für das Verständnis der politischen Rolle des Papsttums darstellen, auch mit Blick auf die Rolle von Kanzlei und Kammer. Bereits im Provisionsverfahren lassen sich Fälle herausstellen, die unter Umständen „unter Umgehung der Kanzleiregeln“[139] direkt in der Kammer des Papstes (*in camera secreta*) verhandelt und expediert wurden (*expeditio per cameram*),[140] was diese in die Nähe politischer Abläufe rückte.

---

[136] Das bedeutet auch, dass der Prozess damit noch nicht abgeschlossen war, denn die *veritas precum* fand noch vor Ort Überprüfung, vgl. Willich, Wege zur Pfründe, S. 184, die Kriterien der Kandidatenprüfung ebd., S. 209 f., die einen ganzen Katalog an Befähigungen voraussetzten insbesondere rhetorischer, sprachlicher und musikalischer (*cantare*) Art. Die Erstellung der Minuten – die möglicherweise als Grundlage für die Registereinträge dienten – übernahmen die Abbreviatoren, auf deren Grundlage entsprechende Skriptoren tätig wurden. Eine neuerliche Prüfung war in diesen Phasen nicht mehr nötig, außer der Vermerk *Item quod transeat sine lectione* (Bombi, Geschäftsgang, S. 278 f.) fehlte.

[137] Fast positiv formuliert von Andreas Mayer: „Kanzleiregeln bestimmen also nicht nur den internen Geschäftsgang der Kanzlei, sondern stellen auch ein Verbindungsglied zwischen der päpstlichen Kurie und der Welt der Petenten dar.“ (Mayer, Kanzleiregeln, S. 119).

[138] Vgl. Willich, Wege zur Pfründe, S. 210 ff., Hitzbleck, Exekutoren, S. 4–6.

[139] Willich, Wege zur Pfründe, S. 208.

[140] Alle Zitate nach Willich, ebd.

Die Wege waren demnach vielfältig. Vorstellbar ist auch ein reziprokes Verständnis von kurialem und politischem Geschäftsgang. Analog behandelt werden könnten demnach die Elemente von Petent, der Vermittlung an der Kurie sowie der diffizile und kostspielige Ablauf, der auch im diplomatischen Verkehr wichtigen formalen Prämissen unterworfen war.[141]

Grundsätzlich war die Kommunikation in schriftlicher Form mittels Brief und Boten die geläufigste Art der Auseinandersetzung mit der Kurie. Wichtige Anliegen wurden in mehrfacher Ausfertigung auf den Weg gebracht,[142] manche Sachverhalte gar nur mündlich vorgetragen. Die Kredenz legitimierte den Boten und kündigte den Vortrag an.[143] Da die einzelne Schrift allerdings nur eine begrenzte Wirkung entfalten konnte, war die persönliche Präsenz am päpstlichen Hof von entscheidender Bedeutung für die Präsentation eines Anliegens, was durch Gesandtschaften gewährleistet wurde, die sich in unterschiedlicher Qualität an den Hof wandten.[144] Allerdings waren auch diplomatische Verhandlungen an der Kurie gewissen formalen Regeln unterworfen, was die Verhandlungsvollmachten (Prokuratorien) und andere Geleitschreiben illustrieren, auf deren Vorhandensein und Inhalt genau geachtet wurde.[145] Ein Mangel im Ablauf konnte hier eine längere Verzögerung oder gar das Scheitern zur Folge haben. Die erhaltenen Rechnungsbücher der englischen ‚wardrobe' (Society of Antiquaries, London ms 120)[146] geben darüber hinaus weitere Einblicke in die Mechanismen

---

141 Vgl. im folgenden hierzu FELTEN, Kommunikation, *passim* und die grundlegenden Arbeit von Pierre CHAPLAIS, English diplomatic practice.

142 Ebenso in umgekehrter Weise, beispielsweise bei CPR, S. 498 von der Kurie ausgehend.

143 Zu diesem Problemfeld, vgl. die Überlegungen in der Einleitung sowie FELTEN, Kommunikation, insb. S. 56 f. u. 60 mit Anm.

144 Vgl. mit Blick auf England und insbesondere das diplomatische Personal grundlegend LUCAS, Diplomatic intercourse, S. 300–331.

145 Vgl. beispielsweise Reg. Vat. 114, fol. 143^{r}, als ein Anliegen nicht bearbeit werden konnten, da sein Nuntius nicht über die Ausreichenden Mandate verfügte (*quia non habeabt suficiens mandatum*). Dies konnte natürlich auch von den Gesandten selbst genutzt werden, wie im Falle der Flamen, die sich zeitweise den Lösungsvorschlägen der Kurie im Konflikt mit Frankreich verweigern, da sie nicht die entsprechenden Vollmachten besitzen würden (so zumindest in der Fortsetzung der Chronik Guillaumes de Nangis, vgl. Kapitel IV), vgl. grundsätzlich auch FELTEN, Verhandlungen und BOMBI, Petitioning, S. 72.

146 Dieser ‚wardrobe account' aus der Zeit Edwards II. (1316/1317), in modernem Einband blieb – soweit ersichtlich – bislang weitestgehend unbeachtet und fand nur in den Mitteilungen der Society of Antiquaries Erwähnung, vgl. o. A., A brief summary of the wardrobe accounts of the tenth, eleventh and fourteenth years of King Edward the Second, contained in a letter adressed by Thomas Stapleton, Esq. F.S.A. to John Gage, Esq. F.R.S., director, in: Archaeologia (or Miscellaneous tracts relating to antiquity published by the Society of Antiquaries of London)

innerhalb des politischen Milieus. Im Zusammenhang mit der Entsendung von Gesandten wurden akribisch die damit verbundenen Ausgaben notiert,[147] was einerseits generell Geschenke des Königs an den Papst umfasste[148] sowie andererseits Geschenke und Pensionen an die Kardinäle im Namen der Gesandtschaft beinhaltete.[149] Trotz der zuvor angeführten Bedenken im Hinblick auf die politische Mitentscheidungsmöglichkeit des Kardinalskollegs schien dessen Nutzen als Bindeglied für die Bearbeitung eines Anliegens durchaus gegeben. In dieser Spesenabrechnung kamen noch die Handgelder für mindestens sechs Türwächter, zehn Pförtner und eine Vielzahl von Wachen hinzu,[150] was eine weitere Facette des Geschäftsgang beziffert und die Schwierigkeiten des Zuganges zum Papst illustriert, von denen auch die Klagen der aragonesischen Gesandtschaften lebhaft berichten. Entsprechend wichtig war daher sowohl die formale, finanzielle und persönliche Ausstattung der entsandten Interessensvertreter, ebenso wie die politische Arbeit von Kennern der Kurie, Prokuratoren, Kurialen und Lobbyisten.[151]

Auch wenn kein Äquivalent zur Kanzleiordnung (und den Vorgaben des Kirchenrechts) für den politischen Geschäftsgang gegeben war, so zeigen doch die Verhandlungsberichte und Abrechnungen der Gesandtschaften, dass der Zugang zu Kanzlei und Kammer ähnlichen Prämissen unterlag. Denkbar ist demnach auch, dass sich ein vergleichbarer Hintergrund in der päpstlichen Reaktion nachweisen lässt, die von der grundsätzlichen Richtigkeit der vorgetragenen Angaben ausging (*veritas precum*) und auf dieser Grundlage agierte, also den Beschluss fasste. Kurie und Papst war es trotz gegenteiliger Bekundungen unmöglich eine umfassende Kenntnis aller Sachverhalte als Grundlage für ihre Entscheidungen zu ermitteln. In Pfründenfragen wurde diese Problematik mit der Reskripttheorie und der Prüfung durch

---

26 (1836), S. 318–345 (im folgenden: o. A., Wardrobe accounts). Für den freundlichen Hinweis gilt der Dank Karsten Plöger, vgl. zu den Wegen an die Kurie anschaulich auch Plöger, England and the Avignon popes, *passim*.

147 SAL/MS/120, fol. 101^{v}–105^{r}.

148 Zweifach ist ein reich bestickter Chormantel neben weiteren Geschenken aufgeführt (SAL/MS/120, fol. 103^{v}).

149 SAL/MS/120, fol. 101^{v}, vgl. zur Aufschlüsselung der Kosten o. A., Wardrobe Accounts, S. 324.

150 Ebd.

151 So urteilte Barbara Bombi mit Blick auf „England and the papal curia" zutreffend, dass „the success of diplomatic correspondence and petitioning (…) largerly depended on the creation of unofficial contacts between English monarchy and the papacy.", Bombi, Petitioning, S. 71.

die Exekutoren gelöst (*ex certa scientia? – si est ita*!).[152] Dies ist nicht nur mit Blick auf die Rechtsgültigkeit von päpstlichen Provisionen bedeutsam, sondern ermöglichte letztlich erst das kuriale Agieren auf einer europäischen Ebene. In analoger Weise und bei gleichem Anspruch mussten auch für das politische Wirken entsprechende Handlungsabläufe und formalisierte Verfahren entwickelt werden, die am Hof in Avignon ihren Ursprung nahmen und in die Räume getragen wurden, sei es durch Wort oder Schrift. Damit erscheint auch der Gesandte an der Kurie gleichsam als politischer Bittsteller, das Anliegen wurde gemäß des Geschäftsganges abgearbeitet. Die Reaktion des Papsttums erfolgte reaktiv und formalisiert. Es war das Reskript des Politischen. Allerdings hatte dies auch zur Folge, dass in Streitfällen demnach derjenige sich einen Vorteil erwirkte, der präsenter an der Kurie war.

II.4.2. *Geschäftsgänge im Raum*

Die Politik, die sich an der Kurie entwickelte, musste auch den Weg in den betreffendem Raum finden. Während einfache Provisionen im Regelfall nur von lokaler Relevanz waren und sich die Kurie hierbei mittels Reskript und Exekutor vor Ort präsentierte,[153] entwickelte das Papsttum in politischen Dingen ein diffiziles Netzwerk der Kommunikation. Im Zentrum dieses Systems stand erneut Avignon.[154] Träger der päpstlichen Politik waren abseits der generellen Korrespondenz einerseits die lokalen Kirchenträger und Amtsinhaber sowie andererseits die päpstlichen Gesandten.[155] Die Nuntien und Legaten waren gleichsam als verlängerter Arm des Papsttums in den

---

[152] Vgl auch Zutshi, Petitions, S. 97.

[153] Der Exekutor stellte wie bereits einleitend erwähnt, nach Kerstin Hitzbleck, die Verbindung Avignons mit den Räumen dar, vgl. Hitzbleck, Exekutoren, S. 5.

[154] „Nicht nur im 13. Jahrhundert, sondern auch noch in Avignon war die Kurie Zentrum eines mehrere Kontinente umspannenden diplomatischen Netzwerks, das deutlicher Ausdruck päpstlicher Bemühungen war, den universalen Herrschaftsanspruch der Statthalter Petri in die Praxis umzusetzen", so Jens Röhrkasten, Päpste, S. 135, zu den „ecclesiastical communication channels", die sich bis zum 14. Jahrhundert aufgrund der „institutionalization of communication" ausgebildet hatten, vgl. grundlegend Menache, Vox dei, S. 51–77, Zitate S. 51. Sophia Menache zählt hierzu in etwas schematischer Form die Legaten, das Netzwerk kirchlicher Organisation, Konzilien und Synoden sowie das Mönchtum, was es im folgenden noch zu differenzieren gilt.

[155] Hans-Joachim Schmidt konstatiert hierbei zutreffend: „Ein wesentliches Ziel der päpstlichen Administration bestand darin, Distanzen innerhalb eines geographischen Rahmens zu überwinden, auch entfernte Orte an ein Zentrum anzubinden und die Relation der Instanzen zu überwinden." (Schmidt, Kirche, Staat, Nation, S. 230).

Regionen Europas tätig,[156] allerdings blieb die Tätigkeit des päpstlichen Gesandtschaftswesens nicht immer unberührt von Konflikten.[157]

Gesandte des Papstes waren, abseits der *legati nati* vor Ort[158] und den selten zu fassenden Boten, die Legaten und Nuntien. Die Kardinallegaten – *legati a latere* – nahmen die Spitze in der Hierarchie päpstlicher ‚Diplomatie' ein. Allerdings ist die zeitgenössische Vorstellung, dass damit ein Teil des päpstlichen Leibes an den Ort des Geschehens transferiert wurde und die Legaten demnach *per se* mit der päpstlichen *plenitudo potestatis* ausgestattet wären als Bild zu verstehen, das *in realiter* doch zurückhaltender betrachtet werden muss. Für jede Legation musste eine Vielzahl an Mandaten und Fakultäten ausgestellt werden, die zum Teil minutiös die Aufträge regelten und die Kardinäle in den zugewiesenen Raum begleiteten.[159] In ähnlicher aber weit zurückhaltender Weise wurden die hierarchisch darunter anzusiedelnden Nuntien ausgestattet, die sich aus den weiteren Kirchenrängen und dem Mönchtum konstituierten, wobei der kirchliche Titel abseits der persönlichen Befähigung Rückschlüsse auf die Bedeutung eines Auftrages zulassen konnte. Auch die Kollektoren in den *partes* wurden als *nuntii* tituliert.[160] Nicht nur der Rang unterschied eine Legation von der Entsendung von Nuntien, sondern auch deren Inhalt, der im Fall der Kardinallegaten meist vielschichtiger war

---

156 Über das päpstliche Gesandtschaftswesen, die apostolischen Nuntien als auch die Legaten wurde in der Vergangenheit vermehrt gearbeitet und trotzdem steht noch eine umfassende Studie aus, da bisherige Ansätze sich zumeist in Teilen dem Phänomen näherten. Dies ist jedoch ausreichend für ein durchaus differenziertes Bild, vgl. hierzu zuletzt Lützelschwab, Flectat, S. 131–139, Felten, Kommunikation, S. 64 f., Maleczek, Legaten, S. 33–86, Schmidt, Kirche, Staat, Nation, S. 228–277, Blet, Représentation diplomatique, S. 117–153, Barbiche, „Diplomates" pontificaux, S. 357–370, die allesamt den Begriff der Diplomatie verwenden, was durchaus auch kritisch gesehen werden kann, wie vereinzelt auch konstatiert wird (ebd., S. 357); vgl. auch die Beiträge in Zey/Märtl, Aus der Frühzeit europäischer Diplomatie.

157 Wie einleitend beschrieben bildete das Papsttum ein zentralistisches Kirchensystem aus, das allerdings den heterogenen lokalen Ausprägungen gegenüberstand, was nicht selten zu Konfliktsituationen führte. Demnach war die Tätigkeit der päpstlichen Gesandten nicht nur aus praktischen Gründen (Unterhalt, Finanzierung) stellenweise problematisch. Zudem stellten dies fallbezogene punktuelle Erscheinungen dar, die zwar kurzfristig das päpstliche System vor Ort durchsetzen aber keine Kontinuität gewährleisten konnten, vgl. Schmidt, Einleitung: Zentrum und Netzwerk, S. 40.

158 Also permanent anwesende Mittler im erzbischöflichen Status mit dauerhaftem Auftrag, vgl. Menache, Vox Dei, S. 52.

159 Vgl. Felten, Kommunikation, S. 64, vgl. zur Problematik auch Lützelschwab, Flectat, S. 131–139.

160 Beispielsweise Rigaud de Asserio in England, der als Nuntius tituliert mit der Kollekte der Annaten in England betraut wurde, Mollat 4934, Schuchard, Kollektoren, S. 18 sieht in der Bennennung *nuntius et collector* einen Hinweis auf weiterführende Aufgaben der Kollektoren im Raum; ein Eindruck, der sich abseits der Titulatur hier bestätigt.

und eine Vielzahl politischer aber auch kirchlicher Fälle, wie die Lösung von Rechtsstreitigkeiten, beinhaltete. Es wurde viel Zeit in der Forschung aufgebracht, um die Abgrenzung der verschiedenen Gesandtengrade herauszustellen und rechtlich sowie strukturell zu fixieren. Dies wird aber dem Phänomen nicht gerecht, denn der „Streit um die termini technici ist in diesen Fällen ein rein akademischer: Der Wirkungsgrad einer diplomatischen, vom Papst ausgehenden Initiative hing nicht vom Titel, sondern von der Fülle und Quantität der den Gesandten zur Verfügung stehenden Fakultäten ab."[161] Eben dies zeigt sich bei den Legationen der vereinzelt als Nuntien deklarierten Kardinäle, die mit einer Vielzahl an Ermächtigungen ausgestattet waren und daher sowohl vom Rang, Auftrag als auch Ausstattung tatsächlich Legaten *a latere* darstellten. Es erstaunt daher wenig, dass der Verfasser der Vita Edwardi Secundi zwei Kardinäle einer Legation 1317/1318 grundsätzlich als *legatos* bezeichnete.[162] Er ahnte wohl nicht den akademischen Missgriff, den er tätigte, da beide in den Mandaten und allen weiteren Schreiben als *nuncii* tituliert werden.[163] Entsprechend essentieller war daher die Ausstattung der Legationen und Gesandtschaften sowie deren personale Besetzung, was nicht zuletzt das päpstliche „Bemühen um Steuerung und Kontrolle" anzeigt.[164]

Doch über welche Mittel verfügte das politische Papsttum *in partibus*? Die Möglichkeiten rekurrierten sich im Wesentlichen aus dem päpstlichen Gnadenschatz, wobei nicht Provisionen oder Ehedispense im Vordergrund standen,[165] sondern kirchliche Sanktionsmöglichkeiten. Kirchenstrafen waren seit geraumer Zeit ein beliebtes Instrument der Interessensdurchsetzung und deren stellenweise inflationärer Gebrauch mag in nicht unerheblichem Maße das päpstliche Ansehen belastet haben. In einzelnen Feldern, wie der Reichs- und Italienpolitik, kann man hierin eine „Kontinuität päpstlicher Politik" sehen,[166] obgleich mit der zunehmenden Verwendung auch ein Rückgang in der Akzeptanz und damit dem Erfolg einherging. War in der Auseinandersetzung zwischen Papst- und Kaisertum in der Zeit des

---

161 Lützelschwab, Flectat, S. 134.

162 Vita Edwardi Secundi, ed. Childs, S. 136.

163 Theiner, Nr. 404, S. 188. Auffällig ist, dass eine Legation von zwei Kardinälen im Pontifikat Johannes' XXII. mit der Benennung als Nuntien versehen wurde, ein einzelner Kardinal dagegen als Legat bezeichnet wurde; Lützelschwab führt einzelne Kardinäle jeweils mit dem Titel *nuntius* auf (Flectat, S. 134) und verweist auf eine bewusste Differenzierung. Eine Studie zur Benennung päpstlicher Legaten im 14. Jahrhundert mag hier weiteren Aufschluss geben.

164 Vgl. auch den Begriff der „Legatenpolitik" nach Claudia Zey, d. h. die Steuerung durch personale Auswahl, zitiert nach Müller, Gesandte, hier S. 63.

165 Beides konnte natürlich auch politisch genutzt werden, vgl. Esch, Ehedispense.

166 Röhrkasten, Päpste, S. 134.

Reformpapsttums die Stimme der Kurie gefürchtet, da diese nicht nur das jenseitige Seelenheil betraf, sondern auch die sehr irdische Bindung zu den Vasallen,[167] zeigte sich in den folgenden Jahrhunderten vermehrt eine gewisse Pragmatik im Umgang mit den kirchlichen Drohungen.

Dies hinderte Johannes XXII. nicht daran, Kirchenstrafen als wichtiges Mittel seines Pontifikates zu begreifen. „The pope was not particulary reticent in his use of excommunication during his pontificate more generally“,[168] was sich nicht nur in der Politik beobachten lässt, sondern zugleich der Disziplinierung innerhalb wie außerhalb der regulären Kirchenstrukturen diente. Besonders kritisch wurde dies beäugt, wenn das Papsttum finanzielle Forderungen mit kirchlichen Sanktionen zu unterstreichen suchte.[169] Diese zum Teil radikale Anwendung des kirchlichen Strafenkataloges in der Durchsetzung päpstlicher Interessen ist bemerkenswert. Verfehlungen und Missachtung der päpstlichen Autorität wurden rasch mit Exkommunikation und Interdikt geahndet. Zum Tragen kam zudem, dass dies nicht nur ein Aspekt des Zentrums war, wo die Verkündigung stattfinden konnte und gegebenenfalls ein kanonischer Prozess eröffnet wurde, sondern sich dies insbesondere auch in den Fakultäten der päpstlichen Gesandten abzeichnete und damit auch das strafende Wort des Papstes den Weg in die Räume fand. Gänzlich frei in der Handhabung waren die Legaten und Nuntien mit dieser Möglichkeit nicht. Wie sich zeigen wird, musste auch hier erst Avignon seinen Segen für eine eventuelle Umsetzung geben. Die letzte Entscheidungsmöglichkeit gab zumindest dieser Papst nicht aus der Hand.

Generell zeigt sich, dass dem Milieu die entscheidende Rolle nicht nur in der Bewilligung päpstlicher Gnaden beigemessen wurde, sondern es auch zum Ausgangspunkt der politischen Partizipation wurde. Die Abläufe waren in jedem Fall komplex, aber sie fanden zunächst in Avignon selbst statt. In der Durchsetzung der Politik wurde schließlich die Situation vor Ort relevant. Während der Exekutor päpstlicher Provisionen als Bindeglied zwischen Kurie und Region im Pfründenwesen fungierte, nahmen die kirchlichen Vertreter

---

[167] Dies hing im erheblichem Maße auch von der politischen Lage ab und dem Rückhalt, den ein exkommunizierter Potentat im eigenen Lager besaß.

[168] Brunner, Grandmont, S. 357.

[169] Auch im Fall Grandmonts kam es zu finanziellen Differenzen, die der Papst mit den Kirchenstrafen zu lösen suchte (vgl. ebd., S. 349f.), wobei hierbei kein Vorteil für die Kurie entstehen sollte, da andere Gläubiger des Ordens betroffen waren. Allerdings konstatiert Melanie Brunner ganz generell: „One of the characteristic features of John's financial reorganisation of the order was his use of excommunication as a tool to enforce the repayment arrangements.“, ebd., S. 355.

vor Ort sowie insbesondere die päpstlichen Gesandten diese verbindende Funktion in politischen Angelegenheiten wahr. Sie wurden gleichsam zum Exekutor päpstlicher Politik. Dementsprechend stellt sich die Frage, welche Rolle das politische Milieu letztlich für die Entscheidungen vor Ort spielte und wie dies in Avignon selbst beeinflusst werden konnte. Lässt sich ein Geschäftsgang und ein formalisiertes Verfahren herausstellen, das die politischen Prozesse begleitete? Diese Frage muss zunächst zurückgestellt werden, da die Sekretregister zunächst eine Raumwahrnehmung konstituieren, welche durch die Empfänger im Raum gekennzeichnet ist. Den Rückschluss auf das politische Milieu dagegen ergibt sich erst in einem zweiten Schritt. Dementsprechend stehen im Folgenden zwei Aspekte im Vordergrund. Zum einen die Raumwahrnehmung des Papsttums, die Einordnung bestimmter Prozesse in den alltäglichen Geschäftsgang sowie die Mechanismen der Raumdurchdringung und zum zweiten die Einflüsse auf das päpstliche Agieren und dessen Strukturen.

III. KAPITEL

KURIE UND POLITIK: TENDENZEN DER KURIALEN RAUMWAHRNEHMUNG

Der vergleichende päpstliche Blick auf die Räume, Regionen und Prozesse verengt sich im Folgenden auf Pontifikatsjahre, in denen einschneidende Entwicklungen in Europa die Aufmerksamkeit des Papsttums in besonderer Weise forderten, respektive in denen sich ein kuriales Vorgehen in eine europäische Relation setzen lässt. Dies hat auch arbeitsökonomische Gründe, denn die außerordentliche Quantität der Einträge und die notwendige Quellenkritik lassen nur einen selektiven Zugang zu, anstelle eines umfassenden, der den gesamten Pontifikat berücksichtigen würde. Eine quantitative Auswertung finden daher die Sekretregister der Jahre 1323/1324 mit dem beginnenden Prozess gegen Ludwig den Bayern (8. Pontifikatsjahr, Reg. Vat. 112) sowie die Jahre der Thronwechsel in England und Frankreich (1327–1328), was auch die Kaiserkrönung Ludwigs des Bayern mit einschließt (11. und 12. Pontifikatsjahr, Reg. Vat. 114). Ergänzt werden diese durch die *de curia* Schreiben der Editionen der École Française,[1] die auch bei Bedarf den Zugang zu den jeweiligen Kommunregistern unter Berücksichtigung beider Überlieferungswege (Reg. Av. und Reg. Vat.) gewähren. Die Jahrgänge werden unter Heranziehung der relevanten Literatur und vorhandenen Editionen bereinigt, was insbesondere auf mehrfach bzw. registerübergreifend registrierte Schreiben abzielt sowie zeitlich falsch zugeordnete Einträge betrifft.[2] Die hieraus resultierenden Daten werden ausschließlich aus dem Material der Registerserien sowie der Empfängerüberlieferung gebildet, da auf weitere Bestände des Archivio Segreto Vaticano zumindest für diesen Zweck aufgrund quellenkritischer Aspekte verzichtet werden muss und erst in dieser Form in den weiteren Analyseschritten Verwendung findet.[3] Einzig

[1] Mollat, Jean XXII (= Mollat).

[2] Als besonders wertvoll erwies sich auch die akribische Beschreibung von Friedrich Bock, Registrierung, *passim*. Hinzu kommt die Empfängerüberlieferung beispielsweise bei P. Zutshi, B. Barbiche und anderen.

[3] Eine quantitative Einarbeitung hätte wegen der unklaren Überlieferungslage ein zu großes Fehlerrisiko beinhaltet – das weitere Material, insb. der Instr. Misc., der A.A. Arm. und weiterer Fonds, spielt anteilmäßig keine signifikante Rolle und lässt sich soweit ersichtlich

in der graphischen Darstellung des Gesamtausgangs unter Johannes XXII. (Anhang A) finden weitere Überlieferungswege Berücksichtigung, sofern diese eindeutig zuordbar sind.[4] Die ermittelten Zahlen erheben letztlich aber auch nicht den Anspruch auf eine absolute Wertigkeit, sondern vermitteln vielmehr Tendenzen, mit deren Hilfe sich räumliche wie thematische Schwerpunkte päpstlicher Aktivität, respektive der kurialen Wahrnehmung feststellen lassen.

Die datentechnische Aufnahme entschlüsselt die Einträge in verschiedener Hinsicht:[5] das relevante Datum ergibt sich im Regelfall aus der Auflösung der lateinischen Angabe im fortlaufenden Register,[6] die aufgrund der konzeptionellen Registrierung nicht unbedingt dem tatsächlich Datum der Ausstellung entsprechen musste. Dies kann nur unter Verwendung der Empfängerüberlieferung korrigiert werden, allerdings beträgt die Abweichung soweit ersichtlich und vorhanden nur wenige Tage. Zudem deutet sowohl die Anlage des Konzepts als auch die Ausstellung eines Schreibens in jedem Fall eine Beschäftigung der Kurie mit dem Thema an dem jeweiligen Datum an. Maßgeblich ist also nicht der Zeitpunkt der Registrierung, sondern der Zeitraum. Einträge deren Datum lediglich mit *ut supra* angegeben wurde, werden – trotz Bedenken der Forschung –[7] den entsprechenden vorangehenden Daten zugeordnet und nur bei begründeten Zweifeln nicht aufgenommen. Einträge ohne Datumsangabe werden zudem in der chronologischen Darstellung gesondert ausgewiesen, bei der inhaltlichen Zuweisung wird unter Berücksichtigung des Registrierungskontextes im Regelfall die Zugehörigkeit zum Pontifikatsjahr des Registerbandes vorausgesetzt.[8]

---

nur den großen Räumen und Themen zuordnen, d. h. die räumliche Zuordnung nur selten (durch wenige Einträge) behandelter Themen wurde hierbei nicht berührt. Darüber hinaus wurde das Gros des Materials, wie die Kameralakten oder andere Konzepte, an anderer Stelle bereits registriert; bei weiteren Stücken – wie Minuten – ist unklar, ob dieses jemals zu einer expedierten Bulle gelang oder lediglich auf einen Diskurs an der Kurie verweist, was wiederum in den später zu thematisierenden Entscheidungsfindungsprozessen eine Rolle spielen wird, vgl. Bock, Registrierung, S. 180 f.

[4] Bspw. 10 nicht registrierte aber anderweitig überlieferte Schreiben aus den Jahren 1323/1324 (eigentlich Reg. Vat. 112 bzw. Mollat V), Nachweise bei Bock, Registrierung, S. 181.

[5] Neben statistischen Angaben (lfd. Nummer) und den Belegstellen (Index, Register, ggf. Parallelüberlieferung in Reg. Av.) wurden die Einträge in einer Datenbank nach den Kriterien Datum, Typ (Sekret/de curia), Hauptempfänger, weitere Empfänger (i.e.m.), Raum, Region, Konflikt, Inhalt und Exzerpt/Transkript aufgeschlüsselt. Hinzu kamen quellenkritische und inhaltliche Anmerkungen sowie eventuelle Editionsangaben bzw. Literaturhinweise.

[6] Durch diese Aufnahme des Datums, das sich nicht im Index fand, erfolgte auch die Überprüfung etwaiger Differenzen von Index und Register.

[7] Vgl. die Beispiele bei Bock, Registrierung, S. 180.

[8] So finden sich in Reg. Vat. 112, fol. 13^{v}–14^{r} eine Reihe von undatierten Einträgen an den

Die Anzahl der Empfänger (Koeffizient bzw. Multiplikator bei der Auszählung) resultiert aus dem Schreiben sowie etwaigen Adressaten i.e.m (*in eumdem modum, eodem modo*).[9] Hierbei ist eine Interpretation der Adresszeile wichtig, da beispielsweise ein Mandat an zwei päpstliche Nuntien, die nachweislich an einem Ort weilten, natürlich nur ein Schriftstück und damit rechnerisch nur einen Empfänger darstellten, während andererseits die gleichzeitige Ermahnung verschiedener Herrschaftsträger zur Friedenswahrung selbstverständlich zwei gesonderte Ausstellungen erforderte.[10] Eine sensible Interpretation erfordert auch die Zuordnung von Empfänger, Inhalt, Raum und Thema. Nicht in jedem Fall kann zweifelsfrei der zugehörige Ort des Empfängers ermittelt werden, was insbesondere Einzelpersonen oder Begünstigungen für mutmaßliche Kuriale betrifft. Letzteres fällt im Zweifelsfall auf Avignon zurück (Signatur: Ku). Ein Schreiben, das einen Grenzraum oder zwei separate Regionen betraf, wird ebenfalls vermerkt und quantitativ gesondert berücksichtigt, weshalb gerade bei den Inhalten nur von der Anzahl der Betreffe gesprochen werden kann, die nicht unbedingt immer mit der tatsächlichen Anzahl der expedierten Schriftstücke korrespondieren muss. Maßgeblich ist damit das quantifizierte ‚Interesse' der Kurie an einem Inhalt, Thema oder Konfliktraum. Die räumliche Zuordnung erfolgt dagegen strikt nach der Zugehörigkeit des primären Empfängers. Die Möglichkeiten der Gestaltung des Raumes sind vielfältig, allerdings erweisen sich die klassisch-kirchlichen Gliederungen nach Diözesen[11] oder Kollektorenräume[12] in einer politisch orientierten Fragestellung nur eingeschränkt anwendbar.[13]

Rektor der Mark Ancona, die aufgrund des Inhalts wohl den vorangehenden, ebenfalls an ihn gerichteten Schreiben (fol. 13^{r}–13^{v}), zuzuordnen sind.

[9] Unklar erscheint, ob auch jeder Nebenempfänger ein separates Schreiben erhielt oder dies wie im Exekutionsprozess bei Provisionen letztlich nicht die gesamte Zahl der tatsächlich expedierten wiedergibt, da ein Petent im Regelfall nach erfolgreicher Petition eine Urkunde für sich sowie ein Schreiben an die Exekutoren (unabhängig von ihrer Zahl) erhielt, das mit dem Verweis i.e.m. registriert wurde. Denkbar ist hier ebenfalls nur eine begrenzte Zahl von Schreiben, die gegebenenfalls verlesen oder anderweitig zur Kenntnisnahme gebracht wurden, gerade bei einem räumlich überschaubaren Empfängerkreis. Dies würde detaillierte weiterführende Studien auch anhand der Empfängerüberlieferung benötigen und ist letztlich für den Aspekt des Vergleichs zu vernachlässigen. Die im folgenden angegebene Zahl der Empfänger muss demnach nicht der Zahl von tatsächlich expedierten Schreiben entsprechen.

[10] Selten aber wohl vorhanden wie ein Schreiben an die Könige von Mallorca und Aragon sowie weitere Empfänger vom 15. März 1327, vgl. Reg. Vat. 114, fol. 126^{v}.

[11] Vgl. Tewes, Die römische Kurie, S. 13 ff.

[12] Ebd., S. 48 ff., S. 65, vgl. auch Schuchard, Die päpstlichen Kollektoren, S. 22 ff. zu den Kollektorenräumen, die sich sowohl an kirchlichen wie politischen Grenzen orientierten.

[13] Darüber hinaus fanden sich auch noch individuelle, zeitabhängige Raumkonstruktionen wie dies die Wahlanzeige für Calixt III. anzeigt, die den *orbis* in sieben Räume gliederte: *in*

Zwar können Pfründenangelegenheiten eindeutig verortet werden, aber in der weiteren Korrespondenz muss dies durch eine herrschaftsrechtliche Komponente ergänzt werden, was sich an der politischen Zuordnung des Empfängers orientiert.[14] Eine Kombination beider Modelle erscheint am tragfähigsten und berücksichtigt nicht zuletzt auch unscharfe Grenzverläufe unter Verwendung einer großräumig orientierten Gliederung. Der Vorzug wird damit der tatsächlichen politischen Zuordnung gegeben, wie dies auch in der räumlichen Gliederung der Register zu erkennen ist.[15] Hierdurch und durch die ausschließliche Verwendung der Kammerkorrespondenz (und der *de curia* Schreiben), lässt sich die Problematik der divergierenden europäischen Kirchenstrukturen umgehen. So kann ein diözesenreicher Raum wie Frankreich eine vergleichsweise hohe Produktion der Kanzlei hervorrufen, während diözesenarme Räume *per se* weniger Benennung finden. Unter Verwendung des politischen Ordnungsmodells ist dagegen der Charakter der Empfängerlandschaft entscheidend, was zugleich Rückschlüsse auf das Wissen der Kurie über die Gegebenheiten vor Ort ermöglicht.[16]

Im Fokus des quantitativen Interesses stehen mit den Interessenräumen des Papsttums diejenigen Regionen, Personen und Themen, denen sich die Kurie gleichsam ohne Eingabe widmete und die sich in den Sekret- und Kurialregistern manifestieren. Entsprechend der vorangegangenen Skizze des Geschäftsganges gilt es aber zu bedenken, dass dies nicht in jedem Fall eine Initiative der Kurie voraussetzte, sondern das kuriale Interesse durchaus auch erst auf Vermittlung in Avignon zurückgehen konnte. Dies erscheint sogar

---

Italia, in Regno Apulie et in Insula Sicilie citra farum, in Francia, in Alamannia, Ungaria, Polonia, Prussia, Suvia [= *Suesia*]*, in Ispania, Navarra et Aragonia, in Anglia, Scotia et Alamannia bassa, in Portugalia* (nach Tewes, Raumbewusstsein, S. 46). Johannes XXII. ging dies am 5. September in seiner Wahlanzeige personenbezogen an. Die Register führen eine Vielzahl an Prälaten und Herrschaftsträgern auf, vgl. Mollat 4892, das erste Schreiben erging freilich an Robert von Anjou (4891).

[14] Entsprechende Kategorien bzw. Großräume stellen dar: It (Italien) Re (Reich), Fr (Frankreich), Gb (Britischen Inseln), Ib (Iberische Halbinsel), Sk (Skandinavien), Ex (Osteuropa und weiteres wie Zypern). Unter der Prämisse des Registerbildes findet sich demnach Reichsitalien unter It. Hinzu kommen in der Statistik noch unbekannte Einträge (Ub), an die gesamte Christenheit gerichtete (Uv, also *litterae solemnes*, die sich nicht eindeutig einem Raum zuordnen lassen. Solche, die sich zuordnen lassen, wurden trotz der fehlenden Adresse [*Ad futuram rei memoriam, Ad perpetuam rei memoriam*] bei den Räumen eingeordnet) sowie die Betreffe der Kurie in Avignon (Ku).

[15] Strittige Regionen sind unter anderem Savoyen = Frankreich u. Italien Fr (It); Lüttich, Bstm (suffr. Köln) = Reich, Dauphiné = Frankreich u. Reich Fr (Re).

[16] Entscheidend ist, mit wem der Papst vor Ort korrespondierte und mit wem nicht, wie sich beispielsweise die angeschriebenen Höfe in den Räumen konstituieren und wie das kirchliche Kommunikationsnetzwerk Berücksichtigung fand, vgl. hierzu auch Kapitel III.4.

der wahrscheinlichste Weg eines Raumes an die Kurie und damit auch in die Register. Vereinzelt lassen sich zudem Einträge der Sekretregister entgegen der grundlegenden Definition durchaus auch auf Suppliken oder Petitionen an die Kurie zurückführen.[17]

III.1. *Das 8. Pontifikatsjahr und der Prozess gegen Ludwig den Bayern* (*1323/1324*)

III.1.1. *Reg. Vat. 112: Handschriftenbeschreibung und Raumzuordnung*

ASV Reg. Vat. 112 entspricht in Gestaltung und Form den anderen bekannten Bänden der Registerserie und hat sich in einer moderneren Bindung erhalten.[18] Der großformatige Codex enthält auf 235 Pergamentseiten[19] die kurialen Schreiben des 8. Pontifikatsjahres (1323/1324) in zwei deutlich differenzierbaren Teilen, die jeweils von einem gesondert geführten und wahrscheinlich zu einem etwas späteren Zeitpunk angelegten Index (Rubrice)[20] eingeleitet werden: Der erste Teil umfasst fol. 1^{r}–137^{v} (Index: 1^{r}–5^{v}),[21] der zweite Teil fol. 138^{r}–235^{v} (Index: 138^{r}–145^{v}). Die Zweiteilung dieses Jahrgangs lässt sich auf inhaltliche Kriterien zurückführen, aber obgleich die Gestaltung sehr ähnlich erscheint, lassen sich beide Teile zudem in Anlage, Aufbau und Gestaltung unterscheiden.

Die Rubrice des ersten Teils beginnen nach einer deutlich später hinzugefügten, anders ausgeführten Überschrift[22] sogleich mit einem Platzhalter für eine Initiale – die aber nie zu einer Ausfertigung gelangte – und führen anschließend in einfacher Form zweispaltig knappe Rubrizierungen auf, die auch mit römischen Ziffern den jeweiligen Pergamentseiten zugeordnet wurden, wobei sich allerdings zum Teil fehlerhafte Zuordnungen feststellen

---

[17] Die Beispiele sind mannigfaltig, oftmals ist ein entschuldigendes Schreiben für nicht geleistete (oder gewährte) Privilegien festzustellen, bspw. als Reaktion auf die *litteris* der Herzogin von Österreich, Katharina in Reg. Vat. 114, fol. 196^{r} bzw. 300^{r}.

[18] Vgl. hierzu die knappen Beschreibungen bei Bock, Registrierung, S. 179–181 und Fayen I, S. XVf.

[19] Zu den genauen Lagen vgl. Bock, Registrierung, S. 179: Der erste Teil umfasst 13 Quinterne + Doppelblatt, der zweite 10 Quinterne.

[20] Bezeichnung nach Bock, Registrierung, S. 179.

[21] In einer Dankesformel (*opere completo gracias agamus Jesu Christo amen*) zu Ende des ersten Teils meint man die sichtbare Erleichterung des Schreibers herauslesen zu können, vgl. Reg. Vat. 112, fol. 137^{r}.

[22] *Rubrice registri litterarum secretaru domini nostri Johannis pape XXII que per eius cameram transierunt anno pontificatus sui octavo*, Reg. Vat. 112, fol. 1^{r}.

lassen.[23] Der eigentliche (erste) Registerteil beginnt in anderer Handschrift auf fol. 6^{r} mit einem Eintrag an Stefano Colonna, der sorgfältig ausgeführt wurde und von einer aufwendig in rot und blau ausgestalteten Initiale eingeleitet wird, was sich auch in verminderter Form für die folgenden Einträge feststellen lässt, allerdings bereits wenige Pergamentseiten später (fol. 16^{r}) in einen schlichteren regulären Stil ohne aufwendige Verzierungen übergeht.

Das zweite Verzeichnis (fol. 138^{r}–145^{r})[24] wurde sauber einspaltig angelegt und weist eine später hinzugefügte, fortlaufende Nummerierung der Einträge sowie die bekannte Zuordnung zu den jeweiligen Pergamentseiten auf. Die Gesamtanlage wirkt schlüssig und es lassen sich kaum Korrekturen feststellen.[25] Rot ausgeführte Paragraphenreiter gliedern und begrenzen die einzelnen Rubrizierungen, deren Abkürzungen, Abbreviaturen und der allgemeine Stil sich erheblich vom Index des ersten Teiles unterscheiden. Das folgende Register ähnelt dem ersten mit einer sauberen zweispaltigen Anlage der Einträge. Einzig die Initialen sind bereits zu Beginn dieses Teiles in der bekannten, einfachen roten Gestaltung – wobei möglicherweise eine spätere blaue Ergänzung vorgesehen war.[26] Index und Register wurden wahrscheinlich von einer Hand angelegt,[27] die allerdings trotz einer gewissen Ähnlichkeit in der sorgfältigen Anlage von derjenigen des ersten Teiles abweicht, was damit auf mindestens drei verschiedene Anlagebestandteile verweist [Erster Teil (Index), Erster Teil (Register), Zweiter Teil mit Index und Register].

Beide Registerteile wurden damit von verschiedenen Schreibern in einem Zug angelegt,[28] da keine größeren Unterbrechungen festzustellen sind und sich an mancher Stelle später hinzugefügte Korrekturen in Form von Rand-

---

[23] Auf fol. 2^{r}–2^{v} ist die Zuordnung der Einträge zu dem eigentlichen Register nachweislich in einer falschen Reihenfolge, zudem fehlen zum Teil Einträge, während sich interessanterweise auf den korrespondierenden Registerseiten eine Vielzahl von unzusammenhängenden Zeichnungen von Menschenköpfen wiederfinden (25^{v}, 26^{v}, 28^{r}, 33^{v}, 51^{r}). Möglicherweise wurde an dieser Stelle etwas unsauber gearbeitet, die Seiten nachträglich neu angeordnet oder Indice und Register basieren jeweils auf zwei verschiedenen Grundlagen.

[24] *Domini Joannis anno VIIIo, Ixo et domini Clementis Vti mixtim*, zu Beginn auf fol. 138^{r} am Rand später in rascher Schrift unleserlich ergänzt; Einträge Clemens V. finden sich allerdings entgegen der Ankündigung nicht.

[25] Reg. Vat. 112, fol. 142^{r} enthält zweimal die gleichen Einträge für zwei englische Empfänger; ein Fehler der bemerkt und mit einem *va-cat* bei den beiden überflüssigen Zeilen kenntlich gemacht wurde, was auch aus früheren Bänden bekannt ist (vgl. Reg. Vat. 110, fol. 5^{v}); erst am Ende des Indice wurden unsauber und konzeptartig mit anderer Hand noch drei Einträge nachträglich ergänzt (Reg. Vat. 112, fol. 145^{r}).

[26] Reg. Vat. 112, fol. 145^{v}.

[27] So auch Bock, Registrierung, S. 179.

[28] Index und Register des zweiten Teils sind aber wohl von derselben Hand, vgl. auch Bock, Registrierung, S. 179.

glossen oder Einschüben finden lassen,[29] was nicht zuletzt auf ein Vorgängerregister oder die spätere Zusammenstellung von Konzepten hindeutet. In Analogie zur Erstellung ähnlicher Registerformen[30] könnten auch zunächst nur die Rubrice zu den Konzepten der auslaufenden Schreiben erstellt worden sein, denen dann zu einem späteren Zeitpunkt der eigentliche Text auf Grundlage der Konzepte beigefügt wurde. Dies würde die unterschiedliche Aufmachung sowie feststellbare Abweichungen zwischen den Verzeichnissen und den eigentlichen Registerbänden erklären. Bezogen auf das gesamte Register Reg. Vat. 112 lassen sich 62 vollständige Registereinträge nicht in den Indices auffinden, was zwar einerseits eine vergleichsweise geringe Zahl darstellt, andererseits allerdings auch eine zusammenhängende Anlage der verschiedenen Bände fraglich erscheinen lässt. Darüber hinaus korrespondiert eine Reihe von Einträgen des Index nicht mit dem Register des ersten Teils[31] und vereinzelt lassen sich abweichende Angaben von Empfängern feststellen.[32] Eindeutig spätere Korrekturen nach einem möglichen Abgleich lassen sich dagegen nur selten nachweisen,[33] während auch die Teile an sich nicht immer fehlerfrei angelegt wurden, wie eine Reihe von nachträglichen Ergänzungen zeigt.[34] Ein sorgloser Umgang der Schreiber mit der Materie lässt sich letztlich mit Blick auf die vergleichsweise geringe Fehlerquote nicht konstatieren. Auch die auffällige, falsche Nummerierung eines Teils des Indice[35] macht in diesem Kontext deutlich, dass die Schreiber bzw. Kopisten eine schwierige Aufgabe zu bearbeiten hatten, die nicht fehlerfrei verbleiben konnte. Spätere Benutzungsspuren wie nachträgliche Kommentare oder Glossen sind im Übrigen nicht festzustellen.[36]

---

[29] Vgl. beispielsweise Reg. Vat. 112, fol. 6^{r} oder 7^{r}, die zum Teil auch in roter Farbe (123^{r}, 124^{r} u. a.) oder einer erkennbar anderen Handschrift angelegt wurden (19^{v}).

[30] Ein Beispiel stellt hier möglicherweise das noch separat zu behandelnde Verzeichnis ASV Cam. Ap. Collect. 350 und 351 dar.

[31] Reg. Vat. 112, fol. 5^{r} (Index) mit fol. 108^{v}–109^{r}, vgl. oben.

[32] Reg. Vat. 112, fol. 167^{r} (Register) / 139^{v} (Index) oder fol. 22^{v} / 1^{v}. Allerdings handelt es sich hier um vergleichsweise kleinere Diskrepanzen wie die Verwechslung der Thesaurare von Benevent und Campagna e Maritima.

[33] Eine Ausnahme könnte in der Korrektur des Index auf Reg. Vat. 112, fol. 2^{r} erkennbar sein, in dessen Inhaltsangabe der Rektor der Mark Ancona durchgestrichen und mit dem Rektor Spoletos ersetzt wurde, was dem Inhalt des Eintrages auf fol. 30^{r}–30^{v} entspricht; eine ähnliche Korrektur des Registers findet sich auf fol. 19^{v} (Index: 1^{v}).

[34] Wie Korrekturen oder nachträgliches Einfügen von Empfängern oder Datumsbestandteilen auf Reg. Vat. 112, fol. 7^{r}, 19^{v}, 94^{v}, 210^{r}–210^{v}, 213^{v} u. a.

[35] Die Nummern 110–119 wurden auf Reg. Vat. 112, fol. 139^{v} zweimal vergeben.

[36] Gänzlich vereinnahmt waren die Schreiber allerdings nicht von der Seriosität ihrer Aufgabe. Eine kreative und bewusste Auseinandersetzung lässt sich insbesondere anhand der Gestaltung mancher Seiten durch rasch eingefügte Zeichnungen nachweisen. Miniaturen von

Der Quellenwert wird durch die Beobachtungen alleine aufgrund der vergleichsweise geringen Zahl von Auffälligkeiten nicht geschmälert. Der Entstehungszeitpunkt wird hierdurch sogar näher an die Ausstellung der Schreiben gerückt. Die verschiedenen Teile des Bandes und die dargestellten Diskrepanzen zeigen, dass das Sekretregister des 8. Pontifikatsjahres nicht, wie vereinzelt konstatiert, erst nach dem Pontifikat Johannes' XXII. angelegt wurde,[37] sondern hierbei Vorläufer oder Vorgängerregister in verschiedenen Ausführungen zu vermuten sind. Ob der Indice des ersten Teiles eines dieser ursprünglichen Register darstellt oder der zweite Teil eine vollständige Kopie eines Papierregisters darstellt, muss allerdings offen bleiben. Wahrscheinlich ist allerdings, dass die Anlage der Sekretregister zunehmend dem Vorbild der Kommunregister folgte. Dies war wohl noch nicht für das beginnende Pontifikat Johannes' XXII. der Fall – wie gerade die schwierigen Bände der ersten vier Pontifikatsjahre sowie die wenig konzisen Papierregister zeigen – doch in jedem Fall für das 8. Pontifikatsjahr. Dieser Eindruck wird durch seltene Diskrepanzen bestätigt, die in früheren Jahrgängen der Registerbände weit häufiger auftraten: So lassen sich mehrfach registrierte Einträge nur selten nachweisen[38] und auch im falschen Pontifikatsjahr registrierte Schreiben bleiben eine Ausnahme. Sechs Einträge sind dem 9. Pontifikatsjahr zuzuordnen und geben mit einem Eintrag aus dem 6. Pontifikatsjahr nicht nur einen wenig auffälligen (da kaum fehlerhaften) Befund ab, sondern bilden zugleich den Terminus *post quem* der Anlage dieser Bände, was damit mit dem Jahr 1324/1325 kaum einen zeitlichen Abstand zum Geschehen darstellt. Gerade die im Vergleich zu früheren Bänden überzeugende Ausgestaltung und zurückgehende Fehlerquote spricht für eine Anlage, Genese und Entwicklung der Sekretregister im Pontifikat Johannes' XXII.

Intendiert war eine langfristige Archivierung von Dokumenten, wofür auch die inhaltliche Struktur spricht, die den Quellenwert für eine europäisch vergleichende Studie noch deutlicher macht. Grundsätzlich folgt Reg. Vat. 112 räumlichen, zeitlichen und inhaltlichen Ordnungsprinzipien. Während der erste Teil vornehmlich italienische Angelegenheiten, insbesondere die

---

Personen finden sich ebenso wie Karikaturen und Symbole, wie ein Kreuz, dessen Querbalken die Inschrift *auxiliatores* trägt und der wohl im Zusammenhang mit einer ausführlichen Publikationsanweisung eines Prozesses (gegen Ferrara) gesehen werden kann (Reg. Vat. 112, fol. 135^{v}; der entsprechend illustrierte Eintrag beginnt auf fol. 136^{r} sogleich mit *auxiliatores*).

[37] Vgl. die Hinweise und Belege in Kapitel I.1.

[38] Reg. Vat. 112, fol. 65^{r}–65^{v} (bzw. 58^{v}); 61^{r}, 81^{r} (Kopie direkt im Anschluss, marginale Abweichungen); 85^{r}–85^{v}.

der Kirchenprovinzen, sowie Finanz- und Verwaltungssachen thematisiert, widmet sich der zweite Teil vor allem den Entwicklungen des restlichen Europas – und stellenweise darüber hinaus – allerdings ohne dass hier eine trennscharfe Differenzierung zwischen den beiden Teilen getroffen worden wäre. Sortiert werden die Einträge im Regelfall nach dem politischen Raum und hierin in chronologischer Folge. Bezeichnend ist damit die Raumwahrnehmung, die hier bereits im Archivierungsprozess greifbar wird.

Für das 8. Pontifikatsjahr konnten 1004 Einträge zusammengestellt werden, die in 1319 Ausfertigungen die Kurie verlassen hatten.[39] Abseits von Reg. Vat. 112 wurden hierbei 21 Einträge der Kurialregister (Reg. Vat. 76)[40] sowie sechs aus anderen Pontifikatsjahren (Reg. Vat. 111) hinzugerechnet, die zweifelsfrei dem 8. Pontifikatsjahr zuzuordnen sind. Damit stellt die kuriale Korrespondenz, die den Interessenraum der Kurie beschreibt, in der Relation einen bemerkenswert hohen Teil des Gesamtausganges der Kurie dar. Für die Kanzlei finden sich für den gleichen Zeitraum mit 2115 Einträgen lediglich doppelt so viele Schreiben registriert.[41] Gemessen an der Zahl der Registereinträge ging ein Drittel des Gesamtaufkommens päpstlicher Schriftlichkeit von der Kammer aus.

Von den verschiedenen Empfängerlandschaften (Anhang B) stellte Italien den größten Anteil an Rezipienten. Über 400 italienische Betreffe bilden mit 41,4 % die absolute Mehrheit der Registereinträge, was mit 44,8 % nahezu der Hälfte aller Ausfertigungen des 8. Pontifikatsjahres entsprach.[42] Der zweite

[39] Wie in vorangegangenen Kapitel beschrieben, wurden Einträge die zwei oder mehr Empfänger im Titel aufführten im Regelfall nur als ein Schreiben gewertet; ein Beispiel aus der Empfängerüberlieferung anderer Jahrgänge belegt diese Praxis: PRO SC 7/24/12 an die Legaten *Gaucelinus* und *Lucce pro pace reformanda* stellt ein Eintrag in den Registern dar.

[40] Mollat 20313 und Mollat 20314 entsprechen Reg. Vat. 112 (fol. 109^{v}–110^{v}), was somit jeweils nur einfach gewertet wurde. Die weiteren *de curia* Schreiben (Mollat 20315–20336) thematisieren mehrheitlich osteuropäischen bzw. litauischen Angelegenheiten und sind daher immanent wichtig für die Relation der Zahlen.

[41] Vgl. Mollat V nach Reg. Vat. 76 und 77 und den relevanten avignonesischen Registern. Allerdings stellt dies einen rein theoretischen Wert dar, da nur die Zahl der Registereinträge, also Hauptempfänger, Berücksichtigung finden kann. Gerade im Provisionsprozess stehen demgegenüber hinter jedem Eintrag zwei Urkunden, die ausgestellt wurden, jeweils einmal für den Petent sowie einmal für die Exekutoren, was als i.e.m. in den Registern vermerkt wurde. Die tatsächliche Zahl der von der Kanzlei expedierten Schriftstücke ist demnach nur schwer nachzuvollziehen, vgl. zum Ausfertigungsprozess der Provisionsreskripte Hitzbleck, Exekutoren, S. 148.

[42] Dem italienischen Raum konnten 416 Einträge mit 591 Empfängern zugeordnet werden, wobei deutlich zu betonen ist, dass dies nur Näherungswerte darstellen können, da jegliche

zentrale Empfängerbereich befand sich mit 30,4 % der Einträge bei vergleichsweise geringen 25,8 % der Ausfertigungen in Frankreich,[43] während die Britischen Inseln sowie die Iberische Halbinsel jeweils in etwa 100 Einträgen als Empfängerregionen geführt wurden, was jeweils einem Anteil von 8 % des Gesamtaufkommens entsprach.[44] Den letzten bemerkenswerte Empfängerraum bildete schließlich das Reichsgebiet nördlich der Alpen. Allerdings sorgte hier nur die hohe Zahl an aufgeführten Nebenempfängern für einen vergleichsweise ausgewogenen Gesamtanteil (8,3 %), da sich die Zahl der Einträge erstaunlich gering ausnimmt (5,8 %).[45] Entsprechend der geographischen Verteilung zeigt sich unter quantitativen Gesichtspunkten mit Blick auf die östlichen Grenzen Europas, kaum eine päpstliche Partizipation (2,9 % bzw. 2,4 %).[46] Nach Skandinavien erging sogar nur ein Schreiben. Die Kurie bzw. die Kuriale selbst wurden ebenfalls nur selten aufgeführt,[47] allerdings finden sich diese auch in weit größerer Zahl in den Kommunregistern wieder.

Dementsprechend entsprach im 8. Pontifikatsjahr die geographische Ferne der Kurienferne. Unmittelbar in die Nähe Avignons rückten dagegen die italienischen und französischen Angelegenheiten und Adressaten,[48] während

---

Eintragsidentifizierung und Raumzuweisung auch immer einen Interpretationscharakter hat. Sieben der identifizierten Einträge betreffen zudem noch explizit eine oder mehrere weitere Regionen, insbesondere das Reich (4), die Kurie selbst (2) und Frankreich (1).

[43] Was 305 Einträgen mit 340 Empfängern entspricht, wovon immerhin acht Einträge mit einer Savoyen, das Dauphine und die Anjou betreffendem Thema einem italienisch-französisch-deutschem Spannungsfeld zugerechnet werden müssen (ab Reg. Vat. 112, fol. 228^{r}). Zwei weitere Schreiben betrafen das Reich, ein Eintrag an Klementia von Ungarn, Gemahlin des verstorbenen französischen Königs Ludwigs X., thematisierte dezidiert eine osteuropäische Frage (Reg. Vat. 112, fol. 30^{v}).

[44] Den Britischen Inseln (8–8,4 %) lassen sich im Vergleich mit der Iberischen Halbinsel (8,4–7,7 %) zwar der geringere Anteil an Einträgen (Gb: 80, Ib: 84) zuordnen, aber dafür eine etwas höhere Zahl an tatsächlichen Ausfertigungen unter Einbezug der Empfänger i.e.m. (Gb: 111, Ib: 102).

[45] Mit 58 Einträgen und 110 Empfängern.

[46] Mit 29 Einträgen bei 32 Empfängern in den europäischen und außereuropäischen Grenzregionen von Litauen über Zypern bis nach Armenien. Gerade die osteuropäischen Empfängerzahlen (15) lassen sich zudem auf tagespolitisch relevante Entwicklungen zurückführen, die es noch genauer auszudifferenzieren gilt, vgl. die folgenden Kapitel.

[47] Die 19 Kurienbetreffe (20 Empfänger) spielten anteilig daher statistisch ebenso wenig eine nennenswerte Rolle wie die 12 Empfänger, die nicht zweifelsfrei identifiziert werden konnten (Ub). Zwei Schreiben in Form von *litterae solemnes*, die päpstliche Beschlüsse zum Verbot der Ausfuhr von Waffen und Handelsgütern in Richtung Ägypten erneuerten, richteten sich natürlich an die gesamte Christenheit (Uv, Reg. Vat. 112, fol. 109^{v}–110^{v}, Mollat 20313 und Mollat 20314).

[48] Im Mittelpunkt der päpstlichen Schreiben nach Italien standen hierbei in ganz außergewöhnlichen Anteilen die Angelegenheiten der päpstlichen Provinzen in Mittelitalien,

sich die übrigen Räume inmitten dieser Pole in einer relativen quantitativen Entsprechung bewegten. Spanien, die Britischen Inseln sowie das Reich wurden zunächst unabhängig von aktuellen Anlässen gleichermaßen mit der päpstlichen Aufmerksamkeit bedacht. Ganz ohne diese verblieben einige Herrschaftsbereiche wie Norwegen und Schweden unter Magnus Eriksson,[49] während im östlichen Europa unter anderem Ungarn vermehrt Beachtung fand, das zu diesem Zeitpunkt mit König Karl einen Herrscher aus der Dynastie der Anjou besaß, der zudem mit dem französischen Königshaus verschwägert war.[50] Ein Blick auf die einzelnen Räume und Inhalte vermag dieses Ergebnis noch differenzieren, was in diesem Fall zugleich schon in die Interpretation führt.

III.1.2. *Der Prozess gegen Ludwig den Bayern im Spiegel der Sekretregister*

Das Reich nahm im gesamteuropäischen Vergleich im 8. Pontifikatsjahr keine herausragende Rolle ein, wenngleich die Zahl der Empfänger doch mit derjenigen der Britischen Inseln und der Iberischen Halbinsel korrespondierte. Bei den deutschen – also nordalpinen – Schreiben erscheint im Vergleich insbesondere die Diskrepanz von Einträgen und Empfängern bemerkenswert: 58 Betreffe verteilten sich auf 110 Empfänger. Das maßgebliche Thema war hierbei der Prozess gegen Ludwig den Bayern, der in über der Hälfte aller Einträge eine zentrale Rolle einnahm oder zumindest Erwähnung fand.[51] Darüber hinaus spielten traditionelle Themen eine gewisse Rolle, was vom Bischof von Prag, dem Ketzerbegünstigung vorgeworfen wurde und der aus

---

also die Kommunikation mit den Interessensvertretern vor Ort, die das Gros der Empfänger bildeten; vgl. das folgende Kapitel zur Aufschlüsselung von Amtsträgern, Nuntien und Legaten. Die Masse der Einträge bedingt auch eine deutliche Divergenz von Einträgen und tatsächlichen Empfängern, also unter Einbezug der i.e.m. Anteile.

[49] Vgl. zu Schweden und Norwegen, die seit 1319 nominell unter dem noch minderjährigen König Magnus Eriksson vereint waren knapp Sawyer, Medieval Scandinavia, S. 68 f., S. Bagge, Viking Stronghold, S. 67 und *passim*.

[50] Zudem war bei der Übernahme der ungarischen Königswürde durch die Anjou am Übergang zum 14. Jahrhundert auch das Papsttum unmittelbar beteiligt, das sich entsprechende Verfügungsrechte zusprach und die angevinischen Ambitionen nachhaltig unterstützte, vgl. Bak, Königtum und Stände, S. 12 ff., knapp zur Ereignisgeschichte auch Dirlmeier., Europa im Spätmittelalter, S. 148–151.

[51] Eine genauere Quantifizierung fällt indes schwer, da an mancher Stelle unklar ist, ob sich päpstliche Schreiben, die beispielsweise recht generell an die Treue zur Kirche erinnerten im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit dem Bayern entstanden sind. Deshalb werden im folgenden nur Einträge zugerechnet, die einen dezidierten Bezug zu den Prozessen aufweisen. Zudem gilt es raumübergreifende Empfängergruppen auszudifferenzieren.

diesem Grund für Jahre an der Kurie weilen sollte,[52] über einen Konflikt zwischen dem Herzog von Lothringen und dem Bischof von Metz[53] bis hin zur Beginenfrage reichte.[54] Eine besondere Empfängerlandschaft lässt sich insgesamt allerdings abseits der traditionellen westdeutschen Schwerpunkte (Köln, Mainz, Trier) sowie Böhmens und Österreichs zumindest bei den generellen Themen nicht feststellen.[55]

Dem Verfahren gegen den Bayern kommt auch in den Registern eine herausgehobene Bedeutung zu, was auch in der Anlage des Bandes selbst erkennbar ist. Von fol. 110^{v} bis zum Ende des ersten Registerteils auf fol. 136^{r} wurden Prozesse und Publikationsanweisungen aufgeführt, die sich nicht nur die gegen den Bayern richteten, sondern auch gegen damit im Zusammenhang stehenden Gruppen, wie die Visconti oder Este.[56] Dies ist ein deutliches Zeichen für ein bewusst erkanntes und ebenso dargestelltes inhaltliches Gefüge. Auch abseits des zentralen Verfahrens und Raumes – als dem Reich und Italien – lässt sich das Thema ab Oktober 1323 immer wieder bei verschiedensten europäischen Adressaten feststellen. Mehrfach gingen Schreiben in diesem Zusammenhang nach Frankreich, England sowie Skandinavien.[57]

---

[52] Reg. Vat. 112, fol. 218^{v}, an den König von Böhmen, die Angelegenheit stellte noch über Jahre hinweg einen der zentralen Gegenstände in der Korrespondenz zwischen Böhmen und Avignon dar, vgl. Felten, Johann der Blinde, S. 402 und S. 406 f.

[53] Reg. Vat. 112, fol. 215^{v}–216^{r} (16. Juni 1324), vgl. zum Konflikt Mohr, Geschichte des Herzogtums Lothringen, S. 10 f., der die päpstlichen Schreiben mit Bezug auf Sauerlands Vatikanische Urkunden und Regesten zur Geschichte Lothringens, Bd. 1–2, Nr. 411–415 mit dem 13. Mai angibt; interessant an diesem eigentlich nebensächlichen Fall ist die Beteiligung einer Vielzahl von Parteien. Neben dem Bischof von Metz sowie dem Herzog von Lothringen spielten auch der König von Böhmen (bzw. Graf von Luxemburg), Balduin von Trier, der Graf von Bar sowie später der Herzog von Österreich eine gewisse Rolle in der Unternehmung gegen Metz, während der letztgenannte auch das gemeinsame Anliegen, einen neuen Bischof einzusetzen, an der Kurie vortrug, allerdings ohne nennenswerten Erfolg. Anders als in späteren Konfliktfragen, bei denen der Papst angerufen wurde, scheint hierbei der beginnende Konflikt mit dem Bayern und der Bedarf nach neuen Unterstützern im Reich noch keine tragende Rolle gespielt zu haben, denn auch im Juni 1324 beließ es der Papst bei einer Ermahnung des Bischofs von Metz, ohne dezidiert Partei für Lothringen zu ergreifen, vgl. ebd.

[54] An den Bischof von Lüttich, Reg. Vat. 112, fol. 89^{v}–90^{r}, vgl. zu der Geschichte der Beginen, bei der auch Johannes XXII. eine wichtige Rolle einnahm, zuletzt Voigt, Beginen.

[55] Dabei waren auch die Schwierigkeiten der Kommunikation mit der Kurie ein Thema. So wurde dem Herzog Leopold von Österreich mitgeteilt, dass seine Gesandten für ihr Anliegen nicht mit den notwendigen Mandaten ausgestattet gewesen wären. Die formale Ordnung musste auch in außergewöhnlichen Zeiten eingehalten werde (Reg. Vat. 112, fol. 214^{v} vom 8. Juni 1324).

[56] Reg. Vat. 112, fol. 123^{r}–124^{r}.

[57] Vgl. die folgende Tabelle, die auch weitere europäische Empfänger aufführt. Zwei Einträge sind undatiert (Reg. Vat. 112, fol. 143^{r}, 144^{v}). Vgl. zur europäischen Dimension die Zusammenfassung in Kapitel III.4.

Tabelle 1. Zeitliche Verteilung der Einträge (Sekretregister, Europa)

Datum	Einträge	Empfänger
Oktober	4	19
Januar	4	5
März	1	2
April	14	27
Mai	6	13
Juni	7	12
Juli	6	30
August	4	7
ohne Datum	1	3

Der Konflikt mit Ludwig dem Bayern ging nach traditioneller Lesart auf die italienischen Ambitionen des zwiespältig gewählten Königs zurück,[58] die dieser nach seinem Sieg über Friedrich den Schönen (1322) in die Tat umsetzen konnte und durch die Benennung sowie Entsendung Bertholds von Neiffen als Reichsvikar nach Italien auch deutlich zur Schau stellte (2. März 1323).[59] Johannes XXII., der bis dahin wenig Interesse an den deutschen Entwicklungen zeigte,[60] reagierte ebenso prompt wie deutlich und

[58] Vgl. bereits Möller, Ludwig der Bayer und die Kurie, S. 34, Offler, Empire and papacy, S. 24 f., Kaufhold, Rhythmus, S. 237 oder Pauler, Die deutschen Könige und Italien, S. 123 f. u. 136 ff., Auf die umfangreiche Forschungsliteratur wie sie z. T. bereits in der Einleitung dargestellt wurde kann im weiteren Verlauf nur mehr vereinzelt eingegangen werden; vgl. für das Folgende insbesondere die konzisen Betrachtungen von Miethke, Der Kampf Ludwigs des Bayern, insb. S. 53 ff. sowie Kaufhold, Gladius, insb. S. 49 ff.

[59] Const. V, Nr. 729, vgl. zur frühen Italienpolitik Ludwigs insb. Pauler, Die deutschen Könige und Italien, S. 138 f., für eine Schilderung des beginnenden Prozesses sowie die Reaktionen Ludwigs vgl. Kaufhold, Gladius, S. 55 ff.

[60] Diese Passivität wurde auch im kurialen Milieu registriert (Acta Aragonensia I, Nr. 262). Die Entwicklungen sind hinlänglich bekannt und bereits untersucht. Nach seiner Wahl 1316 betrachtete der Pontifex zunächst die Kontrahenten als *in regem Romanorum electo* und empfahl mehrmals die Vermittlung durch den apostolischen Stuhl (Const. V., Nr. 373, S. 312 f., Nr. 579, S. 464). Mit Ausnahme der Konstitution *Si fratrum* (1317), mit welcher Johannes XXII. das Reichsvikariat in Folge einer Vakanz für den apostolischen Stuhl beanspruchte, erscheint das Thema bis 1322 allerdings nicht mehr in der offiziellen Korrespondenz (vgl. Miethke, Der Kampf Ludwigs des Bayern, S. 53, letztmals Brief vom 18. Dezember 1322 an *Ludovico in regem Romanorum electo* […] *Nos autem ad tractandum et procurandum, que ad pacem et concordiam inter te et ipsum pertinent, offerimus nos paratos*. Const. V, Nr. 711, S. 557), vgl. zur Doppelwahl und dem folgenden Konflikt auch Baronius/Raynaldi, Annales ecclesiastici, ed. Theiner, S. 34 (ad anno 1316), Mathias von Neuenburg, in: Huber, Heinricus de Diessenhofen, S. 187 ff., Johannes Victoriensis, ed. Boehmer, S. 385 ff., zusammenfassend bei Kaufhold, Gladius, S. 28–49, insb. S. 38 ff.

entwickelte die auf älteren Vorbildern aufbauende Approbationstheorie, mit der er das Königtum Ludwigs in eindrucksvoller Weise in Frage stellte und damit Ende 1323 eine nicht unumstrittene Auseinandersetzung initiierte, die sich auch in den Sekretregistern aufzeigen lässt. Der Beginn des Prozesses am 1. Oktober 1324,[61] der in Avignon für nicht unerhebliche Unruhe sorgte,[62] lässt sich mit einer entsprechenden Publikationsanweisung feststellen, die an den Rektor der Romagna sowie 15 weitere deutsche und italienische Empfänger ausgestellt wurde.[63] Diese räumliche Überschneidung ist bemerkenswert, da sie sich einerseits im weiteren Prozessverlauf nicht wiederholen sollte und andererseits einen relativ breiten Adressatenkreis mit einschloss. Ergänzung zu der Überlegung der Generierung einer sogenannten „fiktiven Öffentlichkeit",[64] welche die Publikationsform eines Anschlages der Zitation an den Domtüren zu Avignon hervorhob,[65] zeigen die weit reichenden Empfänger dieses „1. Prozesses"[66] einen bewussten Bezug zu den politischen Gegebenheiten sowie eine gewisse Kenntnis der diffizilen politischen Lage. So wird mit den einschlägigen Rektoren und Amtsträgern der Kirchenprovinzen (Mark Ancona, Dukat Spoleto, Patrimonium S. Petri in Tuscia und Benevent sowie Rom) der italienische Bezug der Auseinandersetzung deutlich. Adressaten im Reichsgebiet, respektive darüber hinaus, waren der Erzbischof von Esztergom/Gran, die Bischöfe von Olmütz, Würzburg, Passau, Trient, Basel, Augsburg, der Administrator mit dem Domkapitel von Prag sowie der Abt von St. Cornelii (Kornelii), dass in der Kopie im Register vom Schreiber

---

61 Const. V, Nr. 792.

62 Vgl. KAUFHOLD, Gladius, S. 55 f.

63 Reg. Vat. 112, fol. 112r, vgl. zu den Empfängern das Folgende.

64 MIETHKE, Der Kampf Ludwigs des Bayern, S. 57 mit Anm. 49.

65 Vgl. auch zusammenfassend zur Problematik KAUFHOLD, Gladius, S. 56 sowie grundlegend KAUFHOLD, Öffentlichkeit, insb. S. 437 f. Dabei nutzte Johannes XXII. eine Ausnahme in der entsprechenden Verfahrensregelung Clemens' V. (Clem. 2.1.1.), die eigentlich eine persönliche Vorladung verlangte, indem er implizit auf die Gefährlichkeit bzw. Unmöglichkeit einer derartigen Zustellung verwies, da der Empfänger vielleicht gar nicht erst in Kenntnis gesetzt werden wollte. In diesem Fall griff die auf Bonifaz VIII. zurückgehende Regelung, dass der Anschlag an den Domportalen eine ausreichende „juristische Fiktion der Öffentlichkeit" (KAUFHOLD, Öffentlichkeit, S. 437) generierte. Auch die jüngste Überblicksdarstellung von Elke GOEZ, Papsttum und Kaisertum, S. 101 betont dezidiert die öffentliche Publikationsform und den damit zusammenhängenden Sachverhalt, dass Ludwig gar nicht persönlich in Kenntnis gesetzt wurde. Dies war meines Erachtens gar nicht die hauptsächliche Intention hinter der Publikationsweise, denn wie der folgende Empfängerkreis in den Registern nahe legt, zielte diese nicht (nur) auf die Nichtberücksichtigung des Bayern, sondern nahm vielmehr den Konfliktraum als Ganzes in den Blick, vgl. hierzu die folgenden Ausführungen.

66 Vgl. zum Begriff, der aus den Prozessschreiben selbst herrührt, auch KAUFHOLD, Öffentlichkeit, S. 436 mit Anm. 6.

fälschlicherweise in eine Diözese *Clannen*[*sis*] verlegt wurde, anstelle in die korrekte Diözese Köln.[67] Auffällig ist in diesem Empfängerkreis, dass periphere Diözesen angesprochen wurden, insbesondere im Osten (Böhmen und Ungarn), die zusammen mit den Bistümern im Reichsgebiet dem Papst nahe standen. Dies ist bisweilen indes nur über Umwege ersichtlich. So residierte Boleslaus von Tost, der Erzbischof von Gran, im Einflussbereich der Anjou, während Bischof Konrad von Olmütz sein Amt Peter von Aspelt, bzw. Johann von Böhmen verdankte.[68] Auch Heinrich von Metz, der Bischof von Trient, war Luxemburger Parteigänger.[69] Zu Beginn der Auseinandersetzung erwies sich gleichfalls Wolfram von Grumbach als ein ausgewiesener Unterstützer der kurialen Position,[70] was auf eine gewisse Papstnähe schließen lässt, während Eberhard von Wippingen sein Amt als Bischof von Basel einer kurialen Intervention gegenüber dem örtlichen Domkapitel verdankte,[71] was womöglich auf seine Verwandtschaft zu den englischen Grandsons zurückzuführen sein könnte, die nicht nur dem englischen König, sondern auch Clemens V. nahe standen.[72] Anhänger der Habsburger waren Albert von Sachsen-Wittenberg, der Bischof von Passau,[73] sowie im Thronstreit 1314–1322 auch der Bischof von Augsburg, Friedrich Späth von Faimingen, obgleich dieser 1322 mit Ludwig den Ausgleich schloss und seine weitere Position nicht gänzlich zu klären ist.[74]

Der Papst versicherte sich bei der Prozesseröffnung nach Ausweis der Sekretregister damit einer ganzen Reihe von Verbindungen, die direkt oder zumindest auf Umwegen die Luxemburger, Habsburger und sogar die Anjou mit einbezogen, die anschließend auch noch selbst in Kenntnis gesetzt wurden.[75] Dies ist zunächst weder überraschend noch unentdeckt

---

[67] Vgl. Const. V, Nr. 793; Schwalm gibt die korrekte Diözese an, ein weiterer Bischof *Ainsten* lässt sich nicht identifizieren.

[68] Vgl. Gatz, Bischöfe, S. 510.

[69] Vgl. Gatz, Bischöfe, S. 779.

[70] Vgl. Gatz, Bischöfe, S. 896, das sollte sich erst später ändern (ebd.).

[71] Vgl. Gatz, Bischöfe, S. 896.

[72] Vgl. M. Prestwich, Art. ‚Gran(d)son (Grandison), Otto de', in: LexMA 4, Sp. 1652.

[73] Vgl. Gatz, Bischöfe, S. 558.

[74] Vgl. Gatz, Bischöfe, S. 16. Das Augsburger Beispiel zeigt deutlich den Wunsch nach Rückhalt unter den deutschen Bischöfen, denn als das Domkapitel nach dem Tod des Bischofs 1331 einen kaiserlichen Parteigänger zum Nachfolger wählte, providierte Johannes XXII. einen eigenen Kandidaten, Nikolaus von Frauenfeld, der sich indes nicht vor Ort durchsetzen konnte, vgl. Erdmann, Quod est, S. 57.

[75] Zumindest über den Sohn des Angevinen, Karl von Kalabrien (Reg. Vat. 112, fol. 221^{r}; Riezler, Nr. 336). Unmittelbar bei Prozessbeginn wurde auch der französischen König informiert (Reg. Vat. 112, fol. 138^{r}, Riezler, Nr. 333).

geblieben,[76] aber es zeigt im Zusammenhang gesehen eine bemerkenswerte Kenntnis von Sachlage und Positionen, was mit Blick auf die noch kurz zuvor zur Schau gestellte mangelnde Kenntnis des Papstes von den lokalen Strukturen beachtlich ist. Denn wenn an der Kurie die genaue Verortung Magdeburgs und Brandenburgs schwer fiel,[77] wie war sie dann imstande die politische Zugehörigkeit einzelner Figuren im Reich hinreichend zu erfassen? Im Vorfeld der Prozesseröffnung sind demnach umfangreiche Beratungen zu vermuten. Mit wem der Papst hierüber korrespondierte und wie die Informationen an die Kurie gelangten lässt sich aber nicht mehr rekonstruieren.[78] Zumindest bei den Bischöfen ist denkbar, dass sie sich durch den bei Einsetzung notwendigen Gang zur Kurie an dieser bekannt gemacht hatten. Unklar erscheint darüber hinaus, ob diese Empfängerwahl einen weiteren politischen Kontext impliziert und Johannes XXII. zugleich eine mögliche Gegenposition zum Königtum Ludwigs IV. im Blick hatte, schließlich sollte ja bereits Johann von Böhmen deutscher König werden.[79] In jedem Fall näherte sich der Papst zu Beginn kuriennahen Personen an und bei mehreren ist auch die Publikation der Prozesse belegt (Würzburg, Trient, Konstanz und Basel).[80]

Darüber hinaus finden sich für den Oktober noch einige wenige weitere Schreiben in dieser Sache registriert.[81] Das Empfängerbild der Sekretregister scheint indes nicht vollständig zu sein. Wie aus weiteren Beständen des Archivio Segreto Vaticano sowie der Empfängerüberlieferung erkennbar ist,

---

[76] Vgl. etwas knapper aber ebenso KAUFHOLD, Gladius, S. 58.

[77] Vgl. zur Verwechslung der Markgrafschaft Brandenburg mit dem Bistum Magdeburg Const. V, Nr. 792, S. 617.

[78] Auf den Vorbehalt einiger Kardinäle im Konsistorium wurde bereits hingewiesen, vgl. das vorangehende Kapitel. Ein interessanter Vergleich zur Informationsgewinnung (vgl. auch das folgende Kapitel) bietet die Diskussion im Umfeld des Defensor Pacis, über den der Papst Informationen „von Personen aus der Umgebung Ludwigs des Bayern" (GOTHARDT, Marsilius von Padua, S. 206) erhalten hatte, die ihn auch zum Handeln aufforderten. Der Papst selbst hatte offenbar keine Ausfertigung des Defensor Pacis (ebd., S. 206 f.). Ob es sich hierbei um ein rhetorisches Mittel – der Papst wird von den Getreuen, die um die Rechtgläubigkeit fürchten um Hilfe gebeten – handelt, oder um tatsächliche Abläufe, bleibt indes freilich offen. Interessant ist, dass auch in diesem Fall, der Papst damit erst auf Aufforderung hin reagierend tätig wurde, bzw. dies so darstellt.

[79] Vgl. zu den Abläufen im Vorfeld der Doppelwahl von 1314 und den Bemühungen der Luxemburger KAUFHOLD, Gladius, S. 28–30.

[80] Const. V, Nr. 838, vgl. KAUFHOLD, Gladius, S. 63.

[81] Neben dem bereits erwähnten König von Frankreich (8. Oktober 1323, Reg. Vat. 112, fol. 148^{v}) und dem Herzog von Kalabrien (15. Oktober 1323, Reg. Vat. 112, fol. 221^{r}) ist auch der Bischof von Konstanz als Adressat aufgeführt (10. Oktober 1323, Reg. Vat. 112, fol. 221^{r}), vgl. Const. V., Nr. 793, 796, 797.

ergingen weitere Publikationsaufforderungen nach Italien[82] sowie an einige Prälaten im Reich,[83] insbesondere an die Erzbischöfe von Köln, Mainz und Trier.[84] Allerdings ist die Überlieferungssituation sehr unübersichtlich und hinterlässt ein disparates Bild. Ungelöst bleibt, wer weiterhin vom 1. Prozess in Kenntnis gesetzt und zu dessen Publikation aufgefordert wurde.[85] Zudem ist unklar, weshalb eben dieser 1. Empfängerkreis bei Prozesseröffnung den Weg in die Sekretregister fand. Ein Quellenzufall scheint dies mit Blick auf die durchaus logische Gruppenstruktur nicht gewesen zu sein. Auf die Quantität der Reichs- und Prozessbetreffe haben die weiteren Hinweise zudem ebenfalls keinen signifikanten Einfluss.

In jedem Fall war damit der päpstliche Prozess publiziert und in gewissem Rahmen wohl auch vor Ort verkündet und verlesen worden.[86] Das päpstliche Verfahren verlangte den Herrschaftsverzicht von Ludwig binnen einer peremptorischen Frist von drei Monaten, also beginnend mit dem Zeitpunkt der Publikation in Avignon. Ludwig reagierte auf den kurialen Vorstoß, was eine Folge von Aktionen und Reaktionen nach sich zog.[87] Trotz der folgenden differenzierten Handlungsstrategien zeigt sich generell ein gewisser Schwerpunkt einerseits auf den Aspekten von Kenntnis bzw. Kenntnisvermittlung[88] sowie andererseits im Bemühen das rechtmäßige Handeln des Gegenübers in Frage zu stellen. Ludwig wurde bis zum 7. Januar 1324

---

[82] Vgl. Mollat 20407–20413. Hier haben sich eine Reihe von Instrumenten erhalten, welche die Publikation bestätigen, so wie dies von Johannes XXII. gefordert wurde (Const. V., Nr. 794, S. 620), vgl. auch Const. V., Nr. 838 (Basel) sowie zum praktischen Ablauf von Veröffentlichung wie auch Anlage der Notariatsinstrumente am Beispiel Salzburgs Kaufhold, Öffentlichkeit, S. 440 ff.

[83] An Bremen und seine Suffragane bei Mollat 20581 (9. Oktober 1323).

[84] Vgl. hierzu Huber, Das Verhältnis Ludwigs des Bayern zu den Erzkanzlern, S. 58–63 mit den entsprechenden Nachweisen, allerdings lässt sich die Zustellung im Oktober wohl nur im Fall von Köln im Empfängerarchiv nachweisen (ebd., Belege bei Anm. 51 u. 52).

[85] Hierbei hat sich der 1. Prozess zum Teil in späteren Prozessschritten (April 1324) erhalten, in dessen Schreiben er eingefügt wurde, vgl. die folgenden Ausführungen.

[86] Aber „im Vergleich zu dem Aufwand, den Johannes XXII. in der Folgezeit betreiben sollte, war es allerdings noch eine verhaltene Offensive.“, Kaufhold, Gladius, S. 58.

[87] Ebd., S. 62, für die Abläufe und Zusammenhänge ebd., S. 55–61.

[88] In verschiedener Weise ist in den päpstlichen Schreiben und königlichen Antworten oftmals davon die Rede man ‚müsse Kenntnis von etwas gehabt haben‘ bzw. man habe hiervon ‚keine Kenntnis gehabt‘, bspw. bei der Publikationsanweisung Johannes’ XXII., dass Ludwig und andere *nullam possint excusationem pretendere, quo ad eos non pervenerit vel quod ignorarint eundem* (nach Bertold, Kaiser, Volk und Avignon, S. 42) oder Ludwig in seinen Reaktionen negiert, Kenntnis von der Ketzerverurteilung der Visconti gehabt zu haben, respektive ganz generell den Anschein erwecken wollte, vom päpstlichen Vorgehen nichts genaues zu wissen (Kaufhold, Gladius, S. 59 f.).

Zeit eingeräumt, um der päpstlichen Aufforderung zu entsprechen, was er erwartungsgemäß nicht tat. Seine Strategie in den kommenden Monaten umfasste einerseits die Verhandlungen an der Kurie durch die Entsendung einer entsprechend bevollmächtigten Gesandtschaft sowie andererseits die Abfassung entsprechender rechtlicher Einsprüche gegen das Verfahren, die einen Gegenstand kontroverser Forschungen darstellen.[89] Am 18. Dezember wurde die „Nürnberger Appellation" aufgesetzt,[90] eine ausführliche Auseinandersetzung mit den päpstlichen Klagen, wobei unklar ist, ob diese Avignon jemals erreicht hat, während eine darauf aufbauende Appellation am 5. Januar 1324 in Frankfurt angefertigt wurde.[91] Diese hatte nahezu keine Möglichkeit die Kurie fristgerecht zu erreichen. Allerdings gibt es auch andere europäische Vorbilder, bei denen bewusst der prozessrechtliche Charakter mit einem formalen Einspruch bewahrt, aber der gesetzte Termin ebenso klar missachtet wurde.[92] Unterdessen begannen die Verhandlungen an der Kurie bereits Anfang Januar durch die vom König entsandten Prokuratoren, doch der deutsche Einspruch verhallte auch nach Ausweis der Register zwischen Oktober und Januar zunächst ungehört.[93] Es lässt sich keine dezidierte Reaktion auf die Appellationen in den Bänden nachweisen.

Doch zumindest ein Aufschub wurde erreicht. Am 7. Januar 1324 erneuerte der Papst seine Vorwürfe und Aufforderung mit einer weiteren zweimonatigen Frist.[94] Der dazugehörige Eintrag in den Registern wirft Fragen auf und zeigt den schwierigen Umgang mit dieser Materie, zumindest im Vorgang der Archivierung bzw. Registrierung, die – wie dargelegt wurde – erst in einem gewissen zeitlichen Abstand erfolgte. Der Prozesseintrag bewahrt

---

[89] Vgl. für das folgende Miethke, Der Kampf Ludwigs des Bayern, S. 58 f., Kaufhold, Gladius, S. 59–61, insb. mit den Ausführungen in Anmerkung 237. Die Argumentation (und Traditionsbildung) in den königlichen und päpstlichen Texten nimmt auch Kaufhold, Rhythmus, S. 200 f. in den Blick.

[90] Const. V, Nr. 824.

[91] Const. V, Nr. 836.

[92] In der Diskussion mit Bonifaz VIII. über etwaige Ansprüche Edwards I. auf Schottland ignorierte der englische König wohl bewusst die von der Kurie vorgegebene Frist zur Einreichung einer königlichen Stellungnahme, da er hiervon nachweislich rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wurde. In seinen Ausführungen betont Edward zudem die fehlende Legitimität des päpstlichen Spruchs in dieser Frage, vgl. Stones, Anglo-scottish relations Nr. 30, S. 193.

[93] Bereits Möller, Ludwig der Bayer und die Kurie, S. 45–47 argumentierte, entgegen noch älterer Auffassung (A. Hauck), dass die königliche Argumentation auch ohne Vorlage der eigentlichen Appellation in Avignon bekannt war und dementsprechend Johannes XXII. im weiteren Prozessverlauf auch auf das Vorgehen Ludwigs reagierte.

[94] Const. V, Nr. 839, vgl. zur Überlieferung ebd., S. 661.

die Veröffentlichungsausfertigung an den Bischof von Freising[95] sowie das Domkapitel von Zürich und inkludiert nochmals den ersten Prozess.[96] Allerdings gibt es erneut Hinweise auf weitere Kopien, welche an einige der aus dem ersten Prozess bekannten Empfänger ausgestellt wurden, wie den Bischof von Würzburg, den Erzbischof bzw. Administrator von Prag oder den Bischof von Straßburg (13. Januar 1324),[97] die sich, soweit ersichtlich, mit der lokal überlieferten Ausnahme von Straßburg in der Mehrzahl als *de curia* Schreiben in den Beständen das Vatikanischen Archivs (A.A. Arm. C) erhalten haben, sogar noch zum Teil mit angehängter Bulle.[98] Es wäre möglich, dass diese Ausfertigungen die Kurie niemals verlassen haben. Eine breitere Veröffentlichung, die den öffentlichen Charakter des Verfahrens betonte, ist aber trotzdem belegt. Einerseits liegt ein Notariatsinstrument über den öffentlichen Anschlag und die Verlesung in Avignon durch den Erzbischof von Arles sowie den Bischof von Marseille (als kuriale Amtsträger Kämmerer bzw. Thesaurar) vor,[99] während andererseits in den kommenden Wochen weitere europäische Herrschaftsträger, wie die Könige von Frankreich und Böhmen, über den Fortgang des Verfahrens unterrichtet wurden.[100] Unterdessen häuften sich auch die Nachrichten über die Veröffentlichung des ersten Prozesses an einigen bereits bekannten Stellen im Reich.[101] Die Registrierung der Schreiben an Freising und Zürich erscheint daher völlig willkürlich. Von einer wesentlich weiteren Verbreitung ist natürlich auszugehen, eine tatsächliche Empfängerlandschaft lässt sich allerdings nicht mehr rekonstruieren. Die Öffentlichkeit nahm Notiz vom Verfahren, während das Sekretregister mit dem 3. Prozess fortfuhr.

---

95 In den Const. V, Nr. 840, S. 663 geführt als separate, einleitende Passage (*Pridem super*); im Register gehen die verschiedenen Schreiben ineinander über.

96 Reg. Vat. 112, fol. 112^{r}–115^{r}: Einleitende Passage (*Pridem super*), 2. Prozess (*Dudum VIII. videlicet*), darin 1. Prozess (112^{v}), Ludwigs Prokuratorium, *petitio* und *responsio*, abschließend die Publikationsanweisung sowie der i.e.m. Vermerk an das Domkapitel von Zürich.

97 Const V., Nr. 840.

98 A.A. Arm. C 931 in der Ausfertigung an den Bischof von Würzburg, die Bulle hat sich indes nicht mehr erhalten. Interessant erscheint, dass in der Wiedergabe des ersten Prozesses immer noch die Markgrafschaft Madgeburg aufgeführt wird, also der Fehler weiterhin tradiert wurde.

99 Const. V, Nr. 841, vgl. auch Kaufhold, Gladius, S. 62, auch in diesem Prozessabschnitt forderte der Papst die Anlage von Notariatsinstrumenten bei der Veröffentlichung (Const. V, Nr. 840, S. 664).

100 Reg. Vat. 112, fol. 157^{v}–158^{r} und fol. 218^{v}, vgl. Const V, Nr. 842, 844.

101 Vgl. Kaufhold, Gladius, S. 63.

Nach Ablauf der zweiten Frist sorgte die Verurteilung Ludwigs im sog. „3. Prozess“[102] für eine Wiederaufnahme des Konfliktes in den Registerbänden, dessen Wortlaut – zusammen mit einer Randglosse (*Tertius processus* […] *contra Bavarum*)[103] – in ein begleitendes generelles Schreiben (*ad quos presentes littere pervenerint*)[104] inseriert wurde, das *in eundem modum* an den Legaten in der Lombardei *et multis aliis prelatis per unversum orbem* ausgestellt wurde.[105] Darüber hinaus hatte diese Ausführung eine ganze Reihe von begleitenden Veröffentlichungen im April 1324 in dieser und ähnlicher Sache zur Folge, was einem vorläufigen Höhepunkt der diesbezüglichen Publikationstätigkeit gleichkam.[106] Die Kurie verlangte die Ausführung, Verlesung bzw. Beachtung der Prozesse unter anderem in Köln,[107] Salzburg,[108] Mainz,[109] Lüttich und Magdeburg.[110] Weitere Schreiben richteten sich gegen die Gesandten und deutschen Amtsträger in Italien (Berthold von Neiffen, Berthold von Grosasbach, Friedrich von Trüdingen)[111] oder gegen die Visconti in Mailand, die als Vikare des Bayern bezeichnet wurden.[112] Ein ähnliches Bild ergibt sich für Ende Mai und Anfang Juni, als neuerliche Ermahnungen des Papstes das Reich erreichten, was die Schwierigkeit der Durchsetzung der ambitionierten päpstlichen Politik nochmalig deutlich macht.[113] Zudem mag diese zwischenzeitliche Publikationswelle Ende Mai und Anfang Juni als Reaktion auf die „Sachsenhäuser Appellation“ Ludwigs des Bayern verstanden werden – ohne hierauf explizit Bezug zu nehmen –, die am 22. Mai 1324 in Frankfurt nochmals die Vorwürfe negierte und eigene konstruierte.[114] Adressiert war diese bereits an ein künftiges Konzil, während Johannes XXII. nur noch als *qui se dicit papa* bezeichnet wurde,[115] was einer bekannten

---

[102] Const. V., Nr. 881.

[103] Reg. Vat. 112, fol. 115^{v}, in gleicher Schrift.

[104] Const. V, Nr. 883, S. 700 im Register (Reg. Vat. 112, fol. 115^{v}–118^{v}) als Rahmen für den „3. Prozess“.

[105] Reg. Vat. 112, fol. 115^{v}–118^{v}.

[106] Mollat 20363–20367 listet eine Reihe von Ausführungsmandaten auf, die sich unter dem Datum des 28. März 1324 in den Instrumenta Miscellanea des ASV erhalten haben (Köln, Trier u. a.), die sich zum Teil allerdings in späteren Registereinträgen wiederfinden.

[107] Reg. Vat 112, fol. 219^{r}–220^{r}.

[108] Reg. Vat. 112, fol. 220^{v}.

[109] Reg. Vat. 112, fol. 220^{r}.

[110] Reg. Vat. 112, fol. 220^{v}.

[111] Ausgefertigt an Konstanz, den italienischen Legaten sowie eine Vielzahl von weiteren Prälaten (Reg. Vat 112, fol. 124^{v}–125^{r}).

[112] Reg. Vat 112, fol. 123^{r}–124^{r}.

[113] Vgl. KAUFHOLD, Gladius, S. 65 ff.

[114] Const. V, Nr. 909.

[115] Vgl. KAUFHOLD, Gladius, S. 66.

Formulierung entspricht, die auch in zahlreichen anderen Fällen begegnet, bei denen die Legitimität des Amtsträgers in Zweifel gezogen wurde.[116] Die Kurie erweiterte zudem nochmalig den Adressatenkreis. Schreiben ergingen auch in einem erweiterten inhaltlichen Kontext nach Österreich, Dänemark sowie nach Frankreich.[117]

Abseits von den skizzierten quellenkritischen Fragen, lässt sich im gesamten Prozess- bzw. Publikationsverhalten zumindest im Spiegel der Registerüberlieferung seit dem 2. Prozess eine gewisse Entwicklung konstatieren. Registriert wurde nunmehr nur ein Prozessschreiben, das an eine unspezifische Öffentlichkeit gerichtet und entsprechend publiziert wurde, während in der Folge verschiedene Intervalle in den Registern feststellbar sind, in welchen die Durchsetzung, respektive Verlesung der Prozesse *in partibus* sehr deutlich angemahnt wurde.[118] Darüber hinaus schweigt die Kopialüberlieferung allerdings zu diesem Thema. Auch nennenswerte Reaktionen auf Appellationen oder Verhandlungen an der Kurie lassen sich entweder gar nicht feststellen oder nur indirekt vermuten. In dieses Bild fügt sich auch der 4. Prozess ein, dessen Prozessschreiben als Reaktion auf ein weiteres Versäumnis Ludwigs IV. eigenständig unter dem Datum des 11. Juli 1324 *Ad perpetuam rei memoriam* eingetragen wurde,[119] während die Publikationsanweisungen am 19. Juli 1324 an den Erzbischof von Köln sowie 22 weitere Prälaten ausgestellt wurden.[120] Weitere Schreiben unterrichteten zudem erneut den französischen Hof über den Fortgang des Verfahrens und den Wortlaut der Prozesse.[121]

Die Darstellung des Prozesses in den Sekretregistern hinterlässt aber letztlich einen ambivalenten Eindruck. Im Spiegelbild erreichte das kuriale

---

116 Diese Terminologie wird im Vergleich bei der Behandlung des Prozesses gegen den Schotten Robert I. vergleichend Betrachtung finden, vgl. Kapitel IV.3.5.

117 In Frankreich wurde Johann de Arpadella die Veröffentlichung befohlen (Reg. Vat. 112, fol. 174^{v}), dem Dänenkönig wurde von einer Verbindung mit Ludwig abgeraten (Reg. Vat. 112, fol. 212^{v}–213^{r}) und der Herzog von Österreich solle auf den Rat Ludwigs nicht vertrauen (Reg. Vat. 112, fol. 214^{v}).

118 Damit ist natürlich keine neue Schriftform verbunden, denn auch der 1. Prozess wurde freilich *Ad perpetuam rei memoriam*, also in Form von *littere solemnes*, ausgestellt. Diese wurden im Register allerdings nicht separat ausgewiesen sondern in den Anweisungen eingefügt. Interessanterweise lassen sich vereinzelt Hinweise feststellen, dass wegen der Aufgabenfülle und den ausladenden Schreiben, Kopierarbeit von der Kurie ausgelagert wurde und außenstehende Notare mit Kopien betraut wurden (vgl. Zutshi, Political and administrative correspondence, S. 379 f. im Zusammenhang mit einer Publikationsanweisung der Kirchenstrafen gegen Marsilius von Padua u. a.). Möglicherweise stellt auch das wandelnde Registerbild ein Hinweis auf technische Veränderung vor pragmatischen Hintergründen dar.

119 Reg. Vat. 112, fol. 118^{v}–123^{r} (*tenor processium contra Bavarum*, in den Rubrice auf fol. 140^{v}).

120 Reg. Vat. 112, fol. 216^{v}–217^{r}.

121 Reg. Vat. 112, fol. 174^{v}.

Vorgehen binnen weniger Monate eine beträchtliche inhaltliche und räumliche Ausweitung. Richtete sich noch der erste Prozess an wenige Ausgewählte im Reich und in Italien, so entwickelten Formulierungen und Adressaten eine beträchtliche räumliche Erweiterung, was sich auch in einer Trennung von Prozessschreiben, Publikationsanweisungen sowie gegebenenfalls separaten Ermahnungen abzeichnet. Allerdings machen die verschiedenen weiteren Quellenspuren die Begrenztheit der Registerperspektive deutlich. Der tatsächliche Verbreitungsgrad verbleibt außerhalb der Bände im Dunkeln. Aussagekräftiger ist dagegen die Relation innerhalb des Registermaterials. Gerade in quantitativer Hinsicht nahmen die Reichsbetreffe sowie die damit verbundenen Schreiben keinen außerordentlichen Stellenwert im täglichen oder monatlichen Aufkommen der Kammer ein. Einzig die Veröffentlichung der vier Prozesse erhöhte punktuell die Zahl der entsprechenden Betreffe. So galt das primäre Interesse im Herbst und Winter 1323/1324 vornehmlich dem italienischen Raum, was natürlich mit Ludwigs Politik kollidierte. Erst sieben Monate nach Prozessbeginn nahm der Konflikt im April 1324 einen erhöhten Anteil von bis zu ein Drittel des täglichen Aufkommens ein. Es war allerdings nur ein kurzzeitiger Aufschwung im Tagesaufkommen, das rasch zum regulären Ausmaß zurückkehrte und einzig vom 4. Prozess im Juli nochmals durchbrochen wurde. War der Prozess gegen den Bayern und damit die letzte Auseinandersetzung zwischen Papst- und Kaisertum nur eine Randnotiz im kurialen Tagesgeschäft von allenfalls durchschnittlichem Interesse?

Wie dargestellt ist die Überlieferungslage nicht immer ganz schlüssig und es ist davon auszugehen, dass weitere nunmehr fehlende Empfänger quantitativ zu berücksichtigen sind. Gewichtiger ist aber, dass die nähere Betrachtung der Inhalte trotz einer gewissen quantitativen Zurückhaltung einen hervorgehobenen Stellenwert der Angelegenheit am päpstlichen Hof anzeigt. Neben der Qualität der Argumentation wird dies auch in der Anlage der Registerbände deutlich, welche die Prozesse in Reg. Vat. 112 deutlich separieren und diesen einen außerordentlichen Raum zuweisen. Von fol. 110^{v} bis zum Ende des ersten Registerteils auf fol. 136^{r} finden sich nahezu ausschließlich die Prozesse sowie weitere relevante Schreiben. Die Publikationsmandate wurden ausgegliedert und im zweiten Teil des Bandes den Räumen zugeordnet. Im Vergleich markiert dies den ausführlichsten Bereich, der innerhalb der Register einem Thema zugeordnet erscheint. Allenfalls Fragen des Kreuzzuges oder Ausführungen zum Armutsstreit nahmen einen ähnlichen Raum ein.[122]

[122] Vgl. Reg. Vat. 110, fol. 208^{v}–231^{v} zur Kreuzzugsthematik.

Letztlich zeigt sich aber, dass der Prozess gegen Ludwig den Bayern nicht den Gesamtausgang an kurialen Schreiben nach Deutschland derart erhöhte, dass dieser Raum zu einer bevorzugten Empfängerlandschaft wurde. Erst die Prozessschreiben heben die deutsche Empfängerlandschaft auf eine quantitative Ebene mit der iberischen Halbinsel oder den Britischen Inseln. Der Raum nördlich der Alpen hat auch aus der Sicht Avignons wohl an Bedeutung verloren, auch wenn das diffizile inhaltliche Gefüge, das ja auch die theoretische Position von Kaiser- und Papsttum ansprach, eine tiefergreifende Auseinandersetzung mit der Thematik nötig machte, die am Umfang und der ausgefeilten Argumentation der einzelnen Schreiben deutlich wird. Der Bayer war aber beileibe nicht das einzige tagespolitisch interessante Thema.

III.1.3. *Im Zentrum des Geschehens: die italienischen Angelegenheiten 1323/1324*

Sowohl in der Forschung als auch bei den Zeitgenossen war Italien dagegen unstreitig der Raum, der die meiste Aufmerksamkeit des avignonesischen Papsttums auf sich zog,[123] sei es in Norditalien, in den Kirchenprovinzen oder in Süditalien, das historisch auf das Engste mit dem Papsttum verbunden war. Deutlich äußert sich dies bei Petrarca in literarischer Person eines Kardinals im Disput mit Johannes XXII.: *„Scio", ait „te nichil tam optare quam Italie uastitatem; in hoc uires, opes, consilia expendimus, in hic Ecclesie thesauros iam pene omnes effudimus; …"*[124] Ein prägnantes Verdikt, das sich aber abseits der Frage nach der päpstlichen Motivation auch in der Überlieferung des Vatikanischen Archivs wiederspiegelt.[125] Der deutliche

[123] So zuletzt deutlich formuliert bei Beattie, Angelus Pacis, S. XIff., vgl. Offler, Empire and papacy, S. 26 f., der auch die italienischen Ambitionen selbst in den Blick nimmt sowie darüber hinaus auch die Darstellung bei Mollat, Les papes, S. 145–302, insb. S. 156 ff. zur Italienpolitik Johannes' XXII. Eine etwas veraltete Analyse findet sich beispielsweise auch bei Bock, Inquisitionsprozess; zu den italienischen Verhältnissen vgl. knapp und übersichtlich Goez, Geschichte Italiens, insb. S. 190–226.

[124] Widmer, Francesco Petrarca, S. 306 f.

[125] Was sich beispielsweise in den Rechnungsbüchern der Introitus et Exitus Serie und Kammerakten deutlich zeigt, die für Johannes XXII. einen Anteil von 63,7 % den italienischen Aufgabenfeldern zuweisen, vgl. Schimmelpfennig, Papsttum, S. 233, Ders., Kirchenstaat, S. 146–151, hier S. 149 f., Schäfer, Ausgaben, S. 31*, 36*f.: zwischen 1321 und 1327 standen dem italienischen Legaten Betrand de Poujet 1.637.809 fl. aus der Kammer zur Verfügung, unklar bleibt, ob hierbei die Summen einbezogen worden sind, die der Legat ohne Umweg über die apostolische Kammer direkt aus italienischen Einnahmequellen bezog und verwenden durfte; für den Zeitraum von 1321–1324 beispielsweise 61.896 fl., vgl. Göller, Einnahmen, S. 125*, 133* mit Anm. Deutliche Kritik an den Arbeiten von Schäfer und Göller äußert allerdings Weiß, Rechnungsbücher, S. 5 f.

Anteil, den die italienischen Betreffe und Empfänger in den Sekretregistern einnehmen, zeigt die hervorgehobene Stellung, die diesem Aufgabenfeld im politischen Tagesgeschäft beigemessen wurde. Diese erklärt sich aber nicht ausschließlich im Motiv, entgegen dem bekannten *ubi papa est, ibi est roma*[126] das avignonesische Papsttum auch durch einen dezidierten Italienbezug zu legitimieren, beide Regionen zu verknüpfen oder eine etwaige Rückkehr des Papsttums nach Rom vorzubereiten, wie dies Johannes XXII. noch zu Beginn seines Pontifikates verlauten ließ.[127] Die Erklärungsansätze sind weit vielschichtiger und benötigen eine differenzierte Betrachtung der verschiedenen Aufgabenfelder in den drei Teilen Italiens, auch mit Blick auf ein zweifelsfrei bestehendes Eigeninteresse des Papsttums in den Kirchenprovinzen und Rom. Eine detailliert bezifferte oder statistische Ausdifferenzierung der drei Bereiche des zum Reich gehörenden Norditaliens, der Kirchenprovinzen sowie Neapel-Siziliens erscheint aufgrund einer kaum durchführbaren konsequenten Zuordnung einzelner Empfänger wenig sachdienlich.[128] Dass eine gewisse Kategorisierung aber grundsätzlich möglich ist, wird anhand der Registerstruktur deutlich. Mit dem Blick auf das Patrimonium Petri geben die Sekretregister bereits in der Auflistung eine mehr oder minder strikte Binnengliederung durch die Folge der einzelnen Provinzen – Romagna, Mark Ancona, Dukat Spoleto, Patrimonium S. Petri in Tuscia sowie Campagna e Maritima[129] sowie als Exklave noch Benevent – vor, was aber stellenweise durch Angelegenheiten Norditaliens unterbrochen wird. Obgleich Reg. Vat. 112 mit einer Ermahnung an Stefano Colonna seinen Anfang nimmt,[130] spielen die an den Anfang des Bandes gerückten römischen Einträge nur eine vergleichsweise geringe Rolle. In wenig homogener Weise, aber durchaus ebenso konzentriert, folgen im Anschluss

---

[126] Am ausdrucksstärksten zusammengefasst bei Alvarus Pelagius: *ubicunque est papa, ibi est ecclesia Romana et sedes apostolica et caput Ecclesiae*, zitiert nach Wilks, Sovereignity, S. 402.

[127] Vgl. hierzu auch die einleitenden Bemerkungen zu Johannes XXII. und dem eingangs bereits zitierten Heinrich von Deissenhofen, Kap. VII, ed. Huber, S. 20 f.

[128] Ein zu Tewes, Kurie, S. 13 f. analoges vorgehen mit der Zuordnung nach der bei Eubel I gegebenen und dem diözesanen Modell entsprechenden Kategorisierung ist nicht möglich.

[129] Vgl. Schmidt, Kirchenstaatsstatuten, S. 109, zu den Kirchenprovinzen generell auch die recht knappe Skizze von Schimmelpfennig, Kirchenstaat; Weiß, Delegierte Herrschaft, S. 67 f. bemängelt recht deutlich den schlechten Forschungsstand zum Thema, was aber zumindest für die Zeit Johannes XXII. nur eingeschränkt zutrifft, gibt es doch eine ganze Reihe von zumeist älteren Lokalstudien, die herangezogen werden können (vgl. die folgenden Ausführungen).

[130] ASV Reg. Vat. 112, fol. 6^{r} (30. September 1323).

an die Kirchenprovinzen vornehmlich die Schreiben an den Kardinallegaten Bertrand du Poujet (als *Legatus Lombardie*)[131] sowie damit zusammenhängende Betreffe Norditaliens. Die meisten der Einträge Süditaliens und Siziliens finden sich dagegen interessanterweise vornehmlich erst im zweiten Teil von Reg. Vat. 112.[132] Damit wurden diese dezidiert zum einen nahe an das Ende des Registers gerückt sowie andererseits in den Kontext der übrigen politischen Räume Europas gesetzt.

Der Blick auf die italienischen Empfänger vermittelt einen Eindruck von den Möglichkeiten des päpstlichen Zugriffes auf Italien sowie von der kommunalen Lebenswelt Nord- und auch Mittelitaliens. Während die Mehrzahl der päpstlichen Schreiben an die Amtsträger, eine Vielzahl von Nuntien und den päpstlichen Legaten erging,[133] lassen sich als eigentliche italienische Empfänger vornehmlich die Kommunen als Ganzes – von Perugia bis Florenz – fassen. Einzelne namentlich genannte Empfänger treten hierbei abseits apostolischer Gesandter dagegen seltener in Erscheinung.[134] Die Inhalte reichen von zahlreichen allgemeinen Treue- und Beistandsaufforderungen,[135] über Veröffentlichungsanweisungen[136] und Privilegienbestätigungen[137] bis hin zu einer Reihe von Ernennungen und Provisionen.[138] Darüber hinaus verweisen die Betreffe der Schreiben auf das diffizile politische Feld in Italien,

---

131 ASV Reg. Vat. 112, fol. 118^{v}; in den folgenden Jahren wird diese Bezeichnung in den Registern als Abgrenzung zum Legat *Tuscie* gebräuchlicher, vgl. das folgende Kapitel.

132 Insb. ab fol. 214^{r}., dabei ist letztlich unerheblich ob die Zusammenstellung der Einträge mit der entsprechenden Ordnung noch im Pontifikat Johannes' XXII. erfolgte oder erst bei einer späteren Übertragung, da es in jedem Fall das grundsätzliche Raumverständnis der Kurie signalisiert.

133 Die Register des 8. Pontifikatsjahres führen eine Vielzahl von päpstlichen Nuntien (vom einfachen Kanoniker bis hin zum Archidiakon) auf, die sich dem norditalienischen Raum und den Kirchenprovinzen zuordnen lassen, vgl. zu einer differenzierten Charakterisierung der Personen sowie den Amtsträgern ausführlich das Kapitel III.4.

134 Dies beinhaltet vornehmlich einzelne Adelige, die um Unterstützung gebeten wurden (die Camerino, Reg. Vat. 112, fol. 8^{r}), die Aufforderung an bestimmte cives vor dem Papst zu erscheinen (Michael de Spina aus Pisa, Reg. Vat. 112, fol. 34^{v}) oder die Nennung einzelner Würdenträger, wie Henrich von Flandern als *capitaneus generalis*, auf den bereits Bock, Registrierung, S. 179 f. hingewiesen hatte (Reg. Vat. 112, fol. 65^{v}).

135 Beispielsweise die Aufforderung Nuntien und Amtsträger zu unterstützen gegenüber Pisa (Reg. Vat. 112, fol. 74^{v}) und Perugia (Reg. Vat. 112, fol. 36^{v}).

136 Reg. Vat. 112, fol. 112, fol. 6^{v} mit der Veröffentlichungsanweisung von *Cum inter nonnullus* an den römischen *vicarius* (12. November 1323).

137 Reg. Vat. 112, fol. 112, fol. 12^{v} mit der Bestätigung durch Gregor IX. gewährter Freiheiten an Civitanova Marche (*castri*, 14. Februar 1324), oder aber dem Widerruf wie gegen Raymund de Cardona, der anscheinend die Ermächtigung besaß, die Messe an Orten zu hören, die unter dem Interdikt standen (66^{v}).

138 Belege und Geleitschreiben finden sich ab Reg. Vat. 112, fol. 80^{v}.

das in diesem Fall von kommunalen Interessen und Konflikten sowie der Durchsetzung päpstlicher Autorität gekennzeichnet war. Insbesondere in den Kirchenprovinzen war die Wiederherstellung der Kontrolle ein zentrales Thema, dem sich das Papsttum beständig widmen musste.[139] Dies erfolgte durch normatives Eingreifen in Form von Provinzstatuten[140] oder auf Grundlage von personalen Momenten, wobei oftmals Amtsträger und Nuntien in gewissen Räumen und Feldern Hand in Hand zusammenarbeiteten, was auch lokale Größen mit einschloss.

In den Registern des 8. Pontifikatsjahres dominiert das Vorgehen gegen – aus kirchlicher Sicht – Aufständische, bei welchem durchaus auch weitere Kommunen auf beiden Seiten Einbezug fanden.[141] Im Konflikt mit den als aufständisch titulierten Kommunen – allen voran Fermo und Fabriano – bemühte sich der Pontifex um die Einbindung lokaler Kräfte, was einerseits an der Ernennung Pandulfs de Malatesta zum *capitaneo* der guelfischen Kräfte *contra* […] *in Marchie Anconitan rebelles*[142] deutlich wird,[143] sowie andererseits im äußerst detaillierten Adressatenkreis bei spezifischen Fällen, der zugleich eine tiefgreifende Kenntnis der lokalen Strukturen nahe legt. Für den Dezember 1323 sowie den Februar 1324 finden sich herausragende Nennungen von Empfängern im Falle Fermos, bei welchem der Nuntius Petrus Raymundi explizit *cum consilio Esculanorum*[144] (Ascoli Picenos) vorgehen

---

139 Vgl. zu den Kirchenprovinzen die Studien von Vasina, Il papato Avignonese, S. 135–150, sowie zu Tuscia insbesondere die ersten beiden Jahrgänge Antonelli, Patrimonio; vgl. zur politischen Linie Johannes' XXII. insbesondere 25 (1902), S. 367 f., zum Vorgehen in der Mark Ancona vgl. zuletzt auch Pirani, Processi.

140 Vgl. Antonelli, Patrimonio (1902), S. 370 und insbesondere hierzu Schmidt, Kirchenstaatsstatuten, S. 109–114; fragmentarisch erhaltene Provinzstatuten lassen bereits seit dem Ende des 13. Jahrhunderts das Bemühen um Kontrolle erkennen, autoritativ und „keineswegs [als] eine korporative Normgebung" (ebd., S. 109). Hier ist vor allem das Statut für Spoleto 1333 zu nennen, allerdings scheinen die Statuten sich vornehmlich mit der administrativen Komponente auseinander zu setzen und betreffen hierbei vornehmlich gewisse Kompetenzen (ebd., S. 133) oder das allgemeine Straf- und Prozessrecht. Hier findet sich also in partibus die ebenfalls an der Kurie in Avignon erkennbare Reform der Verwaltung wieder, welche als Reaktion auf gewisse Abläufe gewertet werden kann.

141 Dies deutet bereits auf eine konfliktreiche Umgebung, was allerdings nicht auf die Absenz der Päpste zurückzuführen ist. „In den Kirchenstaatsprovinzen hatten die Rektoren es im 13. und 14. Jahrhundert in der Regel mit sehr selbstbewussten und selbständigen Städten und Adelsherrschaften zu tun – nicht erst angesichts der Abwesenheit des Papsttums aus Rom (…), auch schon im 13. Jahrhundert.", so Schmidt, Kirchenstaatsstatuten, S. 112, vgl. zum (prozessualen) Vorgehen zuletzt auch S. Parent, Rébellion.

142 Reg. Vat. 112, fol. 16^{v}.

143 Vgl. hierzu Jones, Malatesta of Rimini, S. 53 ff.

144 Reg. Vat. 112, fol. 9^{r}.

sollte. Damit stand er nicht alleine da. Im weiteren Verlauf wurden am 14. Februar neben Ascoli Piceno noch weitere 33 nahe Gemeinden sowie sieben (lokale) Adelige durch entsprechende Schreiben in die Angelegenheit einbezogen. Es folgten noch weitere Mitteilungen an die Kommunen und den Adel von Camerino, Ancona und andere, so dass schlussendlich neben dem Nuntius 57 Empfänger mit zehn separaten Schreiben greifbar wurden.[145] Anfang Dezember war zudem bereits der Rektor der Mark Ancona in dieser Sache instruiert worden,[146] wie sich das Thema auch generell noch mehrfach in den italienischen Betreffen dieses Pontifikatsjahres finden sollte. Über die Details des Vorgehens ist dagegen wenig bekannt. Weitere Fälle dieses Jahres zeigen aber deutlich, dass das Vertrauen des Papstes in die Möglichkeiten und die Wirkung von Kirchenstrafen und die Durchsetzung seiner Vertreter vor Ort nahezu grenzenlos war.[147] Im April wurde der Rektor von Spoleto mit der Durchsetzung von Sanktionen gegen Fermo und Fabriano betraut.[148] Ähnlich gelagerte Fälle finden sich auch für die anderen Kirchenprovinzen, Kommunen (Perugia/Spoleto) oder mit Blick auf Einzelpersonen, die namentlich aufgeführt[149] oder generell als Häretiker apostrophiert wurden.[150] Auch das Vorgehen findet in diesen Fällen einige bekannte Entsprechungen und greift meist auf den lokalen Rektor in Verbindung mit einem Nuntius zurück,[151] während zugleich eine gewisse Nähe zu lokalen Kräften gesucht wurde. Gerade der letzte Punkt lässt sich auch für die Region nördlich der Kirchenprovinzen feststellen.[152]

In Norditalien war insbesondere der Kardinallegat Bertrand de Poujet der herausragende Adressat kurialer Schreiben, der zusammen mit einer Reihe von weiteren Nuntien eine Vielzahl von politischen Feldern zu bearbeiten hatte, die zugleich einen Einblick in die spannungsreiche Region

---

145 Reg. Vat. 112, fol. 9^{r} bis 11^{v}.

146 Reg. Vat. 112, fol. 15^{r}.

147 Grundsätzlich zielten die päpstlichen Maßnahmen auf die „Etablierung und Stabilisierung der herrschaftlich-rektoralen Instanz über den Kommunen und Adelsgruppen.“, Schmidt, Kirchenstaatsstatuten, S. 113.

148 Reg. Vat. 112, fol. 31^{r}. (14. April 1324).

149 Beispielsweise Reg. Vat. 112, fol. 35^{r}–36^{r}.

150 Reg. Vat. 112, fol. 17^{v}.

151 Mit einer Auseinandersetzung zwischen verschiedenen Fraktionen Perugias und Spoletos wurde der Nuntius Fulconi de Sistarico zusammen mit dem Rektor des Dukat Spoletos in bekannter Weise betraut. Auch hier wurden rasch Kirchenstrafen ausgesprochen (September/Oktober 1323 und Juni 1324; Reg. Vat. 112, fol. 25^{r}–28^{r}, 31^{v}–32^{v}, 34^{r}–34^{v}).

152 In einem Konflikt zwischen familiares des Papstes und lokalen Noblen in Piacenza wurden 25 namentlich aufgeführte Personen (Ritter, Adelige, etc.) mit der Vermittlung beauftragt, vgl. Reg. Vat. 112, fol. 49^{r}–49^{v}.

geben und die Entwicklung der Italienpolitik der avignonesischen Päpste illustrieren.[153] Gegenüber den Befunden der Kirchenprovinzen zeigt sich eine differenziertere Fülle von Aufgaben und Beteiligten, was bereits die kaum trennbare Einheit von Konflikt, Kommunen (Mailand) und Signoren (Visconti, Este) impliziert.[154] Nicht zuletzt wurden hier aus den generellen Gegnern Roms gleichsam eindringlich betitelte häretische Familien oder städtische Adelsgeschlechter und in das Vorgehen erneut eine Vielzahl von Adressaten mit einbezogen. Zwischen April und Juni 1324 wurden von Venedig bis Florenz 22 Kommunen und Einzelpersonen mit päpstlichen Anweisungen bedacht, sich gegen die Este zu formieren.[155] Auch die Visconti sahen sich gerade vor dem Hintergrund der beginnenden Auseinandersetzung Johannes' XXII. mit Ludwig dem Bayern, ebenso wie dessen Unterstützer – wie der Bischof von Arezzo – mit kurialen Prozessen konfrontiert.[156] Der Zusammenhang von Prozess und italienischen Entwicklungen wird in diesem Fall auch in den Registern deutlich. Abseits von einzelnen Nennungen, wie dessen Übermittlung an den Kardinallegaten,[157] findet sich der gesamte Fall an das Ende der italienischen Registerteile des ersten Bandes gerückt und damit auch inhaltlich separiert dargestellt. Prozessakten und Publikationsmandate gegen Ludwig den Bayern und seine Unterstützer wurden hier über zahlreiche Blätter hinweg registriert,[158] inmitten derer sich auch die weiteren genannten Prozesse gegen italienische Gegner des Papstes eingereiht finden (Este/Ferrara, Arezzo, Fabriano, Fermo, Visconti, etc.). Auch wenn nicht gänzlich auszuschließen ist, dass vereinzelt Empfänger in dieser Sache nicht registriert wurden,[159] so zeigt sich hier das besondere Bemühen des Papstes, den Prozess gegen den Bayern in Italien zur Kenntnis gelangen zu lassen und mit lokalen Konflikten in Verbindung zu setzen. Das kuriale Vorgehen gegen den Bayern sowie die Signorien war eines der beherrschenden Themen des norditalienischen Raums – und *vice versa*.

---

153 Ein Beispiel für Einbezug des Legaten in lokale Auseinandersetzungen zwischen Piacenza und Parma findet sich auf Reg. Vat. 112, fol. 48^{v}–49^{r}.

154 Vgl. generell auch Bock, Inquisitionsprozess; Parent, Rébellion und zuletzt auch die Ausführungen von S. Dale, Contra damnatio filios, S. 1–32 sowie Dale, Visconti myth, insb. S. 334 ff. die ein zurückhaltenderes Bild von der tatsächlichen Bedeutung und Gefahr der Visconti zeichnet.

155 *insurgat contra marchiones Esten*, Reg. Vat. 112, fol. 44^{r}–46^{r}.

156 Reg. Vat. 112, fol. 125^{r}–127^{r}, 131^{r}–132^{v}.

157 Reg. Vat. 112, fol. 64^{r} am 14. Juli 1324.

158 Reg. Vat. 112, fol. 110^{v}–137^{r}.

159 Vgl. das vorangehende Unterkapitel.

Damit blieb als dritte Region noch Süditalien und Sizilien, was inhaltlich freilich kaum von den nördlichen Entwicklungen zu trennen ist. In den Registerteilen, welche Nord- und Mittelitalien betreffen, findet sich demnach Robert von Anjou vereinzelt wieder, allerdings nur in Angelegenheiten, die tatsächlich auch den Norden berühren, wie der Konflikt mit dem Markgrafen von Montferrat, in welchem der Legat Bertrand eine Waffenruhe durchsetzen sollte.[160] Hier verweist das päpstliche Vorgehen bereits auf die Muster der europäischen Bühne.[161] Im Abschluss des zweiten Teils von Reg. Vat. 112 wurden darüber hinaus die Betreffe Süditaliens separat und nahezu geschlossen dargestellt, wobei sich dies auch tatsächlich auf Empfänger aus dem Umfeld Roberts von Anjous beschränkte.[162] Der Angevine selbst wird hier als König von Sizilien tituliert, entsprechend der kurialen Politik und Wahrnehmung. Friedrich von Trinacria tritt – zumindest in diesem Jahrgang – nicht als Empfänger in Erscheinung. Auch wenn süditalienische Betreffe einen nennenswerten Anteil an den italienischen Schreiben Johannes' XXII. ausmachen, so war doch Robert von Anjou selbst nur ein seltener Adressat (17 Einträge). Dies mag zwar noch eine vergleichsweise hohe Zahl von Nennungen einer Einzelperson darstellen, doch eine besondere Nähe des Anjou wird zumindest nach dem zahlenmäßigen Ausweis der Register nicht deutlich.[163] An der Kurie war er dennoch präsent. Die Gästelisten führen ihn als gerne gesehenen Gast in Avignon auf, nur eben seltener in jenem Pontifikatsjahr.[164]

III.1.4. *Westeuropa: Frankreich und die Britischen Inseln*

Die französischen Könige in der Nachfolge Philipps des Schönen erlebten ereignisreiche Zeiten, innerhalb derer die Konflikte wohl auch durch die relativ kurzen Herrschaftszeiten begünstigt wurden. Gerade die Jahre nach der Thronbesteigung Karls IV., mit dem sich das Haus der Kapetinger endgültig

---

160 Reg. Vat. 112, fol. 51^{r}–51^{v} (14. Oktober 1323), dies betraf auch die Grafen von Savoyen und das Piemont (Reg. Vat. 112, fol. 52^{r}, 20. Oktober 1323).

161 Vgl. hierzu Kapitel V.2.

162 Insbesondere auf Reg. Vat. 112, fol. 221^{v}–222^{v}.

163 Vgl. auch Miethke, Der Kampf Ludwigs des Bayern, S. 52 und zahlreiche mehr, besonders deutlich Matthias von Neuenburg, Chronik, ed. Huber, S. 190: [Johannes XXII.] *in omnibus favit Roberto*.

164 Vgl. Weiß, Versorgung, S. 456 ff., alleine 1322 wird er 9 mal genannt, 1323 19 mal, letztmalig im August, dann erst wieder einmal im März 1324 (ebd., S. 462), was einstweilen die letzte Nennung in den Listen darstellt.

seinem Ende näherte,[165] führten zu einer Reihe von Entwicklungen, die auch das Papsttum kommentierte und die somit mit einer Vielzahl französischer Adressaten Eingang in die Register fanden. In dieser Prominenz allerdings eine Abhängigkeit des Papsttums von Frankreich bestätigt zu sehen,[166] verkennt die dahinter stehenden Strukturen und missinterpretiert das Quellenbild. Allerdings zeigt sich durchaus eine gewisse französische Note in der päpstlichen Politik gegenüber dem nahen Nachbarn jenseits der Pont d'Avignon. Zugeständnisse wurden in erheblichem Maße in Finanzfragen geleistet, wobei die Gewährung von Subsidien im europäischen Vergleich nichts außergewöhnliches darstellte.[167] Eine gewisse Übereinstimmung bestand daneben in politischen Fragen, wobei sich das Papsttum bisweilen innen- wie außenpolitisch gewogen zeigte.[168] Konfliktbereiche gab es hierbei 1323/1324 in großer Zahl, denn neben den fast traditionellen, innenpolitischen Spannungen blickte Karl IV. sorgenvoll nach Flandern und England. Doch auch nicht jedes Thema sollte sich gleichermaßen in den Registern wiederfinden.

Für die Zahl der französischen Betreffe spielt augenscheinlich aber nicht nur die geografische Nähe des päpstlichen Hofes eine Rolle, sondern auch weitere Faktoren, wie die europäischen Verbindungen und Interessen des neuen französischen Königs, kamen zum Tragen, dessen Frau Maria von Luxemburg die Schwester Johanns des Blinden war,[169] so dass sich innerhalb der Registerbände europäische Themen und Querverbindungen aufzeigen lassen. Hinzu kommt die fehlende Trennschärfe in manchen Themen und Bereichen, weshalb sich bestimmte Einträge theoretisch verschiedenen Räumen zuordnen lassen, aber faktisch dem französischen Bereich zugerechnet werden müssen. Dies zeigt sich am Beispiel Savoyen, in dessen Konflikt mit dem Dauphiné Johannes XXII. „avec un exceptionelle énergie"[170] tätig wurde, was insbesondere auf das kuriale Interesse zurückzuführen ist, einen Ausgleich zwischen den Savoyarden und den Anjou herzustel-

---

165 Vgl. hierzu auch Ehlers, Geschichte Frankreichs, S. 202 ff. sowie Töpfer, Kapetinger, S. 246 ff.

166 Vgl. den kritischen Blick von Reiter, Papsttum in Avignon, S. 19–32.

167 Vgl. die Beispiele bei Mollat, Les papes, S. 408.

168 Obgleich diese Begrifflichkeit durchaus problematisch ist, vgl. zu der Beziehung unter Johannes XXII. grundsätzlich die positive Skizze bei Mollat, Les papes, S. 406–413; in Kapitel V.1 wird dieses Bild indes hinterfragt.

169 Vg. Töpfer, Kapetinger, S. 245, die erste Ehe mit der eingekerkerten Blancha von Burgund hatte Johannes bereits 1322 auf Antrag des französischen Königs für nichtig erklärt.

170 Galland, Les papes d'Avignon, Zitat S. 93, zur Vorgeschichte des Nachbarkrieges vgl. ebd., S. 91–93.

len, die wiederum Verbündete des Dauphins waren.[171] Zu berücksichtigen waren zudem die norditalienischen Ambitionen Savoyens, respektive der Anjou, die sich um das Piemont drehten und in welche auch die Visconti sowie die Achaia, eine Apanage der Savoyarden, verwickelt waren.[172] Dieser Gegenstand betraf damit die französische Einflusssphäre (worunter es auch in der Zählung subsumiert wird), tangierte aber ebenso Italien sowie das Reich. Die kuriale Wahrnehmung registrierte dieses problematische Spannungsfeld und verortete einen Teil diesbezüglicher Einträge an das Ende von Reg. Vat. 112 in Anschluss an die sizilianischen Betreffe und noch vor diversen mehrheitlich französischen Betreffen.[173] Die Verhandlungen über den Konflikt zwischen den französischen Rivalen, in welchen auch lokale Adelige sowie der Herzog von Burgund verwickelt waren, spielten sich stellenweise auch an der Kurie selbst ab, allerdings stand 1323 zunächst der Tod des Grafs von Savoyen, Amadeus V., im Mittelpunkt entsprechender päpstlicher Schreiben, die auch einen breiten Raum in den französischen Betreffen einnahmen.[174]

In der Kommunikation mit Frankreich bot sich eine gewisse Bandbreite an Inhalten, die neben Fragen von Stellenbesetzungen,[175] Reservationen,[176] Translationen[177] oder den Süden betreffende Häresieverfahren,[178] mit den konfliktreichen Beziehungen der französischen Adeligen ein durchaus klassisches Thema des französischen Raums ansprachen.[179] Hier befanden sich neben den überregionalen Auseinandersetzungen wie in Savoyen oder

---

171 Vgl. ebd., S. 93 f.

172 Vgl. knapp B. Demondz, Art. ‚Amadeus V. der Große, Gf. von Savoyen', in: LexMA 1, Sp. 500.

173 Vornehmlich auf Reg. Vat. 112, fol. 228^{r}–228^{v} und noch vereinzelt auf den folgenden Blättern; Philipp von Savoyen findet sich entsprechend inmitten der italienischen Betreffe wieder (bspw. Reg. Vat. 112, fol. 65^{r}).

174 Reg. Vat. 112, fol. 80^{r}–80^{v}, 16. und 17. Oktober: der Leichnam des Grafs sollte nach Savoyen überführt werden, Reg. Vat. 112, fol. 228^{r}–228^{v}: bereits am 22. Oktober kondolierte Johannes XXII. gegenüber dem Nachfolger, Eduard von Savoyen, bot seine Vermittlung in der Auseinandersetzung Savoyens mit Robert von Anjou an und empfahl den päpstlichen Nuntius, Gerald de Lantuco. Ende des Jahres antwortete der Papst auch auf ein Schreiben der Herzogin von Burgund in dieser Sache, respektive der Auseinandersetzung zwischen dem Dauphin und Savoyen (Reg. Vat. 112, fol. 152^{r}).

175 Reg. Vat. 112, fol. 145^{v}, 162^{r}.

176 Reg. Vat. 112, fol. 160^{v}.

177 Reg. Vat. 112, fol. 82^{r}.

178 Reg. Vat. 112, fol. 145^{v}.

179 Vgl. zu den fast schon traditionellen Erhebungen nach einem Herrschaftswechsel auch die Hinweise in Kapitel V.1.2.

zwischen den Grafschaften Comminges und Foix[180] auch eine Reihe lokaler Entwicklungen im Blickfeld des Papsttums.[181] Denkbar differenziert stellte sich zudem die Korrespondenz mit dem französischen Königshof dar, der das größte Adressatenfeld bildete. Von Provisionsangelegenheiten[182] über Empfehlungsschreiben bis hin zu Schreiben, die den Prozess gegen den Bayern betreffen, waren immerhin 61 der Einträge direkt an den französischen König adressiert, oftmals in einem bemerkenswertem Umfang. Weitere Schreiben richteten sich zudem korrespondierend an die Königin (7), den königlichen Haushalt sowie den Hof mit weiteren französischen Amtsträgern.[183] Die debattierten politischen Inhalte variierten hierbei deutlich. Vereinzelt finden sich Referenzen zu Flandern[184] oder zum Königreich Mallorca, wobei sich der Papst in Schreiben an Karl IV. sowie den Grafen von Valois über das Konfliktfeld im Mittelmeer äußerte.[185] Und doch blieben diese Felder Randerscheinungen innerhalb der Korrespondenz. Demgegenüber lässt sich ein besonderes Interesse bei der Frage der Kreuzzüge festmachen, das sich in Reg. Vat. 112 über einige Blätter hinweg verfolgen lässt,[186] wobei die Ausführungen der französischen Gesandten zu diesem Thema mit besonderem Interesse an der Kurie verfolgt und eigens innerhalb eines weiteren Schreiben als *littera longa super passagio transmarino* inkludiert wurden. Dem folgten weitere Instruktionen an den Erzbischof von Vienne, der als Nuntius mit dem Thema vertraut war.[187] Der längere Diskurs über die

---

180 Reg. Vat. 112, fol. 167^{r}, aufschlussreich heißt es *per viam pacificam termininandi*.

181 Reg. Vat. 112, fol. 180^{r}–181^{v} bewahrt eine Auseinandersetzung zwischen Petrus Raymund und Guido de Convenis und der Gräfin von Vendome, Alienore von Montferat.

182 Reg. Vat. 112, fol. 162^{r}, 162^{v}, 164^{v}.

183 Insbesondere der Marschall (Matheus de Tria) sowie der Kanzler (Johannes Cerchamont, Dekan von Poitiers) treten hier neben dem weiterhin unbetitelten Alfons de Yspania (Hispania, der aber augenscheinlich als besondere Verbindung des Papstes gehandelt wurde, wie man auch aus Pfründen- und Gunsterweisen an dessen Familie bzw. Bruder schlussfolgern kann, vgl. Reg. Vat. 112, fol. 163^{v}) sowie dem Grafen Karl von Valois als Empfänger in Erscheinung, was zugleich die, in der Forschung angenommene, zunehmende Bedeutung dieser Berater, respektive der Valois, am Hof Karls IV. bestätigt, vgl. Töpfer, Kapetinger, S. 246; auf Etienne de Mornay findet sich allerdings kein Hinweis; interessanterweise spielen, soweit ersichtlich, in den hierbei debattierten Fragen nie die Erzbischöfe und Bischöfe Frankreichs (wie Toulouse, Auxerre u. a.) oder die weiteren Grafen (Foix, Clermont u. a.) eine Rolle, die zwar des öfteren als Empfänger fassbar werden aber in anderen Angelegenheiten, vgl. zu einer ausdifferenzierten Skizze des französischen Hofes als Adressatengruppe das Kapitel III.4.3.

184 Reg. Vat. 112, fol. 161^{v}–162^{r}; 170^{r}: *concordia* zwischen Brügge und dem Graf von Flandern (16. Mai 1324).

185 Reg. Vat. 112, fol. 159^{v}–160^{r} (19. Januar 1324), vgl. zur französischen Komponente im Mallorcakonflikt, Mollat, Succession und Kapitel V.2.

186 Reg. Vat. 112, fol. 153^{r}–156^{r}.

187 Ebd., vom 7. November 1323.

Kreuzzugspolitik indiziert zumindest ein aktuelles Interesse an der gesamten Thematik. Allerdings lässt dies keine weiteren Rückschlüsse über tatsächliche Bemühungen zur Umsetzung zu.

Eines der zentralen, akuten Themen dieses Pontifikatsjahres ergibt sich daneben mit Blick auf den englischen Raum und den anglo-französischen Konflikt, denn der ‚Krieg von St. Sardos' lässt sich auch in den Registern des 8. Pontifikatsjahres anschaulich nachvollziehen. Aufgrund des Bezugs zwei kuriennaher Parteien sollte er allerdings die Politik des Papstes vor gewisse Herausforderungen stellen.[188] Hintergrund dieser Krise war eine anglo-französische Auseinandersetzung um eine Bastide im Priorat St. Sardos im Oktober 1323, wobei sich die Kurie vermittelnd einbrachte, was auch mit Blick auf eine drohende Eskalation und vor dem Hintergrund der traditionellen Weigerung des englischen Königs, seinem französischen Pendant den obligatorischen Lehnseid für seine Festlandbesitzungen zu leisten, geschah. Päpstliche Schreiben erreichten in der gesamten Angelegenheit ab Ende März 1324 Empfänger zu beiden Seiten des Kanals. In Frankreich wandte sich der Papst diesbezüglich an den französischen König, den Grafen von Valois, Alfons de Yspania sowie den Kanzler und den Marschall. Außerordentlich instruierte Amtsträger wie der *buticularius* Henry de Sully[189] sollten daneben für Frieden eintreten. Ende August 1324 folgte endlich auch eine Gesandtschaft des Erzbischofs von Vienne und des Bischofs von Orange, die bereits Monate zuvor wegen Kreuzzugsverhandlungen am französischen Hof vorstellig geworden waren.[190] Die Eskalation konnten diese aber nicht mehr verhindern.

Die zentrale Debatte um den Konflikt um St. Sardos und die Weigerung der Huldigung wurde dabei von zwei weiteren der fast alltäglichen Konflikträume im Grenzbereich zwischen Frankreich und den englischen Festlandsbesitzungen begleitet. Als problematisch erwiesen sich der Disput um eine Burg des Grafen von Foix[191] sowie die Übergriffe englischer Amtsträger auf

---

188 Vgl. für das folgende knapp Berg, Anjou-Plantagenet, S. 209 f. und Vale, Origins, S. 227 ff. sowie die erweiterte Analyse und weiterführende Literaturhinweise in Kapitel V.1.1.

189 Er wird noch in der Analyse von einiger Bedeutung für den französischen Raum sein, vgl. die Erwähnungen bei bei Berg, Anjou-Plantagenet, S. 209, Ehlers, Kapetinger, S. 241, 244.

190 Ab Reg. Vat. 112, fol. 178^{v}.

191 Diese hatte sich der englische König nach Meinung der Kurie während der Minderjährigkeit des Grafen widerrechtlich angeeignet, was die päpstliche Schreiben an den Bischof von Aire und Bernard Jordani de Insula auf französischer Seite sowie den Seneschall von Aquitanien und den Bischof von Ely auf englischer Seite zur Folge hatte (Reg. Vat. 112, fol. 179^{v}–180^{r}).

Besitzungen des kurialen Günstlings Bernard Jourdain d'Isle. Während letzteres vornehmlich englische Empfänger tangierte,[192] lässt sich der gesamte Komplex der anglo-französischen Auseinandersetzungen mit Einbezug von Sardos und Foix bei 25 Einträgen (mit 25 Empfängern) innerhalb der französischen Adressaten in den Sekretregistern nachweisen.[193] Wenngleich nennenswert, stellte dies noch einen vergleichsweise geringen Anteil an der französischen Korrespondenz dar. Anders dagegen verhält sich eine analoge Einordnung in den englischen Betreffen, denn aus Sicht Englands machte der diesbezügliche Schriftwechsel nahezu ein Drittel der päpstlichen Schreiben mit englischen Adressaten aus. Diese richteten sich vornehmlich an den Hof.[194] In Einzelfällen kamen noch der englische Nuntius in England, Hugh de Engolisma, hinzu, der eigentlich mit finanziellen Aufgaben betraut war, sowie der Erzbischof von Canterbury, die Bischöfe von Exeter und Ely, der Earl von Kent[195] und weitere Amtsträger, wie der aquitanische Seneschall. Besonders dringliche Schreiben wurden mit Nachdruck auch im englischen Episkopat verbreitet.[196] Dabei ging es meist um Ermahnungen des Papstes, die dargelegten Übergriffe in Frankreich zu unterbinden oder mit Hilfe des Nuntius und anderer Gesandter auf einen Ausgleich mit Frankreich hinzuarbeiten.[197] 25 Schreiben mit 43 Empfängern thematisierten damit das anglo-französische Konfliktfeld aus Sicht Englands. St. Sardos war hierbei das meistdiskutierte Thema.

---

192 Reg. Vat. 112, fol. 184^{v}.

193 Hinzu kommen noch einige weitere Schreiben, insbesondere Empfehlungen für Gesandte wie Henry de Sully, die sowohl in der anglo-französischen Sache unterwegs als auch in verschiedenen Angelegenheiten dem Empfänger anvertraut wurden. Ohne weitere Nennung des Kontext in den Einträgen lässt sich die direkte Themenreferenz nicht zweifelsfrei feststellen. Zudem ist bei einigen anderen Einträgen nur generell von dem *guerre vasconie* die Rede (Reg. Vat. 112, fol. 175^{v}).

194 Edward, Isabella, Hugh Despenser, vereinzelt: Kanzler Baldok sowie der treasurer, vgl. die detailliert Aufstellung in Kapitel III.4.

195 Der wohl zusammen mit dem Bischof von Dublin bereits in dieser Angelegenheit tätig wurde, vgl. CPR, S. 461 f.

196 Reg. Vat. 112, fol. 184^{v} (12. Oktober 1323).

197 In der Frage der zu leistenden Huldigung nahm Johannes eine recht eindeutige Position ein, indem er Edward II. aufforderte diese auch zum verabredeten Zeitpunkt zu leisten und nichts zu unternehmen, was dem Frieden entgegenstehen könnte, vgl. Reg. Vat. 112, fol. 195^{v}–196^{r} (CPR, S. 461 f.), vgl. zu den folgenden Inhalten auch die Angaben der Regesten bei CPR, S. 453 ff. die sich unter Rückgriff auf die Registerbände selbst als (notwendige) Führer durch die unübersichtliche Materie eignen.

Tabelle 2. Themen der englischen Betreffe[198]

	Einträge	Empfänger
Frankreich	25	43
Winchester	22	31
Schottland	4	4
Ludwig der Bayer	3	3
Sonstiges	26	30

Der Konflikt zwischen den Nachbarn stellte aber nicht das einzige Interesse des Papsttums in England dar. Als problematisch erwies sich die Frage der Besetzung Winchesters, bei der Johannes XXII. bereits im Juni 1323 den von ihm favorisierten John de Stratford durchsetzen konnte, während Edward II. ursprünglich seinen Kanzler Robert Baldok auf dem Bischofsstuhl wissen wollte.[199] Fast in einer gewissen englischen Tradition hatte der neuernannte Stratford nach Ausweis der kurialen Schreiben einige Probleme seinen Anspruch vor Ort durchzusetzen, wobei unklar ist, ob Edward II. seinen Kandidaten dem Domkapitel als Gegenkandidaten präsentierte. Der Streitfall, Thema eines weiteren Drittels der kurialen Schreiben nach England, zog sich nahezu ein Jahr hin, wobei der Papst zahlreiche Bischöfe ebenso wie die bekannten Höflinge um Intervention in dieser Sache ersuchte, was den König letztlich im Juli 1324 zum Einlenken bewegte.[200]

Im Vergleich zu diesen beiden bedeutsamen Themenfeldern nehmen sich die weiteren Betreffe anteilig relativ gering aus. So war der Konflikt mit Schottland nur selten (4) präsent,[201] während auch der englische König im April über den Fortgang des Prozesses gegen Ludwig den Bayern unterrichtet wurde, was auch die Ermahnung zur Veröffentlichung der Prozesse gegen den

[198] Problematisch in allen aufgeführten Fällen ist eine stellenweise fassbare Verknüpfung verschiedener Bereiche in ein und demselben Schreiben, wie beispielsweise der anglo-französische Konflikt und die Promotion Stratfords.

[199] Vgl. Haines, Adam Orleton, S. 158, um Verständnis warb Johannes bereits im August 1323 bei Edward II. und den Bischöfen Englands, vgl. CPR, S. 452.

[200] Auch zwei Jahre später präsentierte Edward erneut Baldok als Kandidat, in diesem Fall für das Bistum Norwich, wo er ebenfalls eine Niederlage gegenüber dem päpstlichen Kandidaten hinnehmen musste, wie der Autor der Vita Edwardi Secundi wohl nicht ohne Freude vermerkte (ed. Childs, S. 238–240), der augenscheinlich keine sonderlich gute Meinung vom späteren Kanzler hatte (ebd., S. 242).

[201] Einmal wurde die Titelfrage thematisiert, Reg. Vat. 112, fol. 187^{r}, Henry de Sully und Übergriffe auf kirchlichen Besitz Reg. Vat. 112, fol. 190^{v}; John de Britannia in Gefangenschaft Reg. Vat. 112, fol. 194^{r} und der Wunsch des Earl of Moray in das heilige Land zu pilgern, was in einem Schreiben an Edward II. auf Reg. Vat. 112, fol. 194^{v} aufgeführt wurde.

Bayern und die Visconti mit einschloss.[202] Im Vergleich zum kontinuierlichen Schriftwechsel mit dem französischen König in dieser Sache blieb dies aber in England ein Einzelfall. Darüber hinaus war nur noch die Gesandtschaft Hugh de Engolismas zur Eintreibung ausstehender Zahlungen ein mehrfach angesprochenes Thema,[203] ebenso wie das Archidiakonat des Raymond de Roux, Kardinaldiakon von S. Maria in Cosmedin, das dieser nicht ganz unumstritten in Canterbury innehatte.[204] Politisch gesehen lassen sich darüber hinaus noch ein Streit Edwards mit Robert von Anjou über Besitzungen in der Provence feststellen[205] sowie Plünderungen von Schiffen des Königs von Mallorca, wofür der König Ersatz leisten sollte.[206]

Die Mehrzahl der englischen Empfänger lässt sich dem königlichen Umfeld zuordnen, allen voran an Edward II. und Isabella ergingen die meisten päpstlichen Schreiben. Darüber hinaus ist auch die Rolle Hugh Despensers bemerkenswert, der in einer Vielzahl von Fällen darum gebeten wird, seinen Einfluss auf den König geltend zu machen,[207] was auf eine gute Kenntnis der Strukturen schließen lässt, denn demgegenüber wurden der Kanzler Robert Baldok oder der Bischof von Exeter als Treasurer nur selten in den Empfängerkreis mit einbezogen. Von den weltlichen Herrschaftsträgern wurde daneben lediglich der Earl von Kent aufgrund seiner Vermittlertätigkeit im anglo-französischen Konflikt direkt angeschrieben. Auch aus dem Episkopat stellten der Erzbischof von Canterbury sowie die Bischöfe von Norwich, Ely und Winchester die einzig nennenswerten Adressaten dar.[208] Ebenso wie im französischen Bereich verengt dies den Empfängerkreis damit auf eine übersichtliche Anzahl an Personen, die dafür vergleichsweise oft als Kommunikationspartner genutzt wurden. Im englischen Bereich ist allerdings bemerkenswert, dass kaum Themen oder Bereiche außerhalb des königlichen Hofes aus kurialer Initiative heraus angesprochen wurden, respektive sich

---

202 Reg. Vat. 112, fol. 191^{r}–191^{v}.

203 Vgl. aber das schwierige finanzielle Verhältnis bzw. die Differenzen in finanziellen Fragen bei Wright, Church, S. 170 ff.

204 Reg. Vat. 112, fol. 191^{v}–192^{r}.

205 Reg. Vat. 112, fol. 184^{r}.

206 Reg. Vat. 112, fol. 193^{v}. Erst im September äußerte sich der englische König diesbezüglich gegenüber den Königen von Mallorca und Aragon (!) (Foedera II,1, S. 568).

207 In 15 Fällen war er direkter Adressat, in drei weiteren wurde er als Nebenempfänger aufgeführt. Darüber hinaus lassen sich einige bemerkenswerte Anfragen in den päpstlichen Antworten ablesen, wie die Angst des Despensers vor magischen Machenschaften gegen ihn (Reg. Vat. 112, fol. 194^{v}).

208 Vgl. zum Hof und zur Ausdifferenzierung der Empfängergruppe das Kapitel III.4., das auch die zugrundeliegende Literatur ausführlich kommentiert.

keine Schreiben an Herrschaftsträger in anderen Angelegenheiten, wie beispielsweise lokale Konflikte oder Gerichtssachen, in den Registern erhalten haben. Für Frankreich dagegen finden sich einige Themen, die nicht im Umfeld des königlichen Hofes thematisiert wurden, wie die zahlreichen Schreiben an die Grafen von Foix, Comminges oder Savoyen zeigen, die jeweils auch mit ihren individuellen, lokalen Lebenswelten an der päpstlichen Kurie präsent waren.

III.1.5. *Konträre Räume? Vom Mittelmeerraum bis nach Skandinavien*

In der Empfängersicht stand die iberische Halbinsel in den Jahren 1323/1324 dem französischen und britischen Raum kaum nach, ohne sich allerdings trotz einer geographisch feststellbaren, wie auch durch die Gesandtschaftsakten suggerierten personalen Nähe zum provenzalischen Papsthof zu einer ähnlich zentralen Landschaft wie Frankreich und Italien zu entwickeln. Anders als in den bisher behandelten Räumen, lässt sich für Spanien in diesem Jahr kein wesentlicher Prozess beobachten, der die besondere Aufmerksamkeit der Kurie nach sich gezogen hätte.[209] Darstellbar sind demnach die regulären Beziehungen eines Raumes zum Papsttum.[210] Die päpstlichen Gesandten bildeten hierbei neben den Königshäusern von Portugal, Aragon, Kastilien sowie Mallorca die Hauptadressaten der registrierten Schreiben. In Aragon und den Diözesen Mallorcas war Bernard de S. Mauricio (Auxerre) vornehmlich in finanziellen Angelegenheiten tätig, was dasselbe Aufgabenfeld des kastilischen Nuntius Raimund Ebrardi sowie der Nuntien in Portugal, Raymund de Serra (Lerida) und Petrus de Labruna (Agenais), darstellte. Letzter war wahrscheinlich der wichtigste Entsandte und zudem nicht nur in Portugal zugegen, sondern letztlich *ad partes Aragone et Ispania*, respektive wie sein Geleitschreiben auswies *ad partes regnorum Ispanie et Portugalie*, also auf der gesamten iberischen Halbinsel tätig.[211] Wie die anderen Nuntien wurde er als Kollektor bemüht, was nicht nur die Eintreibung von bestimmten Pfründeneinkünften in Barcelona, Tarragona, Saragossa und andernorts

---

[209] Die Geschichte der iberischen Halbinsel und seiner verschiedenen Königreiche beleuchtete zuletzt Herbers, Geschichte Spaniens, insb. S. 241 ff. (Aragon) und S. 252 ff. (Kastilien) sowie Vones, Geschichte der iberischen Halbinsel, *passim*. Dass sich keine aktuellen einschneidenden Entwicklungen (in der kurialen Wahrnehmung) herausstellen lassen, bedeutet natürlich nicht, dass nicht auch konstante politische Interessensgebiete inner- wie außerhalb der iberischen Halbinsel (Mallorca, Sardinien) zum Tragen kamen.

[210] Vgl. zur Ausdifferenzierung dieser Empfängerlandschaft auch die separaten Ausführungen in Kapitel III.2.6.

[211] Reg. Vat. 112, fol. 93^{v}.

betraf sondern auch ein Subsidium *peccuniarum ad expugnationem hereticorum Mediolanen et Ferrarien*.[212] Dies war im August nahezu die einzige Referenz auf die päpstlichen Konfliktfelder in Italien und entsprach der in Frankreich zu beobachtenden Praxis im Mittelmeerraum entsprechend ausgewiesene Subsidien einzuziehen.[213] Der italienische Bezug blieb auch bei den in Spanien festzustellenden Prozessankündigungen gewahrt. Während die Auseinandersetzung mit Ludwig dem Bayern, trotz der Verbindung seines Kontrahenten Friedrich des Schönen nach Aragon,[214] keine Erwähnung in der spanischen Korrespondenz fand, waren es ebenfalls die Prozesse gegen die Visconti, die im Juli von Compostela ausgehend publiziert werden sollten.[215] Dies deutet auf ein gewisses kuriales Verständnis des Mittelmeerraumes als Einheit hin und berücksichtigt auch die Interessen Spaniens in Italien, allerdings ohne sich direkt an die entsprechenden Beteiligten in Aragon zu wenden. Denn darüber hinaus blieb es bei einer Vielfalt der Themen, die von Häresieuntersuchungen[216] bis hin zu Eheverbindungen, respektive entsprechenden Dispensen,[217] reichten. Auf der weiteren politischen Ebene lässt sich dagegen in diesem Jahr kaum ein Austausch zwischen Avignon und den Herrscherhäusern feststellen.[218] Gerade der Dualismus und Konflikt zwischen Aragon und Mallorca war hier noch kein Thema. Auch die Frage des muslimischen Spaniens blieb weitestgehend undiskutiert.[219] Mehrheitlich alltägliche Gegenstände beherrschten den Schriftwechsel mit den spanischen

---

212 Reg. Vat. 112, fol. 210^{v}.

213 Insbesondere in Südfrankreich wie ASV Cam. Ap. Collect. 145 zeigt, das eine Aufstellung der Eintreibungen *pro guerra contra hereticos* in den Provinzen Narbonne, Toulouse und Auxerre enthält, was sich, wie später präzisiert wird, gegen Mailand Verwendung fand (fol. 45^{r}).

214 Der Konkurrent im Thronstreit war mit einer Tochter Jaymes II. liiert, vgl. knapp W. Maleczek, Art. ‚Friedrich der Schöne' in: LexMA 4, Sp. 393 f.

215 Reg. Vat. 112, fol. 201^{r}.

216 Reg. Vat. 112, fol. 203^{r}–203^{v} an den Bischof von Lerida als Chefinquisitor in Aragon.

217 Den Sohn des Königs von Portugal betreffend (Reg. Vat. 112, fol. 209^{v}–210^{r}).

218 Einzig eine Ermahnung an den Erzbischof von Compostella, von einer Opposition gegenüber dem kastilischen Infanten Philipp abzusehen, mag hier einzuordnen sein, Reg. Vat. 112, fol. 199^{r}.

219 Vgl. hierzu auch das folgende Kapitel mit Blick auf ein diesbezügliches Schreiben des kastilischen Königs in ASV A.A. Arm. I–XVIII 448. Die Kommunikationspraxis zwischen christlichen und islamischen Reichen (auch in Nordafrika) analysiert exemplarisch Jaspert, Interreligiöse Diplomatie, insb. S. 164 ff. Festzuhalten bleibt, dass diese im Regelfall einen päpstlichen Dispens benötigten, wobei die alltägliche Kontrolle allerdings unter Johannes XXII. zumindest mit Blick auf Aragon zunehmend an lokale Instanzen delegiert wurde (ebd., S. 174). Dies betraf natürlich nicht nur die Felder von Diplomatie und Gesandtschaftswesen, sondern auch wirtschaftliche Beziehungen.

Reichen, während die Nuntien als Katalysatoren für die päpstlichen Schreiben dienten und die Quantität der Einträge entsprechende beeinflussten.

Im Kontrast zu dem konstatierten, konstanten Kontakt zu den Reichen der iberischen Halbinsel stand im 8. Pontifikatsjahr der Austausch mit dem Osten Europas. Trat in Spanien eine Themenvielfalt mit zahlreichen Empfängern auf, so zeigte sich mit Blick auf den östlichen Rand Europas eine Dominanz weniger spezifischer Inhalte bei eingeschränktem Empfängerkreis. Dies lässt sich insbesondere anhand Litauens darstellen, das für kurze Zeit eine gewisse päpstliche Aufmerksamkeit genoss, wenngleich es aber wohl nicht zu einem „centre of European diplomacy" wurde, wie dies Stephen Rowell formulierte.[220] Ursprung der 11 *litterae* nach Litauen, welche allesamt als *de curia* Schreiben den Hof verließen, war die bereits 1322 artikulierte Bereitschaft des Großherzogs Gedimias, den katholischen Glauben anzunehmen, was den Papst augenscheinlich für einen kurzen Moment die Interessen des Ostens wahrnehmen ließ und die Entsendung von päpstlichen Nuntien zur Folge hatte. Der Bischof von Alet und der Abt Bernard de St. Chaffré du Puy waren 1324/1324 schließlich auch die Hauptempfänger der päpstlichen Briefe, welche eine Reihe von Privilegien und Anweisungen zum Inhalt hatten,[221] während Gedimias selbst die päpstlichen Boten empfohlen wurden.[222] Darüber hinaus wurde dem Deutschen Orden angetragen, von Übergriffen gegenüber dem litauischen Großherzog nach dessen Konversion (*postquam Gedeminna rex praedictus fidem catholicam susceperit*)[223] Abstand zu nehmen, womit auch der eigentliche Kern des Anliegens vom Papsttum hinreichend erfasst wurde. Als allerdings die Gesandten im November 1324 endlich den litauischen Hof erreichten, zeigte sich rasch, dass das Friedens- und Konvertierungsangebot des litauischen Großherzogs nur bedingt umsetzbar war. Von der Taufe war nunmehr keine Rede mehr, immerhin wurde ein Frieden in der Region verabredet, der für einige Jahre Bestand haben sollte.[224] Trotzdem

---

[220] Rowell, Lithuania, S. 63, Der Ansatz von Stephen Rowell, die Geschehnisse in Litauen und die päpstliche Reaktion in einen europäischen Kontext zu rücken, verdient Beachtung, allerdings ist nicht nachzuvollziehen, dass Johannes' XXII gleich zu Beginn (1322) das Litauische Anliegen mit der Auseinandersetzung im Reich in Verbindung brachte, da zu diesem Zeitpunkt zwar mit der Schlacht von Mühldorf der Thronstreit entschieden war, aber der deutsche Raum und die dortigen Ereignisse an der Kurie kaum einen Niederschlag fanden. Erst 1323/1324 lassen sich beide Stränge in Einklang bringen.

[221] Mollat 120982–120992, was soweit geht, dass Rowell attestiert, dass „The Lithuanian Mission of 1324 became a model for future papal embassies to pagan nations." Rowell, Lithuania, S. 90.

[222] Mollat 120987.

[223] Mollat 120990.

[224] Vgl. für die Hintergründe die Ausführungen von Rowell, Lithuania, S. 63 f., 72.

verschwand die Angelegenheit ebenso schnell aus dem Fokus päpstlicher Wahrnehmung wie sie selbige erreichte.

Johannes XXII. folgte in der Behandlung dieser Angelegenheit augenscheinlich einer bekannten Politik. Die Intervention erfolgte zugunsten des supplizierenden Großherzogs und entgegen den Interessen des Deutschen Ordens, obgleich dieser sogar persönlich an der Kurie vertreten war.[225] Offensichtlich zeigte der Papst ein gewisses Interesse an der Erweiterung der papstchristlichen Grenzen durch die Konvertierung und den Einbezug Gedimias', während auch die mögliche Unterstützung gegen Ludwig den Bayern eine Rolle gespielt haben mag, was wiederum durch die Annäherung Litauens an Polen begünstigt wurde.[226] Johannes XXII. musste für diese politischen Gründe letztlich auf die Konvertierung verzichten, weshalb er auch nicht vom Frieden abrückte und den Deutschen Orden vor weiteren Übergriffen abhielt.[227] Auch wenn die päpstliche Intervention letztlich nur von geringem Erfolg gekrönt war, so lässt sich zumindest ein kurzzeitiges Interesse des Papsttums an dieser Region konstatieren. Die quantitativ fassbare Beschäftigung mit Litauen ging allerdings vornehmlich auf die Entsendung der Nuntien zurück, die mit entsprechenden päpstlichen Schreiben ausgestattet werden mussten. Darüber hinaus zeigt der litauische Fall die Schwierigkeit der europäischen Eingrenzung, da sich das Herzogtum zwar einerseits als ‚heidnischer' Bereich dem christlichen Ordnungsgefüge bzw. Koordinatensystem entzog, aber durch den kurzfristigen Kontakt Teil des Gefüges und damit in den Registern (und methodisch) fassbar wurde. Dennoch war auch hier kein päpstliches Agieren erkennbar, wie es eigentlich bei den Interessenräumen und den auf Initiative der Kurie zurückgehenden Registereinträgen zu vermuten wäre. Der Ursprung der Aktion lag in Litauen, erst danach wurde das Papsttum aktiv. Damit wird der Interessenraum auch zum Zuwendungsraum, päpstliches Handeln vom Agieren zum Reagieren. Die Initiative lag bei den Regionen, nicht beim Zentrum.

Der weitere östliche Raum erweist sich ebenso wie Skandinavien keinesfalls als bevorzugte Empfängerlandschaft päpstlicher Schriftstücke. Die wenigen weiteren Schreiben nach Osteuropa ergingen als Empfehlungsschreiben

---

225 Vgl. Rowell, Lithuania, S. 65 f.

226 Ebd., S. 93.

227 Die Auseinandersetzung des Ordens mit Polen illustriert anschaulich die Abschrift einer ausführlichen Exkommunikationssentenz aus dem 19. Jahrhundert (1838), die sich im Vatikanischen Archiv erhalten hat (Instr. Misc. 751) und mit welcher 1321 die polnischen Bischöfe gegen den deutschen Orden vorgingen.

vornehmlich nach Ungarn,[228] die einzige Bulle, die den skandinavischen Raum aus eigener kurialer Initiative erreichte, war das bereits erwähnte Schreiben an den König von Dänemark, das im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit Ludwig dem Bayern entstand.[229] Der weitere, östliche sowie der über das christliche Europa hinausreichende Raum kommunizierte in diesem Jahr nur in Einzelfällen mit Avignon. Päpstliche Schreiben erreichten bevorzugt Zypern als Residenz des Königs von Jerusalem sowie die Johanniter auf Rhodos, respektive deren Großmeister Hélion de Villeneuve, und thematisierten vornehmlich Finanzangelegenheiten.[230] Ein Schreiben erging an den armenischen König, das den Kampf gegen die Sarazenen und einen entsprechenden allgemeinen Aufruf zum Thema hatte.[231] Es waren nur Schlaglichter in der Behandlung des über den Osten hinausreichenden Raums durch das Papsttum.

III.2. *Das 11. Pontifikatsjahr, die Absetzung Edwards II. und der Italienzug Ludwigs des Bayern (1326/1327)*

III.2.1. *Reg. Vat. 114: Handschriftenbeschreibung und Raumzuordnung*

ASV Reg. Vat. 114 fügt sich in Aufbau und Gestaltung in großen Teilen in die bekannten Bände der Registerserie ein und enthält die Kammerkorrespondenz des 11. und 12. Pontifikatsjahres auf 366 Pergamentseiten, was einen gegenüber Reg. Vat. 112 deutlich erhöhten Umfang darstellt (235).[232] Der Band besteht aus insgesamt 6 Teilen mit dem üblichen Wechsel von Rubrice und eigentlichem Registerteil, allerdings in einer ungewöhnlichen Anordnung. Dem ersten Index (1^{r}–7^{v}) folgt das erste Register (8^{r}–95^{v}, Erster Teil), das in der Mehrzahl die bekannte Separierung der italienischen und kirchenprovinzialischen Angelegenheiten enthält. Hierauf folgt unmittelbar der zweite Registerteil dieses Jahrganges mit den übrigen Empfängern (96^{r}–179^{r}, Zweiter Teil). Der zugehörige Index wurde erst im Anschluss eingefügt (180^{r}–186^{v}). Die Betreffe des 12. Pontifikatsjahres beginnen im Anschluss mit dem Index (187^{r}–203^{r}), gefolgt vom eigentlichen Registerband (204^{r}–366^{r}), welcher den gesamten Jahrgang in einem Aufzug enthält. Bock unterscheidet

---

228 Reg. Vat. 112, fol. 82^{v}, 222^{r}–222^{v}.

229 Reg. Vat. 112, fol. 212^{v}, zudem wurde ihm der Bischof von Alet angekündigt, der sich wohl auf dem Weg nach Litauen befand.

230 Ab Reg. Vat. 112, fol. 235^{r}, bzw. 92^{r} und 196^{v} (Quittungen).

231 Reg. Vat. 112, fol. 234^{v}.

232 Dies erklärt sich aus dem doppelten Jahrgang, den Reg. Vat. 114 beherbergt.

hier noch zwei verschiedene Bücher, was allein aufgrund des Gesamtindex nicht nachvollziehbar ist.[233] Der das 12. Pontifikatsjahr umfassende Teil ist stark beschädigt, was Folgen für eine differenzierte Auswertung dieses Jahrganges hat, die sich im folgenden (Kapitel III.3) nur auf den quantitativen, räumlichen Vergleich beschränkt. Die gesamte Aufmachung von Reg. Vat. 114 lässt damit erneut verschiedene Teile vermuten, die zu einem späteren Zeitpunkt zusammengefügt und möglicherweise kopiert wurden.

Im Gegensatz zum ersten Index von Reg. Vat. 112 zeigt sich der Italien betreffende Index in der Fortsetzung der bekannten Aufmachung (Reg. Vat. 112, Zweiter Teil) mit einer sauberen, einspaltigen und durchnummerierten Inhaltsangabe, deren jeweiligen Einträge von Paragraphenreitern separiert wurden. Korrekturen sind mit einer Ausnahme nicht feststellbar, einzig spätere Beschädigungen beinträchtigen das Gesamtbild.[234] Das möglicherweise von derselben Hand angelegte Register folgt der üblichen Aufmachung und beginnt mit einem Eintrag an den Vikar von Rom, der folgende Eintrag führt auch eine Jahresangabe auf,[235] was allerdings nicht mit aller Konsequenz fortgesetzt ist. Die Zuordnung zum 11. Pontifikatsjahr ist allerdings mit Blick auf die Inhalte unstrittig. Der ebenso sorgfältig ausgeführte[236] zweite Registerteil beginnt auf neuer Seite mit einer Zwischenüberschrift (*Note patentes Francie anni undecimi*),[237] was die bisher beobachteten Differenzierungskriterien deutlich greifbar macht. Friedrich Bock bemerkte bereits die räumliche Einteilung dieses Bandes,[238] ohne allerdings die dahinter stehenden Entwicklungsschritte zu erkennen, was unter Umständen darauf zurückzuführen ist, dass zwar weitere Zwischenüberschriften gesetzt wurden,[239] der Übergang ab den Räumen abseits Frankreichs (bzw. Englands) aber wieder unübersichtlich und fließend verläuft. Eine konsequente Separierung ist auch hier nicht mehr festzustellen.[240] Die beiden folgenden Rubrice wurden wieder

---

[233] Vgl. Bock, Registrierung, S. 188.

[234] Interessant sind auch die Verkürzungen im Index, bei welchen beispielsweise nur ein Empfänger aus einer Reihe genannt wird, die immer in gleicher Weise auftreten, vgl. Reg. Vat. 114, fol. 5^{v}.

[235] Warum Bock, Registrierung, S. 188, die erste Jahresangabe erst mit dem 12. Eintrag ausmachen will, bleibt unklar.

[236] Auch die Hand könnte dieselbe sein.

[237] Reg. Vat. 114, fol. 96^{r}.

[238] Vgl. Bock, Registrierung, S. 187–189.

[239] Auf Reg. Vat. 114, fol. 104^{v} findet sich die in den Rand hineinreichende Zwischenüberschrift *Note clause Francie anni undecimi*; und weiter: *Note patentes Vasconie anni undecimi*, vgl. auch Bock, Registrierung, S. 188.

[240] Gerade ab Reg. Vat. 114, fol. 151^{v} ff. erfolgt nahezu ein rasanter Durchmarsch durch zahlreiche Räume von Sizilien bis Kroatien.

zweispaltig, ohne Nummerierung und in „jüngerer Schrift“[241] ausgeführt. Ein Platzhalter auf fol. 180^{r} lässt eine gewisse Unvollkommenheit vermuten. Anders als bei den früheren Verzeichnissen fanden nunmehr allerdings zum Teil in der Rubrizierung die i.e.m. Empfänger Aufnahme, die in den Bänden zuvor nur im eigentlichen Register eingetragen wurden. Das letzte Register (12. Pontifikatsjahr) wurde wieder in der bekannten sorgfältigen Aufmachung und möglicherweise der ersten Hand gestaltet. Zwischenüberschriften lassen sich nicht mehr feststellen.

Die Registerteile, die das 11. Pontifikatsjahr betreffen,[242] beinhalten 46 Einträge, die sich nicht im Index wiederfinden und welche vor allem ab fol. 39^{r} in auffälliger Häufung auftreten. Die sehr knappen Einträge betreffen allesamt den Kardinallegaten Giovanni Orsini. Die Diskrepanz könnte in der schwierig handhabbaren Materie begründet sein, welche die Gefahr von Verwechslungen barg. Womöglich war hierbei auch schon ein mutmaßliches Vorgängerregister betroffen.[243] Generell fanden nur kurze, wenige Zeilen umfassende Einträge keine Aufnahme in den Rubrice.[244] Dies muss aber kein grundsätzliches Phänomen darstellen, denn es lässt sich auch bei einer Vielzahl von knappen Schreiben an gleiche Empfänger eine große Sorgfalt und nahezu fehlerfreie Registrierung finden.[245]

Hervorzuheben ist darüber hinaus im ersten Index – der eine Nummerierung aufweist – ein bewusster Sprung in der Zählung der Einträge von 220 auf 222,[246] während sich im entsprechenden Registerteil tatsächlich an der zu vermutenden Stelle ein nicht rubrizierter Eintrag an den Kardinallegaten Orsini findet.[247] Dies ist ein deutlicher Hinweis, dass die Nummerierung dieses Index erst nach einem Abgleich mit dem Register stattfand und damit einen späteren Arbeitsschritt darstellte. Warum allerdings der im Verzeichnis als fehlend erkannte Eintrag nicht noch nachträglich rubriziert wurde, bleibt

---

241 Bock, Registrierung, S. 188.

242 Wegen der großen Beschädigung lassen sich für den Teil des 12. Pontifikatsjahres keine verlässlichen Aussagen treffen, hier ist zunächst von einem positiven (fehlerfreien) Befund auszugehen. Mit Blick auf eventuelle Diskrepanzen enthalten einzig gleich die ersten Seiten zunächst einige doppelt registrierte Einträge, vgl. Reg. Vat. 114, fol. 204^{r}–206^{r}.

243 Eine große Masse an Schreiben an denselben Legaten auf Reg. Vat. 114, fol. 5^{v} bzw. 62vff. lässt erneut eine relativ große Fehlerquote erwarten, die sich dann tatsächlich ab fol. 65^{r} einstellt und eine hohe Zahl an nicht rubrizierten Einträgen bedingt.

244 Bspw. Reg. Vat. 114, fol. 65^{v}–66^{r} u. a.

245 Beispielsweise an die Nuntien Cariti u. a. auf Reg. Vat. 114, fol. 70^{r}–72^{v}, hier ist nur der darauf folgende Eintrag nicht rubriziert worden.

246 Reg. Vat. 114, fol. 4^{r}.

247 Reg. Vat. 114, fol. fol. 48^{v}.

unklar.[248] Darüber hinaus lässt sich auch in einem anderen Teil (Index II) eine fehlerhafte Zuordnung von Rubrice und Registerseiten feststellen,[249] die eine mangelnde Korrelation beider Teile nach sich zieht. Diese wie auch andere Diskrepanzen lassen sich nur schwer erklären. Dass alle Teile nachträglich zusammengefügt wurden, erscheint schon durch die dargestellte Anordnung von Register und Verzeichnissen wahrscheinlich. Denkbar ist zudem eine spätere Abschrift der expedierten Schreiben (Konzepte) oder eines eventuellen fortlaufend geführten Vorgängerregisters. Hierbei wurden jeweils Rubrice und Registerteil getrennt voneinander kopiert, was die partiellen Fehler und Verwechslungen erklären würde. In den zweispaltig geführten Verzeichnissen könnte man daher sogar im Typ eines der originalen Sekretregister vermuten, während die einspaltigen Rubrice überarbeitete Ausführungen darstellen, die gegebenenfalls noch mit den Registern verglichen und hierbei nummeriert wurden. Für die Kopie eines Vorgängerregisters spricht auch die Korrektur eines fälschlicherweise doppelt geschriebenen Textteils im ansonsten sauber angelegten ersten Index,[250] was die bereits dargelegten äußeren wie inneren Hinweise ergänzt.[251]

Weitere inhaltliche Fehler – vor allem mit Relevanz für eine quantitative Auswertung sowie den Quellenwert – gehen in Reg. Vat. 114 im Vergleich mit den Vorgängern dagegen zurück. Nur ein Schreiben aus dem 10. Pontifikatsjahr fand fälschlicherweise Aufnahme,[252] ebenso wie sich nur ein doppelter Eintrag eindeutig nachweisen lässt.[253] Allerdings bildete auch Reg. Vat. 114 keine homogene Arbeit, denn die unterschiedliche Anlage der Register und Indiceteile hatte wie üblich eine Reihe von fehlerhaften Einträgen mit vornehmlich falsch oder missverständlich dargestellten Empfängern zur Folge.[254] Vereinzelt fehlen in der Ausgestaltung noch Schmuckelemente wie Paragraphenreiter[255] oder Initialen.[256]

---

[248] In diesem Index findet sich auch ein Schreiben an den Rektor der Campagna (Reg. Vat. 114, fol. 2^{v}), das allerdings im Registerteil selbst fehlt (fol. 25^{v}), während ebendort ein nicht rubriziertes und eindeutig anderes Schreiben an den Thesaurar der Campagna zu finden ist.

[249] Reg. Vat. 114, fol. 181^{v} bzw. 116^{r}.

[250] Reg. Vat. 114, fol. 3^{r}: *ut corrigat*, einmal unterstrichen als Fehler markiert.

[251] Vgl. Kapitel I.1, es findet sich auch ein Bezug zu einem Register der Prozesse – *ut est in libro processum*, zitiert nach Bock, Registrierung, S. 189.

[252] Reg. Vat. 114, fol. 142^{r} an den König von Böhmen aus dem Oktober 1326.

[253] Reg. Vat. 114, fol. 108^{r}.

[254] Falsch rubrizierte bzw. in Teilen fehlende Empfänger bei Reg. Vat. 114, fol. 5^{v} (66^{r}), 180^{v} (104^{v}), 180^{r} (109^{r}), 6^{r} (69^{v}), Fehler bei Daten und Empfängern 166^{v}–167^{v}.

[255] Reg. Vat. 114, fol. 1^{r}.

[256] Reg. Vat. 114, fol. 12^{r}, 130^{r}.

Trotzdem bezeugen diese Befunde vornehmlich die diffizile Genese der Sekretregister, denn ein gewisser Fortschritt in der Entwicklung ist in Anbetracht der neuen Elemente und zumeist sauberen Anlage zu konstatieren. Dem entspricht auch der zeitgleiche Rückgang der *de curia* Schreiben in den Kommunregistern, die damit in die Sekretregister eingegliedert wurden. Entgegen älterer Forschungsmeinungen lässt sich mit Blick auf diesen Jahrgang nur eingeschränkt feststellen, dass die kuriale Differenzierung zwischen beiden Serien „willkürlich"[257] gewesen wäre. Zwar finden sich auch doppelt registrierte, also in beiden Serien geführte Stücke sowie eine Vielzahl von scheinbar zufällig und unzusammenhängend gewählten Themen, doch steht auch wie bereits bei Reg. Vat. 112 eine Vielzahl von osteuropäischen Themen im Mittelpunkt der Schreiben *de curia*, insbesondere in Verbindung mit der Bekämpfung von Häresie. Dies kann in dieser Häufung kaum als willkürlich verstanden werden.

Das 11. Pontifikatsjahr verzeichnete einen weiteren Aufschwung in der Tätigkeit von Kanzlei und Kammer (Anhang C). Aus den betreffenden Registern wurden 1146 Einträge exzerpiert, die an 1558 Empfänger innerhalb wie außerhalb des *orbis christianus* ergingen. Hiervon kommen 30 Einträge (32 Empfänger) aus den Kurialregistern.[258] Im Zentrum der kurialen Aufmerksamkeit befanden sich auch 1326/1327 die italienischen Räume und Angelegenheiten, die mit einem Anteil von annähernd 50 % die Mehrheit aller Betreffe darstellen,[259] gefolgt von Frankreich, das mit knapp 20 % der Einträge ebenfalls als sehr kuriennahe Landschaft fungierte.[260] Ebenfalls als dem Papst in gewisser Weise nahestehend zeichneten sich die Einträge der Iberischen Halbinsel (12 %)[261] sowie des Reichs aus (8 %).[262] Die

[257] Bock, Registrierung, S. 189.

[258] Mollat 29655–29685, die Einträge 29658–29659 konnten als doppelt registrierte Schreiben in den Sekretregistern identifiziert werden.

[259] In 561 Einträge bei 787 Empfängern was 48,95 % der Einträge bzw. sogar einem Anteil von 50,51 % aller Empfänger entspricht. Überschneidungen in der Zuordnung fanden sich vor allem mit Blick auf die Ambitionen Savoyens in Italien (8).

[260] In 224 Einträgen mit 333 Adressaten was anteilig 19,55 % der Einträge bzw. 21,37 der Adressaten entsprach. Auch in diesem Bereich gab es eine nicht unerhebliche Zahl an Überschneidungen mit anderen Räumen, die zumeist wechselnde Nuntien betrafen oder Schwierigkeiten in der Zuordnung einzelner Herrschaftsträger bzw. Protagonisten, wie der Bischof von Orange und Hugh die Grandissono, die mit ihren Kollegen dezidiert zwischen dem englischen und französischen Königshöfen wechselten, vgl. die folgenden Ausführungen.

[261] Bei 143 Einträgen (12,48 %) und 163 Empfängern (10,46 %).

[262] Bei 96 Einträgen (8,38 %) und 132 Empfängern (8,47 %).

Britischen Inseln nahmen in diesem Pontifikatsjahr mit 1–2 % nur einen äußerst marginalen Anteil im kurialen Schriftwechsel ein,[263] zumal nur englische Empfänger gelistet wurden.[264] Etwa 5 % der Schreiben erreichten Empfänger in den östlichen Regionen Europas sowie darüber hinaus,[265] nur 9 registrierte Schreiben, weniger als 1 %, gingen nach Skandinavien.[266] Nur wenige Einträge waren ohne eindeutige Zuordnung an die gesamte Christenheit gerichtet (4) oder betrafen die Kurie selbst (15).[267] Gegenüber den für das 8. Pontifikatsjahr bereits aufgeführten Werten zeichnet sich nun drei Jahre später ein stellenweise verändertes Bild ab. Während die Zahl der behandelten Angelegenheiten der meisten kuriennahen oder näheren Räume wie Italien, Spanien und dem Reich tendenziell zunahm und französische Einträge leicht zurück gingen (die Zahl der Empfänger stagnierte), ist es insbesondere der britische Raum, der in den päpstlichen Interessen einen drastischen Rückgang erfahren musste: 80 zugeordneten Einträgen standen nunmehr 17 (28 Empfänger)[268] gegenüber, was England 1326/1327 gewissermaßen an die Peripherie Europas rückte. Eben jene erfuhr dagegen allerdings eine zunehmende päpstliche Berücksichtigung. Von Skandinavien bis hin nach Polen, Ungarn und Zypern stieg in diesem Jahr die Zahl der kurialen Schreiben in zum Teil erheblichen Maße, was indes situativ bedingt war.

III.2.2. *Die Britischen Inseln und Frankreich zwischen Zentrum und Peripherie*

Die kaum merkliche Partizipation der Kurie an britischen Themen überrascht, bedenkt man die gravierenden Ereignisse, die das politische Geschehen auf der Insel insbesondere zwischen September 1326 und Januar 1327 mit der Absetzung Edwards II. durch seine Gattin Isabella und ihren Liebhaber Roger

---

263 Bei 17 Einträgen (1,48 %) und 28 Empfängern (1,8 %).

264 Dass die anderen Bereiche der britischen Inseln nicht gänzlich aus der päpstlichen Wahrnehmung verschwunden sind, zeigen die in den Kommunregistern erhaltenen Konstitutionen über Kirchenprovinzreformen in Irland (Waterford und Tuam), vgl. Theiner, Nr. 470 und 471.

265 Mit 79 Empfängern bei 69 Einträgen, was einem Anteil von 6,02 % entspricht. Etwa die Hälfte hiervon lassen sich dem osteuropäischen Raum zuordnen, vgl. die weiteren Ausführungen unten.

266 Bei 9 Empfängern (0,8 % / 0,58 %).

267 Jeweils mit derselben Zahl an Einträgen und Empfängern. Sechs Adressaten konnten nicht zweifelsfrei identifiziert werden.

268 Wovon sich nur 13 Einträge an englische Empfänger richten, während der restliche Teil an Nuntien vor Ort expediert wurde.

Mortimer prägten.[269] Für diesen überschaubaren Zeitraum lassen sich nur sieben Schreiben in den Registern aufzeigen, die dezidiert an englische Empfänger adressiert waren oder von Nuntien empfangen wurden, die im Bereich zwischen Frankreich und England tätig waren. Doch gerade diese Verknüpfung des französischen und englischen Raumes erschwert die gesonderte Betrachtung der Resonanz Avignons auf die Absetzung Edwards II. im Januar 1327. Den Ereignissen vorangegangen war die Reise Isabellas im März 1325 sowie des Thronfolgers im September 1325 an den Hof Karls IV., der nicht nur französischer König sondern auch Bruder der englischen Königin war. Es wurde ein auch von päpstlicher Seite angeregter Friedensschluss zwischen den verfeindeten Herrschern debattiert, was zugleich ein kuriales Interesse an der Thematik belegt.[270] Die Wahrnehmung der folgenden Rückkehr und Intervention Isabellas und Mortimers auf der britischen Insel, die schließlich rasch ihren Höhepunkt in der Gefangenname Edwards II. erreichte, erscheint in dieser Sicht nahezu als Epilog oder Randnotiz der Verhandlungen in Frankreich.

Als englische Adressaten von Schreiben aus Avignon lassen sich in diesem Zeitraum (1326/1327) neben dem König und seiner rebellierenden Gemahlin[271] und den päpstlichen Nuntien[272] nur eine Reihe von Bischöfen[273] sowie einmalig die wichtigsten Grafen des Landes identifizieren.[274] Gegenüber dem Befund von 1323/1324 stellt dies einen signifikant zurückgehenden Empfängerkreis dar, was auch die absolute Zahl der englischen Einträge erheblich beeinflusst. Eine gewisse Zurückhaltung lässt sich auch in den

---

269 Vgl. für das folgende knapp Berg, Anjou-Plantagenets, S. 210–219; an dieser Stelle erfolgt nur eine kursorische Einbindung in das europäische tagespolitische Geschehen, für die Wahrnehmung der englischen Angelegenheiten im Vor- bzw. Nachfeld vgl. Kap. IV.1.

270 Vgl. die Belege bei CPR, S. 454ff. mit verschiedenen Schreiben an Könige, Magnaten und Prälaten in Frankreich und England auf einen Frieden hin zu wirken, sowie dem Beginn der Gesandtschaft des Erzbischofs von Vienne bzw. des Bischofs von Orange hier vermittelnd tätig zu werden (24. August 1324, ebd., S. 445).

271 Mit der einmaligen Bitte zur Aussöhnung und den Rat der Nuntien (s. u.) zu beachten, Reg. Vat. 114, fol. 117^{v}–118^{r}.

272 Der Erzbischof von Vienne, der Bischof von Orange, der Archidiacon von Nottingham (John de Grandissono), vgl. Reg. Vat. 114, fol. 112^{r}.

273 Insbesondere Winchester, Exeter, Norwich, Ely, Hereford, London, Lincoln, vgl. Reg. Vat. 114, fol. 117^{v}–118^{v} und weitere. Die Frage der Zuordnung ist schwierig zu ermitteln, grundsätzlich waren auch pro-königliche Vertreter greifbar (vgl. grundsätzlich Wright, Church, S. 173), dennoch erscheinen mit den Bischöfen von Hereford und Winchester auch wichtige Figuren im Absetzungsprozess.

274 Lancaster und Kent sowie Roger de Mortuo Mari (Mortimer), allerdings werden diese nur in der Frage der Hospitalier angeschrieben, vgl. Reg. Vat. 114, fol. 118^{v}–119^{r}.

kommunizierten Inhalten konstatieren. Zwar forderte der Papst Edward II. und Isabella in einer eher unspezifischen Rhetorik zur Aussöhnung auf,[275] doch der eigentliche gewaltsame Konflikt im Herbst und Winter wurde nicht dezidiert kommentiert. Erstaunlich erscheint hierbei, dass selbst die Übergriffe auf das Episkopat, wie die Ermordung Walter Stapeldons, des Bischofs von Exeter, überhaupt keine Resonanz in Avignon erfuhr. Zumindest hat sich nichts dergleichen erhalten.[276] Selbst die letztlich für klassische politische Ordnungsvorstellungen höchst gewichtige Frage der Königsabsetzung (als *rex inutilis*) rief offensichtlich keine Diskussion an der Kurie hervor.[277]

Dies lässt sich nicht auf Unkenntnis der Gesamtsituation zurückführen, denn der zunehmende Dissens war dem Papst durchaus bekannt, wie bereits Schreiben im vorangehenden Jahr belegen, die eine Versöhnung des Königspaars forderten.[278] Johannes XXII. sah sich bereits während Isabellas Aufenthalt in Frankreich mehrfach bemüßigt auf einen Ausgleich zwischen ihr und Edward II. hinzuwirken, wobei ein konstanter Schriftwechsel mit den Parteien sowie eine gute Kenntnis der jeweiligen Vorwürfe belegt ist.[279] Während des eigentlichen „coup d'etat"[280] prägte allerdings der zugrunde-

---

[275] Beginnend mit zwei Schreiben vom 25. September 1326, welche gegenüber König und Königin auf die Vermittlungstätigkeit der Nuntien in der Frage eines Ausgleiches zwischen beiden verwies (Reg. Vat. 114, fol. 117^{v}–118^{r}, CPR, S. 483). Vier Tage später gingen flankierende Schreiben an die Bischöfe von London, Exeter, Hereford, Lincoln, Norwich und Ely (Reg. Vat. 114, fol. 117^{v}). Dann verschwindet das Thema, wie auch alle englischen Betreffe, bis zum Frühjahr 1327 gänzlich aus den Sekretregistern.

[276] Dies wird auch durch die Empfängerüberlieferung bestätigt, in der sich ebenfalls kein Schreiben findet, welches das Vorgehen gegen Edward II. oder die Handlungen thematisiert, vgl. Zutshi, Papal letters, S. 71f.; interessanterweise findet sich überhaupt kein Stück für den Zeitraum zwischen dem 20. Mai 1326 und dem 20. März 1327 in den englischen Archiven.

[277] Vgl. Tuck, Crown and nobility, S. 73–84, insb. S. 76, Valente, Theory and practice, S. 153–159, grundsätzlich die Studie von Peters, Shadow king sowie die detaillierte Analyse in Kapitel IV.2.3.

[278] Ende Februar 1326 wandte sich der Papst mit Sorge über einen Dissenz an Edward II. und Isabella und empfahl die Vermittlungstätigkeit der Nuntien, die aufgrund des anglo-französischen Konflikts bereits vor Ort waren (CPR, S. 475). Dabei zeigte sich der Papst gut informiert. Gegenüber Hugh Despenser machte er zugleich deutlich, dass die Königin ihn als Ärgernis und Grund für ihre ausbleibende Rückkehr erachtete und er deshalb seinen Rückzug erwarte (ebd.). Im Mai erneuerte er sein Vermittlungsgesuch gegenüber dem König (ebd., S. 478) und bemerkte zugleich Hugh Despensers Engagement in dieser Sache, was eine erstaunliche Wendung darstellte. Für die folgenden Wochen und Monaten finden sich noch mehr entsprechende Schriftwechsel, die noch Gegenstand eigener Betrachtung sein werden.

[279] Allein zwischen Februar und Juli 1326 mehrfach, vgl. Reg. Vat. 113, fol. 213^{r}, 216^{v}, 218^{r}, 219^{r}, 219^{v}, 221^{r}, vgl. für eine Einordnung auch die folgenden Kapitel.

[280] Menache, John XXII's policy, S. 430.

liegende anglo-französische Konflikt die päpstliche Korrespondenz. Die zentralen Einträge, insbesondere an die Nuntien, das lokale Episkopat sowie an das Königspaar, sind mehrheitlich vor diesem Hintergrund zu sehen.[281] Ergänzend fanden sich als Novum nunmehr auch englische Empfänger im erweiterten Empfängerkreis zweier Schreiben, die in Richtung Frankreich ergingen.[282] Es handelte sich hierbei um die Ermahnung, auf die Vermittlung der päpstlichen Gesandten einzugehen, um einen Frieden zwischen England und Frankreich zu erreichen, was einerseits sowohl an den König von England als auch an sein französisches Pendant, Karl IV., erging und andererseits die Einbindung mehrerer englischer Prälaten – sowie einmalig Hugh Despenser – in entsprechend flankierenden Schreiben an französische und englische Adressaten. Eine solche Verknüpfung lässt sich hier zum ersten Mal feststellen, zumeist waren die Empfänger in vorangegangenen Beispielen mehr oder minder trennscharf in ihrer Herkunft geschieden.[283] Man gewinnt den Eindruck, dass damit der anglo-französische Konflikt und die Absetzung als ein zusammengehöriger Konfliktraum wahrgenommen wurden. Erst in einem Brief an den französischen König vom Mai 1327 lässt sich der englische Kontext dann nochmals im 11. Pontifikatsjahr erahnen, als dieser mit den Nuntien dazu aufgefordert wurde, die Eintracht zwischen König und Königin wiederherzustellen.[284] Edward III. war zu diesem Zeitpunkt bereits seit drei Monaten gekrönter König (1. Februar 1327)[285] und im September 1327 sollte sein Vater (mutmaßlich) auf Berkeley Castle ermordet werden.

Es wirkt, als sei der Papst unsicher gewesen, wer in diesem Zeitraum nun anzuerkennender König in England war und zwei gekrönte Häupter hemmten auch die Kommunikation. Das Schreiben an den französischen König (Mai) bezog sich zweifellos auf Edward II., obgleich bereits kurz nach der Krönung seines Sohnes (Februar) Nachrichten aus England in

---

[281] Dass der Papst seine eigentlich im anglo-französischen Konflikt vermittelnd tätigen Nuntien – den Erzbischof von Vienne und den Bischof von Orange – mit der zusätzlichen Aufgabe betraute, eine Aussöhnung zwischen König und Königin zu forcieren (CPR, S. 475 u. a.), zeigt deutlich den Zusammenhang beider Felder (an der Kurie) an.

[282] Reg. Vat. 114, fol. 97^{v}, 105^{r}. Diese wurden ebenfalls im September an zahlreiche Empfänger in Frankreich und England expediert und verließen damit zeitgleich mit den letzten bereits genannten Schreiben in der causa Isabella/Edward den päpstlichen Hof gen Norden.

[283] Eine Ausnahme stellte der Konflikt um die Besitzungen des Grafen von Foix dar, was Schreiben an Empfänger aus beiden Lagern zur Folge hatte.

[284] Reg. Vat. 114, fol. 112^{r}: *a viro suo separatio sit*; *concordia facienda*, so die Rubrizierung auf fol. 182^{r}.

[285] Vgl. Berg, Anjou-Plantagenet, S. 214.

Richtung Avignon entsandt wurden.[286] Eine Antwort blieb zunächst aus. Erst im Juli und August 1327 reagierte die Kurie auf eine Gesandtschaft Edwards' III., der den Bischof von Hereford, den Ritter Bartholomew de Burghersh [*Burghassh*] sowie einen Kleriker namens Thomas de Astley [*Asteleie*] mit einigen Petitionen an die Kurie entsandt hatte,[287] die der Papst aber letztlich nicht erfüllen konnte.[288] Ein entsprechendes Schreiben erging auch unter demselben Datum an die Königin – Isabella.[289] Zu der Übernahme des Thrones gratulierte Johannes XXII. dem jungen König schließlich in offizieller Weise erst nach dem Tod Edwards II.[290]

England erscheint daher zunächst nur im Kontext der anglo-französischen Fortschritte von Relevanz für das Papsttum. Nachdem bereits im März 1327 nach den Entwicklungen auf der Insel auch ein Friedensvertrag in Paris ausgehandelt worden war,[291] reagierte Johannes XXII. im Mai auf den neuen Fortschritt mit Gratulations- und Ermahnungsschreiben an die Bischöfe von Norwich und Winchester.[292] Dem generellen Frieden traute der Papst allerdings noch wenig. Der Nuntius Hugh de Engolisma wurde aufgefordert im Land zu bleiben und auf den Frieden zu achten, trotz offenkundiger Leiden, die auf das schlechte englische Klima zurückgeführt wurden.[293] Tatsächlich zeigt sich in diesem Schreiben womöglich auch eine weitere Perspektive innerhalb des fehlenden päpstlichen Beistandes. Der Papst machte deutlich, dass er auf den Bischof von Hereford warten müsse, da erst dieser – auch als Gesandter des Königs – ihn vom Zustand (*statum*) *illarum partium* unterrichten müsse. Erst dann könne er angemessen reagieren.[294] Die Kurie litt in der englischen Frage offensichtlich auch an

---

286 Vgl. Foedera II,2, S. 699 ff.

287 Vgl. hierzu auch Haines, Adam Orleton, S. 27 f., Burgersh war der Kurie zumindest vom Namen her bekannt, da sein Bruder der Bischof von Lincoln war; er war in die Opposition gegen Edward II. 1321 eingebunden und ab 1327 für Edward III. in einigen diplomatischen Missionen greifbar (ebd., S. 39, 155); ob er mit dem späteren Chamberlain gleichen Namens (vgl. Ormrod, Edward III, S. 108) identisch ist, bleibt allerdings unklar.

288 Reg. Vat. 114, fol. 118^{r}–118^{v}.

289 Reg. Vat. 114, fol. 118^{v} (14. Juli 1327), Roger Mortimer wurde indes an dieser Stelle keine Aufmerksamkeit zuteil und auch später im Jahr wurde er allenfalls als ein Nebenempfänger kurialer Schreiben aufgeführt (CPR, S. 484).

290 Im November 1327, CPR, S. 487.

291 Vgl. Berg, Anjou-Plantagenet, S. 219.

292 Ein offen gehaltenes *pacem* innerhalb der Schreiben bezog sich hierbei auf den anglo-französischen Konflikt, unklar erscheint, ob auch die Situation in England als gelöst angesehen worden ist, vgl. Reg. Vat. 114, fol. 118^{r} (15. Mai 1327).

293 Reg. Vat. 114, fol. 118^{r} (3. Juli 1327).

294 Reg. Vat. 114, fol. 118^{r}.

mangelnder Informationsqualität. Diese unzureichende Kommunikation bei einer raschen Ereignisfolge begründete damit, zusammen mit der fehlenden Differenzierung von anglo-französischem und binnen-englischem Konfliktfeldern – was den Gesamtkomplex inmitten zweier kuriennahen Räume positionierte – die letztlich geringe Zahl an Registereinträgen mit englischen Betreffen. Dies vermag indes noch nicht die ausbleibende päpstliche Stellungnahme zur Problematik des Thronwechsels zu erklären. Die Vermutung liegt nahe, dass die Geschehnisse vielmehr eine gewisse Akzeptanz, auch aufgrund der raumübergreifenden Gesamtproblematik, fanden. Eine gesonderte, vergleichende Analyse scheint angebracht.[295]

Auch in Frankreich selbst war natürlich der Konflikt mit England ein zentrales Thema. Neben den genannten neun Nennungen, die sich aufgrund eines sich überschneidenden Empfängerkreises beiden Räumen zuordnen lassen, behandeln sieben weitere päpstliche Schreiben mit rein französischen Empfängern den anglo-französischen Konflikt. Neben dem König und einigen Vertreten des Episkopats finden sich aber hierbei nur selten Einträge, die sich an wichtige Höflinge oder Amtsträger wandten, wie den Kanzler Frankreichs.[296] Die Mehrzahl aller den Konflikt betreffenden Schriftstücke verließ Avignon dagegen in Richtung der päpstlichen Nuntien, deren Mission noch Gegenstand eigener Untersuchung sein wird. Das Vertrauen in die Vermittlungsleistung der päpstlichen Gesandten alleine war allerdings zunächst scheinbar gering. Bereits im September 1327 erging die Aufforderung, beginnend mit dem Erzbischof von Seins und seinen Suffragenen,[297] an zahlreiche Prälaten in Frankreich für die Mission der Abgesandten durch Gebete entsprechenden Beistand zu leisten sowie allen Betwilligen mindere Dispense zu gewähren.[298]

Berücksichtigt man die anglo-französische Verbindung vor dem Hintergrund der skizzierten Ereignisse durch die Zusammenführung der Registereinträge beider Räume in einer quantitativen Betrachtung, so ergibt sich über das gesamte Pontifikatsjahr hinweg ein beständiger Eindruck ohne einen signifikanten Ausschlag, wie ihn beispielsweise eine dramatische Zuspitzung

---

295 Wobei insbesondere die Hintergründe und die päpstliche Motivation noch vergleichend in den Blick genommen werden, vgl. Kapitel IV.2.3.

296 An den Hof sowie das Episkopat insbesondere im September 1326 (Reg. Vat. 114, fol. 105^{r}), auch im Zusammenhang mit den raumübergreifenden Schreiben, vgl. auch die folgenden Ausführungen.

297 Reg. Vat 114, fol. 97^{r}–97^{v} (Coulon 2996).

298 Das Schreiben erging neben dem Erzbischof von Sens an 11 weitere Empfängerkreise in Frankreich und England, vgl. Reg. Vat. 114, fol. 97^{v} (Coulon 2997–3007, CPR, S. 482).

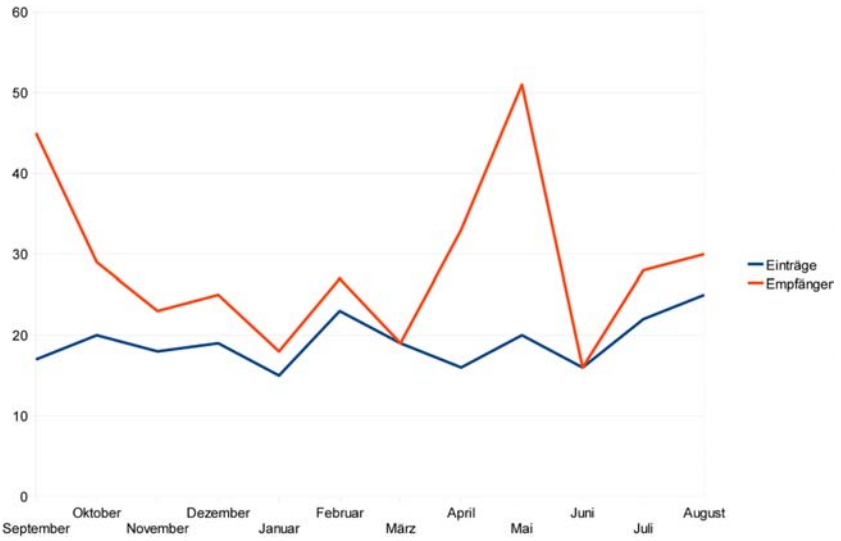

Englische und französische Betreffe in chronologischer Folge

der Ereignisse hätte verursachen können. Die Kurie verblieb zumindest zahlenmäßig gelassen und die Zahl der französischen und englischen Betreffe dementsprechend relativ konstant zwischen 15 und 25 Einträgen je Monat., wobei sich im Juli (22) und August (25) aufgrund zusätzlicher Ausfertigungen nach England eine leichte Steigerung bemerkbar machte. Eine weitere Spitze im Februar 1327 führte ausschließlich französische Adressaten auf (23). Auffällig ist dagegen die zum Teil erheblich variierende Zahl an Empfängern, die durch verschiedene Adressaten eines päpstlichen Schreibens hervorgerufen wurde und ein erhöhtes kuriales Interesse an einer Materie implizieren mag. Die Zahl reichte hierbei von 18 und 51 Empfängern, mit deutlich herausstechenden Spitzen im September 1326 (45) sowie Mai 1327 (55).[299] Allerdings bezog sich nur der Septemberausschlag direkt auf den anglo-französischen Konflikt, der eine ganze Reihe von Schreiben an verschiedenste Empfänger englischer und französischer Provenienz nach sich zog, was

[299] Die Ausprägung im April 1327 entspricht nur zum Teil der tatsächlichen Expedierung von päpstlichen Schreiben, da ein Eintrag (Reg. Vat. 144, fol. 174^{v}), der sich auf eine Gewährung (*officium tabellionatus*) bezieht, mehrere Empfänger unter verschiedenen Daten im Empfängerkreis subsumiert. Die 18 Empfänger verteilen sich gleichermaßen auf das verbleibende Pontifikatsjahr 1327.

insbesondere mit den genannten Nuntien und dem Fortgang der anglo-französischen Vermittlungen in Verbindung gebracht werden kann. Im Mai stand dagegen ein anderes Thema im Mittelpunkt der Korrespondenz, die gegenüber verschiedensten Prälaten die Zahlung eines Subsidiums *contra haereticos Italiae* thematisieren.[300] Dies war ein Thema, das sich zunehmender Prominenz im Verlaufe des Pontifikatsjahres erfreute und noch mehrfach – aber selten in dieser zahlenmäßigen Deutlichkeit – greifbar wurde.

Die finanziellen Aspekte traten darüber hinaus in der französischen Korrespondenz der Kurie hervor und deuten zudem mit der Verbindung nach Italien einen weiteren Raumbezug an. Die bereits 1323/1324 zutage tretende besondere Rolle Frankreichs in Finanzfragen war aber keine einseitige Beziehung, wie dies die charakterisierte Gewährung von Kirchenmitteln nahe legen könnte, die dem zweifelhaften Wunsch des Papstes nach einem Kreuzzug voranging.[301] Hierbei lässt sich zunehmend eine profane *do ut des* Beziehung konstatieren, das zugleich Frankreich zu einer bevorzugten Empfängerlandschaft päpstlicher Kollektoren machte. Die Erhebung außerordentlicher Zahlungen wird in entsprechenden Schreiben an Nuntien ersichtlich, die das erwähnte Subsidium (*subsidio contra rebelles Italiae*) einzutreiben hatten,[302] was zudem auch eine in den Registern fassbare Kommunikation in dieser Frage zwischen Avignon und Paris durch Gesandte und Boten bedingte.[303] Generell lässt sich auch ohne dezidierte Nennung des Kontextes ein großer Teil der französischen Einträge auf eine personale Komponente zurückführen, die aufgrund einer Vielzahl von beteiligten Personen auch eine entsprechende Expedierung von kurialen Schreiben zur Folge hatte. Als der Pönitentiar Arnald de Sancto Michaele sich im Oktober 1326 mit päpstlichen Mitteilungen (*cum nostris litteris*) auf den Weg zum königlichen Hof aufmachte, wurde die Reise des Dominikaners von kurialen Empfehlungen an eine außergewöhnlich hohe Zahl von Höflingen, Amtsträgern, Grafen und Bischöfe vorbereitet.[304] Über den genauen Inhalt der päpstlichen Schreiben schweigt sich das Begleitschreiben freilich aus. Die für den Oktober 1326 in den Registern fassbaren Themen waren vornehmlich kirchenpolitischer Art.

---

[300] 23 gesamt bei einem Registereintrag (Reg. Vat. 112, fol. 176^{v}–177^{r}).

[301] Vgl. Mollat, Les papes, S. 249 f.

[302] Reg. Vat. 114, fol. 109^{v} an drei verschiedene Nuntienpaare, vgl. Coulon 3128.

[303] Vgl. auch Sully der von Johannes XXII. die Einnahmen eines Kirchenzehnts für Frankreich (erfolgreich) zu erreichen suchte, Töpfer, Kapetinger, S. 241.

[304] Reg. Vat. 114, fol. 106^{r}–106^{v}, Schreiben gingen neben dem Kanzler Frankreichs an Alfonso de Yspania, Sully, den Grafen von Claremont, den Grafen von Valois, Robert von Atrebato und weitere Ritter sowie zwei Bischöfe.

Die weiteren Einträge an französische Empfänger orientierten sich darüber hinaus an den bekannten Inhalten, die von finanziellen Angelegenheiten über kirchenpolitische Schreiben (Translationen u. a.) bis hin zu außergewöhnlichen Themen reichten, wie der Gratulation an die Königin zur Geburt eines vermeintlichen Thronfolgers[305] oder die Beileidsbekundungen an die Gräfin von Comminges zum frühen Tod ihres Sohnes.[306] Daneben war die Problematik von Inquisition und Häresie in der Provence ein wiederkehrendes Thema an der Kurie.[307] Auch andere politische Felder abseits des anglo-französischen Konfliktes wurden vereinzelt erörtert, wie die Flandernfrage[308] oder auch Themen mit Bezug zum schottischen Bereich,[309] was die Verbindung des Kontinents zu Englands nördlichem Nachbarn stellenweise auch in den Registern erkennbar macht.

Eine gesonderte Raumwahrnehmung lässt sich darüber hinaus für ein Konfliktfeld konstatieren, das bereits im 8. Pontifikatsjahr eine besondere Rolle einnahm. Die fortgesetzten Schlichtungsversuche in den Auseinandersetzungen zwischen der Grafschaft Savoyen, dem Dauphiné sowie dem Herzog von Burgund, in welchem der Papst beständig zum Frieden ermahnte, waren auch 1326/1327 ein Thema.[310] Mit Burgund, Savoyen und der Dauphiné konstituierte sich ein Empfängerkreis, der sich in dieser und ähnlicher Form noch mehrfach nachweisen lässt[311] und deren Eingliederung inmitten französischer Angelegenheiten des ersten (italienischen) Teils[312] von Reg. Vat. 114 zugleich auf die besondere Kategorisierung der Kurie verweist, die eine eindeutige politische Zuordnung der eigentlichen Reichs- bzw. italienischen Gebiete verweigert und stattdessen eine französische Tendenz etablierte, was letztlich einem pragmatischen Verständnis entsprach. Auch in den weiteren Nennungen dieser Regionen spiegelt sich dieser Charakter wieder.[313]

III.2.3. *Das Reich im Vergleich*

Der fortgesetzte Prozess gegen Ludwig den Bayern erhöhte auch im 11. Pontifikatsjahr nicht das kuriale Interesse am Reichsgebiet nördlich der

---

305 Reg. Vat. 114, fol. 106^{v}–107^{r} (Coulon 3071).
306 Reg. Vat. 114, fol. 116^{v} (Coulon 3238).
307 Reg. Vat. 114, fol. 81^{v}–82^{r}, 109^{r} vom 21. März 1327.
308 Reg. Vat. 114, fol. 107^{r}, Coulon 3089.
309 Reg. Vat. 114, fol. 108^{v}.
310 Reg. Vat. 114, fol. 83^{v} (8. Oktober 1326).
311 Reg. Vat. 114, fol. 84^{r}–84^{v}.
312 Ebd. und Rubrice auf fol. 7^{r}.
313 Reg. Vat. 114, fol. 82^{r}–87.

Alpen.[314] Zumindest blieb die Zahl der entsprechenden Reichsbetreffe, trotz nur eines in diesem Pontifikatsjahr publizierten Prozesses und lediglich 26 Einträgen (33 Empfänger), die sich daraus ableiteten, gleich.[315] Allerdings stellte noch eine Reihe von weiteren Schreiben einen indirekten Bezug her und darüber hinaus lässt sich eine gewisse Veränderung des Empfängerprofils beobachten. Als zentrale Adressaten tauchen in der Frage der Prozesse, die sich zeitlich in der Mehrzahl erst nach dem beginnenden Italienzug Ludwigs des Bayern sowie dem 5. Prozess wieder im Register ansiedeln,[316] zumeist die Erzbischöfe von Köln, Mainz und Trier auf, wobei sich aber dann auch weitere Unterstützungsaufforderungen an die Regionen bzw. Provinzen richten.[317] Darüber hinaus spielen auf geistlicher Seite noch die Bischöfe von Konstanz, Bamberg, Würzburg und der Abt von Fulda sowie der gewählte Bischof von Magdeburg eine Rolle.[318] Konfliktspezifische bzw. -thematisierende Schreiben ergingen darüber hinaus auf weltlicher Seite an den Herzog von Sachsen, den König von Böhmen sowie die Habsburger in Person von Herzog Albrecht.[319] Während in allen diesen Fällen freilich der Erfolg von entsprechenden Schreiben, wie Publikationsaufforderungen, nicht vorausgesetzt werden kann, zeigt sich aber doch ein deutlicher enger räumlicher Rahmen der Empfängergruppe, der zum Teil wohl auch die politische Sach- und Verbindungslage vor Ort berücksichtigt.

Neben dieser vergleichsweise geringen Zahl an Einträgen, die in direkter Weise auf den Prozess gegen den Bayern Bezug nahmen, lassen sich auch Entwicklungen aufzeigen, die im inhaltlichen Zusammenhang mit den Prozessen gesehen werden müssen, ohne dass darauf *expressis verbis* Bezug genommen wurde. Deutlich wird dies in Reg. Vat. 114 anhand der päpstlichen Schreiben an den Abt Heinrich IV. von Fulda sowie seinen Kontrahenten den Bischof von Würzburg, Wolfram von Grumbach, was zwei Herrschaftsträger betraf, deren Beziehung auf eine gewisse Konflikttradition zurückblicken

---

314 Vgl. zum weiteren Prozessverlauf Miethke, Kaiser und Papst, S. 437 ff.

315 Der 5. Prozess vom 3. April 1327 (Const. VI,1, Nr. 273), der aber natürlich eine Reihe von Prozessschriften, Vorladungen und weiteren Verurteilungen zur Folge hatte bzw. beinhaltete, vgl. auch die Ausdifferenzierung von Godthardt, Marsilius von Padua, S. 200 ff.

316 Vgl. zum Italienzug Ludwigs des Bayern die Regesten und Quellenexzerpte bei Ficker, Urkunden zur Geschichte des Römerzuges sowie insb. Pauler, Die deutschen Könige und Italien, S. 144 ff., Offler, Empire and papacy, S. 35 ff., Berg, Der Italienzug Ludwigs des Bayern, S. 142–197 sowie zuletzt Godthardt, Marsilius von Padua, S. 189 ff.

317 Reg. Vat. 114, fol. 139^{v}, 145^{v}.

318 Reg. Vat. 114, fol. 144^{r}, 146^{r}–147^{v}.

319 Reg. Vat. 114, fol. 141^{v}, 146^{r}, 147^{v}, 151^{r}.

konnte.[320] Wolfram von Grumbach war eigentlich bis dato als Unterstützer der Kurie aufgefallen, verbündete sich bereits 1325 mit dem Erzbischof von Mainz, dem Bischof von Straßburg sowie Leopold I. von Österreich gegen den König und vertrat auch in den Prozessfragen die päpstlichen Interessen.[321] Dies war aber nicht von langer Dauer, denn in der Folge trat bei ihm eine gewisse politische Flexibilität auf, die Johannes XXII. schlussendlich im Februar 1327 deutlich anprangerte und die Auflösung einer zuvor geschlossenen Verbindung mit dem Grafen von Henneberg und anderen Unterstützern Ludwigs (*fautoribus et adiutoribus*) forderte. Auch der Bischof von Bamberg wurde hierüber in Kenntnis gesetzt.[322] Dies rückte wiederum die eigentlich für die Kurie nebensächliche Fehde zwischen Fulda und Würzburg, die seit einiger Zeit wieder entflammt war, in das Zentrum der päpstlichen Aufmerksamkeit. Einerseits wurde Erzbischof Matthias von Mainz mit der Schlichtung der Angelegenheit betraut,[323] was auch einen entsprechenden Schiedsspruch zur Folge hatte,[324] während andererseits Heinrich von Fulda für seine vorangegangene Unterstützung Ludwigs absolviert wurde,[325] sowie letztendlich sogar der Papst dem Abt eine Entschädigung zusprach.[326] In diesem Fall, welcher nur wenige Monate in Anspruch nahm (Februar – April 1327), entwickelte sich ein tiefgreifendes Interesse Johannes' XXII. an lokalen Entwicklungen, ohne dass hierbei eine Initiative der Konfliktparteien bekannt wäre.[327] Womöglich deutet sich nach Jahren der Auseinandersetzung ein zunehmendes Bemühen Avignons an, den Einfluss im Reich zu stärken und neue Partner in der Auseinandersetzung zu gewinnen, wenngleich auch auf Kosten älterer Unterstützer, wie des Bischofs von Würzburg. Fulda entfernte sich in der Folge auch durch weiteren päpstlichen Zuspruch in anderen Fragen von Ludwig dem Bayern,[328] während Würzburg bei der königlichen Position

---

320 Vgl. zum historischen Hintergrund sowie das Folgende Kratz, Entwicklung, S. 180–219, insb. S. 204–208; Wendehorst, Würzburg, S. 50–56; Kaufhold, Gladius, S. 175 f.

321 Vgl. Kaufhold, Gladius, S. 175, Wendehorst, Würzburg, S. 51.

322 Reg. Vat. 114, fol. 144^{r}.

323 Reg. Vat. 114, fol. 138^{r}.

324 Vgl. Wendehorst, Würzburg, S. 52.

325 Reg. Vat. 138^{r}–138^{v} (10. April 1327); von einer von Johannes XXII. verfügten Absetzung, wie bei Kratz postuliert (Kratz, Entwicklung, S. 205) kann nach Ausweis der Quellen zumindest an dieser Stelle kaum die Rede sein.

326 Reg. Vat. 114, fol. 146^{r}–146^{v}.

327 Zeitgleich rückte auch eine Fälscherfrage die Region Würzburg bzw. Mainz in den Fokus, Reg. Vat. 114, fol. 143^{v} (10. Februar 1327).

328 In einer weiteren (finanziellen) Rechtsfrage zwischen den Kontrahenten entschied Johannes XXII. erneut zugunsten Fuldas (1328) und sprach dem Konvent auch Ersatzleistungen

verblieb.[329] Beides ließ aber den Papst untätig in Avignon zurück. Er konnte zwar Abt und Konvent gegenüber der Geistlichkeit in den Schutz nehmen, war aber gegen folgende Konflikte zwischen Stift und Stadt, respektive dem umliegenden Adel ohne Möglichkeit der Einflussnahme, auch (oder gerade weil) Balduin von Trier von den Parteien als Schlichter angerufen wurde.[330] Gegen die politische Neuorientierung Würzburgs, die er möglicherweise selbst mit seiner Fuldaer Entscheidung mit provoziert hatte, war er letztlich ebenso ohne Handhabe.[331]

Abseits dieses Falles ergab sich ein deutlicher Anstieg von Empfängern und Themen, die nicht im Zusammenhang mit dem Konflikt zu sehen waren, was zugleich auch eine räumliche Ausweitung der Empfängerlandschaft zur Folge hatte. Während die genannten, zentralen Adressaten wie Böhmen und Österreich oder die Erzbischöfe von Mainz und Trier auch in einer Vielzahl von Fällen, von Finanz- bis hin zu Besetzungsfragen (Basel),[332] greifbar wurden, lassen sich bei verschiedenen Themen weitere, vornehmlich geistliche Empfänger aufzeigen. Interessanterweise wurden hierbei einige Grenzprovinzen nicht aufgrund ihrer diözesanen, sondern vielmehr politischen Zugehörigkeit den deutschen Bereichen in den Registern zugeordnet. Mit zumeist finanziellen Inhalten sind hierbei insbesondere die Schreiben an die Bischöfe von Metz, Jülich, Lausanne, Sion und Trient sowie den Erzbischof von Tarentaise zu nennen.[333] An weltlichen Empfängern trat eine ganze Vielzahl hinzu, wie die Herzöge von Braunschweig, denen Heinrich von Jülich empfohlen wurde,

für Schäden zu, die es durch königliche Anhänger erlitten hatte (1327), vgl. Kratz, Entwicklung, S. 205.

329 Vgl. Kaufhold, Gladius, S. 176.

330 Vgl. Kratz, Entwicklung, S. 206–208, bezogen auf die Ereignisse insbesondere 1330/1331; auch die Reichsacht, die durch Ludwig verhängt wurde, sollte hierbei noch eine gewichtige Rolle spielen.

331 Darüber hinaus spielte auch die Frage der Fälschung päpstlicher Schreiben in dieser Region, bzw. diese Region als Rückzugsort von Fälschern, eine Rolle. Nicht nur in einer persönlichen Anklage und Aufforderung zur Überführung durch den Erzbischof von Mainz und den Bischof von Würzburg (Reg. Vat. 114, fol. 143^{v}) – im übrigen zeitgleich mit der päpstlichen Intervention in dessen Konflikt mit Fulda – sondern vielmehr auch in einem weiter verbreitetem Schreiben (Mainz, Würzburg und Regensburg), das zur Untersuchung aufrief (Reg. Vat. 114, fol. 144^{v}–145^{r} [21. März 1327]).

332 Böhmen: Reg. Vat 114, fol. 142^{v}, 150^{v}; Österreich: fol. 143^{r}, 144^{v}, 146^{r}; Mainz: fol. 140^{v}, 143^{v}–144^{v}, 148^{r}–151^{r}; Trier: 143^{v}.

333 Reg. Vat. 114, fol. 176^{r}–177^{v}, dies findet sich erst am Ende der Betreffe bei den Finanzangelegenheiten. Tewes weist ebenfalls auf diese Problematik hin und rechnet beispielsweise Lausanne zu Italien (Die römische Kurie, S. 14 f.), was im beginnenden 14. Jahrhundert allerdings nicht der Raumkategorisierung der Registerbände entspricht.

der wiederum als Gesandter („Diplomat“) in Erscheinung trat.[334] Darüber hinaus nahm auch die Breite an Themen zu. Diese reichten von einfachen Besetzungsfragen, wie der Einsetzung des Bischofs Otto von Magdeburg,[335] bis hin zu diffizilen lokalen Fehden insbesondere in den Hochstiften Mainz und Köln, deren landsässiger Adel oftmals im Konflikt mit den Erzbischöfen stand.[336] Insgesamt zeichnete sich 1326/1327 mit dem Abzug Ludwigs des Bayern gewissermaßen eine Normalisierung der Kurienkontakte ab, was darüber hinaus nicht nur in der Pluralität der Themen und Empfänger greifbar wird, sondern sich vielmehr auch an der zunehmenden Präsenz einzelner deutscher Herrschaftsträger an der Kurie festmachen lässt. So wird in den Registern nicht nur ein Gesandter beispielsweise des Königs von Böhmen oder des Bischofs von Metz nachweisbar, sondern auch Prokuratoren bzw. Abgesandte der Herzöge von Österreich und Sachsen oder des Grafen von Jülich.[337] Deren Stellung innerhalb des Konfliktes scheint damit nur von untergeordneter Relevanz gewesen zu sein, allerdings vermag man diesen Einfluss auf den Ausgang der Anliegen nicht zweifelsfrei einschätzen zu können.

Der eigentliche Prozess gegen den Bayern hatte sich in der kurialen Wahrnehmung verlagert, was nicht unbedingt auf eine veränderte Politik des Papstes, sondern vielmehr auf den im Frühjahr 1327 begonnenen Italienzug des Bayern zurückzuführen ist, der dem Prozess zugleich einen neuen Raum zusprach. Zwar spielte dieser auch noch 1326 vereinzelt eine Rolle,[338] doch traten die Einträge in dieser Sache erst unmittelbar nach dem Beginn des Italienzuges wieder gehäufter in Erscheinung. Ausschlaggebend war der sog. „5. Prozess“, der am 3. April 1327 nunmehr Ludwig auch das Herzogtum aberkannte, ihm endgültig in der kurialen Nomenklatur den wirkungsmächtigen Beinamen „der Bayer“ einbrachte und einen Häresieprozess in den Raum stellte.[339] Dessen relativ geringe Resonanz innerhalb der Register mag sich mit dem bereits 1323/1324 angedeuteten Registrierungsbild erklären lassen, das die entsprechende Bulle nur generell *Ad perpetuam rei memoriam* aufführte,[340] doch hat sich diese zunächst gar nicht in den Registern erhalten, sondern

334 Reg. Vat. 114, fol. 144^{r}, vgl. Hitzbleck, Exekutoren, S. 410 f. als Exekutor, Zitat S. 410.
335 Reg. Vat. 114, fol. 140^{r}, 145^{r}, 169^{v}, 171^{v}.
336 Reg. Vat. 114, fol. 148^{r}, die Benennung der Kleinadeligen stellte die päpstlichen Schreiber mitunter vor Probleme, die Schreibweise wirkt nicht immer ganz sicher.
337 Reg. Vat. 114, fol. 150^{r}, 142^{v} u. a.
338 Reg. Vat. 114, fol. 141^{v}, 142^{r}.
339 Const. VI,1 Nr. 273.
340 Const. VI,1, S. 178.

wurde unter anderem durch eine Sammelabschrift (Dresden) tradiert.[341] Auch die begleitende Zitation vom 9. April findet sich nicht in den Sekretregistern wieder, aber doch zumindest als *de curia* Eintrag im Kanzleiregister der avignonesischen (!) Serie Reg. Av. 28.[342] Erst eine Publikationsanweisung an die Erzbischöfe von Köln, Mainz, Trier und Salzburg vom 17. bzw. 22. April wurde schließlich wieder in der Sekretserie registriert[343] und bildet damit neben vereinzelten Publikationsaufforderungen in denselben Provinzen,[344] einer Übermittlung des Prozesses an den König von Böhmen durch seinen Gesandten[345] sowie einer generellen Anweisung an die deutschen Fürsten die Prozesse zu beachten,[346] den einzigen Hinweis auf diesen Prozess in den Kammerbänden. Während die Qualität der Schreiben, der Inhalte und der päpstlichen Argumentation damit immer mehr zunahm, sank sogleich ihre Quantität im Vergleich der Bände.[347] Auch die Empfängerräume reduzierten sich im wesentlichen neben Böhmen und Sachsen auf die rheinischen Provinzen. Der Konflikt verlagerte sich nach Ausweis der Register im Frühjahr 1327 nach Italien.[348]

III.2.4. *Der Weg nach Italien und Rom*

Der beginnende Italienzug Ludwigs beeinflusste augenscheinlich in erheblichem Umfang die Auseinandersetzung mit dem italienischen Raum, was weniger in der Quantität greifbar wird als vielmehr in der Verlagerung des Interessens- bzw. Empfängerraumes, der nun nicht mehr vornehmlich Norditalien und die Kirchenprovinzen in den Blick nahm, sondern auch eine dezidierte Beschäftigung mit Rom implizierte.[349] Diese Zuwendung ließ sich

---

341 Vgl. auch die quellenkritischen Anmerkungen ebd., eine Version befindet sich augenscheinlich noch als *de curia* Schreiben im Bestand der Instr. Misc. (Mollat 29700).

342 Mollat 29676, das Datum scheint nicht ganz sicher. Vgl. zu den weiteren Anweisungen Const. VI,1, Nr. 274–276 mit Verweis auf die Instr. Misc. Damit erscheint fraglich, ob es in dieser Form abgesandt bzw. publiziert wurde oder vielmehr als Konzept seinen Weg in die Registerbände fand.

343 Reg. Vat. 114, fol. 145^{v}, 147^{r}.

344 Vgl. oben.

345 Reg. Vat. 114, fol. 146^{r}.

346 Reg. Vat. 138^{v}–139^{v}.

347 So finden sich generell auch nur wenige Belegstellen für ‚den Bayern' in den Kommun- und Kurialregistern.

348 Am 9. April 1327 thematisiert der Papst den Prozess in Schreiben an Philipp von Savoyen und 13 andere italienische Empfänger, Reg. Vat. 114, fol. 85^{v}.

349 Ein deutliches Zeichen ist auch in der Anlage von Reg. Vat. 114 festzustellen, welche den Band mit römischen Betreffen eröffnet und auf einer vollständigen Indexseite fortsetzt (fol. 1^{r}).

1323/1324 nicht feststellen. Die Politik des Papstes war offensichtlich. Er wollte einen Erfolg des Italienzuges verhindern und den Einzug des Bayern in Rom unterbinden, wie er Karl von Kalabrien auch im März deutlich mitteilte.[350] Dementsprechend ersuchte er die Römer um Unterstützung und so war ein beständiges Thema der nach Rom adressierten, kurialen Schreiben die Frage des Bayern, deren Bedeutung Johannes XXII. mit Vehemenz wiederholte und betonte. Hervorzuheben ist hierbei der Empfängerkreis. Der *populus* sowie die lokalen Amtsträger (allen voran der Bischof von Viterbo sowie der Vikar Roberts von Anjous) standen hier neben den Colonna in Person der maßgeblichen römischen Vertreter, den Brüdern Stephano (6) und Sciarra (3).[351]

Dieses Vorgehen besaß einige Brisanz, bedenkt man das Spannungsfeld von familiären, kurialen und popularen Interessen in Rom und Avignon, auch mit Blick auf die gegensätzlichen Interessen Roberts von Anjou. Die Familie der Colonna war in jüngerer Vergangenheit durch eine kaiserfreundliche Haltung aufgefallen, zeigte Sympathien für die Minoriten, insbesondere die Spiritualen und stellte sich zudem entschieden gegen die Anjou.[352] Dies wird auch anhand der Vertreter der Familie im Kardinalskolleg ersichtlich und auch wenn die beiden Kardinäle Jacopo und Pietro noch vor dem Romzug des Bayern starben (1318 bzw. 1326),[353] erschien zunächst offen, wie sich die Colonna in der akuten römischen Frage verhalten würden, was wiederum Johannes zu beeinflussen suchte. Entsprechend konsequent erscheint da die Kreation von Giovanni Colonna, Sohn Stefanos, zum Kardinaldiakon von St. Angelo in Pesccheria, Ende des Jahres.[354] Rom wurde damit nicht nur durch Ludwigs Bestrebungen zu einem höchst fragilen politischen Betätigungsfeld, was bereits ein Jahr vor dem Einzug des deutschen Königs in der Ewigen Stadt deutlich wird. Vor diesem Hintergrund kam es auch zum Bruch zwischen Sciarra und Stefano, da letzterer zwar vom *popolo* als *syndicus* und Ritter eingesetzt wurde, für dessen Bestätigung er allerdings den Ausgleich mit dem

---

350 Reg. Vat. 114, fol. 61^{v}, vgl. auch Beattie, Angelus Pacis, S. 92.

351 Vgl. zu den Colonna im Trecento insbesondere die Arbeit von Rehberg, Kirche und Macht, insb. S. 64 ff. (Ereignisgeschichte und Relation zu Johannes XXII. und Avignon), sowie Bock, Roma, S. 163–179.

352 Vgl. Rehberg, Kirche und Macht, S. 64–66; der Dissens zu den Anjou sollte sich aber in weiteren Verlauf (1327) aus politischen Gründen abschwächen, vgl. ebd., S. 266 f.

353 Ebd., S. 66 u. 68.

354 Eubel I, S. 15, vgl. Rehberg, Kirche und Macht, S. 69 mit der zeitgenössischen Einschätzung zu den Hintergründen der Erhebung: *ut illi de Columpna et Ursini* [ebf. erhoben wurde Matteo Orsini] *Romam a Ludovici manibus removerent* (Marcha die Marco Battagli da Rimini, zitiert nach Rehberg, Kirche und Macht, S. 69, Anm. 169).

Papst sowie Robert von Anjou suchte.[355] Dies hatte den Ausschluss Stefanos zur Folge,[356] während Sciarra Ludwig den Bayern nach Rom einlud und auch das Volk hinter sich wähnte, das den Papst zu diesem Zeitpunkt mehrmals vergeblich zur Rückkehr aufgefordert hatte. Es kam zum Konflikt, der auch gewaltsam vor den Toren Roms ausgetragen wurde.[357]

Die Register folgen dieser Entwicklung auch mit den erwähnten zunehmenden römischen Anteilen. Sciarra und Stefano Colonna waren neben den Vikaren Roms zwischen Oktober 1326 und Juli 1327 die hauptsächlichen Adressaten kurialer Schreiben, die zumeist den Italienzug Ludwigs und die Verpflichtung gegenüber der Kirche thematisierten.[358] In mindestens einem Schreiben wurde zudem ersichtlich, dass Stefano zu diesem Zeitpunkt – also vor seinem Exil – bereits Kontakte zum Papst pflegte.[359] Folgt man den Empfängergruppen, war in Avignon bekannt, welche Parteien sich herausgebildet hatten.[360] Gleiche Inhalte hatten auch zahlreiche Einträge, die sich darüber hinaus ganz generell an die Bevölkerung Roms (*populus*),[361] *consulibus*[362] oder die 52 *electi viri* richteten, die sich 1327 herausbildeten.[363] Der Papst versuchte vergebens den Romzug Ludwigs zu verhindern oder den Zugriff auf Rom wiederzuerlangen.

In diesem Zusammenhang trat auch der neue Kardinallegat Giovanni Gaetano Orsini in Erscheinung, der seit Juni 1326 in Italien weilte (Pisa) und dessen Legation eine ganze Reihe von Spannungsfeldern betraf, die wiederum auch die prominentesten italienischen Empfängerräume darstellten. Neben dem Auftrag in Rom zu schlichten, respektive gegen die Stadt vorzugehen, betraf das erste Jahr seines Italienaufenthaltes vornehmlich die Toskana, wo er sowohl in lokalen, politischen Streitfragen als auch im Vorgehen gegen die Gegner Johannes' XXII. tätig war,[364] wobei er zunächst Karl von Kalabrien als Signore von Florenz gegen Castruccio Castracani und andere

355 Vgl. hierzu Rehberg, Kirche und Macht, S. 263 ff.
356 Acta Aragonensia 1, S. 431.
357 Vgl. die pathetische Schilderung bei Beattie, Angelus Pacis, S. 101 f.
358 Nennungen in Reg. Vat. 114 jeweils Sciarra: Januar (9^{v}), Mai (15^{r}), Juni (11^{v}, iem); Stefano: Oktober 1326 (9^{r}), Januar 1327 (32^{v}), Januar (9^{v}), Juni (11^{v}), Juli (14^{r}), Juli (9^{v}).
359 Mit der Nennung von *rescribit* im Januar 1327, 32^{v}.
360 Vgl. die Nennung der i.e.m. Empfänger in den Schreiben an Sciarra Colonna (Reg. Vat. 114, fol. 15^{r} und 11^{v}).
361 Reg. Vat. 114, fol. 9^{r}, 9^{v}.
362 Reg. Vat. 114, fol. 14^{v}.
363 Reg. Vat. 114, fol. 10^{r}, 12^{v}–13^{v}, 14^{r}, vgl. Rehberg, Kurie und Macht, S. 267.
364 Vgl. auch Beattie, Angelus Pacis, S. 91 f.

unterstützte.[365] Orsini war der mit am häufigsten aufgeführte Adressat kurialer Schreiben im 11. Pontifikatsjahr, was auch den Eindruck ergänzt, dass die Toskana (Florenz, Pisa) neben Umbrien (Perugia) als zentrale italienische Empfängerlandschaft in diesem Jahr zu sehen war. Hier traten auch die päpstlichen Nuntien (wie Betrand Cariti und Guillelmus Dulcini) vermehrt in Aktion. Der italienische Raum gewann damit an Dynamik im Vorfeld des Romzuges, was auch in den ebenfalls prominent vertretenen Kirchenprovinzen fassbar wird. Gerade für die Mark Ancona vermitteln die Register eine Verschärfung der Lage. Die Handlungen lassen eine annähernd klare und in jedem Fall strikte Politik erkennen, die sich vornehmlich um Durchsetzung der päpstlichen Politik bemühte.

Ein darüber hinausreichendes Feld stellte abschließend das Piemont dar, in welchem eine Vielzahl von Interessen kollidierte und hierbei der erwähnte Konflikt Roberts von Anjou mit den Savoyarden und anderen eine Reaktion des Papstes erforderte.[366] Darüber hinaus trat nun Philipp von Savoyen vermehrt als Empfänger kurialer Schreiben in Erscheinung. Dieser lokale Bezug hatte zur Folge, dass sich die Betreffe des Angevinen auch im Register zum Teil inmitten der norditalienischen Angelegenheiten wiederfanden, die Zahl der an Robert adressierten Schreiben erhöhte dies aber nicht (12).

III.2.5. *Die Iberische Halbinsel*

Spanien und die dort zu verortenden Königreiche Aragon, Kastilien und Portugal sowie (das zugeordnete) Mallorca stellten im 11. Pontifikatsjahr die drittgrößte Empfängerlandschaft dar und konstituierten einen in sich wenig problematischen Raum, anhand dessen sich exemplarisch ein gewisses Empfängerprofil ausdifferenzieren lässt.[367] Grundsätzlich weist der iberische Raum einen ausgeprägteren Fokus auf Adel, Episkopat und Nuntien auf, denn nur vereinzelt finden sich daneben Einzelpersonen, Adelige oder Kleriker von niederem Rang. Aragon konstituierte sich in der kurialen Wahrnehmung vornehmlich durch König Jayme II., die Infanten Pedro, Graf von Ribagorca

---

[365] Hinzu kam eine Reform der lokalen Kirche, vgl. Ebd. S. 93 f. (Februar 1327), vgl. zur problematischen Rolle Karls von Kalabrien in Florenz und dessen Auswirkung auf den Italienzug des Bayern KAUFHOLD, Gladius, S. 97.

[366] Bspw. der gewünschte Frieden bei Reg. Vat. 114, fol. 157^{v}, 86^{r}, 44^{v} u. a.

[367] Vgl. zum geschichtlichen Hintergrund knapp HERBERS, Geschichte Spaniens, insb. S. 239 ff. (Aragon) und S. 252 ff. (Kastilien) sowie grundsätzlich VONES, Geschichte der Iberischen Halbinsel.

und Alfonso, Graf von Seu de Urgell, die Erzbischöfe von Barcelona, Saragossa, Tarragona sowie den Bischof von Huesca und einige wenige weitere Einzelempfänger. Kastilien erschloss sich durch König Alfonso XI. mit einigen Höflingen, die Erzbischöfe von Compostela und Toledo sowie Prälaten – Bischöfe, Elekten, Archidiakone, Diakone und Kanoniker – aus den Diözesen Cartagena, Siguenza und Jaén. Für Portugal lassen sich Alfons IV. mit der Königin und dem Kanzler identifizieren, sowie die Bischöfe von Lissabon und Idanna. Das kleine Königreich Mallorca wird insbesondere anhand Jakobs III. sowie des Tutors Philipp von Mallorca greifbar.[368] Daneben nahmen noch zwei gesondert adressierte Nuntien, respektive Nuntiengruppen eine gewisse Rolle im spanischen Empfängerkreis ein: Petrus de Labruna, Kanoniker aus Barcelona, einerseits, der augenscheinlich vornehmlich für Portugal zuständig war,[369] sowie die französischen Kleriker Hugo de Mirabella und Bernard de St. Mauricio andererseits.[370] Die Empfänger päpstlicher Schreiben auf der iberischen Halbinsel umfassten damit nur einen kleinen Kreis möglicher Rezipienten und rekurrierten sich insbesondere aus dem klerikalen bzw. episkopalen Umfeld. Einzig in Aragon spielten auch die weiteren Adeligen eine gewisse Rolle, insbesondere die Söhne Jaymes II., während auf Mallorca den Höflingen bzw. Amtsträgern eine besondere Rolle zuteil wurde.

Aragon erscheint auch inmitten der kuriennahen iberischen Landschaft als Avignon am nächsten stehend. Nahezu die Hälfte aller päpstlichen Schreiben ging direkt an aragonesische Empfänger. Kastilien bildete den zweitbedachtesten Raum auf der iberischen Halbinsel, gleichermaßen gefolgt von Portugal und Mallorca, die in ähnlich großer Zahl Adressaten päpstlicher Schreiben waren, wie die in Spanien tätigen Nuntien. Am Rande der spanischen Zuordnung stand zudem das Frankreich zugehörige Navarra,[371] dessen zwei Einträge sich allerdings in den Registern inmitten spanischer Betreffe wiederfinden. Darüber hinaus finden sich einige wenige Einträge, die gleichermaßen an Empfänger verschiedener Räume gerichtet waren, wie undatierte Schreiben an die Königspaare von Portugal und Kastilien mit der Empfehlung für den Bischof von Coimbra[372] und weitere übergreifende Mitteilungen, insbesondere

368 Vgl. grundsätzlich Mollat, Succession und Kapitel V.2.

369 *nuncio ad partes Portugalie*, Reg. Vat. 114, fol. 130^{r}.

370 Vgl. hierzu auch ausdifferenziert und im europäischen Vergleich Kapitel III.4.

371 Navarra war wie 1323/1324 noch an Frankreich anhängig und sollte erst 1328 nach dem französischen Dynastiewechsel wieder eine selbstständige Rolle unter Johanna von Navarra und Philipp von Evreux spielen, vgl. B. Leroy, Art. ‚Navarra', in: LexMA 6, Sp. 1058–1061 sowie Herbers, Geschichte Spaniens, S. 249.

372 Reg. Vat. 114, fol. 123^{r}.

an Aragon und Mallorca.[373] Die aragonesischen Interessen im Mittelmeerraum bestimmten auch die Korrespondenz mit dem apostolischen Stuhl, abseits der bekannten finanziellen, kirchenpolitischen oder juristischen Themen, wie einem Prozess gegen den Bischof von Orense,[374] nicht gewährter Petitionen,[375] Dispense[376] und anderer Fälle, die für alle spanischen Räume gleichermaßen zu finden sind und zu denen eine Vielzahl von Empfehlungsschreiben für die päpstlichen Nuntien hinzutrat.[377] Einzig Unruhen in Barcelona lassen sich gesondert aufführen, die eine Reihe von kurialen Schreiben zur Folge hatten.[378] Aragons Mittelmeerpolitik reichte dagegen über die Binneninteressen hinaus bis nach Italien, was sich entsprechend auch in den päpstlichen Registern aufzeigen lässt. Neben Sardinien[379] spielte hierbei insbesondere Mallorca eine herausgehobene Rolle, dessen Geschichte auf das engste mit der Aragons verknüpft war, was konsequenterweise auch in der päpstlichen Wahrnehmung rezipiert wurde.[380] Hintergrund der nicht immer konfliktfreien Beziehung war eine seit 1279 bestehende und 1295 und 1298 erneuerte Lehensabhängigkeit des kleinen mallorquinischen Königreichs, das selbst aus dem Königreich Aragon hervorging.[381] Da das Papsttum an dieser Entwicklung einen nicht unerheblichen Anteil hatte und zudem Mallorca über Besitzungen und Herrschaftsrechte im Avignon nahen Südfrankreich verfügte (Perpignan, Montpellier), war die Kurie ein naheliegender Gesprächspartner in dieser Sache. 1327 war zwar bereits ein Konsens in einem vorangegangenen Konflikt erreicht worden, doch nach wie vor sorgte eine Hochzeit zwischen beiden Adelshäusern sowie ein Eingreifen Mallorcas in die Besitzungen Tarragonas für gewisse Spannungen, was sich in kurialen Schreiben an die beteiligten Parteien wiederspiegelte, insbesondere an die beiden Könige sowie den mallorquinischen Tutor Philipp von Mallorca. Politisch gesehen

---

373 Eine Eheverabredung betreffend Reg. Vat. 114, fol. 126^{r}.

374 Reg. Vat. 114, fol. 136^{r}–136^{v}.

375 Reg. Vat. 114, fol. 121^{r}–121^{v} (Aragon: Jayme II.), 119^{r} (Bf. Santiago, Kastilien), 119^{v} (Bf. Toledo, Kastilien), 119^{v}–120^{r} (Electo Cartagena, Kastilien), 121^{v}–122^{r} (Alfonso XI., Kastilien), 129^{v} (Jakob III., Mallorca) u. v. w.

376 Reg. Vat. 114, fol. 124^{r} für den Sohn des aragonesischen Königs, fol. 128^{v} für einige Adelige.

377 Reg. Vat. 114, fol. 130^{r}, 134^{v}. Diese waren wiederum vornehmlich mit finanziellen Aufgaben bedacht worden.

378 Reg. Vat. 114, fol. 133^{r} (4 Einträge, 7 Empfänger), augenscheinlich kam es im Vorfeld zu der Ausschließung des Bischofs und Klerus aus Barcelona, wofür sich Jayme II. auch gegenüber dem Papst rechtfertigen musste, wie Acta Aragonensia II, Nr. 511 festhält.

379 Reg. Vat. 114, fol. 135^{v}.

380 Reg. Vat. 114, fol. 126^{r}–126^{v}, 130^{v}–132^{r}, 135^{r}.

381 Vgl. für das folgende L. Vones, Art. ‚Mallorca, Kgr.', in: LexMA 6, Sp. 172–175 sowie grundlegend die Arbeiten von Abulafia, Mediterranean emporium und Mollat, Succession.

war dies aus kurialer Sicht eines der dringlichsten und auffälligsten Themen innerhalb des Schriftwechsels sowohl mit Aragon als auch mit Mallorca. Das Inselkönigreich selbst wurde wiederum in seiner Eigenständigkeit auch mit denselben allgemein relevanten päpstlichen Anliegen konfrontiert wie die übrigen spanischen Königreiche,[382] wobei sich sowohl hier als auch im Königreich Portugal kein (weiteres) politisch relevantes Thema aufzeigen lässt. Gleiches gilt für Kastilien, wobei sich gerade die Frage des Konflikts mit dem islamischen Süden nur als Randnotiz in den Registern finden lässt.[383] Gerade einmal drei Schreiben thematisierten den Konflikt Kastiliens mit Granada und werfen damit nur ein Schlaglicht auf eine marginale Episode.

Sizilien, das unter Jaymes Bruder Friedrich (III.) in konfliktreicher Konkurrenz zum papstnahen Neapel unter den Anjou stand, fand allerdings ebenfalls keine Beachtung innerhalb der spanischen oder italienischen Angelegenheiten. Damit prägte vor einem politischen Hintergrund das Verhältnis Aragons zu Mallorca die päpstliche Korrespondenz 1326/1327, wobei die Beziehung der Nachbarn gerade in herrschaftsrechtlicher, respektive lehnsrechtlicher Hinsicht deutliche Parallelen zu den ähnlich gearteten Spannungsfeldern in Westeuropa (Frankreich/Flandern; England/Schottland; Frankreich/England) aufwies. In allen diesen Fragen war auch das Papsttum involviert oder wurde von einer der Parteien angefragt. Interessant erscheint daher die Frage, ob sich hierbei eine einheitliche kuriale politische Linie feststellen lässt.[384]

III.2.6. *Ein abschließender Blick an die Peripherie: Der Osten, Skandinavien und Zypern*

Die Mehrzahl der Schreiben an Empfänger der östlichen europäischen Regionen wurde in der *de curia* Abteilung der Kanzleiregister (Reg. Vat. 82, Reg. Av. 28) niedergelegt und war zumeist an Empfänger in Polen und Ungarn adressiert.[385] Auf der weltlichen Seite umfasste dies einerseits den aus der Dynastie der Anjou stammenden König Karl von Ungarn und einige Grafen

---

[382] Interessant ist das Empfehlungsschreiben für Nicolas de Fieschi, Bürger von Genua (als *ambaxiator et nuntius*) Reg. Vat. 114, fol. 129^{v}.

[383] Dabei wurde dies auch an der Kurie diskutiert, wie ein Prokuratorium eines Gesandten des kastilischen Königs zeigt, das in dieser Frage die Unterstützung des Papstes fordert, ASV A.A. Arm. I–XVIII 448 (9. März 1328).

[384] Vgl. Kapitel V.2.

[385] Die meisten der nur 31 Einträge beziehen sich auf Themen Osteuropas und weisen meist einen Zusammenhang mit häretischen oder heidnischen Themen auf; allerdings lässt sich daraus noch keine generelle Überlegung zum Wandel der *de curia* Schreiben herstellen. Es scheint nur ein ganzer Themenblock gewesen zu sein, der den Weg in die Kanzleiregister fand.

und Adelige der Region sowie andererseits Wladislaw, dessen polnisches Königtum seit 1320 bestand hatte. Hinzu kamen noch mehrmals der Vorsteher der Dominikaner in Ungarn, die Erzbischöfe von Esztergom (Gran), Kalcosa-Bacs, Gnesen, Zadar (Zara) mit einer Reihe weiterer lokaler Bischöfe sowie zwei päpstliche Nuntien.

Die Inhalte der päpstlichen Schreiben erklären den breiten Empfängerkreis.[386] Johannes XXII. forderte die Durchsetzung des katholischen Ritus und Glaubens sowie ein konsequentes Vorgehen gegen Häretiker und Ungläubige.[387] Dieser Tenor fand eine breite Fortsetzung in den Registern. Allerdings zeigte der Empfängerraum, trotz des Interesses an der Ausweitung der papstchristlichen Landkarte, eine deutliche Reduzierung auf den ungarischen und polnischen Bereich, in welchem beide Herrscherhäuser eng mit dem Papsttum verbunden waren.[388] Andere Räume der Region wie Litauen oder auch der Deutsche Orden spielten dagegen zumindest in diesem Jahr keine nennenswerte Rolle am päpstlichen Hof. In der Zuordnung unklar erscheint darüber hinaus eine Aufforderung an den Herzog von *Rusie*, der in einem begleitenden Schreiben an den König von Polen mit Roleslav benannt wird und der den katholischen Glauben annehmen solle.[389] Eine genaue Zuordnung des *dux Rusie* gelingt nicht. Die Einordnung in den Registern zwischen dem östlichen Europa und den außereuropäischen Betreffen verweist aber auf den diffizilen räumlichen Charakter dieser Region, der eine eindeutige Zuweisung nur schwer erlaubt.

Außergewöhnlich war die erkennbare Steigerung der Einträge mit skandinavischen Empfängern, die sich auf die Präsenz zweier päpstlichen Nuntien – des Dominikaners Johannes de Sereone aus der Diözese Cahors sowie Bernards de Ortolis (Alet) *ad Norwiey Wecie et Gocie* –,[390] zurückführen lässt, die vor allem mit rechtlichen Fragen betraut waren, wie einem Vorgehen gegen den Bischof von Orkney. Die Insel nördlich von Schottland fiel als Suffragan Trondheims in eben jene Jurisdiktion, über die praktische Durchsetzung findet sich allerdings freilich keine Angabe.[391] Nur ein Schreiben wandte sich daneben direkt an den minderjährigen norwegischen und zugleich schwedischen König Magnus Erikson.[392] Die skandinavischen Konfliktfelder

386 Der sich in einigen Schreiben auch an der Vielzahl der Adressaten ablesen lässt, vgl. Reg. Vat. 114, fol. 156^{v}–157^{r}.
387 Mollat 29656–29684.
388 Vgl. auch grundsätzlich Sulkowska-Kuras/ Kuras, Pologne.
389 Reg. Vat. 114, fol. 147^{v}.
390 Reg. Vat. 114, fol. 159^{r}.
391 Reg. Vat. 114, fol. 159^{r}–159^{v}.
392 Reg. Vat. 114, fol. 151^{r}–151^{v}.

und das fragile Königtum,[393] das seit 1319 über Norwegen und Schweden bestimmte, wurden in den kurialen Schreiben nicht benannt und das obwohl die politischen Hintergründe maßgeblich auch durch das skandinavische Episkopat wie den Erzbischof von Trondheim gesteuert wurde, der bereits 1323 nach einigen Konflikten die Einsetzung eines Regenten forcierte.[394] Päpstliche Schreiben an eben jenen Erling Vidkunson von Bjarkoy haben sich in den Sekretregistern nicht erhalten, die Erzbischöfe von Trondheim und Uppsala lassen sich zusammen nur einmal als Adressaten aufzeigen.[395] Darüber hinaus zeigt sich die Entfernung Skandinaviens in der Tätigkeit der Schreiber in Avignon selbst, die bei der Zusammenstellung der Indice kurzerhand *Gocie* mit einer anderen europäischen Peripherie verwechselten – *Scocie* –,[396] was möglicherweise auch auf die Nähe beider Bereiche auf der diözesanen Landkarte zurückzuführen ist. Skandinavien verlieb trotz der Steigerung des Aufkommens noch am Rande der päpstlichen Wahrnehmung.

Wendet man den Blick in die äußersten europäischen Regionen, so traten 1326/1327 insbesondere der König von Zypern sowie der Erzbischof von Nicosia und weitere Bischöfe vermehrt als Adressaten in Erscheinung. Als Nuntien bediente sich der Papst auf der Insel aus dem lokalen Klerus.[397] An Themen lassen sich vornehmlich finanzielle Betreffe sowie eine gewisse Zahl an Reservationen hervorheben. Ein Konflikt, respektive die Einigung Zyperns mit Genua, wird dagegen nur einmal erwähnt.[398] Zypern erscheint in gewisser Weise zwar als geographisch entferntester Raum, doch in den kurialen Einträgen lässt sich ein gehobenes Interesse herauslesen, vornehmlich bezüglich einer finanziellen Bindung der Insel an den päpstlichen Hof.

III.3. *Ein kursorischer Vergleich in der Zeit: das 12. Pontifikatsjahr* (*1327/1328*)

III.3.1. *Reg Vat. 114, 3. Teil: Quellenkritik und Raumzuweisung*

Aufgrund der starken Beschädigung des Bandes eignet sich der dritte Teil von Reg. Vat. 114 nur eingeschränkt für eine detaillierte Analyse entsprechend

393 Vgl. generell für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts beispielsweise Helle, Scandinavia, Bd. 1, S. 400 ff. (insb. S. 410 „… a political organisation that was still unstable.“).
394 Vgl. Gerhardt, Norwegische Geschichte, S. 131 ff.
395 Reg. Vat. 114, fol. 160^{r}.
396 Reg. Vat. 114, fol. 184^{r}.
397 Ein Dekan aus Paphos und ein Kanoniker aus Famagusta, vgl. Kapitel III.4.
398 Reg. Vat. 114, fol. 87^{v}–88^{v}.

dem bisher herangezogenen Verfahren. Insbesondere eine zeitliche Ausdifferenzierung ist ebenso wie eine detaillierte inhaltliche Analyse kaum möglich. Das erschwert die Betrachtung der europäischen Dimension der Kaiserkrönung Ludwigs des Bayern in Rom, wenngleich es nicht ganz unmöglich erscheint. Insbesondere eine konsequente Raumzuweisung der Einträge der Kammerkorrespondenz ist weiterhin unter Verwendung der Rubrice möglich, dessen Auswertung zugleich auch einen gewissen Themenbezug erlaubt. Der Index umfasst im Gegensatz zu den bisher besprochenen Bänden nur einen umfangreichen, zweispaltig angelegten Index, der in Aufbau und Gestaltung den bisherigen zweispaltigen Rubrice gleicht, allerdings sowohl die italienischen wie auch weiteren Empfänger in einem Teil vereint, weshalb damit der 3. und 4. Teil von Reg. Vat. 114 zusammengefasst erscheinen.

Auch Reg. Vat. 114 (II) gibt schon in der Anlage der Rubrice einen signifikanten Hinweis auf ein Vorgängerregister, das bereits einen (separaten) Index aufwies: Im Wechsel von fol. 188^{v} auf 189^{r} wiederholen sich direkt zuvor genannte Einträge mit demselben Wortlaut, was im Nachhinein erkannt und durch ein am Rand beigefügtes *va-cat* gekennzeichnet wurde. Auffällig ist hierbei der identische Wortlaut der wiederholten Einträge. Trotz der schematischen Formulierungen der Indexeinträge verweist dies auf eine Vorlage, die doppelt kopiert wurde, da der Inhalt ein doch schwieriges Thema subsumiert: den Prozess gegen den Bayern. Hätten nur die Konzepte bzw. Indexseiten zur Verfügung gestanden, so kann davon ausgegangen werden, dass sich die Formulierungen zumindest in marginalen Teilen unterschieden hätten. Eine identische Anlage dagegen ist eher unwahrscheinlich.[399]

Aus Reg. Vat. 114 (fol. 204^{r}–366^{r}) konnten für 1395 Empfänger 999 Einträge extrahiert und den bekannten Räumen zugewiesen werden. Ergänzung fand dies durch 7 *de curia* Einträge der Kommun- bzw. Kurialregister.[400] Die Überprüfung von doppelten Einträgen konnte aufgrund der Beschädigung ebenso wenig vorgenommen werden wie die Berücksichtigung von Einträgen, die nicht im Index enthalten waren. Aufgrund der zu konstatierenden Fortentwicklung der Bände erscheint die Fehlerquote aber vernachlässigbar. So ist bereits die bei Fayen getroffene Feststellung, die ersten Registerseiten (fol. 204–206) wären „doubles“,[401] nicht nachvollziehbar, da es sich größtenteils

[399] Einer der folgenden Einträge, der ebenfalls im Satz abgebrochen und mit *va-cat* markiert wurde, erscheint vollständig ebenfalls erst auf dem nächsten Blatt, vgl. Reg.Vat. 114, fol. 189^{v} bzw. 190^{r}.

[400] Mollat 42374–42380.

[401] Fayen I, S. XXII.

um einen ähnlichen Wortlaut bei verschiedenen Empfängern handelt. Einzig ein Schreiben wurde in diesem komplexen Zusammenhang doppelt registriert. Soweit ersichtlich wurde auch der weitere Verlauf von Reg. Vat. 114 (III) sauber angelegt.

Im inhaltlichen Aufbau des Registerteilbandes nehmen erwartungsgemäß die italienischen Angelegenheiten den ersten und ausführlichsten Raum ein, die nach über 400 Einträgen über zwei Grenzprovinzen (Savoyen, Bistum Lausanne) und eine kuriale Angelegenheit in einen Teil der französischen Betreffe übergehen. Diese lassen sich zum Großteil mit kurienrelevanten und administrativen Themen oder den Grenzprovinzen (Savoyen, Dauphiné) in Verbindung bringen, in deren Folge zunächst außereuropäische (Zypern) und skandinavische Einträge sowie anschließend kirchliche Angelegenheiten (Visitationen, Reservationen) und finanzielle Betreffe (Quittungen) des gesamten *orbis christianus* ohne erkennbare Differenzierung aufgeführt wurden. Abschließend folgt ein längerer Block an Geleitschreiben für Nuntien und Gesandte. Während andere Registerbände an dieser Stelle einen Schnitt vollzogen haben und einen zweiten Teil gegebenenfalls sogar separat aufführten (Reg. Vat. 114, I und II), beginnen hierbei ohne erkennbare Abtrennung oder Zwischenüberschrift nacheinander die Einträge des Reiches, Frankreichs – stellenweise unterbrochen von einzelnen kurialen Schreiben – sowie des britischen Raumes, respektive Englands. Hierauf folgen erneut italienische Angelegenheiten, nunmehr adressiert an süditalienische Empfänger (Sizilien/Neapel), in welche stellenweise Schreiben an den König von Ungarn eingefügt wurden, was die Anjou erneut als einheitliches Gefüge darstellte und entsprechende Räume konstruierte. Die Betreffe Spaniens schließen diesen Band ab, wobei hierbei eine Anweisung zur Publikation der Prozesse gegen Michael von Cesena *in eundem modum* auch an Empfänger in England ausgestellt wurde.[402] Eine ähnliche thematische Häufung mit einer räumlichen Überschneidung findet sich ebenfalls im Kontext einer Prozesspublikation gegen Ludwig den Bayern im Reich, dessen weitere Empfänger Erzbischöfe und Bischöfe aus Italien, England und Frankreich waren.[403] Generell lassen sich noch andere thematische Blöcke nachweisen, beispielsweise im Kontext mit der Auseinandersetzung zwischen Kurie und Reich, aber auch bei Konflikten, an welchen das Papsttum nur indirekt beteiligt war, wie im Falle Neapels, Savoyens und Montferrats. Die *de curia* Schreiben des 12. Pontifikatsjahr gingen ohne inhaltlichen oder räumlichen Schwerpunkt

[402] Rubrice/Index Reg. Vat. 114, fol. 202^{v}.
[403] Rubrice/Index: Reg. Vat. 114, fol. 195^{r}.

nach Spanien, Italien, Ungarn sowie in das Reich. Die zuvor festgestellte osteuropäische Tendenz findet hierbei somit keine Bestätigung.

Frankreich und Italien bildeten auch 1327/1328 mit einem Anteil von nahezu 23 % und 48 % aller Einträge die zentralen Empfängerlandschaften (Anhang D),[404] wobei die Zahl der Einträge bzw. Empfänger (24 % und 49 %) in beiden Fällen prozentual gegenüber dem vorangegangenen Jahr in Relation zur absoluten Anzahl von päpstlichen Schreiben konstant blieb. Lediglich die Summe der italienischen Einträge und Empfänger ging vergleichsweise zurück (-79 / -75), was allerdings immer noch über dem Stand von 1323/1324 lag. Die iberische Halbinsel hatte mit 11 % der Einträge und nur 9 % der Empfänger etwas weniger Anteil an der jährlichen Kammertätigkeit,[405] das Reich stagnierte in seinem Kurienbezug bei 10 % bzw. 9 %.[406] Demgegenüber verzeichneten die Britischen Inseln mit ausschließlich englischen Empfängern eine gewisse Zunahme an kurialer Aufmerksamkeit, was mit Blick auf das vorangegangene Jahr einer Verdopplung der Einträge entspricht (4 % der Einträge und fast 5 % der Empfänger).[407] Obgleich dies nur die Hälfte der Einträge des 8. Pontifikatsjahres darstellt, schien sich auf den ersten Blick die Beziehung zum südfranzösischen Avignon zu normalisieren. Die weiteren kurienfernen Betreffe gingen ebenfalls zurück. Neben Skandinavien sank die Zahl der ost- und außereuropäischen Empfänger erheblich.[408] Insgesamt zeigte sich, dass die Kammer gegenüber der Kanzlei generell weniger als im Vorjahr expedierte. Der Anteil der politisch relevanten Kammerkorrespondenz am Gesamtaufkommen verblieb gemessen an der Zahl der Registereinträge bei einem Viertel.

III.3.2. *Eine Interpretation: Inhaltliche Ausprägungen und Empfängeranalyse*

Die Inhalte fügten sich, soweit es trotz des schlechten Erhaltungszustandes ersichtlich ist, nahtlos an die Themen des 11. Pontifikatsjahres an. Hervorzuheben ist die vergleichsweise zunehmende Bedeutung der Auseinandersetzung mit Ludwig dem Bayern, die auch im Zusammenhang mit der Kaiserkrö-

---

404 Dies entspricht bei Frankreich 227 Einträgen mit 346 Empfängern und bei Italien 482 Einträgen mit 712 Empfängern.

405 113 Einträge bei 136 Empfängern.

406 97 Einträge mit 131 Empfängern.

407 42 Einträge mit 68 Empfängern.

408 Nach Skandinavien gingen 3 Schreiben an 4 Empfänger, in den Osten und darüber hinaus 19 Schreiben mit ebenso vielen Empfängern.

nung in Rom zu sehen ist.[409] 59 Einträge bei 127 Empfängern bezogen sich direkt oder indirekt (beispielsweise mit Bezug zu Michael von Cesena),[410] wobei die erheblich divergierende Zahl von Empfängern und Einträgen in der Publikation weiterer Prozesse in diesem Jahr begründet ist.[411]

Vor dem Hintergrund des fortgesetzten Italienzuges bestätigt sich die Tendenz des 11. Pontifikatsjahres (1326/1327), welche eine Verlagerung des Interessenschwerpunktes nach Italien und Rom sah und einzelne relevante Einträge an eine Vielzahl von Empfängern zur Folge hatte: Anfang März 1328 wurden Giovanni Colonna und 96 weitere Römer an die Treue gegenüber der Kirche erinnert,[412] Anfang Februar wurden Trevi und weitere 30 Kommunen in der Campagne zum Widerstand gegen Ludwig aufgerufen.[413] Obgleich beides nur außerordentliche Schlaglichter in einer breiten Publikationsfolge und -dichte darstellten, nahm der Empfängerkreis der mit dem Bayern zusammenhängenden Bullen merklich zu.

Mit Blick auf das Reich ergibt sich der Eindruck, dass die Kurie in diesem Jahr auch diplomatische Anstrengungen wieder verstärkt aufnahm und entsprechenden Kontakt zu bekannten Akteuren (Böhmen, Mainz) suchte, respektive neu etablierte (Bremen).[414] Im Vergleich mit den vorangegangenen Registern deutet sich damit insgesamt eine zunehmende Kommunikation mit den Reichsfürsten (Hanau, Hessen, u. a.) und Prälaten an. Prozesse wurden vermehrt zur Kenntnis gebracht oder deren Publikation angeordnet. Sowohl Intensität als auch räumliche Verbreitung der entsprechenden päpstlichen Schreiben nahmen merklich zu, die nun auch Empfänger beispielsweise auf der iberischen Halbinsel beinhalteten.[415] Die Zentren der Verbreitung stellten aber nach wie vor Italien und – wiederum – das Reich dar. Damit wurde nach Ausweis der Register erneut eine kleine Wende vollzogen, die sich nach den generellen Publikationsformen (im Spiegel der Register) des vorangegangenen Jahres wieder gezielt auf bestimmte Empfängergruppen konzentrierte. Waren es 1323 noch die italienischen Ambitionen Ludwigs, die eine vehemente, aber lokal gebundene Reaktion des apostolischen Stuhls

---

409 Die Kaiserkrönung hat darüber hinaus verständlicherweise in der zeitgenössischen Geschichtsschreibung eine breite Resonanz erfahren, vgl. bspw. die Beschreibung Giovanni Villanis, Chronik, ed. Friedensburg, S. 81 ff. sowie die einleitenden Bemerkungen ebd., S. VIIIff.

410 Index: Reg. Vat. 114, fol. 190^{r}.

411 Vgl. auch Const. VI,1, Nr. 362, 427, 428 sowie Gothardt, Marsilius von Padua, S. 236 ff.

412 Index: Reg. Vat. 114, fol. 189^{v}.

413 Index: Reg. Vat. 114, fol. 192^{r}, vgl. Riezler, Nr. 978.

414 Die Reichsbetreffe finden sich im Index vornehmlich auf Reg. Vat. 114, fol. 195^{r}–196^{r}.

415 Index: Reg. Vat. 114, fol. 203^{v}.

hervorriefen, so hatte der Romzug des Bayern als faktischer Eintritt in den südalpinen Raum eine neue Welle kurialer Publikationen zur Folge. Der Konflikt hatte auch in der Außendarstellung eine deutlich europäischere Dimension angenommen. Scheint 1323 noch die verfassungsrechtlich bedeutsame Argumentation des Papstes den Konflikt in seiner europäischen Bedeutung, insbesondere in der Wahrnehmung durch die Forschung, geprägt zu haben, so wurde er bis 1328 auch zu einem tagespolitisch bedeutsamen Thema mit einem entsprechenden Verbreitungsgrad.

Weitere politisch relevante bzw. konfliktträchtige Themen, gerade des mediterranen Raumes, rückten dagegen stellenweise in den Hintergrund. Eine der wenigen exponierteren Fragen betraf erneut die Auseinandersetzung Roberts von Anjou mit den Grafen von Savoyen, respektive Markgrafen von Saluzzo und anderen, was eine Reihe von kurialen Schreiben in dieser Sache zur Folge hatte.[416] Daneben kam es 1327/1328 zu einigen Herrschaftswechseln, die natürlich auch vom Papsttum registriert und in Form von Beileidsbekundungen zum Tod des Inhabers, bzw. mit Gratulations- und Ermahnungsschreiben an den Thronfolger kommentiert wurden. Dies war sowohl in Aragon bei dem Thronwechsel von Jayme II. auf Alfonso IV. (1327) der Fall, als auch in Frankreich, wo das Ende einer ganzen Dynastie nahezu selbstverständlich, ohne außergewöhnlichen Wiederhall am päpstlichen Hof aufgenommen wurde.[417] Aus dem zuvor bereits gut bekannten Grafen von Valois wurde nunmehr schlicht König Philipp (1328).[418] Auch in England fand der bereits im Januar 1327 erfolgte Herrschaftswechsel endlich offizielle Anerkennung, als im November 1327 Johannes XXII. dem jungen Edward zur Thronübernahme gratulierte,[419] was möglicherweise als Reaktion auf den (vermeintlichen) Tod Edwards II. im September 1327 in Berkeley Castle interpretiert werden kann. Mehrere Ermahnungen auf den Rat seiner Mutter zu hören, zeigen dabei anschaulich, wie die Machtverhältnisse in Avignon gesehen wurden,[420] obgleich Isabella sich zu diesem Zeitpunkt bereits aus

---

416 Bspw. im Index auf Reg. Vat. 114, fol. 188^{v}.

417 Vgl. zur Problematik der Thronfolge Ehlers, Geschichte Frankreichs, S. 203–205, zu Spanien knapp Herbers, Geschichte Spaniens, S. 243.

418 Daneben waren hervortretende Themen in Frankreich das bekannte *subsidium* sowie eine Reihe lokaler Adelsfehden und Konflikte, die französischen Betreffe finden sich im Index ab Reg. Vat. 114, fol. 196^{v}.

419 Reg. Vat. 114, fol. 336^{r}.

420 Ebd. und dies wurde nochmals 1328 wiederholt, während Isabella dazu aufgefordert wurde, auf die Wahl der königlichen Berater Einfluss zu nehmen, was eine direkte Anspielung auf ein Grundproblem der englischen Geschichte war (Reg. Vat. 114, fol. 338^{v}).

der Politik zurückgezogen hatte und Schreiben an den Regentschaftsrat, insbesondere den Earl von Leicester, weitestgehend ausblieben.[421]

Die britischen Inseln bieten zudem einen Querschnitt in die weiteren Themen des 12. Pontifikatsjahres.[422] Neben bekannten kirchenpolitischen Themen oder Besetzungsfragen[423] sorgte die Nachfolge des erkrankten Hugh de Engolisma als Nuntius für einen auffälligen Anstieg entsprechender Korrespondenz. Der vormalige Nuntius, der mit der Eintreibung verschiedener Zahlungen beauftragt war, wurde bereis im Mai 1328 von seinen Aufgaben entbunden,[424] dessen Nachfolger Itherius de Conqueroto, Kanoniker aus Salisbury, schließlich im September 1328 mit den entsprechenden Mandaten und Fakultäten ausgestattet. Empfehlungs- und Geleitschreiben gingen darüber hinaus in der üblichen Form an den englischen Hof sowie einige Prälaten.[425] Demgegenüber wurden politische Themen kaum berücksichtigt. Der anglo-französische Konflikt fand überhaupt keine Nennung im britischen Raum, während der anglo-schottische sich nur indirekt in einem Dispensschreiben an Isabella wiederfinden ließ.[426] Auch wenn die Zahl der englischen Betreffe sich in den Registern wieder zunehmend normalisierte, war die Zahl der Gesprächsthemen augenscheinlich erschöpft.

III.4. *Päpstliche Politik im Schnitt: Raumwahrnehmung, Empfängerprofile und Kommunikationsstrukturen*

III.4.1. *Zusammenfassung: Räume und Prozesse im kurialen Tagesgeschäft*

Die verschränkte Berücksichtigung von Raum, Ereignissen und Zahlenwerk macht deutlich, dass sich nicht jeder Prozess eindeutig quantifizieren lässt und relativiert zugleich die Ergebnisse der seriellen Schnitte in mancher Hinsicht. Frankreich und Italien hatten zweifellos einen zentralen Stellenwert an der Kurie inne. Im italienischen Bereich wird dies anhand des deutlichen

---

421 Vgl. zur historischen Entwicklung Berg, Anjou-Plantagenet, S. 215.

422 Was vornehmlich auf die Grundlagenarbeit zurückzuführen ist, die W. Bliss im Umgang mit den Registern leistete und dessen Regesten einige stark beschädigte Einträge zu entschlüsseln vermögen, vgl. CRR, S. 485–489.

423 Wie dem Zugriff eines Kardinals auf Pfründen in Coventry oder die Besetzung des Bistums Worcester.

424 Reg. Vat. 114, fol. 337^{v}.

425 Reg. Vat. 114, fol. 284^{v}, 333^{r}, 333^{v}, 335^{v}.

426 Reg. Vat. 114, fol. 333^{v}.

Eigeninteresses der Kurie erkenn- und erklärbar, sowie der Vielzahl an päpstlichen Gesandten, die vor Ort tätig waren. In Frankreich ist die Breite der behandelten Themen im europäischen Vergleich beachtlich sowie der stetige Austausch mit dem französischen Königshof. Dieser Raum lässt sich zweifelsfrei als kuriennah charakterisieren. Darüber hinaus stellten in allen Pontifikatsjahren Spanien mit Portugal, das Reich und in eingeschränkter Weise die Britischen Inseln an der Kurie präsente Regionen dar, was jeweils auf unterschiedliche Faktoren zurückzuführen ist. Die Zahl der Einträge, die sich auf die iberische Halbinsel beziehen, erklärt sich zunächst aus der erhöhten Zahl von möglichen Adressaten aufgrund der herrschaftlichen Drei- bzw. Vierteilung sowie einer Reihe von Nuntien vor Ort, die einen konstanten Austausch mit dem Papsttum erkennbar machen. Zudem lässt sich für den Beobachtungszeitraum kein außerordentliches Ereignis feststellen, welches eine zunehmende Zahl von Schreiben bedingt hätte, es war gleichsam der Normalfall, der sich hier abzeichnete.

Deutlich anders verhält sich dagegen die Auseinandersetzung mit dem Reich. Gerade der beginnende Prozess gegen den Bayern hatte einen erhöhten Ausgang von Schreiben in dieser Sache zur Folge, was auch Auswirkung auf die Nähe des Raumes zur Kurie hatte, obwohl der Prozess selbst quantitativ kaum aus dem kurialen Alltagsgeschäft herausragte. Einzig die Qualität der Argumentation sowie die theoretische Auseinandersetzung mit der zugrundeliegenden Problematik lassen die besondere Bedeutung für das Papsttum erkennen. Dem Zug des Bayern nach Süden folgten schließlich auch die Register. Zwar waren der Prozess und seine Begleitumstände immer noch ein gewisses Thema in den entsprechenden Betreffen, doch zugleich zeichnete sich eine zunehmende Normalisierung der Kontakte ab, ohne indes das Niveau anderer Bereiche zu erreichen.

Der Kontakt zu den Britischen Inseln wurde letztlich aber am deutlichsten von den tagespolitischen Ereignissen geprägt. Zwar blieb bereits 1323/1324 neben dem anglo-französischen Konflikt und der Problematik bei der Besetzung Winchesters kaum Raum für darüber hinausreichende, alltägliche Themen im Schriftwechsel mit dem Papsttum, doch der bis hierhin vergleichsweise beispiellose Einbruch in den Betreffen 1326/1327 verdeutlich noch signifikanter, welche Auswirkungen eine spezifische Ereignisfolge auf die Wahrnehmung eines Raumes nehmen konnte. Hierbei korrelierten augenscheinlich die Verknüpfung verschiedener Interessensfelder mit unzureichender Informationsqualität und nicht zuletzt sublimer päpstlicher Akzeptanz der Geschehnisse. Darauf gilt es noch dezidiert einzugehen. Doch am Anfang steht eine Analyse der eigentlichen Empfängergruppen und deren Rückwirken auf die Relation von Kurie und Raum.

III.4.2. *Die konstituierenden Glieder der Raumwahrnehmung*

Italien und Frankreich bildeten die dominierenden Empfängerräume innerhalb der angestellten zeitlichen Schnitte und markierten damit die Bereiche, denen die meiste päpstliche Aufmerksamkeit im Untersuchungszeitraum zuteil wurde. Es mag wenig Bedenken geben, diesen Befund generalisierend auf den gesamten Pontifikat zu übertragen. Auf der anderen Seite des Spektrums fanden sich die europäischen Peripherien wieder, die zudem erst dann in die kuriale Wahrnehmung gelangten, wenn diese durch das Papsttum auch personell erschlossen wurden, was sich im Falle der Ab- oder eben Anwesenheit von Nuntien in Skandinavien oder Litauen zeigte. Damit wird deutlich, dass für die Anteile, die eine Region in den Registern einnimmt, die Kombination von Ereignis und Person maßgeblich war. Die möglichen Adressaten bestimmten den Raum als solchen.[427]

In der Charakterisierung der raumkonstituierenden Größen kann zunächst zwischen den entsandten und den lokalen Adressaten differenziert werden, die im päpstlichen Auftrag tätig waren, respektive als Vermittler von Kurie und Raum dienten.[428] Passive Empfänger der Schreiben aus Avignon fanden sich daneben im Umfeld der europäischen Höfe oder Kommunen. Inmitten dieser Kategorien fügte sich der lokal ansässige Klerus ein, der einerseits einer gewissen Bindung an Papsttum und Kirche unterworfen, aber andererseits auch politisch, rechtlich oder administrativ im Raum tätig war. Inwiefern sich hierbei, mit Rückgriff auf das Kommunikationsmodell von Sophia Menache,[429] Überschneidungen in den Funktionen ergaben oder das Papsttum bevorzugt in bestimmten Fragen auf örtliche Prälaten zurückgriff, muss sich noch erweisen. Auf den Britischen Inseln, der iberischen Halbinsel und in Frankreich waren zunächst die Herrschaftsträger und deren Höfe

---

427 Dies entspricht interessanterweise dem Bild, dass Götz-Rüdiger Tewes (Problematik der Raumerfassung, S. 610) für das 15. Jahrhundert herausstellt, im Kirchenstaat und in Frankreich die dominierenden Interessenräume des Papstes sieht, obgleich das Papsttum nunmehr wieder in Italien ansässig war. Damit wird offensichtlich, dass die Zahl der italienischen Einträge nicht nur eine Reaktion auf den Umzug nach Avignon darstellte, was einen zunehmenden (schriftlichen) Zugriff erfordert hätte, sondern dies auch in Italien entsprechende Ausprägungen annahm. Vgl. auch die Ausführungen bei Tewes, Raumbewusstsein, S. 68 zu den auf den Breven beruhenden Interessenräumen und die Zusammenfassung der Zahlen und statistischen Raumerfassung in den Pontifikaten Calixt III., Innozenz VIII. und Leos X. ebd., S. 35–37. Da hierbei auch die Zuwendungsräume eine Rolle spielen, eignet sich das Material in statistischer Hinsicht nur begrenzt für einen direkten Vergleich.

428 Vgl. auch ähnlich bei Schmidt, Kirche, Staat, Nation, S. 228–277.

429 Vgl. Menache, Vox Dei, S. 51–77.

die tragenden Säulen der Kommunikation mit der Kurie, fallweise oder beständig ergänzt durch Legaten, Nuntien und verwandte Beauftragte wie Kollektoren[430] oder Inquisitoren.[431] Gänzlich anders stellte sich die Situation in Italien dar. Dieser Raum gewann vornehmlich durch Amtsträger,[432] päpstliche Gesandte sowie die lokalen Kommunen an Kontur. Erst hieran anschließend folgten die weiteren Herrschaftsträger, insbesondere in Norditalien und im Piemont. Es war eine stark ausdifferenzierte Empfängergruppe, was den komplexen lokalen Verhältnissen entsprach und letztlich im Zusammenspiel mit dem päpstlichen Eigeninteresse auch die hohen zahlenmäßigen Anteile in den Sekretregistern zur Folge hatte. Im Vergleich hierzu nahm das Reich eine Sonderrolle ein, was sich auch durch den Prozess gegen den Bayern bedingte. Das Empfängerprofil stützte sich in der Mehrzahl auf das Episkopat und die verschiedenen lokalen Herrschaftsträger. Die weiteren Räume und Regionen erschlossen sich darüber hinaus durch eine gewisse punktuelle Aufmerksamkeit, meist in Form von Gesandtschaften.

Doch gibt die relative Raumverteilung auch grundsätzlich die Relation der Region zum kurialen Zentrum wieder? Tatsächlich muss hierbei der Befund fallweise kritisch hinterfragt werden, denn in der Gewichtung der Zahlen spielt die Divergenz von möglichen und tatsächlichen Adressaten eine nicht unerhebliche Rolle. Diese ist indes nur subjektiv zu fassen. Da primär politische Themen in den Blick genommen werden und zudem die Sekretregister die Hauptquelle bilden, kann zunächst aufgrund der möglichen Empfängertypen die Zahl der Diözesen im jeweiligen Raum vernachlässigt werden, da diese sich nur bedingt in ebensolchen wiederfanden. In Pfründenfragen war so die kirchliche Ordnungskategorie von immenser Bedeutung für die Proportionen, da der Anteil an diözesenreichen Räumen in den Registern aufgrund der Zahl der grundsätzlich möglichen Adressaten, im Vergleich zu diözesenarmen Regionen stellenweise erheblich größer war.[433] Dies galt nicht in gleichem

---

[430] Vgl. hierzu die später angesiedelte aber dennoch nützliche Studie von Schuchard, Die päpstlichen Kollektoren, insb. S. 18 u. 94 zur Korrelation von Nuntius und Kollektor.

[431] Vgl. zu einer gesamten Darstellung von Räumen und Empfängern die vorangehende exemplarische Analyse der iberischen Halbinsel (1326/1327).

[432] Vgl. zur Definition das folgende Kapitel.

[433] Die stellenweise Kleinteiligkeit von Kirchenräume in bestimmten Regionen wie Italien war auch der Kurie bewusst, was an Ausnahmeregelungen für die Pfründenakkumulation in ebensolchen deutlich wird, vgl. Schmidt, Kirche, Staat, Nation, S. 248. Zu beachten wäre bei einem diözesanen Ordnungsmodell auch die Bistumsreform (insb. Frankreichs und Aragons 1317/1318), vgl. Vitae paparum Avenionensium, ed. Baluze/Mollat, S. 138–140 (Secunda vita), vgl. auch Dubreil-Arcin, Remodelage de la carte ecclésiastique, S. 29–60.

Maße für weltliche, respektive politische Sachverhalten,[434] obgleich auch hier die mögliche Empfängerzahl (Empfängerqualität) Berücksichtigung finden muss. Die Zahl der Sekretregistereinträge war davon abhängig, wie viele Empfänger an einem Hof oder in einem Raum zur Verfügung standen beziehungsweise von der Kurie als Adressaten herangezogen werden konnten. Dies wird besonders deutlich im Falle der italienischen Kirchenprovinzen. Da diese über ausdifferenzierte administrative Strukturen verfügten, bot sich gleichsam eine erhöhte Zahl an potentiellen Empfängern, was letztlich auch eine Steigerung der päpstlichen Schreiben zur Folge hatte. Gleiches gilt auch für die vor Ort anwesenden Nuntien und Legaten, welche die konstantesten Empfänger kurialer Schreiben waren und zugleich eine entsprechende Fülle an Fakultäten und Mandaten für ihren Auftrag benötigten.[435] Diese Aspekte spiegeln sich in der Raumverteilung der Registereinträge wieder. Allerdings zeigte zugleich die Anwesenheit eines Nuntius oder eines Legaten die besondere Bedeutung eines Raumes oder eines Themas für die Kurie an, ebenso wie dessen Rolle vor Ort und auch Provenienz Einfluss auf die Kurienbeziehung nahm. Die Analyse der Raumzuweisung benötigt zugleich eine Charakterisierung der Adressaten und eine Interpretation des Umfeldes. Die Person hinter der Kommunikation wird relevant.

Aber nicht nur die raumkonstituierenden Personen, die Zahl der möglichen Empfänger und die aktuelle Entwicklungen übten einen Einfluss auf den Anteil aus, den eine Region oder ein Feld in den Sekretregistern einnahm, sondern auch die Form der Kommunikation und ihre Träger. Die Forschung hat an verschiedener Stelle bereits auf die Komplexität dieses Themas

---

434 Hier mag Irland als Beispiel dienlich sein, das zwar aus einer vergleichsweise hohen Zahl von Diözesen bestand und auch eine dementsprechende Nennungen in den Kommunregistern fand, aber in den Anteilen der politischen Korrespondenz zumindest im Beobachtungszeitraum keinerlei Rolle spielte.

435 Der immense bürokratische und technische Aufwand – an Mandaten, Fakultäten, Geleitschreiben, Gnadenerweisen und dergleichen mehr – den beispielsweise eine Legation mit sich brachte und der sich in einer äußerst hohen Quantität an Schriftstücken (und damit Registereinträgen) wiederspiegelt, scheint bislang nur selten in der Forschung beachtet worden zu sein. Ein anschauliches Beispiel gibt die Legation Gaucelme de Jean und Luca Fieschis nach England (vgl. Kapitel IV), die praktischen Prämissen der Kommunikation zwischen Legat und Kurie skizziert, mit Blick auf die Legation Aegidius Albornoz Weiß, Delegierte Herrschaft, S. 76 ff., der allerdings mit seiner Annahme fehl geht, dass die Zahl von 80 Urkunden (je Legation) eine außergewöhnliche „Fülle von Rechten und Befugnissen" darstelle, „die schwerlich je einem anderen Legaten übertragen worden" sei (ebd., S. 81). Diese Menge stellte nichts Ungewöhnliches dar, zumindest nicht in Italien, vgl. auch die folgenden Ausführungen.

und seiner Ausformungen hingewiesen.[436] Der Brief war im vorliegenden Fall das wesentliche Kommunikationsmedium, was in der Überlieferung der Register ein deutliches Abbild hinterlassen hat, obgleich Schrift in diesem Zusammenhang – auch abseits der quellenkritischen Probleme und Überlegungen – nur bedingt verlässliche Aussagen zulässt. So muss trotz der Quellendichte bis zu einem gewissen Grad offen bleiben, inwiefern Mündlichkeit oder Sprache eine Rolle spielte.[437] In den Registern selbst finden sich nur vereinzelt Hinweise hierauf, allerdings ist davon auszugehen, dass selbst mündliche Tradierungs- und Verhandlungsformen einen schriftlichen Niederschlag gefunden haben.[438] Da diese Kommunikationsart auch ein Begleitschreiben benötigte, das den Boten als rechtmäßigen Überbringer der Nachricht auswies,[439] kommen in den Registern insbesondere die häufigen Empfehlungs- oder Ermahnungsschreiben in Betracht, die entsprechende Abläufe initiiert oder eben die Verhandlungen aufgeschoben haben.[440] Deutlich ausgedrückt wurde dies aber nur in seltenen Fällen.[441] Demnach muss dieser Aspekt ohne gegenteiligen Befund zunächst vernachlässigt und die vorhandene kuriale Korrespondenz als Abbild der Politik interpretiert werden, deren Empfänger *in partibus* zugleich Adressaten, Rezipienten und handelnde Akteure waren. Entsprechend wichtig ist das Verhältnis von Quantität, Qualität und Adressat.

Ein Schlüssel zum Verständnis der auf einzelne Adressaten entfallenden Registereinträge ist das von Pierre Chaplais etablierte Modell diplomatischer Korrespondenz im Spätmittelalter, das von englischen Beispielen ausgehend, von Empfehlungsschreiben bis hin zu Fakultäten und Mandaten, verschiedene Kategorien ausdifferenziert.[442] Es ist ein Ansatz, der sich unter Vergegenwärtigung des allzu schematischen Grundgedankens und unter Einbezug des Faktors ‚Gnadenerweise' durchaus auch auf das päpstliche Umfeld

---

436 Vgl. zusammenfassend zuletzt bei Daldrup, König und Reich, S. 19–32 und anschaulich bei Plöger, England and the Avignon popes, S. 179 ff.

437 Vgl. Ebd., S. 189 ff. mit Blick auf sprachliche Barrieren.

438 Vgl. auch die Überlegungen in Kapitel II.4.

439 Vgl. Chaplais, English diplomatic Practice, S. 158.

440 Insbesondere, wenn der Prokurator oder Bote nicht ausreichend legitimiert war.

441 Vgl. CPR, S. 441 (mit *viva voce* Hinweis), vgl. auch Felten, Verhandlungen, *passim*.

442 Kategorien sind hierbei: Empfehlungsschreiben, Generelle Schreiben, Ermahnungen, Fakultäten und Mandate, Schiedssachen und Formaljuristisches, vgl. hierzu Bombi, Petitioning, S. 70; für eine Adaption auf kirchliche bzw. kuriale Strukturen muss hierbei noch der relativ wichtige Faktor der päpstlichen Gnaden (Provisionen, Benefizien etc.) Berücksichtigung finden, die allerdings in den Sekretregistern nur einen vergleichsweise geringen Anteil einnehmen.

anwenden lässt. In diesem Fall entfällt die Mehrzahl der Registereinträge tatsächlich auf Kategorien, die im Zusammenhang mit der Gesandtschaftstätigkeit der päpstlichen Nuntien und Legaten zu sehen sind, denn jede Legation zog eine Fülle von Mandaten, Fakultäten und begleitenden Schreiben nach sich, die einerseits die Mission vorbereiteten, aber auch laufend mit neuen Aufgaben versahen.[443] Diese wurden dadurch zum wesentlichen Träger der Kommunikation, vertraten die Politik des Papsttums *in partibus* oder machten gewissermaßen auch erst einen Raum erfahrbar. Das Erscheinungsbild in der Korrespondenz verhielt sich dementsprechend. Stellenweise waren die Aufgaben und Möglichkeiten minutiös geregelt, was letztlich auch eine dichte Überlieferung bedingte. Zugleich wurde damit auch ein gewisses päpstliches Eigeninteresse angedeutet, das ergänzend zu Schreiben an kirchliche Amtsträger – welche insbesondere im italienischen Raum eine eminent wichtige Rolle im Kommunikationsnetzwerk einnahmen – den Klerus und die europäischen Höfe, die kuriale Politik anhand ihrer wichtigsten Träger erkennbar macht. Die personale Gestaltung der Legationen gewinnt unter diesem Blickwinkel ebenfalls an Bedeutung. Es stellt sich die Frage nach den Ausprägungen der päpstlichen Personalpolitik, gerade im Vergleich zu den lokalen kirchlichen wie politischen Strukturen.[444]

Darüber hinaus beeinflussten das Kommunikationsbild und damit die räumliche Zuordnung noch Aspekte, die nur indirekt in den Registern erkennbar werden. So werden die Verbindungsglieder zwischen Kurie und Raum nur selten deutlich, es fehlt in der Kopialüberlieferung der Nachweis über Boten, welche lediglich einzelne Nachrichten zu übermitteln hatten und deren Existenz vornehmlich in den höfischen Rechnungsbüchern dokumentiert wurde.[445] Dies mag stellvertretend für die Vielzahl an Faktoren genannt werden, die zum Teil erheblichen Einfluss auf die Abläufe der Kommunikation nahmen, wie die Fragen von Verkehrswesen, Transport und Umwelt, die aber

---

[443] Vgl. die vorangehenden Ausführungen und exemplarisch Weiß, Delegierte Herrschaft, S. 76 ff.

[444] Vgl. zu den ‚diplomatischen' Strukturen die Überlegungen in Kapitel II sowie die Typisierung von Barbiche, „Diplomates" pontificaux, S. 357 ff., insb. S. 361 f., die es im Folgenden noch zu modifizieren gilt.

[445] Vgl. die unter ‚Boten und Gesandtschaftswesen' aufgeführten Ausgaben in der Edition der Kammerbücher bei Schäfer, Ausgaben, vgl. hierzu auch Weiß, Delegierte Herrschaft, insb. S. 77 mit Anm. 37, sowie Schwarz, Im Auftrag des Papstes, S. 49–72; interessanterweise änderten sich die Aufgabenfelder der Kursoren im 14. Jahrhundert, so dass für die Übermittlung von Sekretbriefen und *de curia* Schreiben auf die Banken und deren Vertreter zurückgegriffen wurde (ebd., S. 62), was ein praktischer Kommunikationsweg in den Raum war.

kaum mehr quantifizierbar sind.[446] Von zentralem Interesse sind dagegen die personalen und strukturellen Einflussgrößen auf das expedierte Material, deren Spuren in den Registerbände noch zu folgen ist. Während bestimmte tagespolitische Ereignisse, wie der anglo-französische Konflikt,[447] alleine schon aufgrund des raumübergreifenden Bezugs und der beteiligten Parteien wohl eine gewisse päpstliche Resonanz evozierten, so muss in anderen Fällen (zudem) noch das Interesse von Dritten Berücksichtigung finden, deren Rolle in der Raumbeziehung rein quantitativ nur schwer zu ermitteln ist. Gesandtschaften an die Kurie konnten hierbei erheblichen Einfluss auf die Kommunikation nehmen, deren Ausprägung allerdings nur aus dem Kontext der expedierten Schreiben an die dahinter stehende Partei rekonstruierbar ist. Gleiches gilt für ambitionierte und nachweislich kuriennahe Figuren, wie Robert von Anjou.[448] Diese Personen und Personengruppen gilt es im Blick zu behalten und sowohl anhand des Fallbeispiels als auch in raumübergreifende Überlegungen mit einzubeziehen.

Tatsächlich deuten sich in den dargestellten Aspekten gewisse raumspezifische Ausprägungen an, die einerseits raumtypische Adressatengruppen betrafen, andererseits darüber hinausreichende Interessen entwickelten, innerhalb derer spezifische Strukturen und Mechanismen wirkten. Dies betraf am deutlichsten den Mittelmeerraum, der in manchen Bereichen von einer gewissen Kuriennähe profitierte und entsprechend eine päpstliche Beachtung fand, die am deutlichsten im Netzwerk von Legaten, Nuntien und Amtsträgern ersichtlich wird. Hierin fand sich das inhaltliche Spannungsfeld von kurialen Eigeninteressen, lokalen und angevinischen Ambitionen oder auch spanischen Interessen (Aragon). Ebenso stellte sich Westeuropa als eigene Größe dar, das wiederum vornehmlich von einer dezidierten höfischen Kultur geprägt war und dessen inhaltlicher Zusammenhang am deutlichsten im anglo-französischen Konflikt wurde, für welchen auch die Nuntien einmalig raumübergreifend tätig wurden. Das Reich bildeten gewissermaßen eine gesondert zu betrachtende Kategorie. In allen Fällen muss die Möglichkeit eines raumbezogenen kurialen Verhaltens geprüft werden. Es handelt sich hierbei insgesamt um Kommunikationsräume, die sich maßgeblich durch die Prämissen der Kommunikationsabläufe sowie insbesondere durch die beteiligten Personen als Träger der Kommunikation definierten.

---

[446] Vgl. zu den praktischen Aspekten von Verkehr und Kommunikation auch den Band der Vorträge und Forschungen des Konstanzer Arbeitskreises Schwinges, Strassen und Verkehrswesen.

[447] Vgl. Kapitel III.1.5 und V.1.1.

[448] Vgl. Beattie, Angelus Pacis, S. 19.

III.4.3. *Legaten und Nuntien als Kommunikationsträger und politische Akteure*

Zwischen dem 8. und 12. Pontifikatsjahr sind drei Legaten in Europa nachweisbar.[449] Bertrand du Poujet war in Italien bereits seit 1320 tätig und setzte damit die Politik des Papsttums fort, im italienischen Raum durch einen höchsten Bevollmächtigten vertreten zu sein, was sich für das gesamte 14. Jahrhundert nachweisen lässt.[450] Unterstützung fand dessen Mission ab 1326 durch Giovanni (Gaetano) Orsini,[451] der im folgenden bis 1334 als *legatus tuscie* in den Registern aufgeführt wurde (0/33) und Bertrand du Poujet entsprechend seines nördlicheren Auftragsraumes als *legatus lombardie* (60/55).[452] Während Poujet seine Missionen vornehmlich in die Emilia-Romagna und maßgeblich von Bologna aus in Angriff nahm, wandte sich Orsini nach seiner Ankunft in die Toskana, anschließend in die zentralen Kirchenprovinzen und erreichte letztlich Rom, was die Räume benennt, die fürderhin den wesentlichen Aktionsraum darstellten.[453] Beide Legaten trugen die Verantwortung

---

[449] 1323/1324 in Italien Betrand de Poujet († 1352), Kardinalpresbyter von S. Marcellus (Anzahl der Nennungen als Empfänger: 59 und einmal in einem größeren Empfängerkreis an *Legato Lombardie et multis aliis prelatis per universum mundum orben processus*, Reg. Vat. 112, fol. 115^{v}); in Spanien Guillaume de Pierre Godin, OP († 1336), Kardinalbischof von S. Sabina (mit 3 Nennungen); 1326/1327 tritt in Italien Giovanni (Gaetano) Orsini († 1335), S. Theodor (mit 33 Nennungen) hinzu. In Reg. Vat. 112 und 114 werden noch weitere Kardinäle als Empfänger greifbar, allerdings ohne eine nachweisbare Tätigkeit oder Benennung als Legat, d. h. diese waren Adressaten an der Kurie, bspw. Reg. Vat. 114, fol. 184^{r}.

[450] Vgl. insbesondere Beattie, Angelus Pacis, S. 8 ff., warum Werner Maleczek in seiner Studie über die Legaten des 14. und 15. Jahrhunderts Betrand nicht für die Thematik passend erachtet, aber dann sogleich mit der Legation Napoleon Orsinis einsetzt, bleibt unerklärlich, vgl. Maleczek, Legaten, S. 36 f., 39; zumindest liefert er eine gute Übersicht über die Literatur zur Legation Poujets, vgl. ebd., S. 37 mit Anmerkung 11.

[451] Für diesen hat Blake Beattie mit Angelus Pacis eine etwas dramatisch gehaltene aber durchaus fundiert recherchierte Teilbiographie vorgelegt, die im Folgenden oftmals zur Erläuterung der Angaben der Sekretregister herangezogen wird. Für eine Diskussion der Forschung zum Thema Legaten und Kardinäle sowie der relevanten Literatur sei auf Kapitel II hingewiesen.

[452] Die Zahlen geben hier und in den folgenden Kapiteln jeweils die Anzahl der Nennungen im 8. und 11. Pontifikatsjahr an. Es sei darauf verwiesen, dass es sich auch hierbei nur um eine zahlenmäßige Annäherung an reale Verhältnisse handeln kann, die gewissen interpretatorischen und quellenkritischen Prämissen unterliegt. Gerade im Bereich der Quantifizierung einzelner Personen anhand der Zahl der Registereinträge können wenige unerkannt gebliebene (da mittlerweile fehlend oder falsch registriert) Benennungen eine deutliche Inhaltsveränderung zur Folge haben. Demnach sind die angegebenen Werte vielmehr als Begleiter durch das Zahlenmaterial gedacht.

[453] Vgl. Beattie, Angelus Pacis, S. 38, zur Problematik der Raumeingrenzung aufgrund der unklaren Formulierungen knapp auch Weiß, Delegierte Herrschaft, S. 81 f.

für die kuriale Politik vor Ort und waren vornehmlich mit dem Vorgehen gegen Gegner des Papstes sowie mit der Wiederherstellung der päpstlichen Autorität betraut. Die Wirkungsbereiche der beiden Legaten sollten sich tatsächlich nicht überschneiden.[454] Es lassen sich auch nur zwei päpstliche Schreiben feststellen, die an beide adressiert waren und die im Kontext mit Ludwig dem Bayern sowie der generellen Verfolgung von Häretikern zu sehen sind.[455]

Darüber hinaus ist für 1323/1324 zudem noch der dominikanische Kardinalbischof von S. Sabina, Guillaume de Pierre Godin *ad Castellae* bzw. generell *in Hispania* [...] *legato*[456] in den Registern belegt (3/0). Godin, „one of the major figures in the ecclesiastical history of the later Middle Ages"[457] war seit 1320 mit der spanischen Legation betraut, die er bis 1324 inne hatte. Entsprechend gering war sein Anteil mit nur drei Nennungen in der spanischen Korrespondenz 1323/1324. Seine Arbeitsgebiete umfassten neben generellen politischen Aufgaben auch eine Reform des spanischen Klerus, die er erfolgreich umsetzen konnte (Synode von Valladolid, 1322) sowie Ordensangelegenheiten.[458] Er schien für solche Tätigkeiten prädestiniert zu sein. Der Dominikaner aus Bayonne wurde 1312 nach beratender Tätigkeit unter Clemens V. zum Kardinal (Cecilia) kreiert, mit diplomatischen Missionen und theologischen Untersuchungen – insbesondere im Hinblick auf die Spiritualenfrage – betraut und schließlich von Johannes XXII. 1317 zum Kardinalbischof von S. Sabina promoviert.[459] Im selben Jahr zeichnete er sich wahrscheinlich für den *Tractatus de causa immediata ecclesiastice postestatis* (1317) verantwortlich, einer distinktiven Verteidigung der päpstlichen *plenitudo potestatis*.[460] Er war damit kein klassischer Familiar, der sich durch eine persönliche Bindung oder verwandtschaftliche Beziehung zum Papst auszeichnete, sondern seine Eignung als profilierter Theologe und ausgewiesener Papalist, in Verbindung mit einer bereits unter Clemens V. einsetzenden Karriere, könnten für die Legation nach Spanien ausschlaggebend gewesen sein. Für die Frage nach

---

454 „Orsini's legation, while clearly conceived as a complement to Poujet's mission, was never intended as anything other than an entirely independent operation" so Beattie, Angelus Pacis, S. 38.

455 Reg. Vat. 114, fol. 15^{r} (31. Juli 1327) und fol. 46^{r} (12. Juni 1327).

456 Mollat 14359, ein Mandat hat sich im Original im ASV erhalten (Instr. Misc. 741).

457 So McCready, Theory, S. 7 in seiner grundlegenden Arbeit zu Guillaume de Pierre Godin und dessen Werk.

458 Ebd., S. 8 f.

459 Vgl. Eubel I, S. 14.

460 Edition in McCready, Theory.

Ordens- und Kirchenstrukturen war dies genau die richtige Figur. Er unterstützte die hierarchische Überordnung des Papsttums in bedingungsloser Weise. Allerdings musste er sich nicht gegenüber den lokalen Parteien mit Gewalt durchzusetzen.

Dies war dagegen in Italien der Fall und es bedurfte entsprechender Charaktere, die dies auch umsetzen konnten. Mit Bertrand de Poujet, Kardinalpresbyter von S. Marcellus, betraute Johannes XXII. einen Vertrauensmann mit diesem wichtigen Aufgabenfeld und setzte damit jemanden ein, dessen kirchliche Karriere seit seiner Kardinalskreation 1316 untrennbar mit der seines Förderers verbunden war. Fast konsequent erscheint es da, dass er nicht unumstritten war: „Ce personnage, qui joua un rôle de premier plan, fut fort discuté au XIVe siècle“[461] und tatsächlich fand er in Petrarca und Giovanno Villani entsprechend wortmächtige Kritiker. Doch das ebendort angeprangerte autoritäre Gebaren war wohl ebenso essentiell nötig für die Durchführung seiner Legation wie die personale Bindung zur Kurie. Er war es auch, der den auffälligsten Anteil an kurialen Schreiben pro Pontifikatsjahr erhielt: 14 bzw. 10 % der Einträge mit italienischen Betreffen waren an ihn adressiert, dagegen nur etwa 6 % an den zweiten Legaten.

Für diese ergänzende italienische Mission, die vor allem Rom und die Kirchenprovinzen betraf, bediente sich der Pontifex einer gewissen Nähe zur römischen Aristokratie. Giovanni Orsini begann seine kuriale Karriere im Umfeld seines Cousins Napoleon Orsini und wurde zeitgleich mit Bertrand du Poujet in den Kardinalsrang erhoben (S. Theodor), was in der Forschung auch als Zugeständnis und Annäherung an die alte italienische Fraktion gewertet wird.[462] Es war augenscheinlich keine außergewöhnliche Karriere, die er bis hierhin und weiterhin anstrebte, vielmehr zeichnete ihn ein gewisser literarischer und juristischer Sinn mit begrenztem theologischem Sachverstand aus.[463] Anders als Napoleon Orsini war er kein papstkritischer Zeitgenosse, sondern eher Anhänger der guelfischen Familientradition und sein Familienname sollte ihn wohl letztlich auch zur Legation führen. Der Papst benötigte in dieser Situation und gerade unter dem Eindruck des Romzugs Ludwigs die Aristokratie Roms, was auch in der nicht immer erfolgreichen zunehmenden Nähe zu den Colonna ersichtlich wurde. Giovanni Orsini war ein „relatively obscure and inexperienced Italian“,[464] aber sein Name könnte die Klienten vor

461 Mollat, Les papes d'Avignon, S. 166.
462 Vgl. zu den Hintergründen, Beattie, Angelus Pacis, S. 41–63, hier insb. S. 44.
463 Ebd., S. 43.
464 Ebd., S. 35.

Ort bewegt und die Familientradition die nötige Loyalität garantiert haben.[465] Der Papst bemühte sich augenscheinlich um einen italienischen Moment in seiner Italienpolitik.

Alle drei Legaten zeigten letztlich eine höchst unterschiedliche Qualifikation und Herkunft, wobei offensichtlich spezifische Charakteristika ausschlaggebend für die jeweilige Legation waren. Johannes XXII. hätte auch – abseits von Poujet – noch weitere ihm nahe stehende Kardinäle berufen können. Die Promotion von Familiaren in seinem Pontifikat ist eindrucksvoll und die Fraktion der Franzosen aus seiner Heimatregion schien einflussreich.[466] Doch er zog wohl darüber hinaus eine Reihe weiterer Kriterien in Betracht, wie die persönliche Eignung (Godin) oder lokale Expertise (Orsini). Eine gewisse Loyalität bzw. Unterordnung war freilich trotzdem in allen drei Fällen gegeben. Nach Ausweis der Kommunregister waren mit diesen drei Legaten tatsächlich alle Kardinäle benannt, die im Pontifikat Johannes' XXII. mit einer entsprechenden Titulatur die Regionen Europas im päpstlichen Auftrag bereisten.[467] Eine bemerkenswerte Ergänzung stellen die in der Vita Edwardi Secundi als Legaten bezeichneten,[468] aber in der kurialen Korrespondenz stets als Nuntien titulierten Kardinäle Gaucelme de Jean und Luca Fieschi dar, die 1317 und 1318 in England tätig waren. Auf ihre Bedeutung wird noch zurückzukommen sein.[469] Es war in jedem Fall eine mit Blick auf die Nuntien vergleichsweise geringe Zahl an Legaten, die im *orbis christianus* tätig waren, die aber dafür doch ein hohes Maß an Aufmerksamkeit auf sich zogen.

Die Nuntien vertraten wiederrum die Interessen des Papsttums zumeist fallweise vor Ort, wobei die Angaben über sie in den Registern variieren. Rückschlüsse auf päpstliche Gesandte in den Sekretregistern erlauben einerseits die bekannten vielfältigen Mandate und Fakultäten – die zugleich detaillierte Auskünfte über deren Tätigkeit geben – sowie die Geleitschreiben, die zwar einen direkten Zugang, aber kaum detaillierte Informationen

---

[465] Vgl. ebd., S. 62 f., auch wenn eine von Beattie geäußerte finanzielle Motivation (ebd., S. 36), die eine autarke Wirtschaft des Legaten unabhängig von Avignon unter anderem als Auswahlkriterium sieht, wohl mit Blick auf den Fluss kurialer Gelder in die italienische Politik etwas weit hergeholt erscheint.

[466] Vgl. Dendorfer, Geschichte des Kardinalats, S. 228 sowie Mollat, Les papes, S. 59, sowie zur Frage anderer geeigneter Kandidaten wie Arnaud de Pellagrue, der bereits unter Clemens V. als Legat nach Italien entsandt wurde Beattie, Angelus Pacis, S. 35 f. sowie ebd., S. 8 f.

[467] Darüber hinaus finden sich noch vereinzelt Hinweise auf ältere Legationen wie die Napoleon Orsinis (Mollat 2277).

[468] Vita Edwardi Secundi, ed. Childs, S. 136.

[469] Vgl. Kapitel IV.1.3.

beinhalten.[470] Meist lassen sich die Nuntien paarweise fassen und wurden entsprechend mit päpstlichen Instruktionen betraut, während auch die Nennung mit lokalen Amtsträgern gerade in Italien keine Ausnahme darstellte oder sogar Amtsträger als Nuntien fungierten.

Im europäischen Vergleich der räumlichen Verbreitung päpstlicher Gesandter steht Italien in allen Vergleichszeiträumen an erster Stelle, wo je Pontifikatsjahr neben den Legaten noch zwölf Nuntien fassbar waren. Ähnlich konstant, aber bei Weitem nicht derart ausgeprägt, stellte sich die Situation auf der Iberischen Halbinsel dar, deren Reiche vier (1323/1324) bzw. drei Nuntien (1327/1328) beherbergten, was den Mittelmeerraum als solches zu einer diplomatisch bevorzugten Landschaft machte. Ein Verbindung, die theoretisch bis nach Zypern reichte, von wo aus die gesamte Region mit zwei bzw. fünf Gesandten im Betrachtungszeitraum eine gewisse Aufwertung erfuhr. Etwas diffiziler gestaltete sich die Situation in Mittel- und Westeuropa. Für das Reich ist im Betrachtungszeitraum kein Nuntius explizit ausgewiesen, während in England bis zu zwei Gesandte tätig waren, die im Rahmen des anglo-französischen Konfliktes noch von zwei eigens entsandten Beauftragten unterstützt wurden, die zwischen dem französischen und englischen Hof vermittelten. Für Frankreich selbst bietet sich ein disparates Bild. Hier sind im 8. Pontifikatsjahr nur wenige (2) Nuntien namentlich aufgeführt, während insbesondere für das 11. Pontifikatsjahr einige Registereinträge eine Vielzahl von Kollektoren ebenfalls als Nuntien ausweisen, wobei eine genaue Differenzierung kaum möglich erscheint.[471] Bis zu 23 Personen werden im gleichen Zeitraum aber im Regelfall nur einmalig derart betitelt. Hierbei ist letztlich nur eine fallweise Charakterisierung möglich. Zuletzt waren im Osten situativ drei (v. a. Litauen 1323/1324) bzw. zwei (Polen 1327/1328) Nuntien tätig und auch Skandinavien erhielt schließlich gegen Ende des Betrachtungszeitraumes zwei päpstliche Gesandte.

---

[470] Die Geleitschreiben mussten allerdings nicht unbedingt auch bedeuten, dass die Nuntien von nun ab zusammen tätig wurden, wie vereinzelte Fälle zeigen, deren gemeinsamer Nennung im Geleitschreiben verschiedene Aufgabenfelder und auch Räume zur Folge hatten, bspw. im Juli 1327: Reg. Vat. 114, fol. 173^{v}, allerdings ist der Kollektor Rotundi dann in einem zweiten Geleitschreiben separat aufgeführt. Womöglich war dies ein Registrierungsfehler. Ein anschauliches Geleitschreiben für Jacob de Monte (in die Lombardei) vom 19. März 1330 hat sich im päpstlichen Archiv erhalten (ASV Instr. Misc. 1148).

[471] Was auch einer im 14. Jahrhundert beginnenden Entwicklung Rechnung trägt, die nun erstmals Kollektoren als Entsandte definiert, vgl. SCHUCHARD, Die päpstlichen Kollektoren, S. 25. Dass dieser Prozess zu Beginn des 14. Jahrhunderts noch nicht gänzlich ausdifferenziert war, erscheint nachvollziehbar. Entsprechend vielfältig stellt sich das Phänomen in den päpstlichen Registern dar.

Ausgehend von Italien stellt sich die Frage nach den personalen Strukturen und der Ausprägung der gesandtschaftlichen Tätigkeit der Kurie *in partibus*. Indes, auch in dieser prominenten Region variierte die Gewichtung von Nuntien und Befunden, ebenso wie die assoziierten Aufgabenfelder kaum ein einheitliches Bild ergeben. Einzelne Gesandte werden nur fallweise greifbar und spielten offensichtlich in den diplomatischen Netzwerken kaum eine Rolle, da sie ebenso schnell wieder verschwunden waren wie sie zuvor in den Registern auftauchten. Pierre de Banis [*Petrus de Banis*] aus Limoges war 1323 noch in drei Fällen als Nuntius in Erscheinung getreten, wovon er zweimal als Begleiter des Dominikaners Petrus Raymundi genannt,[472] und mit der Aufhebung von Kirchenstrafen in Florenz betraut wurde.[473] Vier Jahre später erscheint er nicht mehr in den Registern, wobei allerdings gerade Florenz den zentralen Bereich markiert, den der neue Legat Orsini zunächst bereiste.[474] Zwar ist Banis Ableben nicht gänzlich als Grund für sein Verschwinden auszuschließen, da er letztmalig 1325 als Exekutor in Limoges fassbar wird,[475] aber eine prominente Figur stellte er, wie auch noch weitere päpstliche Gesandte, jedenfalls zu keinem Zeitpunkt in den Registern dar.[476]

Den genauen Gegenentwurf bildete dagegen der Dominikaner Petrus Raymundi, der 1323/1324 in einer großen Zahl von kurialen Schreiben (ca. 18) als Adressat genannt wurde und hierbei auch prominente und vor allem politische Fälle zu behandeln hatte, wie die bekannte Auseinandersetzung

---

[472] Reg. Vat. 112, fol. 68^{r}–68^{v} (28. September 1323).

[473] Vgl. darüber hinaus die Finanzaufgaben bei Mollat 16201 im Jahr 1322: *Frater Petrus Raimundi, prior fratrum O.P. Caturcen., et Petrus de Banis, archid. Combraliae in eccl. Lemovicen., delegati seu executores a S.A. deputati ad faciendum persolvi sociis societatum Bardorum, Perutiorum et Acciaiuolorum nomine Papae, et postmodum Camerae apost. destinari pecuniam decimae a Clemente Papa V impositae per VI annos pro subsidio Terrae Sanctae, recognoverunt se habuisse a dictis sociis flor. auri LXVII pro expensis fiendis ab eis in provincia Tusciae, juxta tenorem quarumdam litterarum de curia transmissarum de conscientia Camerarii Papae. Actum Florentiae apud locum fratrum Praedicatorum per Masum quond. Lagii de Villamagna, Florentin. di., notarium.*

[474] Vgl. Beattie, Angelus Pacis, S. 38.

[475] Mollat 22958.

[476] Mit durchschnittlich weniger als 5 Nennungen pro Pontifikatsjahr: Ademarius Targe, Dekan Toul (1/0), Aymericus de Novalhaco, Kanoniker aus Langres (1/0), der Franziskaner Fulco de Sistarico (4/0), Petrus de Banis, Archidiakon aus Limofes (3/0), Petrus Marini de Analhaco, Kanoniker aus Saintes (7/3), Pontius de Crecio, Rektor aus Narbonne (3/0) Bertand Arnaud, Kanoniker aus Sisteron (0/2), Raymund Salgis, Doktor der Rechte (0/1), Petrus Arqueri, Dekan aus Rouen (0/4) sowie eine Reihe weiterer vereinzelt genanannter Nuntien (Gasbert de Montelauduno – dieser findet sich als Einziger auch in der Liste päpstlicher *familiares*, vgl. Schäfer, Ausgaben, S. 886 –, Ostorgio de Camponulo) bzw. der als Nuntius tätige Rektor Geraldus de Valle (1/2).

der Kurie mit Fermo oder das generelle Vorgehen gegen Häretiker, bei welchem er zusammen mit Betrand Cariti tätig wurde.[477] 1326/1327 fand sich jedenfalls kein Hinweis mehr auf ihn in Italien. Im Raum dagegen verblieb besagter Betrand Cariti, Archidiakon von Tournai, der entsprechend in beiden analysierten Pontifikatsjahren eine Vielzahl von Einträgen auf sich vereinen konnte (19/22), während an die Stelle Raymunds der Dominikaner Guillelmus Dulcini de Monte Albano (*procuratori predicatorum*) trat.[478] Der Dienst für den Papst sollte sich für diesen auszahlen. Ab 1330 ist er als Bischof von Lucca greifbar,[479] was grundsätzlich einem durchaus öfters festzustellenden Karriereweg entspricht.[480] Ebenfalls im Kontext mit Alrici, allerdings nicht als Begleiter, wird Betrand Rotundi genannt, ein Kanoniker aus Viviers (*nuncio ad partes Lombardie*),[481] der neun mal angeschrieben wurde und dort nach Ausweis der Schreiben vornehmlich als Kollektor tätig war, während sich bei den zuvor genannten Nuntien die Tätigkeitsfelder und -räume wohl auch aufgrund der Zahl der zugehörigen Einträge vielfältiger darstellten.

Den Weg von Frankreich in den Süden ging wie die meisten der genannten kurialen Gesandten auch Petrus Marini, Kanoniker aus Saintes und *familiaris* des Papstes,[482] der Anfang Januar 1324 noch mit der Eintreibung von ausstehenden Geldern in Toulouse betraut war[483] und im Mai zusammen mit Pontio de Crecio, einem Rektor aus der Diözese Narbonne, in einem Geleitschreiben *ad partes Lombardie* genannt wurde.[484] Ergänzende Fakultäten folgten im Juni,[485] sowie die Gnade, entsprechende Pfründenträge auch in Abwesenheit

---

477 Bspw. Reg. Vat. 112, fol. 72^{v}–73^{r}, vgl. für eine Verknüpfung der Tätigkeitsfelder von Nuntien, Legaten und Amtsträger auch Beattie, Angelus Pacis, S. 168 f. in einem Pisaner Fall bzw. Vorgehen gegen den Abt von Santi Gorgonio e Vito bei welchem die Angelegenheit wohl vom Legaten Orsini übernommen worden war. Ob besagter Petrus Raymundi im Folgenden mit dem Bruder eines Guido de Convenis in Frankreich identisch ist, muss offen bleiben.

478 Reg. Vat. 114, fol. 172^{v} (sec. cond.).

479 Eubel I, S. 327.

480 Vgl. zu dem englischen Nuntius und späterem Bischof von Carpentras Hugh de Engolisma Hitzbleck, Exekutoren, S. 525 mit Anmerkungen ebd.

481 Reg. Vat 114, fol. 173^{v} (sec. cond.).

482 Vgl. auch Hitzbleck, Exekutoren, S. 145 mit dem Fall einer späteren Provision für ihn in Tours. 1327 war er damit wohl schon auf dem Rückweg nach Frankreich. Generell eignet sich die Studie über die Exekutoren im Pontifikat Johannes' XXII. von Kerstin Hitzbleck in hervorragender Weise zur Identifizierung und Charakterisierung der Nuntien, da diese eine Vielzahl von Beispielen im Exekutionsprozess in akribischer Kleinarbeit herausstellte, ohne auf den Aspekt und Charakter der Gesandtentätigkeit einzugehen, was hier im folgenden Ergänzung findet.

483 Reg. Vat. 112, fol. 84^{v}.

484 Reg. Vat. 112, fol. 89^{v}.

485 Reg. Vat. 112, fol. 90^{v}–91^{r}.

zu erhalten.[486] Auch wenn Marini, dessen Aufgaben sich nicht mehr vollends entschlüsseln lassen, keine tragende Rolle mehr einnehmen sollte, so zeigte der Weg in den Süden durchaus strukturierte und zum Teil sogar formal bürokratische Züge. So endete auch seine Gesandtschaft. Während er für März 1327 noch in Bologna belegt ist, nahm der Weg nur wenige Monate später in Avignon seinen Abschluss, wo er mit einer Präbende und einem Kanonikat in Tours providiert wurde.[487] Es lohnte sich für den Papst nach Italien zu reisen. Allerdings sollten nicht alle Nuntien wohlbehalten zurückkehren. Der oftmals aufgeführte Petrus Alrici, Kanoniker aus Le Puy, verstarb auf seiner Mission, wie bei der Kollatur seiner Pfründen zu erfahren ist.[488]

Die persönliche Beziehung einzelner Gesandten zum Papst oder die tatsächliche Qualifikation lässt sich zwar anhand der Kommunregister ermitteln, aber nicht verallgemeinern. Nachweisbar sind zumindest einzelne, aber vergleichsweise wenige *familiares* des Papstes im ‚diplomatischen' Dienst der Kurie. Bertrand Arnaud, Kanoniker aus Sistaron, der am 7. Juli 1327 in Richtung Italien entsandt wurde[489] und am selben Tag Philipp von Savoyen sowie dem Markgrafen von Saluzzo empfohlen wurde,[490] war „dem Papst per *longae familiaritatis experientiam* bekannt",[491] ebenso wie der bereits genannte Petrus Marini als Familiar geführt wurde. In der kirchlichen Hierarchie waren die meisten Nuntien Kleriker in den niederen und mittleren Rängen und mit entsprechenden Kanonikaten und Archidiakonaten versehen. Vereinzelt fanden sich noch Rektoren, nur selten dagegen Bischöfe im Gesandtschaftsdienst.[492] Aus den Orden sind für den Untersuchungszeitraum jeweils ein Franziskaner und Dominikaner fassbar, die darüber hinaus vermehrt als Inquisitoren – vornehmlich in Südfrankreich – tätig waren.[493] Demnach lässt sich generell keine spezifische Korrelation von Rang, Ausbildung und Tätigkeitsprofil herstellen, ebenso wie sich nur selten Experten unter den Gesandten fanden. Mit Ray-

---

[486] Reg. Vat. 112, fol. 89^{r}.

[487] Mollat 29784, vgl. Hitzbleck, Exekutoren, S. 145.

[488] Ebd., S. 146.

[489] Reg. Vat. 114, fol. 173^{v} zusammen mit Rotundi.

[490] Reg. Vat. 114, fol. 86^{v}.

[491] Hitzbleck, Exekutoren, S. 299 basierend auf Mollat 24469 und 150.

[492] Eine interessante Ausnahme stellt der im anglo-französischen Kontext greifbare Bischof von Orange dar (s. o.). Über den Zusammenhang von Rang und Auftrag sollen die in Kapitel IV folgenden Fallbeispiele Aufschluss geben.

[493] Wobei generell Johannes XXII. die Inquisition gerade in Südfrankreich förderte und hierbei keinesfalls nur Ketzer in den Blick genommen wurden, wie Maier, Eine Verfügung Johanns XXII, S. 60 f. herausstellt.

mund de Salgis wurde nur in einem Fall im Zusammenhang mit Fermo (*extrinsecos*) ein Gelehrter (*decretorum doctori*) als *nuntius* des Papstes erwähnt.[494]

Gemein war der absoluten Mehrheit der Nuntien in Italien der französische Herkunftsraum, respektive der französische Pfründenbesitz, wobei die genaue Lokalisierung in Frankreich zunächst unerheblich ist. Es bestehen generell Schwierigkeiten, aufgrund eines Benefiziums Rückschlüsse auf die Herkunft zu ziehen, da sich im Pontifikat Johannes XXII. natürlich auch Auswärtige in bestimmten Positionen befinden konnten.[495] So war auch der an Bedeutung zunehmende und bereits im spanischen Raum[496] tätige Nuntius Arnaud de Roset [*Arnaldus de Rozeto*] (5/18) zunächst als Kanoniker aus Saintes in Italien greifbar, wo er schließlich 1327 mit einem Kanonikat in Asti versehen wurde.[497] Aber dies war zunächst ein Einzelfall. Die prosopographische Struktur impliziert grundsätzlich eine generelle Ausrichtung der päpstlichen Politik, die Herkunft gegenüber der lokalen Einbindung vorzog. Dies mag nicht nur in einer französischen Orientierung begründet gewesen sein, sondern könnte auf eine Praxis verweisen, welche die unabwägbare Parteinahme lokaler Gesandter, beispielsweise durch familiäre oder lokale Bande, zu vermeiden suchte.

Der Befund änderte sich indes im Verlauf des Betrachtungszeitraumes zugunsten lokaler oder in den lokalen Klerus eingebundener Nuntien. Spätestens ab 1326/1327 werden hierbei auch Adressaten italienischer Provenienz auf ihrer heimatlichen Bühne greifbar, die auch in politischen Fällen Verantwortung übernahmen. So wurden im bekannten Fall Fermos der Bischof von Florenz, Francesco da Cingoli, ursprünglich Bischof von Rimini bzw. Kanoniker aus Sinigaglia, zusammen mit dem Bischof Raymund von Monte Cassino sowie Guillaume [*Guillelmus*] de Veyraco, dem *praecentor* von Agde in der Provinz Narbonne, als *nuntii* tätig. Eine Personenkonstellation, die so noch mehrfach in den Registern dieses Jahres zu beobachten ist (7), während der Bischof von Florenz auch gesondert und alleine mehrfach durch päpstliche Schreiben mit Aufträgen betraut wurde. Francesco da Cingoli war offensichtlich Italiener und entstamme sogar dem betroffenen Raum selbst, obgleich er eine beeindruckende kuriale Karriere bis hierhin erlebt

494 Reg. Vat. 114, fol. 19^{v} (iem); der im Folgenden noch behandelte Guillaume de Veyraco wird zumindest in den Kommunregistern als Doktor der Rechte geführt (Mollat 19741 u. a.).
495 Vgl. Caillet, L'église de France, S. 305.
496 Vgl. unten ASV Collect. 351.
497 Mollat 29452.

hatte,[498] während Veyraco wohl ein Frankreich entstammender Jurist war.[499] Der Benediktiner Raymund dagegen wurde im April 1326 nach Monte Cassino transferiert,[500] nachdem er in einer Abtei der Diözese Autan als Abt tätig gewesen war. Er vereint damit französische Herkunft mit italienischem Amt und auch seine Wahl als Nuntius kam nicht von ungefähr. Schließlich war es Johannes XXII., der Monte Cassino 1322 in den bischöflichen Rang erhob.[501] Es war ein in mehrfacher Hinsicht für die italienische Politik bezeichnendes Kolleg.

Zumindest das Herkunftsprofil der Nuntien des italienischen Raumes, einschließlich einer gewissen Veränderung zwischen 1323 und 1327, deckt sich im wesentlichen mit den Ergebnissen der weiteren Räume. Von den insgesamt fünf päpstlichen Gesandten 1323–1327 auf der iberischen Halbinsel – Bernard de S. Mauricio (Vorsteher Auxerre), Raimund Ebrardi (Dekan Coimbra), Raymund de Serra (Kanoniker Lerida, ursprünglich Rodez), Petrus de Labruna (Rektor Agenais), Hugo de Mirabella (Probst Mende) – kann nur einer originär dem spanischen Raum zugeordnet werden. Auch die hierarchische Zuordnung entspricht dem bisher gewonnenen Bild. Während sich einzelne der Gesandtschaften raum- und fallbezogen gestalteten, fanden sich zumindest Labruna, Nuntius *ad partes regnorum Ispanie et Portugalie*, sowie Bernard de S. Mauricio (Aragon) während des gesamten Betrachtungszeitraumes genannt. Die Tätigkeiten beinhalteten vornehmlich finanzielle Aufgaben.[502]

Diese finanziell orientierte Rolle wurde auch dem englischen Nuntius Hugh de Engolisma zuteil, einem Sakristan aus Narbonne und späterem Archidiakon in Canterbury,[503] der die Schaltstelle zwischen Kurie, englischem Hof und englischem Klerus bildete, päpstliche Briefe dem Königspaar präsentierte oder sogar die Veröffentlichung der Prozesse gegen den Bayern und die Visconti durch das englische Episkopat forcieren sollte.[504] Nur wenige Monate später wurde er dazu aufgefordert, den Erzbischof von Vienne sowie den

---

498 Zunächst in Sinigaglia bis 1321, dann Bischof von Rimini, schließlich am 15. März 1323 nach Florenz transferiert (Mollat 17066).

499 Vgl. Hitzbleck, Exekutoren, S. 448; Guillaume wird bis hierhin ausschließlich in Agde (Mollat 19741, 55959, 63518) genannt, während andere Veyraco stets in französischen Diözesen wie Bourges, Uzés und Perigeux nachweisbar sind (Mollat 4027, 46523, 56893 u. a.).

500 Vgl. Mollat 24841.

501 Vgl. M.A. Dell'Omo, Art. ‚Montecassino', in: LexMA 6, Sp. 785–789.

502 Vgl. Kapitel III.1.5.

503 Und schließlich wurde er sogar Bischof von Carpentras, vgl. auch Hitzbleck, Exekutoren, S. 436 u. 525 mit weiterführenden Anmerkungen ebd.

504 Vgl. CPR, S. 458 f.

Bischof von Orange zu unterstützen, die eigens für Verhandlungen im anglo-französischen Konflikt entsandt wurden und hierbei an beiden Höfen in Paris und London in ihrer Aufgabe tätig waren. In dem vorgestellten Zeitraum waren dies einige der wenigen nachweisbaren Gesandten, die mit einem separaten und spezifischen Auftrag von der Kurie ausgestattet wurden, während andere Nuntien zumeist einen generellen Auftrag hatten, der fallweise Ergänzung fand. Die beiden Nuntien fanden in England Unterstützung durch einen Kleriker aus Nottingham, John de Grandisono, der ab 1326 greifbar wurde.[505] Der Erfolg ihrer Mission war trotzdem nur von begrenzter Natur und auch Hugh de Engolisma blieb nur noch wenige Jahre im Land. Im Jahr des Thronwechsels führte das englischen Klima wohl zu einer ernsthaften Erkrankung[506] und nach anfänglichem Zögern erlaubte ihm der Papst die Rückkehr nach Avignon.[507] Seine Rolle als Nuntius nahm nun mit Itherius de Conquereto ein *baccalarius* beider Rechte ein, der kurz zuvor mit einem Kanonikat in Salesbury bedacht worden war.[508] Eine präzise Aufstellung der Aufgaben, die er von Engolisma zu übernehmen hatte, umfasste die Kollekte von Subsidien (Kreuzzugszehnt), des Peterspfennig und einer Reihe weiterer Zahlungen.[509] Engolisma war im übrigen womöglich nicht der einzige, dem offensichtlich das englische Wetter nicht bekam. Auch der Bischof von Orange musste krankheitsbedingt an die Kurie zurückkehren, allerdings wurde im päpstlichen Schreiben kein offensichtlich klimatischer Zusammenhang hergestellt.[510] England zeigte damit wie Spanien eine gewisse Varianz sowie Tendenz in den Biographien der Nuntien. Während insbesondere zu Beginn vornehmlich französischstämmige Gesandte tätig waren, änderte sich dies im Verlauf des Betrachtungszeitraumes, indem nun auch englische Nuntien (Nottingham) fassbar wurden oder diese zugleich im Aktionsraum mit Benefizien ausgestattet wurden (Salesbury, Canterbury). Ähnlich war die Entwicklung auch in Italien, was letztlich auch auf eine veränderte Gesandtenpolitik des Papstes hindeutet, der zunehmend für seine Zwecke auch auf den lokalen Klerus zurückgriff oder diesen im Raum einband.

---

505 CPR, S. 481.

506 Schreiben vom 13. Juli 1327 in Reg. Vat. 114, fol. 118^{r} (CPR, S. 484).

507 CPR, S. 488 (Mai 1328), im September 1328 erlaubte Edward III. im die Ausreise (mit seinem Haushalt) über Dover (Close Rolls: Edward III, S. 413 in einem Schreiben an Bartholomew Burghersh, der zu diesem Zeitpunkt constable und warden von Dover bzw. den Cinque Ports war).

508 Mollat 40774.

509 Vgl. CPR, S. 486, vgl. den allgemeinen Überblick zu den kirchlichen Erträgen bei Schimmelpfennig, Papsttum, S. 231–233.

510 CPR, S. 482.

In Frankreich selbst waren entsprechenderweise ausnahmslos französische Nuntien tätig, deren Zahl allerdings beträchtlich variiert. Im Juli 1327 erging an den Thesaurar der päpstlichen Grafschaft Venaissan Guillaume de Granholis (Bayeux) und zahlreiche andere Kleriker als Nuntien die Anweisung das Subsidium in bestimmten Provinzen einzufordern,[511] das aufgrund der hierbei akquirierten Summe einige Bekanntheit erlangt hat und für das italienische Konfliktfeld bestimmt war:[512] Petrus Guigonis de Castronovo (Langres) und Petrus de Vineriis (Viviers) in Besancon, Raymund de Olargio (Rodez) und Ulricus Saumate (Rodez) in Rheims, Gerald de Bisturee (Angers) und Petrus Papacii (Alby) in Seins, Andoynus Marches (Bourges) und Johannes Betrandi (Limoges) in Bourges sowie Gasbert de Monte Lauduno (Tours) in Viviers. Gerade Letzterer verdeutlicht, dass bestimmten Kirchenprovinzen nie eigene Kleriker als Kollektoren zugeordnet waren. Dieser Eintrag bildet für die meisten der Genannten zudem die einzige Nennung der Kollektoren als Nuntien, ebenso wie weitere darüber hinaus nur vereinzelt in Geleitschreiben fassbar wurden. Es ergibt sich kein sonderlich homogenes Bild für Frankreich, auch wenn wiederum andere Gesandte in den Mittelpunkt rückten. Einige Bedeutung wurde so insbesondere ab 1327 Arnaud de Verdala zuteil, der oftmals alleine oder aber in Begleitung der Nuntien Johann Regafredi[513] oder Raymund de Picapollo genannt wird. Obgleich dieser in den Sekretregistern nicht explizit als *nuntius* ausgewiesen wurde, steht die Tätigkeit mit dem entsprechenden Raum fest.[514] Andere Nuntien, wie Johannes de Arpadella, päpstlicher Kaplan, Kanoniker und obgleich nominell kein *nuntius* faktisch als Gesandter in Paris tätig, dem die Verbreitung des Prozesses gegen Ludwig den Bayern angetragen wurde, finden sich wiederum in dezidiert politischem und diplomatischem Kontext wieder.[515] Diesem disparaten Bild stehen die Entsandten gegenüber, die in bestimmten politischen Aufträgen tätig waren, wie der bereits genannte Bischof von Orange mit dem Erzbischof von Vienne. Es erscheint konsequent, dass eben jener Arpadella mit der Überstellung der päpstlichen Briefe an verschiedene französische Empfänger betraut wurde, falls die Nuntien nicht mehr in Paris weilen sollten.[516]

---

511 Reg. Vat. 114, fol. 83^{r}.

512 Vgl. Schimmelpfennig, Papsttum, S. 232.

513 Regafredi selbst wird ab 1327 als Archidiakon von Benevent greifbar (Mollat 27984).

514 [Er] „avait été envoyé par Jean XXII dans les provinces de Toulouse, Narbonne et Auch.“, so Guillemain, Cour, S. 288 mit Anm. 59, vgl. Schäfer, Ausgaben, S. 53 f.

515 Reg. Vat. 112, fol. 174^{v}, vgl. Hitzbleck, Exekutoren, S. 452 mit weiterführenden Hinweisen ebd.

516 CPR, S. 465.

An den Grenze, respektive über die Grenzen Europas hinaus waren die weiteren in den Sekretregistern aufgeführten Nuntien tätig. So wurden 1323/1324 der Bischof von Alet sowie ein Benediktinerabt (Le Puy) nach Litauen entsandt und der Erzbischof von Tarsos und ein Archidiakon aus Benevent *ad partes transmarina*, während dem Prämonstratenser Johannes Dominicus, *nuncius ad partes regni Sclavome*, die Rückkehr erlaubt wurde.[517] Bis auf die letzteren zeigt sich, dass damit die Regionen mit päpstlichen Gesandten auch nach Zuordnung der Registereinträge an Bedeutung gewinnen. 1327/1328 nahm unter Rückriff auf den lokalen Klerus – Petrus de Manso, Dekan aus Paphos und ein Kanoniker aus Farmagusta – die Zahl der Nuntien auf Zypern zu, die bereits neben den genannten tätig wurden (Arnaldus de Fabricis OP und Geraldus de Vitroni, Archidiakon Benevent – dieser wurde 1327 zum Bischof von Paphos erhoben),[518] was auch eine deutlich bemerkbare Steigerung der Empfängerzahlen in den Registern zur Folge hatte. Alleine den beiden lokalen Nuntien können elf Einträge zugewiesen werden, was mehr als die Hälfte aller kurialen Schreiben in diese Region darstellte. Unterdessen schritt die Erfassung Osteuropas voran und so wurde ein Franziskaner nach Ungarn entsandt, respektive ein im Raum ansässiger in den kurialen Dienst berufen.[519] Auch in Skandinavien wurden zu diesem Zeitpunkt Nuntien tätig. Den Dominikaner Johannes de Sereone (Cahors) und Bernard de Ortolis (Rektor Ales) entsandte der Papst *ad Norwiey Wecie et Gocie*.[520]

Das Bild der päpstlichen Sekretregister bildet aufgrund der eigenen Restriktionen nur eine eingeschränkte Sichtweise, die nicht nur durch die Bestände der Kommunregister ergänzt werden kann, sondern für die sich auch eine spezielle Vergleichsmöglichkeit in den Beständen der Campera Apostolica findet. Das von der Forschung nur vereinzelt beachtete „Auslaufregister“[521] ASV Cam. Ap. Collect. 351 bzw. Collect. 350[522] listet für den Zeitraum zwischen 1317 bis etwa 1322 die in die europäischen Räume entsandten Nuntien mit einer Liste der entsprechenden Mandate und Fakultäten auf. Die Anlage

---

517 Vgl. Reg. Vat. 112, fol. 223^{r} sowie die vorangehenden Kapitel.

518 Mollat 27984.

519 Matthias de Zagabria, Mollat 29679, allerdings ist er nicht explizit als Nuntius sondern nur der Auftrag (im Regest) charakterisiert mit *pro quibusdam negotiis orthodoxae fidei a Papa destinato*.

520 Reg. Vat. 114, fol. 159^{r}.

521 Bock, Inquisitionsprozess, S. 109–134; ebendort sind einige Blätter die insbesondere die italienischen Nuntien betreffen auch ediert, der darüber hinausreichende Teil scheint, soweit ersichtlich, keine Beachtung in der Forschung gefunden zu haben.

522 ASV Collect. 351 ist eine zeitgenössische Abschrift des laufend geführten und gleichen Registers Collect. 350, vgl. Bock, Inquisitionsprozess, S. 112, Anm. 3.

dieses Papierregisters deutet auf einen zeitnahen Archivierungskontext hin und scheint nur für diesen speziellen Zeitraum erhalten geblieben zu sein,[523] wobei sich der Inhalt sowohl sachlich (Nuntien) wie räumlich (Gliederung mit Titeln) von den anderen bekannten Registern abhebt. Da sich zum Teil nur kurze Angaben über die Inhalte der relevanten päpstlichen Schreiben finden, sich also insgesamt wie die Indice der großen Registerserien ausnehmen, wobei ergänzend der Brieftyp aufgeführt wurde (*cum filio de canapio* etc.), handelt es sich hierbei wahrscheinlich um das kompakte schriftliche Bild der Gesandtschaften im *orbis christianus*, das einzig die Personen und Aufträge abbilden sollte. Wir haben damit vermutlich ein Indexband oder Inventar vor uns, der entsprechende Querverweise und Rückgriffe auf die Kammerregister erlaubte, da sich ein Teil der aufgeführten Schreiben ähnlich in den Kommunregistern wiederfindet.[524] Auch Stücke früherer Pontifikate fanden in den Gesandtschaften und damit diesem Register Verwendung.[525] Dies ordnet sich zeitlich und inhaltlich in die bisher apostrophierte Archiventwicklung ein. Die zunehmende Ausdifferenzierung der Sekretregisterbände in den Jahren nach 1320 machte womöglich die Fortführung dieses Auslaufregisters obsolet.

Cam. Ap. Collect. 351 unterteilt die verschiedenen Räume,[526] beginnend mit Italien, weist diesen dann die jeweiligen Nuntien meist mit dem Begriff *legato*[527] zu und benennt knapp Daten, Aufträge und Schreiben. Die bereits bekannten Gesandten treten auch hier in Erscheinung, wobei sich generell die zugehörigen Themen zumeist auf finanzielle Angelegenheiten und Aufträge bezogen. Mit Ausnahmen, denn Friedrich Bock edierte bereits um 1936 den Teil des Auslaufregisters, der die zur Provinz Romagna gehörigen Nuntien ansprach, die explizit auch mit dem Vorgehen gegen Ferrara betraut waren.[528] Zudem findet sich dort noch der Hinweis auf weitere Dokumente des

---

[523] Auffällig ist insbesondere der nicht ausreichende Raum für manche Regionen, der eine Fortsetzung der Einträge in späteren Blöcken notwendig machte oder zunehmend die Einträge gegen Ende zusammenstaucht.

[524] Vgl. die jeweiligen Überblicke bei Bock, Inquisitionsprozess, S. 126–129, vereinzelt auch mit dem jeweiligen Text.

[525] Wie ein unten aufgeführter Vertragstext aus dem Pontifikat Clemens V., vgl. Bock, Inquisitionsprozess, S. 124.

[526] In der Tradition der kurialen Verzeichnisse (Provinzialen), vgl. Kapitel I.2 sowie Schmidt, Kirche, Staat, Nation, S. 234 ff.

[527] ASV Collect. 351, fol. 4^{r} u. a.

[528] Vgl. Bock, Inquisitionsprozess, Anhang I, S. 122–130 nimmt ASV Collect. 350, fol. 28–32 auf, vgl. ebd., S. 123 die Ausstattung der Nuntien der Bischöfe von Bologna und Arras sowie der Archidiakon und spätere Erzbischof von Ravenna, Aymerucis de Castrolucci, Archidiakon aus

päpstlichen Archivs, wie auf einen in den Registern Clemens' V. registrierten Vertragstext zwischen Venedig und Ferrara,[529] sowie weiteren damit im Zusammenhang stehenden Schreiben. Für den weiteren Vergleich sind die nach Europa entsandten Nuntien interessanter, die sich an den italienischen Teil anschließen und auch hier, nach der Anlage zu schließen, nicht auf einmal angelegt wurden.[530] Die Mehrzahl der Einträge betraf den Zeitraum von 1318 bis 1321, vereinzelt auch bis 1322 und führt die Gesandten in einer Reihe von Herrschaftsbereichen und Provinzen auf, die im Regelfall mit der Kollekte von Annaten und Servitien betraut waren,[531] respektive dieser Aspekt ihrer Gesandtschaft im Vordergrund stand, was dieses Auslaufregister zurecht in die Bestände der Camera Apostolica einreiht. In vier Fällen ist die Übermittlung von päpstlichen Schreiben an Dritte ein weiteres Anliegen. Nuntien sind in diesem Zusammenhang für Spanien, die Britische Insel, Italien, Skandinavien, Zypern sowie das Reich und Osteuropa belegt, wobei das Register nach Portugal, Toskana und Pisa, England und Schottland, Zypern (und Achaya), die Provinzen Mainz, Köln und Trier, Spanien (*in diversis provinciis*), Sizilien, Aragon, Portugal, Skandinavien (Dänemark, Schweden und Norwegen), Böhmen mit Moravia und Polen, die Provinzen Salzburg, Magdeburg und Bremen mit Riga (!) und Cammin, Ungarn, die Provinzen Vienne und Lyon, Genua mit Ravenna und Mailand sowie nochmalig Toskana mit Sardinien aufführt.[532] Jeder der genannten Regionen wurden im Regelfall zwei Nuntien zugewiesen. Für Zypern, Ungarn, Skandinavien und die Britische Insel wurde nur jeweils ein Nuntius genannt und für letztere wurden ebenso wie bei Genua noch Legaten eingetragen.[533] Der Herkunftsraum der Nuntien war dem Pfründenbesitz nach zu schließen in der Mehrzahl der Fälle Frankreich, wobei insbesondere Cahors und Rouen öfter genannt wurden. Einzig in Böhmen

---

Tours: *Et primo fuit eis mssa quedam littera bullata cum filo de serico continens processum et sententiam lata et facta contra rebelles comunitatus et populi Ferrarensium predictorum* und weitere damit im Zusammenhang stehende Schreiben (ebd.).

529 Ebd., S. 124: *Primo quedam littera continens pacta Venetorum et Ferrariensium, que fuit transsumpta a regestris fel. recordationis d. Cle. papa quinti.*

530 Vgl. die differierenden Handschriften und Schriftbilder beispielsweise auf ASV Collect. 351, fol. 63^{v}.

531 Vgl. hierzu SCHIMMELPFENNIG, Papsttum, S. 231 f.

532 ASV Collect. 351, fol. 49^{r}–85^{v}, vgl. zu ähnlichen Raumkonzeptionen wie beispielsweise im *Liber censuum* SCHMIDT, Kirche, Staat, Nation, S. 237 f.

533 In Zypern ein Kanoniker aus Nicosia (ASV Collect. 351, fol. 58^{v}), Skandinavien Nicholaus Sagistani aus Upsala (73^{r}), in England der bekannte Rigaud d'Asserio (55^{r}) sowie die Legaten Gaucelme de Jean und Lucca Fieschi mit littera clausa für den englischen König (55^{v}); unter ‚Genua, Ravenna und Mailand' ist noch der Legat Betrand du Poujet (82^{v}) genannt.

mit Polen, Skandinavien sowie Zypern waren lokale Kleriker als Nuntien tätig. Petrus de Genolhaco, Kanoniker aus Nicosia,[534] Nicholaus Saginasti aus Uppsala[535] und ein Prager Geistlicher namens Ulrich, der Gabriel de Fabriano zur Seite stand.[536] In der dargestellten Liste finden sich zudem eine ganze Reihe bereits bekannter Figuren wie Rigaud d'Asserio in England[537] oder der nach Spanien entsandte und später in Italien tätige Arnaud de Roset.[538] Etwas überraschend ist inmitten der spanischen Betreffe noch mit Johannes Talhaferri eine *cursores* für das Jahr 1320 aufgeführt.[539] Die personale Zusammensetzung und Herkunft der hier aufgeführten Nuntien bestätigt zusammengefasst die Beobachtungen der späteren Sekretregister. In der räumlichen Differenzierung ist die relative Häufigkeit von Nuntien im Reichsgebiet (mit Böhmen) zu konstatieren (7), was in dieser Form nach dem beginnenden Prozess zumindest in den Kammerregistern nicht mehr ersichtlich wird. Im europäischen Vergleich spielt daneben die iberische Halbinsel die größte Rolle, italienische Provinzen abseits des Patrimonium Petri traten nur vereinzelt auf.

III.4.4. *Karrieren im Dienst der Kurie: Amtsträger im Patrimonium Petri*

Dauerhafte lokale Vertreter der päpstlichen Politik waren die zahlreichen geistlichen und weltlichen Amtsträger – in einer allgemein gefassten Definition[540] – der Kurie, also die Rektoren, Thesaurare, Marschälle und weiteren Interessensvertreter vor Ort wie auch an der Kurie in Avignon selbst.[541] Dieser Bereich ist nicht trennscharf von den bereits aufgeführten Nuntien und Gesandten zu sehen und bietet auch gegenüber anderen Personengruppen –

---

534 ASV Collect. 351, fol. 58^{v}.
535 ASV Collect. 351, fol. 73^{r}.
536 ASV Collect. 351, fol. 75^{r}.
537 ASV Collect. 351, fol. 55^{r}.
538 ASV Collect. 351, fol. 49^{r}.
539 ASV Collect. 351, fol. 66^{r}.
540 In einem engeren Ansatz werden unter den Amtsträgern nach der Hofordnung die *officiales* verstanden, die ihren Unterhalt direkt von der Kurie erhielten, respektive ein Amt am Hof selbst bekleideten, vgl. Weiß, Versorgung, S. 266 f.; allerdings wird diese Verengung nicht den zeitgenössischen Verhältnissen gerecht, da die Rektoren wie Thesaurare in diesem Fall auch Ämter in einer bürokratisierten Art und Weise inne hatten, was für einen Zugang zum Thema „Amtsträger" spricht; zumindest zeitweise finden die Rektoren und Thesaurare Nennung in den Hauptkammerbüchern, bilden allerdings keinen gesonderten Ausgabenposten (Unterhalt), vgl. Schäfer, Ausgaben, S. 891 u. 894 u. a.
541 Eine Übersicht über die Karrieren der Amtsträger in Avignon gibt Guillemain, Carrières, S. 565–582.

wie den Vikaren Roms oder den *familiares* des Papstes an der Kurie und in den Kommunen Italiens[542] – gegenüber Anknüpfungspunkte.

Im italienischen Raum bildeten die Amtsträger die Stütze der päpstlichen Herrschaft (Anhang E), auch wenn diese nicht gänzlich ohne Reibungsverluste umgesetzt werden konnte. Jeder der Provinzen stand ein Rektor vor, der zusammen mit einem Thesaurar einerseits die Amtsgeschäfte leitete, sowie darüber hinaus nach Ausweis der Register in stetem Kontakt mit dem kurialen Zentrum stand und von hier aus beständig aktuelle Anweisungen entgegen nahm. Nicht selten erfolgte die Ausführung in Verbindung mit einem Nuntius oder wurde der Rektor selbst zum päpstlichen Gesandten.[543] Bemerkenswert erscheint, dass sich die Kommunikation mit den Amtsträgern durchweg in den Sekretregistern niederschlägt und in den Beständen der Kanzlei keine nennenswerte Rolle spielt.[544]

Mit den wichtigen Aufgaben der kurialen Verwaltung waren nach Ausweis der Forschung ähnlich wie bei den Gesandtschaften vornehmlich Personen aus dem näheren Umfeld des Papstes betraut, denn „[the] Fate of Italy was always among the highest priorities of the popes of Avignon. The man they sent to see to it were among the closest and most trusted associates".[545] Betont wurde, dass unter Johannes XXII. ein Wandel einsetzte, der die römischen, aristokratischen Rektoren mit bürokratisch versierten Trägern aus dem französischen Raum ersetzte.[546] Dies wäre ein nachvollziehbarer Schritt gewesen. Gerade der zunehmende Zugriff des Papstes auf die italienischen Gebiete begünstigte ebenso wie der Konflikt mit den norditalienischen Signorien und dem deutschen König einen gewissen lokalen Widerstand. Der Bedarf an vertrauenswürdigen Personen war groß. Die Personen vor Ort waren gut ausgebildet und gegenüber dem Papsttum loyal, bis hin zu eifrigen Unterstützern der kurialen Sache, wie dem Rektor der Mark Ancona, Amiel de Lautrec, der als „erklärter Ketzer- und Ghibellinenfeind" charakterisiert wurde.[547]

Ein genauerer Abgleich mit der Überlieferung führt allerdings zu einem differenzierteren Bild. Grundsätzlich entstammen die Amtsträger im Regelfall

---

542 Vgl. Weiß, Versorgung, S. 266 ff.

543 In den Rechnungsbüchern der päpstlichen Kammer findet sich hier, der als Rektor Campaniens bekannte Gerald de Valle, der augenscheinlich auch als Nuntius in Süditalien und Sizilien tätig war [ASV Cam. Ap. Collect. 220A].

544 Deren Nachweis in den Kommunregistern ist gering, kann aber für Pfründenfragen und Raumzuordnungen herangezogen werden.

545 Beattie, Angelus Pacis, S. XIII.

546 Ebd., S. XII.

547 Rehberg, Kurie und Macht, S. 67.

tatsächlich dem französischen Raum, bzw. werden vornehmlich zunächst mit Pfründen in den Diözesen Rodez, Cahors, Perigeux, Tour, Tolouse, Saintes, Béziers und Fréjus fassbar. Nur der Thesaurar der Provinz Romandiole entstammte wohl dem spanischen Raum (Idana), während der Rektor Spoletos, Johann de Amelio, erstmalig mit Benefizien in Coventry geführt wurde.[548] Der weitere Wandel bzw. Pfründenzuspruch lässt sich letztlich auf Frankreich, Italien und die iberische Halbinsel beschränken. Eine erkennbare eindeutige Linie in der Vergabe bleibt allerdings aus. Tatsächlich lässt sich auch keine Heranziehung lokaler Personen beobachten. Die absolute Mehrzahl der Rektoren und Thesaurare war darüber hinaus dem niederen und mittleren Klerus zugeordnet. Wie bei den Nuntien bildeten Kanonikerstellen, Vorsteher und Archidiakone die Mehrzahl der dahinter stehenden Ämter. Eine bemerkenswerte Ausnahme stellt die Romandiole dar, was zugleich eine hervorgehobene Bedeutung dieser Provinz anzeigt. Im Betrachtungszeitraum stieg hier einerseits der ursprünglich in Tours bepfründete Rektor Aymerico de Chaluz, Kaplan an der Kurie, sogar zum Erzbischof von Ravenna auf und verblieb auch im Rektorenamt.[549] In der Romandiole wird zudem kurzzeitig der Bischof von Cesena als sein Thesaurar greifbar (1323/1324). Es waren bemerkenswerte Ämter und Karrieren, aber dies bleiben singuläre Beispiele für eine gewisse Nähe der Amtsinhaber zum Papst. Nur wenige der Rektoren und Thesaurare wurden abseits der genannten Beispiele in der offiziellen Korrespondenz als *capellanus* oder dergleichen betitelt, was zumindest ein Hinweis auf eine privilegierte Stellung an der Kurie gewesen wäre.

Darüber hinaus gab es auch bestimmte greifbare Strukturen, Charakteristika und Entwicklungen. Die Zugänge zu den Ämtern variierten offenkundig und beinhalteten auch ein gewisses dynamisches Moment mit einer Karriere, die so unter Umständen im Gesandtenrang begann. Entsprechendes lässt sich für Pontius Augerii belegen, der als Kanoniker aus Bariolen ab 1318 als Nuntius *in Italia et Sardinia* belegt ist,[550] wo er spätestens ab 1321 als Thesaurar der Provinz Campagnie e Maritima fassbar wird und zudem in Apt mit Pfründen ausgestattet wurde.[551] Allerdings starb er 1323 während seiner Tätigkeit in Italien, wie aus der Kollatur seiner Benefizien hervorgeht (*defuncti in*

[548] Vgl. hierzu Anhang E mit der ausdifferenzierten Benennung der Amtsträger (im Schnitt) sowie deren Karrieren unter Rückgriff auf die Kommunregister.

[549] Er galt als einer der „amis sûrs" des Papstes laut Mollat, Les papes, S. 59, vgl. zu ihm auch ebd., S. 189–190.

[550] Mollat 8161.

[551] Mollat 8161.

partibus Campaniae).[552] Ähnlich war die Sach- und Entwicklungslage bei Hugo Bovis, der zunächst als Nuntius in Italien tätig war, 1320 sogar ins Reich entsandt wurde[553] und im November desselben Jahres bereits als Thesaurar in die Mark Ancona berufen wurde. 1326 hielt er sich wieder in Avignon auf, da er ebendort sein Kanonikat in Volterra ablegte (*sponte factam*).[554] Sein Pfründenbesitz ist generell recht undurchschaubar, da er mit mindestens drei verschiedenen Ämtern in Verbindung gebracht wurde (LeMans, Volterra, Tornay u. a.).

Wer es einmal bis in das Amt vor Ort gebracht hatte, verblieb zumindest auch im Raum, wobei eine Freizügigkeit zwischen den Provinzen gewährleistet war. So stieg Fulco de Popia, der zunächst als Thesaurar in der Campagnie aufgeführt wird, ab 1326/1327 in der Mark Ancona zum Vizerektor und schließlich zum Rektor auf.[555] Eine ähnliche Karriere nahm auch der oftmals aufgeführte Johann de Amelio, der erst das Thesaurarsamt in Spoleto zugewiesen bekam (ab 1320) und nur vier Jahre später als Rektor derselben Provinz tätig wurde. Seine Amtszeit überlebte zudem den Pontifikat Johannes XXII. Er ist in denselben Ämtern auch unter Benedikt XII. nachweisbar.[556]

Grundsätzlich bestätigt sich in der Bestimmung der geistlichen Amtsträger in den Kirchenprovinzen das Bild der französisch geprägten Stelleninhaber, während anders als bei den Gesandtschaften hierbei auch kein Wandel zugunsten lokaler Verbindungen erkennbar ist.[557] Es war keine ausnahmslose, aber doch eine deutliche Tendenz. Ein bürokratisches Moment ist zudem den Strukturen nicht abzusprechen. Der Dienst für die Kurie – beispielsweise als Nuntius – eröffnete diesen Karriereweg, der meist auch vor Ort verblieb und eine Ämterlaufbahn (Thesaurar – Vizerektor – Rektor) in Gang setzen konnte. Die Amtsträger waren die wichtigsten kontinuierlichen Positionen in den Provinzen, ihre Besetzung beinhaltete eine gewisse Konstanz. Etwas

---

552 Mollat 18664.

553 Mollat 12210 (4 aug. 1320): *Datur littera de securo conductu mag. Hugoni Bovis, can. Vulteran., ad partes Alamaniae deputato*.

554 Mollat 25482.

555 Ab 1329, erstmals belegt bei Mollat 44764.

556 Darüber hinaus sorgte er 1339/1340 für die Überführung von Teilen des (vor-avignonesischen) päpstlichen Archivs von Assisi nach Avignon, vgl. Otto, Inventar, S. 132 f.

557 Auf dies wurde in der Forschung bereits verschiedentlich hingewiesen (s. o.), allerdings ohne hierfür abseits von Fallbeispielen etsprechendes Material zusammenzutragen; vor diesem Hintergrund lassen sich beispielsweise bei Antonelli Beispiele für Ausnahmen in der französischen Besetzungspolitik herausarbeiten, vgl Antonelli, Dominazione (1902), S. 373 f.

anders stellte sich die Situation in Rom dar, wo von 1322 bis 1325 der Bischof von Terracina, der ursprünglich aus Terni stammte,[558] das geistliche Vikariat inne hatte, das wiederum Angelus Tignosi, der Bischof von Viterbo,[559] bis 1335 übernahm. Dieses Amt wurde damit an italienische Stelleninhaber vergeben, Angelus war sogar zuvor Kanoniker an der Lateranbasilika[560] umd machte sich später auch um deren Wiederherstellung verdient.[561] Eine besondere Karriereform lässt sich für diesen bis zur Rolle als Vikar nicht nachzeichnen. Er konnte auf einige Erfahrung als Bischof im spannungsreichen Umfeld Latiums zurückblicken,[562] was gewissermaßen auf die spätere Rolle vorbereitet, aber deutlich auffälliger ist die Nennung im Jahr 1317 als *consiliarius et capellanus* Roberts von Anjou.[563] Damit war die Verbindung zu einer der wesentlichen Einflussgrößen Italiens gegeben, die womöglich auch mitentscheidend für seine spätere Berufung als Vikar gewesen sein könnte. Der Angevine selbst wurde nominell bereits 1317 von Johannes XXII. mit dem Vikariat und Kapitänsamt von Rom ausgestattet[564] und er partizipierte auch an der Politik in den Kirchenprovinzen, wobei es die Superiorität der Kirche zu achten galt.[565] Es war eine der zahlreichen offensichtlichen Verbindungen beider politischer Größen und dementsprechend konnte dies auch bis zu den relevanten Amtsträgern reichen, deren Netzwerke gerade im spannungsreichen römischen Umfeld umso wichtiger erschienen. Ebenso vertraten auch weltliche Vertreter die Interessen des Königs von Neapel in der Ewigen Stadt, die ebenfalls Adressat kurialer Schreiben waren, wie 1327/1328 unter anderem Anebaldo de Anibaldi und der Graf Francesco dell'Anguillara. Letzterer war dem Umfeld der Orsini zuzurechnen.[566] Es war ein komplexes und verworrenes Gebilde und entsprechend sinnvoll erschien die Vernetzung

---

[558] Vgl. Eubel I., S. 504.

[559] Vgl. Eubel I., S. 564, zeitweise unterbrochen während des Pontifikats des Gegenpapstes Nikolaus V.

[560] Vgl. zu Angelus Tignosi das Biogramm bei Rehberg, Kanoniker, S. 280 f. sowie Antonelli, Di Angelo Tignosi, S. 1–14.

[561] Vgl. Antonelli, Di Angelo Tignosi, S. 1.

[562] Ebd., S. 2–6.

[563] Zitiert nach Rehberg, Kanoniker, S. 281.

[564] Vgl. Bock, Roma, Appendice I.S. 180–184.

[565] Vgl. hierzu auch die Anweisung Robert von Anjou an seine Bediensteten (den *potestatibus castellanis et officialibus*) in der Romagna sich dem Rektor Ayemricus de Castrolucio unterzuordnen bei Bock, Inquisitionsprozess, Anhang II, S. 130 f.

[566] Vgl. hierzu auch Beattie, Angelus Pacis, S. 60 mit Anm. 83; es lasse sich nach dieser Darstellung für die Zeit Roberts von Anjous 31 königliche Vikare ausmachen (1314–1326), die zudem vornehmlich aus dem Umfeld der Orsini entstammten; Adressaten kurialer Schreiben waren aber dagegen nur wenige.

von Kurie, Anjou, Amtsträgern und nicht zuletzt Aristokratie in Rom. Die Betitelung Angelus, wenngleich nur Marginale in den Quellen, passt in dieses Bild.

Damit blieb den geistlichen Amtsträgern in den Kirchenprovinzen ein gewisser Modellcharakter, der sich nicht an den italienischen, sondern an den französischen Gegebenheiten orientierte, insbesondere des Comtat Venaissin, das bereits Gegenstand ausführlicher Darstellungen war.[567] Ein abschließender Blick auf die weltlichen Amtsträger in den päpstlichen Besitzungen – sowohl in Frankreich als auch Italien – sowie in der norditalienischen Einflusssphäre zeigt aber darüber hinaus eine weitere Facette der personalen Strukturen.[568] Während die geistlichen Vertreter des Papstes gerade in Italien mit entsprechenden kirchlichen Sanktionsmöglichkeiten vorgingen, beinhaltete das Konfliktfeld natürlich auch eine militärische Dimension, die entsprechende Figuren benötigte. Fähige und vertrauenswürdige Personen waren hierbei gefragt, da auch der gewaltsame Aspekt der päpstlichen Italienpolitik nicht zu vernachlässigen war. Auf die Berufung Pandulfo de Malatestis zum Vorgehen *contra rebelles* in der Mark Ancona und die damit im Zusammenhang stehende Bedeutung für die Einbeziehung des lokalen Adels wurde bereits hingewiesen.[569] Darüber hinaus nahm der Katalane Ramon de Cardona [*Raymundus de Cardona*] seit 1322/1323 eine tragende Rolle als *capitaneus generalis* mit wechselnden Erfolgen in der Lombardei ein, der von Robert von Anjou entsandt und damit wohl in die Position gerückt wurde.[570] Einen gegensätzlichen Hintergrund hatte Hugues de Baux [*Agontus de Baucio*, Brantullis], der als *familiaris nostrus exercitus*

---

567 Vgl. grundlegend Faure, Étude sur l'administration, insbesondere S. 143 ff. und die Liste der Amtsträger in Appendice II.

568 Vgl. auch das abschließende Kapitel zur Rolle Venaissins und Avignons, insbesondere in Person des Generalvikars Geraud de Camulo [*Geraldus de Campinulo*] Weiß, Versorgung, S. 101 mit Literatur ebd. sowie des Justizmarschalls und Rektors des Venaissin, Arnaud de Trian [*Arnaldus de Trianno*], ebd., S. 289 f.; der „höchstehende Laie am päpstlichen Hof" (ebd.) war nicht nur Neffe des Papstes – über seine Mutter Huguette de Trian, der Schwester Johannes XXII. – sondern zudem Ritter König Roberts von Neapel und sein Lehensmann aufgrund von Herrschaftstiteln in Bari und späterer Rentenempfänger König Philipps VI. von Frankreich; der Papst verlieh im den Titel *miles domini pape* (Weiß, Versorgung, S. 290); hier werden alle essentiellen Einflussgrößen in einer Person greifbar.

569 Reg. Vat. 112, fol. 16^{v} (Mai 1324).

570 Vgl. hierzu Mollat, Les papes, S. 177 f. u. 186 f.; auch wenn er wohl 1324 in Gefangenschaft geriet ist er ein Jahr später wieder als „captain-general of Florence" fassbar, der im Folgenden eine empfindliche Niederlage gegen Castruccio Castracani und Lucca hinnehmen musste, vgl. Beattie, Angelus Pacis, S. 23–25, Zitat S. 23.

ecclesiae partium Italie capitaneus generalis[571] bezeichnet wurde und aus dem provencalischen Les Baux entstammte. Der oftmalige Empfänger kurialer Anweisungen war offenkundig in Absprache mit dem französischen König berufen worden.[572] Bei den Kommandanten der Truppen, die als Amtsträger im päpstlichen Dienst tätig waren, spielte demnach auch die Einbindung der wichtigen politischen Figuren eine gewisse Rolle. Dies überrascht wenig, entstammte das guelfische Aufgebot wohl vornehmlich aus dem französischen und neapolitanischen Raum. Beziehung, Herkunft oder persönliche Bindung war aber nicht das einzige Kriterium. In dieser wichtigen Frage war auch fachmännischer Rat gefragt. So erbat Johannes XXII. vom Legaten Bertrand du Poujet einen Vorschlag, mit wem das wichtige Kapitänsamt *in partibus Lombardie* zu besetzen sei.[573] Über die Antwort sind wir nicht informiert. Im August 1324 wurde dann schließlich Heinrich von Flandern *capitaneus generalis*,[574] der ursprünglich als Graf von Flandern[575] und später wohl als Graf von Laon geführt wird.[576] Möglicherweise war er bereits zuvor militärisch in Italien als Anführer des nicht-italienischen Aufgebots tätig.[577] Allerdings sind weitere gesicherte Nachrichten über ihn spärlich.[578]

Es gestaltet sich wie dargestellt schwierig aus diesen disparaten Befunden zu den Amtsträgern ein abschließendes und strukturiertes Gesamturteil zu bilden. Dafür bietet auch der zugrundeliegende Quellenbefund nicht die nötigen Zugänge. Es muss letztlich offen bleiben, inwiefern eine persönliche Bindung an das Papsttum oder andere Persönlichkeiten beispielsweise mit ausschlaggebend für die Besetzung eines Amtes war, da sich nur vereinzelt Hinweise hierauf finden. In Italien waren augenscheinlich nur wenige als *familares* ausgewiesene Personen tätig, während in Avignon wichtige geistliche wie weltliche Stellen mit den Verwandten des Papstes besetzt

---

571 Reg. Vat. 114, fol. 54^{r} und *passim* – Oktober, November, Dezember 1326 und noch Frühjahr / Sommer 1327 als Adressat fassbar.

572 Vgl. Mollat, Les Papes, S. 186 mit Verweis auf Riezler, Nr. 707 und 623.

573 Reg Vat 112, fol. 66^{v}.

574 Reg Vat 112, fol. 65^{v}.

575 Vgl. Mollat, Les papes, S. 177.

576 Mollat 22265: 4. Mai 1325: *Confirmantur donatio comitatus Laudunen. per cl. me. Henricum Romanorum imperatorem facta favore n. v. Henrici de Flandria, comitis Laudunen., atque homagii ligii et fidelitatis juramentum per fideles comitatus ejusdem praestitum*.

577 Mollat, Les papes, S. 177 liefert einen Hinweis auf ihn für das Jahr 1322.

578 Vgl. Mollat 22268, 22269: *Hildegero de Danswilre, cler. Colonien. di., dispens. ut ad omnes ord. promoveri et benef. etiam curatum obtinere valeat, non obst. quod olim apud villam Modoetiae, Mediolanen. di., assistendo n. v. Henrico de Flandria, comiti Laudunen., contra hostes R.E., quosdam infamatos qui dictam villam eisd. tradere hostibus cupiebant, carceri mancipari fecerit, quorum alter detruncatione capitis plexus fuit, alter vero in eod. carcere debitum naturae persolvit*.

wurden, wie der Rektor und Nepot Arnaud de Trian beispielhaft zeigt, der zwischen 1317 und 1334 Rektor (*rectoria in temporalibus*)[579] des Venaissin war.[580] Gleichwohl, die vielfältigen Ämter und Personen, welche für den Papst im *orbis christianus* punktuell oder langfristig tätig waren, verweisen auf vielfältige Hintergründe sowie Einflussfaktoren (Rom, Anjou) und müssen daher vor raumspezifischen Gesichtspunkten gesehen werden. Die Politik des Papsttums folgte damit auch raum- und zeitbedingten Umständen. Dies wird insgesamt in den Anteilen in den Registern erkennbar. Umso mehr Vertreter der Kurie vor Ort tätig waren, desto auffälliger ist der Quellenbefund und damit die Nähe eines Raumes zur zentralen Kurie. Ebenso stark war der Rückgriff bzw. der Bezug des Papstes zu den Regionen mit kurialen Vertretern. In anderen Regionen dagegen standen die lokalen politischen und kirchlichen Strukturen im Vordergrund.

III.4.5. *Ein Exkurs: Signorien und* familiares

Der italienische Raum verspricht in gewisser Hinsicht eine herausragende Kenntnis lokaler Strukturen durch das Papsttum sowie eine Bindung einzelner Gruppen an die Kurie, die nicht oder nur fallweise für das Papsttum dienstlich tätig waren. Insbesondere in bestimmten Konfliktfällen wurden hierbei außerordentliche Empfängergruppen erkennbar mit einer Vielzahl von namentlich aufgeführten Adressaten und Familien. Als im September 1323 mit Vernusio de Lando[581] ein Mitglied der päpstlichen *familia* von einem Konflikt in Piacenza betroffen war, hatte dies kuriale Schreiben an den Legaten sowie 24 Personen und Familien der städtischen Bürgergemeinde vom einfachen Bürger bis hin zu lokalen Äbten und Rittern zur Folge.[582] Umgekehrt waren es aber auch die *familiares* des Papstes vor Ort, denen besondere Aufmerksamkeit zuteil wurde. Insbesondere Opizione de Lando verursachte hierbei eine reiche Überlieferung in verschiedensten Fällen, der

---

[579] Mollat 5117.

[580] Vgl. Faure, Études, S. 176, der Vorgänger Raymund Guilhelm war Nepot Clemens V. (ebd), vgl. auch ebd., S. 50 f.

[581] Vgl. auch Mollat 18159 hier als *rectore civitatis Placentiae* betitelt, während in den Archiven Piacenzas zu dieser Zeit der aus den Registern bekannte Oppizione de Lando unter dem weiteren Namen *Verzuso* (in Ed.) geführt wird; Falconi/Peveri, Registrum Magnum, Nr. 821 (8. Juni 1323), S. 404 f.: wie aus der Stellungnahme der Stadt an den Legaten hervorgeht, war der Streitpunkt eine ausstehende Zahlung den Lando, die ihm für die Befreiung der Stadt vom Zugriff Galeazzo Viscontis zustand; die Bedeutung der Stadt und deren Stellung in den Registern erklärt sich hierbei auch aus dem Spannungsfeld mit den Visconti.

[582] Reg. Vat. 112, fol. 49^{r}.

auch 1324 an der Kurie weilte und *ad lombardie partes pro certis nostros et sancte romana ecclesie expressis negotiis remittamus*.[583] Der Bezug sowohl zu privaten als auch kirchlichen Bereichen war damit deutlich gegeben.

Die Angehörigen der päpstlichen *familia* fanden sich in relativ hoher Zahl eben nicht nur im Umfeld der Kurie selbst, da sich der Kreis der *familiares* keinesfalls nur auf den päpstlichen Haushalt beschränkte.[584] Was für Avignon, das Umfeld der Päpste sowie die Kardinäle in der Forschung bereits Beachtung fand, die nicht nur in Stellenfragen eine gewisse Bevorzugung von Nahestehenden durch Johannes' XXII. beobachtete, zeigt sich abseits des päpstlichen Hofes und der Ämter auch in Italien.[585] Dies reichte von dem Papst nahe stehenden Familien wie den genannten de Lando, de Camerino[586] oder den de Corriga[587] bis hin zu Einzelpersonen wie Manuel de Fontana.[588] Roger de Doradola, *in Tuscia comiti Palatino*, fand gar höchst offiziell durch gesonderte Schreiben in die päpstliche *familia* Aufnahme,[589] ebenso wie drei weitere wohl aus dem italienischen Raum stammende Privilegierte.[590] In diesen Erhebungen können wir die selten zu fassenden Ernennungsschreiben vermuten.[591] Es diente augenscheinlich nicht nur der Begünstigung oder dem Unterhalt[592] gewisser dem Papst nahe stehender – insbesondere am päpstlichen Hof – oder der Auszeichnung verdienter Personen, sondern

---

583 Reg. Vat. 112, fol. 91r.

584 Vgl. die Anmerkung über die schwer zu fassende Eingrenzung der *familia* B. Schimmelpfennig, Art. ‚familia, päpstliche' in: LexMA 4, Sp. 256; wie darzustellen sein wird, umfasst diese eben nicht nur die Angehörigen eines Hauses oder Haushaltes, wie stellenweise konstatiert wird, sondern einen darüber hinaus reichenden Kreis der persönlichen Bindung in Form von Patronage generierte; Stefan Weiß berührt einen wichtigen Punkt wenn er anführt, „dass die *familia* eben gerade dadurch charakterisiert ist, dass sie sich auf (…) Regelhaftigkeit eben nicht reduzieren läßt, dass sie zugleich auch die Familie im strengen Sinne für Dutzende und Hunderte von Personen war, deren emotionale und affektive Bedürfnisse ebenso wie ihre leiblichen zu stillen war." (Weiß, Versorgung, S. 265, vgl. auch Rehberg, Kirche und Macht, S. 161) – einzig das ‚leibliche' darf dann als ausschlaggebendes Kriterium getrost bezweifelt werden.

585 Vgl. die Ausführungen bei Weiß, Versorgung, S. 265 ff., Rehberg, Kirche und Macht, S. 161 ff. sowie darüber hinaus Guillemain, Cour, S. 357 ff.

586 Reg. Vat. 114, fol. 19v und 20v.

587 Reg. Vat. 112, fol. 56v.

588 Der dem Legaten empfohlen wurde, Reg. Vat. 112, fol. 51r.

589 *recepit in familiare ppe* (Reg. Vat. 114, fol. 165v), er wird noch drei weitere Mal (1330) in den Kommunregistern erwähnt vgl. Mollat 47980, 47982, 47982.

590 Reg. Vat. 166v: *Bithuthius de Pararano de Cesena, Amblardus de Castrolucii und Aymericus Rollandi de Aureliaco*.

591 Vgl. Weiß, Versorgung, S. 266 und Jugie, Les familiae cardinalices, S. 41–59 mit entsprechenden Ernennungsschreiben für die Kardinalsfamilia (S. 45).

592 Ebd. gerade in der Abgrenzung von Hofämtern und Amtsträgern.

vermochte auch eine gewisse Bindung von Person, gegebenenfalls Amt und Papst zu begründen.[593] Dies war von essentieller Bedeutung, gerade in spannungsreichen Umfeldern wie Piacenza. Ebendort wurde auch mit Francesco Scotus eine Person greifbar, die von einer solchen Beziehung profitieren sollte. Nach Ausweis der Register war er als *ambaxator dilectorum filiorum comunis Placentie* tätig,[594] war selbst wahrscheinlich 1326 in Avignon zugegen – wo er womöglich auch seinen Ritterschlag erhielt –[595] und entstammte einer der wichtigsten Familien Piacenzas, wobei er selbst 1335 sogar kurzzeitig Signore werden sollte.[596] Er war bereits 1323/1324 mehrfach Adressat kurialer Schreiben, wurde auch als Vermittler tätig[597] und wird schlussendlich 1326/1327 als *familaris* geführt.[598] Scoti personifiziert damit einen Empfängertyp, bei dem zunächst zwar keine amtliche oder persönliche Bindung zum Papst evident wird, der aber dennoch als häufiger Adressat kurialer Schreiben und Verbindungsglied zwischen Raum, Prozess und Kurie diente.

III.4.6. *Herrschaftsträger und Höfe im Wandel: Von Italien über Frankreich nach England*

Der italienische Raum konstituierte sich nicht nur durch die Signorien – quasi als Pendants zu den Höfen der weiteren europäischen Räume – Nuntien, Legaten oder Amtsträger, sondern zudem noch durch eine Reihe von Herrschaftsträgern, deren Interessen durchaus mit denen päpstlicher Überlegungen sowohl kollidieren als auch übereinstimmen konnten. Entsprechende kuriale Schreiben waren die Folge. Umso mehr Interessen in einem Raum bestanden, desto größer konnte die Überlieferung werden. Insbesondere der papstnahe König von Neapel, Robert von Anjou, definierte sich hierbei nicht

---

593 Dieser Kategorie mögen auch die stellenweise fassbaren treuen Römer (*rom. fidelibus*) zugerechnet werden, wie *Paganus de Cingulo* oder *Raynaldus de Staffulo* in Reg. Vat. 114, fol. 68^{v}.

594 Ein Mandat Johannes' XXII. hat sich in den Archiven Piacenzas erhalten, vgl. Falconi/Peverum, Registrum Magnum, Nr. 897, Zitat S. 615.

595 Vgl. Weiß, Versorgung, S. 283 auf Basis von Schäfers Edition der Kammerhauptbücher mit kritischer Würdigung der Arbeit von Böninger in Anm. 2, sowie zum Ritterschlag durch Petrus d'Ozia, ebd., S. 286.

596 Vgl. P.M. Conti, Art. „Scoto" in: LexMA 7, Sp. 1653.

597 Wie in besagtem Streitfall zwischen Lando und der Kommune, wobei er selbst später einen ähnlichen Konflikt ausfechten sollte, vgl. Falconi/Peverum, Registrum Magnum, Nr. 897.

598 Reg. Vat. 114, fol. 55^{v}, im folgenden erhielt auch sein Sohn Alberto ein Kanonikat und Präbende in Tour (Mollat 26605), deren Einkünfte er auch in Abwesenheit beziehen konnte (Mollat 27531).

unbedingt durch ein entsprechendes Auftreten in den Registern (19/27),[599] sondern anhand des dargelegten Einflusses beispielsweise in Besetzungsfragen sowie der Zunahme von verwandten Themenbereichen in den Registern. Dies betraf allen voran Konflikte, die der Angevine in Norditalien auszufechten hatte. Entsprechend umfangreich konnte der relevante Adressatenkreis werden. Natürlich wurde in wichtigen Fragen auch die Königin von Neapel, Sancha, angeschrieben und Karl von Kalabrien war ohnehin ebenfalls Bestandteil der guelfischen Politik in Norditalien, gerade als Signore von Florenz. Es war ein familiärer Empfängerkreis.

Damit zusammenhängend, aber deutlich komplexer, stellte sich die Situation in den norditalienischen Herrschafts- und Interessenräumen dar, insbesondere im Piemont, das eine Vielzahl konkurrierender Ansprüche beherbergte.[600] Gerade Philipp von (Achaia-) Savoyen, aus einer Apanage der Savoyarden, und der Markgraf von Saluzzo, die zeitweise als Verbündete der Visconti fassbar wurden, waren in wechselnder Häufigkeit Adressaten kurialer Schreiben, meist mit der Aufforderung Frieden mit Robert von Anjou zu schließen. Dies war ein Anliegen, das bereits die päpstlichen Nuntien Bernard Gui und Betrand de la Tour 1317 verfolgten und das als Thema 1326 immer noch in den Registern greifbar war.[601] Auch wenn hierbei wohl der Angevine als treibende Kraft in der politischen Ausrichtung des Papstes zu vermuten ist,[602] zeigt sich an dieser Stelle zugleich die Komplexität des norditalienischen Spannungsfeldes sowie die Notwendigkeit des Einbezuges lokaler Herrschaften in den Konflikt mit Ludwig dem Bayern. Im März und April 1327 expedierte die Kammer eine ganze Reihe von Schreiben an lokale Herrschaften, um diese über die Prozesse gegen den Bayern in Kenntnis zu setzen.[603] Dabei wird ein Publikum erkennbar, das sich hauptsächlich auf die Herrschaftsträger sowie assoziierte Kommunen beschränkte. Ein weitergefasster Personenkreis von Räten oder Beratern wird nicht deutlich. Trotzdem zeigt gerade diese Pluralität der Empfänger

[599] Nur als Erstempfänger in den beiden zentralen Untersuchungsjahren gezählt, hierzu kommen noch Schreiben an die Königin sowie seinen Sohn Karl von Kalabrien.

[600] Vgl. Mollat, Les Papes, S. 157.

[601] Reg. Vat. 114, fol. 84^{r}, vgl. zur Vorgeschichte auch Pauler, Die deutschen Könige und Italien, S. 125–127.

[602] Vgl. auch Mollat, Les Papes, S. 165, zur persönlichen Anwesenheit Roberts von Anjou an der Kurie und die daraus erwachsenen Entscheidungen, vgl. auch Weiß, Versorgung, S. 250 f. sowie die (unvollständigen) Gästelisten S. 450–478, hier S. 450.

[603] Reg. Vat. 114, fol. 85^{v} an Philipp von Savoyen und eine Reihe von weltlichen und kommunalen Empfängern.

eine gewisse Tiefenschärfe der Wahrnehmung, die lokaler Strukturen bis zu einem gewissen Grade Rechnung trug.

Anders stellte sich die Empfängersituation an den Höfen der iberischen Halbinsel dar, in welcher ein gewisser überschaubarer Charakter zum Ausdruck kommt und zudem die Rolle des lokalen Episkopats für politische Fragestellungen erkennbar wird. Die Erzbischöfe von Barcelona, Saragossa, Compostela, Toledo sowie die Bischöfe von Lissabon und Idanna waren vergleichsweise oft aufgeführte Adressaten in ihren jeweiligen Räumen und bildeten damit neben den Nuntien das Bindeglied zwischen Avignon und der iberischen Halbinsel.[604] Die Höfe Aragons, Kastiliens, Mallorcas und mit Einschränkungen Portugals setzten sich im wesentlichen neben den königlichen Amtsträgern aus den königlichen Familien zusammen, die sich in entsprechenden Positionen und Ständen befanden und dementsprechend als Tutor oder Infant aufgeführt wurden. Das familiäre Moment war insbesondere in Aragon ein wesentliches, strukturelles Element der höfischen Kultur und entsprechend strukturiert ergab sich auch die Adressatengruppe aus Sicht Avignons. Indes war Spanien kein Raum, der sonderliche Ansprüche an die päpstliche Wahrnehmung stellte. Dies war andernorts in Europa dagegen anders.

Wie gestaltet sich die Struktur der weltlichen Empfänger (Herrschaftsträger) im Vergleich mit anderen Räumen ohne päpstliches Eigeninteresse und wie stellt sich beispielsweise ein durch einen Thronwechsel bedingter Wandel in der Personenzuordnung dar? Veränderte sich der Adressatenkreis bei politisch wirkungsmächtigen Ereignissen, bzw. wie rasch nahm die Kurie die veränderten Rahmenbedingungen auf? Ein abschließender Blick nach England und Frankreich vermag hier Antworten zu geben. Neben den Nuntien bildete in diesen Räumen der ebenfalls hoch anzusetzende höfische Empfängerkreis nach Ausweis der Empfängerzahlen einerseits einen wichtigen Adressatenkreis sowie andererseits wohl eine Möglichkeit der politischen Einflussnahme. Primär standen natürlich die jeweiligen Herrschaftsträger im Fokus des Interesses, die in allen Räumen abseits des Reiches und wohl auch Italiens wichtige Ansprechpartner des Papstes waren. Hinzu kam hier noch der Kreis der königlichen Familie sowie je nach politischer Gestaltung auch die wichtigen Hofämter und Berater, wobei auch kirchliche Würdenträger auftreten konnten, was eine Überschneidung der Kommunikationskreise

---

604 Dies fasst nochmals die Aufstellungen der Kapitel III.1.5. und III.2.5 zusammen, vgl. zur Quellenbelegen und Literatur ebd. sowie die Arbeiten von Herbers, Geschichte Spaniens und Vones, Geschichte der iberischen Halbinsel.

nach sich zog. Interessant erscheint in diesem Kontext natürlich die Frage, wie sich dieser Empfängerkreis in der päpstlichen Sicht zusammen setzte, was auch Rückschlüsse auf die kuriale Wahrnehmung der jeweiligen Region zulässt, bzw. über die dortige Stellung bestimmter Personen. Andererseits war es ebenso maßgeblich, bei welchen Themen welche Empfänger in den Mittelpunkt rückten oder in den Empfängerkreis Aufnahme fanden, um möglicherweise die Umsetzung der kurialen Position zu beeinflussen und bestenfalls zu fördern. Letztlich zeigt die detaillierte Kenntnis der Zusammensetzung eines Hofes zugleich auch das Wissen der Kurie über die lokalen Gegebenheiten an und gibt darüber hinaus in der Retrospektive einen Einblick in die Rolle einzelner Gruppen und Personen an den Höfen. Gerade die Rolle von Eliten und Experten lässt sich so unter Berücksichtigung aktueller mediävistischer Fragestellungen eingrenzen.

In Paris traf der päpstliche Blick auf einen Hof ähnlicher Ausprägung.[605] Bereits unter Philipp dem Schönen hatte sich eine zunehmende Ausdifferenzierung der *curia regis* in Frankreich abgezeichnet, die sich letztlich in Berater (*conseil*)[606] und Verwaltung (Justiz und Rechnungswesen)[607] aufschlüsselte.[608]

---

[605] Vgl. für das folgende insbesondere die beiden Bände von Aubert, Le parlement de Paris I und Ders., Le parlement de Paris II, für die allgemeinen Stukturen und Veränderungen unter Philipp VI. ist Cazelles, La société politique während Joachim Ehlers, Geschichte trotz des Charakters einer Überblicksdarstellung eine hervorragende Einordnung der Strukturen und Entwicklungen auf dem neuesten Stand der Forschung bietet.

[606] Vgl. zu Haushalt, Umgebung des Königs und Herrschaft knapp auch Duby, France, S. 262 f.

[607] Im Hinblick auf das Recht stieg im Allgemeinen der Grad der Funktionalität und Rationalität im ausgehenden 13. Jahrhundert innerhalb Frankreichs, was auch die Bedeutung lokaler Gerichte und des *parlement* (im späteren Sinne des Gerichts bzw. Hofgerichts) zeigte, aber auch der allgemeinen Verwaltungsentwicklung (Ehlers, Geschichte Frankreichs, S. 190) – eine zunehmende Aufgabendichte erforderte die Präzisierung von Geschäftsabläufen, also ähnlich wie an der avignonesischen Kurie. Allerdings könnte – in juristischen Feldern – der Rückgang der Bedeutung lokaler Gewohnheiten zugunsten eines generellen Nutzens (*communis utilitas*) (Ehlers, Geschichte Frankreichs, S. 182 auch für das Folgende) auch die bekannten Differenzen zwischen höfischem Zentrum (Paris) und den lokalen Herrschaftsträgern verstärken. Von wem dieser Prozess ausging, ist allerdings ungewiss, vgl. auch die bekannten Ausführungen von Pierre Dubois, der auch die Lösung der Kirche aus dem weltlichen Bereich forderte; auch der französische Hof bzw. die Administration war inmitten von Paris recht zentral organisiert, vgl. hierzu ebd. S. 185.

[608] Ebd., S. 183, allerdings erscheint es zweifelhaft, ob „Spezialisten" den Hof zugunsten eines zunehmenden „gesellschaftliche[n] Element[s]" verließen; gerade die Bedeutung eines Expertenwissens sowie von Eliten im höfischen Umfeld stieg zu Beginn des 14. Jahrhunderts doch an, wie im folgenden noch anhand der Empfänger päpstlicher Korrespondenz zu zeigen sein wird; vgl. allerdings dagegen das vorangehende Beispiel von Pierre Dubois (ebd., S. 182):

In diesem Zusammenhang nahm auch die Judikative eine stetig wachsende Rolle ein, deren Zusammensetzung auch höfische Amtsträger aufwies. Aber in der Frage der französischen Adressaten vermutet man zunächst mit dem Rat die Umgebung des Königs im Vordergrund des päpstlichen Interesses. Das *consilium regis* konstituierte sich fallweise auf Einladung des Königs und auch mit wechselnder Zusammensetzung, die sowohl gewisse Ämter und Räte beinhaltete als auch den (hohen) Klerus, die Pairs und die königliche Familie, wobei dieser Kreis auch noch je nach Notwendigkeit um weitere Vertreter, wie etwa die Städte, erweitert werden konnte.[609] Der Rat des Königs umfasste daneben „les personnages qui gravitent dans l'orbite royal, qui peuvent approcher le souverain et auxquels ce dernier s'adresse tout naturellement, selon leur compétence, pour requérir un avis."[610] Dies lässt sich anhand von Titeln im beginnenden 14. Jahrhundert festmachen und sprach vornehmlich neben dem Marschall (maréchaux de France) eine ganze Reihe von maítres, baillis und Seneschallen (sénéchaux) sowie Sekretären an.[611] Doch nicht alle sollten auch die regelmäßigen Adressaten der päpstlichen Korrespondenz werden, was bereits darauf hindeutet, dass sich der Kreis des *conseil* von denjenigen unterschied, die vom Papsttum im engeren, einflussnehmenden Umfeld des Königs gesehen wurden. Auch mit dem erweiterten Kreis der *états* lässt sich dies nicht in Einklang bringen. Zu beachten sind demnach noch weitere Figuren im königlichen Umfeld, die je nach Funktion auch den anderen zentralen Institutionen wie dem *parlement* oder der *chambre de compte* zuzuordnen sind oder die in keiner ausgewiesenen amtlichen Beziehung zum Königtum standen. Hier muss ein Konsens zwischen Amt, Funktion und Rang vermutet werden.

Die Mehrzahl der päpstlichen kurialen Schreiben vor dem Thronwechsel 1328 erging nur an wenige Personen im Umfeld des französischen Königs, deren Bezug durch eine wechselseitige Nennung, beispielsweise als Nebenempfänger, deutlich wird. Neben dem Kanzler Johann Cerchamont, Dekan von Poitiers, sowie dem Marschall Matheus de Tria fällt hier der *buticularius*

„Dieser Ahnherr der politischen Wissenschaft schrieb für ein Milieu, das sich am Hof Philipps des Schönen aus der Mischung von politischen Ambition und juristischem Denken ergeben hatte, in dem die großen Karrieren ihren Gipfel erreichten und wo auch der Experte etwas galt." Setzt man Spezialist mit Experte gleich, so erscheint die Darstellung nicht ganz stringent.

609 Was bereits in Richtung der späteren Generalstände verwies, die sich seit der Zeit Philipps des Schönen zunehmend in ihren Anfängen als *status* (*états*) als politische Größe herausbildeten. Ähnlich wie in England sollten diese Versammlungen insbesondere bei finanziellen Fragen gehört werden, vgl. Ehlers, Geschichte Frankreichs, S. 186 f.

610 Cazelles, La société politique, S. 20.

611 Ebd.

Henry de Sully auf sowie der nicht näher charakterisierte Alfons de Yspania, der in den Akten der Kanzlei als Archidiakon in Paris greifbar[612] und hierbei auch als Empfänger einer stattlichen Pension genannt wurde.[613] Letzterer stellte neben Karl von Valois vor dem Dynastiewechsel einer der prominentesten Figuren im Umfeld des Hof dar, der 1323/1324 in 18 Fällen direkt angeschrieben und in drei weiteren Einträgen als Nebenempfänger aufgeführt wurde. Thematisch lässt sich die absolute Mehrzahl dieser Einträge allerdings dem anglo-französischen Kontext zuordnen und nur vereinzelt anderen politischen Feldern. Drei Jahre später ging dessen Bedeutung aufgrund des fehlenden Konflikts zwischen England und Frankreich etwas zurück. Karl, der Graf von Valois, war neben dem selten und vor allem in nicht höfischen Kontexten aufgeführten Herzog der Bretagne (2) oder dem Graf von Flandern (3) im wesentlichen der einzige Teil der *pairs*, der als ständiger kurialer Ansprechpartner zusammen mit dem König greifbar wurde.[614] Seine oftmalige Nennung (39)[615] überrascht kaum, war doch sein Aufstieg untrennbar mit dem Papsttum und dem französischen Königshaus verbunden.[616] So prägte ihn der Kampf für Bonifaz VIII. in Italien ebenso wie die Tätigkeit für seinen Bruder Philipp IV. vor allem in den Auseinandersetzungen gegen England und Frankreich. Er war eine verdiente politische Figur, der sich aber stets vergebens um ein eigenes Reich bemüht war. Ein Vorhaben, das dann letztlich erst sein Sohn nach seinem Tod umsetzen konnte.

Das herausragende Auftreten als Adressat in den Sekretregistern würdigt dementsprechend eine gewisse Bindefunktion von Papsttum und französischem Königshaus und unterstreicht dazu seine wichtige Rolle in der

---

612 Mollat 13596, ebenso erfolgt auch eine Nennung als iem. Empfänger in den Sekretregistern, Reg. Vat. 112, fol. 150^{r}.

613 Mollat 18445, bereits 1323 kurz nach dem Vorfall von St. Sardos, allerdings ohne hierbei einen Zusammenhang konstruieren zu wollen, da die Johanniter als Supplikanten genannt werden.

614 Dabei sollten die *pairs* de France nicht unmittelbar als maßgebliche Gruppe angesehen werden, sondern primär als seit dem 12. Jahrhundert bevorzugte Fürstengruppe, deren Besetzung sich insbesondere seit 1315 noch verstärkte und die sich primär unter juristischen Aspekten abgrenzte; vgl. Ehlers, Geschichte Frankreichs, S. 185: Erzbischof von Reims, Bischöfe von Langres, Chalons, Laon, Noyon, Beauvais (allesamt die einzigen französischen geistlichen Fürsten); Herzöge von Burgund und Guyenne, Grafen Flandern, Toulouse, Artois, Anjou, Bretagne, Poitou [ab 1315]; Marche und Evreux [ab 1317]; Angouleme [ab 1318]; Étampes u. Bourbon [ab 1327], vgl. auch die Adressaten als Teil des *parlements*: Zwei hohe Geistliche und zwei Barone sowie jeweils elf geistliche und weltliche *maitres*.

615 Nur gezählt als Erstempfänger, sein Sohn, der spätere Thronfolger Philipp VI. wird als Graf von Maine geführt und zweimal als Empfänger aufgeführt, vgl. Reg. Vat. 112, fol. 139^{r} u. 140^{r}.

616 Vgl. für das folgende E. Lalou, Art. ‚Karl von Valois', in: LexMA 5, Sp. 994.

Herrschaftszeit Karls IV.[617] Damit war im wesentlichen auch das höfische Umfeld charakterisiert, obgleich natürlich noch andere Empfänger aus Adel und Episkopat in manchen Fällen eine gewisse Rolle spielten.[618] Nur nicht im engeren königlichen höfischen Umfeld, das sich vor allem durch eine gewisse Überschneidung von Empfängern und Themen definierte. Während weitere königliche Amtsträger wie der Konnetabel Gaucher de Châtillon nur vereinzelt als Empfänger greifbar werden,[619] sind die weiterhin aufgeführten Grafen von Clermont (6+1 iem / 3+1 iem), Comminges (4/0) sowie Foix (7/3) noch im Zusammenhang mit den Kommunikationsstrukturen zu nennen, da diese auch als Gesandte des französischen Königs mehrfach in den Gästelisten Avignons zu finden waren und die Interessen des Königs ebendort vertraten.[620] Deren Einfluss auf den Hof in Paris, gerade in der Zeit der letzten Kapetinger, war allerdings gering.

Hervorzuheben ist die Bedeutung von Experten in wichtigen Fragen, insbesondere vor 1328. Eine besondere Rolle nahm in der kurialen Korrespondenz der bereits unter Philipp V. fassbare Henry de Sully ein, der schon 1317/1318 am päpstlichen Hof im französischen Auftrag in Zehntfragen vorstellig wurde,[621] daher gewiss dem Papst als wichtige Figur bekannt war und sogar 1324 als *familiaris* genannt wurde.[622] Auch wenn der Titel sowie ein sire de Sully als Mitglied des *parlement* nachweisbar ist,[623] so scheint er mehr eine diplomatische Rolle eingenommen zu haben, die er fortsetzte, als er im Vorfeld des Konflikts von St. Sardos in der Frage des geforderten *hominium* die französischen Interessen gegenüber der englischen Seite bis 1323 vertrat.[624] In dessen Folge wurde er in den päpstlichen Registern zunehmend als Vertrauter in der anglo-französischen Frage greifbar.[625] Er hatte einige

---

617 Ebd.

618 Weltlich: Flandern, Savoyen, Dauphiné, Arles, Episkopat: Arras, Viviers, Auxerre, Comminges, u. a.

619 Reg. Vat. 112, fol. 150^{r} (iem).

620 Comminges war 1333 an der Kurie und ebendort sogar bei Kreuzzugsverhandlungen im Konsistorium, vgl. Weiß, Versorgung, S. 476; Ludwig von Clermont, der 1327 immerhin zum Herzog von Bourbon und damit zum pair aufstieg, ist zwischen 1322 und 1347 (!) mehrmals in Avignon nachweisbar, vgl. ebd., S. 456, 459 f., 476 f., 503.; insbesondere Gaston II. von Foix war ab 1320 des öfteren in Avignon vorzufinden, wobei sich der Schwerpunkt vornehmlich im Pontifikat Benedikts XII. befand, vgl. ebd., S. 455, 480–483, 485–487, 490, 495.

621 Vgl. Weiß, Versorgung, S. 450, Töpfer, Kapetinger, S. 241.

622 Reg. Vat. 112, fol. 193^{v}.

623 Aubert, Le parlement de Paris I, S. 315.

624 Vgl. Berg, Die Anjou-Plantagenet, S. 209, in Folge dessen er durch den „konfliktfreudigeren Karl von Valois“ abgelöst wurde (ebd.).

625 Bereits seit 1323/1324 in Reg. Vat. 112, fol. 191^{v} und weitere (s. u.), ab 1324 zusammenfassend

Erfahrungen in politischen Spannungsfeldern vorzuweisen und geriet hierbei sogar zu Beginn des Jahres in schottische Gefangenschaft.[626] Alfons de Yspania und Henry de Sully stellten neben dem Grafen von Valois zwei einflussreiche Charaktere dar, die sich nicht unbedingt durch besondere Titel – wie der Valois – auszeichneten, sondern vielmehr in verschiedenen politischen Feldern des spätmittelalterlichen Frankreichs tätig waren und um deren Wichtigkeit auch die Kurie wusste. De Sully war bereits durch diplomatische Tätigkeit in Avignon bekannt, weshalb man seinen Einbezug in die Korrespondenz durchaus auch als reagierend interpretierend könnte. Alfons de Yspania unterdessen erscheint allenfalls durch ihm gewährte Pfründe in den päpstlichen Akten und bleibt darüber hinaus eine zurückgezogene Figur, von der sich nur selten Spuren finden. Seine Prominenz in gewissen Feldern wie dem anglo-französischen Konflikt spricht allerdings für eine wichtige politische Funktion in bestimmten Kontexten. Beide spielten allerdings nach 1327 keine nennenswerte Rolle mehr. Bereits mit der Thronbesteigung kam es hierbei auch zu einem Wandel im Beraterkreis, der ältere Figuren wie Sully den Einfluss am Hof zu Gunsten von aufstrebenden Personen wie dem Graf von Valois kosten sollte. Entsprechend rückläufig ist seine Präsenz in den Registern, obgleich Sully auch nach 1322 noch eine gefragte Person für die Kurie war und sich gerade im Raum zwischen England, Frankreich aber auch Schottland bewegen und bewähren sollte.[627]

Mit dem Antritt der Valois änderte sich naturgemäß das königliche Umfeld, aber es kam zu keinem vollständigen Bruch mit den personalen Strukturen, welche die Kapetinger geschaffen hatten.[628] Insbesondere die Besetzung der wichtigen Institutionen wie der *chambre de comptes* und der *trésories* wurde zunächst beibehalten, während die nähere Umgebung des Königs – also auch der Rat – durch zusätzliche Personen ergänzt und erweitert wurde,[629] die bereits am Hof der Valois tätig waren. Damit entschied sich Philipp VI. für einen Mittelweg aus Kontinuität mit bewährten Kräften und Neuerung durch den Einbezug verdienter Personen aus dem gräflichen Umfeld, was allerdings

bei CPR, S. 463–466: zunächst als Mittler zwischen dem König und den Nuntien, im Juli und August 1325 wurde er in Bordeaux endgültig zur Förderung des Friedens angehalten und ist später auch zusammen mit den Nuntien am Hof des englischen Königs anwesend (CPR, S. 471).

626 CPR, S. 450.

627 Vgl. Vale, Origins, S. 228 f.

628 Vgl. zu folgendem Ehlers, Geschichte Frankreichs, S. 209 f., sowie Cazelles, La société politique, S. 60–73.

629 Auch die Zahl der *maitres* erhöhte sich durch Einbindung alter Valois Höflinge und der Beibehaltung etablierter Amtsträger aus der Kapetinger Herrschaft von 6 auf 13, vgl. Ehlers, Geschichte Frankreichs, S. 208.

auch ein gewisses Konfliktpotential zwischen diesen Gruppierungen in sich barg. Vertraute, die ihre Position nicht mehr am königlichen Hof fortführen konnten, wurden mit neuen Stellen bedacht. Da Philipp weiterhin auf die Dienste Johann Cerchamonts als Kanzler vertraute, wurde der alte Kanzler des Grafen – Jeanne de Vienne – kurzerhand mit der Bischofswürde von Avranches betraut. Eine Entscheidung, die auch die Kurie mittrug. Damit trat eine ganze Reihe von höfischen Figuren in Erscheinung, die zugleich auch die Zahl der päpstlichen Schreiben naturgemäß ansteigen ließen. Umgekehrt zeigt auch die kaum abnehmende Gesamtzahl französischer Betreffe zu Beginn des Jahres 1328, dass der Aufstieg des Valois in den Königsrang nur bedingt die Gesamtzahl beeinflussen konnte, obgleich der Graf als Adressat wegfiel. Allerdings war bereits in den Registern des Vorjahres erkennbar, dass Philipp von Valois als Graf nicht mehr der Stellenwert beigemessen wurde, den sein Vater bis zu seinem Tod (1325) inne hatte. Die Zahl der an ihn adressierten Einträge ging erheblich zurück (6).

Die kuriale Korrespondenz bestätigt die Beobachtung einer gewissen Kontinuität im höfischen Umfeld und auch dem Papst wird in der Auswahl der Adressaten an bewährten Kräften und vertrauten Ansprechpartnern gelegen sein. Ein kursorischer Blick in die Register des Folgejahres[630] deutet an, dass Johann Cerchamont, der bereits seit 1314 am französischen Hof (*parlements*) greifbar und seit 1316 als Kanzler tätig war,[631] trotz des Thronwechsels wenig an Bedeutung eingebüsst hatte. Hier zeigt sich die Kontinuität in der Verwaltung des französischen Königshof auch anhand der an ihn adressierten Schreiben. Gänzlich vertraut schien indes nicht die gesamte Kurie mit den französischen Gegebenheiten, denn noch 1324 zeigte sich der registrierende Schreiber unsicher in der Schreibweise des Kanzlers *Serchamon*.[632] Die neue Herrschaft sah aber auch ebenso wie das Papsttum Gewinner der Entwicklung. Einen deutlichen Zuwachs an Nennungen erfuhr darüber hinaus Graf Robert von Artois, der in der päpstlichen Wahrnehmung ebenso wie am Hof die Stelle des Valois einnahm. Aufgrund seiner Unterstützung bei der Königserhebung Philipps IV. gelangte er in den Kreis der *pairs* sowie in den königlichen Rat, aus denen er aber Jahre später (1332) aufgrund eines Streites um die Graftschaft Artois unrühmlich ausschied.[633] Seine bevorzugte Stellung am Hof vermochte er aufgrund eigener Interessen und dem Konflikt mit weiteren Adelspositionen (Burgund) sowie der königlichen Politik nicht zu halten.

---

630 Vgl. COULON *passim*.
631 Vgl. EHLERS, Geschichte Frankreichs, S. 208.
632 Reg. Vat. 113, fol. 5^{v}.
633 Vgl. EHLERS, Geschichte Frankreichs, S. 209 f.

Die nach Frankreich adressierte Kammerkorrespondenz orientierte sich weder unter den Kapetingern noch unter den Valois an den Strukturen der politischen und administrativen Verwaltung Frankreichs. So waren wichtige Höflinge (*maitres*) sowie Angehörige der *pairs* oder des *parlements* nur selten greifbar. Vielmehr berücksichtigte die päpstliche Wahrnehmung die wichtigen Ämter (Kanzler), Berater und Experten in bestimmten Fragen (Yspania, Sully) oder die familiäre Umgebung des Königs (Karl von Valois) sowie aus Avignon bekannte Figuren, wie königliche Gesandte. Die Prominenz der erörterten Themen lässt sich an der Zahl der folgenden Adressaten erkennen, die in einer Frage um Einflussnahme gebeten wurden. Der Kreis der Empfänger erweiterte sich hierbei je nach Sachlage noch um weitere Personen, wobei vereinzelt auch die Königin in den Vordergrund trat, was besonders bei den prominenten Schreiben deutlich wird, die mehr als einen Empfänger aufwiesen. So lassen sich einige Fälle darstellen, in welchen nicht nur die Großen des Landes sowie die Hofämter um Unterstützung ersucht wurden, sondern gerade die Königin darum gebeten wurde, in gewissen Sachverhalten bis hin zur anglo-französischen Auseinandersetzung auf ihren Gatten einzuwirken.[634] Der Papst wusste um den bedeutsamen weiblichen Einfluss und dies bezog sich zudem nicht nur auf den königlichen Kreis. In wichtigen Fragen bewies auch hier der Papst Fingerspitzengefühl und bezog beispielsweise mit der Gräfin Mathilde den weiteren Teil der Familie Valois mit in den Empfängerkreis ein, was zugleich erneut auf die immense Bedeutung des Grafen in den 20er Jahren des 14. Jahrhunderts verweist. Dieses Vorgehen, das je nach Sachverhalt ein gewisses Kommunikationsmuster erkennen lässt und den Einbezug verschiedener Personen bis hin zur Königin beinhaltete, lässt sich in ähnlicher Weise auch auf der anderen Seite des Kanals feststellen.

Mit Blick auf einen bestimmten Hof erlaubt die Analyse des Empfängerkreises auch Rückschlüsse auf die tatsächliche politische Struktur sowie die Ermessung des Einflusses einzelner Personen im höfischen Umfeld. Gerade die englische Geschichte kennt in steter Wiederkehr Günstlinge am Hof, die nach Meinung der Zeitgenossen[635] einen erheblichen Einfluss auf die königliche Politik ausübten und in nicht wenigen Fällen auch direkt Ziel der Kritik und Reformen waren, was oftmals ein tragisches Ende fand.[636] In der Herrschafts-

634 Vgl. Kapitel V.1.1.

635 Vgl. Reitemeier, Günstlinge, S. 191 ff.

636 Vgl. zu dem komplexen Gebilde Herrscher/Ratgeber in theoretischer Hinsicht (mit Blick auf englische Fürstenspiegel) Graßnick, Ratgeber des Königs, zum Phänomen des Favoriten insbesondere den Sammelband von Hirschbiegel/Paravicini, Fall des Günstlings, wobei an

zeit Edwards II. war schon Piers Gaveston ein Berater des Königs und Opfer baronialer Opposition, der zu Anfang des Untersuchungszeitraumes mit den beiden Despenser würdige Nachfolger fand. Mit Entrüstung wurde in England bereits der verwerfliche Einfluss insbesondere des jüngeren Hugh Despenser festgestellt, der von Edward II. auch mit entsprechenden Ämtern bedacht wurde, die auch eine politische Verantwortung mit sich brachten.[637] Die besondere Rolle, die diesem am englischen Hof beigemessen wurde, wird auch in den kurialen Schreiben fassbar. So benannte Johannes XXII. Hugh Despenser in einem Schreiben im Zusammenhang mit der umstrittenen Besetzung Winchesters dezidiert als jemanden, der den König beeinflussen könne,[638] was letztlich genau den Kern der Problematik traf.

Die Zeitgenossen nahmen den schädlichen Einfluss der Günstlinge auf die politischen und persönlichen Entscheidungen des Königs durchaus kritisch zur Kenntnis,[639] wobei fraglich erscheint, ob dies ein spezifisch englisches Phänomen ist oder sich die besondere Nähe einzelner Personen oder Gruppen auch an anderen europäischen Höfen in ähnlicher Weise darstellt. Die Kritik, die sich an die Günstlinge richtete, war nicht vornehmlich die Frage nach der besonderen Begünstigung einzelner, was von anderen mit Neid und Missgunst aufgenommen worden sein könnte, sondern vielmehr der stets wiederkehrende Vorwurf des schlechten Rates, der neben finanziellen Unregelmäßigkeiten bzw. der Bereicherung der eigenen Person im Raum stand.[640] Der Rat wirkte demnach negativ auf die Politik des Beratenen, des Königs, was sich schädlich auf das Königreich auswirkte. Alleine mit Blick auf den politischen Widerstand im spätmittelalterlichen England erscheinen stets die Personen im Umfeld des Königs als primärer Angriffspunkt der Attacken. Der König war bis zu einem gewissen Zeitpunkt zunächst unantastbar.[641]

---

dieser Stelle nicht weiter auf das zugrundeliegende Konzept der Patronage eingangen werden soll, das in der Forschung insbesondere für die Frühe Neuzeit Untersuchung findet, wie auch dies auch einleitend W. Paravicini, Fall des Günstlings, S. 15 f. konstatiert. Zu den Despensern vgl. bspw. Fryde, Edward II, S. 106–111, zur Geschichte Englands im frühen 14. Jahrhundert und der Rolle der Günstlinge vgl. Reitemeier, Günstlinge, Sarnowsky, England, S. 157–161 sowie insb. Kapitel IV.1.1 mit kommentierter weiterführender Literatur.

637 Vgl. Reitemeier, Günstlinge, S. 192 ff.: Die Despenser waren seit 1318 im Kreis der wichtigsten Berater und wurden nach der Rückkehr Isabellas hingerichtet (ebd., S. 192 f.). Die Problematik der Höflinge taucht dann auch bei Edward III. ab den 1370er Jahren auf (ebd., S. 193).

638 Reg. Vat. 112, fol. 188r.

639 Vgl. Reitemer, Günstlinge, S. 191 ff.

640 Vgl. ebd., S. 197–199.

641 Diese Entwicklung verlief parallel bzw. erklärt die praktische Umsetzung der im Spätmittelalter aufkommenden Theorie der Trennung von Person und ‚Amt', die auch

Auch in der Günstlingspolitik lassen sich gewisse Muster feststellen, wie A. Reitemeier herausstellt.[642] So wurde der Günstling am Hof initiativ vom König ausgestattet, entstammte meist aus reichen Familien und wurde in Schlüsselposten eingesetzt, insbesondere in den Finanzen. Allerdings blieb der Einfluss auf den Hof selbst beschränkt. Schon Piers Gaveston wurde mit Misstrauen von Seiten der Adeligen bedacht, während die Chroniken von zwei Königen sprechen, die über England herrschen würden.[643] Auch Hugh Despenser stieg zum Chamberlain auf, was ihn in den Augen des Papstes, in Analogie zu anderen Fällen, zu einem wichtigen Gesprächspartner machen müsste. Der ältere Despenser erhielt den Titel eines Earl von Winchester. Ob es sich bei den Despensern und den vorangegangenen Günstlingen allerdings um den Ausdruck einer höfischen Elite handelte, muss offen bleiben. Obgleich ihre Bindung zum Herrscher sowohl in emotionaler als auch materieller Form offensichtlich war, fehlte ihnen doch auch eine gewisse persönliche Befähigung zu den ihnen übertragenen Ämtern. Von daher beinhalte ihre Rolle als Adressat der Kurie primär die Einflussnahme auf den König und nicht eine Expertise in bestimmten Fragen.

Obgleich die Schwierigkeit der Differenzierung beider Despenser auch der Kurie bekannt war – darauf deutet zumindest bei einem Eintrag ein am Rande fassbares *iuniori* hin, der womöglich nachträglich ergänzt wurde –[644] so war doch der jüngere Despenser mit 15 an ihn ausgestellten Schreiben und zwei weiteren Nebennennungen im 8. Pontifikatsjahr der prominenteste Adressat im höfischen Umfeld.[645] Der ältere Despenser, als Earl von Winchester, kam

---

ein gewisses Korrekturrecht einräumt, sollte die Person gegen die Interessen des Amtes verstoßen (Vgl. Sarnowsky, England, S. 197 mit Verweis auf The statutes of the realm, Bd. 1, S. 182); hierbei zeigte die noch fehlende endgültige Trennung von König und Königsamt, dass Korrekturmodelle ergriffen worden sein könnten, die sich gegen das Umfeld des Königs richteten und somit die vermeintliche Ursache des Fehlverhaltens des Königs zum Ziel hatten; diese Überlegungen bedürfen allerdings noch weiterführender Forschungen zum Rolle der Günstlinge und Höflinge an den europäischen Höfen. Vgl. zum Komplex der Gewaltanwendung gegen die Herrschaft den Sammelband von Kintzinger/Rogge, Königliche Gewalt.

642 Vgl. Reitemeier, Günstlinge, S. 195 f.

643 Vgl. ebd., S. 191 f., allerdings differiert das Bild der Chroniken (bzw. deren Urteil) von dem tatsächlich urkundlich feststellbaren, insb. was die Akzeptanz durch den Adel betraf (ebd., S. 203 f.). Zeitgenössische bzw. zeitnahe Chroniken registrieren auch das Treiben der Günstlinge meist recht spät, was ein weiteres Zeichen für eine spätere negative Zeichnung ist.

644 Reg. Vat. 112, fol. 192^{v}.

645 Edward II. kommt auf 29 direkt adressierte Einträge, der Nuntius Hugh de Engolisma als dritte Größe auf immerhin 13. Aus dem weiteren klerikalen und politischen Umfeld vereinte einzig der Erzbischof von Canterbury eine vergleichsweise hohe Zahl von Schreiben auf sich (5).

dagegen nur auf zwei Nennungen als Nebenempfänger. Die Bandbreite der mit Hugh Despenser d. J. debattierten Themen deutet gleichfalls auf die Rolle hin, die dieser am Hof einnahm und umfasste dementsprechend jedes Thema von Frankreich bis Winchester, auch mit der dezidierten Bitte um Einflussnahme.[646] Sein Niedergang deutete sich aber bereits in diesem Jahr an. Wie aus einem Antwortschreiben des Papstes hervorgeht,[647] fühlte sich der jüngere Despenser von geheimen magischen Machenschaften bedroht, woraufhin ihm der Papst riet, sich Gott zuzuwenden (*contra infidias arcium magicam ad deum recurrat*).[648] Vorsorglich erteilte ihm der Papst bereits im Juni eine generelle Absolution durch seinen Beichtvater im Falle seines Todes.[649] Tatsächlich lässt sich die weitere Entwicklung auch quantitativ in den Registern ablesen. Für das 12. Pontifikatsjahr, das Jahr des Umsturzes 1326/1327, findet sich kein an ihn adressiertes Schreiben mehr in den päpstlichen Registern, einzig in einem generellen Schreiben Ende September war er nochmals als Nebenempfänger geführt.[650] Es waren allerdings nur wenige Monate, die hierfür in Frage kamen, denn seine Gefangennahme und Hinrichtung erfolgte bereits im November 1326.[651] Indes findet sich bereits in den vorangehenden Jahren die missbilligende Meinung der Kurie zu den englischen Entwicklungen und dem Einfluss Despensers hierauf. Zwar wurde ihm noch im Mai 1326 angetragen, auf einen Ausgleich von König und Königin hinzuwirken,[652] doch war dem Papst zu diesem Zeitpunkt längst bewusst, dass Isabella ihn als Grund für ihre nicht erfolgte Rückkehr nach England bezeichnete und seine Ablösung forderte.[653] Davon setzte sie auch den Papst in Kenntnis und dieser schloss sich augenscheinlich den Forderungen an.[654] Der Rückgang an Nennungen ist hierfür ein deutlicher Beleg.

Vor 1326 war der Günstling auch nach Ausweis der Sekretregister der wichtigste Höfling im Umfeld des Königs, was zugleich die Bedeutung seiner Rolle als Chamberlain im königlichen Haushalt sowie damit die Bedeutung

---

646 Reg. Vat. 112, fol. 190^{v}, vgl. zur Themenaufschlüsselung im 8. Pontifikatsjahr die Analyse in Kapitel 3.1.

647 Reg. Vat 112, fol. 194^{v}.

648 So der Index, fol. 142^{r}.

649 Reg. Vat. 112, fol. 194^{v}.

650 Reg. Vat. 112, fol. 105^{r}.

651 Vgl. Berg, Anjou-Plantagenets, S. 213.

652 Reg. Vat. 113, fol. 220^{r}.

653 Vgl. auch Berg, Anjou-Plantagenet, S. 211, im Januar 1326 übermittelte sie noch von Paris aus ihren Entschluss an Edward, bereits im Februar war auch die Kurie informiert, vgl. folgende Anmerkungen.

654 Im Februar 1326 (Reg. Vat. 113, fol. 216^{v}) und April 1326 (Reg. Vat. 113, fol. 218^{v}).

des Haushalts im allgemeinen für politische Entscheidungsprozesse anzeigt, innerhalb dessen auch die Wardrobe eine besondere Rolle einnahm.[655] In diesen Prozessen stand der Haushalt nicht alleine da. Das Geflecht von Herrschaft, Verwaltung, Politik und Recht war im spätmittelalterlichen England einer langwierigen Entwicklung erwachsen, äußerst diffizil und brachte dementsprechend eine Vielzahl von personalen wie strukturellen Facetten mit sich, die durchaus auch miteinander konkurrieren konnten und sich zudem in der Herrschaftszeit der drei Edwards in einem steten Wandel befanden.[656] Im Mittelpunkt stand hierbei zunächst nicht das in der (1.) Magna Carta ausgedrückte *commune consilium*[657] und das seitdem geforderte Mitspracherecht in wichtigen Entscheidungen (Justiz, Finanzen/Steuer, Kriegswesen),[658] sondern vielmehr die Erarbeitung des alltäglichen, politischen Geschäftsganges durch den Rat, Hof und Verwaltung. Insbesondere letztere stellten ein eindrucksvoll ausdifferenziertes Gebilde dar. „The Plantagenet kings possessed one of the most sophisticated systems of government in later medieval Europe",[659] wie William Ormrod schon für den Beginn der Herrschaftszeit Edwards III. deutlich konstatierte, innerhalb dessen die Verwaltung gerade in der Zeit Edwards II. eine gewisse Reform erlebt hatte.[660] Entsprechend wichtig waren ihre Angehörigen. Allen voran die „senior officials",[661] also der Kanzler, der Kämmerer (Treasurer) und der Träger des privy seal bildeten zusammen mit den geistlichen und weltlichen Würdenträgern, insbesondere

655 Vgl. allgemein zum Haushalt Sarnowksy, England, S. 201 f., dieser erhielt insbesondere in den 1320ern seine für das restliche Mittelalter gültige Konturen (*household ordinance*, 1318 u. 1323) in welcher sich auch eigene Ämter (*privy seal*) endgültig fixierten, vgl. Tout, The place of the reign, S. 142, 147; allerdings sollten die meisten Angehörigen der Wardrobe in ihrer Rolle nicht überbewertet werden, vgl. ebd., S. 145; zur Bedeutungszunahme der Chamber, vgl. ebd., S. 151 f.

656 Vgl. für die theoretischen Strukturen und Abläufe Sarnowsky, England, S. 196 ff., die ältere aber für die Personallage immer noch vorzügliche Darstellung von Tout, The place of the reign, S. 33–40, 142 ff. und S. 285 ff., zum englischen Hof und dem Wandel unter Edward III. darüber hinaus Ormrod, Edward III., insb. S. 70 ff.

657 In der Magna Carta von 1215 als Artikel 14, vgl. Sarnowsky, England, S. 206.

658 Was damit seit der Magna Carta in allen Etappen wichtiger Gegenstand war, so auch in den Provisionen von Oxford, den Ordinances, den Statuten von York und anderer Reformprogramme und Bestimmungen, die in Richtung des Parlaments wiesen, vgl. Sarnowsky, England, S. 205 ff. Dies umfasst aber die besonderen Versammlungen, von denen allenfalls noch der Große Rat (*magnum consilium*) von Relevanz wäre, der aber ebenfalls nicht als reguläre (alltägliche) politische Schnittstelle fungierte.

659 Ormrod, Edward III, S. 70.

660 Vgl. hierzu Tout, The place of the reign, S. 142 ff.

661 Ormrod, Edward III, S. 70.

den Magnaten,[662] im Rat wichtige Ratgeber des Königs und wären demzufolge als bevorzugte Adressaten kurialer Schreiben zu vermuten.

Doch insbesondere in den direkt adressierten Schreiben zeigte sich die Dominanz des Königs und eben anfänglich Hugh Despensers d. J. Daneben wurden im Betrachtungszeitraum (8. und 11. Pontifikatsjahr) nur wenige weitere Empfänger aufgeführt, die zumeist aus dem Episkopat[663] und dem Bereich der Earls[664] stammten. Zumindest wurde mit dem Earl von Kent eine Person in einem Schreiben mit Blick auf die anglo-französischen Auseinandersetzungen greifbar, der zu diesem Zeitpunkt auch als Heerführer in der Gascogne tätig war.[665] Mit Walter Stapeldon, dem Bischof von Exeter, ist vom Hof als einzige Figur der Treasurer im Kontext der Besetzungsproblematik von Winchester aufgeführt.[666] Jene Würde strebte, in Konkurrenz zum päpstlichen Kandidaten auf Bestreben Edwards II., der Kanzler (und wohl auch Vertraute) Robert Baldok an, der wiederum nur indirekt als Nebenempfänger eines Eintrages aufgeführt wird.[667] Nur in dieser Art und Weise waren noch weitere Figuren erkennbar, wie der Graf von Norfolk und Suffolk, der als Marschall fungierte, oder bekannte politische Größen wie der Earl von Pembroke. Selbst im Vergleich zu den französischen Verhältnissen war die zentrale Adressatengruppe in ihrer Zusammensetzung sehr limitiert.

Außerordentliche Empfängerkreise in wichtigen Fragen finden sich nur selten, aber dafür in interessanten Zusammenhängen.[668] Als der Papst gegenüber

---

662 Vgl. Ormrod, Edward III, S. 95 ff.

663 Direkte kirchliche Adressaten 1323/1324: Erzbischof von Canterbury, Bischöfe Norwich, Winchester, Ely und Exeter; 1326/1327: Bischöfe von Ely, Winchester und Norwich und Exeter.

664 1323/1324: Graf Edmund von Kent; 1326/1327: Graf von Lancaster.

665 Reg. Vat. 112, fol. 197^{r} (15. August 1324), vgl. Berg, Anjou-Plantagenet, S. 210.

666 Stapeldon nahm allerdings auch eine wichtige Rolle am Hof ein und war maßgeblich an den Verwaltungsreformen in den 1320ern beteiligt (vgl. Tout, The place of the reign, S. 144); 1325 begleitete er den jungen Thronfolger nach Frankreich und informierte als erster den König von den Plänen Isabellas (sowie ihrem Verhältnis zu Mortimer), in den Wirren der Thronübernahme wurde er 1326 in London ermordet, vgl. Berg, Anjou-Plantagenet, S. 211–213, Haines, Adam Orleton, S. 163 sowie grundlegend die Biografie von Buck, Walter Stapeldon.

667 Baldok ist in einer ganzen Reihe von Ämtern innerhalb des Hofes und auch des Haushaltes bzw. der Kammer fassbar (vgl. Tout, The place of the reign, S. 316 f., zu seiner Karriere ebd., S. 144: „But the strongest and most active personality in the later years of the reign was, beyond doubt, Robert Baldock."), er war auch bei Edward II. zum Zeitpunkt seiner Gefangennahme, vgl. Berg, Anjou-Plantagenet, S. 213. Dass sich der Papst dieser Nähe bewusst war, zeigen die Begleitumstände seiner Nennung in den Registern, die im Zusammenhang mit der causa de Insula (s. u.) zu sehen ist, also unmittelbar einen Vertrauten des Papstes betrafen. Hierbei hielt es der Papst für Angebracht, auch die wichtigen Schaltstellen Chancellor und Treasurer zu bemühen, Reg. Vat. 112, fol. 193^{r}.

668 In beiden Jahrgängen finden sich gerade einmal zwei bzw. vier Einträge mit mehr als

Edward II. vor dem Hintergrund der Auseinandersetzungen mit Frankreich die Übergriffe englischer Amtsträger auf Besitzungen Bernard Jourdain d'Isle beklagte, so ergingen begleitende und um Einflussnahme ersuchende Schreiben an die Erzbischöfe von Canterbury und York, die Bischöfe von Coventry, Lichfield, London und Hereford sowie die Earls von Pembroke, Arundel, Winchester (Hugh Despenser sen.), Kent, Richmond, Warenne sowie Hugh Despenser d. J. und einen William de Ayremine, Kleriker des Königs (*clerico regis*). Der hier einmalig auftretende „principal clerk in chancery"[669] – *vir prudens et circumspectus et, precipue in hiis que tangunt cancellariam domini regis, efficax et expertus* –[670] nahm in der Herrschaftszeit Edwards II. eine wichtige Rolle am Hof ein, wurde sowohl als Keeper of the Rolls[671] als auch mehrmals als außerordentlicher Keeper of the Great Seal geführt. So auch im Vorfeld des päpstlichen Schreibens, da zu diesem Zeitpunkt Robert Baldok sein Amt als Kanzler noch nicht angetreten hatte.[672] Es erscheint daher möglich, dass er auch in der päpstlichen Korrespondenz seinen Platz eingenommen hat. Andererseits wurde er nur wenige Jahre später auf den Bischofsstuhl von Norwich berufen, was der unbekannte Autor der Vita Edwardi Secundi nicht nur auf den Einfluss des französischen Königs zurückführt, sondern zugleich auf den bei Ayremine zutage tretenden Gehorsam (*bonum obediencie*) gegenüber der Kurie. Mehr noch: *Dominus uero papa nouit eum ex nomine*.[673] Mit diesem Hintergrund wäre er ein vielversprechender Kontakt am Hof, da er – obgleich er sich wegen Norwich mit dem König überwarf –[674] einerseits mit gewisser Expertise versehen als auch andererseits mit dem hier relevanten französischen Umfeld vertraut. Er blieb aber zunächst eine Randfigur. Für das

---

drei Adressaten; auf den raumübergreifenden Empfängerkreis in Reg. Vat. 114, fol. 180^{v} wurde bereits in Kapitel III.2.2 hingewiesen.

669 Tout, The place of the reign, S. 165, zu ihm vgl. insbesondere ebd., S. 165 f.

670 Vita Edwardi, ed. Childs, S. 238. Nach einem misslungenen Versuch Baldok auf den Posten in Winchester zu setzen, unternahm Edward II. einen neuen Anlauf 1325 als der Bischofstuhl von Norwich vakant war; doch statt hier auf den königlichen Kandidaten zurückzugreifen providierte Johannes XXII. stattdessen Ayremine mit dem Amt, was zum Dissens des vormaligen Kanzleiklerikers mit dem König führte (s. u.), vgl. Prestwich, Three Edwards, S. 105.

671 Zwischen 1316 und 1324, vgl. Tout, The place of the reign, S. 295.

672 Vgl. die Nachweise bei Tout, The place of the reign, S. 290–294; er galt als Kandidat des Königs und für diesen ersuchte er auch beim Papst um entsprechende Pfründe, allerdings hätte sich Edward II. wie oben dargelegt Norwich eher für Baldok gewünscht, vgl. Haines, Adam Orleton, S. 155.

673 Vita Edwardi, ed. Childs, S. 240.

674 Der König weigerte sich sogar ihn in seine Temporalien einzusetzen, wie aus dem entsprechenden Protest des Papstes hervorgeht (Reg. Vat. 113, fol. 216^{r}). Es ist daher nicht erstaunlich, dass er sich rasch in der Gruppe der Unterstützer Isabellas wiederfand.

Jahr 1323/1324 findet er sich nur einmal in den Registern erwähnt.[675] Nachdem er Isabella nach Frankreich begleitet hatte,[676] stieg seine Wertschätzung in dieser Frage und 1327/1328 wurde er als Bischof von Norwich mehrfach im Kontext der anglo-französischen Auseinandersetzung genannt.[677] Auch nach dem Thronwechsel ist er in diplomatischen Missionen belegt.[678] Es war eine Karriere, die sich in den Registern am Rande verfolgen lässt, wie generell der Empfängerkreis in englischen Fragen mit Blick auf Hof und Berater doch deutlich variierte, obgleich die neue Herrschaft sich gerade im Verwaltungsbereich um Kontinuität bemühte.[679] Allerdings kamen auch nicht alle bekannten Figuren wohlbehalten aus dem Herrschaftswechsel heraus. Als im August 1327, einen Monat vor der Ermordung Edwards II., dem neuen, aber von der Kurie wohl vorerst nur halbherzig akzeptierten König Edward III., ein Gesandter der Johanniter empfohlen wurde, der in Ordenssachen die Insel bereiste, ergingen begleitende Schreiben an die Königin – Isabella –, die Grafen von Lancaster und Kent, die Bischöfe von Winchester und Ely sowie den weithin unbetitelten Roger de Mortuo Mari (*Mortamari*).[680] Es war die erste der wenigen Nennungen Roger Mortimers in den Sekretregistern. Darüber hinaus lässt sich auch aus diesem Empfängerkreis kein beständiger Einflussfaktor oder der Regentschaftsrat im königlichen Umfeld erkennen. Zumindest war die Relation von Episkopat und Magnaten ausgewogen. Konturen eines erweiterten Adressatenkreises in besonderen Momenten fehlen zudem, denn grundsätzlich scheint in der Phase des Thronwechsels auch die Zahl der Nebenempfänger zurückzugehen, was insofern überrascht, da der Einfluss weiterer Gruppen in Krisenzeiten doch merkbar zunahm.[681] Demnach hätte die Zahl weiterer Empfänger sogar zunehmen und beispielsweise mit den Städten (London) noch andere Gruppen mit einbeziehen müssen.[682] Doch

---

675 Dabei war er weiterhin in der englischen Politik tätig und sogar Ende 1324 in der Gruppe fassbar, die den anglo-schottischen Frieden aushandeln soll (Patent Rolls V, S. 46).

676 So zumindest die Vita Edwardi, ed. Childs, S. 238.

677 Beispielsweise Reg. Vat. 114, fol. 118^{v}–119^{r}.

678 Vgl. Haines, Adam Orleton, S. 31–39.

679 Vgl. Ormrod, Edward III., S. 81 mit einer interessanten Begründung: „This was partly because middle-ranking officials tended to keep out of politics, and partly because the men who filled the great offices of state simply found party labels too confusing and hazardous."

680 Reg. Vat. 114, fol. 118^{v}.

681 Vgl. Sarnowksy, England, S. 198 f. und zu dem ersten Parlament nach dem Thronwechsel und der Entwicklung allgemein Kaufhold, Rhythmus, S. 191 ff. sowie die jüngste Darstellung von Maddicott, Origins of the English parliament.

682 Damit ist insbesondere das noch nicht klar umrissene Parlament angesprochen, vgl. der über seine Zeit hinausreichende *Modus tenendi Parliamentum* (ca. 1320, Anonym), der auch die Ladung verschiedener Gruppen u. a. auch der Städte vorsah, allerdings obgleich

dies lässt sich für diese Phase (noch) nicht feststellen. Demnach gilt es auch für die Betrachtung des Verhältnisses von Kurie und Raum insbesondere auf sporadisch auftretende Mittler an der Kurie (wie Ayremine) und in England selbst zu achten, deren Einfluss auf die päpstliche Politik noch zu ermessen sein wird.

Die kaum merkliche Bedeutung von Magnaten, höfischen Amtsträgern oder der näheren Umgebung des Königs beeinflusste wohl auch die Zahl der nach England adressierten Schreiben und deutet darauf hin, dass der englische Hof der Kurie fremder war als der französische oder spanische. Womöglich war die Ausstrahlung der zentralen Figuren wie Hugh Despenser zu groß, so dass nur wenige wichtige Figuren und diese auch nur am Rande erkennbar waren oder von der Kurie erstaunlicherweise – obgleich bekannt – nahezu gänzlich ignoriert wurden, wie Robert Baldok oder die durch Gesandtschaften bekannten Aymer de Valence, Earl von Pembroke (zumindest bis zu seinem Tod 1324) oder Bartholomew Badlesmere. Eine interessante Randnotiz hierbei stellten die Hintergründe der ausgeprägtesten englischen Empfängerkreise dar. Erst als mit den d'Isle *familares* des Papstes das Thema darstellten, wurden einerseits sowohl Kanzler als auch Treasurer zumindest gemeinsam als Nebenempfänger genannt,[683] bzw. nahezu das gesamte Aufgebot an wichtigen Earls und Bischöfen angeschrieben.[684] Es war wohl damit eines der wichtigsten Themen der Zeit. Einer Kontinuität und damit einer Grundkonstante der englischen Geschichte ist sich allerdings der Papst im höchsten Maße bewusst: Im August 1327 drängte er Isabella auf ihren Sohn einzuwirken, dass dieser vertrauenswürdige Berater einsetzen solle.[685] Die Lehre aus der Zeit der Despenser wurde wohl gezogen.

III.4.7. *Inhalte, Personen und Methoden: Ein Zwischenfazit*

Zu Beginn des Jahres 1329 zeigte sich der Papst in einem Schreiben an die ehemalige Königin Isabella verwundert über den Dissens, der offensichtlich zwischen Edward III. und einigen Magnaten herrschten würde. Es war weniger der traditionell englische Konflikt, der ihn hierbei berührte, sondern vielmehr die mangelnde Information. Johannes XXII. war merklich erstaunt, dass ihn

---

zeitgenössisch nur in juristischen Kreisen rezipiert wurde, vgl. KAUFHOLD, Rhythmus, S. 192 f., SARNOWSKY, England, S. 211; man bedenke auch die Rolle der Städte in den Wirren 1326/1327, vgl. BERG, Anjou-Plantagenet, S. 213 f.

683 Reg. Vat. 112, fol. 193r.

684 Reg. Vat. 112, fol. 184v–185r.

685 Reg. Vat. 114, fol. 338v.

seine Nuntien hierüber nicht in Kenntnis gesetzt hatten, wie er gegenüber der alten englischen Königin klagte.[686] Tatsächlich war die Kommunikation und die Art derselben ein wesentliches Bindeglied zwischen Kurie und Raum, und so war gerade das Papsttum auf eine zuverlässige Informationsgewinnung bedacht, die es insbesondere durch seine Vertreter vor Ort – oder Gesandte an der Kurie – erhielt und auf dessen Grundlage die Entscheidungen erfolgten. Informationen prägten die päpstliche Wahrnehmung und damit das Agieren oder Nicht-Agieren im Raum. Gerade im englischen Bereich lässt sich hierfür eine Reihe von entsprechenden Anfragen feststellen. So forderte der Papst 1324 von dem eigentlich mit finanziellen Geschäften betrauten Hugh de Engolisma einen Bericht über den aktuellen Stand der Dinge im Königreich an,[687] während er sich kurz darauf bei der Königin über die Lage im Königshaus erkundigte, was anzeigt, dass für diese Zwecke nicht nur die Nuntien als Quelle herangezogen wurden.[688] Auch in anderen Regionen Europas sah der Papst beizeiten Informationsbedarf.[689] Mancher Nuntius wurde eigens aus diesem Zweck an die Kurie zurückbeordert.

Letztlich waren es aber auch hier die Kommunikationsträger hinter den Schreiben, welche die Kommunikation maßgeblich beeinflussten und steuerten und dementsprechend unterlag das gesamte Feld auch einem gewissen zufälligen oder vielfach beeinflussbaren Rahmen. Entsprechend der bisher dargestellten Strukturen und unter Beachtung der theoretischen Kommunikationsmethode – wie die grundsätzliche Dreiteilung der Kommunikationswege in Gesandtschaften, Botschaft und mündliche Nachrichten (*viva voce*) –,[690] war der Weg von der Kurie weg in Richtung der Regionen von differenziert zu betrachtenden Möglichkeiten geprägt, die maßgeblich einem personalen Moment unterlagen. Personen als Mittler der Kommunikation spielten hierbei eine wesentliche Rolle, ebenso wie die Inhalte, die hierbei kommuniziert wurden und eben die Methoden, wie kommuniziert wurde. In den päpstlichen Registerserien konstituieren vornehmlich die Gesandten und Amtsträger den europäischen Kommunikationsraum, die stellenweise Unterstützung durch den lokalen Klerus fanden. Gerade in den späteren Jahren des Pontifikates lässt sich so der Einbezug des lokalen Momentes in die päpstliche

686 Reg. Vat. 115, fol. 161^{v}, Regest bei CPR, S. 491.
687 Reg. Vat. 112, fol. 190^{v}.
688 Reg. Vat. 112, fol. 191^{v}.
689 Reg. Vat. 112, fol. 68^{v} (an den Nuntius Petrus de Banis über Italien) oder Reg. Vat. 112, fol. 138^{r} (an den Bischof von Viviers über Verhandlungen in Frankreich).
690 Vgl. auch zusammenfassend Bombi, Petitioning, S. 67, sowie Chaplais, English diplomatic practice, S. 75 f.

Politik in gewisser Weise nachvollziehen. Der Bischof von Florenz war hier als Nuntius tätig, aber auch in Spanien oder England wurde das lokale Episkopat einbezogen. Allerdings hier meist nur, um etwaige Informationen zu erhalten oder die Botschaften des Papstes zu verbreiten. Auf der weltlichen Seite fanden sich insbesondere die Höfe der jeweiligen Räume, bzw. raumspezifische Herrschaftsträger, die als Empfänger der päpstlichen Schreiben (Botschaft) fassbar wurden. Die Wege waren vielfältig. So fungierten stellenweise Dritte als Vermittler, wie der bekannte Henry de Sully, der als Franzose mit der Übermittlung päpstlicher Informationen nach England betraut wurde.[691] Hier wird ein persönlicher oder zufälliger Moment erkennbar, denn seine Reise nach England schien sich 1324 zu verzögern,[692] was einen denkbar ungünstigen Zeitpunkt inmitten der Verhandlungen zwischen England und Frankreich nach dem Zwischenfall von St. Sardos betraf. Henry de Sully war eine Figur, die in verschiedener Funktion auch raumübergreifend tätig war. Sein Weg führte ihn zeitweise bis nach Schottland.[693]

Er war auch einer der Kommunikationsträger, der mit der Übermittlung der päpstlichen Prozesse gegen Ludwig den Bayern betraut war, wofür auch auf den Nuntius Hugh de Engolisma zurückgegriffen wurde, der die Veröffentlichung durch die Erzbischöfe von Canterbury und York forcieren sollte.[694] In der europäischen Korrespondenz des Papstes zeigt sich trotz der quantitativen Zurückhaltung generell ein vermehrtes Bemühen Avignons, die Kenntnis vom Vorgehen gegen den Bayern sowie damit im Zusammenhang stehende Prozesse in den Räumen zu verbreiten.[695] Entsprechend umfangreich zeigte sich die einhergehende Berichterstattung, wie die Informationen über den Italienzug oder die Unterwerfung des Gegenpapstes an verschiedene Empfänger in Europa darlegten.[696] Ebenso wie der Papst nach Information und Wissen über aktuelle Entwicklungen trachtete, zeigte er sich darum bemüht,

---

691 Reg. Vat. 112, fol. 191^{v}., Inhalt war augenscheinlich der Prozess gegen den Bayern, kirchliche Fragen in England sowie der anglo-schottische und anglo-französische Konflikt, vgl. die verschiedenen Zusammenfassungen der Schreiben bei CPR, S. 458.

692 So gegenüber Hugh de Engolisma dargestellt in Reg. Vat. 112, fol. 191^{v}.

693 Vgl. CPR, S. 457.

694 Reg. Vat. 112, fol. 191^{r}.

695 Bereits über den ersten Prozess wurden frühzeitig die Könige von Frankreich und Neapel in Kenntnis gesetzt, vgl. Riezler, Nr. 333, 336, vgl. auch die zahlreichen weiteren Schreiben in Const. V. und VI,1. Entsprechend anhängige Verfahren wie gegen Michael von Cesena und William von Ockham wurden ebenfalls rasch im Raum vermittelt, vgl. Reg. Vat. 114, fol. 363^{v}.

696 Coulon 3424 an König von Frankreich im März 1327 über den Italienzug. Am 1. September 1330 wurde dem englischen Nuntius die Anweisung erteilt, dem König, seiner Gemahlin und Isabella die Nachricht von der Unterwerfung Nikolaus' V. zu übermitteln (CPR, S. 497).

in gewissen Fragen seinen Standpunkt hinreichend deutlich zu machen. Kommunikation und Information fand auf Wegen in beide Richtungen statt.

Entsprechend vielschichtig stellten sich Raumbezüge und Kommunikationsformen dar, die bei detaillierter Betrachtung natürlich nicht den systematischen Kategorisierungen entsprachen, die zum Teil auch das Quellenbild der Register selbst vermitteln. Der Wahrnehmungsraum bildete den Kommunikationsraum, mit den Trägern der Kommunikation als raumkonstituierende und raumerfassende Elemente. Dementsprechend verweist die Analyse der Adressaten und Empfängergruppe zugleich auf Großräume mit vergleichbaren und korrelierenden Strukturen, innerhalb dessen sich auch kuriennahe und kurienferne Regionen wiederfinden, wobei diese Nähe oder Ferne auch in gewissen (politischen) Entwicklungen und eigenen Interessen begründet gewesen sein konnte. In Verbindung mit der lokalen Interessenslage und den politischen Prozessen ergibt sich damit der Betrachtungsrahmen für eine vergleichende, exemplarische Darstellung des Agierens des kurialen Zentrums.

III.4.8. *Ein Ausblick: Kurie und Milieu in den Sekretregistern*

Es ist der Blick nach außen, der sich vornehmlich in den Registerbänden darstellt. Einblick in das Geschehen am päpstlichen Hof ergibt sich dagegen nur selten. Die kurialen Einflussfaktoren – Verhandlungen, Audienz, Konsistorien – auf einzelne Schreiben oder allgemeine Entscheidungen werden in den expedierten Bullen kaum ersichtlich. Auch Gesandte werden in Avignon primär anhand von Empfehlungs- und Geleitschreiben nachvollziehbar. Neben einer Reihe von Entsandten oder Prokuratoren einzelner Fürsten, die vornehmlich wegen nicht ausreichender Begleitschreiben erkennbar wurden,[697] ergaben sich lediglich Hinweise auf Gesandtschaften in den Antwortschreiben an ihre Entsender. In Reg. Vat. 114 wird so die Anwesenheit französischer Gesandter mehrmals angedeutet. Insbesondere in Fragen des Subsidiums traten so Guido Caprasi, der als *compotorum regiorum* tituliert wurde, und Hugo Quierete (*senescallo Bellicardi*) in Schreiben an den König sowie Alfons de Yspania und den Kanzler Cherchamont im Frühjahr 1327

[697] In Reg. Vat. 114 (11. PJ) finden sich so einzelne Hinweise auf deutsche Interessensvertreter, wie ein Kanoniker aus Poitiers, der als Gesandter von *Henrico de Bavaria* genannt wurde und dessen Petitionen der Papst wegen nicht ausreichender Mandate weiter verfolgen bzw. bearbeiten könne, Reg. Vat. 114, fol. 143^{r} (1. Februar 1327).

zutage.[698] Daneben fanden sich noch Vertreter des Grafen von Foix an der Kurie[699] sowie Jacob Gaufred, der aus dem Antwortschreiben an die Königin von Frankreich hervorgeht, als *nostrum et tuum phisicum* in Avignon weilte.[700]

Gesandte konnten dabei nicht nur anhand ihres primären Auftrages für die Relation von Kurie und Raum entscheidend werden, sondern durch ihre Präsenz letztlich auch erst einen Sachverhalt in Avignon in die päpstliche Wahrnehmung rücken. So hatte erst eine Gesandtschaft Edwards III. im Juli 1327 durch Adam Orleton, Thomas de Astley und Bartholomew de Burghersh päpstliche Antwortschreiben an den neuen König zur Folge, der damit erstmals in der päpstlichen Korrespondenz auftaucht, obgleich seine faktische Krönung bereits Monate zurücklag.[701] Ob der Papst dies bewusst ignorierte oder schlicht nicht die Notwendigkeit zur Kontaktaufnahme sah, bleibt unklar. Indes, die Besetzung der Gesandtschaft war klug gewählt. Mit Orleton sah die Kurie einen diplomatisch versierten und vor Ort bekannten englischen Vertreter und auch der Ritter Burghersh war durch seinen Bruder, den Bischof von Lincoln, zumindest vom Namen her in Avignon kein Unbekannter.[702]

Ähnlich schwierig gestaltet sich die Rekonstruktion der Rolle der in Avignon residierenden und vereinzelt in den Sekretregistern erscheinenden Kurialen.[703] Auf die der Kurie nahestehenden Familien und *familiares* in den Räumen und deren Einbindung in die päpstliche Politik wurde bereits hingewiesen. Dem stand noch eine weit größere Gruppe von Nepoten und nahestehenden Gruppen an. bzw. im Umfeld der Kurie selbst gegenüber, die durchaus nicht Politik umsetzten, sondern vermutlich hierauf direkt oder indirekt Einfluss genommen haben könnten. Auch wenn sich diese in den Registern als Adressaten seltener wiederfanden – hier genügte wohl der persönliche Austausch an der Kurie – so waren sie doch als Thema erkennbar. Die bereits dargelegten Übergriffe englischer Amtsträger auf die Besitzungen von Bernard Jourdain d'Isle [*Bernard Jordani de Insula*] und

---

698 Folgenden Belege nach Coulon 3121, 107^{v}, 26. Januar 1327; Coulon 3172, 108^{r}, 28. Februar 1327; Coulon 3173, 108.

699 Coulon 3120; Reg. Vat 114, fol. 116^{v}, 21. Januar 1327.

700 Coulon 3287.

701 Vgl. Haines, Adam Orleton, S. 27 f.

702 Zumal Edward II. bereits 1322/1323 eine etwaige Beteiligung des Bischofs von Lincoln an der Rebellion Lancasters gegenüber der Kurie – erfolglos – beklagte, vgl. Haines, Adam Orleton, S. 137 f.

703 Vgl. auch Guillemain, Carrières, S. 566 ff., der auch auf den Zusammenhang von Hofämtern und *familiares* hinweist.

seines Bruders Jourdain d'Isle in Südfrankreich (Dupleix, Mont Gaillard, Casaubon)[704] hatten eine ganze Reihe von päpstlichen Mitteilungen an englische und französische Adressaten zur Folge,[705] wobei die Familie der d'Isle hier und in Empfehlungsschreiben immer wieder in die Nähe der französischen Grafen von Foix, aber auch Comminges und Périgord gerückt wurde.[706] Bernard, Edelknappe am Hof, bildet mit Pierre Duèse und Pierre de Via die Gruppe der „vornehmsten Laien" in Avignon,[707] was ihre Bedeutung und Begünstigung deutlich herausstellt, während Jourdain zumindest als Ritter und *familiaris noster* betitelt wurde.[708] Aus dieser Gruppe von Höflingen, die auch untereinander sowie mit weiteren wichtigen Figuren zum Teil familiär durch Heirat verbunden waren,[709] ragen freilich mit den Duèse [*Ozia*] die direkten Verwandten des Papstes heraus, für die der Papst sogar erfolgreich beim französischen König um Würden und sogar Ländereien nachsuchte, welche die Kammer für einen nennenswerten Betrag erstand.[710] Für auswärtige Interessenten stellte diese Gruppe der

---

704 Reg. Vat. 112, fol. 184^{v}; Chaplais identifiziert Bernard Jourdain de l'Isle nach L'Isle-Jourdain später (1325) ohne Referenz zur Kurie als Vasall des englischen Königs, der sich auch der Boten des aragonesischen Königs bediente, vgl. Chaplais, English diplomatic practice, S. 176; hier fehlt wohl eine Perspektive.

705 Bereits im Oktober 1323 ergingen Schreiben in dieser Sache an den König, die Erzbischöfe von Canterbury und York, die Bischöfe von Coventry, Lichfield, London, Hereford, die Earls von Pembroke, Arundel, Richmond, Warenne, Winchester, Kent und Hugh Despenser d. J. sowie William de Ayremine; vgl. zur Bedeutung dieses Empfängerkreises die obigen Ausführungen. Im Januar wiederholte der Papst sein Anliegen gegenber dem König, Hugh Despenser, Robert Baldok und dem Bischof von Exeter (Reg Vat. 112, fol. 193^{r}) und nochmals im Juni nur gegenüber dem König (ed.); Darüber hinaus wurde Bernard d'Isle in das ähnliche Anliegen vor dem Hintergrund des Grafen von Foix eingebunden (Reg. Vat. 112, fol. 179^{v}).

706 Vgl. Reg. Vat. 112, fol. 138^{v}–139^{r} an die Königin von Frankreich und andere.

707 Weiß, Versorgung, S. 283.

708 Als *domicellum et familiarem nostrorum* in Coulon, Nr. 626, 725; dies trifft auch auf die anderen Genannten zu, was den Kreis der *familaris* auch namentlich kenntlich macht. Auch Bernard Jourdain wird in den Rechnungsbüchern unter den *scutiferi/domicelli* als *familiaris geführt*, vgl. Schäfer, Ausgaben, S. 576 ff.

709 Vgl. grundlegend E. Albe, Quercy I und Quercy II, sowie zusammenfassend Weiß, Versorgung, S. 288–290: *Margareta de Insula*, die Tochter von Jordains, war mit dem Nepoten *Arnaldus de Ozia*, Sohn von Johannes' Bruder Pierre verheiratet, der wiederum mit Béraude d'Artaud, der Schwester des Ritters Guillaume d'Artaud, verbunden war; *Hugua de Trianno*, Schwester des Papstes, war mit *Guillelmus de Trianno* verheiratet, deren Sohn Marschall an der Kurie wurde und deren Tochter mit dem ebenfalls aus den Registern bekanntem *Hugo de Cardalhaco* verheiratet war (Reg Vat 114, fol. 165^{v}, hier allerdings mit Isabella de Via genannt); eine weitere Schwester, Maria, war mit Pierre de Via verheiratet, dessen gleichnamiger Sohn damit ebenfalls zum Neffen des Papstes wurde.

710 Vgl. zu diesen Albe, Quercy II, S. 95–102. Pierre Duèse wurde die Vizegrafschaft Caraman übertragen, sein Sohn Arnaud sollte vom französischen König zum Ritter geschlagen werden.

einflussreichen Verwandten und Höflinge eine reizvolle Gruppe dar, ist doch nicht nur ihre Anwesenheit bei Audienzen belegt,[711] sondern ein formloser Zugang zu Kammer und Papst zu erwarten, was auch durch entsprechende Empfehlungsschreiben des Königs von Aragon ersichtlich wird.[712] Ihre Rolle in den Sekretregistern ist allerdings, anders als beispielsweise in den Kammerakten, als eine Folge ihrer höfischen und zeremoniellen Aufgaben, vergleichsweise gering. So findet sich in Reg. Vat. 114 Bernard d'Isle nur noch einmal aufgeführt. Ohne ein außergewöhnliches Ereignis wie in Aquitanien gingen ihre Nennungen doch deutlich zurück. Diese Gruppe der Nepoten und Günstlinge überschnitt sich darüber hinaus personal (familiär) wie strukturell mit den Personen am Hof, die sich zunächst durch eine funktionale Bindung zum Papsttum definierten und die in Registern vereinzelt genannt werden. Der bereits erwähnte Arnaud de Trian war als Marschall der „höchststehende Laie",[713] Rektor der Grafschaft Venaissin und darüber hinaus über seine Mutter Huguette, der Schwester Johannes XXII., Neffe des Papstes. In ihm wird ein diffiziler Raumbezug ersichtlich, der durchaus auch ein Spannungsfeld zur Folge haben konnte und die Interessen an der Kurie deutlich machte: Er war nicht nur Amtsträger des Papstes, sondern auch durch Herrschaftsrechte in Frankreich (Castelnau de Montmirail) und Italien (Bari) Lehnsmann der Könige von Frankreich bzw. von Robert von Neapel.[714] Umgekehrt stellte er durch seine Nähe zum Papst eine Schnittstelle von Raum und Hof dar, was Schreiben von auswärtigen Potentaten an ihn zur Folge hatte. Auf die Bindung von weiteren Amtsträgern wie Bertrand Arnaud, Edelknappe und Fourriers, oder Ademar Amiel, Bischof von Marseille und päpstlicher Thesaurar,[715] finden sich nur wenige Hinweise. Gerade die unter Johannes XXII. doch deutlich prononcierte Gruppe der Familiaren im kurialen Dienst, wie die Kammerkleriker, Skriptoren und andere, lässt sich in den Sekretregistern nur schemenhaft erkennen.[716]

Ebenso undeutlich bleibt in diesen die Rolle der dritten in diesem Zusammenhang zu nennenden Fraktion am Hofe. Die Kardinäle wurden in der bisherigen Betrachtung zumeist nur in ihrer Funktion als Legaten in der

711 So für Arnaud Duèse, vgl. Acta Aragonensia I, S. 381.
712 An Pierre de Via, Arnaud Duèse und Arnaud Trian, vgl. Weiß, Versorgung, S. 292.
713 Weiß, Versorgung, S. 290.
714 Vgl. Albe, Quercy II, S. 109 f.
715 Vgl. Weiß, Versorgung, S. 283.
716 Reg. Vat. 112, fol. 94^{r}, erwähnt werden darüber hinaus *Geraldus de Camulo*, der Generalvikar (ebd.); in Reg. Vat. 114 werden noch ein Schreiber (*Raimundo Stephanii*, 172^{r}), *Petrus Ricam* (scriste, 184^{r}) und der zweite Thesaurar *Guillelmus de Granholis* (83^{r}).

päpstlichen Politik genannt. Ihre Rolle in Avignon, gerade in der politischen Entscheidungsfunktion, lässt sich einerseits über das Kammermaterial nicht eruieren und stellt sich andererseits in möglichen Facetten zu komplex dar, um generell behandelt zu werden. Im alltäglichen Geschäftsgang des Betrachtungszeitraumes waren diese Adressaten, wenn es um das Vorgehen gegen magische Machenschaften ging[717] oder um die finanzielle Ausführung eines Testamentes eines verstorbenen Kardinals.[718] Ihre Rolle in den politischen Entscheidungsprozessen darf aber keinesfalls vernachlässigt werden. Hieran zeigt sich auch die Problematik und Tendenz der quantifizierenden Analyse. Die Einblicke, welche die päpstlichen Sekretregister in die Abläufe an der Kurie selbst geben, bleiben nur eine Randnotiz im Geschehen. Dies begründet sich nicht nur in dem Charakter des Ausgangsregisters, sondern vielmehr auch in dem begrenzten zeitlichen Rahmen, den die räumliche Betrachtung benötigte. Demnach muss für eine Skizze der weiteren Strukturen ein gesamter Prozess über eine längere Dauer vergleichend in den Blick genommen werden. Dem zugrunde liegt die Frage, wer den Anstoß innerhalb oder für eine Entwicklung gab und ob der Ausgang, der sich in den Sekretregistern wiederfindet, tatsächlich auf Initiative der Kurie erfolgte. Bei welchen Fällen, Personen und Entwicklungen (abseits Italiens) lässt sich in Verbindung mit dem bisherigen Befund tatsächlich ein päpstliches (Eigen-)Interesse nachweisen? Es wurde eine Tendenz herausgestellt, welcher Stellenwert einzelnen Prozessen, (Konflikt-)Räumen und Personen im alltäglichen Geschäftsgang eingeräumt wurde. Die Gründe und zugrundeliegenden Strukturen gilt es aber noch zu erfassen.

Letztlich steht dies im unmittelbaren Zusammenhang mit den Einflussfaktoren auf 1. die kuriale Wahrnehmung eines Raumes, Ereignisses oder Prozesses, also den politischen Horizont (wer setzte die Kurie hiervon in Kenntnis, aus welchem Blickwinkel und lässt sich ggf. eine besondere Motivation feststellen) und 2. die kuriale Politik, die damit im Zusammenhang steht, bzw. die hieraus erwuchs (personale Einflussfaktoren, persönliches Interesse oder formales Vorgehen). Die bisherigen Beobachtungen, auch wenn diese auf einem Ausgangsregister basieren, lassen eine gewisse Passivität Avignons vermuten, das ein generell formalisiertes Vorgehen zur Erfassung des Raumes angewandt hatte und sich stellenweise vom Fortschritt der Ereignisse schlicht überfordert zeigte. Die Reaktionszeit war immens, außer Einflussfaktoren an der Kurie selbst konnten vorab deutlich gemacht werden. Ein Blick auf die

[717] Reg. Vat. 114, fol. 79r.
[718] Reg. Vat. 114, fol. 184r.

verschiedenen Räume und außerordentliche Ereignisse, welche die Aufmerksamkeit und Stellungnahme des politischen Papsttums erforderten, mag im Folgenden Aufschluss auf diese Fragen geben.

IV. KAPITEL

PÄPSTLICHE POLITIK IM RAUM: WAHRNEHMUNG, STRUKTUREN UND WIRKUNG

Um die Strukturen und Mechanismen der päpstlichen Politik hinreichend zu erfassen, ist der Gang in den Raum unabdingbar. Es wäre eine nahezu unlösbare Aufgabe, jedes politische Feld in dem das Papsttum tätig war konzise zu erfassen, zumal für eine große Zahl an Räumen bereits wertvolle Einzeluntersuchungen vorliegen.[1] Dementsprechend konzentriert sich die Analyse des Falles auf den westeuropäischen Raum, wie er sich in den Sekretregistern dargestellt hat. Zu beobachten war hier ein Ineinandergreifen der verschiedenen Regionen, allen voran Frankreichs und Englands, das auch in Avignon nicht immer zweifelsfrei ausdifferenziert werden konnte und dessen Ausprägung mit den tagespolitischen Anforderungen durchaus variieren konnte.[2] Es war ein Raum, der sich zwischen Zentrum und Peripherie bewegte. Die Britische Insel, also eingegrenzt auf England und Schottland,[3] sowie Frankreich mit Flandern bilden den Schwerpunkt des folgenden Vergleichs kurialer Politik im Raum und an der Kurie, der durch einen kursorischen Blick an das Mittelmeer abgeschlossen wird.[4] Neben den methodischen Überlegungen ist auf die ausgezeichnete Quellenlage zu verweisen. Da zahlreiche der miteinander verwobenen Prozesse ihren zeitlichen Anfang bereits vor 1321 nahmen, muss in der Betrachtung auch auf den Bestand von Reg. Vat. 109 und 110 zurückgegriffen werden, deren Vollständigkeit zwar in Zweifel gezogen wurde, aber der nach eingehender Betrachtung offensichtlich zumindest für Frankreich und die Britischen Inseln keine größeren Verluste erkennen lässt.[5] Darüber hinaus verfügen sowohl

---

[1] Vgl. die einleitenden Hinweise zur Forschungslage.

[2] Vgl. Kapitel III.1.3 und III.2.2.

[3] Das irische Verhältnis zur Kurie stellt ein Sonderfall dar, der in aller Ausführlichkeit gesondert behandelt werden müsse, vgl. hierzu Philipps, Irish remonstrance und weitere. Zu dem Gesamtkomplex der Britischen Inseln, der zunehmend auch als Einheit verstanden wird grundlegend die Beiträge in Davies, British isles und Smith, Ireland and the English world, sowie Frame, Political development.

[4] Die Ereignisse rund um die englische Entwicklung wird in diesem Kapitel IV behandelt, während der Vergleich mit Frankreich, Mallorca und Italien in Kapitel V anschließt.

[5] Vgl. auch die einleitenden Bemerkungen in I.1. Quellenkritik.

der französische als auch und insbesondere der britische Raum über einen außergewöhnlichen Bestand an komplementären Quellen sowie eine dichte chronikalische Überlieferung.[6] Die Geschehnisse entlang des Mittelmeers wurden zum Teil bereits durch die Forschung zugänglich gemacht,[7] die nunmehr im Vergleich zusammengeführt werden sollen.

Die Ausdifferenzierung nach verschiedenen Räumen, wie sie in den folgenden Kapiteln erfolgt, ist in jeglicher Hinsicht eine Behelfskonstruktion zur komparativen Erfassung der Strukturen päpstliche Politik. Der politischen Realität entspricht dies nur in eingeschränkter Weise, ebenso wie durch die verschiedenen Bezüge Redundanzen unvermeidbar sind. Die Geschichte Englands lässt sich auch beim Herrschaftswechsel von Edward II. auf Edward III. nicht ohne einen Seitenblick auf die Entwicklung Schottlands und Frankreichs verstehen, ebenso wenig wie die Interessenslage im Mittelmeerraum, insbesondere auf der iberischen Halbinsel, homogen geschieden werden könnte. Auch der Rückgriff auf die grundlegenden Beziehung der Räume zu Kurie und Papsttum erfordert immer wieder einen übergreifenden Ansatz, der das Geschehen in verschiedenen raumübergreifenden Perspektiven verständlich macht. Doch dies ist letztlich auch das angestrebte Untersuchungsziel: die kuriale Politik im europäischen Kontext zu sehen und die Herausforderung politischer Ereignisse zu ermessen.

IV.1. *Grundlagen: England und die Kurie in historischer Theorie und politischer Praxis*

IV.1.1. *Politische Entwicklungen und kuriale Bezüge*

Nicht wenige Konfliktfelder prägten die Entwicklung Englands zu Beginn des 14. Jahrhunderts, gerade mit Beginn der Herrschaftszeit Edwards II., der 1307 das durchaus erfolgreiche Erbe Edwards I. antreten musste.[8] Lokale

[6] Hier ist allen voran auf die reichen Bestände des Public Record Office (National Archives) zu verweisen, die eine große Zahl an eingegangenen wie ausgegangenen Stücken (Rolls) beherbergt, was zumindest für den britischen Raum die beiderseitige Darstellung der Entwicklungen erlaubt.

[7] Insbesondere Mollat, Succession sowie die zahlreichen Studien zur Italienpolitik.

[8] Nicht gänzlich von der Hand zu weisen und auf jeden Fall bezeichnend ist daher die überlieferte Anekdote von den letzten Befehlen Edwards I. kurz vor seinem Tod am 7. Juli 1307 auf dem Feldzug nach Schottland: „With his dying breath Edward I. is said to have ordered that his bones were to be carried at the head of his army until Scotland had been wholly subdued (…) [Robert I.] Bruce is reported to have said that he feared the bones of the father more than he feared the living son.“, nach Dickinson, Scotland, S. 165.

und adelige Opposition war in ähnlichem Maße ein beständiges Thema wie der Konflikt mit dem nördlichen Nachbarn Schottland oder die Frage der englischen Besitzungen in Irland und Frankreich. Dies waren die Grundlinien und doch beileibe nur Ausschnitte aus den europäischen Verflechtungen und politischen Entwicklungen Englands im Spätmittelalter, die Edward II. nach Expertise der Forschung mit wenig Eleganz meisterte.[9]

„England, during the reign of Edward II (…) suffered twenty years of misgovernment, of chronic internal insecurity and repeated humiliation at the hands of external enemies,"[10] urteilte auch Maurice Keen und benannte mit „the utter incapacity of Edward II as a monarch" sogleich den hierfür maßgeblichen Grund.[11] Betrachtet man alleine das dramatische Ende seiner Herrschaftszeit, die Absetzung und vermeintliche Ermordung durch seine Frau Isabella und ihren Liebhaber Roger Mortimer,[12] so liegt der Schluss eines selbst verschuldeten und damit persönlichen Scheiterns nahe. Doch bei einer differenzierteren Beschreibung und Bewertung der politischen Konfliktlinien und ihrer Folgen müssen indes auch die Rahmenbedingungen des frühen 14. Jahrhunderts Einbezug finden.[13] Denn bereits der Beginn der Herrschaftszeit Edwards II. „stand unter einem unruhigen flackernden Stern"[14] und erlebte die zunehmende Restriktion der königliche Gewalt, nachdem die Kritik an Edwards Günstlingswirtschaft – in Person des Piers Gaveston –, Schottlandpolitik und aufwendiger Hofhaltung in die Ordinances von 1310/1311 mündete, deren Durchsetzung sowie die Exklusion des Günstlings aber noch

---

[9] Zur historischen Entwicklung und (kritischen) Bewertung vgl. im allgemeinen Keen, England, S. 49–81, eine recht eindeutige Meinung vertritt auch Michael Prestwich, Three Edwards, S. 79, der das Kapitel mit dem Untertitel „The incompetent king" versieht und beginnt: „Edward II was one of the most unsuccesful kings ever to rule England. The domestic history of the reign is one of successive political failures punctuated by acts of horrific violence." (ebd.). Ähnliche Urteile finden sich in nahezu jeder englischen Darstellung, die mit dem Blick und Anspruch einer langen royalen Tradition auf die Ereignisse blickt; differenzierter dagegen Tuck, Crown and nobility, S. 50–83; vgl. daneben insbesondere die europäische Einordnung in Berg, Anjou-Plantagenet, S. 192–217; Natalie Fryde, Edward II, S. 2 ff. gibt einen knappen Blick auf die ältere Forschung (Tout, Stubbs u. a.); indes wird auch die Opposition durchaus kritisch bewertet, vgl. Kaufhold, Rhythmus, S. 227 f. mit einem vergleichenden Blick auf die Herrschaft Edwards II. ebd., S. 222–234.

[10] Keen, England, S. 78.

[11] Ebd.

[12] Vgl. hierzu Valente, Deposition.

[13] Noch ungeachtet der weiteren Rahmenbedingungen, wie die für die mittelalterliche Lebenswelt nicht zu unterschätzenden klimatischen Veränderungen, die auch in den Chroniken deutlich werden: *Terra fructifera ueritur in salsuginem*, Vita Edwardi, ed. Childs, S. 120, ebenso auch Chronicon Galfridi, ed. Giles, S. 58.

[14] Kaufhold, Rhythmus, S. 222.

ein längerfristiger und konfliktreicher Prozess war.[15] Nach der verlustreichen Niederlage gegen den schottischen König Robert Bruce in der Schlacht von Bannockburn (1314), die auch auf dem Kontinent rezipiert wurde,[16] sah sich der junge Monarch zum zweiten mal binnen weniger Jahre mit einer Opposition unter Führung von Thomas, Earl von Lancaster, konfrontiert, die in Folge der Umsetzung der Ordinances weitreichende Einflussmöglichkeiten auf die Krone bekam.[17] Das latente Klima der Feindseligkeiten gewann, nach einer kurzen Phase der Entspannung, durch den ‚Treaty of Leake' (1318) im Jahr 1320 erneut an Schärfe. Hervorgehoben durch die neuerliche Günstlingswirtschaft Edwards II. gegenüber den beiden Despensern, formierte sich eine weitere Gegnerschaft neben dem Earl von Lancaster unter dem Earl von Hereford und Roger Mortimer.[18] Während die Vorwürfe gegen die beiden Despenser 1321 auf dem Parliament von Westminster deutlich artikuliert und diese als *malus et falsus domini regis consilarius* verurteilt wurden,[19] ging Edward II. in die Offensive und konnte schließlich bei Boroughbridge 1322 die Opposition niederschlagen. Der Earl von Hereford starb noch in der Schlacht,[20] Thomas von Lancaster, *erat terror tocius patrie*, wurde wenige Tage später hingerichtet[21] und die Ordinances wurden letztlich am 2. Mai 1322 durch die Statuten von York aufgehoben. Das Konfliktfeld dieser „confused and anarchic"[22] Phase von 1314–1322 begleiteten Kriegszüge der Schotten im Norden und in Irland sowie partielle Erhebungen im *regnum* selbst.[23]

---

15 Im folgenden stehen die Entwicklungen im Mittelpunkt, die auch an der Kurie diskutiert worden sein könnten, d. h. mit dem beginnenden Pontifikat Johannes XXII. ab 1316 erst relevant wurden.

16 Vitae Paparum Avenionensium, ed. Baluze/Mollat, Bd. 1, S. 108.

17 Die Ordinances führten unter anderem einen gewichtigen Teil königlicher Autorität und Handlungsfreiheit einer baronialen Kontrolle zu, was Edward II. bereits 1311 anerkennen musste. Die Umsetzung nach den Parliaments von York (1314), Westminster (1315) und Lincoln (1316) ging allerdings nur langsam voran, wie die Klagen der Magnaten, allen voran des Earls von Lancaster deutlich machten, vgl. Vita Edwardi, ed. Childs, S. 18, 32–34, 98–102, 120, vgl. hierzu Kapitel IV.2.1.

18 Chronicon Galfridi, ed. Giles, S. 61, Vita Edwardi, ed. Childs, S. 152–156, vgl. Keen, England, S. 65 f.

19 Vita Edwardi, ed. Childs, S. 194.

20 Vita Edwardi, ed. Childs, S. 210.

21 Vita Edwardi, ed. Childs, S. 214, eine knappe, aber anschauliche Skizze gibt Chronicles of Froissart, ed. Berners, Bd. 1, S. 23 f.

22 Keen, England, S. 58.

23 In der Grafschaft des Lancaster erhob sich 1315 ein Ritter namens Adam Banaster gegen den Earl, da er diesen als Feind des Königs ansah, was ihm allerdings letztlich den Kopf kosten sollte (Vita Edwardi, ed. Childs, S. 112). Ein Schicksal, welches er mit dem walisischen Adeligen Llwelyn Bren teilen sollte, der sich im gleichen Jahr erhob und was der Chronist fast kopfschüttelnd mit *Hec est consuetudo Walensium ut uetus insania* erklärte (ebd., S. 118).

Hinzu kamen Spannungen in den englisch-französischen Beziehungen, im Speziellen in der Auseinandersetzung mit Frankreich um die festländischen Besitzungen und den geforderten Lehnseid, den Edward II. letztlich 1319 durch einen Gesandten und 1320 persönlich leistete. Erneut schwelende Rechtsstreitigkeiten kulminierten allerdings noch im selben Jahr in dem altbekannten Muster offener und kriegerischer Konfliktlösestrategien.[24]

Klar ersichtlich ist, dass Edward II. sich 1316–1320 zum einen einer Vielzahl von äußeren wie inneren Konflikten gegenübersah, deren Entstehen er zum Teil weder verschuldete noch beeinflussen konnte. Zum anderen musste er gegen herausragende Persönlichkeiten wie Lancaster oder den schottischen König Robert Bruce bestehen, woran er letztlich scheitern sollte. Gerade der Vergleich mit dem erfolgreicheren Vater, Edward I., wird gerne bemüht, doch nimmt dies die Ereignisse ohne die Rahmenbedingungen wahr.[25] Die verbleibende Herrschaftszeit (1322–1326) bis zur bereits diskutierten Absetzung Edwards II., die wohl trotz der politischen Dominanz der beiden Despenser eine nüchterne Betrachtung erfahren sollte, wurde von der erneut aufflackernden Auseinandersetzung mit Frankreich überschattet. Zusammen mit Isabellas Reise an den französischen Hof sollte dies letztlich den Anstoß für den Thronwechsel geben.[26] Die frühe Herrschaftszeit Edwards III.,[27] die für die folgende Darstellung von Relevanz ist, erlebte eine kurze Periode der inneren Stabilität, die durch das Wirken des Regentschaftsrates um Roger Mortimer geprägt wurde, als auch durch den kurzfristigen Ausgleich mit Frankreich (Vertrag von Paris, 1327) und Schottland (Vertrag von Northampton, 1328).[28] Dies änderte sich erst mit neuen inneren Spannungen sowie der Übernahme der direkten Herrschaft Edwards III. 1329/1330, was zu einem Überdenken der von den Zeitgenossen viel kritisierten bisherigen Politik, insbesondere gegenüber Schottland, führte und nach indirekter Einflussnahme letztlich im persönlichen Eingreifen des englischen Monarchen im Norden kulminierte (1333/1334–1338). Auch im Verhältnis zu Frankreich entlud sich der Konflikt

---

[24] Vgl. Cuttino, English diplomatic administration, S. 13–15.

[25] Vgl. auch die zeitgenössische Darstellung und vor allem Kritik zusammengefasst bei Gransden, Historical writing, Bd. 1, S. 1 ff.; wenig überzeugend ist es – neben den einleitend genannten Urteilen – von einer „royal tyranny" oder gar von einer „reign of terror" nach Boroughbridge zu sprechen wie Fryde, Edward II, Zitate S. 58 u. 59, vgl. für das folgende Tuck, Crown and nobility, S. 67 ff., Prestwich, Three Edwards, S. 93 ff.

[26] Vgl. die Beschreibung der Gegebenheiten bis zur anschaulich dargestellten Hinrichtung der Despenser bei Chronicles of Froissart, ed. Berners, S. 24–39.

[27] Vgl. Berg, Anjou-Plantagenet, S. 218 ff., Tuck, Crown and nobility, S. 78–84 sowie grundlegend Ormrod, Edward III. oder etwas populärer Mortimer, The perfect king.

[28] Vgl. hierzu auch Nicholson, Edward III and the Scots.

nach dem Thron- und Dynastiewechsel von den Kapetingern zu den Valois, trotz ursprünglicher mehrfacher Anerkennung der französischen Position (1329/1331) im nunmehr beginnenden Hundertjährigen Krieg.

Englands Beziehung zum Apostolischen Stuhl konnte im Spätmittelalter wiederum auf eine gewisse Tradition einer engen, wechselseitigen Bindung zurückblicken, die bis in die Tage Johann Ohnelands zurückreichte. Das Königreich nahm seitdem gegenüber dem Papsttum – mit anderen Räumen wie Süditalien – eine Sonderstellung ein, da dieses nominell seit 1213 als Lehen des apostolischen Stuhls firmierte.[29] Es war allerdings ein Verhältnis, das *de facto* gegenüber den Herausforderungen des Alltags bestehen musste. Deutlich wird dies bereits in der Frage des Lehnszins in Höhe von 1000 Mark, von denen 300 aus dem Bereich Irlands herrührten, der die rechtliche Verbindung materiell überdeutlich machte, dessen Zahlung aber bereits zu Beginn debattiert wurde und im Verlaufe der Jahre nur vereinzelt erfolgte. Das Papsttum nahm trotzdem von Johann Ohneland über Heinrich III. bis hin zu den drei Edwards eine wichtige Rolle in den Entwicklungen der Insel ein, was unter anderem an der Anwesenheit und politischen Partizipation päpstlicher Legaten sowie dem Rekurs auf Rom in den verschiedenen Konfliktfeldern kenntlich wird. Obgleich der päpstliche Anspruch deutlich artikuliert wurde, war ein päpstlicher Eingriff in die königlichen Prärogativen grundsätzlich nicht vorgesehen.[30] In gewisser Weise reduzierte dies die kuriale Rolle auf die Bereiche von Beratung und nach Möglichkeit praktischer Unterstützung, was in gewissen Fällen von erheblichem Wert sein konnte. Der Papst stellte sich mit der Autorität eines Lehnsherrn und den Möglichkeiten der Kirche schützend vor den König. Im konkreten Sinne bedeutete dies die Annullierung von Eiden, welche nach kirchlicher Ansicht unrechtmäßig geleistet wurden, oder die Zurückweisung von restriktiven Vereinbarungen, wie der Magna Carta von 1215, die bereits wenige Monate nach ihrer Veröffentlichung von Innozenz III. für nichtig erklärt wurde.[31] Fraglich war die faktische Durchsetzbarkeit der kurialen Beschlüsse.[32] Zugleich wurde von

[29] Vgl. Harper-Bill, John, S. 289–315, insbesondere S. 307 ff.

[30] Ebd., S. 308.

[31] Ebd., S. 312: „… Innocent condemned and invalidated Magna Carta, on the grounds both that settlement of any dispute about the conduct of government pertained to the pope as overlord, and that John had been coerced into acquiescend."; vgl. auch Berg, Anjou-Plantagenet, S. 119.

[32] So wurde die revidierte Fassung der Magna Carta nach dem Thronwechsel 1216 durch den Legaten gebilligt, vgl. Berg, Anjou-Plantagenet, S. 125; es war eine Anerkennung der Anforderungen der politischen Realität.

den Entsandten der Kirche der päpstliche Schutz auch gegenüber Dritten deutlich gemacht, was sich durch die offene Unterstützung und Verhängung von Kirchenstrafen durch den Legaten Guela gegenüber Gegnern des Königs, wie Ludwig von Frankreich, äußerte.[33] Konsequenterweise waren es auch die Legaten Guela sowie dessen Nachfolger Pandulf, die eine besondere Rolle in der frühen Herrschaftszeit Heinrichs III. und im Regentschaftsrat einnahmen. Auch in der weiteren Folge suchte der englische König mehrfach die Unterstützung durch das Papsttum, entweder durch Legaten (Otto Candidus, Ottobuono Fieschi)[34] oder durch päpstliche Dispense. Dies war hilfreich bei der Frage der regelmäßig wiederkehrenden baronialen Programme, wie den Provisionen von Oxford (1258).[35] Letztlich setzten sich auch hier die realpolitischen Prämissen durch, doch der politische Kontakt von Papsttum und englischem Königtum war damit durchaus gegeben. Auch wenn die Lehnsverbindung vornehmlich in den Herrschaftszeiten Johann Ohnelands und Heinrichs III. bemüht wurde und greifbar war, wirkte sie noch in die Folgezeit hinein.[36]

Auch die Frage von politischer Einflussnahme wurde zu Beginn des 14. Jahrhunderts wieder diskutiert als Clemens V. 1305 Edward I. von den Eiden löste, die dieser 1297 in der *confirmatio cartarum* leisten hatte müssen,[37] was wohl auf einer generellen pro-englischen Position des Papstes basierte, die oftmals eine päpstliche Intervention zugunsten des Königs hervorrief.[38] Umgekehrt war indes die Präsenz Englands an der Kurie gegeben,[39] wenngleich nicht immer durch einen eigenen Kardinal, so doch durch eine Reihe verschiedenster Interessensvertreter, die in bestimmten Positionen tätig waren.[40]

---

[33] Vgl. Harper-Bill, John, S. 312.

[34] Ebd., S. 314, letzterer zeichnete sich auch mitverantwortlich für das Dictum von Kenilworth.

[35] Die der englische König durch Alexander IV. bzw. Urban IV. zu lösen suchte, vgl. Berg, Anjou-Plantagenet, S. 147.

[36] Die Beziehungen der avignonesischen Kurie und dem englischen Königreich fanden schon vielfach Beachtung in der Forschung, allerdings lassen gerade die einschlägigen Studien entweder den Pontifikat Johannes XXII. vermissen (Plöger, England and the Avignon popes) oder streifen die politische Fragestellung nur am Rande (Wright, Church, Lunt, Financial relations).

[37] Was nicht ohne Kritik durch die Zeitgenossen blieb, vgl. Röhrkasten, Päpste, S. 160 sowie Menache, Clement V, S. 252–256, insb. S. 253 f., zur Ereignisgeschichte auch Tuck, Crown and nobility, insb. S. 19–34.

[38] Vgl. Mollat, Les papes, S. 424–428.

[39] Hier ist insbesondere unter Clemens V. der englische Kardinal Thomas Jorz zu nennen, der über fünf Jahre lang auch die englischen Interessen an der Kurie vertrat, vgl. Röhrkasten, Päpste, S. 159.

[40] Ebd., S. 142 f.

Gerade der Aspekt des englischen Zugriffs auf die Kurie erscheint für diesen Zeitraum maßgeblicher als die Rolle des Papsttums als nominelles Oberhaupt Englands. Zudem sollte der Einfluss den beide Höfe aufeinander ausübten nicht vernachlässigt werden, was zwar vor dem Hintergrund allgemeiner zeitgenössischer Entwicklungen zu sehen ist, aber dennoch in verschiedenen Bereichen wie der Form- und Stilentwicklung von Urkunden oder der korrelierenden Ausbildung und Ausdifferenzierung der Kanzlei festzumachen ist.[41] Dies hatte indes keinen Einfluss auf die päpstliche Politik in England. Das Tagesgeschäft umfasste auch vor 1316 die Fragen von strittigen Besetzungen, Einsetzungen und Finanzen, was stellenweise durchaus in einen Konflikt münden konnte, wie das Parliament von Carlisle 1307 deutlich macht, das mit begrenztem Erfolg gegen die Einforderung von Annaten aus England, Irland und Schottland protestierte.[42] Dies waren bekannte europäische Differenzen, die keiner besonderen Beziehung zweier politischer Größen bedurften und mit dem Amtsantritt Johannes' XXII. auch wieder England erreichten. Ohne weitere Verzögerung gab er die Kollekten in Auftrag.[43]

Die finanziellen Verbindungen von Kurie und Königreich in seinem Pontifikat prägten bislang auch die Perspektive der britischen und europäischen Forschung,[44] während die zum Teil dramatischen politischen Entwicklungen bislang noch keine hinreichende Betrachtung aus kurialer Sicht erfahren haben.[45]

---

[41] Im Zuge der einleitend genannten parallelen Entwicklung der europäischen Kanzleien, zeigte sich in der Betrachtung von englischer und päpstlicher Entwicklung – insbesondere in Form und Stil beispielsweise der Urkunden – vergleichbare Phänomene. Dabei ist zunächst unklar, ob diese Entwicklungen sich aufgrund verschiedener Korrelationen seit der Zeit Heinrichs III. gegenseitig beeinflussten und insbesondere die Adaption kurialer Praktiken in England zur Folge hatten (*non obstantibus* Klausel, *cursus* etc.) [Barraclough] oder ob es sich um den Ausdruck zweier parallel verlaufender Entwicklungen (ohne Reziprozität) handelte, die jeweils ihren eigenen juristischen Grundlagen folgten (canon law, common law) [Jane Sayers]. Insgesamt scheint aber gerade der Einfluss einzelner kurialer Figuren relevant gewesen zu sein, ebenso wie die päpstliche Kanzlei als Modell für die bischöflichen Kanzleien diente [Zutshi] – vgl. zu dieser Frage in der Forschung die Zusammenfassung bei Bombi, Petitioning, S. 68–70; Die Adaption kurialer Elemente in der formalen und juristischen Gestaltung sowie dem Aufbau der Kanzleien zeigt aber doch deutlich einen gewissen Einfluss den die Kurie auf die *partes* bzw. auf England seit dem 13. Jahrhundert hatte, auch wenn die zunehmende Formularisierung im 14. Jahrhundert diese Entwicklung womöglich zurückgehen lies.

[42] Vgl. Schimmelpfennig, Papsttum, S. 231, Mollat, Les papes, S. 424 f.

[43] Mollat 4905–4909 durch William de Balaeto.

[44] Vgl. Lunt, Financial relations und Wright, Church.

[45] Dies gilt nicht nur für das zentrale englische Feld, sondern auch für die Auseinandersetzung mit Schottland und Frankreich. Papstgeschichtliche Studien setzen hierbei erst zur Zeit des Hundertjährigen Krieges ein (Plöger, England and the Avignon popes), während die

Neben der knappen vergleichenden Analyse von Sophia Menache,[46] finden sich einzig in den beliebten monographischen Studien der britischen Forschung (Lancaster, Orleton etc.) marginale Hinweise auf das politische Wirken des Papsttums in England, insofern die Protagonisten der Studien auf Vertreter der Kurie trafen.[47] Auch in den gängigen Darstellungen zur englischen Geschichte erscheint die päpstliche Rolle allenfalls am Rande der Ereignisse. Dies überrascht, denn die grundsätzliche Bedeutung von Pontifex oder Institution wurde bislang keinesfalls gering geschätzt. „I must pause for a moment to emphasize the deep mark which John XXII's masterful personality imprinted on English ecclesiastical history",[48] äußerte Thomas Tout seine Bewunderung für den Einfluss des Avignonesischen Papstes, was nicht nur in der verwaltungsgeschichtlichen Ausrichtung der Studie begründet war, sondern auch eine grundsätzlich positive Konnotation beinhaltete. Denn entgegen der älteren Forschungsmeinung und im Kontrast zu hochmittelalterlichen Verhältnissen lässt sich für diesen Zeitraum eine gewisse Gleichrangigkeit „vis-à-vis the papacy"[49] unter veränderten Vorzeichen beobachten. Anders als noch auf dem Parliament von Carlisle, wurde für den Pontifikat Johannes' XXII. kaum mehr Kritik an der päpstlichen Finanzpolitik geäußert,[50] während wiederum der Papst sicht dazu veranlasst sah, die vermeintliche Einschränkung der englischen Kirche zu beklagen,[51] was die

---

schottische Historiographie vornehmlich eine schottische Perspektive verfolgt, vgl. hierzu den separaten Überlick über die Hintergründe des anglo-schottischen Konfliktes und den Kommentar zur Forschungslage in Kapitel IV.3.1.

[46] Vgl. Menache, Failure of John XXI's policy.

[47] Vgl. im Folgenden die Arbeiten von Maddicott, Thomas of Lancaster, Philipps, Aymer de Valence u. a. Ein in der BAV bewahrter masch. Druck von Richard J. Carbray, John XXII. and his relations wir England. Presented to his holiness pope John XXIII. February 1959 the first year of his pontificate, o. O. masch. 1959 gibt im Wesentlichen auf der Basis von Thomas Rymers Foedera die bereits bekannten und hier skizzierten Eckdaten gerade mit Blick auf die finanziellen und kirchenpolitischen Verbindungen wieder und stellt damit auch keine gewünschte Ergänzung der Forschung zur politischen Rolle des Papsttums in England dar.

[48] Tout, The place of reign, S. 207, fast ähnlich bereits vorangehend, S. 101: „John was able, energetic and intent on the large plans which make his pontificate something of a landmark in the history of English relations with the papacy." Dies ist zweifellos etwas übertrieben.

[49] Wright, The church, S. 170, der eine Neubewertung der Beziehung auf Grundlage differenzierter Studien vornimmt, vgl. hierzu ebd., S. 169–172.

[50] Ebd., S. 172, vgl. auch CPR, S. 132, wobei Eckert, Nichthäretische Papstkritik, S. 160 f. konstatiert, dass zwar die Annaten mittlerweile toleriert wurden, aber trotzdem noch vereinzelt Anstoß an anderen Forderungen genommen wurde.

[51] „(…) ecclesiastical dignity is depressed, liberty crushed", Wright, The church, S. 169, basierend auf Guillemain, Cour, S. 122. Bereits während des Konzils von Vienne war Jacques Duèse mit der Untersuchung von englischen Beschwerden über die Unterdrückung des Klerus betraut worden, vgl. Wright, The church, S. 169.

neuen Rahmenbedingungen deutlich macht. Für die persönliche Beziehung von Papst- und Königtum wird überdies eine freundschaftliche oder sogar väterliche Rolle gegenüber Edward II. und auch Edward III. angenommen, was in entsprechenden Ermahnungsschreiben erkennbar sein soll, die das alltägliche Verhalten und den guten Charakter eines Christenmenschen zum Thema hatten.[52] Allerdings wandte sich der Pontifex in ähnlicher Weise auch an andere europäische Potentaten, demnach ist hierhin wohl eher ein rhetorisches Moment zu sehen.[53] Interessanter ist daher das für Edward III. vorgesehene *pater Sancte*, mit dem der junge König persönliche Schreiben signieren wollte um deren Authentizität zu garantieren und ein persönliches Anliegen anzuzeigen.[54] Eine faktische Umsetzung lässt sich indes nicht nachweisen, wie auch generell eine besondere Beziehung beider Größen durchaus mit einem Fragezeichen zu versehen ist.

Diese Schlaglichter erschöpfen aber bereits das bisher vorhandene Profil englisch-päpstlicher Beziehungen im beginnenden 14. Jahrhundert. Eine Revision und Ergänzung aus Sicht der päpstlichen Registerüberlieferung ist daher gerade unter einer politikgeschichtlichen Fragestellung angebracht. Denn interessant erscheint, wie sich die Kurie – auch vor dem Hintergrund des traditionellen aber nicht immer innigen Verhältnisses – gegenüber den ereignisreichen politischen Entwicklungen auf der Insel positionierte, die zu Beginn des Pontifikates Johannes' XXII. gerade eine neue Dynamik erreicht hatten. Sie mussten allerdings erst in Avignon vorgebracht werden. Schon die erste Begegnung sollte hierbei wegweisend sein.

IV.1.2. *Die Pembroke-Gesandtschaft* (*1317*)

Wie ein Schreiben des aragonesischen Vertreters an der Kurie, Vidal de Villanova, am 9. März 1317 an König Jayme II. nahe legt,[55] war es eine außeror-

---

[52] CPR, S. 414 und *passim*, vgl. Wright, The church, S. 169; Mollat, Les papes, S. 431 und Pantin, Fourteenth century, S. 158–194, S. 160 f.; skeptischer dagegen Eckert, Nichthäretische Papstkritik, S. 160.

[53] Beispiele hierfür bei Mollat, Les papes, S. 411 mit Belegen ebd., der allerdings hieraus auch „Une véritable amitié" zwischen Johannes XXII. und Philipp le Long ablesen will.

[54] Vgl. Pantin, Fourteenth century, S. 161, Wright, The church, S. 169, Chaplais, English diplomatic practice, S. 102, vgl. hierzu die folgenden Kapitel.

[55] Acta Aragonensia III, Nr. 152, S. 322 wobei er darüber hinaus noch Informationen über die Gesandten (*Les quals son molt gran companya, co es I bisbe e I comte e altres cavallers* …) sowie den Auftrag selbst gibt, was damit das wiederspiegelt, was im Umfeld des Hofes von dieser Gesandtschaft bekannt war und an Gerüchten kursierte (ebd.); das Datum der Ankunft in Avignon ist nicht gänzlich gesichert, Ende Februar scheint realistisch, da Villanova bereits von einem Legaten spricht, der in England den Lehnseid entgegen nehmen soll (*E*

dentliche Gesandtschaft, die Ende Februar Avignon erreichte, wobei sowohl deren Größe eine gewisse Prominenz implizierte, als auch die Nennung in verschiedenen Überlieferungen.[56] Villanova gilt als außerordentlich gut informierter Zeitzeuge der Geschehnisse, doch sein Blickwinkel war begrenzt.[57] Der unbekannte Verfasser der zeitnahen *Vita Edwardi Secundi* präzisierte dagegen sehr ausführlich die Intention der Gesandtschaft, was zugleich einen Einblick in die Spannungsfelder der Zeit gibt.[58] Edward II. erhoffte sich nach Ausweis der Chronik zunächst die Lösung vom Eid auf die Ordinances, da er fürchtete, dass die englische Kirche und das Königreich Schaden nehmen könnten.[59] Darüber hinaus forderte er das Interdikt über Schottland und die Exkommunikation des schottischen Königs Robert Bruce, der in seinen Augen den Thron unrechtmäßig usurpiert hatte,[60] sowie eine finanzielle Unterstützung, da die Verteidigung des Landes – und damit der Kirche – bis dato ein recht kostspieliges Unterfangen gewesen sei.[61] Als Gegenleistung versprach er im üblichen Tenor bei Eintreten des Friedens und bei entsprechender Gelegenheit auf einen Kreuzzug aufzubrechen.[62] Es war ein eingeschränkter

---

ha ordonat de tramete la son legat per reebre del rey lo dit sagrament et homenatge de feeltat, ebd.) und damit bereits am 9. März dem aragonesischen König erste Verhandlungsergebnisse präsentierte, was allerdings am Hof nachweislich erst am 1. April nach längeren Beratungen fixiert wurde (Theiner, Nr. 410), als auch die Entsendung von zwei Legaten beschlossen wurde, wovon Villanova noch keine Kenntnis haben konnte; da er aber immerhin über die wichtigsten Verhandlungspunkte informiert war, kann davon ausgegangen werden, dass der Brief kurz nach der Ankunft der Gesandten und einer ersten Audienz, bei der Kredenzbrief und Prokuratorien ausgetauscht wurden, angelegt und abgesandt wurde.

[56] Im Gegensatz zu anderen Gesandtschaften war diese sogar der Vita Edwardi eine Erwähnung wert: *Instante iam uerno tempore* [1317] *misit rex nuncios ad curiam Romanam* (Vita Edwardi, ed. Childs, S. 134). Diese Überlieferung wird im Folgenden noch in den Mittelpunkt gerückt.

[57] Seine Angaben waren nicht immer fehlerfrei, so endete der im gleichen Brief erwähnte Prozess gegen den Bischof von Cahors auf dem Scheiterhaufen und nicht im Kerker wie der Aragonese noch zu berichten weiß, vgl. Acta Aragonensia II, S. 321 f. mit Anm. 1 sowie Mollat, Les papes, S. 43 f.; etwas unerklärlich ist hierbei allerdings, dass der Brief von Finke auf den 9. März datiert wird, während Mollat die Verhaftung des Bischofs mit Ende März angibt; ob das Schreiben falsch datiert oder Mollat irrt, lässt sich nicht mehr zweifelsfrei ermitteln.

[58] Vgl. zur Frage von Verfasser und Anlagezeitpunkt (1320er), die Einleitung der Edition von Wendy Childs, Vita Edwardi, ed. Childs, insb. S. xix sowie xxivff. und Gransden, Historical writing, Bd. 2, S. 3 u. S. 31–37.

[59] … *in perniciem regni et ecclesie Anglicane periculose nimis redundare*, Vita Edwardi, ed. Childs, S. 134.

[60] … *regnum Scocie, quod iniuste occupare dinoscitur*, Vita Edwardi, ed. Childs, S. 134.

[61] Vgl. Vita Edwardi, ed. Childs, S. 134.

[62] Ein recht vage gehaltenes und doch deutlich Einschränkendes *si competeret facultas*, Vita Edwardi, ed. Childs, S. 136; tatsächlich gab es bereits 1313 ein Versprechen auf einen Kreuzzug zu gehen.

Blick einer Chronik, der sich doch anhand der englischen Überlieferung zum Teil bestätigt sieht, denn neben der Schottlandfrage waren es gerade die finanziellen Überlegungen, wie ein Darlehen Clemens' V., weitere Einkünfte aus der Gascogne und die Kreuzzugsfrage, die diskutiert werden sollten.[63]

Die Gesandtschaft, welche die Anliegen nach Avignon trug, wurde bereits im Novemberparlament in York 1316, wenige Monate nach der Wahl von Papst Johannes' XXII., vorbereitet.[64] Unter der Ägide des Aymer de Valence, Earl von Pembroke, sollten die Bischöfe von Ely und Norwich sowie John Crombwell und Bartholomew de Badelesmere an den Papsthof reisen.[65] Es wurden Gesandte ausgewählt, die nicht nur eine dem König nahe stehende Fraktion bildeten oder zumindest eine gemäßigte Position einnahmen,[66] sondern die auch über ausreichend Sachkenntnis verfügten. So hatte der Earl von Pembroke neben persönlichen Einblicken in das königliche Umfeld als Träger zahlreicher Herrschaftsrechte in Schottland ein eigenes Interesse an den lokalen Verhältnisse.[67] Der Bischof von Ely, John de Hothum, war im Vorfeld in Irland tätig gewesen und könnte daher in Avignon die irischen Themen verhandelt haben, die zwar in der Beschreibung der *Vita Edwardi Secundi* nicht genannt werden, aber nach den päpstlichen Schreiben des Jahres 1317 aller

---

[63] Die Themen Schottland, Finanzen und Kreuzzugsversprechen sieht auch Philipps, Aymer de Valence, S. 107 auf Grundlage von Foedera II,1 S. 304 f. als Kernanliegen der Gesandtschaft, was den Angaben der Vita entspricht. Hinzu treten noch die oftmals greifbaren Besetzungsfragen vakanter Bistümer (ebd.).

[64] Edward II. wurde bereits Ende September über die Wahl in Kenntnis gesetzt (Foedera II,1, S. 297), wandte sich aber in der Folgezeit zunächst nur an die Kardinäle um unter anderem Besetzungsfragen zu forcieren (ebd., S. 298, 300). Erst Anfang November folgte das erste Schreiben Edwards an Johannes XXII. (Foedera II,1, S. 300 vom 6. November 1316), so dass die Gesandtschaft auch als zeitnahe Reaktion Englands auf die Wahl zu werten ist; allerdings wurden englische Boten schon vorausgesandt, ebenso wie bereits Ende 1316 der Auftrag des englischen Königs an den Prokurator Andrea Sapiti erging, die strittige Frage der Besetzung des vakanten Erzbistums Cashel an den Papst heranzutragen, vgl. hierzu Watt, Negotiations, S. 1 f.; zur Gesandtschaft aus Perspektive der englischen Geschichte Philipps, Aymer de Valence, S. 107–111.

[65] Die Begleitschreiben für sicheres Geleit für die genannten Personen wie auch deren Umfeld sind zwischen dem 8. und 24. Dezember datiert (Patent Rolls II, S. 570, 573, 575, 603), das Prokuratorium bzw. der Kredenzbrief an den Papst (Foedera II,1, S. 303) vom 15. Dezember benennt neben den genannten auch noch Amadeus von Savoyen, Otto de Grandisono sowie Anthony Pessaigne (s. u.) und eine Reihe weiterer Begleiter.

[66] Vgl. Tout, The place of the reign, S. 100 f.

[67] Vergabe von schottischen Lehen an Valence bei Palgrave, Documents, Nr. 118; zudem hatte er eine tragende Rolle in den Feldzügen nach Schottland inne, v. a. 1314/1315 und 1322, und galt früher als Kopf der sogenannten ‚middle party' zwischen Edward II. und Lancaster, deren gemäßigter Stand zwischen beiden Positionen allerdings überzeugend von J.R.S. Philipps (zumindest) relativiert wurde, vgl. hierzu Philipps, Aymer de Valence, insb. S. 253 ff., 269–290, Tuck, Crown and nobility, S. 56.

Wahrscheinlichkeit nach Gegenstand der Verhandlungen waren.[68] Auch für die anderen Gesandten lässt sich ein ähnlicher persönlicher oder sachlicher Hintergrund vermuten. Einzig die politische Zugehörigkeit Badlesmeres ist in der Forschung umstritten.[69] Durchaus durchdacht war auch die Ausstattung der Reisegruppe. Schriftlichkeit spielte eine große Rolle, da unterstützende und belegende Dokumente, wie ältere Papstbullen, eigens hierfür kopiert und bereitgestellt wurden.[70] Die umfangreichen Vorbereitungen zogen sich bis Januar 1317 hin und umfassten Gastgeschenke, Privilegien sowie zuletzt am 4. Januar eine finanzielle Ausstattung von £ 3.387 l. 9 s. 2 d.[71] Dies bildete auch den *terminus post quem* für die Abreise der mittlerweile mindestens 62 Personen umfassenden Gruppe,[72] die bis Ende Februar Südfrankreich erreicht hatte.

Vordergründig nahmen die Verhandlungen dann allerdings nicht in allen Punkten den erwünschten Verlauf.[73] Während Arnaud de Villanova von einem

---

[68] Vgl. die folgenden Ausführungen, zu Hothum in Irland Patent Rolls II, S. 575 sowie Philipps, John de Hothum, S. 62–85.

[69] Nach Tout, The place of reign, S. 101 pendelte er zu diesem Zeitpunkt zwischen der Lancaster Partei und der gemäßigten Position von Pembroke, wobei er während der Avignon Gesandtschaft „hand and glove with Lancaster" gewesen sein soll; Grundlage hierfür ist ein Brief vom Juli 1317, der die Nähe zu Lancaster zeigen soll (ebd., S. 100 mit Anm. 2), doch der zum einen nach der Rückkehr aus Avignon verfasst wurde und zum anderen nur bedingt Rückschlüsse auf seine Loyalität erlaubt; sein Einbezug in allen wichtigen Verhandlungsetappen spricht durchaus eher für eine gemäßigte Rolle.

[70] Vgl. Philipps, Aymer de Valence, S. 109, ohne allerdings die genauen Dokumente zu spezifizieren.

[71] Patent Rolls II, S. 608, vgl. zur Rolle von Gastgeschenken das Kapitel II sowie die Überlegungen bei Weiß, Versorgung, S. 258–263, das obligatorische Dankesschreiben des Papstes für die überbrachten Juwelen (Verwendung für zeremonielle aber auch persönliche[!] Angelegenheiten) ist auf den 20. April [1317] datiert (Reg. Vat. 109, fol. 61^{v}); um den Erfolg ihrer Mission zu garantieren wurden auch Vollmachten erteilt, Pensionen zu gewähren (Calendar of Chancery Warrants, S. 454 vom 28. Dezember 1316).

[72] Hier die in den Geleitschreiben der Magnaten und Prälaten zu fassenden Begleiter: Valence: 24 (darunter sein Sohn *Henry de Valencia*, Patent Rolls II, S. 573), Bf. Ely: 6 (ebd., S. 570) und Robert Poer of London (ebd., S. 575), Bf. Norwich: 14 (ebd., S. 575), Crumbwelle: 4 (ebd., S. 575), Badelesmere: 8 (ebd., S. 603 f.), deren Bedienstete und weitere Mitreisende nicht mitgerechnet, welche die Größe leicht verdoppeln konnten. Es kann davon ausgegangen werden, dass weitere Reisenden nach Avignon sich der Gruppe anschlossen, wie beispielsweise der Abt von Theukesbury, der in Benefizialangelegenheiten dorthin reiste (ebd., 570, 10. Dezember 1317), Roger Ardingel, Angehöriger der Bardi zu Florenz, *with his men*, der wohl in finanziellen Angelegenheiten mitreiste (ebd., S. 577, 1. Januar 1317). Weitere königliche Schreiben aus dem Frühjahr 1317 (Foedera II,1, S. 309 ff.) an die Kurie könnten Avignon auch gesondert erreicht haben.

[73] Wobei dies nicht in allen Einzelheiten zu eruieren ist, da freilich auch Sachverhalte mündlich erörtert wurden (*viva voce*), wie ein Begleitschreiben an die Kardinäle besagt, Foedera II,1, S. 311. Auf diese Problematik wurde bereits hingewiesen.

gewährten Zehnt auf vier Jahre zu berichten weiß, den England erhalten sollte sobald der Lehnseid gegenüber der Kirche erneuert worden war,[74] findet sich kein gleichlautender Hinweis in der Vita Edwardi Secundi. Hier verwies der Papst zunächst nur auf die Rechtmäßigkeit der Entstehung der Ordinances, da *fidedignorum studio fuissent confecte, quos non erat uerisimile in preiudicium regni uel ecclesie aliquid ordinasse*.[75] Auch in der Schottlandfrage sah der Papst keine Möglichkeit einer raschen Entscheidung, da er beide Seiten erst anhören wolle (*donec constaret de iure parcium*),[76] und in der finanziellen Problematik gestand er dem König nur Mittel aus dem regulären kirchlichen Vermögen zu, wenn dieser tatsächlich auf den Kreuzzug aufbrechen würde. Indes wollte er Legaten nach England entsenden, welche *de hiis diligenter inquirerent*, sich den Anliegen annehmen sollten.[77] Hierin stimmt der Bericht mit Villanova überein, der allerdings nur von einem Legaten zu berichten weiß.[78] In den weiteren Entscheidungen zeigte sich die Vita allerdings weniger gut informiert als der Aragonese. Insbesondere die Frage nach dem Kirchenzehnten wurde *de facto* positiv mit der Gewährung eines solchen für ein Jahr beantwortet[79] und auch bei anderen Anliegen zeigte sich die Kurie durchaus gewogen, wie noch zu zeigen sein wird. Doch dies war, anders als es die Gesandtschaftsakten suggerieren, ein langwieriger Prozess.

Die Gesandtschaft weilte einige Wochen in Avignon und diskutierte dort die englischen Anliegen, worüber uns die hieraus resultierende päpstliche Korrespondenz in Kenntnis setzt. Ein zentraler Punkt war, wie dies bereits Villanova andeutete, die Frage des Lehnseides und des damit zusammenhängenden Zinses, der letztlich keinen unbedeutenden Betrag beinhaltete. Einblick in den diesbezüglichen Verhandlungsablauf gibt ein Schreiben in Form eines Notariatsinstruments vom 1. April 1317, das die Ergebnisse einer speziellen Unterredung in kleiner Runde festhält.[80] Aymer de Valence,

---

[74] Acta Aragonensia II, S. 322.

[75] Vita Edwardi, ed. Childs., S. 136.

[76] Ebd.

[77] Ebd.

[78] Acta Aragonensia II, S. 322.

[79] Vgl. Lunt, Financial relations I, S. 404 f.

[80] Registriert wurde dieses in Reg. Vat. 110, fol. 162^{v}, ediert bei Theiner, Nr. 410, S. 194, Regest bei CPR, S. 443. Dies mögen die geheimen Verhandlungen gewesen sein, die Edward II. gegenüber dem Papst ankündigte, Foedera II,1, S. 312: *Papae rex devota pedum oscula beatorum. Inter caetera grandia negotia, pro quibus nostros ambassiatores, ad vestrae sanctitas praesentiam destinamus, unum negotium specialiter adjaceri cordi nostro eis commisimus, ex parte nostra, vestrae celsitudini, si placet, secretius expondendum*. Die Ausstellung einer Bestätigung über die Ergebnisse dieser Runde ist wohl dem Inhalt geschuldet und betont die besondere Bedeutung von geheim als nicht öffentlich.

Badelesmere, Crombwell sowie Anthony Pessaygni[81] legten dem Papst in der *camera de domini Cardinalis de Pel*[82] die Briefe Edwards II. (*litteras patentes*) bezüglich des Lehnszinses vor, was Johannes XXII. veranlasste, die Gesandten persönlich Eide auf dessen jetzige und zukünftige Zahlung ablegen zu lassen.[83] Der Papst bestätigte im Gegenzug den Empfang der Gesandten sowie der entsprechenden entschuldigenden Briefe Edwards, *datum apud Clipston XVI. die Decembris anno domini M CCC XVI*. Zugleich wurde deutlich gemacht, dass die Angelegenheit sowohl den Papst als auch die Kardinäle betraf (*coram prefato domino nostro summo Pontifice, sacroque collegio super eo*),[84] was impliziert, dass eine entsprechende Entscheidungsfindung ein längerer Prozess war und nicht schon bei der Präsentation der Kredenzbriefe erfolgte.[85]

Durch das Zugeständnis in der Frage des Lehnszinses, erreichten die Gesandten in den meisten Fragen einen Konsens mit der Politik des Papstes, dessen wichtigstes Ergebnis neben der Zuweisung finanzieller Privilegien

---

[81] Diese Figur gibt an dieser Stelle in der Tat Rätsel auf. Pessaygni [Pessaigne, Pessagio] aus Genua ist als königlicher Kaufmann fassbar und als wichtiger Geldgeber Edwards II. zwischen 1312 und 1319 sogar als „his banker" bezeichnet worden (Fryde, Edward II, S. 22). Am 16. Dezember 1316 wurde er mit dem Einkauf großer Mengen Vorräte für den schottischen Krieg beauftragt, sowie mit der Beschaffung von 5 Galeeren aus Genua, die ab dem 1. April für den Transport von Vorräten aus Irland zur Verfügung stehen sollten. Am 4. Januar erhielt er von besagter Gesellschaft der Bardi 6.000 Mark (sterling) für Angelegenheiten in der Gascogne, wahrscheinlich für den Einkauf von Wein und Viktualien. Somit müsste er mit der Gesandtschaft gereist sein, warum er sich dennoch im März 1317 noch in Avignon aufhält und dort zwei mal genannt wird (CPR, S. 430, 443) bleibt unklar, vgl. Patent Rolls II, S. 603; möglicherweise war er aufgrund der finanziellen Bedeutung des Moments mit einbezogen worden.

[82] Reg. Vat. 110, fol. 162^{v}, im folgenden zitiert nach Theiner, Nr. 410, S. 194; Wahrscheinlich war Kardinal Arnauld von Perigeux (*Arnaldus de Pellagrua*, Eubel I, S. 14) gemeint, einer der ältesten Kardinäle, dessen Kreation noch in die Frühzeit Clemens V. fiel (1305) und der noch das Konzil von Vienne erlebte, das in den finanziellen Fragen eine entscheidende Rolle spielte. Er wird zwar nicht in der Zeugenliste genannt, aber dessen Beteiligung bei den Verhandlungen vorausgesetzt; anhand von Pensionszuweisungen wird deutlich, dass er eine wichtige Rolle in der englischen Politik am päpstlichen Hof spielte, vgl. hierzu Wright, Church, S. 122 f.; etwas unerklärlich ist dagegen seine Beziehung zu Papst Johannes XXII., da sein Name im Zusammenhang mit zwei Ermordungsversuchen zu Beginn desselben Jahres genannt wurde, was letztlich zwar nicht bewiesen wurde aber wohl dennoch für einiges Misstrauen hätte sorgen können, vgl. zur Affäre Mollat, Les papes, S. 43, sowie Albe, Hughes Géraud.

[83] Theiner, Nr. 410, unter den Zeugen ist u. a. der zukünftige Bischof von Hereford genannt, Adam de Orleton, die Zahlung des Zinses wurde am 13. April bestätigt, Mollat 3402 (Sekretregister Reg. Vat. 110, fol. 164^{r} vom 9. April).

[84] Theiner, Nr. 410, S. 193.

[85] Ebd., datiert auf den 1. April, was den Abschluss der Verhandlungen nahe legt, also immerhin über einen Monat, insofern man die Ankunft auf Ende Februar datiert.

die Entsendung einer Legation mit quasi-päpstlichen Vollmachten war, die sich mit den genannten Anliegen und hierbei insbesondere mit der Schottlandfrage auseinandersetzen sollte.[86] Damit waren bis Anfang April die wichtigsten Themen an der Kurie verhandelt worden und während die umfangreichen Vorbereitungen für die Legation getroffen wurden, brachen der Earl von Pembroke und seine Begleiter wieder nach England auf,[87] nicht ohne noch umfangreiche Benefizien für sich und das Königspaar erwirkt zu haben.[88]

Der einmonatige Aufenthalt der englischen Gesandtschaft hatte eine Fülle an päpstlichen Schreiben zur Folge, die im Zusammenhang mit der Erwirkung von päpstlichen Gnadenerweisen oder der Legation standen. Die Verhandlungen selbst zeigten einige prototypische Kommunikationsabläufe. Neben den bekannten formalen Elementen, wie dem Austausch von Kredenzbriefen und dem Prokuratorium bei der Ankunft, respektive der ersten öffentlichen Audienz,[89] fällt hierbei insbesondere der räumliche und zeitliche Charakter auf. Auch zu diesem Zeitpunkt berichtet der Aragonese Villanova – wie bereits oftmals zuvor –, dass Johannes' XXII. nur selten in der Öffentlichkeit zu sehen gewesen sei,[90] was nahe legt, dass der Zugang zu ihm dementsprechend nur sehr eingeschränkt möglich war. Das mag den längeren Verhandlungszeitraum zwischen der Ankunft der Gesandtschaft und der entscheidenden Verhandlung erklären, die erst am 1. April eine beglaubigte Niederschrift fand. Die notarielle Form lässt sich auf die Bedeutung des Themas zurückführen, das, wie betont wurde, auch die Kardinäle betraf, was zugleich gewisse begleitende Beratungen implizieren könnte.

---

[86] Da dies eine zentrale Entwicklung innerhalb der päpstliche Schottlandpolitik betrifft, wird dies noch ausführliches Thema sein, vgl. das Kapitel IV.3.

[87] Die Gesandtschaft trat frühestens nach dem 10. April 1317 die Heimreise an wie letztmalige Privilegien für die Gruppe zeigen (Mollat 3364–3365); die Bischöfe von Ely und Norwich sind ab dem 11. Mai in London nachweisbar, Crombwell begab sich auf eine Pilgerfahrt nach Santiago (Calender of chancery warrants, S. 350), der Earl von Pembroke dagegen geriet nahe Orleans in Gefangenschaft eines John de Moiliere und kam erst nach Zahlung eines Lösegeldes im Juni frei, vgl. Phillips, Aymer de Valence, S. 111–117.

[88] Eine Auswahl datiert zwischen dem 17. März und 10. April: Edward II., Isabella: Mollat 3357, 3358 (1. April), 3391, 3392 (10. April); Pembroke: Mollat, 3211, 3217, 3219, 3224 (19. März), Badlesmere: 3364 (3. April), Bf. von Norwich: 3316 (17. März); hinzu kommen englische Petenten, wie der Bf. von Winchester: Mollat 3170–3175, auch der englische Chefprokurator nutzte diese Gelegenheit für seine Familie *Simoni, Petro und Berto nato Andreae Sapiti de Florentia, consideratione nuntiorum Eduardi regis Angliae* (Mollat 3167–3169).

[89] Vgl. hierzu Felten, Verhandlungen, *passim* sowie Kapitel II.

[90] Acta Aragonensisa II, S. 322.

Der Ort der zentralen Verhandlungen war indes explizit von den üblichen Plätzen der Entscheidungsfindung separiert und in die Kammer des Kardinals Perigeux verlegt worden, was den Prozess damit aus dem öffentlichen Raum nahm. Während die Gesandtschaft mit ihren weltlichen Unterhändlern (Pembroke, Badlesmere, Crombwell, Pessaygni) vertreten war, führt die Zeugenliste die Bischöfe von Aire und Comminges sowie Raymund Sobirani,[91] Sakristan von St. Paul in Narbonne, mit dem Kanoniker Berengar Maynardi, ebenfalls aus Narbonne, neben Adam de Orleton und dem *sacri palacii causarum Auditore* auf.[92] Ob und für wen diese in die Verhandlungen eingebunden waren, lässt sich kaum nachvollziehen. Zumindest der Bischof von Aire war dem aquitanischen Raum zuzuordnen und auch später Adressat in Konfliktfeldern zwischen England und Frankreich,[93] wie auch der Bischof von Comminges diesem Konfliktraum nahe stand. Ausgewiesene Experten waren dagegen Adam de Orleton, der bereits mehrfach in englischem Auftrag in Avignon weilte,[94] sowie Raymond Subirani, welche wohl die Schlüsselfiguren dieser Episode waren. Subirani, der Rechtsgelehrte, „among the ‚Avignonese friends' of Edward II, Walter Reynolds, archbishop of Canterbury, Hugh Despenser the younger, Richard of Bury, Philip IV, king of France, and the Italian poet Francesco Petrarch",[95] war ebenfalls bereits vielfach in diplomatischen Missionen für den englischen König zwischen England, Frankreich und der Kurie tätig gewesen, und bereits 1314 als Edwards Fachmann in gascognischen Angelegenheiten fassbar.[96] Er repräsentiert den Typus des fachkundigen Experten, der über eine gewisse Erfahrung verfügte und zugleich als Bindeglied zwischen den einzelnen Parteien fungieren konnte. Seine Königsnähe konnte er zudem bereits 1312 in einer Argumentation gegen die Ordinances zur Schau stellen.[97]

Ebenso wichtig wie die Personen war zudem die Szenerie, die in einem separaten, gleichsam neutralen und nicht allzu öffentlichen Raum vor einer großen Zahl Zeugen zunächst die Akzeptanz der entschuldigenden Schreiben Edwards II. bezeugte und anschließend die Leistung des Lehnszinses offiziell

---

[91] Hierbei handelt es sich wohl um Raimund Subirani, der später als päpstlicher Kaplan, auditor und – wenig überraschend – mit einem Kanonikat in York greifbar wird, vgl. Hitzbleck, Exekutoren, S. 435, sowie Bombi, Petitioning, S. 77.

[92] Theiner, Nr. 410, S. 194.

[93] Beispielsweise Reg. Vat. 112, fol. 180^{r}.

[94] Vgl. seine Biographie durch Haines, Adam Orleton, insb. S. 16 ff.

[95] Bombi, Petitioning, S. 77.

[96] Ebd.

[97] Vgl. Maddicott, Thomas of Lancaster, S. 199.

forderte, akzeptierte und die Modalitäten festlegte, was wiederum die Gesandten beeideten. Damit waren die offenen Fragen aus dem Weg geräumt worden und die Bühne bereit, um sich den englischen Fragen anzunehmen, die natürlich in anderen Schreiben thematisiert wurden und die im Folgenden in mehreren Entwicklungssträngen differenziert betrachtet werden. Die Pembroke Gesandtschaft bildet den Schlüssel zum Verständnis des Verhältnisses zwischen Kurie und dem Inselreich, da sie die Grundlagen für die päpstliche Politik in den verschiedenen Bereichen lieferte.[98] Zugleich gibt ihre Darstellung einen lebhaften Einblick in die Abläufe von Verhandlungen im politischen Milieu.

IV.1.3. *Gaucelme de Jean und Luca Fieschi*

Als unmittelbare Folge der Verhandlungen in Avignon wurde eine Legation ins Leben gerufen, die Johannes XXII. den *dilectis filiis Gaucelino tituli sanctorum Marcellini et Petri presbitero, et Luche sancte Marie in Via lata diacono Cardinalibus*[99] übertrug und die sich den vielfältigen, bereits angesprochenen britischen Aufgabenfeldern annehmen sollte. Kardinal Gaucelme de Jean (*Gaucelinus Joannis Deuza*), einer der Nepoten Johannes' XXII., wurde erst am 18. Dezember 1316 als Kardinalpresbyter von SS. Marcellinus et Petrus in das Kardinalskolleg berufen, hatte zu dem Zeitpunkt aber schon den Posten des Vizekanzlers inne.[100] Luca Fieschi (*Lucas de Flisco*) hingegen wurde bereits von Bonifaz VIII. im Jubeljahr zum Kardinaldiakon von S. Maria *in via lata* erhoben. Die Suche nach einer speziellen Eignung dieser beiden Kardinäle in englischen Fragen führt zu der bereits dargestellten Überlegung einer Verknüpfung von kurialen und insularen Interessen sowie der Stellung am

---

[98] Diese Einschätzung steht im Gegensatz zur bisherigen Forschung, wie J. Philipps, der erstaunlicherweise in seiner eigentlich soliden Studie abseits von Erfolgen in der englischen Politik keinen nennenswerten Effekt der Pembroke Gesandtschaft sieht („… Pembroke's mission to Avignon had little permanent value", Philipps, Aymer de Valence, S. 111), allerdings dabei die kuriale und europäische Perspektive übersieht, die sich nicht nach dem Erfolg sondern nach den angestoßenen Entwicklungen richtet; erst die Gesandtschaft brachte die englischen Angelegenheiten in das Blickfeld der Kurie und initiierte die vielfältige päpstliche Beteiligung, was wiederum den eigentlichen Wert darstellt. Erfolg oder Misserfolg sind in diesem Fall nicht als tragfähige Kriterien der historischen Analyse anzusehen; der von Philipps dagegen betonte wichtigste Aspekt, „The Avignon mission is also important because it marks a clear change in royal policy." (ebd., S. 107), ist unstrittig.

[99] Reg. Vat. 110, fol. 170^{r}–171^{v}, ediert bei Theiner, Nr. 404 (Zitat S. 188), Regest bei CPR, S. 445. Im Folgenden wird auf die zumeist zuverlässigen Regesten der Calendars of papal letters verwiesen (CPR) und nur bei inhaltlichen Referenzen die genaue Angabe der Sekretregister angefügt bzw. auf die einschlägigen Editionen verwiesen (Theiner, Coulon u. a.).

[100] Eubel I, S. 15.

Hof. Auch bei der letzten Entsendung von päpstlichen Gesandten nach England beauftragte Clemens V. unter anderem mit dem Vizekanzler einen ranghohen Kurialen, um die Differenzen zwischen Edward II. und den Baronen im Umfeld der Gaveston-Affäre zu schlichten.[101] Zudem deutete sich nun eine gewisse Nähe zum englischen Königshaus an, die nach Bedarf auch noch forciert werden konnte. Gaucelme de Jean war als Ratgeber in der Gascogne unter Edward II. 1313 tätig gewesen, wofür er die Anerkennung eines *king's clerk* verliehen bekam – natürlich einhergehend mit einer Pension –,[102] wie auch Luca Fieschi seit 1302 auf eine ansehnliche Ansammlung von Pensionen von Seiten der englischen Krone blicken konnte, tituliert gar als *consanguineus* Edwards I.[103] Im Vergleich war dies nichts ungewöhnliches, denn die Zuweisung von Pensionen und Zuwendungen von Seiten der europäischen Fürstenhöfe an Mitglieder des Kardinalskollegium, vor allem wenn wichtige Entscheidungen im Konsistorium gefällt werden sollten, war ein üblicher Vorgang. Für eine Vielzahl von Kardinälen konnte der Bezug von Pensionen der englischen Krone für den Zeitraum von 1305 bis 1334 nachgewiesen werden.[104] Darüber hinaus waren auch Tätigkeiten in der Gascogne innerhalb des Werdegangs der Kurialen keine Besonderheit.[105] Demnach muss auch hinter der Personalentscheidung die Verknüpfung der Person mit gegebenenfalls weiteren diplomatischen Missionen gesehen werden und so war Gaucelme nach der Legation in England auch im Frankreich-Flandern Konflikt tätig.[106] Gleichwohl bemühte sich auch die Pembroke Gesandtschaft um weitere Einflussnahme wie eine Pension im März 1317 zeigt, die der Earl dem Kardinal verlieh.[107]

Ab Mitte März 1317 wurde für die Legation ein umfangreicher Handlungs- und Aufgabenspielraum festgelegt, deren Inhalt wie in vergleichbaren Legationen zugleich politische, kirchliche sowie kirchenrechtliche Fragen betraf.[108]

---

101 Arnaud Nouvel und der Kämmerer Arnaud d'Aux, vgl. Mollat, Les papes, S. 427.

102 Patent Rolls II, S. 79 (15. Januar 1314) tatsächlich wegen der guten Dienste am *court of Rome*.

103 Eubel I, S. 13, vgl. Wright, Church, S. 290 f., 293 f., Prestwich, Gilbert de Middleton, S. 182.

104 Vgl. zu den englischen Zuweisungen die Aufstellung von Wright, Church, Appendix 3, S. 285–308.

105 Vgl. Guillemain, Cour, S. 483.

106 Coulon 800–826 (21–23. März [1319]).

107 Bestätigt am 15. November 1317, Patent Rolls III, S. 50.

108 In der Vatikanischen Bibliothek wird eine Kompilation (BAV Barberini MS 2366), respektive Abschrift des 17. Jh. über die Legation 1317/1318 verwahrt, die aber entgegen der Erwartungen tatsächlich nur Abschriften der entsprechenden Mandate enthält, aus

Noch während die Verhandlungen mit der englischen Delegation fortschritten, wurden in Avignon die wesentlichen personalen und rechtlichen Fragen verabredet und zwischen dem 17. und 29. März in einer ersten, bereits beeindruckend umfangreichen Serie von Kredenzbriefen, Geleitschreiben und Mandaten expediert,[109] die von zwei weiteren Ausstellungsserien Ende April,[110] bzw. Mai[111] und Juni 1317 begleitet wurden.[112] Diese wurden zugleich oder später registriert und sind aufgrund der vielfältigen Inhalte sowohl in den Serien der Kommun-, als auch Kurial- und Sekretregister zu finden. Hinzu kommen eine Reihe von flankierenden Schreiben an Empfänger auf den Britischen Inseln, die in diesen Kontext zu rücken sind. Als problematisch erweist sich die schlechte Überlieferungssituation der frühen Sekretregister des Pontifikats Johannes' XXII. Doch bereits ohne tiefergehende quellenkritische Analysen lassen sich die umfangreichen Mandate in drei Kategorien unterteilen, die zugleich die Aufgabenfelder der päpstlichen Politik in England und Schottland anzeigen. Neben den englischen Fragen – wie die Entgegennahme des Lehnseides[113] sowie alltägliche Angelegenheiten der lokalen Kirche –, stand hierbei die Vermittlung eines Friedens zwischen England und Schottland im Mittelpunkt, was den umfänglichsten Teil der päpstlichen Schreiben betraf

---

diesem Grund sind die päpstlichen Register mehr als ein adäquater Ersatz, vgl. Philipps, Irish remonstrance, S. 114.

109 *de curia*: Mollat 5148–5176, 5178–5184, Sekretregister bei CPR, S. 417, 420; zwischen den Sekret- und Kurialregistern ergibt sich eine Diskrepanz von einem Tag vom 16. (de curia) bzw. 17. März (Sekret); aufgrund der Empfängerüberlieferung (PRO SC 7/24/13) ist der Datierung der Sekretregister zu folgen, also Reg. Vat. 110, vgl. auch Zutshi, Nr. 77 (= Mollat 5163); evtl. erfolgte die Registrierung der *de curia* Schreiben ebenso wie die der Sekretregister nach dem Konzept erstellt am Vortag und erst korrigiert bei der Übertragung der Reg. Av. auf die Reg. Vat.; Die Diskrepanz besteht allerdings nur bei den Gleitschreiben der *de curia* Serie Mollat 5148–5176, 5178–5183 vom 17. (16. März 1317).

110 Mollat, 5148–5183, 5207–5223 (24. April 1317), vornehmlich mit praktischen Aspekten, wie die Möglichkeit eigene *nuntiis* zu bestimmen (5150), die Erlaubnis in Ländern über welche das Interdikt verhängt wurde, Messen abzuhalten (5156), Prokurationen zu empfangen (5166, 5175) und andere Angelegenheiten wie der Verköstigung und Bereitstellung von Unterhalt (5148) und dergleichen mehr; es stellt sich die Frage wie diese Masse an Dokumenten praktisch bewegt wurde.

111 Eine zweijährige Waffenruhe zwischen Schottland und England ausgestellt am 1. Mai 1317 bildet das Kernstück der Legation und ist fünffach registriert worden (Reg. Vat. 109, fol. 60^{r}, 126^{r}, Reg. Vat. 110, fol. 135^{r}, 118^{r} und Mollat 5232), was zugleich die Problematik der frühen Sekretregister anzeigt, vgl. auch die diesbezügliche Diskussion in Kap. IV.3.2.

112 Mollat 5320–5324, dies stellt den *terminus post quem* des Aufbruches der Legation dar, wobei den Legaten dieses letzte Set auch während der Reise durch einen Boten überreicht worden sein könnte, doch die Frage wie der aktuelle Aufenthaltsort der Reisegruppe zu ermitteln sei, setzt ein deutliches Fragezeichen hinter diese Annahme.

113 Mollat 5149.

und einer gesonderte Betrachtung bedarf. Aus dem Bereich der generellen Anliegen ragte die Bearbeitung einer Fülle von Rechtsfällen in englischen Diözesen hervor, erkennbar sowohl in Form von Mandaten, die vor dem Aufbruch der Legaten ausgestellt wurden, als auch durch neuerliche Aufträge im Verlauf der Mission, die letztlich nur bis 1318 reichen sollte. Weitere Anweisungen umfassten die Anhörung von Parteien in Streitfällen und die einfache Berichterstattung an den Papst – wie in Fällen von Evesham und Boseham –,[114] Entscheidungen in Erbschaftsstreitigkeiten in Schottland[115] oder die Vermittlungstätigkeit zwischen den Erzbischöfen von Canterbury und York.[116] Es waren ausgewiesen alltägliche Aufgaben, die von Fall zu Fall Bestand hatten und auch mit fallbezogenen Ermächtigungen versehen werden konnten bzw. die päpstliche Gerichtsbarkeit am Ort repräsentierten.

Damit war einerseits eine Auftragslage gegeben, die mit England und Schottland dezidiert auf die Pembroke Gesandtschaft zurückzuführen ist, aber auch kirchliche Themen ansprach. Hinzu kam ein Nebenfeld, das mit einem gewissen raumübergreifenden Blick nach Irland verwies und in Schreiben zu Tage trat, die zwischen dem 29. März und dem 10. April an verschiedene Prälaten expediert wurden.[117] Unter diesen finden sich auch Mandate an die Bischöfe von Norwich und Ely wie auch an die Erzbischöfe von Cashel und Dublin (29. März), den schottischen König Robert Bruce unter Androhung der Exkommunikation davor zu warnen, Länder in England, Irland oder Wales zu besetzen.[118] Der irische Bezug wird nochmals deutlich in einer zweiten Version,[119] die bei gleichem Wortlauf ein *Edwardi fratri* ergänzte, was sich auf Edward Bruce bezog, der seit 1315 eine Kampagne auf der Insel durchführte.[120] Ein Schreiben gleichen Datums

---

114 Mollat 3222, 3225 (19. März 1317).

115 Mollat 3604 (25. April 1317).

116 Mollat 5824 (28. Oktober 1317).

117 Es handelt sich hierbei um 5 separate Bullen, die insgesamt 9 mal registriert wurden: zwei des 29. März, über Kommunregister und Empfangsregister datierbar (Mollat 3346, 3349), sowie drei des 10. April, wovon eines zweifelsfrei zuzuordnen ist (Mollat 3393), zu der wegen des gleichen Betreffs die beiden weiteren zugehörig scheinen, Reg. Vat. 109, fol. 60^{r} und 203^{r}. Die Schreiben des 10. April betreffen durchweg irische Angelegenheiten.

118 Mollat 3346 (Zutshi, Nr. 85/Theiner Nr. 408); hierbei wird Bruce als *Robertus de Brus, dudum Comes de Carrik* tituliert, der den Lehnseid gegenüber dem verstorbenen Edward I. brach; in einer zweiten Version (i.e.m.) an die Erzbischöfe von Dublin und Cashel wurde sogar *Edwardi fratri* ergänzt (Rymer II,1, S. 321), was eine dezidierte Aufnahme des irischen Feldzuges des Bruders Robert Bruces beinhaltete.

119 An die Nebenempfänger, die Erzbischöfe von Dublin, Cashel und *deccano ecclesie Dublinensis*, auch in Rymer II,1, S. 321.

120 Vgl. hierzu McNamee, Wars of the Bruces, S. 166–199, Frame, Bruces in Ireland, S. 71–112, sowie Duffy, Bruces in Ireland, S. 9–43.

ermöglichte dem Erzbischof von Canterbury, dem Bischof von Ely und dem Bischof von Winchester, alle Angreifer des Königreiches (England mit Wales und Irland) zu exkommunizieren.[121] Dies betraf zwar die Britischen Inseln im Allgemeinen, kann aber auch im Zusammenhang mit den irischen Ambitionen des schottischen Königs und dessen Bruders Edward Bruce gesehen werden. Die päpstlichen Maßnahmen beinhalteten eine klare Einordnung der irischen Politik in einen britischen Kontext und tragen die Handschrift des oftmals als Adressat greifbaren Bischofs von Ely, John de Hothum, der 1315/1316 im Auftrag Edwards II. den irischen Justiciar Edmund Butler gegen den schottischen Feldzug unterstützen sollte und nunmehr als Teilnehmer der Pembroke Gesandtschaft in Avignon zugegen war. Sein Werdegang machte ihn zum Experten für irische Angelegenheiten in den Verhandlungen und es erscheint plausibel ihm die Erwirkung dieser Mandate zuzuschreiben.[122] Deutlich wird dies an zeitgleich expedierten Schreiben. So wurden Erlasse ausgestellt, die das Predigen von Rebellion durch Minoriten, *eos quos profitentur ordines dampnabiliter polluentes*, und andere *Rectores, Vicarii et Capellani parrochialium ecclesiarum de Ibernie partibus* mit der Exkommunikation bestrafte.[123] Es war eine subtile Wahrnehmung der irischen Gegebenheiten, die zugleich den Einfluss der englischen Gesandtschaft illustriert, die eben in Person des Bischofs von Ely[124] den politischen Horizont der Kurie in dieser Frage maßgeblich prägte. So galten die Minoriten, insbesondere die Franziskaner, als Förderer der irisch-schottischen Sache.[125] Zudem führten die päpstlichen Schreiben als Adressaten ausgewiesene Anhänger der englischen Irlandpolitik. Das Erzbistum Dublin konnte auf eine lange Tradition englischer Amtsinhaber zurückblicken,[126] während die

---

121 Mollat 3349 (Zutshi, Nr. 84).

122 Vgl. zu John de Hothum und Irland insbesondere Philipps, John de Hothum, S. 62–85, insb. S. 65: „[John de Hothum] who had a detailed personal and technical knowledge of Irish affairs". Zuvor war er bereits selbst Treasurer in Irland (1309/1310).

123 Theiner Nr. 411, S. 194 an Erzbischöfe von Dublin und Cashel sowie einen Dekan in Dublin vom 10. April 1317.

124 Der später im Jahr das Amt des treasurers übernehmen sollte, vgl. Tout, The place of reign, S. 97.

125 Vgl. Lydon, Bruce invasion, S. 77, In Lageberichten der irischen Magnaten an Edward vom Sommer 1316 finden sich keinerlei diesbezügliche Hinweise (Phillips, Documents, S. 247–270, Nr. 8–18), was den Schluss zulässt, dass dies John de Hothums persönliche Erfahrung wiederspiegelte und somit Erkenntnisse die er an den Papst weitergab.

126 Allerdings war der Bischofsstuhl zuletzt vakant, Alexander Bicknor wurde erst am 20. August 1317 eingesetzt (Mollat 4807). Eine Personalentscheidung, die womöglich auf Bitte Edwards II. erfolgte, vgl. Lydon, Alexander Bicknor, insb. S. 104 zur Einsetzung, Karriere und politischen Rolle. Der Erzbischof sollte auch noch als Vermittler in den folgenden

eine Einsetzung eines englischen Erzbischofs von Cashel gerade erst erreicht worden war.[127] Separate Bullen an die irischen Erzbischöfe von Tuam und Armagh blieben dagegen aus. Des weiteren verweist eine Betonung innerhalb der Erlasse, dies insbesondere in den Hafenstädten zu verkünden, auf das Grundproblem des englischen Widerstandes. Bruce hatte zumindest bis 1318 die Kontrolle über die irische See inne, wobei nordirische Häfen dem schottischen Nachschub dienten.[128]

Auch wenn der irische Aspekt letztlich nur indirekt die Mission der Legaten betraf, so verdeutlicht er doch den Einfluss, den die Gesandtschaft Edwards II. am Papsthof auf die englische Politik der Kurie ausübte. Insbesondere die intendierten Friedensbemühungen im anglo-schottischen Konflikt als aktive Englandpolitik Johannes' XXII. zu bezeichnen wäre verfehlt. Die englischen und anglo-schottischen Interessen rücken erstmals nach deutlichem Hinweis der Engländer in das Blickfeld der Kurie.[129] Die Ereignisse im März und April 1317 verdeutlichen zudem, dass die Verhandlungen an der Kurie langwierige Prozesse waren und einen entscheidenden personalen Bezug aufwiesen. Man mag zunächst keine eindeutige Parteinahme des Papstes in den Strukturen der Legation erkennen, wie Personalfrage und angestrebter Friedensschluss zeigen, dennoch lässt die grundsätzliche Entsendung einer Legation auf ein hervorgehobenes Interesse dieser Aufgabenfelder schließen.[130] Die einzelnen kurialen Positionen gilt es indes noch zu definieren.

---

innerpolitischen Wirren (ebd.) sowie den anglo-französischen Verhandlungen in der Krise von St. Sardos tätig werden (Coulon 2130). Das Ende seiner Amtszeit wurde allerdings von einer Finanzaffäre überschattet.

127 William Fitz John, vormals Kanzler Irlands, seit dem 26. März 1316, vgl. CPR, S. 162, Watt, Negotiations, S. 2 f.

128 Vgl. auch zu der allgemeinen Wichtigkeit der irischen See Duffy, Irish sea world, insb. S. 63–66.

129 Eine Waffenruhe, die Johannes XXII. am 1. Januar 1317 expediert haben soll, „issued on his own initiative", welche B. Webster aufgrund eines Eintrages bei Foedera (II,1, S. 308) festzustellen glaubt, hat es mit Sicherheit nicht gegeben – in den Registern finden sich keine betreffenden Schreiben. Die bei Rymer festgestellte Version findet sich in einer Kopiensammlung der englischen Kanzlei zusammen mit feststellbaren Schreiben vom 17. März, 7. September und 20. Dezember 1317 (PRO C 47/32/1), was bedeutet, dass dem Schreiben bei der Zusammenstellung ein Transkribtionsfehler unterlaufen sein muss; Die dort festgestellten Inhalte entsprechen vielmehr der Waffenruhe vom 1. Mai 1317 (Das Original vom 1. Mai findet sich auch im Empfängerarchiv, bspw. Northern Registers, Nr. 163), vgl. Webster, Declaration of Arbroath, S. 156–165, Zitat S. 158.

130 Möglicherweise könnte die Sonderstellung Schottlands, definiert in der Bulle *Cum universi* Honorius III., eine Rolle spielen, welche die den direkten Bezug zum Papsttum herstellte und welche die Behandlung entsprechender Streitfälle nur durch Kommission von Kardinallegaten möglicht machte, allerdings ist in keiner der untersuchten Schreiben auch nur ein indirekter Bezug hierzu erkenntlich, vgl. Stones, Anglo-scottish relations, Nr. 31.

IV.2. *Was der Papst nicht zu sagen wagte: Theorie(n) und Praxis des politischen Widerstandes*

IV.2.1. *Einleitend: Avignon und die (New) Ordinances*

Mit der Leistung des Lehnseides, den die Legaten entgegen nehmen sollten,[131] sowie der Zahlung des ausstehenden Zinses,[132] war der Boden für ein päpstliche Engagement in England bereitet. Es schien von Vorteil für beide Seiten, denn aus englischer Perspektive wurde ein wichtiger Unterstützer in Avignon gewonnen, während dem Papst zumindest vordergründig die traditionelle Bindung bestätigt wurde. Dies vermochte zugleich von erheblichem Vorteil für die Durchsetzung der ambitionierten kurialen Finanzpolitik in England sein. Allerdings erschien die von der Vita Edwardi Secundi überlieferte Ablehnung des Wunsches nach Lösung des Eides auf die Ordinances gleich zu Beginn als gravierender Rückschlag für die Politik Edwards II.,[133] der sich in dieser dringenden Frage Zuspruch von Seiten des Apostolischen Stuhls erhofft hatte. Dabei stellt sich die Frage, ob die päpstliche Haltung eine gewisse Tradition kurialer Politik gegenüber politischer Opposition wiederspiegelt oder spezifisch in die Agenda der Englandpolitik Johannes' XXII. einzuordnen ist, was bislang allerdings kaum das Interesse der Forschung hervorrief.[134] So wurde die Legation 1317/1318 vornehmlich in ihrem angloschottischen Teil wahrgenommen, was zwar tatsächlich als ihr zentrales Aufgabenfeld angesehen werden kann, zugleich aber die damit zusammenhängende generelle kuriale Politik sowie den Einfluss der Legaten auf die englischen Entwicklungen ausklammert.[135] Dabei zeigt gerade die Frage nach der päpstlichen Auseinandersetzung mit dem Phänomen des politischen Widerstands im spätmittelalterlichen England sowohl das grundsätzliche Verhältnis beider Größen als auch die generelle Wahrnehmung politischer Strukturen an. Welche Position nahm das Papsttum in einer der zentralen Fragen der englischen Geschichte ein und welche Rezeption der Ereignisse lässt sich festhalten?

Widerstand gegen die königliche Gewalt, respektive gegen bestimmte Entscheidungen und Entwicklungen, erlangte im spätmittelalterlichen England

---

131 CPR, S. 128 (1. Mai 1317).

132 Ebd.

133 Vgl. Vita Edwardi, ed. Childs, S. 124–136.

134 Vgl. auch den Überblick im vorangehenden Kapitel.

135 Die allenfalls aus englischer Sicht mit einzelnen Schlaglichtern versehen worden ist, vgl. zur Rolle der Kardinäle die Randbemerkungen bei Tout, The place of the reign, S. 210 oder Prestwich, Three Edwards, S. 88.

eine gewisse Tradition.[136] Im Mittelpunkt stand zunächst die Frage, ob der König mit einer entsprechenden Verantwortung unter dem Recht stand, was in der Folge in Theorie und Praxis verschiedentlich beantwortet wurde.[137] Grundsätzlich sahen sich die Magnaten und Barone in der politischen Mitsprache, betonten eine Kontrollfunktion und diskutierten stellenweise sogar ein Widerstandsrecht gegen ungerechtfertigtes Handeln der königlichen Autorität, wobei eine feudale Vorstellung mit reziproker Verantwortung zum Tragen kam. Die Entwicklung sah seit dem 13. Jahrhundert einen außerordentlichen Anteil von pragmatischen Überlegungen vor einem realpolitischen Hintergrund, betonte die Bedeutung von altem Recht und ‚common law' und erblickte schließlich die Etablierung einer kollektiven Größe, der ‚community of the realm' gegenüber oder entlang der königlichen Herrschaft.[138] Allerdings stellte diese ein abstraktes, fast rhetorisches Gebilde dar, hinter dem sich vornehmlich Einzelinteressen und eine begrenzte Anzahl von politisch Agierenden verbargen, die sich wiederum in einer Schwurgemeinschaft zur Reform verpflichtet hatten.[139] Über die theoretischen Überlegungen der Forschung hinaus ist als stets wiederkehrendes Kernelement der baronialen Programme die Kritik an den schlechten Beratern des Königs aufschlussreich. Diese hätten den Monarchen letztlich in seiner Entscheidungsfindung falsch angeleitet, was den verhängnisvollen Verstoß gegen Recht und Gewohnheit zur Folge gehabt hätte. Dieses Element begründete unter anderem die in den meisten Programmen fixierte Mitsprache (bei bestimmten Themen) der community in Form ausgewählter Vertreter sowie die meist gewaltsame Beseitigung bisheriger Berater und Einflussfaktoren.[140] Bis zu einem gewissen Zeitpunkt war die Person des Königs noch sakrosankt.

---

136 Vgl. hierzu und für das Folgende auch Valente, Theory and practice, insb. zur Ereignisgeschichte S. 49 ff. sowie Kaufhold, Rhythmus, insb. S. 181–186 und S. 222–231, Rexroth, Wie man einen König absetzte, S. 241–254, Allmand, Opposition to royal power, S. 51–70.

137 Die Theorien stellt Valente, Theory and practice, S. 12–48 vor.

138 Vgl. Allmand, Opposition to royal power, S. 65 sowie zum Phänomen der ‚community of the realm' Reynolds, Kingdoms and communities, S. 250 ff.

139 Die bis zum beginnenden 14. Jahrhundert herausgebildeten Abläufe zeigten auch rituelle, symbolische und rechtlich ausdifferenzierte Abläufe, von denen hier nur wesentliche Aspekte wiedergegeben werden können, die wiederum die Wahrnehmung durch die Kurie erkennbar werden lassen, vgl. grundsätzlich den knappen Überblick von Rexroth, Wie man einen König absetzte, S. 241–254.

140 John Watts, Usurpation in England, S. 123 sieht im dezidierten Vorgehen gegen das königliche Umfeld lediglich ein Mittel der Opposition um dem Vorwurf von Verrat und Rebellion zu entgehen. Dabei wurde das Vorgehen gegen (schlechte) Berater des Herrschers auch an anderer Stelle in Europa diskutiert und – wie in den Siete Partidas – legitimiert, vgl. Valente, Theory and practice, S. 21 f., zu der Kritik an den Günstlingen grundsätzlich Reitemeier, Günstlinge sowie die Überlegungen zum englischen Hof in Kapitel III.

Regulierende Abkommen waren in England seit der Magna Carta gängig, was einerseits ihre (oder eine ihrer revidierten Varianten) Bestätigung beispielsweise bei Thronwechseln beinhaltete oder aber die Etablierung eigener Statuten und Programme zur Folge hatte. Auch die New Ordinances standen in dieser Tradition.[141] Neben pragmatischen Fragen von Recht und Finanzen, wie der Auferlegung von Steuern und Zöllen,[142] oder der Verpflichtung zur Bestätigung der Magna Carta sowie anderer Statuten,[143] wurde bereits einleitend auf das Problem des *malveis conseil*[144] verwiesen,[145] und im weiteren Verlauf die Entfernung von *malveis conseilers* gefordert,[146] die später noch mit Gaveston und anderen dezidiert benannt wurden.[147] Demgegenüber wurde die baroniale Mitsprache rechtlich präzisiert, was den Einfluss auf die Wahl der Berater und Ämter betraf, die nur nach Absprache erfolgen durfte,[148] aber auch regelmäßige jährliche Parlamente und andere Beratungs-, respektive Entscheidungsmomente forderte.[149] Die Ausarbeitung der Ordinances wurde 1310/1311 durch die Ordainers, eine Gruppe von 21 Magnaten und Geistlichen um den Earl von Lancaster, vorgenommen, deren Durchsetzung in vollem Umfang aber erst bis 1314 bzw. 1318 gelang. In diese Phase fällt auch der englische Vorstoß in Avignon. Der kritische Punkt, der gegenüber dem Papsttum zu Tragen kam, war wie bei früheren Vorgängen, nicht nur der Inhalt selbst, sondern die Rechtmäßigkeit des Abschlusses, der durch einen Eid bezeugt wurde und damit bindend war. Derartige Eide waren in symbolischer aber auch rechtlicher Hinsicht bekannte Schlüsselmomente.[150] Das Papsttum um eine Lösung zu ersuchen

---

141 Ediert in Statutes of the realm I, vgl. hierzu auch Kaufhold, Rhythmus, S. 181–186 sowie Prestwich, The Ordinances of 1311, der die kuriale Position nicht berücksichtigt.

142 Art. XI und andere, Statutes of the realm I, S. 159 f.

143 Art. VI und XXXI sowie XXXVIII mit der anschließenden Verpflichtung die traditionellen Rechte zu achten, bzw. deren Anwendung nicht zu verzögern oder zu verhindern, vgl. Art. XXXII, Statutes of the realm I.

144 Statutes of the realm I, S. 157.

145 […] *le Roi & touz les souens sunt en totes t*[]*res deshonures*, was eine zentrale Folge benennt und interessant unter dem für den für das Hochmittelalter vieldiskutierten Begriff *honor* erscheint, Statutes of the realm I, S. 157.

146 Art. XIII, Statutes of the realm I, S. 160.

147 Art. XX, XXII, XXIII, betont wurde die ordentlich angestellte Untersuchung in dieser Sache und auch hier erscheint der Aspekt des Entehrens neben dem schlechten Rat, vgl. Statutes of the realm I, S. 162 f. Die Entfernung Gavestons wurde in der zeitgenössischen Wahrnehmung als wichtiger erachtet als die weiteren generellen Punkte, vgl. Kaufhold, Rhythmus, S. 186.

148 Art. XIV–XVIIII, Statutes of the realm I, S. 160.

149 Art. XXIX und andere, vgl. Statutes of the realm I, S. 165.

150 Eide treten an den verschiedensten Stellen in Erscheinung: eine Verpflichtung der sich

war keine originäre und auch keine sonderlich originelle Idee Edwards II., sondern stellte einen Weg dar, den bereits seine Vorgänger vielfach mit Erfolg beschritten hatten.[151] Entsprechend muss man sich die Enttäuschung über die ausbleibende Befreiung am englischen Hof vorstellen, auch wenn aufgrund der lückenhaften Überlieferung die Angabe der *Vita Edwardi Secundi* vereinzelt von der Forschung in Zweifel gezogen wurde. So zweifelt Thomas Tout, dass die Befreiung vom Eid auf die Ordinances überhaupt Anliegen der Pembroke Gesandtschaft gewesen sei, da zu diesem Zeitpunkt weder Badlesemere noch Lancaster dem baronialen Programm zugeneigt waren.[152] Gegenüber dieser Einschätzung zeigt sich wiederum John Maddicott skeptisch,[153] der die Frage der Ordinances nicht nur als Thema der ersten Gesandtschaft sah, sondern darüber hinaus auf Grundlage von Trivets Chronik einen positiven Bescheid auf die Anfrage einer weiteren Gesandtschaft (drei Jahre später) von Badlesmere, des älteren Despensers und Edmund of Woodstock, festzustellen glaubt.[154] Ein entsprechender Beschluss sei an Edward II. in diesem Fall *viva voce* ergangen, was ein undatierter Eintrag in Reg. Vat. 110 belegen würde.[155] Dies ist aber zweifelhaft. Zwar bezieht sich dieser Eintrag tatsächlich auf die genannte Gesandtschaft, benennt die Abgesandten und kündigt die Gewährung der königlichen Petitionen an, was gegenüber Edward II. mündlich erläutert werden würde, doch ist dem keine Referenz zu den Ordinances zu entnehmen. Dies wiederum wäre äußerst ungewöhnlich, da eine derartig grundsätzliche Entscheidung auch einen öffentlichen Charakter mit einer entsprechenden Bulle gefunden hätte, die wiederum verlesen und registriert worden wäre.[156] Auch wenn

---

bereits die Opponenten durch eine Schwurgemeinschaft unterwarfen aber die auch den König bereits zum Zeitpunkt seiner Krönung an die politische Verantwortung erinnerte, vgl. im konkreten Fall die Momente bei Valente, Theory and practice, S. 122 f.

151 Vgl. Röhrkasten, Päpste, S. 160 sowie die grundsätzlich eigentlich guten Beobachtungen von Bryson, Papal releases, S. 19–33, die allerdings erkennbar auf den nicht immer gelungenen Theorien von Walter Ullmann basieren. Gänzlich fehl geht er zudem in der Annahme, die Einbeziehung des Papstes in die englischen Prozesse und damit die Annulierung der Eide als Phänomen des 13. Jahrhunderts darzustellen: „[a]fter the thirteenth century there were no political appeals to Rome (or Avignon)" (ebd., S. 32), was eine doch deutliche Fehleinschätzung der Entwicklungen darstellt.

152 Vgl. Tout, The place of the reign, S. 101.

153 Vgl. Maddicott, Thomas of Lancaster, S. 199.

154 Ebd., S. 255 f., die Frage nach der Lösung des Eides erscheint tatsächlich nur am Rande der genannten biographischen Arbeiten über Lancaster, Pembroke und andere; in den Betrachtungen der Ordinances selbst spielt dieser Aspekt keine Rolle, vgl. Prestwich, Ordinances, insb. S. 2 zum Stand der Forschung.

155 Reg. Vat. 110, fol. 166^{v} (CPR, S. 445).

156 Vgl. bei Bryson, Papal releases, auch die Begründungen der Lösungen der Eide auf die

die Sekretregister des betreffenden Pontifikatsjahres unvollständig sind, so findet sich abseits von Trivet keine weitere Erwähnung einer solchen Annullierung, die spätestens in den folgenden Parlamenten bekannt gemacht worden wäre. Im Gegenteil, bereits nach dem Parliament von Westminster im November desselben Jahres betonte der König nochmals ausdrücklich die notwendige Beachtung der Ordinances.[157] Beide Episoden zeigen die Tücken der Überlieferung. Einerseits findet eine nicht gewährte Petition sachgemäß keinen Niederschlag in den Registern, andererseits lassen die Überlieferungslücken der ersten fünf Pontifikatsjahre ausreichend Raum für Spekulationen, allen voran in Verbindung mit etwaigen Verweisen auf mündliche Kommunikation. Es erscheint möglich, dass diese Frage bei der Pembroke Gesandtschaft (oder später) thematisiert wurde und sich *viva voce* Verweise oder geheime Unterredungen hierauf beziehen.[158] Allerdings ist eine kuriale Antwort nicht überliefert. In der Haltung der Kurie zu den Ordinances sowie zum politischen Widerstand gegen die Herrschaft Edwards II., die sich in den Jahren bis 1322 am deutlichsten im Konflikt mit Thomas von Lancaster artikulierte,[159] gilt es deshalb, einen weiteren Blickwinkel einzunehmen.

In der Erklärung von älteren fassbaren Annullierungen von Eiden auf die baronialen Programme wurde in der Forschung das Bemühen der Päpste identifiziert, eine gewisse gottgewollte Ordnung beizubehalten, die den König an der Spitze eines christlich geprägten Herrschaftsbereiches sah, innerhalb dessen die Usurpation königlicher Rechte durch die Magnaten nicht hinnehmbar war. Einzig Gott, respektive dessen Stellvertreter auf Erden, könne dies beeinflussen, denn „[t]his was a one-way relationship that did not leave room for partners."[160] Auch wenn darüber hinaus noch das erwähnte

---

Magna Carta (1215, Innozenz III., *Etsi carissimus*, S. 20 f.), auf die Provisionen von Oxford (unter anderem 1261, Alexander IV, *Ad audentiam nostram*, S. 28 f. sowie folgende bis 1265) oder auf die *Confirmatio Cartarum* (1305, Clemens V., *Regalis devotionis integritas*, S. 29), die allesamt trotz einer weitaus schlechteren Überlieferungssituation erhalten sind und entsprechend Verbreitung gefunden haben.

157 Zu diesem Sachverhalt vgl. Maddicott, Thomas of Lancaster, S. 257, der es auf den günstigen Einfluss des Earl von Pembroke zurückführt, aber sich letztlich den Meinungswandel des Königs auch nicht schlüssig erklären kann: „This last mandate obviously constituted something of a revolution, for it nullified all that the king had achieved at the papal curia."

158 Foedera II,1, S. 312 mit Verweis auf notwendige geheime Unterredungen mit Blick auf den Frieden im Königreich.

159 Vgl. zu den Entwicklungen auch Kaufhold, Rhythmus, S. 224–228.

160 Menache, Clement V, S. 253 mit den Erläuterungen ebd.; ähnlich argumentiert (zunächst) Bryson, Papal releases, S. 19.

feudale Element Erwähnung fand,[161] bleibt dieser Erklärungsansatz doch zu unbefriedigend. Im 13. Jahrhundert vertrat das Papsttum zwar einen dezidierten Anspruch auf „constitutional superiority",[162] was zugleich die Legitimation bildete, die angesprochenen Eide zu lösen, doch blickt man auf die jeweiligen tatsächlichen Begründungen, so lässt sich feststellen, dass stets die Aspekte von mangelnder Freiwilligkeit, politischem oder gewalttätigem Druck und Zwang angeführt wurden.[163] Dann folgten noch die pragmatischen Einschränkungen der königlichen Rechte, der Ehre, entgegenstehende Eide oder die Gefährdung des Friedens in der Argumentation.[164] Die Motivation ist nicht unbedingt in einer bestimmten Ordnungskonfiguration zu suchen und womöglich auch nicht aus rhetorischen Figuren überzeugend herauszuarbeiten. Wichtiger ist dagegen das päpstliche Empfinden für grundlegende wirkungsmächtige Sachverhalte, was eine gewisse Kenntnis der dahinter stehenden Entwicklungslinien suggeriert. Ausschlaggebend erscheint demnach in der päpstlichen Argumentation erneut der Aspekt des (mangelnden) Konsenses, was einerseits den Faktor der Reziprozität betonte und sich andererseits auf ein bereits bekanntes grundlegendes Moment in der englischen Politik bezog. Der Autor der *Vita Edwardi Secundi* betonte in seiner Wiedergabe der päpstlichen Entscheidung zwar nur mittelbar die konsensuale Beschlussfassung bei den Ordinances, führte aber die Urheberschaft von vertrauenswürdigen Personen auf, die nichts gegen das alte Herkommen beschließen würden.[165] Das wiederum verband legitimes Recht und Entscheidung und stand in einer kenntnisreichen und realpolitisch pragmatisch orientierten politischen Wahrnehmung der Kurie.[166]

---

161 Vgl. Bryson, Papal releases, S. 23, der die komplexen rechtlichen Grundlagen und das Spannungsfeld von common law, kanonischem und römischem Recht herausarbeitet.

162 „The pope claimed a constitutional superiority in political and temporal as well as in spiritual matters over all men, including kings and emperors, and over all things." Bryson, Papal releases, S. 21.

163 So jedenfalls die Begründungen der Annullierungen des Eides auf die Magna Carta (Bryson, Papal releases, S. 20) und die wohl relevantere Entbindung von der *Confirmatio Cartarum* 1305 (ebd., S. 29).

164 Ebd., einzig bei den Provisionen von Oxford rückte nach Bryson die Beeinträchtigung der konstitutionellen Situation in den Mittelpunkt der Argumentation, doch lässt sich in mindestens einer Stellungnahme erneut der Zwang als wesentlichen Punkt herausstellen, wie er selbst einräumt (ebd., S. 28).

165 Vita Edwardi, ed. Childs, S. 136.

166 Die Bestimmungen der Ordinances waren dagegen ein gravierender Einschnitt in die Ordnungsvorstellung, was ein Papst mit dem Selbstverständnis von Johannes XXII. durchaus auch hätte anführen können, ja sogar müssen, folgt man ordnungsbasierenden Erklärungsansätzen.

Die zwar lückenhafte, aber durchaus brauchbare Registerüberlieferung dieser Jahre – von der Gesandtschaft des Pembroke (1317) über den Ausgleich im Treaty of Leake (1318) bis hin zu der entscheidendenden Schlacht bei Boroughbridge (1322) –, unterstreicht diesen Eindruck. In den entsprechenden Bänden der Kammer finden sich zwar eine große Zahl von Schreiben mit einem politischen Bezug, aber keine päpstliche Erörterung der Frage des Eides auf die Ordinances. Dies überrascht kaum, fanden abschlägige Beurteilungen nur selten Aufnahme in die Register, doch Hinweise darauf, dass diese Frage diskutiert wurde oder zumindest bekannt war, hätten sich doch ergeben müssen.[167] Allerdings erweist sich eine eindeutige Zuordnung der päpstlichen Schreiben zu den Ereignissen und Entwicklungen als schwierig, was auf die besondere Eigenheit von Reg. Vat. 109–110 zurückzuführen ist.[168] Hinzu kommt, dass generelle Überlegungen, die das Königtum als solches und eine etwaige Einschränkung herrschaftlicher Gewalt betrafen,[169] wohl in den Kontext der folgenden Auseinandersetzung mit Thomas von Lancaster zu verorten sind und damit den ereignisgeschichtlichen Entwicklungen folgten, respektive hierauf reagierten.

IV.2.2. *Avignon und Thomas von Lancaster*

Dass die Entbindung von den Ordinances ausblieb, bedeutete aber nicht, dass sich das Papsttum den Kommentaren zu den dahinter stehenden Prozessen und Positionen enthalten würde. So annullierte Johannes XXII. in einem undatierten Schreiben, das wohl in die Zeit der konfliktreichen Monate Ende 1317 und Anfang 1318 zu verorten ist,[170] generell alle Eide, Verschwörungen und Verbindungen gegen den Frieden des Königs oder Königtums (*pax et tranquillitas regi et regno*), was implizit auf den baronialen

---

[167] Vgl. auch das folgende Kapitel.

[168] Vgl. hierzu die Diskussion in Kapitel I.1. Doppelt registrierte Schreiben sind in diesen Bänden ebenso keine Seltenheit wie undatierte Einträge oder Konzepte, deren tatsächliche Absendung zumindest fraglich ist. In einem (späteren) Eintrag vom 19. Januar 1322 informiert der Papst den englischen König über Schreiben, die dieser bereits verfasst habe aber aufgrund der jüngsten Entwicklungen zunächst zurückhalten wolle (Reg. Vat. 111, fol. 34^{v}, CPR, S. 447). Um welche Schreiben es sich handelt oder ob diese bereits registriert wurden, erfahren wir nicht.

[169] Vgl. das folgende Kapitel.

[170] Reg. Vat. 110, fol. 102^{r}, vgl. CPR, S. 424, aufgrund der Problematik der Zuordnung der meist undatierten Registereinträgen sind daher Datierungen abseits der Tagesangabe als Vermutungen anzusehen, die einer gewissen Logik der Entwicklungen folgen, vgl. zu den historischen Prozessen im Folgenden unter anderem Maddicott, Thomas of Lancaster, S. 206–208.

Widerstand bezogen wurde: *Nam sicut accepimus nonnulli magnates et alii regni eiusdem diversas coniurationes colligationes et conspirationes fecerunt*.[171] Dies bezog sich wohl augenscheinlich im Allgemeinen auf die hinter den politischen Widerständen stehenden Gemeinschaften und nicht dezidiert auf die Ordinances selbst, was folglich auch keine generelle Ablehnung des Reformprogramms implizierte. Dem entsprachen weitere fassbare Schriftwechsel, die zugleich eine kuriale Kenntnis von den debattierten Positionen belegen. Mehrfach wandte sich der Papst direkt an den englischen König und mahnte die Auswahl seiner Berater sowie den königlichen Haushalt an,[172] was von einer generellen Ermahnung zur Beachtung der Ausgaben[173] bis zu einer etwas ungehaltenen erneuten Aufforderung, die Verschwendung einzustellen, reichte.[174] Dies waren natürlich baroniale Kernforderungen, die der Papst ansprach, wodurch er zunächst keinerlei Bevorzugung der königlichen Position erkennen ließ. Johannes XXII. folgte darüber hinaus dem bekannten Vorgehen und erweiterte den Empfängerkreis um verschiedene Personen, die auf den König einwirken sollten.[175] Dies waren insbesondere die ab Juni 1317 in England weilenden Legaten[176] sowie der Erzbischof von Canterbury[177] und andere, auf deren Rat der König von England gemeinhin hören würde. Im Mittelpunkt der Argumentation stand dabei der Frieden im Königreich, wie einem Schreiben an den Earl von Hereford zu entnehmen war, als dessen weiteren Adressaten die Brüder des Königs – der Earl von Norfolk und Edmund of Woodstock – sowie der Earl von Arundel und William Montague genannt wurden,[178] was damit einen Teil der von Maddicott identifizierten „court party" repräsentierte, die eine prägende Rolle in diesen

---

171 Reg. Vat. 110, fol. 102^{r}.

172 CPR, S. 434, 21. Dezember [1317] oder vom 7. April [1317–1320] bei CPR, S. 439, was ein Schreiben darstellt, das sowohl die Ratgeber benennt, als auch die einzusetzenden Amtsträger, sowie die Ausgaben des Königs und dies vage mit der Notwendigkeit eines Kreuzzuges begründet; hier könnte man zwar generelle Empfehlungen des Papstes vermuten, sie erscheint aber überzeugender im Kontext der Ordinances und der Forderungen der Opposition. Gerade die Frage des schlechten Rates bzw. Einflusses findet sich auch im Vordergrund der zeitgenössischen Wahrnehmung der Ordinances, vgl. Kaufhold, Rhythmus, S. 186.

173 Reg. Vat. 109, fol. 33^{v} (CPR, S. 414) an Edward II., ohne Datum, vermutlich 1316/1317.

174 Reg. Vat. 110, fol. 139^{r} (CPR, S. 434) vom 21. Dezember [1317].

175 Vgl. die Ausführungen zum englischen Adressatenprofil in Kapitel III.

176 Reg. Vat. 110, fol. 129^{v} (CPR, S. 430) vom 29. Dezember [1317].

177 Reg. Vat. 110, fol. 130^{r} (CPR, S. 430 f.) vom 29. Dezember [1317], wobei der Erzbischof auch als Übersetzer der päpstlichen Schreiben genannt wird.

178 Reg. Vat. 110, fol. 150^{r}–150^{v} (CPR, S. 438) vom 20. April [1317–1320].

Jahren einnahm und deren neue Rolle als favorisierte Partei insbesondere der Opposition Anlass zu Sorge und Kritik gab.[179]

Dies wurde einhergehend mit der Korrelation von politischem Widerstand und der Rolle Thomas' von Lancaster bereits früh von der Kurie wahrgenommen, wobei eine gewisse Kenntnis aktueller Entwicklungen nachweisbar ist. Johannes XXII. verdeutlichte dies schon im November 1317, als er das Anliegen gegenüber dem König deutlich formulierte und darum ersuchte, diejenigen zu entfernen, die Lancaster missfallen würden,[180] was den Punkten entsprach, die der Earl wenige Monate zuvor in verschiedenen Schreiben an den Hof gefordert hatte.[181] Ein zentraler Punkt war die Nichteinhaltung der Ordinances und insbesondere die Frage der Berater und Höflinge. Zudem betonte Johannes XXII. an anderer Stelle *expressis verbis* die vertrauensvolle Position des Steward, was zwar in Form einer generellen Ermahnung gehalten war, aber auch mit Bezug zu dem damaligen Inhaber William de Montague gesehen werden kann, einem der prominentesten Gegner des Earls am Hof.[182] Aus dem Dargelegten eine Parteinahme der Kurie zugunsten der Opposition abzuleiten, wäre allerdings verfehlt, denn auch gegenüber Lancaster, der seiner Position in Avignon augenscheinlich ebenfalls durch einen Gesandten (William de Melburn) Nachdruck verliehen hatte,[183] wurden kritische Stimmen laut. Mehrfach kritisierte der Papst neben dem allgemeinen gewaltsamen Vorgehen, insbesondere die Absenz des Earls von Hof und Rat, mahnte zur Entfernung ungeeigneter Gefolgsleute und erinnerte an die Pflichten als Lehnsmann des Königs.[184] Dies könnte in die Phase der Eskalation des Konflikts Ende 1317 zu verorten sein, wobei dann die fehlende Bereitschaft zur Teilnahme an ausgewiesenen Versammlungen, wie

---

[179] Vgl. MADDICOTT, Thomas of Lancaster, S. 192 ff., Zitat S. 192; weitere, wie Henry de Beaumont und eine Vielzahl von namentlich aufgeführten politischen Figuren, Favoriten und Höflingen wurden in zeitgleichen Briefen angeschrieben, vgl. CPR, S. 439 basierend auf Reg. Vat. 110, fol. 152^{r}.

[180] Reg. Vat. 110, fol. 140^{v} (CPR, S. 434 vom 7. November [1317]), einen ähnlichen Tenor hat ein Schreiben das vermutlich in das folgende Jahr zu datieren ist (20. April), Reg. Vat. 109, fol. 53^{v} (CPR, S. 415).

[181] Vgl. PHILIPPS, Aymer de Valence, S. 121 f., die Forderungen wurden literarisch tradiert (*Vita Edwardi secundi*, Bridlington, Adam Murimuth).

[182] Reg. Vat. 109, fol. 33^{v} (CPR, S. 414), ohne Datum.

[183] Ersichtlich aus der Antwort des Papstes in Reg. Vat. 109, fol. 142^{r} (CPR, S. 435) vom 5. Januar [1318].

[184] Reg. Vat. 109, fol. 53^{v} (CPR, S. 415) vom 20. April [vermutlich 1317, da Reg. Vat. 109 nur Schreiben der ersten beiden Pontifikatsjahre enthält], Reg. Vat. 110, fol. 156^{v} (CPR, S. 441) vom 15. Mai [1317–1320].

in Westminster oder Nottingham, auf einen wichtigen Argumentationspunkt der Konfliktparteien anspielte.[185]

Die Mehrzahl der päpstlichen Schreiben in dieser Angelegenheit rückten tatsächlich den Ausgleich der Opponenten Lancaster und Edward in den Mittelpunkt, da der Frieden im Königreich mehrfach als notwendig gesehen wurde, um sich dem anglo-schottischen Feld zuzuwenden und den Konflikt mit Robert Bruce zu lösen.[186] Dies war aber nicht nur eine generelle Überlegung der Kurie, sondern kann als eine Reaktion auf die schottischen Erfolge der Zeit angesehen werden, was von Magnaten und König ein gemeinsames Handeln erforderlich machte. Zugleich war auch die Referenz zu Frankreich gegeben, wie zumindest ein Schreiben an Henry de Beaumont, der den Frieden mit den Nachbarn betont, nahe legt.[187] Diese eher grundsätzlichen Überlegungen wechseln sich mit einer zeitlich verzögerten aber kenntnisreichen Deutung der laufenden Geschehnisse ab, die auf eine konstante Kommunikation zwischen Kurie und England zurückzuführen ist.[188] Einen Hauptgrund für die zu lösende Auseinandersetzung zwischen dem Earl und dem König machte der Papst nicht nur an den generellen politischen Bestrebungen der Opposition, sondern auch an der Entführung der Alice de Lacy, der Gattin des Lancaster, durch John de Warenne, den Earl von Surrey im April 1317 fest.[189] So äußerte Johannes XXII. – allerdings mit einigem zeitlichen Abstand –, gegenüber Lancaster (5. Januar [1318])[190] als auch den Legaten (29. Dezember [1317])[191] ein gewisses Verständnis für die Reaktion und verlangte Wiedergutmachung, wobei er allerdings auch das unrechte Agieren des Earls anmahnte.[192] Die Legaten sollten unterdessen am Hof erneut auf die

185 Vgl. zu den Hintergründen PHILIPPS, Aymer de Valence, S. 119–121, MADDICOTT, Thomas of Lancaster, S. 200 f., dies sollte auch später als Vorwurf wiederkehren, vgl. TOUT, The place of the reign, S. 120.

186 Reg. Vat. 110, fol. 143^{r} (CPR, S. 433) vom 21. Dezember [1317–1320] an Edward II.; ähnlich in einem Schreiben an Lancaster, in welchem der Papst auf die neuerliche schottische Bedrohung aufmerksam macht, vom 7. November [1316–1319], vgl. CPR, S. 435, vgl. auch Reg. Vat. 110, fol. 130^{v}–131^{v} (CPR, S. 431) an die Legaten.

187 Reg. Vat. 110, fol. 151^{v} (CPR, S. 438), vom 20. April [1317–1320, vermutlich 1318, da im Registrierungskontext auch Walter von Norwich als treasurer erscheint, was er Anfang 1320 nicht mehr war.

188 Vgl. die folgenden Ausführungen.

189 Lancaster vermutete dahinter auch die Federführung des Königs, vgl. zum Fall Flores historiarum, ed. LUARD, S. 178 f., sowie MADDICOTT, Thomas of Lancaster, S. 197 f.

190 Reg. Vat. 110, fol. 142^{r} (CPR, S. 435).

191 Reg. Vat. 110, fol. 130^{v} (CPR, S. 431).

192 Reg. Vat. 110, fol. 142^{r} (CPR, S. 435). Das Lehnsrecht spielte eine wichtige Rolle in der Argumentation.

Entfernung umstrittener Höflinge hinwirken,[193] während zugleich die Erlaubnis zur Anwendung kirchlicher Strafen erteilt wurde um einen Ausgleich zu forcieren.[194]

Dies schien nötig, denn zu diesem Zeitpunkt hatten die Entwicklungen bereits zu einem offenen Schlagabtausch der Kontrahenten geführt.[195] Trotz verschiedenster Ausgleichsbemühungen war es ab Oktober 1317 zu einem gewaltsamen Übergriff Lancasters auf die Besitzungen verschiedenster Gegner gekommen (Warenne, Amory) – indes ohne sich direkt gegen den König selbst zu richten –, womit das Land kurz vor einem Bürgerkrieg stand.[196] Wohl auch aufgrund der Initiative des Klerus und der sogenannten „middle party" sowie unter dem Eindruck des Fortschrittes des schottischen Feldzuges, folgten neue Verhandlungen und Annäherungen in mehreren Stationen (Pontefranc, Leicester, Westminster, Tutbury), die letztlich im Treaty of Leake am 9. August 1318 zu einem vorläufigen Ausgleich führten.

Das Papsttum verfolgte diese Entwicklungen mit großem Interesse, wie die bereits erwähnten Schreiben sowie spätere Ausstellungen illustrieren.[197] Dabei waren die innerenglischen Zwistigkeiten, obgleich von der Pembroke Gesandtschaft in Avignon vorgebracht,[198] möglicherweise noch nicht einmal ein ursprüngliches Aufgabengebiet der Legation. Erst im August 1317 folgte wohl der Wunsch – von Auftrag ist indes nicht die Rede – an die seit kurzem im Land weilenden Legaten, auf eine Einigung von Earl und König hinzuwirken, was mit begleitenden Schreiben an den Bischof von Winchester sowie Lancaster und Edward II. selbst versehen wurde, die zugleich die Notwendigkeit der Lehnstreue hervorhoben.[199] Der Schriftwechsel zwischen Kurie,

---

193 Reg. Vat. 110, fol. 130^{v}–131^{r} (CPR, S. 431).

194 Reg. Vat. 110, fol. 130^{r} (CPR, S. 431), um die Eintracht zwischen den Kontrahenten herbeizuführen, für was ein separates Schreiben unter demselben Datum expediert wurde.

195 Vgl. hierzu MADDICOTT, Thomas of Lancaster, S. 206 ff., PHILIPPS, Aymer de Valence, S. 133 ff.

196 Vgl. zu den folgenden Entwicklungen bis zum Treaty of Leake auch die minutiöse Darstellung von PHILIPPS, Aymer de Valence, S. 152 ff.

197 Der folgende chronologische Überblick über die päpstliche Korrespondenz in der causa Lancaster folgt der wahrscheinlichsten zeitlichen Zuordnung der Einträge der Sekretregister. Die Empfängerüberlieferung vermag hier nicht zu helfen, da sich kaum eines der entsprechenden Dokumente erhalten hat, vgl. Zutshi, S. 75–51 (1316–1318).

198 Hierfür würde neben der chronikalischen Überlieferung auch ein Mandat aus dem ersten Pontifikatsjahr (also bis September 1317) ohne konkrete Tages und Monatsangabe sprechen, das den Erzbischof von Canterbury und die Bischöfe von Ely und Winchester mit der Exkommunikation aller Barone und Magnaten betraute, die den König angreifen: Reg. Vat. 110, fol. 162^{r}–162^{v} (CPR, S. 443). Allerdings ist die gesamte Datumsangabe mit einem Fragezeichen zu versehen.

199 Vgl. CPR, S. 429 f., die vier Schreiben sind 1317 anzusetzen, da sich die Legaten Ende

Legaten und Konfliktparteien wurde schließlich entlang der fortschreitenden Entwicklungen zunehmend forciert und inhaltlich präzisiert.[200] Mit der späten Reaktion auf die Entführung Alices de Lacy folgten die erwähnten päpstliche Anweisungen an Gaucelme de Jean und Luca Fieschi, auf die notwendige Reform des königlichen Hofes und Haushaltes hinzuwirken sowie grundsätzlich den Frieden zwischen König und Earl wiederherzustellen.[201] Dies schloss eine Reihe von Vollmachten mit ein, einerseits den Konflikt notfalls auch mit kirchlichen Strafen zu lösen sowie andererseits allgemeine Waffenruhen auszurufen, Störer des Friedens zu exkommunizieren und unrechtmäßige Eide zu lösen.[202] Diese Forderungen wurden schon zuvor gegenüber beiden Opponenten gleichermaßen geäußert, zum Teil noch in moderaten Tönen.[203]

Der größte Anteil an päpstlichen Schreiben folgte in zwei Sets, die wahrscheinlich mit dem 20. April in das Frühjahr 1318 zu verorten sind und demnach die unsteten Entwicklung begleiteten,[204] auf was Referenzen zu den Übergriffen und zu besetztem (königlichen) Land hindeuten.[205]

August 1318 bereits wieder auf dem Rückweg nach Frankreich befanden. Allerdings kann die Möglichkeit diese Schreiben in die Phase der Ausgleichsverhandlungen zu verlegen, alleine aufgrund des Registrierungskontextes mit Einträgen aus dem Jahr 1318, nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

[200] Dabei lässt sich auch ein mehr oder minder konstanter Austausch zwischen Kurie und Parteien nachweisen, was die bereits dargelegte gute kuriale Kenntnis der Entwicklungen (aber nicht die zeitliche Diskrepanz) erklärt. So wurde dem Erzbischof für die Präsentation und Übersetzung der päpstlichen Briefe gedankt (Dezember [1317], Reg. Vat. 110, fol. 131^{r}, CPR, S. 430 f.) und mit William de Melborn wurde ein Gesandter des Earls erwähnt, vgl. Reg. Vat. 110, fol. 142^{r} (CPR, S. 435). Ob dieses Antwortschreiben vom 9. Januar [1318] einen Auszug aus einem Briefwechsel mit dem Earl darstellt und weitere Schreiben in die Monate zuvor zu verlegen sind, wie andere Aufforderungen zum Frieden (Reg. Vat. 110, fol. 143^{r}, CPR, S. 435 vom 7. November [1316–1319]) und eine Reaktion auf die Anfrage zur Heiligsprechung von Robert de Winchesley, dem 1311 verstorbenen Erzbischof von Canterbury (Reg. Vat. 109, fol. 230 vom 27. Dezember [1316–1317]), lässt sich aufgrund einer fehlenden eindeutigen Zuordnung nicht zweifelsfrei ermitteln.

[201] Reg. Vat. 110, fol. 129^{v} (CPR, S. 430 f.) vom 29. Dezember [1317].

[202] Reg. Vat. 110, fol. 131^{v}–132^{r} (CPR, S. 431). Möglicherweise ist hier – oder zumindest in diese frühe Phase der Eskalation –, die eingangs erwähnte, undatierte Lösungsbulle zu verorten.

[203] Wie die Entfernung ungeeigneter Personen aus den jeweiligen (höfischen) Umfeldern, was der Papst von den Opponenten forderte und auch gegenüber beiden wechselseitig kommunizierte, Reg. Vat. 110, fol. 143^{r} (CPR, S. 435) im November [1317].

[204] Reg. Vat. 109, fol. 53^{v}–57^{r} und Reg. Vat. 110, fol. 150^{v}–151^{v} (CPR, S. 415 und 438), es könnte sich zum Teil auch um doppelt registrierte Schreiben handeln. Zudem besteht die Möglichkeit, diese Sets als Ergebnis der Pembroke Verhandlungen in den April 1317 zu verorten.

[205] In Schreiben an den Earl von Hereford (Reg Vat. 109, fol. 54^{v}) und Thomas von Lancaster (Reg. Vat. 110, fol. 142^{r}), wobei allerdings von königlichem Land die Rede ist und Lancaster zu diesem Zeitpunkt nur Burgen von Königstreuen besetzt hielt.

Auch hier betonte der Papst die Notwendigkeit einer Einigung und rief eine Vielzahl von Magnaten, Rittern und Prälaten zur entsprechenden Einflussnahme auf. Die Fülle an Empfängern impliziert eine besondere Bedeutung des Themas für die Kurie. Unklar ist nur ob diese päpstliche Stellungnahme als Reaktion auf einen Vermittlungsversuch in Leicester (Anfang April 1318)[206] erfolgte oder unabhängig hiervon angelegt wurde. Das Anliegen trug in jedem Fall Früchte, auch wenn die kuriale Bedeutung für den Ausgang der Angelegenheit zunächst offen bleiben muss. Ein Brief vom 7. Mai [1318] an John Sandale, den Bischof von Winchester, bestätigt, dass die Mahnungen des Papstes an den König überstellt wurden und fordert den Bischof dazu auf, seine gute Arbeit in der Schließung eines Übereinkommens fortzusetzen.[207] Dies fiel in die lange Phase der Ausgleichsbemühungen, die zu wesentlichen Teilen vom Episkopat getragen wurden und wenige Monate später zum Abkommen von Leake führen sollten, wobei interessant erscheint, welchen Einfluss der Papst tatsächlich mit seinen Bemühungen auf die konkreten Entwicklungen oder die Initiative der Prälaten ausübte und welche Politik das Papsttum grundsätzlich verfolgte, respektive wie sich die kuriale Position gegenüber der Opposition und Lancaster in der konkreten Anwendung darstellte. Denn in einer recht generell gehaltenen Mitteilung an den englischen König, die vor 1319 Avignon verließ [20. November][208] und deren pathetisch gehaltenen Formulierungen eine Absendung bereits kurz nach Amtsantritt Johannes' XXII. nahe legen,[209] machte der Papst deutlich, dass er gewillt wäre, gegen jegliche Rebellion in England als auch Schottland mit Rat und Tat vorzugehen.[210] Der Fall trat schließlich ein, doch in der Rhetorik gegenüber den Kontrahenten blieb der Papst wie dargelegt durchaus noch unentschlossen.

Etwas eindeutiger stellt sich hier indes das kuriale Agieren dar. Hervorzuheben sind die für die Legaten sowie in ähnlicher Form auch für den Erzbischof von Canterbury und die Bischöfe von Ely und Winchester ausgestellten Mandate und Fakultäten Kirchenstrafen gegen Magnaten und Barone

---

206 Vgl. PHILIPPS, Aymer de Valence, S. 160, MADDICOTT, Thomas of Lancaster, S. 228.

207 Reg. Vat. 110, fol. 113^{v} (CPR, S. 427).

208 Reg. Vat. 110, fol. 139^{v} (CPR, S. 434), genannt wurde William de Balaeto als Kollektor, der dieses Amt bis 1319 inne hatte.

209 Ebd., so betont der Papst zum Vergleich die Stellung Englands in den alten Zeiten, als es die Rechte der Kirche hochhielt und die Barbaren vor dem Königreich förmlich erzitterten.

210 Aber natürlich versäumte es der Papst nicht, auf die ausstehenden Zahlungen des Zinses und anderer Schulden – womit wohl ein Darlehen Clemens' V. gemeint war – hinzuweisen (ebd.).

auszusprechen, die den Frieden des Königreiches stören, respektive gegen den König selbst vorgehen sollten.[211] Damit einher ging bei der Version an die Legaten im Dezember 1317 die Möglichkeit, unrechtmäßige Eide zu lösen, wobei zugleich ein Zusammenhang mit dem anglo-schottischen Konflikt hergestellt wurde.[212] In der früheren Ausfertigung an die Prälaten vom März 1317, die sich im Kommunregister sowie im Empfängerarchiv erhalten hat,[213] ist der Registrierungskontext im Sekretregister bemerkenswert. Vorangehend ist hier eine in Viterbo ausgestellte Bulle an einen Legaten, den Kardinalpresbyter von St. Caecilia, eingefügt worden,[214] welche die Verkündigung von Kirchenstrafen gegen alle ankündigte, welche sich gegen den König erheben würden, was mit demselben Vorgehen gegen Simon de Montfort durch den damaligen päpstlichen Gesandten und jetzigen Papst verglichen und begründet wurde. Die zunächst uneindeutigen Angaben (*16. Kal. Oct Anno 1*) lassen sich durch den Kontext aufschlüsseln und letztlich dem Jahr 1266 und damit dem Pontifikat Clemens' IV. zuordnen, der im Vorfeld des Montfort- Konflikts als verhinderter Legat 1263/1264 nicht in England einreisen durfte,[215] und sich nunmehr im päpstlichen Amt vor einem ähnlichen Hintergrund an Simon de Brion, den späteren Martin IV.,[216] wandte, der zu diesem Zeitpunkt in Frankreich tätig war und dessen Kompetenzen in diesem Fall deutlich über den Kanal hinausreichten, bzw. der den dortigen Legaten Ottobuono und die englische Politik unterstützen sollte.[217] In der Überlieferung Clemens' IV. findet sich dann auch dieses Mandat,[218] das in Paris und an anderen Orten – insbesondere in *locis maritimis* – publiziert werden sollte. Einen Monat später wurde derweil in England das *Dictum of Kenilworth* veröffentlicht (31. Oktober 1266). Die Aufnahme dieses Textes vor dem Hintergrund ähnlicher Instrumente 50 Jahre später zeigt in einem

---

211 An die Legaten vom 29. Dezember [1319] in Reg. Vat. 110, fol. 142^{v}–143^{r} (CPR, S. 431), an den Erzbischof von Canterbury und die Bischöfe von Ely und Winchester Reg. Vat. 110, fol. 162^{r} [nur mit Tages- und Jahresangabe *IIII Kls. anno I*] (CPR, S. 443).

212 Theiner, Nr. 425, S. 202 f. (CPR, S. 431).

213 Datiert auf den 29. März 1317, im Empfängerarchiv unter PRO SC7/26/16 (Zutshi, Nr. 84 und Foedera II,1, S. 320); Kommunregister Mollat 3349.

214 Reg. Vat. 110, fol. 162^{r} (CPR, S. 443).

215 Vgl. M. Hayez, Art. „Clemens VI.", in: LexMA 2, Sp. 2141 f.

216 Vgl. B. Roberg, Art. „Martin IV.", in: LexMA 6, Sp. 341 f.

217 Zu den Ereignissen vgl. Berg, Anjou-Plantagenet, S. 150 f.

218 Potthast 19810 basierend auf Foedera I,2., nach der einleitenden Skizze des Vorgehens gegen Montfort folgt sogleich die analoge Reaktion auf neuere Entwicklungen: *et addit, se de novo in omnes illos qui praefatum regnum arma suceperint* [...] *similem exommuniationis sententiam promulgare* (ebd.).

Kontext von pragmatischer Schriftlichkeit sowohl einen legitimierenden Charakter als auch die bewusste Aufnahme päpstlich politischer Vorbilder bei vergleichbaren Entwicklungen. Dies bezog sich aber nur auf das generelle Vorgehen, die beiden Texte von 1266 und 1316/1317 selbst differieren in der Textgestaltung.[219] Indes muss die Bedeutung des päpstlichen Archivs auch für die allgemeine päpstliche Politik zurückhaltend bewertet werden, da unklar ist, wie die Bulle Clemens' IV. an die Kurie gelangte, denn im rekonstruierten Briefregister findet sich diese nicht.[220] Durchaus möglich erscheint es, dass diese von der englischen Gesandtschaft mitgeführt wurde, für die im Vorfeld Kopien von einer Reihe von päpstlichen Dokumenten angefertigt wurden.[221] Auch wenn das Schreiben Clemens' IV. zunächst an den französischen Legaten erging, so ist denkbar, dass die englische Kanzlei als weiterer Empfänger in Erscheinung trat oder auf anderen Wegen an das Schreiben gelangte. In diesem Fall könnte aber nur eingeschränkt von einer originären Politik Johannes' XXII. gesprochen werden, die bewusst innerhalb päpstlicher Tradition agierte. Zumindest lässt sie eine gewisse Kenntnis hiervon festhalten und auch die politische Stoßrichtung ist in einem ‚royalistischen' Sinne eindeutig. Die gewährten Kirchenstrafen sollten sich gegen diejenigen richten, welche sich *cum armis vel sine armis* gegen den König erhoben hatten und damit den Blick auf diejenigen warf, die offen oder im Verborgenen aktiv wurden oder Unterstützung gewährten (*consilium, auxilium vel favorem publicum vel occultum*).[222] Diese Formulierungen finden sich mit leichten Variationen in beiden Bullen von 1266 und 1317, was damit keinen ereignisspezifischen sondern durchaus programmatischen Charakter hatte. Es war eine Form des päpstlichen Agierens im Nachklang der Pembroke Gesandtschaft, auch wenn das Fehlen von weiteren hierin zu verortenden (datierten) Mandaten und Fakultäten in den Kommunregistern – wie dies bei dem anglo-schottischen Anteil der Legation der Fall war, die einen breiten Niederschlag in den Beständen der Kanzlei fand –, erstaunlich ist. Die Anweisung zeigte indirekt Wirkung. Dezidiert richteten sich die

---

219 Vgl. Reg. Vat. 110, fol. 162^{r} und 162^{v}.

220 Vgl. Thumser, Epistole et dictamina Clementis pape quarti (http://www.geschkult.fu-berlin.de/e/fmi/arbeitsbereiche/ab_thumser/pdf/clemens.pdf), der weitestgehend auf Kopien des 14. Jahrhunderts zurückgreift. Entsprechend der einleitenden quellenkritischen Bemerkungen ist hierbei keinesfalls von einer Vollständigkeit der Register des 13. Jahrhunderts auszugehen – insbesondere die nur in Form von Kopien überliefert sind –, doch ist das Fehlen ausgerechnet dieses Stückes in der Überlieferung am Hof in Avignon doch bezeichnend.

221 Vgl. Philipps, Aymer de Valence, S. 109.

222 Reg. Vat. 110, fol. 162^{v}.

Kirchenstrafen in diesem Fall gegen diejenigen, welche die Person des Königs oder königliches Land angriffen. Lancaster wiederum ging im Herbst 1317 nur gegen die Günstlinge und Anhänger des Königs vor, von Übergriffen gegen königlichen Besitz ist nicht die Rede. Dies mag erklären, warum eine Ausführung der päpstlichen Sanktionen trotz der Eskalation nicht belegt ist.[223]

Trotzdem setzte damit das Papsttum im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Zeichen. Kirchenstrafen konnten ebenso wie Dispense wirksame politische Mittel der Kurie darstellen, auch wenn im Spätmittelalter zunehmend ein pragmatischerer Umgang damit zu beobachten ist. Als Träger und Ausführende der päpstlichen Fakultäten fungierte die damit betraute Geistlichkeit, die dadurch eine Doppelfunktion einerseits als Vertreter der kurialen Agenda im Raum, andererseits als Akteur und Interessensvertreter der lokalen Politik einnahm, was nicht immer zweifelsfrei auszudifferenzieren ist. Dies gilt auch und vielleicht insbesondere für die Entwicklungen zwischen 1317 und 1322. Mehrfach hat die englische Forschung in diesem Zusammenhang auf die Rolle des Episkopats in den Konflikten, vor allem in den Ausgleichsbemühungen zwischen König und Earl hingewiesen, allerdings ohne konsequent die Hintergründe zu erfragen. Ihr Anteil war jedenfalls beachtlich. Im Vorfeld des Treaty of Leake lässt sich die Beteiligung von 17 von 23 Bischöfen in einer Mittlerfunktion nachweisen, sogar als „the core of the middle party, greatly outnumbering the few lay magnates."[224] Diese traten vornehmlich in den verschiedenen Verhandlungsetappen in Erscheinung, wobei den Prälaten in Zusammenarbeit mit den päpstlichen Legaten die Initiative zugeschrieben wurde.[225] Hervorzuheben sind für das Frühjahr und den Sommer die Einbindung des Erzbischofs von Dublin und des Bischofs von Norwich (Pontefranc, Januar 1318), des Erzbischofs von Canterbury (Leicester, 12. April 1318), des

[223] Die erweiterte Exkommunikationsaufforderung an die Legaten, die sich auf Gewalt gegenüber König und Reich bezog, erfolgte erst nach dem gewaltsamen Aufeinandertreffen (Reg. Vat. 110, fol. 132r, CPR, S. 431).

[224] Maddicott, Thomas of Lancaster, S. 214 mit Verweis auf die Studie von Edwards, The political importance of the English bishops during the reign of Edward II. Damit wurde ihnen eine gewichtige Rolle in eben jener sogenannten Ausgleichsbewegung zugesprochen, deren prominenteste Zugehörige zugleich Teilnehmer der Gesandtschaft nach Avignon waren. Auch wenn das Papsttum nicht persönlich greifbar wurde, so erscheint es auffällig, dass ausgerechnet die Köpfe der sog. ‚middle party' die den Treaty of Lake ermöglichten, Pembroke und Badlesmere, eben jene Gesandten an der Kurie waren.

[225] „The part played by the Archbishop of Dublin (…) and the proximity to London of the two papal envoys in November once again suggest the possibility of a strong clerical initiative in getting negotiations restarted." so Philipps, Aymer de Valence, S. 153.

Bischofs von Winchester (Leicester) sowie erneut des Erzbischofs von Dublin der im Juni (Tutbury) zusammen mit den Bischöfen von Norwich und Ely als Vermittler und Bote zwischen König und Lancaster fungierte, wie auch später nochmals zusammen mir Pembroke und anderen.[226] Darüber hinaus rückten nach Maddicott die Bischöfe von Worcester, Chichester, Coventry und Lichfield, Llandaff, Salisbury, London und Adam de Orleton aus Hereford in diese Reihe.[227]

Wer diesen Personenkreis als bevorzugte Empfänger päpstlicher Schreiben in dieser Angelegenheit erwartet, sieht sich indes getäuscht. Nur in einem Fall, der wohl in das Frühjahr 1318 zu verorten ist, erscheinen sieben der aufgeführten Prälaten (Norwich, Ely, Exeter, Winchester, Chichester, Salisbury, Coventry/Lichfield) neben dem Bischof von St. Davids in Wales als Nebenempfänger eines Aufrufs an den Erzbischof von Canterbury, der in bekannter Art und Weise zur Einflussnahme auf den König aufforderte, aber keine direkte Referenz zu Lancaster herstellte.[228] Dies war die einzige außergewöhnliche Nennung von englischen Bischöfen in diesem Zusammenhang. Mit der dezidierten Anweisung auf den Frieden hinzuwirken und einen Ausgleich zwischen Earl und König herbeizuführen wurden dagegen insbesondere die weltlichen Würdenträger bedacht[229] sowie mehrfach der Erzbischof von Canterbury.[230] Aus dem Kreis des Episkopats ragte dagegen einzig John Sandale, der Bischof von Winchester – dem 1319 Rigaud d'Asserio nachfolgte –, heraus, der nach Ausweis der Register auch in dieser Frage mit dem Papst in Kontakt stand. Wohl im Mai 1318 [1319] dankte Johannes XXII. diesem für die Übermittlung von Neuigkeiten und lobte hierbei ausdrücklich die guten Dienste des Bischofs sowie den angestrebten Ausgleich.[231] Sandale erscheint in diesem Kontext noch mehrfach als Empfänger neben Canterbury und den Legaten.[232] Gleichzeitig war er auch neben dem Bischof von Ely einer der Adressaten der bereits angesprochenen Ermächtigung zur Anwendung von Kirchenstrafen. In seiner Person lässt sich, mit Ausnahme des Erzbi-

---

226 Erarbeitet aus den Teilnehmerlisten bei den verschiedenen Verhandlungsstationen, vgl. Philipps, Aymer de Valence, *passim*.

227 Vgl. Maddicott, Thomas of Lancaster, S. 214.

228 Reg. Vat. 109, fol. 57^{r}–57^{v} (CPR, S. 416).

229 Im gleichen Zusammenhang, vgl. CPR, S. 415 f. mit Bezug auf Reg. Vat. 109, fol. 53^{v}–56^{v}.

230 Zum Teil zumindest mit der allgemeinen Nennung der Suffraganen, vgl. die Empfängerüberlieferung bei Northern Registers, S. 271 unter dem 25. Mai 1318.

231 Reg. Vat. 110, fol. 113^{v} (CPR, S. 427), dieses Schreiben in das Jahr 1318 zu verlegen erscheint einzig sinnvoll, da im Mai 1319 bereits jeder Ausgleich längst vollzogen war und somit die Anmerkung über den nahenden Frieden keinen Sinn machen würde.

232 Vgl. CPR, S. 429.

schofs von Canterbury, der einzige Mittler zwischen Kurie und Raum in diesem Konflikt fassen. Auffällig ist zudem, dass gerade wichtige Figuren wie Erzbischof Bicknor von Dublin oder der bereits durch die Pembroke Gesandtschaft an der Kurie bekannte Bischof von Norwich nicht als kuriale Ansprechpartner auftraten.[233] Dies impliziert, dass der direkte päpstliche Einfluss auf das Vorgehen der englischen Bischöfe nur gering anzusehen ist oder ihre Bedeutung für die Entwicklung an der Kurie keine Würdigung fand. Letztlich handelte das Episkopat weitestgehend unabhängig von Avignon.

Johannes XXII. musste für die Umsetzung seiner Englandpolitik, wenn es denn ein Konzept für eine solche gegeben hat, auf andere Mittel und damit die in England weilenden Legaten zurückgreifen. Wie bereits erörtert, wurden spätestens ab August oder Dezember 1317 Gaucelme de Jean und Luca Fieschi mit der Schlichtung betraut, wofür ihnen ein entsprechendes Arsenal an Fakultäten zugewiesen wurde, deren Ausführung indes nicht nachweisbar ist.[234] Zwar lässt sich die Bedeutung der Kardinäle anders als die des Episkopats in den Entwicklungen 1317/1318 nur selten quantifizieren, dennoch besteht bei einem Teil der Forschung ein gewisser Optimismus hinsichtlich dieser Frage. Michael Prestwich sieht eine wesentliche Rolle bei der Annäherung 1318, „for they were able to win the trust of all parties"[235] und auch John Philipps bemerkt in seiner Studie über Aymer de Valence am Rande den Einfluss der Kardinäle auf die Geschehnisse, obgleich dies nicht primäres Anliegen ihrer Legation gewesen war.[236]

Der Nachweis fällt schwer. Ausgerechnet ein Überfall auf die Begleiter der Kardinäle durch Gilbert de Middleton, auf den noch einzugehen sein wird,[237] ließ den Konflikt schließlich 1317 eskalieren.[238] In den nachfolgenden Entwicklungen lassen sich die Kardinäle jedoch nur in seltenen Momenten an den Orten des Geschehens nachweisen. Erst im Juni 1318 wurde ein Zugeständnis der Höflinge niedergelegt, die sich dazu verpflichteten, Lancaster nicht zu bedrohen oder zu schaden, was nachweislich auf den Wunsch der Kardinäle und des Episkopats erfolgte und zuvor verabredet worden war.[239] Es war ein entscheidender und letztlich auch wegbereitender Punkt,

---

233 Vgl. zum Erzbischof von Dublin auch Lydon, Alexander Bicknor, S. 103 ff.

234 Reg. Vat. 110, fol. 130r (CPR, S. 431).

235 Prestwich, Three Edwards, S. 88.

236 Vgl. Phillips, Aymer de Valence, S. 111.

237 Vgl. Kapitel IV.3.2.

238 Vgl. Maddicott, Thomas of Lancaster, S. 206 ff.

239 *Sache vorte universite qe nous a la requeste des honerables pieres en dieu, Gauselin* [...] *e Luk* [...], *messages del eglise de Rome*. Der Text ist ediert bei Philipps, Aymer de Valence, unter Appendix 4, Zitat S. 322.

wobei die päpstlichen Gesandten entscheidenden Anteil hatten, ohne eigens Anweisungen aus Avignon erhalten zu haben. Zumindest an einer zentralen Stelle war damit aber das Papsttum präsent, wenngleich erst spät und wie so oft letztlich rein reagierend. Auch wenige Monate später werden in der letzten Szene des ersten Akts die beiden Legaten erneut als Statisten im Hintergrund der Bühne fassbar. Als am 7. August 1318 Thomas von Lancaster und Edward II. den Friedenskuss bei einem Treffen zwischen Loughborough und Leicester austauschten, waren sie ebenfalls anwesend.[240] Zwei Tage später besiegelte der Treaty of Leake einstweilen den neuen Frieden, die Legaten sollten nur kurze Zeit später wieder gen Avignon aufbrechen, nach einem deutlichen Scheitern der Schottlandmission und mit marginalen Erfolgen in der Beilegung der innenpolitischen Wirren in England. Die Quellenlage erlaubt aber keine vollständige Bewertung der päpstlichen Englandpolitik in dieser Phase, da nicht vollends ausgeschlossen werden kann, dass einerseits entscheidende päpstliche Schreiben dem Verlust zum Opfer gefallen sind oder das bisherige Material zweifelsfrei zugeordnet werden kann. Letztlich bleibt aber der Eindruck bestehen, dass die Entwicklungen weitestgehend ohne Zutun des Papsttums voranschritten und von einem autarken Episkopat getragen wurden. Die Kurie wurde dagegen erst spät – aber womöglich entscheidend –, in den Geschehnissen greifbar.

Die unklare Überlieferungssituation erschwert auch eine Betrachtung der weiteren Geschehnisse aus kurialer Sicht, insbesondere aufgrund der fehlenden päpstlichen Korrespondenz des 5. Pontifikatsjahres (1320/1321). Soweit ersichtlich begleitete das Papsttum die Entwicklungen zwischen 1318 und 1322 bis zum neuerlichen Konflikt eher verhalten, aber zumindest nach seinen Möglichkeiten. Nach dem Friedensschluss von Leake sind mehrere Registereinträge an verschiedene englische Adressaten zu verorten, welche die päpstliche Freude über die Reformen des Haushaltes zum Ausdruck bringen[241] und Lancaster zur Einhaltung der Eintracht aufforderten wobei auch Verständnis für seine Situation zum Ausdruck gebracht wurde.[242] Die Reformen waren noch mehrfach Thema der Aufforderungen des

[240] Vgl. Philipps, Aymer de Valence, S. 111.

[241] Reg. Vat. 110, fol. 137^{v} (CPR, S. 433) vom 19. April [nach 1319].

[242] Reg. Vat. 110, fol. 156^{v} (CPR, S. 441) vom 15. Mai [nach 1319]. Im Kontext der anglo-schottischen Auseinandersetzungen ist eine Erlaubnis des Papstes vom 24/25. April 1319 zu sehen, welche den Friedensschluss mit Exkommunizierten erlaubt und entsprechend in nordenglischen Archiven überliefert ist (an York, Ely, Carlisle, Northern Registers, S. 286, vgl. Zutshi, Nr. 103, CPR, S. 433), aber das durchaus auch Anwendung im englischen Bereich hätte finden können.

Papstes.[243] Als die Differenzen zwischen Lancaster und Edward II. wieder zu eskalieren drohten, folgte nur noch ein vergleichsweise zurückhaltendes Echo in Ermahnungen an die Kontrahenten den Ausgleich zu suchen, wobei der neue Bischof von Winchester, Rigaud d'Asserio, und der Bischof von London vermitteln sollten.[244]

An dieser Stelle unterbricht die Überlieferung zumindest in den diesbezüglichen Betreffen und setzt erst wieder in den turbulenten Geschehnissen des Jahres 1322 ein, die zugleich die akkurate Wahrnehmung der Kurie in erheblichem Umfang beeinflussen sollten. Noch im Januar 1322 sprach der Papst seine Freude über den neuerlichen Frieden zwischen König und Earl aus und ersuchte zugleich Rigaud d'Asserio ihn über den Stand der Dinge zu unterrichten, was eine gewisse Unkenntnis der genauen Sachverhalte andeutet.[245] Woher der Papst seine Informationen bezog, bleibt unklar. Ende April und Anfang Mai folgten die nächsten Schreiben aus Avignon, die nunmehr dem König und weiteren Empfängern in fast überschwänglicher Weise zum Sieg von Boroughbridge gratulierten.[246] Darüber hinaus hatte Edward II. offenbar darum ersucht, die Eide derjenigen aufzulösen, die sich gegen die Despenser verbunden hatten. Ein Wunsch, dem an der Kurie entsprochen wurde, während zugleich die weitere Verfolgung derjenigen apostrophiert wurde, die sich gegen den König erhoben hatten, wobei kirchliche Interessen gewahrt bleiben sollten und so die Anklage von Bischöfen unterblieb.[247]

Während Johannes XXII. bis hierhin eine ausgleichende Rhetorik in seinen Schreiben in den englischen Angelegenheiten verfolgte, erscheint die plötzliche Freude über die konfliktreiche Beendigung dieser Sache einhergehend mit den kurialen Maßnahmen gegen die vormaligen Opponenten durchaus als Widerspruch. Eine klare politische Linie lässt sich nicht nachzeichnen.

---

[243] CPR, S. 444 an Edward II., den Bischof von Ely, Thomas von Lancaster (n. d., 4. und 6. Oktober [1319]).

[244] Reg. Vat. 110, fol. 157^{v} (CPR, S. 442) vom 3. Juni 1320, das Schreiben an die Bischöfe von Ely und London ist nicht datiert aber aufgrund des Kontextes der Briefe an Lancaster und Edward II. zweifelsfrei in diese Reihe einzuordnen.

[245] Reg. Vat. 111, fol. 35^{v} (CPR, S. 447), interessant ist, dass der Papst bereits weitere Mahnschreiben auf den Weg bringen wollte, diese aber Aufgrund der Neuigkeiten nun zurückhalten würde.

[246] Vgl. CPR, S. 448.

[247] Ebd., so werden in der englischen Überlieferung einige Schreiben Edwards an Johannes XXII. greifbar, die 1322/1323 das Vorgehen gegen Bischöfe und deren Enthebung forderten, da diesen eine Beteiligung an der Rebellion gegen den König zur Last gelegt wurde; ein Ansinnen, dem der Papst allerdings vordergründig aufgrund mangelnder Beweise nicht entsprach, vgl. Haines, Adam Orleton, S. 136 f.

Grundsätzlich mag dies entweder auf eine gewisse Passivität in den englischen Angelegenheiten oder auf die Folgen einer mangelnden, respektive zumindest trägen Kommunikation mit der Insel zurückzuführen sein. Diese ist an den verschiedensten Stellen im Schriftwechsel mit den Protagonisten oder Gesandten nachweisbar, aber einzelne Aspekte zeigen, dass die Qualität der zur Verfügung stehenden Informationen nicht der Komplexität und Geschwindigkeit der Entwicklungen genügte, auch wenn die Inhalte vielfach erkannt wurden. Allen voran der unlängst gewählte Bischof von Winchester, Rigaud d'Asserio, wurde mehrfach dazu angehalten, den Papst mit Neuigkeiten über die Lage der Dinge zu informieren, entweder schriftlich oder persönlich.[248] Auch wenn die Bedeutung einzelner Figuren als politischer Akteure nicht immer erkannt oder genutzt wurde, so nahm im britischen Bereich der Episkopat abweichend von anderen europäischen Regionen eine bevorzugte Rolle im Kommunikationsnetzwerk ein. Nur dessen Nützlichkeit war nicht vollends gewährleistet.

Die mangelnde konzise Linie innerhalb der kurialen Politik in England lässt auch eine Darstellung der päpstlichen Agenda relativ offen und damit auch die Überlegungen bezüglich der Hintergründe des Konflikts im Allgemeinen und die Stellung des Königtums im Besonderen ungeklärt. Da keine dezidierte päpstliche Stellungnahme angelegt wurde, muss die päpstliche Korrespondenz in einem weiteren Kontext interpretiert werden. Auch wenn die Formulierungen einen gewissen übergeordneten Charakter des Papsttums andeuten, der beide Parteien gleichermaßen zum Ausgleich anhält, so zeigt sich doch unter Berücksichtigung der konkreten Maßnahmen eine tendenziell königsnahe Ausrichtung Avignons, die bestehende Ordnungskonfigurationen stützte. Hierauf deuten auch die vereinzelten Referenzen zu lehnsrechtlichen Verpflichtungen.[249] Im päpstlichen Agieren in diesem Fall kommt zwar eine gewisse Passivität ohne einen eindeutigen Kommentar zu den Geschehnissen zum tragen, zugleich lässt sich aber ein bewusster Umgang Avignons mit dem Konfliktfeld konstatieren, was auf eine gute Kenntnis der jeweiligen Positionen zurückzuführen ist und zudem auf älteren analogen Vorgängen aufbauen konnte. Zumindest vereinzelt bezog der päpstliche Hof die eigene politische Tradition mit ein und adaptierte diese entsprechend der aktuellen Prämissen. Motiviert war dies aber wohl von

[248] Womöglich bezieht sich die Aufforderung am päpstlichen Hof wegen englischer Angelegenheiten zu erscheinen hierauf, vgl. Reg. Vat. 110, fol. 108^{v} (CPR, S. 424).

[249] Beispielsweise Reg. Vat. 109, fol. 53^{v} und Reg. Vat. 110, fol. 142^{r} jeweils gegenüber Thomas von Lancaster Ende 1317.

recht aktuellen geopolitischen Überlegungen und finanziellen Interessen, wie die wiederholten Referenzen zu Annaten, Lehnszins sowie Schottland- und Frankreichfrage nahe legen.

IV.2.3. *Die Frage von Widerstand und Legitimation: die Absetzung Edwards II.*

Die (ausgebliebene) Lösung des Eides auf die Ordinances deutete die grundsätzliche Problematik an, die das Papsttum mit Blick auf die Entwicklungen auf den Britischen Inseln diskutieren musste. Letztlich kann die Frage des politischen Widerstandes, respektive die Beteiligung an Entscheidungsprozessen, auf die grundlegende Ordnungsvorstellung des spätmittelalterlichen Europas zurückgeführt werden sowie die Rolle und Unangreifbarkeit von Herrschaftsträgern in den politischen Systemen.[250] Gerade Johannes XXII. zeigte sich in einer gewissen Tradition eifrig bemüht, die kirchliche Autorität oder sogar Superiorität in diesen Ordnungskonzepten vehement zu vertreten. Doch fraglich ist, ob dieses Engagement auch von einer außenstehenden Stelle angeregt werden konnte, wenn also nicht unmittelbar ein päpstliches Eigeninteresse zum Tragen kam, wie im Reich und in Italien. Entsprechend erleichtert mag man in Avignon reagiert haben, als die neuerliche Eskalation der Auseinandersetzung Edwards mit Lancaster mit einem Sieg des englischen Königs eine eindeutige Lösung fand. Damit war die Frage zunächst obsolet, doch sie sollte sich nur wenige Jahre später erneut stellen, als Isabella und Roger Mortimer den Thronwechsel von Edward II. zu Edward III. mit Nachdruck forcierten. Aber auch dieser Prozess stellt sich in den kurialen Registerbänden zunächst als Begleitung der Ereignisse ohne grundsätzliche Stellungnahme dar. Dabei begann der Konflikt nicht einmal in England.

Es mag als ein Treppenwitz der Geschichte gelten, dass ausgerechnet der Apostolische Stuhl in Person der Päpste Bonifaz VIII. und Clemens' V. seit 1299 auf eine Vermählung von Isabella von Frankreich, Tochter Philipps IV., mit dem englischen Thronfolger hinarbeitete,[251] was letztendlich erst die verhängnisvolle Konstellation ermöglichte, die den Sturz Edwards II. in die Wege leitete. Und auch zu Beginn der eigentlichen Entwicklungen (1324/1325)

---

[250] Vgl. auch Menache, Clement V., S. 253 (mit Rückgriff auf W. Ullmann), die betont, dass die Päpste des 13. Jahrhunderts die Könige von England gegen die Magna Carta und die dahinter stehenden Magnaten verteidigten, da das Papsttum eine Usurpation königlicher Rechte durch Barone nicht hinnehmen konnte und dies auch grundsätzlich gegen die gottgewollte Ordnung sei, welche den König an der Spitze (der Christenheit) sah. Dieser etwas theoretische Ansatz bedarf aber noch der Prüfung.

[251] Vgl. Wright, Church, S. 168 f. und Menache, Clement V, S. 267 f.

war es das Papsttum, das die Reise Isabellas an den französischen Hof forcierte oder zumindest begrüßte, damit diese im Nachklang des Konflikts von St. Sardos zwischen den beiden Königshäusern vermittelnd tätig werden konnte.[252] Dies war der Moment, in dem der spätere englische Prozess seinen Ausgangspunkt in Frankreich nahm und auch im Folgenden in der päpstlichen Wahrnehmung auf das engste mit dem anglo-französischen Konflikt verbunden sein sollte.[253] Nach den zumindest teilweise erfolgreichen Ausgleichsverhandlungen am Hof ihres Bruders[254] verweigerte Isabella Anfang 1326 zusammen mit dem Thronfolger eine Rückkehr nach England mit dem Verweis auf das schädliche Wirken der Despenser, was auch an das Ohr der Kurie in Avignon drang und in den folgenden Monaten eine rege Kommunikation mit allen beteiligten Parteien zur Folge hatte. Johannes XXII. zeigte sich hier wohlinformiert in Kenntnis der gravierenden politischen Implikationen des vermeintlichen Ehestreites, sowohl mit Blick auf England als auch Frankreich.[255]

Nachdem bereits Ende 1325 Walter Stapeldon, der Bischof von Exeter und Treasurer, bei seiner Rückreise aus Frankreich Edward II. über die Entwicklungen unterrichtet hatte, machte Isabella im Januar 1326 offiziell die Entfernung der Despenser vom Hof zur Bedingung ihrer Rückkehr nach England,[256] was schon am 22. Februar in Avignon zur Kenntnis genommen

---

[252] Vgl. Berg, Anjou-Plantagenet, S. 210, die Aufforderungen des Papstes an die Königin vermittelnd tätig zu werden können aber auch den bekannten rhetorischen Charakter (CPR, S. 458) und keine unmittelbare Reise nach Frankreich zur Forderung gehabt haben; zumindest zeigte er sich später über ihre Bemühungen erfreut (CPR, S. 471).

[253] Vgl. hierzu auch die Analyse der Wahrnehmung der eigentlichen Absetzung vor dem Hintergrund des anglo-französischen Konfliktes in Kapitel III.2.3.

[254] Nach einem kurzfristigen Ausgleich im anglo-französischen Konflikt stand einem Anspruch auf Restitution der konfiszierten englischen Festlandsbesitzungen der Forderung auf die Leistung des *hominium* gegenüber dem französischen König Karl IV. gegenüber, welchen dieser seit seiner Thronbesteigung 1322 in alter Tradition erneuert hatte; der Ausgleich sah die Leistung des Lehenseides durch den Thronfolger, den späteren Edward III., vor, was dieser auch 1325 erfüllte. Da allerdings begleitende Zahlungen ausblieben, blieben die Spannungen zwischen Frankreich und England in alter Form zunächst bestehen, vgl. zu den Entwicklungen knapp Berg, Anjou-Plantagenet, S. 209–212.

[255] CPR, S. 484, gegenüber dem Bischof von Norwich machte der Papst deutlich, dass er um den Frieden in der Gascogne fürchtet; die englische Forschung schenkt der päpstlichen Rolle in diesem Prozess kaum Beachtung, auch in den Biografien wie Adam Orletons erscheint die Kurie zwar als beständiger Begleiter der Ereignisse, wird aber nur in der Frage von Provisionen bzw. im Hintergrund behandelt, A. Tuck in Crown and Nobility berücksichtigt das Papsttum nahezu in keiner Weise.

[256] Vgl. Berg, Anjou-Plantagenet, S. 211; Froissart nennt ebenfalls Despenser als (aktiven) Verursacher des Ehestreites, vgl. Chronicles of Froissart, ed. Berners, S. 24 und weiter ebd., S. 24 ff.

wurde und Johannes XXII. zu Schreiben an den Erzbischof von Vienne und den Bischof von Orange, die als Vermittler im anglo-französischen Konflikt tätig waren, veranlasste, in welchen er seine Nuntien dazu aufforderte, die Ursachen des Dissenses zwischen König und Königin zu beseitigen.[257] Zudem wurden gewisse Fakultäten bewilligt, was sich auf die Möglichkeit zur Lösung von damit in Zusammenhang stehenden Eiden bezog.[258] Womöglich erwartete der Papst in gewisser Weise auch hier die Etablierung einer Verbindung, die sich wie bei ähnlichen politischen Prozessen gegen den König richten könnte. Die vergleichsweise kurze Reaktionszeit von nur wenigen Wochen zeigt sowohl die geographische als auch strukturelle Verbindung zum französischen Königshof als Ort des Geschehens, was von der Anwesenheit von Nuntien nur positiv beeinflusst werden konnte. Während die päpstlichen Anweisungen und zeitnahe Schreiben an das Königspaar einen eher generelleren Charakter hatten,[259] wurde Johannes XXII. gegenüber Hugh Despenser deutlicher. Bereits am 17. Februar desselben Jahres legte er ihm in klaren Worten einen Rücktritt von seiner Position nahe und forderte seine Bemühungen für die sichere Rückkehr der Königin ein.[260] Dies war (zunächst) eine eindeutige Positionierung. Dass der Papst allerdings dem französischen König zugleich sogar mit Exkommunikation drohen würde, sollte er seine Schwester nicht zurück nach England senden, wie dies flandrische Chronisten schilderten, ist dagegen mit Blick in die Registerüberlieferung äußerst zweifelhaft.[261] Ein entsprechender Nachweis findet sich nicht.

Nach deren Ausweis müssen die beteiligten Parteien in der Folgezeit auf verschiedene Art und Weise in dieser Frage am Hof in Avignon vorstellig geworden sein. Während sich Johannes XXII. im April erneut an Hugh Despenser wandte und nunmehr in weniger drastischer Weise lediglich dazu aufforderte von Provokationen abzusehen,[262] zeigte er sich in Antwortschreiben

---

[257] Reg. Vat. 113, fol. 213^{r}., dies findet sich sogar noch in der weit späteren Historia Anglicana von Thomas Walsingham: *Quod cernens Dominus Papa, et vehementer condolens, misit in Angliam nuncios duos, qui primo pacem studerent facere inter Regem et Reginam, et secundarie inter Reges*, was zugleich deutlich den Konext von englischen und französischen Angelegenheiten deutlich macht (s. u.), Thomas Walsingham, Historia Anglicana, ed. Riley, S. 178 f.

[258] Reg. Vat. 113, fol. 213^{r}.

[259] So war in den Anweisungen an die Nuntien keine Rede von der Rolle Hugh Despensers (Reg. Vat. 113, fol. 213^{r}), vgl. auch entsprechend die Briefe an das Königspaar in Reg. Vat. 113, fol. 216^{v}.

[260] Reg. Vat. 113, fol. 216^{r}–217^{v} (CPR, S. 475).

[261] Chronique de Flandre, zitiert nach Menache, Failure of John XXII's policy, S. 429 mit Anm. 31.

[262] Reg. Vat. 113, fol. 218^{v} (22. April 1326, CPR, S. 477).

auf Briefe der Königin mehrfach um Schlichtung durchaus in ihrem Sinne bemüht.[263] Fraglich war zu diesem Zeitpunkt zunächst die Rolle des neu ernannten Bischofs von Norwich, William de Ayremin, der mit der Königin seit den Verhandlungen in Frankreich weilte und erst im Jahr zuvor direkt von Avignon aus, entgegen der Wünsche des englischen Königs, als Nachfolger von John Salmon in sein neues Amt befördert worden war.[264] Der Papst versicherte der Königin, dass er diesen nicht als Verantwortlichen hinter ihrer Weigerung zur Rückkehr sehen würde, ebenso wie er nicht denke, dass beide absichtlich zu Ungunsten eines Friedens mit Frankreich (*pacis super facto ducatus Aquitanie*) handeln würden.[265] Die Problematik um die Besetzung Norwichs mag demnach auch Einfluss auf die politische Situation oder sogar die Stellung des Papstes genommen haben, da diese doch wie andere Besetzungsfragen durchaus Differenzen zwischen dem englischen Hof und Avignon zur Folge hatte.[266] In diesem Fall weigerte sich Edwards II. sogar den Bischof von Norwich in seine Temporalien einzusetzen, was mit einem entsprechenden päpstlichen Protest beantwortet wurde.[267] Ayremine selbst stand exemplarisch für diejenigen Personen im Umfeld des Königs, die zwar zunächst auf eine gewisse Karriere am Hof blicken konnten,[268] aber sich im Laufe der Zeit von Edward II. entfernt hatten. Er selbst galt schließlich sogar als „queen's bishop".[269] Während sich Ayremine und die Königin wohl nur in Briefform an die Kurie wandten, entsandte Edward II. William de Weston,[270]

---

263 *Sublimatis regie litteras excusationem* […] *Norwicensis necnon et illata sibi et ecclesie sue varia gravamina describentes solite benignitatis affecti recepimus* … (Reg. Vat. 113, fol. 218r).

264 Mollat 22843, vom 19. Juli 1325.

265 Reg. Vat. 113, fol. 218r (22. April 1326, CPR, S. 476).

266 Erinnert sei an dieser Stelle an die zahlreichen Versuche Edwards, seinen Kanzler Robert Baldok mit verschiedenen Kirchenämtern auszustatten, was im Regelfall immer daran scheiterte, dass der Papst bereits einem anderen Kandidaten, wie unter anderem Ayremine, den Vorzug gegeben hatte, vgl. die Beispiele bei Haines, Adam Orleton, S. 155 u. 159 (hier die Besetzung von Winchester mit John Stratford).

267 Vgl. die entsprechende Forderung des Papstes in Reg. Vat. 113, fol. 216r (6. Dezember 1325, CPR, S. 475), in späteren diesbezüglichen Schreiben machte Johannes XXII. gegenüber Edward II. den schädlichen Einfluss von ungenannten Personen hierfür verantwortlich (Reg. Vat. 113, fol. 218r–218v, 22. April 1326, CPR, S. 477), wobei bereits der folgende Registereintrag Hugh Despenser dazu aufforderte, nicht mehr zwieträchtig zu agieren (Reg. Vat. 113, fol. 218v). Die Streitfrage beschäftigte schließlich sogar noch Edward III. (Close Rolls. Edward III., S. 24 vom 6. Februar 1327), der Ayremin alle Rechte und Einkünfte bestätigte bzw. ausstehende zuwies.

268 Wie bereits dargestellt wurde, vgl. zu dieser Figur die Analyse der englischen Adressaten in Kapitel III.4.

269 Haines, Adam Orleton, S. 156.

270 Dieser ist bereits mehrfach in königlichem Dienst als Gesandter nachweisbar, so unter anderem 1325 auf einer Mission nach Spanien (Patent Rolls V, S. 88, 104), bei welcher eine

der zugleich 5.000 fl. als Geschenk mit nach Avignon brachte, die der Papst kurzerhand als Teilzahlung des noch ausstehenden Lehnszinses erachtetet. Dies mag aber nicht unbedingt die ursprüngliche Intention des freundlichen Präsents gewesen sein, denn Johannes XXII. sah sich dazu veranlasst gegenüber der Königin zu versichern, dass der englische Gesandte an der Kurie nichts ihrer Ehre entgegenstehendes gesagt hätte (*nichil in tui detractionem honoris assertui*).[271] Offensichtlich hatte die Königin entsprechende Sorgen, da der Papst selbiges Ende Juni wiederholte.[272]

Diese eigentümliche Verhandlung an der Kurie änderte tatsächlich in gewisser Weise die inhaltliche Ausrichtung der päpstlichen Politik, wobei in den Raum gestellt werden kann, ob die Geldzahlungen hierbei einen gewissen Beitrag geleistet haben mögen. Einerseits blieb nunmehr eine scharfe Verurteilung der Rolle der Despenser aus, seine guten Dienste für den Ausgleich wurden sogar mit lobenden Worten bedacht.[273] Andererseits gingen direkte Schreiben an Edward II. und Isabella in dieser Frage deutlich zurück und die Verantwortung für die Vermittlung wurde ab Mai 1326 konsequent auf die bereits genannten Nuntien übertragen, deren Unterstützung den beteiligten Parteien dringend empfohlen wurde.[274] Im Oktober erneuerte Johannes XXII. nochmals das Mandat an seine Nuntien, bezog mit John de Grandisono einen weiteren päpstlichen Gesandten ein und sprach nun dezidiert nicht nur den zu beseitigenden Dissens zwischen dem Königspaar an, sondern bezog zudem explizit einen notwendigen Ausgleich zwischen dem französischen und englischen König mit ein.[275] Ähnliche Schreiben in dieser Sache ergingen an Empfänger zu beiden Seiten des Kanals. Damit war

---

Heiratsverabredung mit Aragon getroffen werden hätte sollen; seine Mission nach Avignon lässt sich zunächst nur aus den päpstlichen Antwortschreiben rekonstruieren. Interessanterweise hatte Weston zuvor einen angefochtenen Anspruch Ayremins auf ein Kanonikat in Lincoln übernommen, was 1325 an der Kurie verhandelt wurde (Wright, Church, Appensix 6, Nr. 41, S. 326). Unter Edward III. versuchte er sich seine Ausgaben wohl für diese Mission erstatten zu lassen, was der neue König zumindest prüfen ließ (Close Rolls: Edward III, S. 249).

271 Reg. Vat. 113, fol. 219^{r} (1. Mai 1326, CPR, S. 477).

272 Reg. Vat. 113, fol. 221^{r} (CPR, S. 479); hierbei könnte es sich um ein gänzlich überarbeitetes Schreiben handeln, welches das erste ersetzte, so dass die faktische Ausstellung des Eintrages von Anfang Mai fraglich erscheint, allerdings entsprechen sich beide Schreiben nur in marginalen Passagen. Zudem ändert dies nichts am Sachverhalt.

273 Reg. Vat. 113, fol. 220^{r} (14. Mai 1326, CPR, S. 478).

274 Reg. Vat. 113, fol. 219^{v} (12. Mai 1326, CPR, S. 478) wobei sich der Papst darüber erstaunt zeigte, dass die Nuntien wohl kein Gehör beim König fanden oder sogar nicht einmal zu ihm zugelassen wurden, so dass Johannes XXII. gegenüber dem König als auch Despenser, dem Erzbischof von Canterbury als auch anderen Bischöfen nochmals die Vermittlung des Erzbischofs von Vienne und des Bischofs von Orange empfahl (ebd.).

275 Reg. Vat. 114, fol. 98^{v} (CPR, S. 481).

die Verbindung zwischen den beiden Konfliktfeldern, die sich bereits in der Person der Isabella als Schwester des französischen Königs und Ehefrau seines englischen Pendants, angedeutet hatte, zu einem Zeitpunkt abgeschlossen, an welchem Roger Mortimer de Wigmore mit der englischen Königin bereits in England Fuß gefasst hatte.[276] Die eigentlich englische Angelegenheit wurde an der Kurie endgültig als Thema des anglo-französischen Konfliktes wahrgenommen. In diesen Kontext sind ebenso die auffällig wenigen weiteren kurialen Schreiben zu rücken.[277] So wurde auch Karl IV. am 9. Mai 1327 darum gebeten, seinen Einfluss für eine Rekonziliation zwischen Isabella und Edward II. zu nutzen.[278] Dieser befand sich zu diesem Zeitpunkt allerdings seit sieben Monaten in Berkeley in Gefangenschaft. Sein Sohn war bereits Monate zuvor in Westminster zum englischen König gekrönt worden.[279]

Die zeitgenössische Wahrnehmung der kurialen Rolle in diesem Prozess zeigt wiederum Geoffrey le Baker an, der Gerüchte überliefert, nach denen der Papst allen mit Kirchenstrafen drohen würde, die sich gegen die Königin auflehnten.[280] Eine Passage, die von der Forschung gerne als Indiz für die Unterstützung des „coup d'etats" durch das Papsttum gesehen wurde,[281] die sich in der Korrespondenz jedoch nicht direkt nachweisen lässt.[282] Geht man in positiver Weise davon aus, dass kein wichtiges Schreiben in dieser

---

[276] Vgl. für die Entwicklung auch Tuck, Crown and nobility, S. 73 ff.

[277] Vgl. die Analyse des Jahresausgangs päpstlicher Schreiben in Kapitel III.2 sowie die folgende Passage.

[278] Reg. Vat. 114, fol. 112^{r} (CPR, S. 482).

[279] Vielleicht mag man Johannes' Anerkennung der Lage daran erkennen, dass er mit dem Schreiben an den französischen König seinen Nuntien empfahl, falls ihre Anwesenheit in dieser Sache keinen Sinn mehr haben sollte, nach Avignon zurückzukehren, so Reg. Vat. 114, fol. 112^{r} (CPR, S. 482).

[280] Galfredi le Baker de Swinbroke, Chronicon Angliae, ed. Giles, S. 77, obgleich das später angelegte Werk vielfach auf Adam Murimuth basiert, bietet Geoffrey le Baker gerade für die Zeit des Thronsturzes eine singuläre eigene Darstellung der Geschehnisse, die zum Teil sogar auf Augenzeugenberichten basieren soll, vgl. die jüngste Übersetzung mit Kommentar zu Autor und Werk von Richard Barber bei The chronicle of Geoffrey le Baker of Swinbrook, ed. Preest, S. 21 sowie xviif. Entsprechend glaubhaft erscheint es, dass derartige Gerüchte Ende 1326 tatsächlich im Umlauf waren.

[281] So Menache, Failure of John XXII's policy, S. 430, die Edwards II. nicht näher definiertes Verhalten in den Ausgleichsbemühungen 1326 als Grund für den päpstlichen Sinneswechsel angibt.

[282] Den Nuntien (Vienne, Orange, Grandissono) wurden im September 1326 grundsätzliche Fakultäten gewährt Eide zu lösen, um einen Ausgleich zwischen Frankreich und England sowie zwischen Edward II. und Isabella zu ermöglichen (Reg. Vat. 114, fol. 98^{v}), was die raumübergreifende Wahrnehmung der Kurie illustriert und zugleich möglicherweise die von der Chronik etwas dramatischer aufgeführten päpstlichen Maßnahmen darstellt, vgl. die weiteren Ausführungen.

Sache verloren gegangen ist, so findet sich für die gesamte Entwicklung von Isabellas Reise nach Frankreich bis hin zur Landung in England im September 1326, keine eindeutige päpstliche Stellungnahme zugunsten einer der beteiligten Parteien. Auch in der Folgezeit blieb ein konkreter Kommentar zu den Entwicklungen aus, obgleich mit dem gewaltsamen Übergriff auf die Insel zugleich auch die strukturelle Frage der Herrschaft betroffen war. Im Gegenteil, wie bereits die Darstellung der europäischen Raumbezüge zeigte, ging die Zahl der englischen Betreffe im 11. Pontifikatsjahr 1326/1327 sogar in erheblichem Umfang zurück, was insbesondere auch das Thema dieses Konfliktes betraf. Während sich Johannes XXII. im Jahr zuvor noch mehr oder minder erfolgreich um einen Ausgleich bemühte und sich dementsprechend zumindest regelmäßig in Schreiben an die Kontrahenten gewandt hatte, so lässt sich die Angelegenheit 1326 nur noch am Rande und zwar allenfalls als Begleiterscheinung des anglo-französischen Konfliktes nachvollziehen. Auch als die Absetzung Edwards II. nach seiner Gefangennahme im November 1326 absehbar geworden war, sah sich Avignon nicht dazu genötigt, eine klare Position zu beziehen oder in irgendeiner Art und Weise die Position des Herrschers zu stützen und zu schützen. Dabei muss noch nicht einmal die Frage erörtert worden sein, ob Edward II. nun zum Rücktritt gezwungen wurde oder freiwillig abdankte,[283] der Vorgang war bis hierhin einzigartig.[284] Das Papsttum hielt eine Interpretation aber für nicht notwendig. Die Problematik erscheint in den Registern nicht einmal am Rande. Umgekehrt erfolgte indes auch keine unmittelbare Bestätigung des neuen Thronfolgers, der im Januar und Februar 1327 die Herrschaft übernahm und gekrönt wurde.[285] Dessen Anerkennung folgte, nach ersten zaghaften Kontakten Mitte des Jahres, erst nach dem Tod (oder der Flucht) Edwards II.[286]

Dass das Papsttum in dieser Frage von den Ereignissen überrascht wurde, erscheint in Anbetracht der bisher feststellbaren Reaktionen durchaus zweifelhaft. Die Ereignisse zogen sich über Monate hin und darüber hinaus waren neben den bekannten Protagonisten auch weitere prominente Figuren wie der Graf von Holland oder der französische König involviert.[287] Alleine die Nuntien, die bereits an den ursprünglichen Verhandlungen zwischen England und Frankreich beteiligt waren, lassen einen Bezug zu den Entwicklungen und deren Kenntnis annehmen. Demzufolge zeigte sich Johannes XXII.

---

283 Vgl. hierzu grundsätzlich Valente, Deposition, S. 852–881.
284 Vgl. Allmand, Opposition to royal power, S. 55 ff.
285 Vgl. auch Foedera II,2, S. 683 f., Close Rolls: Edward III, S. 1.
286 Vgl. CPR, S. 487 und die folgenden Ausführungen.
287 Chronicles of Froissart, ed. Berners, S. 31 ff., vgl. Berg, Anjou-Plantagenets, S. 211 f.

entweder unentschlossen oder er sympathisierte sogar mit den Ambitionen Isabellas und damit schließlich auch zum Teil der französischen Krone. Im Vordergrund stand für ihn die Frage nach dem englisch-französischen Ausgleich, wie dies anhand der päpstlichen Korrespondenz und der Tätigkeit der Nuntien deutlich wird. Die französische Komponente des Konfliktes verurteilte das Papsttum in gewisser Weise aber zugleich zur Untätigkeit. Isabella stellte den Mittler zwischen England und Frankreich dar und der Papst äußerte oftmals seine Sorge um eine Eskalation des Konfliktes sowie einen negativen Einfluss auf den angestrebten Ausgleich. Mit Frankreich wurde aber eine kuriennahe Partei in den Konflikt mit einbezogen, der mit England kein wesentlich fremderer Akteur gegenüber stand. Möglicherweise war Avignon die sich daraus ergebende Passivität aber gar nicht unrecht und der politische Wandel durchaus auch im Sinne Avignons. Nachdem sich zunehmend in Besetzungsfragen Differenzen mit Edward II. ergeben hatten, der Lehnszins trotz entsprechender Versprechungen nicht regelmäßig gezahlt wurde und mit einem Thronwechsel unter französischem Einfluss auch die Hoffnung auf einen raschen Frieden mit Frankreich bestand, mag Johannes XXII. keine Notwendigkeit für eine Stellungnahme gesehen haben, die bestehende Ordnungsvorstellungen geschützt hätte. Es wäre eine pragmatische realpolitische Entscheidung gewesen, wofür auch spricht, dass sich die bekannten Adressaten der päpstlichen Korrespondenz abseits des englischen Hofes, wie der Erzbischof von Canterbury sowie die Bischöfe von Hereford und Lincoln, der Sache Mortimers, Isabellas und des zukünftigen Edwards III. anschlossen.[288] Allerdings traf dies auf die Mehrzahl der Magnaten und Prälaten Englands zu diesem Zeitpunkt zu.

Die Unterstützung und frühe Anerkennung des Königtums Edwards III. war aber offensichtlich auch nicht ohne weiteres möglich. Von den Entwicklungen musste die Kurie Kenntnis besessen haben, da der junge König kurz nach seiner Krönung in Person des Bischofs von Hereford, des Ritters Bartholomew de Burghersh[289] sowie des Klerikers Thomas de Astley mit einer ganzen Reihe von Kanonisationsforderungen in Avignon vorstellig wurde.[290] Das Antwortschreiben des Papstes vom 14. Juli – immerhin in den

---

288 Vgl. Berg, Anjou-Plantagenets, S. 212.

289 Der immerhin Constable von Dover und Warden der Cinque Ports sowie mit Bartholomew Badlesmere verwandt war, vgl. Close Rolls: Edward III, S. 107 f. und *passim*.

290 Kredenzschreiben vom 24. März 1327 bei Foedera II,2, S. 699, angestrebt wurde wohl die Kanonisation von Robert Winchelsey (ebd., S. 696), John de Dalderby (ebd., S. 698) und womöglich sogar Thomas Lancasters (ebd., S. 659), mit was der Theologe Walter de Burle, der Ritter William Trussel und der Kleriker John de Thoresby beauftragt wurden. Zu diesem

Registern mit *regi Anglie* eingetragen –, lässt erkennen, dass noch weitere Supplikationen eingereicht wurden und dass Isabella durch den Bischof von Hereford ebenfalls Schreiben nach Avignon überbringen hatte lassen.[291] Dem Papst war es nicht möglich die Anliegen Edwards III. zu erfüllen, wobei er sich nicht unbedingt auf die Kanonisationsbitten bezog, sondern einen nicht näher spezifizierten Dispens erwähnte, womit möglicherweise derjenige gemeint war, der für die Hochzeit des jungen Thronfolgers mit Philippa von Hennegau nötig war und der erst Ende August von der Kurie bewilligt wurde.[292] Es wäre ein frühes politisches Statement gewesen, denn Ehedispense bildeten neben Kirchenstrafen und Eidesauflösungen eine weitere Möglichkeit der Politikgestaltung des Papsttums aus dem Repertoire kirchlicher Instrumente.[293] Letztlich mag Johannes XXII. aber zu diesem Zeitpunkt noch die Möglichkeit eines Ausgleichs Edwards II. und Isabellas im Blick gehabt haben, da das Schreiben zur Aufforderung zur Einflussnahme an Karl IV. nur wenige Wochen zuvor ausgestellt worden war. Unterdessen wurden nur zaghaft Kontakte mit der britischen Insel unterhalten, obgleich sich der neue englische König mehrfach in Pfründen- und Besetzungsfragen,[294] sowie Streitfällen an der Kurie[295] oder in englischen Diözesen[296] an Avignon wandte. Womöglich begründete sich die kaum merkliche Reaktion auf die englischen Anliegen und damit *de facto* auf das neue Königtum in einer Passivität der kurialen Rolle, die einerseits durchaus einen neuen englischen

---

Zweck steuerte auch der Erzbischof von York, William de Melton, ein Gutachten bei, das sich in seinem Register erhalten hat (Northern Registers, Nr. 219, S. 340–342), vgl. zu dem Kult um Lancaster auch MADDICOTT, Thomas of Lancaster, S. 329 f.

291 Reg. Vat. 114, fol. 118r–118v (CPR, S. 484).

292 Foedera II,2, S. 714 vom 30. August 1327, die Eheverabredung war bereits durch Isabella bei ihrem kontinentalen Aufenthalt am Hof des Grafen von Holland, Hennegau und Seeland, getroffen worden und wurde im Januar 1328 vollzogen, vgl. BERG, Anjou-Plantagenet, S. 212 u. 218, der Dispens hat sich auch im Register Andrea Sapitis erhalten (BOMBI, Registro, Nr. 9, S. 99 f.) sowie in den Beständen des PRO (Zutshi, Nr. 147), was für eine gewisse Wichtigkeit der Sache spricht, vgl. auch LUCAS, Low countries, S. 56–67, der die Verzögerung in der Gewährung des notwendigen Dispens auf die europäische Politik und eine vom Papst gefürchtete Verbindung von Reich und England aufgrund der Beziehung des Grafen Wilhelm von Hennegau zu Ludwig dem Bayern zurückführt.

293 Vgl. Kapitel II.

294 Kirchen bzw. Pfründenfragen (16. Mai, Foedera II,2, S. 706), Besetzungsfragen (6. September, ebd., S. 715).

295 Schreiben vom 20. August, Foedera II,2 S. 714 das sich wohl auf ein zwischen Henry de Clif und dem späteren treasurer Thomas de Charlton umstrittenes Kanonikat in Salisbury mit einer Präbende in Blewbury bezog, vgl. zum Fall auch die Aufstellung bei WRIGHT, Church, Appendix 6, Nr. 50, S. 328.

296 Foedera II,2, S. 725 vom 29. November.

Potentaten begrüßen wollte, aber zugleich die Lösung der strittigen Situation, einhergehend mit einer Restitution Edwards II., für möglich erachtetet haben mag. Zumal auch der französische Konflikt betroffen war. Darüber hinaus mag die unklare Situation im Königreich ihr übriges getan haben. So beklagte Johannes XXII. gegenüber dem Nuntius Hugh de Engolisma, dass er erst auf den Bericht des Bischofs von Hereford über die Lage der Dinge warten müsse, bis er ihm sein weiteres Vorgehen erläutern könne.[297] Vielleicht fehlte erneut das Detailwissen für eine adäquate Einschätzung der Situation.

Letztlich zeigen aber nicht die Inhalte, sondern der massive Rückgang der englischen Betreffe die Paralyse der Kurie in der Frage des konfliktreichen Thronwechsels und der dahinter stehenden Ordnungskonzepte. Der mögliche Handlungsspielraum in dieser Frage wurde durch die Verknüpfung der englischen Entwicklung mit dem anglo-französischen Konflikt in der kurialen Wahrnehmung bewusst oder ungewollt deutlich eingeschränkt, was sich einerseits in der Sorge um den Frieden aber auch andererseits im Eintritt einer papstnahen Partei begründete. Das Papsttum konnte in keine Richtung agieren ohne einen der Beteiligten zu verstören. Auch der Wunsch nach weiteren Informationen sowie die lange ausbleibende Anerkennung der Herrschaft Edwards III. zeigt letztlich eine Unsicherheit in Avignon an, wie in dieser Situation zu verfahren sei, die grundsätzlich bis hierhin beispiellos war und gravierende Folgen haben konnte.[298] Andererseits verfügte die Kurie über einige praktische und theoretische Erfahrung in Absetzungsfragen[299] und auch unter Johannes XXII. hatte der Konflikt mit dem Bayern einen umfassenden rechtlichen Diskurs über die Frage der Thronfolge zur Folge,[300] wobei allerdings das Papsttum selbst betroffen war. Das war in England nur bedingt der Fall. Aber es war nicht nur ein strukturelles Problem. Johannes XXII. hätte jederzeit mit Verweis auf die päpstliche Englandpolitik des 13. Jahrhunderts die Lage zugunsten von Edward II. zumindest kommentieren können. Dies blieb aus, was zumindest den Anschein erweckt, dass dem Papst ein Thronwechsel gelegen kam.

---

297 Reg. Vat. 114, fol. 118^{r} (CPR, S. 484).

298 Vgl. auch Valente, Deposition, hier S. 852: „This was an unprecedented event in post-conquest England: one which upset the accepted order of things, threatened the sacrosanctity of kingship, and lacked clear legality or established process.“, aber dann Gegenteiliges zu einer generellen Akzeptanz einer Absetzung, ebd. S. 862.

299 Deutlichster Ausdruck war die Absetzung Friedrichs II. und Sanchos II. von Portugal auf dem Konzil von Lyon durch Innozenz IV., vgl. Peters, Shadow king, S. 135 ff. und Kempf, Absetzung Friedrichs II., S. 345–360.

300 Vgl. grundlegend Miethke, Der Kampf Ludwigs.

Edward II. mag dies nur widerwillig zur Kenntnis genommen haben und es bestand durchaus die Möglichkeit, dass er dies später persönlich mit Johannes XXII. erörtern konnte, was durch die Flucht des Königs in einer abenteuerlichen Geschichte ermöglicht worden wäre, deren Glaubhaftigkeit unlängst wieder von der Forschung in Betracht gezogen wird.[301] Anstelle des von den Chronisten vereinzelt in drastischen Worten postulierten Todes des abgesetzten Königs, gelang ihm nach Ausweis des sogenannten „Fieschi letter"[302] (ca. 1336) die Flucht über Corfe und Irland bis nach Avignon, wo er 15 Tage die Gastfreundschaft des Papstes genoss, bis er über Paris und Köln nach Italien weiterreiste. Besondere Glaubwürdigkeit erhält der Brief des Fieschi an Edward III. durch das Detail, dass Edward II. erst einen Diener des Papstes bestechen musste um zu ihm zu gelangen,[303] was entweder eine erstaunliche Kenntnis der präzisen Abläufe suggeriert oder aber die subtile Kritik der Zeitgenossen an den Tücken des Geschäftsganges zum Ausdruck brachte. Gleichwohl, die kurzzeitige Aufnahme könnte auch im Sinne einer freundschaftlichen oder zumindest respektvollen Verbindung zwischen König a. D. und Papst gesehen werden, die gewisse Sympathien erkennen lässt, gemäß der vereinzelt apostrophierten „paternal attitude" und „close relationship" zwischen Johannes XXII. und Edward II. Dass der Papst indes kein Wort der Unterstützung während der Herrschaftsübernahme verlor und darüber hinaus unmittelbar nach der offiziellen Verkündigung des Todes Edwards II. nach dem 22. September 1327 dem Thronfolger zur Thronübernahme gratulierte,[304] mag deutlich machen, dass etwaige persönliche Verbindungen in entscheidenden Momenten versagten. Die Belastungsfähigkeit personaler Beziehungen – sofern sie denn bestanden –, war im späten Mittelalter durchaus begrenzt. Die Bindung an den Herrscher, die ebenso in Ermahnungen als auch blumigen Worten erkennbar sein sollte, hielt meist den Anforderungen

---

[301] Vgl. Tuck, Crown and nobility, nach Cuttino/Lyman, Edward II, ähnlich positiv auch Mortimer, Death, S. 1175–1214 aber dagegen Philipps, Edward II in Ireland, insb. S. 14–17 sowie andere, die bei Mortimer, Death, S. 1175 mit Anm. 3 aufgeführt sind.

[302] Der auf Manuel Fieschi zurückgeht, der als Notar des Papstes betitelt wird, der Text ist bei Cuttino/Lyman, Edward II, als Appendix I, S. 537 f. abgedruckt.

[303] *Postea* […] *venit Avinionem, ibi, dato uno floreno uni servienti pape, misit per dictum servientem unam cedulam pape Johanni, qui papa eum ad se vocari fecit*, ebd., S. 538.

[304] Oftmals wurde bereits über die möglichen Motive für Edwards fiktive oder faktische Ermordung gesucht, was zumeist mit der Möglichkeit einer Flucht und den folgenden problematischen Konsequenzen für die aktuelle Herrschaft erklärt wurde (vgl. auch Mortimer, Death, S. 1193 ff.). Interessanterweise wurde eine der naheliegendsten Möglichkeiten nicht diskutiert, die nötige und erwünschte Anerkennung durch das Papsttum, die wohl nur nach dem Tod gewährt werden konnte.

der historischen Realität nicht stand. Als Edward II. etwa 1331 Avignon erreicht haben mag, muss dies in aller Ausführlichkeit mit Johannes XXII. diskutiert worden sein.[305] Die Register geben allerdings keinen eindeutigen Hinweis auf seinen legendenhaften Aufenthalt an der Rhône.[306] Erstaunlich sind aber die zahlreichen Überschneidungen und Anknüpfungspunkte von Edwards II. Flucht, respektive inszeniertem Tod, und der Kurie in Avignon. So entsprang der grundlegende Brief der Feder eines päpstlichen Notars und auch der Earl of Kent, der ebenfalls Gerüchte über seinen noch lebenden Halbbruder streute, wandte sich in dieser Frage wohl an den Papst (Chronik Brut). Möglicherweise war das Milieu in Avignon selbst die Quelle des Mythos vom lebenden und wandernden Edward. Warum, muss indes offen bleiben.

In der Kommunikation mit dem neuen König Edward III. kam es schließlich 1327/1328 wieder zu einem normalisierten Schriftwechsel, was auch mit einer Verschiebung der Inhalte einherging. Der Ausgleich mit den Nachbarn auf der Insel und auf dem Kontinent führte vorübergehend zu einem Rückgang dieser Fragen in den Registern, wenngleich sie in der Folgezeit trotzdem immer wieder als Themen bestehen bleiben sollten, während das Verhältnis Edwards III. zu den Großen des Landes wohl weiterhin kritisch von der Kurie verfolgt wurde.[307] Der Empfängerkreis war dagegen, wie in den späten Jahren Edwards II., sehr eingeschränkt, was entsprechend den Nachweis von politischen Strukturveränderungen am Hof aus Sicht der päpstlichen Register erschwert. Von der oftmals apostrophierten faktischen Herrschaft eines Regentenrates und insbesondere Roger Mortimers ist aus kurialer Sicht allerdings wenig zu bemerken. Dieser erscheint nur punktuell in den folgenden Jahren als Nebenempfänger von päpstlichen Schreiben. Anders als noch bei Hugh Despenser wurde dessen politischer Einfluss von der Kurie wohl nur für gering erachtet. Grundsätzlich bestehen berechtigte Zweifel ob die in der

---

[305] Immerhin weilte er im Geheimen 15 Tage dort: […] *et ipsum* [Edward II.] *honorifice ultra xv dies*, Cuttino/Lyman, Edward II, S. 538.

[306] Ein kryptisches Schreiben an Isabella vom 5. September 1330 (Reg. Vat. 115, fol. 69^{r}–69^{v}, CPR, S. 499) versicherte, dass der Papst nicht daran glauben würde, dass jemand am Leben wäre, dessen Begräbnis von so vielen bezeugt wurde. Allerdings wird nicht gesagt, um wen es sich dabei handelt, so dass dies sogar eine generelle Aussage beinhalten könnte. Cuttino und Lyman bezogen dieses Schreiben explizit auf Edward II. (Cuttino/Lyman, Edward II, S. 527), was zumindest mit einem Fragezeichen zu versehen ist. Die zeitgenössischen Gerüchte über den lebenden Edward II. wurden unter anderem vom Earl von Kent gestreut, dem Halbbruder des vermeintlich toten Königs, der eigens hierfür nach Avignon reiste um ebendort Unterstützung zu einzufordern (Mortimer, Death, S. 1200). Auch hierfür finden sich abseits der chronikalischen Überlieferung (Brut) keine Hinweise.

[307] Beispielsweise im Februar 1329 (Reg. Vat. 115, fol. 161^{v}, CPR, S. 491).

englischen Forschung gerne verwendeten und entsprechend konnotierten Label der personalen Herrschaft bestimmter Figuren wie Thomas Lancaster („The rule of Thomas Lancaster"),[308] der beiden Despenser („Tyranny")[309] oder eben Roger Mortimers de Wigmore gerade in der Außenwahrnehmung in dieser Form in jedem Fall haltbar sind. Die päpstlichen Register sahen dies nicht immer so. Zwar lassen sich die Genannten in bestimmten Funktionen, wie der Earl von Lancaster als Chief Counsellor nach 1316 (Lincoln) auch mehr oder weniger prominent im Empfängerkreis der jeweiligen Jahre und Phasen festhalten, doch mit Ausnahme von Hugh Despenser d. J.,[310] mitnichten in der Dominanz, wie deren Bedeutung in der Forschung suggeriert. Dies trifft auch auf die Zeit der Minderjährigkeit Edwards III. zu. Abgesehen von allmählich fassbaren neuen Figuren im Umfeld des Hofes, wie William Montague,[311] oder durch den Thronwechsel verdienten Aufsteigern, wie dem Bischof von Hereford, ist hier in der kurialen Wahrnehmung die Königsmutter Isabella hervorzuheben, die in Avignon wohl als Zugang und Schlüssel für die Politik des englischen Raumes erachtet wurde. Mehrfach verwies Johannes XXII. in generellen Schreiben an den jungen König auf die Notwendigkeit der Ehrerbietung gegenüber seiner Mutter, während ihr eine kluge Erziehung empfohlen wurde.[312] Diese eher generellen Ermahnungen gewinnen indes erst dadurch an Bedeutung, dass die vormalige Königin darüber hinaus in allen weiterhin wichtigen politischen Fragen, wie der Frage des englischen Verhältnisses zu Frankreich und Schottland,[313] als Adressat der päpstlichen Schreiben mit in Erscheinung trat und dies selbst noch nach ihrer *de facto* Absetzung und Ausweisung nach 1331 der Fall war.[314] Die besondere Beziehung zwischen Isabella und dem Papsttum mag wohl nicht mit der Minderjährigkeit des Thronfolgers und der unklaren Herrschaftssituation zu erklären sein, sondern ging möglicherweise auf ihre französischen Abstammung und die Rolle zurück, die sie vor 1327 zwischen beiden Bereichen einnahm. Konsequenterweise konstatierte bereits Guillaume

[308] Kapitelüberschrift bei Tuck, Crown and nobility, S. 53.

[309] Vgl. entsprechend plakativ die Skizze bei Berg, Anjou-Plantagenet, S. 211: „Zudem betrachteten nicht nur die Nachfolger Petri, sondern auch Karl von Frankreich mit Befremden die Rolle der Despenser, die in zunehmendem Maße den König beherrschten, sich hemmungslos materiell bereicherten und schließlich mit Eduard ein Schreckensregiment im Lande ausübten, das mitunter als tyranny bezeichnet wurde."

[310] Vgl. hierzu Kapitel III.4.

[311] Vgl. das folgende Kapitel.

[312] Vgl. CPR, S. 487–448.

[313] CPR, S. 493, 496 u. a.

[314] So 1333 vgl. CPR, S. 511.

Mollat, dass es Johannes XXII. zu verdanken gewesen sei, dass Isabella während der Übernahme der persönlichen Herrschaft durch Edward III. weitestgehend von Schaden verschont blieb.[315] Tatsächlich haben sich in den Sekretregistern eine Reihe von kurialen Stellungnahmen als Reaktion auf die Entwicklungen im Herbst 1330 erhalten, die eine gewisse Kenntnis der Ereignisse am Hof in Avignon nahe legen und Edward III. zur Milde gegenüber seinen vermeintlichen Gegnern aufrief, deren Schuld erst bewiesen werden müsse,[316] und dies darüber hinaus in einem zweiten Scheiben noch explizit auf die Mutter des Königs bezogen wurde.[317] Aufschlussreich sind in diesem Fall die Kommunikationsabläufe. Die auf den 6. und 7. November 1330 datierten Schreiben bezogen sich auf die Ereignisse des 19. Oktobers (*die xix mensis octobris*) und gaben eine präzise Schilderung der Abläufe wieder, was eine vergleichsweise rasche Reaktion auf die Entwicklungen darstellt. Die Kurie war sich sowohl der Dringlichkeit als auch der Wichtigkeit des Anliegens bewusst und fertigte zudem noch eine Kopie des ersten, generellen Schreibens für den Fall des Verlustes an, was explizit so in den Registern benannt wird.[318] Die damit in inhaltlichem Zusammenhang stehende Problematik des Umganges mit der Königsmutter gelangte am 3. November in Avignon zur Kenntnis, wurde am 7. November kommentiert und zugleich relativiert, wie ein zweites Schreiben unter demselben Datum belegt. Hierin verwies Johannes XXII. *expressis verbis* darauf, dass während der Anfertigung des anderen Schreibens neue Informationen die Kurie erreicht hätten, die eine positive Behandlung Isabellas nahe legten, was dem König auch weiterhin empfohlen wurde.[319] Es finden sich keine Anzeichen, dass damit das ursprüngliche Schreiben obsolet wurde. Vielmehr ist davon auszugehen, dass beide Isabella betreffenden Briefe den Hof in Richtung England verließen. Es mögen Zweifel angebracht sein, ob der Papst damit tatsächlich ihre Behandlung verbessert haben mag. Am päpstlichen Hof wurde trotz der raschen Reaktion auf diesen Fall eingestanden, dass sich die Ereignisse wohl ohne ihr Zutun positiver entwickelt hatten. Die ermahnenden Schreiben kommentierten damit allenfalls eine Situation und veränderten diese nicht. Erneut war es dem Papsttum unmöglich rechtzeitig auf sich

315 Vgl. Mollat, Les papes, S. 431.

316 Was möglicherweise dem Papst nahe stehenden Personen schützen sollte, die nicht namentlich genannt wurden, vgl. Reg. Vat. 116, fol. 67^{v}–68^{r} (CPR, S. 498).

317 Reg. Vat. 116, fol. 68^{r}: *Isabelli regine Anglie matri tue nec vultum serenium nec signa filialis caritatis exhibeas*.

318 Reg. Vat. 116, fol. 68^{r} (CPR, S. 498).

319 Reg. Vat. 116, fol. 68^{r} (CPR, S. 498).

überstürzende Entwicklungen zu reagieren. Der Rückhalt für Isabella war dennoch groß an der Kurie. Flankierende Schreiben ergingen in dieser Frage an Königin Philippa, Henry, den Earl von Lancaster, William Montague sowie den Erzbischof von Canterbury und den Bischof von Winchester.[320] Dies mag aus kurialer Sicht die neuen Entscheidungsträger am königlichen Hof in England darstellen und steht in der mittlerweile mehrfach zu beobachtenden Tendenz eines Bezuges der Kurie zu einem überschaubaren aber dafür wirkungsmächtigen Adressatenkreis.

Die Bezüge des Königs zur Kurie in Avignon waren in der Folge tendenziell tatsächlich größer als noch zur Zeit Edwards III., ohne dass dies allerdings grundsätzliche Rückschlüsse auf die Beziehung beider Größen erlaubt.[321] Während das Papsttum in England erneut mehrfach in der französischen Frage vorstellig wurde[322] sowie generell Übergriffe gegenüber der englischen Kirche anmahnte und einen Disput um den Bischof von Lincoln zu lösen suchte,[323] fanden mehrfach namentlich genannte Boten und kleinere Gesandtengruppen des Königs den Weg nach Avignon, die den Rat des Papstes in bestimmten Fragen einzuholen hatten. Im Juli des folgenden Jahres (1331) beantwortete Johannes XXII. wohl eine unter anderem Irland betreffende Anfrage des Königs, ob Edward III. England verlassen könne, um persönlich eine notwendige Strukturreform auf der Insel in Angriff zu nehmen.[324] Der Papst gab bereitwillig Rat und verwies darüber hinaus in der Kreuzzugsfrage auf päpstliche Schreiben in dieser Angelegenheit an Edward II.[325] Der Sachverhalt, der in Avignon zur Diskussion kam und den päpstlichen Rat erforderte, mag aber neben dem zunehmenden Kontakt mit Avignon mehr auf die besondere Bedeutung des Papsttums in der Irlandfrage zurückzuführen sein, als eine außerordentliche Beziehung Edwards III. zu Johannes XXII. zu implizieren.[326]

---

320 Reg. Vat. 116, fol. 68^{v} (CPR, S. 498 f.).

321 Auch S. Menache interpretiert hierbei ein gewisses freundschaftliches Verhältnis (Failure of John XXI's policy, S. 430), was auf Indizien und Fehlinterpretationen der üblichen Ermahnungsschreiben beruht und von daher abzulehnen ist.

322 CPR, S. 499, 504.

323 Dem wohl die Unterstützung Mortimers und Isabellas 1330 zur Last gelegt wurde, vgl. Tuck, Crown and nobility, S. 85.

324 Die päpstliche Antwort umfasst immerhin zwei fol. Seiten im entsprechenden Band der Sekretregister, vgl. Reg. Vat. 116, fol. 70^{v}–72^{r} (CPR, S. 500). Die Anfrage des Königs überbrachte ein Kanoniker aus York sowie der bereits bekannte Anthony Pessaigne. Auch hier achtetet die Krone auf gewisse Kontinuitäten.

325 Ebd.

326 Vgl. entsprechende Überlegungen bei Mollat, Les papes, S. 431.

Auch das in dieser Frage oftmals von der Forschung bemühte *pater sancte* Schreiben ist hierbei in der Interpretation Pierre Chaplais zu sehen, der nach Jahren der zum Teil strittigen päpstlichen Besetzungspolitik in England nunmehr pragmatische Wege anzeigt den königlichen Wunsch eindeutig kenntlich zu machen. Der Papst verlangte hierbei ein Codewort, mit welchem er wichtige Wünsche des Königs von unnötigen unterscheiden könne, woraufhin ihm Edward III. ein eigenhändig signiertes *pater sancte* anbot. Ein vom König damit signalisierter Wunsch zur kurialen Unterstützung seiner persönlichen Herrschaftsübernahme, wie vereinzelt attestiert,[327] lässt sich dagegen nicht erkennen, allenfalls der Beginn des Prozesses sich von Isabellas Einfluss zu lösen. Zudem wirkten die päpstlichen Reaktionen auf die Ereignisse 1330 auch zu überrascht, als dass die Kurie vorab Kenntnis oder Ahnung besessen hätte. Eine praktische Umsetzung des *pater sancte* lässt sich zudem nicht mehr beobachten.

IV.2.4. *Die Kurie im Raum und der Raum an der Kurie: die ‚Roman Rolls'*

Das Papsttum in Avignon begleitete die englischen Entwicklungen zumindest recht aufmerksam und war regelmäßig an wichtigen Stellen fassbar, ohne allerdings eine konkrete politische Aussage zu formulieren, was den wesentlichen Unterschied gegenüber den päpstlichen Vorbildern des vorangehenden Jahrhunderts darstellen mag, auch wenn der Papst in den Registern mitunter darauf Bezug genommen hatte. Ein gewisses politisches Ordnungsmodell lag jedenfalls nicht zugrunde. Zudem mag in der Intensität der kurialen Beteiligung an den Ereignissen eine gewisse Veränderung im Laufe des Pontifikates Johannes' XXII. abzulesen sein, da dieser zu dessen Beginn in den ersten Wirren um die Herrschaft Edwards II. und die Folgen der Ordinances noch durch die Zahl der entsprechenden Schreiben und den Einbezug von möglichen Kirchenstrafen eine wesentlich agilere politische Linie verfolgte, während bereits der Treaty of Leake, der Sturz Lancasters sowie allen voran die Absetzung Edwards II. zunehmend weniger päpstliche Resonanz hervorriefen. Dies mag in einer Vielzahl von Aspekten begründet sein, wie der raschen Ereignisdichte, der zu Beginn deutlich erhöhten Präsenz hochrangiger Gesandtschaften an der Kurie, dem Verhältnis des Papstes zu den englischen Throninhabern oder nicht zuletzt in einem tatsächlich fassbaren

[327] So Tuck, Crown and nobility, S. 84 oder auch der Kommentar in den English historical documents IV, Nr. 497.

Wandel innerhalb des Pontifikates, wie dies bereits in der knappen Biografie Johannes XXII. angesprochen wurde.[328]

Gleichwohl ist ein wichtiges Moment in den Beziehungen zwischen Kurie und England in den personalen Strukturen zu suchen, die sowohl die englischen Interessensvertreter und Vermittler an der Kurie umfassten, als auch die kurialen Schnittstellen im Raum ansprachen. Berücksichtigung müsste indes auch derjenige Personenkreis finden, der trotz einer prominenten Rolle kaum als kurialer Kontakt in Erscheinung trat, wie William Melton, der Erzbischof von York.[329] Doch dies ist nicht nur ein Quellen- sondern auch ein Interpretationsproblem und umso wichtiger werden daher für die Analyse die nachweisbaren persönlichen Kontakte, welche unter Umständen die Beteiligung des Papsttums an der Politik sogar erst evozierten, wie die Gesandtschaft des Earls von Pembroke, der eine Schlüsselrolle zukam. Neben dem Bischof von Ely, der als Experte in den irischen Angelegenheiten identifiziert werden konnte, waren eine ganze Reihe weitere Entscheidungsträger greifbar, die schließlich im Dienste beider Könige an der Kurie tätig wurden, insofern sie die politischen Wirren der Zeit überstanden. Während Pembroke eines natürlichen Todes starb, wurde Bartholomew Badlesmere als Anhänger Lancasters nach dem Sieg von Boroughbridge hingerichtet.[330] Anthony Pessaygni dagegen war nachweislich auch noch 1331 in königlichen Auftrag an der Kurie tätig[331] und insbesondere Adam de Orleton, der noch 1317 nur am Rande erscheint, gewann durch den Herrschaftswechsel zunehmend an Bedeutung. Nach dem Verdikt von Tout war er einer der „scandalous self-seekers of the official type“[332] und tatsächlich spielte er sowohl im politischen als auch im administrativen Bereich in beiden Herrschaftszeiten eine gewichtige Rolle, da er in den entscheidenden Momenten eine kluge Präsenz zeigte. Nachdem er die königliche Gunst verloren hatte, wurde er zu einem der wichtigsten Verbündeten Isabellas,[333] was auch als Reaktion auf die Bemühungen Edwards II. zurückzuführen sein mochte, der Orleton nach 1322 entfernen wollte.[334]

---

328 Vgl. auch entsprechende Überlegungen bei Brunner, Grandmont, S. 345 ff. die hier für den politischen Raum adaptiert wurden.

329 Vgl. knapp R. Storey, Art. ‚Melton, William‘, in: LexMA 6, Sp. 503 f. sowie Edition seines Registers, die von der Canterbury and York Society herausgegeben wird.

330 Vgl. Tuck, Crown and nobility, S. 68.

331 Vgl. die vorangegangenen Ausführungen.

332 Tout, The place of the reign, S. 209, vgl. auch Haines, Looking back in anger, S. 392: „Orleton was an obvious scapegoat.“

333 So Valente, Deposition, S. 855.

334 So Hutchison, Edward II, S. 128.

Dies hatte Folgen. Nach der Chronik von Baker ging die Anweisung zur Ermordung Edwards II. auf ihn zurück, wobei seine überlieferten Worte in diesem Zusammenhang von der Forschung entweder als Aufforderung zur Tötung oder als Warnung interpretiert werden.[335] Er war schließlich die bekannteste Figur, die Avignon nach der Herrschaftsübernahme Edwards III. erreichte und möglicherweise die Gunst des Papstes für den jungen König zu erwirken suchte.[336] Zwar war dies nur von begrenztem Erfolg, doch bereits die Wahl seiner Person, als Kenner des Milieus,[337] sowie die beachtliche Größe seines Gefolges[338] zeigen die Bedeutung der Gesandtschaft an. Dies war auch ein persönlicher Erfolg, da Orleton für sich die Translation von Hereford nach Worcester erwirken konnte.[339] Später sollte er den Bischofsstuhl von Winchester übernehmen, wobei der Vorgang nicht ganz unstrittig war und von den zeitgenössischen Chronisten auf den Einfluss des französischen König zurückgeführt wurde,[340] was wiederum einen entsprechend bitteren Beigeschmack enthielt.[341] Auch der englische Hof zeigte sich nicht erfreut von dieser Entscheidung.[342] In jedem Fall war Orleton in höchstem Maße für die Mittlerrolle zwischen Kurie und Raum befähigt, da er neben einer persönlichen Expertise in diplomatischen Fragen (wie Frankreich)[343] und einer Kenntnis des Milieus, auch als geistlicher Würdenträger nicht nur der Kirche vertraut war sondern im Gegensatz zu seinen weltlichen Pendants (wie Badlesmere) kaum persönlich angreifbar war und daher eine gewisse Konstanz mitbrachte. Er war einer der Akteure, die je nach Entwicklungslage

---

335 Vgl. Cuttino/Lyman, Edward II, S. 522 f.

336 Vgl. zu dieser Gesandtschaft Haines, Adem Orleton, S. 27, zudem war auch Bartholomew Burgersh beteiligt, dessen Onkel wiederum der bereits bekannte Bartholomew Badlesmere war.

337 Das war auch Edward III. natürlich bekannt, der zu Beginn seiner Herrschaft sogleich dem Bischof die Erstattung der Ausgaben einer diplomatischen Reise nach Avignon gewährte, die dieser noch für seinen Vater erledigte (Close Rolls: Edward III, S. 4 vom 13. Februar 1327). Wann dies war, wurde nicht präzisiert.

338 Vgl. Haines, Adem Orleton, S. 27.

339 Allerdings war dem König die Art und Weise nicht gerade Recht, wie verschiedene deutliche Worte in diesem Zusammenhang nahe legen, vgl. Close Rolls: Edward III, S. 235, 238. Erst im März 1328 lenkte der König ein (Close Rolls: Edward III, S. 376).

340 Vgl. auch zu Orleton Bombi, Petitioning, S. 78 f. und Streitfälle im Zusammenhang mit Thomas Cobham, Evesham, Winchester etc. Auch 1333 war Orleton an der Kurie um die Translation von Worcester nach Winchester endgültig zu vollziehen, vgl. hierzu auch Haines, Looking back in anger, S. 389–404.

341 So Adam Murimuth aber auch Baker nach Haines, Adam Orleton, S. 36 und Ders., Looking back in anger, S. 390 mit entsprechender Kritik an der Überlieferung der Chronisten.

342 Ebd.

343 Vgl. Haines, Adam Orleton, S. 19 ff.

im Herkunftsraum auch verschiedentlich in der Kommunikation mit dem Papsttum greifbar wurden.

Eine ähnliche Karriere mit beständigen Kontakten zu den Höfen in Südfrankreich und England und entsprechender Mittlertätigkeit lässt sich in den Registern so für William Ayremine, Kanzleikleriker und späteren Bischof von Norwich, wie auch eine Reihe von anderen Personen nachvollziehen.[344] Andere (weltliche) Kontakte, die auch in den Empfängerkreisen der kurialen Schreiben nachweisbar sind, entstammten dagegen erst der politischen Lage. William Montagu sollte allen voran eine zunehmend wichtige Rolle einnehmen, wobei dessen Einfluss auf die päpstliche Politik noch fallweise betrachtet werden müsste. Der spätere Earl of Salisbury (ab 1337),[345] aus einer erst unter Edward I. hervortretenden Familie,[346] profitierte ebenso wie Orleton von den unruhigen Zeiten und Entwicklungen, die gewisse Karrierechancen eröffneten. Für seine maßgebliche Rolle während des eigentlichen Herrschaftsantrittes Edwards III. und in der Beseitigung Isabellas und Mortimers erlangte er die Gunst des jungen Königs.[347] Er war bereits vor diesem Ereignis im Auftrag Edwards an der Kurie tätig[348] und nach 1330 einer der am häufigsten aufgeführten Adressaten päpstlicher Schreiben nach England. Seine Karriere war auch in Avignon bekannt, sein Bruder sollte schließlich die Bischofswürde von Worcester übernehmen, wobei er zunächst vom König für Winchester vorgesehen war, das bekanntlich an Orleton fiel.[349] Erneut konnte der König seinen Kandidaten nicht durchsetzen.

Diesen Figuren gemein war die besondere Rolle, die sie in wichtigen Momenten in der Korrespondenz zwischen den Höfen einnahmen. Sie entstammen zumeist nicht den höheren Weihegraden oder dem hohen Adel, sondern rekrutierten sich anfangs aus dem Kreis der niederen Höflinge, königlichen Kleriker und Ritter, die geschickt genug vorgingen, um ihre persönliche Entwicklung in positiver Weise mit der des Königtums zu verbinden. Als Gesandte waren sie gern gesehene Gäste in Avignon oder als Berater oftmals genannte Adressaten vor Ort. Insbesondere das Episkopat war hierbei

---

344 Vgl. das vorangehende Kapitel und die Empfängeranalyse in Kapitel III.4., vgl. auch CPR, S. 510, der Bischof wird insbesondere in der Spätzeit Johannes XXII. oftmals als Adressat päpstlicher Schreiben geführt und sollte so auch 1333 am Hof die päpstlichen Briefe einen Frieden mit Schottland betreffend präsentieren.

345 Vgl. Haines, Adam Orleton, S. 36.

346 Vgl. J.A. Tuck, Art. ‚Monatagu' in LexMA 6, Sp. 774 f., sowie Tuck, Crown and nobility, S. 84 ff.

347 Vgl. Tuck, Crown and nobility, S. 85–87.

348 Zusammen mit Bartholomew de Burghesh (CPR, S. 497).

349 Haines, Looking back in anger, S. 390.

für beide Seiten tätig, vertrat an der Kurie die königlichen aber auch die eigenen Interessen oder wurde am englischen Hof mit der Präsentation der päpstlichen Wünsche und Vermittlung kurialer Positionen betraut. Dieses profitierten natürlich in besonderem Maße von der Gunst von König und Papst. Ein Wandel in der Zusammensetzung dieses Personenkreises lässt sich nicht generalisieren sondern nur in den persönlichen Biographien ablesen. Es beinhaltet sowohl immer wiederkehrende Figuren (Orleton) als spontane Aufsteiger (Montagu). Die Kurie passte sich in gewisser Weise an diese Entwicklungen an und variierte den Empfängerkreis der päpstlichen Schreiben mit Blick auf die politische Lage, auf die persönliche Bedeutung am englischen Hof und wohl auch auf den Bekanntheitsgrad in Avignon. Gesandte, die bereits bei Johannes XXII. vorstellig wurden, waren natürlich auch bekannte Rezipienten. Hier erwies es sich von Vorteil, dass die Adressatenkreise generell einen recht überschaubaren Charakter hatten. Variation und Anpassung waren so mit Blick auf aktuelle Entwicklungen recht einfach.

Aus der Sicht Englands waren es aber nicht nur die Gesandten, die nach Südfrankreich aufbrachen sondern auch eine Vielzahl von Schriftstücken, die sich in den englischen Archivbeständen in eigenen Rotuli erhalten haben und einen tiefen Einblick in den kurialen Adressatenkreis erlauben. Für die Zeit Johannes XXII. wurden die Abschriften der Schreiben des englischen Hofes an die Kurie, sowie an weitere kuriennahe Empfänger, in den 11 Rotuli der sogenannten Roman Rolls niedergelegt,[350] die in ihrer Anlage, mit Ausnahme der Zusammenfügung der Pergamentblätter in Rollenform, als Ausgangsregister mit Randglossen an die päpstlichen Registerserien erinnern. Eine gewisse Veränderung und Entwicklung innerhalb der Bände lässt auch diese Kopialüberlieferung als zeitgenössisches Phänomen annehmen, das sich nahe am eigentlichen Ausgang der Schreiben orientierte. Für die Zeit von 1316 bis 1334 expedierte die englische Kanzlei unter Edward II. und Edward III. etwa 1000 Schreiben an kuriale Empfänger,[351] wobei dies nicht gegen die Zahlen der päpstlichen Sekretregister gegengerechnet werden kann, da die Roman Rolls politische und kirchenrelevante Korrespondenz wie Suppliken vermengen und demnach als Gegenstück zum gesamten kurialen Ausgang gewertet werden müssen, der bis hierhin noch nicht statistisch bzw. quantitativ erfasst wurde. Zudem betrifft dies nur die offizielle

[350] PRO C70/3 – C70/13.

[351] In den Bänden von Thomas Rymers Foedera sind eine Vielzahl dieser Einträge, aber bei weitem nicht alle, ediert, was bis dato auch die Grundlage für statistische Betrachtungen (Plöger, England and the Avignon popes, Wright, Church, s. u.) bildete und dementsprechend nur ein unvollständiges Bild abgab.

Korrespondenz, Schreiben unter dem privy seal wurden offensichtlich nicht archiviert und haben sich demnach kaum erhalten.[352] An Johannes XXII. selbst richteten sich direkt lediglich 590 und damit etwas mehr als die Hälfte der englischen Schreiben, während die übrigen Adressaten und zahlreichen Nebenempfängern ein lebhaftes Bild des relevanten kurialen Milieus aus englischer Sicht zeichnen. Neben den Höflingen und Kardinälen finden sich im Adressatenkreis neben Prokurator Andrea Sapiti noch eine Reihe von englischen Kontakten, wie Prälaten oder englische Gesandte wie William de Weston oder Adam Orleton. Daneben tauchen mit Amadeus von Savoyen, Karl von Valois, den französischen Königen und insbesondere Robert von Anjou[353] einige weltliche Herrschaftsträger vereinzelt in den Roman Rolls auf. Die größte Zahl englischer Schreiben, die nicht an den Papst gingen, waren allerdings an Mitglieder des Kardinalats sowie an Nepoten und Höflinge adressiert. Bereits J.R. Wright und nach ihm Karsten Plöger verwendeten das in den Rolls vorhandene Material über deren Edition in Rymers Foedera zur quantitativen Erfassung der relativen Bedeutung einzelner Kardinäle für Edward II. und Edward III., wobei diese nur für einen begrenzten Zeitraum ausgewertet wurden und so allen voran die wichtige Zeit Edwards III. während des Pontifikates Johannes' XXII. unberücksichtigt und gerade ein etwaiger Wandel unerkannt blieb.[354]

Die eigentlichen Zahlen sind allerdings auch in diesem Fall nur von untergeordneter Relevanz,[355] denn das Kardinalat fungierte vornehmlich bei der Unterstützung von Suppliken und in Besetzungsfragen als Adressat englischer Schriftstücke. Hierfür gab es ausreichend Anlass bedenkt man das stets wiederkehrende Bemühen Edwards II. für seinen Kanzler Robert Baldok eine angemessene Stelle zu erreichen und auch das Register Andrea Sapitis wird bezeichnenderweise mit einer Aufstellung der Kardinäle eröffnet.[356] Die Rolle

---

352 Vgl. Wright, Church, S. 309.

353 Mit immerhin neun Einträgen im Zeitraum von 1318–1322.

354 Vgl. Wright, Church, S. 310–312 und Plöger, England and the Avignon popes, S. 248 f.

355 Von relativer Wichtigkeit für Edward II. war nach bisheriger Forschung Betrand de Bordes (Johannes et Paulus), der in nur 9 Monaten 11 mal Adressat war, während insgesamt am häufigsten William Testa (Cyracus in Thermis, 107), Arnaud de Pellegrue (Maria in Porticu, 99) und Luca Fieschi (S. Maria in Via Lata, 98) genannt wurden. Gerade bei letzteren erschien die Verbindung evident, war Fieschi doch als Legat in England tätig und Arnaud de Pellegrue in die kurialen Verhandlungen 1317 mit einbezogen. Testa wurde dagegen wohl eine besondere Rolle an der Kurie eingeräumt. Gaucelme de Jean dagegen, der die Legation mit Fieschi anführte und zudem Vizekanzler an der Kurie war, findet sich nur in 63 Schreiben als Empfänger wieder, Vgl. Wright, Church, S. 310; Plöger behandelt nur die Pontifikate Clemens' VI. und Innozenz VI. und ist daher nicht von Relevanz, vgl. Plöger, England and the Avignon popes, S. 248.

356 Vgl. Bombi, Registro, S. 75 ff.

einzelner Kardinäle in politischen Fragen lässt sich allerdings aufgrund der Fülle des Materials nur im Einzelfall darstellen, zudem bleibt der Grad des letztendlich ausgeübten Einflusses auf die Entscheidungsfindung gänzlich unklar. Dennoch lässt sich so die gewisse Nähe einzelner Kardinäle wie Luca Fieschi und Arnaud de Pellegrue auch zahlenmäßig darstellen, die bereits in wesentlichen Momenten des englisch-päpstlichen Austausches präsent gewesen waren. Nach dem Thronwechsel blieb der Zugang zu manchen englischen Kontakten an der Kurie aufgrund natürlicher Umstände verwehrt. So war Kardinal William Testa unter Edward II. der herausragendste Empfänger, verstarb jedoch im September 1326.[357] Andere Kontakte gingen aus unbekannten Gründen zurück. Arnaud de Pellegrue findet sich für die Zeit nach 1326 nicht mehr als Hauptempfänger, sondern nur noch in generellen Schreiben an das Kardinalat und dies auch in geringerer Zahl.[358] Luca Fieschi, einer der letzten Empfänger von Schreiben aus der Kanzlei Edwards II., blieb in etwas zurückhaltender Form Adressat (ca. 4/13).[359] Bekannte und prominente Figuren wie Gaucelme de Jean waren gewissermaßen Konstanten der Kommunikation (42/35).[360] Wieder in den Fokus der englischen Kanzlei geriet Napoleon Orsini (12/13), während Petro de Arreblayo nach seiner Erhebung zum Kardinalbischof von Porto ein ebenso gefragter Ansprechpartner wurde (13/c. 28) wie Petrus de Mortuomari nach seiner Kreation zum Kardinalpresbyter von Stefano al Monte Celio (29/24).[361] Die Herkunft der beiden letztgenannten ist interessant, entstammten diese doch dem französischen Umfeld und sogar dem königlichen Hof. Mortuomari war bereits unter Karl IV. ein Vertrauter des französischen Königs und gelangte nach einigen Umwegen 1327 in das Kardinalskollegium,[362] Arreblayo war vor seiner Kreation gar als Kanzler am Königshof tätig.[363] Zu Bedenken gilt indes bei den genannten Zahlen, ob die Gewichtung die Bedeutung der

---

357 Wright, Church, S. 310: 107 Briefe in fast 14 Jahren.

358 Genannt in 10 Einträgen, vornehmlich 1327/1328.

359 Die Zahlen geben bei den Kardinälen in der üblichen Art zunächst die Nennung als Hauptempfänger und ggf. die Zahl der Nennungen als Nebenempfänger ab dem Zeitpunkt des Thronwechsels (soweit nicht anders angegeben), also Anfang 1327 an.

360 Seine Translation zum Kardinalbischof wurde erst mit einigem zeitlichen Abstand der Kurie bekannt, vgl. das letzte Schreiben, das an ihn als Kardinalpresbyter von Marcellus und Petrus adressiert war und das erste als Kardinalbischof, während die Erhebung bereits im Dezember 1327 erfolgte.

361 Vgl. zu den Angaben grundsätzlich Eubel I.

362 Vgl. knapp zu ihm Hitzbleck, Exekutoren, S. 476 mit Anm. 422.

363 Vgl. Guillemain, Cour, S. 193 und 197 mit Anm. 89, seine Tätigkeit in der „chancellerie royale" mag ihn möglicherweise für die Weiterentwicklung der päpstlichen Kanzlei und die Ausbildung der Registerserien vorgesehen haben.

Kardinäle für den englischen Hof oder deren Bedeutung an der Kurie anzeigt. An Ämtern alleine kann dies jedenfalls kaum festgemacht werden. Petrus Textoris spielte im Gegensatz zu Petrus de Arreblayo keine nennenswerte Rolle als Empfänger und doch waren beide zeitweise Vizekanzler an der Kurie.

Aufschlussreich ist zudem die bisher in diesem Zusammenhang kaum beachtete Gruppe der Nepoten und Höflinge als Adressaten englischer Korrespondenz, die zwar auch mit eigenen Schriftstücken bedacht wurden, aber doch in der Mehrzahl als Nebenempfänger oder zumeist in gemeinsamer Nennung auftraten. Anders als noch in den Sekretregistern zeichnet sich hier ein genaueres Bild der Einflussfaktoren abseits des Kardinalkollegiums ab, wobei mehrfach variierende Schreibweisen oder Verwechslungen der Nachnamen andeuten, dass den englischen Schreibern nicht alle Facetten des Milieus bekannt waren. Bernard Jourdain d'Isle trat hierbei insbesondere zwischen 1320 und 1323 in Erscheinung und damit erstaunlicherweise noch vor dem bereits erwähnten Übergriff auf seine Besitzungen im englischen Festlandsbesitz, der eine deutliche päpstliche Intervention zur Folge hatte. Für die Folgezeit findet sich keine Nennung mehr in den Roman Rolls. Konstanter und auch öfter werden die Nepoten und Verwandten Johannes' XXII., die nicht Teil des Kardinalkollegiums waren, als Adressaten aufgeführt. Allen voran steht hier Pierre de Via, der zwischen 1318 und 1331 nahezu in jedem Jahr mehrfach angeführt wurde (4/37) sowie der Bruder des Papstes, Pierre Duèse (2/14) und dessen Sohn Arnaud (4/21). Hinzu kommen noch in vergleichsweise geringer Ausprägung Höflinge und Amtsträger wie der Marschall und Rektor Arnaud de Trian (1/12), der Kanzleinotar und Familiar Bernard Stephani (0/9), sowie der vereinzelt aufgeführte Petrus Fabri (2/4), dessen Rolle nicht gänzlich zu entschlüsseln ist. Alleine die Quantität deren Nennung in den englischen Akten, die stellenweise die einzelner auch prominenter Kardinäle übersteigt, macht ihre Bedeutung am Hof deutlich und so erstaunt es auch nicht, dass Edward III. eben die Genannten als Nebenempfänger in seinem ersten Schreiben an das Kardinalskolleg aufführte.[364] Der Aufruf von Höflingen fand sich darüber hinaus als Konstante in beiden Herrschaftszeiten. Beide Könige griffen auf diese Verbindungen zurück. Eine positive Auswirkung auf die königlichen Anliegen musste damit aber nicht in jedem Fall einhergehen, wie die durchaus kontrovers diskutierten Besetzungsfragen in Winchester und andernorts deutlich machen.

[364] Rymer II,2, S. 184.

IV.3. *Was der Papst zu sagen wagte: Das Papsttum und der anglo-schottische Konflikt*

IV.3.1. *Schottland, England und das Papsttum*

> *Quia quamdiu Centum ex nobis viui remanserint, nuncquam Anglorum dominio aliquatenus volumus subiugari. Non enim propter gloriam, diuicias aut honores pugnamus set propter libertatem solummodo quam Nemo bonus nisi simul cum vita amittit.*[365]
>
> – *tota Communitas Regnie Scocie*, am 6. April 1320 an Papst Johannes XXII.

Es ist die ‚Freiheitspassage' der sogenannten ‚Declaration of Arboath', die den rhetorischen, wenn auch nicht inhaltlichen Höhepunkt eines Schreibens an die päpstliche Kurie in Avignon darstellte, ihr einen besonderen Platz im historischen Gedächtnis Schottlands einräumte und nicht zuletzt bisweilen als erster Ausdruck einer etablierten schottischen Nation gesehen wurde.[366] Sie mag tatsächlich als eine bewegende Erklärung in großer literarischer Tradition gelten, die sich an historische,[367] wie auch formale Vorbilder anlehnte,[368] aber im Grunde genommen stellt das Pamphlet von 39 Earls und barons der *tota Communitas Regni Scocie*[369] nur eine Reaktion auf die kuriale Politik in Schottland und Resonanz auf die päpstliche Vorladung

---

[365] J. Fergusson (Hg.), The Declaration of Arbroath, Edinburgh 1970, S. 8.

[366] Vgl. Grant, National, hier S. 68–73, als Vertreter der ‚nationalen Declaration', das m. E. mit einiger Skepsis zu betrachten ist.

[367] Schon früh wurde die originäre Herkunft der besagten Passage aus dem *Bellum Catilinae* des Sallust erkannt (*At nos non imperium neque divitias petimus, quarum rerum causa bella atque certamina omnia inter mortalis sunt, esd libertatem, quam nemo bonus nisi cum anima simul amittit*, G. Sallustius Crispius, *De conivratione Catilinae*, XXXIII, in: Ernout, Salluste. Catalina, Jugurtha, S. 86 f.), wie sie ebenso in der *Gesta Chuonradi* des Wipo Verwendung fand ([…] *libertatem amittimus, quam nemo bonus, ut ait quidam, nisi cum vita simul amittit*, Wipo, Gesta Chuonradi II. Imperatoris, Trillmich, S. 576). Die zweifache Verwendung derselben Passage mag mit der im Spätmittelalter breiten Rezeption des Sallust erklärbar sein (F. Brunhölzl, Art. „Sallust I", in: LexMA 7, Sp. 1306–1308). Interessant ist allerdings die Verwendung von *vita* statt *anima* sowohl in der Declaration als auch in der Gesta Chuonradi, obwohl keine bekannte Überlieferung des Sallust das *anima* ersetzt sieht.

[368] Es finden sich noch weitere Anleihen, beispielsweise der *Vulgata*, wie auch der Text im Allgemeinen im Stil der päpstlichen Kanzlei verfasst wurde, dem *cursus*, vgl. Cowan, ‚For freedom alone', S. 6, 57 f.

[369] Declaration of Arbroath, ed. Fergusson, S. 4.

des schottischen Königs Robert Bruce dar, der sich für die Ignoranz päpstlicher Anweisungen im anglo-schottischen Konflikt verantworten sollte. Mit der in *intitulatio* und weiterem Verlauf der ‚Declaration' oftmals genannten ‚community of the realm' war indes ein grundsätzliches Phänomen benannt, dass zwar vordergründig die Beziehung von König und *communitas* auch in Abgrenzung zu England zum Ausdruck brachte, aber an sich eine Figur darstellte, deren bewusste Konstruktion auf das Grundproblem des Konfliktes zwischen England und Schottland verwies,[370] der über weite Teile des Mittelalters die Beziehung beider Reiche bestimmten sollte. Von schottischer Geschlossenheit kann zunächst keine Rede sein. Das *regnum Scottorum* des beginnenden 14. Jahrhunderts trug mehr partikulare denn herrschaftsrechtlich oder kulturell geschlossene Züge, mit einer Teilung, die sich nicht nur geographisch im Land bemerkbar machte.[371] Daher kam dem personalen Bezug zwischen König und Magnaten eine besondere Bedeutung zu, exponierte gleichsam den Charakter des Königtums und machte den schottischen Adel zu den eigentlichen Sprechern der ‚community of the realm'. Hierin liegt zugleich die Wechselwirkung der anglo-schottischen Beziehungen, denn der schottische Adel, die Bruces, Balliols oder Comyns, besaß noch Ende des 13. Jahrhunderts umfangreiche Herrschaftsrechte beiderseits der zwischen 1237 und 1245 fixierten Grenze[372] und stand dementsprechend auch in einem Abhängigkeitsverhältnis zum englischen König,[373] was sich in der Herkunft der Aristokratie aus dem französisch geprägten Adel begründete, der mit William dem Eroberer auf die britische Insel kam. Umso verständlicher wird daher die rhetorische Selbstdefinition und Abgrenzung, die zugleich die herrschaftsrechtlichen Ansprüche Englands negierte und eine Tradition eines schottischen Königtums zu etablieren versuchte. Aber es war eine komplexe Verflechtung der Herrschaft, die beide Räume in eine enge und

---

370 ‚Community of the realm' ist eines der zeitgenössischen Schlagwörter, enthält stilistisch im Text der Urkunden allerdings auch einen gewissen herrschaftsrechtlichen Impetus, Selbstwahrnehmung und Interpretation, was beispielsweise auch daran deutlich wird, dass mit der persönlichen Herrschaft Edwards I. über Schottland die prinzipielle Eigenständigkeit durch die Verwendung des Terminus ‚community of the land' deutlich negiert wird, vgl. die Ordinance für Schottland 1305: *la communalté de la terre*, in: Stones, Anglo-Scottish relations, Nr. 33, S. 240.

371 In der kulturellen, geographischen und sogar sprachlichen Differenzierung der High- und Lowlands, vgl. zutreffend auch Nicholson, Scotland, S. 3: „Within Scotland itself, geography fostered diversity and particularism." Das war auch schon den Zeitgenossen bewusst, wie Bower, Scotichronicon, Bd. 1, ed. Watt, S. 180 ff. anschaulich zeigt.

372 Stones, Anglo-scottish relations, Nr. 7–8.

373 Vgl. Nicholson, Scotland, S. 32, Frame, Aristocracies, S. 142–159, hier S. 150 ff. und Frame, Political Development, S. 50–71.

konfliktreiche Beziehung setzen sollte. Diese Ambivalenz im Spannungsfeld von Anspruch und Wirklichkeit galt es auch für das Papsttum zu erfassen, wollte es erfolgreich im Raum agieren.

Der Anteil Johannes' XXII. an schottischen Themen wird generell in der Forschung als Randaspekt im Schatten des ‚War of Independence'[374] oder der ‚Declaration of Arbroath' gesehen und erfuhr daher nur wenig Aufmerksamkeit, obgleich die Rolle des Papsttums im Konflikt zwischen England und Schottland und insbesondere in den Geschehnissen bis 1320 – wie darzustellen sein wird – von herausragender Bedeutung für den Lauf der Dinge war. Die Mehrzahl der Studien aus schottischer oder englischer Perspektive spricht dem Papsttum allenfalls die Position des Empfängers der ‚Declaration' zu und verweist darüber hinaus auf die gängige Beurteilung des Pontifex.[375] Nur wenige Analysen nehmen dagegen den Blickwinkel des Papsttums ein und sehen, wie bei der jüngsten Interpretation von Sarah Layfield eine gewisse Sympathie Avignons für die schottische Sache, was sich dezidiert gegen ältere Einschätzungen richtet,[376] die wie Sophia Menache eine Politik des Papsttums auf Seiten der großen europäischen Monarchien konstatieren.[377] Beide Positionen gilt es vor dem Hintergrund des anglo-schottischen Konfliktes, dem Anspruch Englands und der Rolle des Papsttums in seiner historischen Entwicklung kritisch zu berücksichtigen.

---

[374] Mit dem ‚War of Independence' bezeichnet die schottische Historiographie die Phase eines Unabhängigkeitskampfes ab 1296 bis zum Frieden von Northampton 1328. Tatsächlich muss bedacht werden, dass der *terminus* mehr plakativen denn inhaltlichen Gesichtspunkten genügt, die formale – auch lehnsrechtliche – *libertas* bestand schon vor dem sog. ‚Great cause' (s. u.), ebenso wie es nach dem Friedensschluss 1328 noch zu gravierenden Auseinandersetzungen kommen sollte, vgl. zum Ablauf den Überblick Grant, Independence and nationhood, S. 3–31.

[375] „This potentate (…) was not the most obvious individual to be impressed by a Scottish delegation pleading the right to despose their king and preaching about the legality of resistance." so E. Cowan in einer der jüngsten Studien zur Declaration unter den Aspekten von Nationalität und Identitätsstiftung (For freedom alone, S 86). Noch spezieller sind die einzelnen Beiträge der ‚Magnaten' der schottischen Historiographie, insb. Barrow, Duncan und Simpson des Tagungsbandes Barrow, Declaration of Arbroath. Der chronologische Ablauf der päpstlichen Partizipation wird nur kursorisch wiedergegeben bzw. rekonstruiert bei Duncan, The acts of Robert I., S. 140–143; Ders., The nation of the Scots, S. 23–25; Hill, Believe and practice, S. 135–138 (anhand des Registers von Erzbischofs Melton von York) und Prestwich, Gilbert de Middleton, S. 179–194, deren Angaben noch zu modifizieren sind.

[376] Vgl. Layfield, John XXII's anglo-scottish policy, insb. S. 171, ältere Positionen kommentiert sie S. 158.

[377] Vgl. Menache, Failure of John XXII's policy, S. 434 ff. was zwar durchaus bedenkenswerte Interpretationen sind, aber die bei Menache etwas zu undifferenziert und vor allem auf wenig nachvollziehbarer Quelleninterpretation getroffen werden. Dementsprechend durchziehen ihren Beitrag eine Vielzahl von Fehlern in Inhalt wie Argumentation.

Grundlegend ist hierbei das Verständnis, dass die gesamte Konfliktgenese nicht eine wie auch immer geartete Unabhängigkeit Schottlands beinhaltete, die verteidigt werden müsste, sondern vielmehr sowohl persönliche, als auch ganz grundsätzliche Interessen in Konflikt gerieten.

Es waren primär der englische Anspruch auf Oberherrschaft und der Charakter des schottischen Königtums, die in der Beziehung Englands und Schottlands traditionellerweise diskutiert wurden. Ein Schlüsselmoment war hierbei der Tod des letzten Königs der Canmore Dynastie, Alexander III. 1286,[378] womit aufgrund die problematischen Nachfolgefrage die Zeit Schottlands als „independent kingdom with a western monarchy which had enjoyed substantial domestic peace for seventy years" auf dramatische Art und Weise endete.[379] Dass die zerstrittene schottische Aristokratie in der Thronfrage im ‚Great Cause' ausgerechnet den englischen König Edward I. als Schiedsrichter berief,[380] sollte sich rasch als fataler Entschluss erweisen, denn nach dessen Entscheidung zugunsten John I. Balliol erreichte er nicht nur die Leistung des *homagium*,[381] sondern schließlich auch noch die persönliche Herrschaft über Schottland, indem er den Balliol unter anderem wegen Missachtung der Heeresfolge und Gerichtsbarkeit zur Rechenschaft zog. In die Zeit des persönlichen Regiments Edwards I., das durch die Entfernung der schottischen Königsinsignien deutlich in Szene gesetzt wurde, fallen nicht nur der Beginn des sogenannten ‚War of Independence' mit Symbolfiguren wie William Wallace oder Andrew Moray,[382] und die Etablierung der ‚Auld

---

[378] Eine entsprechend dramatische Skizze des Todes findet sich bei Dickinson/Duncan, Scotland, S. 140, vgl. auch Barrow, Robert Bruce, S. 3 f.

[379] Duncan, The nation of the Scots, S. 9; zu diesem Zeitpunkt bestand ein stabiler Frieden mit dem englischen Nachbarn, der Grenzbereich war im Vertrag von York (1237) unter Vermittlung eines päpstlichen Legaten auf die Tweed-Solway Linie festgelegt worden, über die Einhaltung des Vertrages sollte der Papst wachen (Stones, Anglo-Scottish relations, Nr. 7), Alexander III. bestätigte 1278 die ‚Souveränität' seines Königtums gegenüber England durch einen Lehnseid explizit für seine englischen Besitzungen unter Ausschluss jeglicher Ansprüche gegenüber der schottischen Krone (*de terris quas de vobis teneo in regno Anglie*, ebd., Nr. 12b, S. 81 f., Zitat 82), zur Bestätigung der Authentizität dieser Quelle gegenüber einer in dieser Passage abweichenden (ebd., Nr. 12a), vgl. Barrow, Robert Bruce, S. 17 f., sowie grundlegend zur Einbindung Schottlands in Europa Ditchburn, Scotland and Europe.

[380] Stones, Anglo-scottish relations, Nr. 13, 14, 15, 19, eine Entscheidung fällte er nicht ohne sich zuvor noch des herrschaftsrechtlichen Zugriffes auf die 13 Thronkandidaten durch Eidesleistung zu versichern (*rege Anglie tanquam superiore domino Socie*), ebd., Nr. 17, S. 112.

[381] Ebd., Nr. 20 (datiert 26. Dezember 1292); Bemerkenswert bleibt, dass Edward I. erstaunliche Mühen in die sorgfältige Eruierung seines Anspruches legt, um selbigen auch theoretisch zu begründen – also nicht nur autoritativ agierte vgl. Prestwich, England and Scotland, S. 183.

[382] Willelm Rishanger, Chronica, ed. Riley, S. 212 f. Wallace und Moray agierten im Namen des exilierten John Balliol; nach der siegreichen Schlacht von Stirling Bridge (1207) wendete sich das Kriegsglück schon wieder durch die Schlacht von Falkirk (1208). Nachdem Wallace

Alliance‘,[383] sondern auch der Aufstieg des Robert Bruce, Lord of Annandale und Carrick, dessen Großvater noch zu den Bewerbern um die Thronfolge 1291/1292 zählte.[384] Er war der Prototyp des schottischen Magnaten, der sich in den Wirren des ausgehenden 13. Jahrhunderts vornehmlich durch wechselnde Parteinahme auszeichnete,[385] sich zwischenzeitlich Edward I. mit dem bekannten Hinweis auf *mauveis conseil* unterwerfen musste,[386] aber dessen Thronanspruch wenige Jahre später in greifbare Nähe rückte, als er am 10. Februar 1306 seinen ärgsten Rivalen um die Thronfolge, John Comyn of Badenoch, der ‚Red Comyn‘, vor dem Altar der Franziskanerkirche in Dumfries erschlug.[387] Damit wurde eine Entwicklung in Gang gebracht, die zunächst mit der Krönung in Scone am 25. März 1306 das Königtum Roberts I. begründete, doch auch den Kampf gegen einerseits die breite Opposition der Comyn-Balliol Fraktion[388] sowie andererseits Edward I. zur Konsequenz hatte. Das letzte Problem löste sich rechtzeitig durch den Tod des englischen Königs 1307 von selbst, was zugleich die Durchsetzung der Ansprüche auch innerhalb Schottlands erlaubte.[389] Die erste erhaltenen Urkunde mit der Intitulatio

---

vom Kontinent – nach der vergeblichen Suche nach Unterstützung – wurde er 1305 in Glasgow gefangen gesetzt und als Symbol des Aufstandes hingerichtet, ebd., S. 125 f., vgl. Barrow, Robert Bruce, S. 122 ff.

383 Ebd., S. 183 f., Zur Mythifizierung, Bedeutung und Nachleben der Auld Alliance, traditionell 1295–1560, der allerdings in den ersten Jahrzehnten keine praktische Relevanz hatte, vgl. Bonner, Scotland's ‚Auld Alliance‘, insb. 11 ff. (Robert Bruce), dass der sog. ‚Auld Alliance‘ tatsächlich mehr moralische denn faktische Bedeutung zukam, auch bei McNamee, Wars of the Bruces, S. 252 f.

384 Die Familie der Bruce entstammte der Normandie, so leitet sich Brus von Brix, nahe Cherbourg, ab, und kam mit Wilhelm dem Eroberer zu ihren zunächst englischen Lehen in Yorkshire und schließlich Mitte des 12. Jahrhunderts in den Besitz von Annandale in Schottland. Sie stehen somit auch exemplarisch für das Gros des schottischen Adels, dessen ursprüngliche Herkunft aus Frankreich/England sie in das komplexe Gefüge einer doppelten Herrschaftsbindung brachte, vgl. Barrow, Robert Bruce, S. 28 ff.

385 Wie auch der weitere schottische Adel, was das zuvor angesprochene Grundproblem der anglo-schottischen Beziehungen tangiert. So beispielsweise auch die Comyns, vgl. Young, The Comyns, S. 207–222.

386 Stones, Anglo-Scottish relations, Nr. 32, S. 126, nach Bowers Scotichronicon (bzw. John of Fordun) waren es die Worte Wallaces, die Bruce zur schottischen Sache überlaufen ließen, vgl. Walter Bower, Scotichronicon, ed. Watt, lib. XI., kap. 34, S. 94 u. 96.

387 Diese Tat an geweihtem Ort brachte ihm selbst von dem ihm gewogenen Poeten John Barbour († 1395) in seinem epischen Werk ‚The Bruce‘ keine Anerkennung, da diesem die Folgen klar waren: *He mysdyd thar gretly but wer / That gave na gyrth to the awter* („He acted wrongly there, without doubt [for he did] not respect sanctuary at the altar.“), John Barbour, The Bruce, Duncan, S. 81 (übers. S. 80), vgl. Cowan, For freedom alone, S. 13, 30 f.

388 Nur etwa ein Drittel der Magnaten unterstützte den Anspruch Bruces‘, vgl. Grant, Independence and nationhood, S. 5 ff.

389 Allen voran wichtige Vertreter der Stewarts, vgl. die minutiöse Darstellung bei Barrow, Robert Bruce, S. 260 ff., kompakter Grant, Independence and nationhood, S. 7–9.

Robertus Dei gracia rex Scottorum wurde am 28. September 1308 gesiegelt,[390] das erste Parlament, dessen primäre Aufgabe die Herrschaftslegitimierung wurde, fand am 16. und 17. März 1309 in St. Andrews statt.[391] Es sollte Schottland zugleich gegenüber England in Europa neu positionieren, wofür sowohl der Kontakt nach Frankreich als auch indirekt der zu Kirche und Papsttum gesucht wurde.[392] Der schottische Klerus (*episcopi abbates priores ac ceteri de clero in regno Scocie constituti*)[393] betonte in der vieldiskutierten ‚Declaration of the clergy', die möglicherweise an das Konzil von Vienne gerichtet war, die Legimitat der Ansprüche Roberts I. in der Nachfolge Alexanders III.,[394] was zusammen mit dem Bemühen um Erneuerung der ‚Auld Alliance' die Problematik des Königtums offenkundig machte, dessen Akzeptanz aufgrund des noch lebenden John I. Balliol durchaus in Frage gestellt werden konnte.[395] Die Reaktionen hierauf blieben überschaubar und tatsächlich sollte das Königtum Robert Bruces eine der folgenden Schlüsselfragen werden.

---

390 Duncan, The acts of Robert I, Nr. 2, S. 291.

391 The acts of the Parliaments of Scotland, Bd. 1, S. 459.

392 Die anwesenden Magnaten reagierten wohl auf ein Schreiben des französischen Königs, erklärten die Freude über dessen wohlmeinende Anerkennung Roberts I. und eine Entschuldigung, dass eine Kreuzzugsteilnahme erst erfolgen könne, wenn das Königreich Schottland in seinen ursprünglichen Rechten und Freiheiten vollständig wiederhergestellt worden sei (Letters of the Magnates of Scotland to the king of France, 16. März 1308/9, in: Dickinson, Source book, S. 121–124.); der Wunsch nach der ‚Auld Alliance' sollte sich indes nicht erfüllen, vielleicht war auch die Hoffnung darin enthalten, Philipp IV. würde seinen Einfluss auf Clemens V. geltend machen, wie dies A. Duncan annimmt, obgleich es mit „twist the arm of Clement V. somewhat harder" etwas überspitzt formuliert ist, vgl. Duncan, The declaration of the clergy, S. 32–49, Zitat S. 38.

393 Stones, Anglo-scottish relations, Nr. 36, S. 280.

394 […] *vim et violenciam quibus non poterat tunc resisti et metus multiplices cruciatus corporum ac terrores varios qui sensus perfectorum et animos avertere poterant et cadere in constantes*, Stones, Anglo-scottish relations, Nr. 36, S. 284; die vier erhaltenen Kopien des Schreibens wurden vielfach kontrovers behandelt, da auch die Datierungen, Ort und Absender nicht ohne weiteres vereinbar und zudem Kopien zum Teil nur in Abschriften des 17. Jahrhunderts erhalten sind. Dies wurde zuletzt von A. Duncan überzeugend revidiert und in den Kontext der Ereignisse gerückt, so dass der Text selbst zweifelsfrei dem Parlament von St. Andrews zuordbar ist; die Adressaten dieser Erklärung könnten tatsächlich die Teilnehmer des Konzils von Vienne sein – dem wohl besten Medium kirchlicher Kommunikation –, doch die Kenntnis hiervon auf der Versammlung ist nicht bezeugt, vgl. Duncan, Declaration of the clergy, 35, 39, 41 f.

395 Die Akzeptanz eines schottischen *regnum* steigerte sich entsprechend. Zwar wurde die ‚Auld Alliance' formal erst 1326 erneuert aber die Unterstützung war seit dem Parlament von St. Andrews vorhanden, wie auch der Vertrag von Iverness 1312 schon die Anerkennung durch Haakon V. von Norwegen mit sich brachte und durch erneuerte Handelsbeziehungen nach Flandern und in das Reich ergänzt wurden, vgl. Duncan, The acts of Robert I, Nr. 25, 299.

Noch offene Fragen wurden in den Folgejahren in der Schlacht von Bannockburn am 23. und 24. Juni 1314 gelöst,[396] einem Wendepunkt der schottischen Geschichte, der die Herrschaft Roberts I. zumindest im Inneren konsolidierte und eine endgültige formale Abgrenzung zu England vollzog.[397] Auf dem Novemberparlament von Cambuskenneth wurde der Widerstand gegen Robert I. einer Achterklärung *ipso facto* gleichgesetzt, womit einherging, dass der Besitz von Ländereien beiderseits der Grenze und damit Eidesleistungen sowohl an den englischen, als auch den und schottischen König unmöglich wurden, was die in der Vergangenheit problematische doppelte Lehnsbindung ausdrücklich negierte.[398] Der Konflikt mit England setzte sich auch in der Folgezeit unvermindert fort und wurde durch die Intervention von Edward Bruce, dem Bruder des Königs, in Irland sogar räumlich ausgeweitet. 1316 bildete schließlich Berwick am westlichen Ende der Tweed-Solway Linie die letzte befestigte Stadt unter englischem Kommando, und während Eroberungsversuche jenseits des Grenzgebiets erfolglos blieben, nahmen Überfälle, die reiche Beute und Schutzgeld versprachen, in den Gebieten Cumberlands, Westmorlands und Northumberlands bis vor die Tore Yorks an Intensität und Regelmäßigkeit zu.[399] Dies war der Stand der Dinge, als in Lyon ein neuer Papst gewählt wurde. Der schottische König war in der Adressatenliste der Wahlanzeige indes nicht zu finden.[400]

Sowohl das Papsttum, als auch die *ecclesia Scoticana* nahmen verständlicherweise bis hierhin in der Frage des anglo-schottischen Konfliktes eine

---

396 Vgl. zur Schlacht von Bannockburn die ausführliche Zusammenstellung bei Barrow, Robert Bruce, S. 301 ff.

397 Begleitet von militärischen Erfolgen gegen die englischen Aufgebote und die Eroberung (bereits seit 1309) nahezu aller wichtiger Befestigungen der Engländer zwischen Forth und Tweed, Dundee und Dumbarton im Norden, gelang die zumeist unangefochtene Ausübung herrschaftsrechtlicher Privilegien nach 1314 in zunehmendem Maße; deutliches Indiz stellen die Diplomata der Kanzlei Roberts I. dar – zumindest der erhaltenen Quantität: Haben sich für die Zeit zwischen 1308 und 1314 (einschließlich) im Schnitt jährlich 6 Urkunden erhalten, wurde diese Zahl alleine 1315 mit 33 Urkunden bei weitem vervielfacht und blieb in den Folgejahren bei diesem Schnitt, zumindest in der Überlieferung, vgl. Duncan, The acts of Robert I, Nr. 2–78.

398 Duncan, The acts of Robert I, Nr. 41, vgl. zu diesem Phänomen auch grundsätzlich van Eickels, Wo man im Mittelalter zwei Herren dienen konnte, S. 165–178.

399 Hier stellte sich der spätere (9. April 1319) Sheriff von Cumberland, Andrew Harclay, hervor, der die Eroberung von Carlisle 1315 verhinderte und später Lancaster bei der Schlacht von Boroughbridge besiegen sollte, vgl. zum Gang der anglo-schottischen Auseinandersetzungen nach 1314, Barrow, Robert Bruce, S. 336 ff.

400 Mollat 4892, tatsächlich ergingen auch Wahlanzeigen 1317 nach Schottland, aber nicht an Robert Bruce, vgl. Duncan, The acts of Robert I, S. 142 f.

wichtige Rolle ein, insbesondere auch durch das bereits in der ‚Declaration of the clergy' fassbare Episkopat, das tatsächlich mehrheitlich hinter den Ansprüchen des Bruce vermutet wird und sich zudem in unmittelbarer Umgebung des Königtums wiederfand,[401] wobei die Bischöfe von St. Andrews, Glasgow, Moray und Dunkeld eine bevorzugte Rolle am Hof einnahmen.[402] Auch die Besetzungsfrage vakanter Bistümer zwischen England und Schottland wurde an der Kurie thematisiert. Die Beziehung der Größen Schottland, England und Papsttum war indes von komplexer Natur. Der schottischen Kirche wurde in Ablehnung eines Primats Yorks bereits durch Honorius III. (1218) als *filia specialis* eine direkte Unterordnung unter den apostolischen Stuhl zuteil,[403] was zugleich Privilegien beinhaltete, die in praktischer Weise bei Streitfällen über Besitzungen des *regnum* die Kurie oder das Reich als Verhandlungsorte vorsahen, während die Verhängung von Kirchenstrafen nur dem Papst oder eigens bestellten Legaten *a latere* vorbehalten war.[404] Die Erlaubnis der selbsttätigen Einberufung von Provinzsynoden schloss den Prozess der relativen Autonomie 1225 ab.[405] Im konkreten Kontext der anglo-schottischen Auseinandersetzungen wurde der Aspekt der

---

401 Während der Regierungszeit Roberts I. behielten von zwölf Bischöfen gerade zwei eine skeptische Haltung gegenüber dem schottischen König bei: die Bischöfe von Argyll und Galloway, vgl. zu Personen und Umfeld des hier behandelten Klerus, Barrow, Robert Bruce, S. 371 ff., nicht zu vergessen ist darüber hinaus der Klerus im Dienste der Kanzlei, wie der Abt Bernard von Arbroath als Kanzler, der nicht gleichzusetzen ist mit Bernard von Linton, wie dies in älteren Darstellungen noch zu finden ist, vgl. Cowan, For freedom alone, S. 54.

402 William Lamberton, Bf. von St. Andrews († 1328) nahm eine gemäßigte Rolle im Streit mit dem englischen König ein, und pflegte eigentlich ‚gute' Beziehungen zu beiden Potentaten (Barrow, Robert Bruce, S. 373 f.); Robert Wishart, Bf. von Glasgow († 1316), schon zu dessen Lebzeiten entfachte sich ein Streit um die Besetzung des Bistums, der nach dessen Tod noch an Schärfe zunahm, wobei sowohl Edward als auch Robert versuchten, ihren Kandidaten von Johannes XXII. einsetzen zu lassen; der Streit wurde letztlich erst 1323 entschieden und der Kandidat von Bruce, John Lindsay, konsekriert (CPR, S. 427 f., Theiner, Nr. 431, S. 210); David, Bf. von Morray († 1326); William Sinclair, Bf. von Dunkeld, wurde nach Bower gegenüber Robert I. aufgrund der Verdienste in der Abwehr englischer Übergriffe sogar als *suum episcopum* hervorgehoben: *Qui abhinc episcopum Dunkeldensem in maximo honore et dilectione habebat, et ipsum suum episcopum semper nominebat*. Scotichronicon, lib. XII, Kap. 25, S. 384.

403 Mit der Bulle *Cum universi*, in: Stones, Anglo-scottish relations, Nr. 5, Zitat S. 30; die Entwicklung begann eigentlich 1119 als Calixt II. noch die Unterordnung anordnete, eine Entscheidung, die durch seine Nachfolger überprüft, revidiert und letztlich im Sinne des schottischen Episkopats entschieden wurde, vgl. hierzu Donaldson, Scottish historical documents, S. 18 f., 28 f.

404 … *regno ipso de possessionibus ejus* […] *ad Romanam fuerit ecclesiam appellatum*, Stones, Anglo-scottish relations, Nr. 5, S. 30.

405 Donaldson, Scottish historical documents, S. 32.

besonderen Tochter durch Bonifaz VIII. sogar in einem herrschaftlichen Kontext interpretiert, was er 1299 in *Scimus fili*[406] deutlich machte:

> *Sane at celsitudinem regiam potuit pervenisse et in tue libro memorie nequaquam ambigimus contineri, qualiter ab antiquis temporibus regnum Scocie pleno jure pertinuit et adhuc pertinere dinoscitur ad ecclesiam supradictam, quodque illud sicut accepimus progenitoribus tuis regni Anglie regibus sive tibi feudale non extitit nec existit.*[407]

Auch aufgrund des Einflusses schottischer Gesandter am Papsthof[408] erbrachte hier Bonifaz VIII. gegenüber Edward I., in weitläufiger Argumentationsweise mit präzisen Kenntnissen der jüngeren schottischen Geschichte, den Nachweis, dass Schottland dem englischen König keinerlei Lehnspflicht schuldig sei, was von seinen Vorgängern eher kontrovers diskutiert wurde[409] und eine entsprechende Reaktion Edwards I. zur Folge hatte, der die Rechtmäßigkeit des Spruches in Zweifel zog.[410] Die Gesandten beider Parteien

---

406 Stones, Anglo-scottish relations, Nr. 28, die für Bullen namensgebende, einleitende Formulierung nach Intitulatio, Inscriptio und Salutatio *scimus fili* könnte tatsächlich einen rhetorischen Verweis auf die herausgehobene Formulierung der *filia specialis* der Bulle *cum universi* darstellen.

407 Ebd., S. 162 u. 164.

408 William, Archediakon von Lothian, Baldret Bisset und William de Eglesham, letztere Absolventen der Rechtsschule zu Bologna, nutzen hierfür einen vom französischen König vermittelten Waffenstillstand; die Gesandten wurden als *procuratores et nuncios speciales* gesandt, um unter Vorlage von *evidenciam scripture autentice custodum, prelatorum et communitatem Scocie* die Unterstützung des Papstes zu gewinnen, nach Walter Bower, Scotichronicon, ed. Watt, lib. XI., kap. 35, Zitat S. 98, 101; vgl. Cowan, For freedom alone, S. 41 f., Art. „Biset, Baldret" in: Watt, A biographical dictionary, S. 49–51, Art. „Eglisham, William de", in: ebd., S. 176 f., Art. „Frere, William", in: ebd., S. 206 f.; die Partizipation Philipps des Schönen (nach Walter Bower, Scotichronicon, ed. Watt, lib. XI., kap. 35, S. 98) könnte zumindest eine diplomatische Implikation der ‚Auld Alliance' bedeuten, vgl. Prestwich, England and Scotland, S. 184, Barrow, Robert Bruce, 134 f.

409 Bulle Gregors IX. vom 4. Januar 1235, in welcher er den schottischen König ermahnt, den Lehnseid zu respektieren (Stones, Anglo-Scottish relations, Nr. 6); Bulle Innozens IV. vom 6. April 1251, in welcher der schottische König als *ligius homo tuus* gegenüber Heinrich III. angesehen wird, obgleich ebenfalls eine klare Trennung der Herrschaftsbereiche vollzogen wird (ebd., Nr. 9); Die Prokuratoren Edwards am päpstlichen Hof präsentierten neben der genannten Bulle Gregors IX. (1235) eine weitere Bulle desselben (1236), sowie ein Schreiben Honorius III. (1217) zur Untermauerung ihres Anliegens, überliefert bei Walter Bower, Scotichronicon, ed. Watt, lib. XI, kap. 44–45, S. 129–133.

410 Er erteilte sowohl in Form als auch Inhalt der Rechtmäßigkeit eines päpstlichen Spruchs in dieser Angelegenheit eine klare Absage. *Infra scripta non in forma nec in ficura judicii, sed omnino extra judicium*, stellte Edward I. in dem Schreiben fest, das Anagni bewusst weit nach dem festgesetzten Termin erreichte, Stones, Anglo-scottish relations Nr. 30, S. 193; in der Bulle *Scimus fili* wurde die Frist nach Erhalt des Schreibens auf 6 Monate festgesetzt, also bis Februar 1301 – wiewohl Bonifaz dem Erzbf. von Canterbury auch Anweisungen erteilte, ohne

versuchten im Folgenden, ihre Rechte vor dem Papst darzulegen,[411] der wohl, wie Bower berichtet, nicht von seinen Ansprüchen abrückte (*rex Anglie succubuit in Romana curia*),[412] was natürlich nichts an den politischen Entwicklungen änderte. Aber es war ein Vorgang, der letztlich nicht nur das mehrfach erwiesene Selbstverständnis dieses Papstes zum Ausdruck brachte, sondern darüber hinaus zugleich die Kurie als Verhandlungsort in dieser Frage in das Blickfeld rückte.

Akut wurde die Relation von Herrschaft und Geistlichkeit noch vor dem Beginn des Königtums Robert I., um dessen Seelenheil es aufgrund des Mordes am Red Comyn in Dumfries schlecht stand, da ihn dies *ipso facto* aus der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen hatte. Aufgrund der Reue und Frömmigkeit von Bruce gewährte Bischof Wishart von Glasgow noch vor der Krönung die Lösung von der Exkommunikation,[413] doch möglicherweise unter dem Einfluss Edwards I. nahm Clemens V. die Entscheidung zurück und erneuerte am 18. Mai 1306 die Kirchenstrafe.[414] Folgt man dem Scotichronicon, so suchte Robert I. Kontakt zum Papst und sandte *nuncios ad apostolicam sedem*,[415] um in dieser Frage Absolution zu erlangen, was ihm schließlich durch *vocis oraculo*[416] gewährt und formal durch Schreiben des Pönitentiars Berengarius übermittelt wurde.[417] Die Authentizität des Schreibens ist von immanenter Bedeutung, insbesondere für die Behandlung der Angelegenheit

---

genau über Zeitpunkt und Form der Verlesung der Bulle zu informieren; Edwards Antwort weist im Eschatokoll als Datum den 7. Mai 1301 auf, vgl. Walter Bower, Scotichronicon, ed. Watt, lib. XI, 36, S. 102, 109 und 126.

411 Walter Bower, Scotichronicon, ed. Watt, lib. XI., kap. 57–64, S. 168–188, Willelm Rishanger, Chronica, ed. Riley, S. 200–210, vgl. auch den Bericht der Prokuratoren Edwards über den Fortgang der Verhandlungen bei Stones, Anglo-scottish relations, Nr. 31.

412 Walter Bower, Scotichronicon, ed. Watt, lib. XII, kap. 1, S. 290.

413 *Tante humilitatis et conscience fuit quod nullomodi presumptsit se ad coronam reg*[*ni*] *percipiendum* [*ingere*] *donec absolutus foret de excommunicacionis*, Walter Bower, Scotichronicon, ed. Watt, lib. XII., kap. 10, S. 318, vgl. auch *Noveles du counte de Carrik*, März 1306 in: Stones, Anglo-Scottish relations, Nr. 34, S. 266.

414 Walter Bower, Scotichronicon, Bd. 6, ed. Watt, S. 430.

415 Walter Bower, Scotichronicon, ed. Watt, lib. XII., kap. 10, S. 318.

416 Ebd.

417 *Ex parte cuiusdam nobilis Roberti de Brois, laici de Carrik dicte diocesis, nobis oblata peticio continebat quod ipse olim suadente Diabolo* [...] *Johannem et Robertum Comyn milites* [...] *in ecclesia fratrum Minorum de Dumfress occidit*. [...]*postquam dictus Robertus et dicti sui complices ecclesie supradicte satisfecerint competenter, ipsum et suos dictos complices ab excommunicacione quam eos propter hoc contigit incurrisse et ab huiusmodi laicalis homicidii reatu absolvas hac vice juxta formam ecclesie consuetam*, ebd., S. 320, dass hierbei zwei Comyns Erwähnung finden, wird bei dem Prozess Johannes XXII. noch eine Rolle spielen; im übrigen gewährte Bruce der Abtei zu Dumfries tatsächlich ein jährliche Rente, die ab 1328 aus seinem Erbe belegt ist und bis 1588 gezahlt wurde, vgl. Cowan, For freedom alone, S. 19.

durch den Nachfolger Clemens V. und die Frage, ob Robert Bruce 1316 noch exkommuniziert war, bzw. als Exkommunizierter angesehen wurde. Das Schreiben ist bei Bower überliefert und enthält Kopierfehler, ersichtlich an der Datumszeile: *Dat' Picen' x kl' augusti pontificatus domini Clementis iii anno v.*[418] Die falsche Ordnungszahl des Papstes, wie auch die Tatsache, dass Berengarius [Fredoli] am 23. Juli 1310 nicht mehr das Amt des Pönentiars innehatte, führten zu berechtigten Zweifeln an der Authentizität des Schreibens, obgleich die einfach zu vermutende Verwechslung von Datums- und Ordnungszahl, wie auch der Schreibfehler, von *Pictaven* erkannt wurde:[419] Clemens V. hielt sich im Juli 1308 tatsächlich in Poitiers auf.[420] Die inhaltlichen Vorgaben lassen daher tatsächlich die Lösung der Exkommunikation annehmen, wie auch das Verhalten des Papstes in den anglo-schottischen Auseinandersetzungen hierfür spricht. Bereits 1307 gewährte er einen Ehedispens für Duncan, Earl of Five und Mary de Monte Hermeri, um den Frieden zwischen England und Schottland zu fördern.[421] Die Versuche Edwards II., den von ihm gefangen gesetzten Bischof Wishart von Glasgow[422] vom Papst suspendieren zu lassen, ließen Clemens V. unbeeindruckt, der wiederum die Überstellung des Bischofs an seinen Hof forderte, wohin er auch im November 1308 vom Bischof von Poitiers geleitet wurde.[423] Dort verbrachte Wishart, scheinbar ohne dass eine Entscheidung gefällt wurde, die folgenden Jahre, bis er 1314 wieder in englischen Gewahrsam kam und erst kurz vor seinem Tod 1316 nach Schottland zurückkehrte. Die Frage nach der Besetzung des Bistums sollte noch Johannes XXII. beschäftigen. Vielleicht war es die für den Gascogner

---

418 Walter Bower, Scotichronicon, ed. Watt, lib. XII., kap. 10, S. 320, eine Abschrift in einer Sammlung hat sich auch im Archiv des Trinity College Dublin erhalten – TCD Ms 498 (15c) –, es enthält dieselben Fehler wie die Wiedergabe Bowers, so dass sich beide Dokumente wohl aufeinander beziehen und hier kein separater Überlieferungsstrang zu sehen ist.

419 Walter Bower, Scotichronicon, Bd. 6, ed. Watt, S. 431, die Annahme von Watt ist nicht belegt (ebd.), dass, auch wenn das Schreiben authentisch sei, die praktische Umsetzung dennoch fraglich ist, da Robert nach 1308 weiterhin als exkommuniziert angesehen wurde. Ganz im Gegenteil, wie das Verhalten Johannes XXII. zeigt – und ist daher m. E. zurückzuweisen.

420 Fawtier, Tables des Registers, S. 2; Die Vermutung eines einfachen Transkribtionsfehlers wird gestützt durch die Zuverlässigkeit, mit der Bower in seiner Chronik andere Bullen und Korrespondenzen wiedergibt, die ihm wohl wahrscheinlich zur Verfügung standen.

421 Theiner, Nr. 383, S. 177: *pax initia inter Anglicos et Scotos, inter quos hactenus dampnosa guerrarum discrimina ingruerunt*, Petent war Edward I.!

422 Der ebenfalls gefangen gesetzte Bf. von St. Andrews, William Lamberton, wurde bereits 1308 unter der Auflage freigelassen, dass er die Diözese Durham nicht verlassen dürfe. Er setzte sich daraufhin in Friedensgesprächen als Vermittler ein, ist aber ab 1311 wieder dauerhaft in Schottland nachweisbar, was auch gebilligt wurde, vgl. Barrow, Robert Bruce, S. 373 f.

423 Vgl. Duncan, Declaration of the clergy, S. 34.

Clemens schwierige Dreieckskonstellation von Philipp IV., Edward II. (bzw. I.), der ebenfalls eindringliche Worte für *Robertus de Brus et sui complices, rebelles nostri* […] *terras in Scotia devastarunt* fand,[424] und den wohl durch französische Interessen gedeckten Schotten unter Robert I., die ihm eine relative passive Rolle zuteil werden ließ. Einzig die Vermittlung von Frieden, die auch von Frankreich 1308 vorangetrieben wurde, stand auf der päpstlichen Agenda, wie schließlich wieder 1317.

IV.3.2. *Von Avignon nach Arbroath: Eine gescheiterte Legation* (*1317/1318*)

Als im 3. Pontifikatsjahr Johannes' XXII. (1318/1319) den Bischöfen von Carlisle und Durham aufgrund der Verwüstungen durch die Folgen der Auseinandersetzungen zwischen England und Schottland verschiedene Entschädigungen von Seiten des Papsttums zugesprochen wurden,[425] war offenkundig, dass nicht nur die politischen Folgen des anglo-schottischen Konfliktes in den päpstlichen Registerserien festgehalten wurden und doch war die Rolle des Papsttums zunächst eine sehr unmittelbare. Auch hier ist das ausschlaggebende Moment in der Pembroke-Gesandtschaft zu suchen, die 1317 das anglo-schottische Anliegen im Sinne Englands nach Avignon brachte und in deren Konsequenz die Legation von Gaucelme de Jean und Luca Fieschi in Richtung der Britischen Inseln entsandt wurde. Der schottische Bereich war der überragende Anteil der zwischen März und Juni 1317 expedierten Mandate, Fakultäten und weiteren Schreiben, die sich teilweise überschneidend in den verschiedenen Registerserien und stellenweise auch in den Empfängerarchiven erhalten haben.[426] Im Mandat

---

[424] Northern Registers, Nr. 127, S. 202 (Edward II. an Clemens V., Oktober 1311).

[425] Carlisle: Mollat 8731, die Petition findet sich in den Northern Registers, Nr. 176, und Durham: Mollat 9424 (J. an Louis, Bf. von Durham mit der Gewährung eines ‚Gehalts' von *2.000 march. sterling. pro defensione suarum civit*(*as*) *et di*(*ocesis*) *propter guerras ingruentes inter Eduardum Angliae regem et gentes Scotiae incendia*).

[426] Zu beachten ist hierbei insbesondere die anfängliche Relevanz der Kurialregister, die gerade in den ersten vier Pontifikatsjahr eine Reihe von Ergänzungen der Sekretregister vornehmen, was entsprechend auch zu Überschneidungen führen kann, vgl. auch Kapitel I.1. In der Vatikanischen Bibliothek hat sich eine Kompilation (wohl) aus dem 17. Jahrhundert erhalten (BAV Barb. lat. 2366), die verschiedene der für die Legation relevanten Schreiben enthält sowie eine Reihe von weiteren Dokumenten wie *Scimus filii* Bonifaz' VIII oder die Schreiben Johannes' XXII. bezüglich der Konstitution Clemens' V. (s. u.). Ein Interesse an diesem gesamten Prozess bestand augenscheinlich schon seit einiger Zeit, doch wie diese Kompilation entstand, lässt sich nicht mehr rekonstruieren. Interessanterweise enthält der Band kein Dokument, das sich nicht in den Registern aufzeigen lässt, es erscheint wahrscheinlich, dass diese für die Zusammenstellung herangezogen wurden.

Rex excelsus vom 17. März 1317, das sich in Ausfertigungen an die Legaten sowie Edward II. erhalten hat, wurde der Auftrag Gaucelmes und Lucas klar mit der Vermittlung eines Friedens und der Ausarbeitung eines Vertrages zwischen *Eduardum Regem Anglie Illustrem et* [...] *nobilem virum Robertum de Brus in presentiarum Regnum Scocie gubernantem* beschrieben.[427] Die Königs- und damit Herrschaftsfrage wurde also dezidiert offen gelassen. Dass der fehlende Titel Probleme nach sich ziehen könnte, war dem Papst durchaus bewusst, wie er in einem weiteren Schreiben an den Schotten bezeugt, in dem er darum bat, eben jenes Fehlen zu verzeihen.[428] Es war beileibe keine Marginalie, sondern sollte noch zum grundlegenden Problem werden.

Die Legation selbst wurde weiterhin akribisch am Papsthof vorbereitet und insbesondere mit Fakultäten versehen, die aufgrund ihres allgemeinen Charakters sowohl im englischen wie auch schottischen Bereich Anwendung finden konnten, was allen voran die Lösung dem Frieden entgegenstehender Eide und eine Reihe von weiteren Privilegien betraf. Die Differenzierung ist nicht immer einwandfrei möglich und auch im Kontext der gesamten Legation nicht sinnvoll, wenngleich die schottische Perspektive im Frühjahr und Sommer 1317 gegenüber der Problematik mit Lancaster im Vordergrund stand. Der Frieden selbst sollte unter Androhung von Exkommunikation (*excommunicationes in personas* bzw. *censuram ecclesiastiacam exercendi*) und Interdikt (*interdicti sentencias in Regna et partes*) überwacht werden.[429] Flankiert wurde der Auftrag von detaillierten Begleitschreiben, wie der Möglichkeit, gegen Robert Bruce und dessen Anhänger mittels der Exkommunikation vorzugehen,[430] der Aufhebung kirchlicher Strafen im Zusammenhang mit dem

---

[427] PRO SC7/24/12 (Zutshi, Nr. 76), entspricht in den Registern Reg. Vat. 110, fol. 170^{r}–171^{v} (Theiner Nr. 404, CPR, S. 445) und scheint die (doppelte) Registrierung eines betreffenden *de curia* Schreibens vom 17. März darzustellen (Mollat 5160). In traditioneller Rhetorik zeigte sich Johannes XXII. besorgt um den Frieden der katholischen Christenheit und weiter: *Profecto dum antiquatam abolim Carissimum in Christo filium nostrum Eduardum Regem Anglie Illustrem, et dilectum filium nobilem virum Robertum de Brus in presentiarum Regnum Scocie gubernantem, et progenitores ipsorum dissentionis odiose materiam in animo recensimus, et in mente revolvimus animarum deflenda pericula, et dolendas fidelium strages innumeras, que horribile semen euis illo Sathane flatu pestifero longe diuturnitas temporis coalente produxit*, zitiert nach Theiner, Nr. 404, S. 189. Im Folgenden wird zunächst bei direkten Quellenzitaten auf die sorgfältige Edition Theiners verwiesen, die im Zweifelsfall mit den Registereinträgen korrigiert oder ergänzt wird.

[428] Als *de curia* Schreiben bei Mollat 5184 an Robert Bruce vom 18. März 1317.

[429] Theiner, Nr. 404, S. 189 f.

[430] Mollat 5155 (alle folgenden soweit nicht anders kenntlich gemacht datiert auf den 17. März 1317).

Fortgang der Verhandlungen,[431] der Ermächtigung Bruce wegen seiner Verstöße gegen Kleriker zur Buße anzuhalten,[432] ein Kredenzbrief[433] sowie zwei Ermahnungen an Bruce und Edward zum Friedensschluss.[434] Hinzu kommen alleine 26 weitere Geleitschreiben allgemeiner Art vom 17. März 1317, die in ähnlicher Art die praktischen Abläufe der Legation formulieren und eine Vielzahl weiterer Ergänzungen bis zum 24. April 1317.[435] Der Legation stand demnach nicht Kraft des zugewiesenen Amtes eine bestimmte Zahl von Vollmachten (päpstlicher Art) zu, sondern dies musste vorab präzise formuliert werden und ihre Umsetzung bedurfte nochmals der päpstlichen Bestätigung. Johannes XXII. behielt sich hier die Kontrolle vor. Die Vorbereitungen waren damit noch nicht abgeschlossen. Zwischen dem 29. März und dem 10. April wurden Schreiben an verschiedene Prälaten verfasst, die der Angelegenheit eine gewisse Schärfe gaben.[436] Unter diesen finden sich auch Mandate an die Bischöfe von Norwich und Ely wie auch an die Erzbischöfe von Cashel und Dublin (29. März), Robert Bruce unter Androhung der Exkommunikation davor zu warnen, Länder in England, Irland oder Wales zu besetzen.[437] Dieser Intention entspricht die bereits diskutierte Anweisung an den Erzbischof von Canterbury, den Bischof von Ely und den

---

[431] Mollat 5217 (CPR, S. 129, hier differiert der Zeitraum ebenfalls, da zwei der Urkunden bei Mollat unter dem 24. April zu finden sind, in den Calendars mit dem 17. März angegeben werden).

[432] Mollat 5174.

[433] Mollat 5184 (18. März 1317).

[434] Mollat 5162, 5163.

[435] Mollat, 5148–5183, 5207–5223 (24. April 1317) ausgenommen bereits genannter Schreiben oder derjenigen, die sich ganz speziell auf Angelegenheiten am englischen Hof beziehen; beispielsweise die Möglichkeit, eigene *nuntiis* zu bestimmen (5150), der Erlaubnis, in Ländern über welche das Interdikt verhängt wurde, Messen abzuhalten (5156), Prokurationen zu empfangen (5166, 5175) und andere praktische Angelegenheiten wie der Verköstigung und Bereitstellung von Unterhalt (5148) und dergleichen mehr; es stellt sich die Frage, wie diese Masse an Urkunden praktisch bewegt wurde.

[436] Es handelt sich hierbei um fünf separate Bullen, die insgesamt 9mal registriert wurden: zwei vom 29. März, über Kommunregister und Empfangsregister datierbar (Mollat 3346, 3349), sowie drei vom 10. April, wovon eine zweifelsfrei zuzuordnen ist (Mollat 3393 [dreifach registriert!] an den Erzbischof von Canterbury und die Bischöfe von Winchester und Ely), zu der wegen des gleichen Betreffs die beiden weiteren zugehörig scheinen, Reg. Vat. 109, fol. 60^{r} (CPR, S. 417, 10. April [1317]) und Reg. Vat. 109, fol. 203^{r} (CPR, S. 422), die durchweg irische Angelegenheiten betrafen.

[437] Mollat 3346 (Zutshi, Nr. 85, Theiner Nr. 408); hierbei wird Bruce als *Robertus de Brus, dudum Comes de Carrik* tituliert, der den Lehnseid gegenüber dem verstorbenen Edward I. gebrochen hatte; in einer zweiten Version (i.e.m.) an die Erzbischöfe von Dublin und Cashel wurde sein Burder (*Edwardi fratri*) ergänzt, um den Bezug zu Irland herzustellen (Foedera II, S. 321), vgl. zu dieser klaren funktionalen Abgrenzung die folgenden Ausführungen.

Bischof von Winchester gleichen Datums, alle Angreifer des Königreiches (England mit Wales und Irland) zu exkommunizieren, was zugleich auf das englische Konfliktfeld verwies.[438] Ein drittes Set von Schreiben beendete die Vorbereitungen in Avignon, nachdem die englische Gesandtschaft abgereist war. Kernstück war eine am 1. Mai 1317 verordnete zweijährige Waffenruhe, mit deren Ausrufung die Legaten betraut wurden.[439] Der vordergründige Anspruch des Papsttums war damit gegenüber dem englischen wie dem schottischen König klar formuliert. Jedem, zu beiden Seiten der Grenze, der gegen diese päpstlich verordnete Waffenruhe verstoßen sollte, drohte die Exkommunikation.[440] Ergänzung fand dies durch weitere Schreiben des 9. Juni 1317.[441] Dabei handelt es sich um eine weitere Zusammenstellung von Kredenzbriefen, adressiert an Edward II. und Robert Bruce, sowie eine Aufforderung an die ‚Noblen und Bewohner Schottlands', die Legaten in ihrer Mission zu unterstützen. Zudem ermahnten zwei Schreiben die Legaten selbst, mit Besonnenheit in den Angelegenheiten Englands, Schottlands und Irlands zu agieren.

Für die anglo-schottische Politik des Papsttums ergibt sich in ihren Ursprüngen ein ambivalentes Bild, da das päpstliche Vorgehen doch auf den Einfluss der englischen Gesandten am Papsthof zurückzuführen ist und trotz der Intention eines generellen Friedensschlusses alleine die Titulatur auf das grundsätzliche Problem der Auseinandersetzungen verweist: den Anspruch Edwards II. und die Legitimationsproblematik des schottischen Königtums. Es erscheint zweifelhaft, ob Johannes XXII. tiefergehende Kenntnis von diesen Konfliktlinien besaß, zumal es keinen evidenten Grund gab, den schottischen König nicht als solchen zu titulieren, denn der Papst erhob

---

438 Mollat 3349 (Zutshi, Nr. 84).

439 Als *de curia* Schreiben in Reg. Vat. 63, fol. 386^{r} (Mollat 5232), in einem Empfängerarchiv hat sich ebenfalls eine Version erhalten (Northern Register, Nr. 163). Die päpstliche Waffenruhe (*Vocatis nobis*) wurde daneben in den Sekretregistern (Reg. Vat. 109, fol. 60^{r}, 126^{r}, Reg. Vat. 110, fol. 135^{r}, 118^{r}) insgesamt vierfach registriert; diese Versionen sind allesamt undatiert und unterscheiden sich lediglich in der Frage des Königstitels. Zwei Ausführungen benennen Robert Bruce als *gerentem se pro rege Scocie* (Reg. Vat. 110, fol. 135^{r}, Reg. Vat. 109, fol. 60^{r}), zwei Eintrage nennen den Titel (*Robertum Scocie reges*, Reg. Vat. 110, fol. 118^{r}, Reg. Vat. 109, fol. 126^{r}). Die ersten beiden Einträge sind daher weitere Ausführungen des *de curia* Schreibens vom 1. Mai 1317, die anderen Einträge mit Titel wurden erst später im Jahr ausgestellt (vgl. zu dieser Problematik die weiteren Ausführungen). Im Regelfall folgt im Anschluss an die generell gehaltene Waffenruhe eine gesonderte Publikationsausführung, die an die Legaten adressiert wurde.

440 Vgl. Northern Register, Nr. 163, S. 261.

441 Als *de curia* Schreiben bei Mollat 5320–5.324; natürlich könnte den Legaten dieses letzte Set auch während der Reise durch einen Boten überreicht worden sein.

weder Approbationsansprüche noch unterstützte er explizit die Ansprüche des englischen Potentaten.[442] In diese Richtung verweisen auch die Mandate an das englische und irische Episkopat, die deutlich zugunsten der englischen Partei formuliert wurden und hinter denen der Einfluss des Bischofs von Ely zu vermuten ist. Umso bedeutsamer ist daher die zeitliche Diskrepanz zur Ausstellung der Waffenruhe am 1. Mai 1317, die nach Abreise der Gesandtschaft erfolgte. Abseits des auch hierbei verweigerten Titels, wird daraus zunächst für keine Partei ein Vorteil ersichtlich. Zudem stand der Ausrufung der päpstlichen Bestimmung schon praktisch entgegen, dass der englische König zeitgleich für einen neuerlichen Kriegszug nach Schottland rüstete.[443] Die Gesamtheit der Legationsmandate und begleitenden Schreiben lässt eine deutliche englische Handschrift vermuten, obgleich die grundsätzlich gemäßigte Politik eines Friedensschlusses keine unbedingte Parteinahme zugunsten Englands bedeuten musste – zumindest in praktischen Aspekten. Die englische Gesandtschaft steuerte somit die päpstliche Wahrnehmung und die inhaltliche Ausgestaltung einer Politik, die in ihrer Art zunächst noch immer durch den Pontifex bestimmt wurde.

Obgleich die Bestimmung, dass die Vollmachten mit Aufbruch vom Hof in Kraft treten würden, bereits am 17. März ausgestellt worden war,[444] traten die Kardinäle in England erst nach dem 1. Juli 1317 in Erscheinung, als Edward II. den Erzbischof von Canterbury anwies, ihn am 18. Juli in Nottingham zu treffen, da er sich mit ihm beratschlagen wolle, bevor die Legaten zu ihm kommen würden.[445] Alleine die Erwähnung der Präsenz der Kardinallegaten in den zeitgenössischen Chroniken Schottlands und Englands ist bereits sichtbares Indiz für die hervorgehobene Bedeutung,[446] wie auch eine außergewöhnliche Überlieferungssituation eine genaue Rekonstruktion der über ein Jahr andauernden Legation erlaubt, einschließlich des Blickwinkels

---

[442] Vgl. auch die folgenden Kapitel.

[443] Bericht des erwählten Bischofs von Durham über einen bevorstehenden Kriegszug Edwards II. am 18. August 1317 – zu diesem Zeitpunkt wusste er bereits von der bevorstehenden Waffenruhe –, bei Northern Registers, Nr. 165, S. 264.

[444] Mollat 5173.

[445] Patent Rolls II, S. 482.

[446] Allerdings wird die Legation in den Chroniken stets in Zusammenhang mit dem sogenannten Middleton Überfall genannt und selten in den Zusammenhang mit dem anglo-schottischen Konflikt gebracht, Galfredi le Baker de Swinbroke, Chronicon Angliae, ed. Giles, S. 59 (fälschlicherweise unter dem Jahr 1316 subsumiert); Vita Edwardi, ed. Childs, S. 142 ff.; Walter Bower, Scotichronicon, ed. Watt, lib. XII, kap. 26, S. 384; Flores Historiarum, ed. Luard, Bd. 3, S. 179 f.; Annales Paulini, ed. Stubbs, S. 253–370, S. 280 f.; einzig die Londoner Annalen betonen für das Jahr 1317 lediglich die königliche Regulierung des Bierpreises, vgl. Annales Londonienses, ed. Stubbs, S. 240 f.

der Kardinäle.[447] Die Kardinallegaten sowie eine Gruppe von Begleitern, von denen schemenhaft nur der Bischof von Corbeau, der Archidiakon von Elne/Perpignan (*familiares*), der erwählte Bischof von Durham und dessen Bruder zu erkennen sind,[448] wandten sich unmittelbar dem schottischen Aufgabenfeld zu und entsandten noch vor einer Unterredung mit dem englischen König in Nottingham (nach dem 18. Juli 1317)[449] zwei Boten nach Schottland, ohne dass wir nähere Kenntnis von deren Aufgaben haben.[450] Am 27. Juli wies Edward II. schließlich den Kardinälen jeweils zwei *king's serjeants* für deren Reise in den Norden zu.[451]

Die Mission sollte mit einem Eklat enden. Auf dem Weg nach Durham wurden der Bischof von Corbeau und der Archidiakon von Perignan als *nuncii* vorausgeschickt, um dem schottischen König die Schreiben des Papstes zu präsentieren.[452] Zunächst wurden sie bei Roxborough von James Douglas und

---

[447] Insbesondere gruppiert um einen Missionsbericht vom 7. September 1317, päpstliche Schreiben an die Legaten vom 21. Oktober, 29. Dezember 1317 und 29. Mai 1318, sowie Bullen vom 16.(17.) Juni 1320 und 22. April 1322, die im Zusammenhang mit dem Prozess gegen Bruce und die Bischöfe verfasst wurden, vgl. Foedera II,1, S. 340 f. (Bericht der Legaten aus Durham) und weitere Berichte ebd. (II,1, S. 351, Bericht des Franziskaners, 20. Dezember 1317); päpstliche Schreiben in Reg. Vat. 109, fol. 93^{r}–93^{v} (CPR, S. 418) und Reg. Vat. 110, fol. 126^{v}–127^{v} (Biss, S. 430, 21. Oktober 1317), Reg. Vat. 110, fol. 132^{v}–133^{v} (vgl. Theiner, Nr. 420, CPR, S. 431, 29. Dezember 1317), Reg. Vat. 110, fol. 125^{r}–126^{r}v (vgl. Theiner, Nr. 421), Reg. Vat. 110, fol. 167^{r}–169^{v} (vgl. Theiner, Nr. 426, CPR, S. 445, Mollat 11622, 16. Juni 1320), Reg. Vat. 111, fol. 39^{v}–43^{r} (Theiner, Nr. 445, CPR, S. 449, 22. April 1322). Ergänzend treten Schriften des Pontifex an Angehörige des englischen Episkopats hinzu, die das Geschehene kompakt aber deutlich resümieren, vgl. Northern Registers, Nr. 166 (Mollat 5951, J. an Bf. Durham, 1. Dezember 1317); Northern Register, Nr. 170 (ohne Registrierung, J. an Erzbf. York, 25. Mai 1318).

[448] Vgl. Theiner Nr. 420, 421, hinzu kommen noch *Thomas* [*de*] *Seintclere*, *James le Curer*, *Bernard Beneyt* [*de Sancto Claro = Seintclere*] und *Guardus de Moules*; Patent Rolls III, S. 26: Einkauf von Korn und andere Viktualien (20. September 1317); ebd., S. 47: dasselbe (4. November 1317); ebd., S. 161: dasselbe (16. Juni 1318).

[449] Close Rolls: Edward II, Bd. 2, S. 482.

[450] Dass diese die Wahlanzeige Johannes XXII. an die Bischöfe Schottlands überbrachten, wie A. Duncan andeutet, ist mehr als fraglich, denn wenn diese als *cursores* des Papstes reisten, so wären sie nicht als Gesandte Gaucelmes und Lucas tituliert, wie dies das entsprechende Geleitschreiben tut; vielmehr erscheint es sinnvoll, die Stationen über welche die Legation reisen sollte über deren bevorstehende Ankunft zu unterrichten; dabei könnte es sich tatsächlich um den Bischof von Corbeau und den Archidiakon von Perignan handeln, die als Boten der Kardinäle in der Folge auch zu Bruce kommen, vgl. Duncan, The acts of Robert I, S. 140 f.; Patent Rolls III, S. 2 (16. Juli 1317).

[451] Patent Rolls III, S. 7, und ein weiterer Schutzbrief für namentlich nicht genannte *nuncii* der Legaten desselben Datums (ebd., S. 9).

[452] […] *qui sibi pacificum vestrum pronunciarent adventum, et litteras nostras directas eidem salutaria super predictis continentes monita*, *presentarent*, zitiert nach Theiner, Nr. 421, S. 200, hierfür erwirkten diese wohl einen Schutzbrief von Bruce, Duncan, The acts of Robert I, Nr. 429 [rekonstruiert].

Alexander Seton, wichtigen Personen aus dem Umfeld Bruces, aufgehalten und konnten erst nach längerem Disput den König aufsuchen, der sich aber letztlich aufgrund des fehlenden Titels weigerte, die Schreiben des Papstes anzunehmen.[453] Die Gesandten wurden mit der Hoffnung zurückgeschickt, dass der schottische König sich noch über die Annahme der Briefe und die damit einhergehenden Friedensverhandlungen mit seinen Magnaten beraten müsse, was er letztlich im Oktober endgültig abschlägig beurteilte.[454] Vermutlich während die Gesandten bei Bruce waren – oder unmittelbar danach –, kam es zu einem weiteren Rückschlag, als die Legaten am 1. September 1317 nahe Rushyford, auf halbem Wege zwischen Darlington und Durham, in Begleitung des erwählten Bischofs von Durham, durch den (Raub)Ritter Gilbert de Middleton überfallen wurden.[455] Hierbei wurden anscheinend auch die päpstlichen Schreiben beschädigt oder gar zerstört, der Bischof von Durham gefangengesetzt und bis zur Zahlung eines Lösegeldes in Mitfort festgehalten.[456] Von einem „universellen Respekt" wie dies Werner Maleczek für die Legaten – auch als Alleinstellungsmerkmal des päpstlichen

---

[453] […] *nam plures, ut dicebat* [Bruce], *erant Roberti de Brus, qui, una cum Baronibus, Regnum Scotiae gubernabant* […] *nichil tamen voluit respondere, nec nostros clausas litteras, propter defectum tituli Regi aperire* […], *si sibi scripsissemus ut Regi, nos libenter et celeriter vidisset et tractasset nobiscum de vera et bona pace habenda*, Foedera II,1, S. 351, weiter: Theiner, Nr. 421, Theiner, Nr. 427, CPR, S. 418, Mollat 10674. James Douglas, *in omnibus guerris suis athletam fidissimum* (Scotichronicon, ed. Watt, lib. XIII, Kap. 19, S. 64) sollte nach dem Tod des Robert Bruce zu einiger Berühmtheit gelangen, da er das Herz des Königs auf einen Kreuzzug nach Spanien mitführte (und ebendort verstarb), was eine Episode darstellt, die zwar literarisch überzeichnet erscheint (vgl. Barbour, The Bruce, ed. Duncan, S. 750 ff., Scotichronicon, ed. Watt, lib. XIII, kap. 19), aber die durch einen päpstlichen Dispens für eben dieses Vorhaben (Theiner, Nr. 498) durchaus an Glaubwürdigkeit gewinnt, vgl. auch Cameron, Sir James Douglas, S. 108–117.

[454] […] *longe post dictum terminum* [eig. Michaelis, 29. September] *per suas litteras nunciis respondit eisdem*, zitiert nach Theiner, Nr. 427, S. 204, Duncan, The acts of Robert I, Nr. 430 [rekonstruiert], vgl. Ders., The nation of the Scots, S. 23 f.

[455] […] *set per terram Northamhimbrorum* [Northumbria] *iter facientes a quibusdam predonibus male tractabantur. Nam Gilbertum quendam de Middeltone dictum cum suis complicibus obuiam habuerunt, qui sarcinulas eorum scrutantes maximam summam pecunie legatis abstulerunt*, Vita Edwardi, ed. Childs, S. 142.

[456] […] *apostolicis quoque litteris, quas habebatis ibidem, de cofinis eisdem extractis, quasdam earum furore rabido laniaverunt*, zitiert nach Theiner, Nr. 420, S. 198 (Reg. Vat. 132^{v}–133^{v}, CPR, S. 431, 29. Dezember 1317), in diesem Schreiben legt Johannes XXII. (rhetorisch) die erste Verhandlung mit Bruce und den Middleton Überfall zusammen ohne allerdings einen direkten Bezug herzustellen. Über die genaueren Abläufe war man sich auch an der Kurie unsicher, da der erste Bericht der Legaten dies nicht klar herausstellte (Foedera II,1, S. 340 f.); vgl. darüber hinaus die rudimentäre Schilderung der Ereignisse in einem Schreiben Johannes' XXII. an den gefangengesetzten Bischof Louis von Durham vom 1. Dezember 1317 in Northern Registers, Nr. 166, S. 266 f. (Mollat 5950).

Gesandtschaftswesens –, wissen will, kann hier nicht die Rede sein.[457] Ob dieser Überfall auf schottische Initiative erfolgte, wie zunächst an der Kurie vermutet wurde,[458] bleibt unklar, gleichwohl löste dies in Avignon eine Welle der Empörung aus.[459] Päpstliche Schreiben des 21. Oktober verlangten von Edward II. die Bestrafung der Täter,[460] einer Forderung welcher der englische König nachkam und letztlich Middleton, wie der Chronist trocken vermerkt, *postea fuerat proinde suspensus, et in quartas divisus*.[461]

In den folgenden Entwicklungen lässt sich ein gewisses Kommunikationsmuster zwischen Gesandten und Avignon nachvollziehen, das in regelmäßigen Abständen päpstliche Schreiben zur Folge hatte und zugleich die Komplikationen aufzeigt, die allzu rasche Ereignisfolgen mit sich brachten. Der Papst zeigte sich zunächst wenig erfreut über die Ereignisse und mahnte insbesondere das Schweigen der Kardinäle an. Denn obgleich diese ihn bereits in einem Schreiben vom 7. September 1317 in Gründzügen unterrichtet hatten,[462] beklagte Johannes XXII. die Verzögerung in der Verkündigung der Waffenruhe und die mangelnden Informationen, was insbesondere die Frage der Titulatur und die Details des Überfalls betraf.[463] Trotzdem nahm der Papst im Oktober einen Kurswechsel in seiner Politik vor. Mit Referenz zu einer Konstitution Clemens V. zeigte er sich nunmehr bereit, Robert Bruce als König zu titulieren, was er jedoch explizit nicht als Anerkennung des Königtums

---

457 Vgl. Maleczek, Legaten, S. 34 f., Zitat S. 34.

458 Reg. Vat. 110, fol. 132^{v}–133^{v}, vgl. Theiner Nr. 420, S. 198 f., CPR, S. 431, die den undatierten Eintrag entweder dem 29. Dezember 1317 (Theiner, Registrierungskontext) oder dem 29. Mai 1318 (CPR, S. 431 in Analogie zu ähnlichen Schreiben unter diesem Datum) zuweisen. Hier ist die Angabe von Theiner zu bevorzugen, da der Eintrag gegenüber den Mai Schreiben 1318 eine erheblich geringere Kenntnis der Abläufe enthält.

459 Vgl. hierzu Prestwich, Gilbert de Middleton, S. 184 f., 194, der aber abschließend das nüchterne Resumée zieht, dass ein Zusammenhang mit Lancaster oder eben den schottischen Auseinandersetzung Spekulation bleibt.

460 Sechs bzw. sieben Schreiben mit Verweis auf die anglo-schottischen Auseinandersetzungen, darüber hinaus eine Vielzahl von korrespondierenden Bullen mit Verweis auf den Middleton Überfall. Die Datierung nach den Sekretregistern [1317] ist rekonstruiert, kann aber als sicher gelten, da die Legaten im vergleichbaren Zeitraum 1318 nicht mehr in England weilten und die Korrespondenz mit den Legaten durch einen separaten Auftrag vom 28. Oktober (Mollat 5824) nachweisbar ist, vgl. CPR, S. 418, 419, 430, 432.

461 Galfredi le Baker de Swinbroke, Chronicon, ed. Giles, S. 59, tatsächlich wurde der Ritter – ähnlich wie der Schotte Wallace Jahre zuvor –, Anfang 1318 als Verräter hingerichtet und darüber hinaus gehängt, ertränkt und eben zwei bzw. viergeteilt (*Deinde protractus, suspensus et exenteratus, capite truncatur*, Vita Edwardi, ed. Childs, S. 144).

462 Foedera II,1, S. 340 f.

463 Reg. Vat. 110, fol. 126^{v}–127^{v} (CPR, S. 430), nochmals registriert in Reg. Vat. 109, fol. 93^{v} (CPR, S. 418).

verstanden wissen wollte und entsprechend sowohl gegenüber Edward II. als auch Robert Bruce (*Roberto regi Scocie illustri*)[464] erläuterte. Zudem stellte er die angesprochene Konstitution zur Verfügung, die sich allerdings nicht mehr in den Registern oder anderweitig erhalten hat. Bemerkenswert ist in diesem Vorgang nicht nur eine Varianz innerhalb der Politik, sondern zugleich das Bemühen um Einbezug kurialer Vorbilder sowie die Aspekte von Konsens und Rat, was Johannes XXII. mit einem Hinweis auf die Beratung durch die Kardinäle zumindest suggerierte (*de fratrum nostrorum consilio consulte*).[465] Entlang dieser politischen Linie orientierten sich auch die folgenden päpstlichen Anweisungen, die zwei Monate später Avignon in Richtung England verließen und nunmehr in breitem Rahmen das englische Oppositionsproblem mit einbezogen. Dies wird auch durch die Ermahnung des Papstes deutlich, dass eine Aussöhnung zwischen Edward II. und Lancaster einen Fortschritt in der schottischen Sache wahrscheinlicher machen würde.[466] Weitere Anweisungen an Gaucelme und Luca beinhalteten dementsprechend in der Folge beide Konfliktfelder und deren notwendige Lösung.[467] Den Legaten wurden zwei neue Ausfertigungen der Waffenruhe zur Verfügung gestellt, jeweils mit und ohne Königstitel.[468] Zudem bot der Papst den Kontrahenten seine Vermittlertätigkeit in Avignon an, sie sollten hierfür persönlich oder durch bevollmächtigte Gesandte an den päpstlichen Hof kommen.[469] Damit bezog sich Johannes XXII. wohl nur beiläufig auf die bereits angeführte Sonderstellung Schottlands durch Honorius III., die für diese Art von Streitfällen die Kurie als Verhandlungsort vorsah, da in

---

464 Reg. Vat. 110, fol. 136^{r}, entsprechend auch an die Kardinäle; eine weiteres Schreiben an Robert mit der Erläuterung findet sich bei Reg. Vat. 109, fol. 95^{r}–95^{v}, die Erklärung gegenüber Edward II. bei Reg. Vat. 110, fol. 127^{v}, zudem unterrichtete er Edward II. über die jüngsten Vorfälle (Reg. Vat. 109, fol. 94^{r}); alle Einträge sind ohne Jahresangabe unter dem 18. Oktober geführt, was sich zweifelsfrei nur auf das Jahr 1317 beziehen kann, da im Oktober 1318 die Kardinäle bereits wieder in Avignon waren.

465 Reg. Vat. 109, fol. 95^{r} an Robert I.

466 Reg. Vat. 110, fol. 138^{r} (CPR, S. 433, 21. Dezember [1317]).

467 Vgl. die Mandate und Fakultäten bei CPR, S. 430 f., das bereits im vorangegangenen Kapitel diskutierte Vorgehen gegen unrechtmäßige Eide und Übergriffe gegen das *regnum* fanden dementsprechend auch eine möglich Anwendung sowohl im englischen als auch schottischen Bereich.

468 Reg. Vat. 110, fol. 130^{v}–131^{v}, vgl. zu den verschiedenen Ausfertigungen der Waffenruhe die vorangehenden Ausführungen.

469 An Robert Bruce, als König tituliert, vom 23. Dezember [1317] in Reg. Vat. 110, fol. 114^{r}–114^{v}, vgl. CPR, S. 431 (Johannes XXII. an die Legaten, 29. Dezember [1317]); CPR, S. 433 (diesbezüglich an Edward II., 21. Dezember [1317]); CPR, S. 427 (diesbezüglich an Robert Bruce, König der Schotten, 23. Dezember [1317]).

dem relativ allgemein gehaltenen Schreiben keine entsprechende Referenz aufzufinden ist, wie dies eigentlich zu erwarten wäre. Kenntnis von *Scimus filii* bewies der Papst dagegen an anderer Stelle.[470] Generell mag man an dieser Position vordergründig erneut eine verhalten neutrale Mittlerstellung des Papsttums vermuten. Indes, zur Ausführung gelangten die neuen Mandate, die erst im Dezember 1317 ausgestellt wurden, nicht mehr, da die Überstellung der päpstlichen Schreiben mit den aktuellen Entwicklungen in England kollidierte.

Bereits am 27. November, wahrscheinlich als Resonanz auf die päpstliche Initiative vom Oktober, die eine vorsichtige Annäherung in der Königsfrage beinhaltete, verkündete Luca Fieschi während der Sonntagsmesse in London die Waffenruhe: *pronuntiavit bullam missam a domino papa ad regem Angliae et Robertum de Brus pro treuga inter ipsos capienda vel pace reformanda, archiepiscopus Cantuariensi et multis aliis episcopis et magnatibus praesentibus*.[471] Die Verlesung in der Londoner St. Pauls Kathedrale gewährleistete aufgrund der zahlreichen Anwesenden weitestgehende Verbreitung an prominenter Stelle, doch darüber hinaus konnte sich die allgemeine Publikation der Waffenruhe noch Monate hinziehen, wie das Beispiel des Erzbischofs Melton zeigt, der erst am 23. Januar 1318 den Anschlag der Bulle an die Türen des Yorker Münster anordnete.[472] Unterdessen wurde der Franziskaner Adam de Neuton damit beauftragt, Bruce von der Waffenruhe in Kenntnis zu setzen sowie die neuen Schreiben des Papstes zu überbringen, allerdings scheiterte auch dieser Versuch. Der Minorit erreichte im Dezember 1317 Old Cambus, wo sich der schottische König auf die Belagerung Berwicks vorbereitete, wurde aber erneut von Alexander Seton daran gehindert, Bruce persönlich die Briefe zu präsentieren, wie auch der König die Schreiben aus Formgründen ablehnte. Auch hier wurde die Frage der Titulatur als Begründung angeführt, obgleich es Bruce scheinbar sorgsam vermied den direkten Kontakt zu erlauben.[473] Da davon auszugehen ist, dass der Franzis-

---

[470] Vgl. mit Blick auf Reg. Vat. 109, fol. 93^{v} (CPR, S. 418).

[471] Annales Paulini, ed. Stubbs, S. 281.

[472] Vgl. Northern Registers, Nr. 163, S. 262 mit Anmerkung 1.

[473] [Alexander Seton u. Kleriker John] *noluerunt permittere me tractatum personalem cum praefato Roberto habere* [...]. *Et quia non appellabatur in Bulla Rex Scotiae, remisit Bullas et alias literas*, Foedera II,1, S. 351 (Berichte des Franziskaners, 20. Dezember 1317), die erste Rekapitulation dieser Ereignisse im Mai 1318 (Theiner Nr. 421) nennt noch zwei Franziskaner (*duos fratres minorum*), was erst in den Berichten zwei Jahre später korrigiert wird (Theiner, Nr. 427, 16. Juni 1320), als die Legaten wieder in Avignon waren und somit auch der Bericht des Franziskaners zur Verfügung stand.

kaner zumindest das Schreiben mit sich führte, das den Königstitel erwägt,[474] erscheint entweder die Frage des Titels nur vorgeschoben, um die Waffenruhe zu verhindern, oder Bruce störte sich an der von Papst Johannes XXII. getroffenen Einschränkung. Dies mag vordergründig die erneute Ausstellung der Waffenruhe in Avignon sowie das Vermittlungsangebot mit Königstitel erklären, was zumindest ein Zugeständnis in dieser Frage gewesen wäre, doch entspricht dies nicht den zeitlichen Abläufen und Möglichkeiten. Die neuerlichen Mandate erreichten England in jedem Fall zu spät.

Auch wenn sich ein entsprechendes Schreiben nicht erhalten hat, so erscheint es dennoch wahrscheinlich, dass Johannes XXII. von der im November verkündeten Waffenruhe in Kenntnis gesetzt wurde, was sich insbesondere aus der Frequenz der päpstlichen Schreiben ergeben würde, die generell bis hierhin eine etwa einmonatige Reaktionszeit auf Ereignisse und Berichte der Legaten nahe legen und demnach die Ausstellungen vom Ende Dezember auf einen zu rekonstruierenden Bericht der Legaten zu werten wäre.[475] Auf die aktuellen Entwicklungen in Old Cambus und die erneute Ablehnung der päpstlichen Schreiben konnte Avignon damit allerdings nur schwerlich reagiert haben. Der Bericht des Franziskaners, der zunächst an die Legaten erging, ist auf den 20. Dezember datiert und musste diese zunächst erreichen, bevor die neuen Entwicklungen weitergeben werden konnten, was demnach an der Kurie auf keinen Fall vor dem 21. bzw. 29. Dezember, den Daten der neuerlichen Ausstellungen, bekannt war. Zudem enthält eine erste Rekapitulation des Geschehens gegen Ende 1317, mit dem Schwerpunkt auf dem Middleton-Überfall, entgegen den ausführlichen späteren Beschreibungen, keine Darstellung des Vorfalls.[476] Vor Mai 1318 findet sich keine bekannte Nennung der Szenerie in den Registern.[477] Die Frage bleibt demnach bestehen, warum die Kurie erst im Dezember einen neuen Vorstoß unternahm, während die Legaten ihre Mission fortsetzten und keiner der Beteiligten, weder Papst noch Kardinäle,

---

474 Allerdings verwendet Adam in seinem Bericht explizit die bekannte Formulierung *gerentis se pro Rege Scocie* (Foedera II,1, S. 351). Welche Schreiben der Franziskaner bei sich führte, ist dem Bericht nicht zu entnehmen. Es ist nur von päpstlichen Bullen (womöglich die Oktoberkorrespondenz) sowie Schreiben bezüglich der Waffenruhe die Rede.

475 Erstes Schreiben der Legaten vom 7. September – Antwort Johannes XXII. 21. Oktober – Verkündigung der Waffenruhe und mögliches erneutes Schreiben der Legaten 27. November – Antwort des Papstes am 29. Dezember.

476 Der eigentlich undatierte Eintrag des zweiten Sekretregisters (Reg. Vat. 110, fol. 130^{r}–132^{v}, Theiner, Nr. 420) kann aufgrund des Registrierungskontextes im Anschluss an die Dezember Ausstellungen wohl ebenfalls in diese Reihe gerückt werden.

477 Reg. Vat. 125^{r}, vgl. Theiner, Nr. 421, S. 199 f.

auf neue Fortschritte oder sogar Resultate wartete. Zudem hätte der Papst entsprechend seiner Ankündigung, zumindest den Königstitel pro forma anzugeben, zugleich bereits im Oktober die neuen Waffenruhen ausstellen und sein Vermittlungsangebot unterbreiten können. Letztlich mag auch dies durch mehrere koinzident verlaufende Ereignisstränge erklärbar sein, die eine stringente päpstliche Politik unmöglich machten, da sich Avignon zudem nur unzureichend informiert zeigte. Andererseits könnten die späten Ausfertigungen durchaus auch bewusst mit zeitlicher Verzögerung expediert worden sein. In diesem Fall war sich Johannes XXII. möglicherweise sogar im Klaren darüber, dass sein neuer Vorstoß mit Verweis auf die Konstitution Clemens' V. ohne begleitende Umsetzung zum Scheitern verurteilt war. Die Verkündigung der Waffenruhe in der alten Form war demnach sogar erwünscht, die zu erwartende Ignoranz des schottischen Königs, der sich von der Proklamation nicht angesprochen fühlte, nicht unwillkommen. Dies würde auch eine relative Ruhe in der Schottland thematisierenden Korrespondenz im Frühjahr 1318 zwischen England und Avignon erklären, obgleich die grundsätzliche Kommunikation zwischen Kurie und Legaten nachweisbar ist,[478] sowie die offensichtliche Nichtausführung der Bullen vom Dezember. Wurde hier auf die aktuellen Entwicklungen in Old Cambus Rücksicht genommen, die eine Rücksprache zwischen Kurie und Legaten notwendig machte, oder wartete Avignon schlicht auf den nächsten Zug des schottischen Königs?

Ende Februar, bzw. Anfang März folgte dieser in Form der Eroberung von Berwick, der letzten schottischen Stadt in englischer Hand,[479] was für den Papst eine offensichtlichen Bruch der Waffenruhe darstellte und damit Anlass genug um die Kirchenstrafen zu proklamieren, wie Edward II. im Juni mitgeteilt wurde.[480] Ein Vorgang, der zwischen Mai und Juni 1318 erstaunlich

---

[478] Mit den Kardinälen und Edward II. ohne inhaltlichen Bezug zu den anglo-schottischen Auseinandersetzungen im März: Mollat 6382 (1. März 1318 an Gaucelme und Luca), 6653 (16. März 1318 an Edward II.).

[479] Gemeint ist die Stadt, da die Burg augenscheinlich noch bis zum Juni standhielt, vgl. John of Fordun's Chronicle of the Scottish nation, ed. Skene, Kap. CXXXIII., Galfredi le Baker de Swinbroke, Chronicon, ed. Giles, S. 59; Zuvor könnte es Versuche des schottischen Königs gegeben zu haben, den englischen König und die Legaten zu Gesprächen zu bemühen, was in Anbetracht einer laufenden Belagerung Berwicks wohl mehr vordergründig geschah, vgl. Duncan, The Acts of Robert I, Nr. 432, 433 [rekonstruiert], ironischerweise sollten die Gespräche in Berwick stattfinden.

[480] [...] *nunciare faciant publice, prout iustum fuerit, excommunicationis sententiam propter violationem treugarum huiusmodi incurrisse*, zitiert nach Theiner, Nr. 426 (CPR, S. 432); sichtlich erfreut zeigte sich der Chronist der Vita Edwardi secundi: *Set Robertus de Brutz spretis mandatis*

akribisch dokumentiert und begründet wurde.[481] Im Ausführungsmandat *Crescit fascile* an die Legaten[482] wurden von Johannes XXII. die illegitimen Übergriffe von Robert Bruce (*Regnum Scocie nunc regentis*) scharf verurteilt,[483] weshalb es dem fürsorglichen Nachfolger Petri oblag hier schlichtend einzugreifen, was nach Konsultation mit den Kardinälen (*de fratrum nostrorum consilio*) die Entsendung der Kardinäle und die Verkündigung der Waffenruhe zur Folge gehabt hatte. Im weiteren Verlauf subsumierte die Bulle recht ausführlich die weiteren Entwicklungen, über das gewaltsame Vorgehen gegen die Franziskaner (*duos fratres Minores*)[484] hin zur Eroberung Berwicks, wobei in dieser zwar der auslösende Moment für die Kirchenstrafen gesehen wurde, aber am Aufbau des Mandats ersichtlich wird, dass die gesamte Reihe der Entwicklungen und allen voran die Ablehnung und Ignoranz der päpstlichen Schreiben zur Debatte stand. Um den Frieden in der Christenheit zu wahren, müsse der Papst durch die Legaten Exkommunikation und Interdikt verkünden lassen, was schließlich auch am 13. August 1318 geschah.[485] Gaucelme de Jean und Luca Fieschi, die zuvor bereits den Wunsch einer Rückkehr geäußert hatten,[486] verließen wohl nur kurze Zeit später die Insel.[487]

Man mag zurecht bemerken, dass Johannes XXII. einen gewissen inflationären Umgang mit dem Kirchenstrafenmonopol pflegte und demgegenüber die faktische Umsetzung gerade in den papstfernen Landschaften durchaus fraglich ist. Zwar wollte der Chronist der *Vita Edwardi secundi* von der

---

apostolicis regem Anglie multipliciter infestauit. Visum est itaque domino pape transgressoribus penam infligere, et post monita censuram adicere. Igitur Robertum de Brutz et suos sequaces anathematizauit, et terram Scotorum interdicto supposuit, ita ut nullus nisi ianuis clausis, interdictis et excommunicatis exclusis, diuina celebraret, Vita Edwardi, ed. Childs, S. 153.

481 Reg. Vat. 110, fol. 125^{r}–126^{r} (Theiner, Nr. 421) und Reg. Vat. 110, fol. 167^{r}–169^{v} (Theiner, Nr. 426, CPR, S. 432, an Edward II., 6. Juni 1318); darüber hinaus spielt der Empfang der ‚Irish remonstrance' hier eine Rolle. Johannes XXII. bestätigte den Empfang der über die Legaten zu ihm gelangten irischen Petition, was darüber hinaus einen Beleg für bereits konstatierten Kontakt zwischen Kurie und Legaten im Frühjahr 1318 darstellt, Reg. Vat. 110, fol. 155^{r} (Theiner, Nr. 423, CPR, S. 440, 30. Mai 1318).

482 Reg. Vat. 125^{r}–126^{r} (Theiner, Nr. 421, CPR, S. 429).

483 […] *predictum Robertum ex altera pretextu occupationis iniuste dicti Regni Scocie, in qua Rex ipse Robertum eundem iniuriari sibi conqueritur*, zitiert nach Theiner, Nr. 421, S. 199.

484 Ebd., S. 200, dieser inhaltliche Fehler wird erst 1320 korrigiert zu *fratrem Adam Gardianum fratrum ordinis Minorum de Berwico*, zitiert nach Theiner, Nr. 427, S. 205, vgl. Kap. 4.3.5.1.

485 Vgl. zu den Folgen und den Konsequenzen Hill, Belief and practice, S. 137. In Canterbury hat sich eine der Aufforderung Gaucelmes und Lucas unter dem Datum des 14. Septembers erhalten, welche die Publikation der Kirchenstrafen in allen geistlichen Bereichen befahl und nochmals die Entwicklungen rezitierte (CCA DCc ChAnt/M/378).

486 Reg. Vat. 110, fol. 124^{r} (CPR, S. 429).

487 Ende des Jahres ist ihre Präsenz an der Kurie belegt (Mollat 8875, 8877).

Durchsetzung des Interdiktes durch göttlichen Eingriff wissen,[488] doch tatsächlich zeigen spätere Prozesse an der Kurie sowie eine Reihe von nachträglichen Dispensen, dass die Sanktionen kaum griffen. Die Missachtung des Interdiktes, die unterlassene Verkündigung der Exkommunikation oder sogar der Kontakt zu Exkommunizierten waren noch lange als Thema in Avignon nachweisbar,[489] Prozesse wurden gegen Prälaten innerhalb wie außerhalb des schottischen *regnum* geführt.[490] Vergleicht man dies mit der Situation im Reich nach der Exkommunikation Ludwigs des Bayern, der auch den Versuch unternahm die Verlesung der päpstlichen Bullen verhindern zu lassen,[491] war die Unterstützung im schottischen (und irischen) Episkopat für das Königtum wohl durchaus einheitlicherer Natur. Prozesse der genannten Art hätten weit häufiger geführt werden müssen, wahrscheinlich diente dies zu kaum mehr als zur Darstellung der päpstlichen Autorität in angespannten politischen Rahmenbedingungen. Dies mag durch die abnehmende päpstliche Partizipation im schottischen Raum erklärbar sein, was in der im folgenden Pontifikatsjahr deutlich zurückgehenden Zahl von kurialen Schreiben mit schottischen Adressaten und Betreffen ersichtlich wird. Entsprechend wenig Durchsetzbarkeit konnte für die päpstliche Politik *in partibus* generiert werden. Hinzu kam, dass sich die Anlehnung Avignons an die englische politische Linie zunehmend manifestierte, was auch nach außen hin deutlich wurde und entsprechende Gegenbewegungen hervorrufen musste, wie sie dann auch inhaltlich in der ‚Declaration of Arbroath' deutlich wurden.

Im Frühjahr 1319 wurde der englische Bezug endgültig evident, als Johannes XXII. in Schreiben an englische Empfänger für *hostibus et rebellibus, et specialiter cum viro nobili Roberto de Brus, pro rege Scotiae se gerente* deutliche Worte fand.[492] Edward II. wurde wohl in diesem Zusammenhang die

---

[488] *Cuius efficacie fuerat interdictum dignatus est Deus ostendere ad oculum.* Während einer Messe, zu der Bruce den Priester zwang, wurde durch göttlichen Eingriff das Abhalten des Abendmahles verhindert, indem eine Taube die Hostie aus den Händen des Priesters fischte. *Quid aliud pretendere potest huiuscemodi uisio, nisi quod presentes ibidem indigni erant sacramento?* Vita Edwardi, ed. CHILDS, S. 154.

[489] Absolvierungen wegen des Umgangs mit den Exkommunizierten nach 1321: Northern Register, Nr. 196 (1321), Mollat 45668 (1329, bezogen auf Personen aus dem Haushalt Isabellas, Mutter Edwards III., die trotz des Interdiktes Sakramente gespendet haben).

[490] Gegen vier schottische Bischöfe bei Theiner, Nr. 427 (16. Juni [1320]), gegen den Erzbischof von Armagh in Irland bei Mollat 15975 (Theiner, Nr. 446, 16. August 1322).

[491] Vgl. insbesondere das Salzburger Beispiel bei KAUFHOLD, Gladius Spiritualis, S. 70–73.

[492] Johannes XXII. an den Erzbischof von York und die Bischöfe von Ely und Norwich: untersagt den Handel und Kommunikation mit den Schotten, (…) *ad requisitionem carissimi in Christo filii nostri, Edwardi regis Angliae illustris*, Northern Register, Nr. 177, S. 285 (CPR, S. 433),

Erlaubnis zuteil, mit exkommunizierten Personen Verträge und insbesondere Friedensverträge abzuschließen,[493] was zwar auf Eingabe des englischen Königs erfolgte,[494] aber zumindest ein gewisses Interesse des Papsttums am Fortgang des Ausgleichs signalisiert. Dass allerdings mit dem Terminus *rebellibus* implizit die englische Superiorität, im Sinne einer Erhebung gegen die Herrschaft, bestätigt wurde, musste an der Kurie bekannt sein, da diese Begrifflichkeit auch vergleichbar in englischen und natürlich italienischen Fällen zur Anwendung kam.[495] Letztlich hatte Johannes XXII. damit beiläufig die herrschaftsrechtliche Frage zugunsten des englischen Königs beantwortet. Zwar war immer noch ein Ausgleich zwischen beiden *regna* das erklärte Ziel der päpstlichen Politik, doch dies sollte sowohl in Worten als auch Taten wohl eher im Sinne Englands geschehen, wobei die zum Teil subtile Frage der Titulatur noch eine ausführlichere Betrachtung verdient.[496] Der Wandel der päpstlichen Politik (englischer Prägung) war damit endgültig von einer eher bestimmten aber ausgleichenden Interessenvertretung zu einer Unterstützung der englischen Position vollzogen. Zurückzuführen ist diese Entwicklung auf ein gewisses politisches Vermögen des englischen Königs, der schon früh seine Friedensbereitschaft signalisierte und die Spielregeln der kurialen Politik beachtete, als auch auf das Desinteresse Schottlands an den päpstlichen Entscheidungen. Die Entwicklungen wurden aber nicht *in partibus* vorgezeichnet. Das Milieu der Entscheidungen war in Südfrankreich zu finden und England suchte bereits früh auf verschiedene Weise den Weg dorthin, während Bruce die Kommunikation mit Avignon (zunächst) dezidiert verweigerte. Berichte, dass der Papst im Frühjahr 1319 schottische Gesandten an der Kurie einkerkern ließ, wofür ihm der englische König

---

vgl. auch Theiner, Nr. 412 mit falscher Datierung (Reg Vat. 110, fol. 138rv, CPR, S. 433, Northern Register, Nr. 177 mit marginalen Abweichungen [Konzept und Original], Johannes XXII. an Erzbischof von York, Bischof von Ely, Bischof von Carlisle, 24. April 1319); CPR, S. 433 (Northern Register, Nr. 178); CPR, S. 433 (Johannes XXII. an Edward II.).

493 Reg. Vat. 110, fol. 137^{v} (CPR, S. 433, n. d.), Darüber hinaus gewährte der Papst den Bischöfen von Ely/Norwich und dem Erzbischof von York die Erlaubnis, reuige Sünder wieder in den Schoß der Kirche aufzunehmen und mit den alten Rechten auszustatten, also zu absolvieren, Northern Register, Nr. 178, S. 286 f. (CPR, S. 433).

494 Fodera II,1, S. 383 (vom 8. März 1319) hier bezeichnet als *Scotis, Inimicis et Rebellibus nostris*, den Bruce Bezug vollzog im übrigen die Kurie, wobei dies generell auch auf Konflikte mit der englischen Opposition übertragen werden konnte.

495 Vgl. zur Frage der ‚Souveränität' und der Begrifflichkeiten im Bezug auf die anglo-schottischen Auseinandersetzungen, Prestwich, England and Scotland, S. 181 f. Bereits 1316/1317 ist von *rebellione* im Zusammenhang mit England und Schottland die Rede, wobei sich dies primär auf England bezogen haben mag, vgl. Reg. Vat. 110, fol. 139^{v}.

496 Vgl. die folgenden Kapitel.

explizit dankte,[497] sind dagegen eher mit Zurückhaltung als Bemühungen des schottischen Königs um Lösung des Bannes und um Ausgleich zu bewerten. Die Identität der Schotten in Avignon ist nicht geklärt und wird nur aus hierüber berichtenden englischen Schreiben rekonstruiert, während keine weiteren Quellen kurialer, englischer oder schottischer Provenienz hiervon zu berichten wissen. Etwaige Bemühungen Roberts I. hätten in kurialen Schreiben ihren Niederschlag finden müssen, wie die spätere päpstliche Reaktion auf die ‚Declaration of Arbroath' zeigt. Zudem betonte der Papst im späteren Prozess gegen den schottischen König dezidiert die Ignoranz Roberts gegenüber den kurialen Sanktionen.[498] Es erscheint daher unwahrscheinlich, dass der schottische König nach der Exkommunikation in dieser Form den Weg an die Kurie suchte oder dieser sogar vom englischen König in geschickter Weise unterbunden wurde.[499] Wer die (vermeintlichen) Schotten in Avignon waren, bleibt unklar.[500] Indes war die päpstliche Position keine unabdingbar englische, wie bisweilen auch aufgrund dieser Episode vermutet wurde. Auch auf dem Höhepunkt der kurialen Intervention im September 1318 weist der Papst noch eine Anfrage des englischen Königs auf eine ihm gelegene Besetzung des Bischofsstuhl von St. Andrews zurück.[501]

IV.3.3. *Exkommunikation in Theorie und Praxis*

Wie so oft fanden die weiteren wesentlichen Ereignisse nur mit indirekter Beteiligung der Kurie statt. Nachdem der englische König im September 1319, ein Jahr nach der Verkündigung der Exkommunikation, einen ergebnislosen

---

497 […] *ipsos Scotos* […], *in dicta vestra Curia tunc inventos, jubendo carcerali custodiae invento*, Foedera II,1, S. 350 f. (26. März 1319), auf dieser Grundlage wurde von A. Duncan vermutet, dass Bruce die Lösung des Bannes erreichten wollte (Duncan, The nation of Scots, S. 25; Ders., The acts of Robert I, S. 148).

498 Vgl. Theiner, Nr. 428, Nr. 445.

499 In einem Schreiben von Anfang 1319 berichtet Edward II. von abgefangenen Briefen der Schotten (Foedera II,1, S. 384, vom 12. Januar 1319), wobei deren Inhalt unklar ist. Selbst wenn dies eine Stellungnahme des schottischen Königs beinhaltet hätte, so zeigte sich der englische König äußerst geschickt, indem er eben die entscheidende Kommunikation mir der Kurie unterband.

500 Es könnte sich entweder um eine Fälschung (oder einen Irrtum) der englischen Kanzlei handeln, oder die entsprechenden Schotten am Papsthof waren dort in einer nicht politischen Funktion tätig, beispielsweise als Petenten oder im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung von Konventualen und Spiritualen, was wiederum die Einkerkerung plausibel erklären würde, vgl. Vitae paparum Avenionensium, ed. Baluze/Mollat, Bd. 1, S. 117 (Prima vita).

501 Reg. Vat. 110, fol. 155^{r}, m 18. September 1318, was auch einer diplomatischen Niederlage des englischen Königs gleichkam, vgl. Theiner, Nr. 417 (CPR, S. 440, 420).

Versuch unternommen hatte Berwick zurückzuerobern, die wie keine zweite Stadt einen hohen symbolischen Stellenwert in den anglo-schottischen Auseinandersetzungen genoss,[502] trat Edward II. in Verhandlungen mit den Schotten ein, die schließlich im Dezember 1319 in einer zweijährigen Waffenruhe resultierten.[503] Die Beteiligung der Avignon Veteranen Aymer de Valence, Bartholomew de Badlesmere und des Bischofs von Ely war die einzige Reminiszenz an die Kurie.[504]

Unterdessen verschärfte sich auch am Papsthof nochmals der Ton. Am 17. November 1319 fertigte die Kammer zwei Schreiben an die früheren Legaten aus, *ut publicent processus fabricatos contra Robertum de Brus, tunc regnum Scotiae gubernantem*,[505] verknüpft mit der Aufforderung *ut observari faciant sententias excommunicatio et interdicti*.[506] Zudem ergingen am darauffolgenden Tag öffentliche Vorladungen sowohl an Robert Bruce als auch an die Bischöfe von St. Andrews, Dunkeld, Aberdeen und Moray, bis zum 1. Mai 1320 am Apostolischen Stuhl zu erscheinen, was durch Anschlag an den Portalen des Doms in Avignon kenntlich gemacht wurde.[507] Mit den Vorladungen begann der eigentliche Prozess gegen den schottischen König, der sich schon in der Exkommunikation im Mai 1318 abzeichnete.[508] Wie im weiteren Verlauf präzisiert wurde,[509] begründete sich dies zum einen in der Tatsache, dass Bruce ohne sichtbare Konsequenzen (Reue) die Kirchenstrafen über ein Jahr erduldete[510] und zum anderen, dass dem Papst berichtet wurde, dass das Interdikt nicht befolgt würde.[511] Die öffentlichkeitswirksame

---

[502] John of Fordun's Chronicle of the Scottish nation, ed. Skene, Kap. CXXXIV, S. 340 f., vgl. Paterson, For the lion, S. 76.

[503] Duncan, The acts of Robert I, Nr. 162.

[504] Für den schottischen König schwor der Earl von Moray, neben den Genannten stand auf englischer Seite Hugh le Despenser d. J. (Duncan, The acts of Robert I, Nr. 162).

[505] Mollat 10674.

[506] Mollat 10675 (Kommunregister!).

[507] Mollat 12040, 12041 (*de curia*).

[508] Entsprechend des Vorgehens gegen Matteo Visconti wird der terminus ‚Prozess' als Verhandlung über Verstöße gegen kirchliche Vorgaben verwendet, dessen Beginn somit nicht durch die Exkommunikation erfolgte, sondern durch die Vorladung nach Avignon; dies entspricht dem Quellenbegriff *processus* (Theiner, Nr. 434, S. 213), vgl. Otto, Zur italienischen Politik, S. 149 ff. sowie Kapitel II.

[509] Reg. Vat. 110, fol. 157^{r} (Theiner, Nr. 427, CPR, S. 445, 16. Juni 1320, öffentliche Exkommunikation der vier Bischöfe); Reg. Vat. 110, fol. 114^{v}–115^{r} (Theiner, Nr. 432, CPR, S. 427, an Robert Bruce, 29. Juli 1320).

[510] […] *sustinueras per annum et amplius*, zitiert nach Theiner, Nr. 430, S. 210, was erneut ein Indiz dafür darstellt, dass 1318/1319 keine schottische Gesandtschaft am Papsthof war.

[511] In diesem Zusammenhang wird Kardinal Betrand du Poujet als Zeuge erwähnt, der

Publikation entspricht hierbei auch den im Prozess gegen Ludwig den Bayern ersichtlichen Strukturen, wie der Anschlag am Dom -bezogen auf die Bischöfe, *ut iidem Episcopi nullam possent excusationem pretendere*.[512] Der öffentliche Charakter wird zudem an der Ausstellung in der Kanzlei und der entsprechenden Registrierung in den Reihen der Kommun- und *de curia* Schreiben deutlich.[513]

Die neuerliche Exkommunikation des schottischen Königs verfolgte dagegen wohl einen anderen Zweck. Auch unter Berücksichtigung der Rechtswirklichkeit des beginnenden 14. Jahrhunderts, das trotz vielfältiger Bemühungen um Formalisierung, wohl auch entwicklungsspezifischen Prämissen und zeitgenössischen Interpretationen folgte, lag hierbei ein gewisser Moment kanonischen Rechts zugrunde. Abseits der jenseitigen Konsequenzen und dem Ausschluss aus der Gemeinschaft der Gläubigen, waren seit den Tagen Heinrichs IV. und Gregors VII. die gravierenden herrschaftsrechtlichen Implikationen der kirchlichen Sanktionen evident, die letztlich das Band zwischen Lehnsherr und Vasall zu lösen vermochten.[514] Auch wenn Johannes XXII. es nicht so deutlich formulierte wie im Fall des Reichs oder seiner Vorgänger, konnte ein solcher Prozess dezidiert auch die Person des Königs zur Disposition stellen. Entsprechend gängiger Vorstellungen oblag es dem Exkommunizierten die Lösung des Bannes persönlich oder durch entsprechend Bevollmächtigte vor dem päpstlichen Gericht zu erreichen. Im Falle der Missachtung drohte eine Verschärfung der Sanktionen, obgleich sich die theoretische Vorstellung einer *excommunicatio major*, vergleichbar mit der weltlichen Achterklärung und der Aberacht nach Jahr und Tag,[515] nicht in

direkt im Anschluss (ab 1320) als Kardinallegat in der Lombardei tätig war, Theiner, Nr. 427, S. 206, Eubel I., S. 15.

512 Zitiert nach Theiner, Nr. 437, S. 207, am 8. Oktober 1323 erklärt Johannes XXII. die Wahl Ludwigs des Bayern für ungültig und droht die Exkommunication an; die entsprechende Bulle ist an der Kirche (Domportalen) zu befestigen (*in ecclesia Avinionensi appendi*), vgl. MGH Const. V, Nr. 792, S. 618.

513 Ein entsprechender Eintrag lässt sich in den Sekretregistern nicht nachweisen.

514 Der Dekretist Huguccio formulierte es in seiner Summa zum Decretium Gratiani (1189/1190) recht deutlich: [bezogen auf den Vassall gegenüber dem Lehnsherrn] *Quod ergo seruitium debent ei negare? Dico quod non debent eum uisitare uel ei curiam facere uel cum eo conuersari in equitando, in eundo, in cibo, potu, et in omnibus huiusmodi debent ab eo abstinere sicut ab aliis excommunicatis*, zitiert nach Vodola, Excommunication, Appendix 3a, S. 219 f., vgl. die allgemeine Interpretation ebd., S. 67–69, vgl. zur Auseinandersetzung knapp zuletzt Mierau, Kaiser und Papst, S. 70–74, dass die kanonisch rechtlichen Ordnungsvorstellungen nicht nur das Reich betrafen befand auch Huguccio (ebd., S. 70), der zudem allerdings auch ein wenig tragbares Konstrukt zur Hierarchie der weltlichen Herrscher formulierte.

515 Über die Verknüpfung von kirchlicher und weltlicher Strafe, die auch das angelsächsische Recht kennt, vgl. Eichmann, Acht und Bann, S. 116 f.

der Nomenklatur der betreffenden Bullen aufzeigen lässt. Demgegenüber zeigt die explizit gewährte Möglichkeit zur Bestellung von bevollmächtigten *nuntii*,[516] dass die Exkommunikation im November 1319 keine einfache Verschärfung der ersten Sanktionen (August 1318) darstellte, sondern den Prozessweg eröffnete, der nunmehr neuerliche Kirchenstrafen, *publicationi et aggravationi*,[517] ankündigte. Demgegenüber ist also die Zitation des Königs und der vier Bischöfe von entscheidender Bedeutung. Die Exkommunikationsmandate sind dagegen in einen wesentlich pragmatischeren Kontext einzuordnen, wie deren Werdegang zeigt. Diese Mandate waren keinesfalls für die beiden ehemaligen Legaten Gaucelme und Luca bestimmt, sondern wurden zusammen mit weiteren Ausstellungen – wie einer Anweisung an das englische Episkopat alle Angreifer des Königreiches (insbesondere die Magnaten Schottlands) zu exkommunizieren,[518] sowie einer bemerkenswerten Exkommunikation Robert Bruces als Earl von Carrik wegen der Ermordung des Comyns[519] –, dem Bischof von Hereford, Adam Orleton, übergeben, der von Mitte 1319 bis Anfang Februar 1320 in englischem Auftrag in Avignon weilte.[520] Nach Orletons Rückkehr nach England quittierte der Exchequer den Empfang von acht päpstlichen Bullen, von denen die beiden Mandate an die Legaten dem Keeper of the privy seal übergeben wurden, damit diese mit dem König nach Frankreich gehen konnten,[521] wo Edward II. dem französischen König das *homagium* für Aquitanien leisten sollte (29. Juli

---

516 [Robert Bruce] *sub certa forma citemus, ut, usque ad kalendas Maii proxime venturas, quas ei pro peremptorio termino assignamus, per se vel procuratorem idoneum Apostolicae se conspectui repraesentet*, Mollat 10671, 12045 (15. November 1319), vgl. auch Northern Register, Nr. 186 (Mollat 10802, Schutzbrief vom 8. Januar 1320); Strenggenommen war im rechtlichen Sinne dem Exkommunizierten die Bestellung eines Prokurators unmöglich, aber Johannes XXII. benannte auch später noch mehrfach ausdrücklich die Möglichkeit zur Benennung eines Prokurators oder Gesandten, wie nochmals in der späteren Exkommunikation vom 16. Juni 1320, Theiner Nr. 428 (CPR, S. 445), vgl. F. Merzbacher, Art. ‚Bann, kirchlich' in: HWRG 1, Sp. 306–308, Ders., Art. ‚Exkommunikation' in: ebd., Sp. 1032–1034, natürlich bleibt nochmals darauf hinzuweisen, dass es sich um abstrakte Überlegungen handelt, die im praktischen Verlauf unter den gegebenen Umständen keine Rolle spielen mussten.

517 Wie dies in der endgültigen Exkommunikationsanweisung deutlich wird, vgl. Theiner, Nr. 430, Zitat S. 210.

518 […] *mand. ut excommunicatos publice nuntient magnates, nobiles, duces, praeceptores et valitores eorum de regno Scotiae, qui regnum Anliae et terram Hiberniae armatu manu invadere praesumpserunt*, Mollat 10801.

519 *Robertum comitem Barek* […] *quod Johannem et Robertum de Caymin.* […] *unum in claustrum, alterum juxta majus altare eccl. monast. de Dinyfes* […], *trucidaverant gladio*, Mollat 10803.

520 Vgl. Haines, Adam Orleton, S. 23 f.

521 Bain, Calendar, Nr. 725 (Empfangsbestätigung des Exchequer, 20–24. Februar 1320).

1320).[522] Auch wenn Gaucelme tatsächlich bei dem Treffen in Amiens zugegen war, scheint es doch wahrscheinlicher, dass die päpstlichen Mandate in der Unterredung zwischen den Königen zur Sprache kamen, möglicherweise mit dem Blick auf eine befürchtete Erneuerung des schottisch-französischen Bündnisses.[523] Eine praktische Anwendung konnte unter Berücksichtigung der verabredeten Waffenruhe Ende des Jahres auch nicht mehr das Ziel der weiteren kurialen Schreiben sein. Ähnlich wurde mit der unerwarteten Exkommunikationsbulle verfahren, die Robert als Earl von Carrik betraf, und damit die lange diskutierte Haltung der Kurie zu der Frage des Mordes von Dumfries im Pontifikat Johannes XXII. klärte, indes ohne Bezug zu einer etwaigen Position oder Absolution durch Clemens V. Auch wenn dies in der aktuellen Entwicklung keine Relevanz mehr einnehmen sollte und vielmehr in seiner Schriftlichkeit lediglich für eine Argumentation der englischen Krone bedeutsam gewesen sein mag, so erfuhr Robert Bruce damit die vierte Exkommunikation seines Lebens, von denen immerhin drei (theoretisch) zu diesem Zeitpunkt Bestand hatten. Die Fünfte sollte alsbald folgen.

Der päpstliche Vorstoß in dieser Sache war demnach wohl erneut auf eine englische Intervention an der Kurie zurückzuführen.[524] In der Motivation für seine Stellungnahme und die Bereitschaft, die geforderten Dokumente zu liefern, mag der Papst zudem die akute Frage des Treffens von Amiens im Auge gehabt haben. Die Eröffnung des Prozesses durch die öffentlichen Vorladungen fiel zeitlich mit den beginnenden Gesprächen um eine Waffenruhe im November 1319 zusammen und geschah somit wohl nicht „in ignorance of a forthcoming truce",[525] sondern im Bewusstsein der britischen Entwicklungen. Trotz einer Reihe von militärischen Niederlagen hatten die Verhandlungsführer Edwards II. (Pembroke, Badlesmere, Ely)[526] damit

[522] Zu welchem übrigens Kardinal Gaucelme den französischen König begleiten sollte (Reg. Vat. 110, fol. 226^{r}, CPR, S. 446 [1319/1320]), allerdings erscheint äußerst unwahrscheinlich, dass Gaucelme dorthin nur reiste, um die Mandate entgegenzunehmen, die ihm freundlicherweise Edward mitbringen wollte.

[523] Inwieweit der in Amiens verweigerte Treueeid schließlich Konsequenzen hierfür haben sollte, bleibt unklar, vgl. Berg, Anjou-Plantagenets, S. 203.

[524] Der Einfluss der englischen Politik auf die kurialen Entscheidungen Ende 1319 ist neben dem Werdegang der Mandate auch in den personalen Details der Vorladungen ersichtlich. Wie dargestellt, waren es gerade die vier Bischöfe, die als Bruces wichtigste geistliche Unterstützer galten, was dem englischen Umfeld bekannt war, aber mit Sicherheit nicht in diesem Detail in Avignon. Dies mag auch daran erkennbar sein, dass sie bis dato keinerlei Rolle in der päpstlichen Korrespondenz spielten.

[525] Duncan, The nation of the Scots, S. 25.

[526] Duncan, The acts of Robert I, Nr. 162.

in Kenntnis der kurialen Entscheidungen durchaus einen diplomatischen Vorteil errungen. Die französische Frage machte aber auch eine temporäre Lösung des schottischen Konfliktes unbedingt nötig, was erneut die Verknüpfung dieser verschiedenen Felder zeigt. Bemerkenswert ist die Nutzung der Kurie als Bindeglied zwischen den drei Räumen durch den englischen Hof.

Wie im Fall Ludwigs des Bayern wurde im Folgenden auch in Schottland die Frage der Publikationen des beginnenden Prozesses, respektive der Vorladungen, zum vieldiskutierten Problem.[527] Obgleich die Vorladungen in sich einen Schutzbrief beinhalteten (*littera securitatis in veniendo* […] *et redeundo*)[528] wurden am 8. Januar – also nach der Waffenruhe –, separate Geleitschreiben bzw. Aufforderungen zur Ausstellung von englischen Versionen für Bruce und die vier Bischöfe ausgestellt,[529] die über den Bischof von Hereford nach England gelangten,[530] wo sie den Erzbischof von York am 7. März erreichten, der diese an den Bischof von Durham weiterleitete, der deren Empfang wiederum am 14. März bestätigte und den Franziskaner Alexander de Karliolo aus Newcastle mit deren Überbringung betraute.[531] Walter Bower (bzw. John of Fordun) berichtet tatsächlich für den 17. März von einem Treffen päpstlicher Gesandter (*legati domini pape*)[532] mit Bruce in Berwick (*benigne rex recipit*), die ihn dazu aufforderten von Übergriffen abzusehen, bis sich der Papst über die Berechtigung der englischen Ansprüche auf die

---

[527] Dass eine Intervention Frankreichs zu einem „postponement" des Prozesses geführt habe, wie bei Menache ohne Quellenangabe dargestellt (The failure of John XXII's policy, S. 432) lässt sich an keiner Stelle nachweisen.

[528] Mollat 12041.

[529] Mollat 10802 (Northern Register, Nr. 187 für Robert Bruce, der Empfang durch den Erzbischof von York am 7. März bestätigt, vgl. ebd. S. 297), Mollat 10804 (Bf. St. Andrews, Dunkeld, Aberdeen, Moray).

[530] Die Annahme Haines auf Grundlage des Exchequerberichtes und in Unkenntnis der Register, dass er alle Briefe übergab und Kopien von zwei weiterleitete ist falsch, da die Beschreibung des Exchequer, dass sich eine Bulle auf den Prozess im Zusammenhang mit den Kardinälen (wohl den Legaten) bezieht, nur auf die Vorladungen vom 18. November zutrifft, da die Geleitbriefe hiervon nichts nennen. Somit muss Adam Orleton auch die Geleitbriefe – die der Exchequer nicht nannte – bekommen haben, die er im Original weitergab wie auch Abschriften der beiden *de curia* Vorladungen, vgl. Haines, Adam Orleton, S. 20, Baines, Calendar of documents relating to Scotland, Nr. 725, S. 137, Northern Register, Nr. 186.

[531] Vgl. Northern Register, Nr. 189, S. 301 Anmerkung 1, Hill, Belief and practice, S. 137, Kenntnis von den Vorladungen konnte Bruce schon Ende 1319 erlangt haben.

[532] Walter Bower, Scotichronicon, ed. Watt, lib. XIII, Kap. 1, S. 2. Vgl. zu einer Übersicht über die schottische Überlieferung und die Verwendung von John of Fordun durch Walter Bower knapp Kalckhoff, Nacio Scottorum, S. 492–500 sowie die ausfürlichen Anmerkungen der Editoren in Walter Bower, Scotichronicon, ed. Watt.

Oberherrschaft informiert habe.[533] Nach Ausweis der Chronik machten sich in der Folge die Magnaten an die Ausformulierung der eingangs erwähnten ‚Declaration of Arbroath'. Auch wenn die schottische Forschung die Authentizität dieser Passage erheblich in Zweifel zieht, lässt der zeitliche Kontext ein entsprechendes Treffen durchaus als wahrscheinlich erscheinen,[534] so dass das Scotichronicon letztlich in freundlichen Worten die Zitation an die Kurie wiedergab. Bemerkenswert ist indes, dass die Vorladung in der Chronik keine Erwähnung fand, die Frage des Konfliktes – der zu diesem Zeitpunkt von einer Waffenruhe unterbrochen war –, sowie insbesondere die Frage der herrschaftsrechtlichen Ansprüche Englands jedoch betont wird. Dies ging einher mit einem vom Chronisten konstatierten Informationsdefizit des Papstes. Elemente, die sich auch in der ‚Declaration of Arbroath' wiederfanden und es ist möglich, dass die Chronik die Szenerie rückwirkend aus deren Inhalten rekonstruierte. Die Frage der englischen Ansprüche spielte allerdings in dem Prozess gegen Bruce keinerlei Rolle. Dass der schottische König jedoch nunmehr entgegen früherer Begegnungen mit päpstlichen Gesandten den Kontakt in Berwick durchaus freundlich gestaltete, mag durch die veränderten politischen Rahmenbedingungen erklärbar sein. 1320 zeichnete sich eine breitere Opposition gegen Bruce ab, die in der sogenannten ‚Souls conspiracy' und dem ‚Black Parliament' im August 1320 eskalierte.[535] Auch wenn dies eine spätere Entwicklungen darstellte, könnte die veränderte Stimmung bereits im Frühjahr ersichtlich gewesen sein, was wiederum durch den Einfluss von Kirchenstrafen auf die Durchsetzung und Akzeptanz von Herrschaft zusätzlich problematisch erschien. Ob Bruce tatsächlich gewillt war nach Avignon zu reisen, scheint fraglich. Zudem verzögerten formale Probleme in der Umsetzung des päpstlichen Schutzbriefes eine Ausstellung der wohl

---

533 […] *persuadentes eidem ut micius ageret et parceret Anglorum destruccioni et destitucioni quousque summus pontifex plenius informaretur de justicia partis regis Anglorum ad jus vel clameum regni Scotorum* (ebd.).

534 Die Forschung will diese Passage eher in die Friedensverhandlungen von Bamburgh im März 1321 verorten, vgl. Watt, Scotichronicon, Bd. 7, S. 164, ähnlich bei Simpson, Declaration of Arbroath, S. 108–115, hier S. 112 f., dem ist zu entgegnen, dass zum einen die bei Bower beschriebene Passage lediglich ein Treffen mit Legaten im weiteren Sinne (also auch als Boten und nicht Kardinallegaten mit gesondertem Auftrag) beschreibt, welche die direkt für Bruce bestimmten Schutzbriefe überbrachten. Die Vorladung erfolgte dagegen generell. Hierzu passen auch die zeitlichen Abläufe, den Weg von Northampton nach Berwick konnte man problemlos an einem Tag bewältigen und eben dort wird Bruce nach einer Versammlung in Newbattle (südlich v. Edinburgh; 13./14. März) bis über Ostern hin vermutet, Duncan, The acts of Robert I, Nr. 163, 164, 166, vgl. ebd., S. 149.

535 Walter Bower, Scotichronicon, ed. Watt, kap. XIII, lib. 1, ausführlich kommentiert bei Penman, Souls conspiracy, S. 25–57.

nötigen englischen Geleitschreiben.[536] Man gewinnt den Eindruck, dass die englischen Stellen die frühmodernen Mittel der Bürokratie für ihre Zwecke zu nutzen wussten. Bruce hätte die Kurie aber in jedem Fall nicht mehr bis zum 1. Mai 1320 erreicht. In der Konsequenz erfolgte nach Beratung im Konsistorium am 16. Juni 1320 die Erneuerung und Verstärkung der Kirchenstrafen über die Prälaten und den schottischen König.[537] Es war mittlerweile seine fünfte Exkommunikation. Unterdessen wurde in Schottland die Replik auf die päpstliche Politik angefertigt, die als „palladium of Scottish nationality"[538] in die Geschichte eingehen sollte.

IV.3.4. *Szenenwechsel: Die ‚Declaration of Arbroath'*

Die ‚Declaration of Arbroath' als Facette der päpstlichen Politik im anglo-schottischen Konflikt darzustellen, umgeht elementare quellenspezifische Fragen, die bis in die jüngste Vergangenheit aus schottischer Sicht an das Dokument gerichtet wurden.[539] Im kurialen Kontext erscheint die ‚Declaration' nicht als Selbstdarstellung einer entstehenden Nation oder verfassungsgeschichtliches Manifest, sondern vielmehr vergleichsweise schlicht als der schottische Weg an die Kurie. Aus quellenkritischen Gesichtspunkten ist das Schreiben der Kanzlei Roberts I. an Johannes XXII. in vielfacher Hinsicht umstritten,[540] doch inhaltlich kommentiert es einerseits lediglich

---

536 Ob dies alltägliche Probleme waren oder bewusst vordergründig entstanden, bleibt offen, jedenfalls waren bis zum 24. April 1320 immer noch keine entsprechenden Schreiben ausgestellt, Northern Register, Nr. 189, 190, 191.

537 Mollat 11621, 11622, in den Sekretregistern ein Tag später registriert: Reg. Vat. 110, fol. 167^{r}–169^{v} (Theiner, Nr. 427–428, CPR, S. 445).

538 Bewusst überzogen durch Duncan, The making of the Declaration, S. 174–188, S. 174.

539 „Could anything conceivably new be said abouth a document so well known in Scotland as the Declaration of Arbroath?" fragte Grant G. Simpson, einer der Magnaten der schottischen Mediävistik, einleitend zu einer 1977 erschienenen Studie Declaration of Arbroath, S. 11–33 (Zitat S. 11), was er 2002/2003 mit Würdigung anderer Gelehrter fast schon entschuldigend wiederholte, vgl. Ders., What significance when?, S. 108; die breite Rezeption kommentierte auch Cowan, als ein Verfasser einer der jüngsten Studien, eher nüchtern (For freedom alone, [S. I]): „Quoted by many, unterstood by few, its historical significance has now almost been overtaken by its mythic status."; vgl. den äußerst pointierten Beitrag von T. Brotherstone und D. Ditchburn, der sowohl den langen wissenschaftlichen Diskurs reflektiert, als auch die Verwendung der ‚Declaration' im öffentlichen Raum von national orientierten Parteien, dem seit 1999 (wieder) bestehenden schottischen Parlament, Prominenz und Kunst, Medien und Kultur süffisant wiedergibt, Brotherstone/Ditchburn, 1320 and A'That, S. 10–31, insb. S. 12 ff.

540 Ein Exemplar, von (vermutlich) ursprünglich dreien ist erhalten und wird im Scottish record office in Edinburgh verwahrt, benannt nach seinem Aufenthaltsort von 1612 bis 1829 in Tyninghame (Tyn). Nach traditioneller Ansicht handelt es sich hierbei neben der Vorlage

die stets wiederkehrenden Ansprüche Englands und andererseits die Rolle der Kurie hierbei. Es ist bis hierin die umfangreichste Stellungnahme in der Auseinandersetzung, vergleichbar den Eingaben und Repliken Edwards I. und Bonifaz VIII. vor 1300. Mit einem breiten historischen Rückgriff bemüht sich die ‚Declaration' im Namen von 39 Magnaten – 8 Earls, 31 Barone –, und der ‚community of the realm' (*Communitatis Regni Scocie*)[541] tatsächlich um die bei Bower erwähnte Unterrichung des Papstes, indem die Sonderrolle gegenüber der Kurie betont wird und gezielt auf die historischen Begleitumstände des ‚Great Cause' und die drastischen Missstände in der persönlichen Herrschaft Edwards I. verwiesen wird.[542] Demgegenüber betont die community die Legitimität des Königtums Robert Bruces, den sie nach altem Recht und Herkommen zu ihrem König auserwählt hätte[543] und spricht sich sogar in einer Art von konstitutioneller Passage das Recht zu, diesen abzusetzen, wenn er sie in die englische Herrschaft (zurück)führen würde. Implizit wird hierbei allen Bestrebungen von außerhalb, und damit auch der Kurie, über die Rechtmäßigkeit des Königtums zu urteilen eine Absage erteilt. Es folgt abschließend die einleitend zitierte Freiheitspassage mit dem Sallust Zitat und anschließend die eigentliche ‚Petition':

---

und dem Original, das nachweislich nach Avignon gesandt wurde, um eine sogenannte ‚file copy' mit erstaunlichen Besonderheiten: das Pergament misst 49 × 36,3 cm, der Text wird in 33 Zeilen angeordnet, darunter befinden sich drei Reihen von angebrachten Siegeln, die jeweils inschriftlich den Inhaber des Siegels oberhalb des Befestigungsschlitzes nennen. Nicht alle Siegel und Befestigungen haben sich erhalten, zudem sind auf Befestigungen sieben Personen neben den in der *intitulatio* genannten eingraviert, vgl. Duncan, The making of the Declaration, S. 182–184; Durchaus denkbar ist es m. E., dass es sich hierbei doch um das Original handelt, das entweder durch die Kanzlei Edwards II. zurück nach England gelangte, wie auch bei der ‚Irish Remonstrance' geschehen, die ihm von Johannes XXII. übermittelt wurde (vgl. Theiner, Nr. 422), oder, wie bei Petitionen durchaus üblich, wieder an den Petenten mit entsprechender *Dispositio* zurückging, dafür spricht auch die ungeklärte Herkunft der „Kopie" vor 1612. Neben dem erhaltenen Exemplar in Edinburgh finden sich Varianten des Textes in drei späteren Kopien in Chroniken, wovon Bowers Scotichronicon, mit dessen zahlreichen differenzierenden Handschriften, die bedeutendste ist. Letztlich sind die zumeist kleineren Diskrepanzen allerdings interessanter für Fragen der textualen Genese, siehe Walter Bower, Scotichronicon, ed. Watt, lib. XIII, Kap. 2–3, dies bedeutet aber, dass Bower das Konzept verwendete, vgl. Webster, Scottish national identity, S. 156.

[541] Alle zitierten Passagen mit der dort angegebenen Schreibweise entnommen bei: The Declaration of Arbroath (6. April 1320), ed. Fergusson, S. 4–11.

[542] *Cuius iniurias, Cedes, violencias, predaciones, incendia, prelatorum incarceraciones, Monasteriorum combustiones, Religiosorum spoliaciones et occisiones alia quoque enormia et innumera que in dicto populo exercuit*, The Declaration of Arbroath (6. April 1320), ed. Fergusson, S. 6.

[543] The Declaration of Arbroath (6. April 1320), ed. Fergusson, S. 8.

Regem Anglorum, cui sufficere debet quod possidet cum olim Anglia septem aut pluribus solebat sufficere Regibus, Monere et exhortari dignemini vt nos scotos, in exili degentes Scocia vltra quam habitacio non est nichilque nisi nostrum Cupientes, in pace dimittat.[544]

So seien die Magnaten weiter bereit, dem englischen König alles Nötige für diesen Frieden anzubieten und in der Folge auf einen Kreuzzug zu gehen, wovon sie bis dato einzig der Krieg abgehalten hätte. Den Abschluss dieser ‚Bittstellung' macht eine indirekte Drohung, vergleichbar mit einer *sanctio*, dass der Papst, wenn er ihnen keinen Glauben schenken würde, für die folgenden Erschlagenen und verlorenen Seelen, *ad altissimo credimus inputanda*,[545] wobei sie sich letztlich den Forderungen des Papstes, als Stellvertreter Gottes, unterwerfen würden.

Obgleich die eigentliche Autorenschaft sowie der Zeitpunkt und die Umstände der Entstehung Gegenstand einer anhaltenden Diskussion sind, wird die ‚Declaration of Arbroath' mehrheitlich dem Umfeld Roberts I., respektive der königlichen Kanzlei zugeordnet.[546] Entsprechend mag die ‚Declaration' auch in ihren Bezügen zu den jüngeren historischen Entwicklungen und der Kontrastierung Bruces' (*alter Machabeus aut Josue*)[547] mit der Tyrannei Edwards II. sowie der vermeintlichen Autonomie der Schotten in der Absetzungsgewalt eines *rex inutilis*[548] vornehmlich als Selbstlegimitation des Königtums Roberts I. zu lesen sein, einhergehend mit einer Demonstration des Selbstverständnisses eines jungen anglo-schottischen Adels.[549] Dies kann natürlich auch auf die Frage des Königstitels in den päpstlichen Bullen zurückgeführt werden, die zusätzlich an Bedeutung gewann, da einerseits die Ansprüche des englischen Königs zur Diskussion standen (zumindest für England) und sich andererseits das Königtum bereits zu Beginn mit der Problematik des noch lebenden und letztlich legitimen Königs John Balliol auseinander zu setzen hatte. Dieser wurde faktisch durch die ‚community' in

544 Ebd.

545 The Declaration of Arbroath (6. April 1320), ed. Fergusson, S. 10.

546 Vgl. Duncan, The making of the Declaration, S. 182.

547 The Declaration of Arbroath (6. April 1320), ed. Fergusson, S. 8.

548 Die Diskussion zusammengefasst bei Brotherstone/Ditchburn, 1320 and A'That, S. 25–27.

549 Ein Rückgriff auf eine mythologisch-historische Herkunftspassage der Schotten zu Beginn der ‚Declaration' mag als repräsentative Demonstration des Selbstverständnisses des noch jungen anglo-schottischen Adels gelten, vgl. auch Broun, Pedigree of a nation?, S. 1–8; Selbstlegitimation durch einen möglichst mythologischen, im besten Fall römisch-griechischen Bezug der eigenen Herkunft lässt sich in einem kulturhistorischen Rahmen ähnlich auch in anderen Teilen Europas beobachten.

Form eines Rates abgesetzt, was bis hierin nie ausführlich Begründung fand. Der reagierende Moment wird abseits dieser grundsätzlichen Positionen indes in den seltener beachteten Passagen deutlich, die sich direkt an Johannes XXII. wandten und mit dem Versprechen eines Kreuzzuges eine Kernrhetorik der päpstlichen Bemühungen aufgriffen,[550] sowie die Entscheidungsgewalt des Papstes herausstellen, unabhängig von der Drohung, dass die Schotten sich keiner nachteiligen Entscheidung fügen würden. Es waren zentrale Aspekte der päpstlichen Position auf die in verschiedener Weise eingegangen wurde. Und doch ist auffällig, dass hier – und wohl auch nicht in den begleitenden Schreiben, die sich nicht mehr erhalten haben –, der kuriale Prozess oder die Exkommunikation keine explizite Erwähnung fanden oder deren Kenntnis geleugnet wurde, sondern dass primär nur deren Inhalte aufgenommen wurden. Mit den Argumentationsmustern steht die ‚Declaration' in der Tradition der Stellungnahmen zur Zeit Bonifaz' VIII. und natürlich der ‚Declaration of the clergy'[551] und unterscheidet sich doch im Entstehungskontext sowie der Intention. Letztlich mag die ‚Declaration of Arbroath' als eine (politisch motivierte) Supplik an den Papsthof firmieren, gehalten in der notwendigen Schriftlichkeit (*cursus*). Damit war sie aber keine eigentliche prozessuale Eingabe, wie die Sachsenhäuser oder Frankfurter Appellationen, sondern primär die erste fassbare diplomatische Note des schottischen Königs an den Papsthof.

Wann diese Avignon erreichte, respektive zu welchem Zeitpunkt sie angelegt wurde, ist unklar,[552] da sie zwar auf den 6. April 1320 datiert wurde, die päpstlichen Antwortschreiben hierauf, die zudem auf mindestens zwei Begleitschreiben hinweisen, erst mit Datum des 29. Juli bzw. 10. August 1320 registriert wurden.[553] Zudem erfolgte in dieser Zeitspanne die erwähnte förmliche Exkommunikation Robert Bruces' und der Bischöfe von Dunkeld,

---

[550] Mollat 5162 (17. März 1317): Johannes XXII. an Robert Bruce, ermahnt ihn Frieden zu schließen, damit er einen Kreuzzug unternehmen könne.

[551] Dem gegenüber steht eine Vielzahl von literarischen Einflüssen, die Cowan nachweisen konnte und vielleicht sogar, wie Barrow formulierte, auf den Defensor Pacis des Marsilius von Padua verweist, vgl. hierzu allerdings unter dem Aspekt einer formierenden Nation zwischen 1290 und 1320, Cowan, Identity, freedom and the Declaration of Arbroath, insb. S. 62 f. (daraus ging Cowans bereits zitiertes Buch ‚For freedom alone' hervor und übernimmt im wesentlichen dessen Rhetorik und Aussage), das literarische Nachleben zusammenfassend Ders., Declaring Arbroath, S. 29–31.

[552] Die schottische Forschung geht wegen der zeitlichen Diskrepanz bisher von einer Rückdatierung und der Absendung Ende Mai aus, Vgl. Duncan, The nation of the Scots, S. 28.

[553] Reg. Vat. 110, fol. 115^{r}–116^{v}, ediert bei Theiner, Nr. 429–430.

Aberdeen, St. Andrews und Moray am 16. Juni,[554] obgleich der aragonesische Gesandte bereits für Anfang Mai von jeweils einer schottischen und englischen Gesandtschaft zu berichten weiß, die einen Frieden verhandeln würden.[555] Die Glaubwürdigkeit des Berichts ist sehr hoch, denn für die englische Seite ist die Anwesenheit einer Gesandtschaft belegt, bestehend aus Edmund de Woodstock, dem hinreichend bekannten Bartholomew Badlesmere, Hugh Despenser d. J., sowie erneut Adam Orleton, Bischof von Hereford,[556] die wenige Monate zuvor noch die Waffenruhe in Schottland beeidet hatten. Sie befanden sich damit in illustrer Gesellschaft, denn auch Philipp und sein Bruder Karl von Valois waren mit Karl von Anjou zu diesem Zeitpunkt zu Gast in Avignon.[557] Die schottische Delegation war dagegen weit weniger prominent besetzt und ist nur schwer greifbar. Unklar ist zudem, ob sie bereits die ‚Declaration of Arbroath' mit sich führte. Geleitbriefe vom 30. September sowie die Antwortschreiben vom August lassen mindestens drei verschiedene Gesandte erkennbar werden, zunächst *Odoardus de Maubusson* (Edward de Maubuisson)[558] und *Adam de Gordono* (Sir Adam Gordon)[559] sowie später *Oddo de Malduno* und *Alexander Kymmoninoth, Canonico Dunkeldensi*,[560] wobei unklar ist, ob Oddo und Odoardus dieselbe Person meint, während Alexander Kinninmonth aus Dunkeld eindeutig als separater Gesandter zu identifizieren ist.[561] Patrick Dunbar, der Earl von March,

---

554 Der Form nach die *excommunicatio major*, vgl. Theiner, Nr. 427, 428, hierauf verweist nach der *Dispositio*, des Exkommunikationsbeschlusses, die Aufhebung entgegenstehenden Rechte (*non obstantien*) und ermöglichte damit die Lösung im Grunde nur durch den Papst.

555 *Debet hic esse infra III dies frater regis Anglie et alii solennes nuncii regis Anglie et regis Scotie pro pace facienda inter eos*, Acta Aragonensia III, Nr. 173, S. 382.

556 Am 23. Mai lässt Johannes XXII. ein Gastmahl für mehrere Kardinäle, Robert von Anjou, Edmund *et comites aliqui et capellani*, ausrichten, vgl. Weiß, Versorgung, S. 452 nach Schäfer, Ausgaben. Der Bruder ist dort fälschlicherweise mit Johann angegeben, vgl. zur Rolle Adams in dieser Gesandtschaft, Haines, Adam Orleton, S. 23–25; Aufgaben waren die Übergabe den Lehnszinses, die im Zusammenhang mit den Ordinances erwähnte *viva voce* Petition und eine Anfrage wegen einer Reliquie, vgl. CPR, S. 436 (n. d.), 445 (n. d.), die in den jeweiligen Regesten erwähnten Umstände machen eine Zuweisung zu dieser Legation sicher.

557 Was Arnauld de Cumbis ebenfalls schildert, Thema war hierbei die französische Unterstützung des Kriegs Karls bzw. Roberts von Anjou in Norditalien, vgl. Acta Aragonensia III, Nr. 173.

558 Vgl. Barrow, Robert Bruce, S. 426, über ihn ist nichts weiter bekannt.

559 Ebd., Baron mit Länderein in Aberdeenshire und Berwickshire; interessanterweise ist er nicht unter den Unterzeichnern der Declaration.

560 Zitiert nach Theiner, Nr. 436, S. 214 (Mollat 12405), vgl. Art. ‚(1) Kindinmund, Alexander de' in: Watt, A biographical dictionary, S. 299–301.

561 Die namentliche Diskrepanz wird verdeutlicht durch den separaten Schutzbrief, da der ursprüngliche Geleitbrief vom 8. Januar explizit Schutz für die Rückkehr beinhaltete (Mollat 10802).

war zunächst auch Teil der Gesandtschaft und der einzige höherrangige Entsandte, doch er kehrte in Frankreich um, da er von dem bevorstehenden Komplott gegen Bruce erfuhr.[562] Geht man davon aus, dass ein Teil der namentlich fassbaren Schotten bereits von Mai bis September 1320 in Avignon weilte und möglicherweise die ‚Declaration of Arbroath' mit sich führte, so mag die späte Antwort des Papstes und zwischenzeitliche Promulgation der Kirchenstrafen möglicherweise durch den fehlenden Zugang der Gesandten zum Papst oder dem Verhandlungsmilieu erklärbar sein. Schwierigkeiten den Papst zu erreichen sind aus den Gesandtschaftsakten hinlänglich bekannt und auch mangelnde Kenntnis „der an der Kurie herrschenden Spielregeln, des *stilus curie*"[563] führten zu Verzögerungen von Verhandlungen. Die päpstlichen Vorladungen sprachen explizit von entsprechend autorisierten Nuntien, grundsätzlich konnte aber auch ein mangelhafter oder fehlender Kredenzbrief eine Nachbesserung erforderlich machen und in diesem Fall einen Rückgriff nach Schottland, was wiederum die verschiedenen schottischen Gesandten erklären würde. In jedem Fall sprechen die Hinweise dafür, dass sich Bruce mit der ‚Declaration of Arbroath' als Stellungnahme um Einhaltung der Frist bemühte und diese im Mai Avignon erreichte. So ist es durchaus vorstellbar, dass das wohl wichtigste schottische Dokument des Mittelalters wegen mangelhafter Formalien in den Mühlen der kurialen Bürokratie zu versinken drohte.

Die Antworten des Papstes fielen schließlich gewogen aus, zeigten aber letztlich keine nachhaltige Wirkung. Zwischen dem 29. Juli und 28. August wurden Schreiben an Robert Bruce – *Roberti dicenti se Regem Scocie, et gerente pro Rege* –,[564] Edward II., die vier schottischen Bischöfe, einige namentlich genannte Magnaten und Barone sowie *multis alliis dicti Regni nobilibus*[565] angelegt, welche sich zum Teil auf die Inhalte der ‚Declaration' bezogen und darüber hinaus nochmals mit der üblichen Friedensrhetorik auf das päpstliche Vorgehen im anglo-schottischen Konflikt eingingen.[566]

---

562 Vgl. Penman, Souls conspiracy, S. 28, vielleicht erreichte er sogar Avignon und war derjenige der zurückkehrte und an die Stelle Kinninmonth trat.

563 Wie Felten darstellte, vgl. Verhandlungen an der Kurie, S. 416 f., Zitat S. 416, die mangelnde Zugänglichkeit des Papstes beklagten auch die aragonesischen Gesandten (ebd., S. 431 mit Anmerkungen).

564 Zitiert nach Theiner, Nr. 429, S. 208.

565 Zitiert nach Theiner, Nr. 433, S. 212, wobei die Aufzählung ausgerechnet bei James Douglas unterbrochen wird, der bekanntlich in den Zusammenhang mit der ersten Ablehnung der Briefe im August 1317 gebracht wird.

566 So im Schreiben an Robert Bruce, das wohl als erste Reaktion auf die schottische Gesandtschaft zu werten ist, vom 29. Juli 1320, Theiner, Nr. 429, S. 208, auch im Schreiben an

Einen direkten Hinweis auf die Rezeption der ‚Declaration of Arbroath' gibt ein Schreiben an den englischen König vom 10. August 1320, das mit *quot animarum excicia* (sic!), *excidia corporum, vastitates rerum, et alia non facile numeranda incommoda secum trahat* nahezu wörtlich eine Passage des schottischen Dokuments zitiert.[567] Entsprechend folgten neuerliche Aufrufe zum Friedensschluss, die mit der Notwendigkeit eines Kreuzzuges begründet wurden. Der Papst meinte mit diesem Appell an Edward II. dem Wunsch der schottischen Magnaten entsprochen zu haben, wie er ihnen einige Tage später mitteilte (28. August [1320]):[568] *Eduardum Regem Anglie illustrem per nostras litteras exhortari, quod vos in pace dimitteret, dignaremur*,[569] was genau genommen den schottischen Forderungen entsprach aber letztlich kein weiteres päpstliches Engagement zur Folge hatte.[570] Entsprechend wirkungslos blieb der kuriale Appell.

Darüber hinaus legen päpstliche Schreiben an Bruce sowie den Bischof von St. Andrews nahe, dass weitere schottische Briefe Avignon erreicht haben müssen, da sich Johannes XXII. dezidiert auf diese bezog und die über die Repliken rekonstruiert werden können. Auch wenn sich Robert Bruce in der ‚Declaration of Arbroath' inhaltlich dezidiert nicht mit dem Prozess an der Kurie selbst auseinander setzte und auch in den anderen Schreiben weiterhin eher generell gehaltene Entschuldigungen für den späten Kontakt übermittelte,[571] suspendierte der Papst das Verfahren bis zum 1. April 1321 mit der erneuten Aufforderung an Bruce und die Bischöfe

---

die Magnaten rezitiert der Papst die Inhalte der Declaration (s. u.), vgl. zu der Antwort des Papstes knapp Donaldson, The pope's reply.

567 Zitiert nach Theiner, Nr. 430, S. 209, in der Declaration heißt es: *corporum excidia, animarum exicia, et cetera que sequentur incomoda que ipsi in nobis et Nos in ipsis fecerimus*, was sich auf die dem Papst angelasteten Folgen bezieht, wenn er den Engländern mehr Glauben schenken sollte, Declaration of Arbroath, ed. Fergusson, S. 10.

568 Reg. Vat. 110, fol. 116^{v} (Theiner, Nr. 433, CPR, S. 428); aus der Serie der Schreiben vom 16., 18. und 28. August ist das Schreiben an Edward II. über das Empfängerarchiv nachweisbar und auf den 18. August datiert, entgegen der Datierung am 28. August bei Theiner.

569 Reg. Vat. 110, fol. 116^{v}.

570 Dass Johannes XXII. nach der Eingabe aus Schottland dennoch wieder den Kurs eines friedlichen Ausgleichs zwischen Schottland und England anstrebte, freilich ohne seinen Anspruch über die Anerkennung des Königstitels und die Fortführung des Prozesses aufzugeben, zeigen die unterstützenden Ermahnungen an den Bischof von Winchester, den Erzbischof von Canterbury, die Bischöfe von Norwich, Exeter, Badlesmere und Hugh Despenser, um auf den König Einfluss zu nehmen, damit dieser einen Frieden abschließe, Reg. Vat. 110, fol. 117^{v} (CPR, S. 428, 18. August 1320).

571 Wie der Papst ihm bestätigte: *excusatam habere tuam innocentiam dignaremur* (zitiert nach Theiner, S. 209), was sich wohl auf die vom König nicht zu verantworteten Verzögerungen seiner Gesandten bezog.

bis dahin persönlich oder durch geeignete Prokuratoren an der Kurie zu erscheinen.[572] Warum die königlichen Eingaben und die schottische Intervention in Avignon als noch nicht ausreichend für eine Aufhebung des Prozesses, respektive dessen Verhandlung, erachtetet wurden, ergibt sich aus einer zeitgleichen Stellungnahme gegenüber Edward II., in der Johannes XXII. über den Fortgang dieser Angelegenheit berichtet und dabei betont, dass die schottischen Gesandten nicht ausreichend ausgestattet gewesen wären, was erneut auf den genannten problematischen Geschäftsgang im kurialen Milieu verweist: *Verum quia prefati nuncii ad petendum relationem huiusmodi et alia facienda, que natura negocii requirebat, mandatum aliquod non habebant, ad relaxationem predictam de iure non poterat nec debebat*.[573] Der Papst sah demnach keine Notwendigkeit von seiner politischen Linie abzuweichen, wobei der Ausdruck des *non* [...] *debebat* nicht unbedingt Bedauern hierüber zum Ausdruck brachte. Die Kommunikation mit Robert Bruce zeigte darüber hinaus eine eigentümliche Konfliktwahrnehmung von beiden Seiten, die womöglich dezidiert die Fragen von Legitimität der Herrschaft und Anerkennung des Titels aussparte aber zugleich die Nähe Schottlands zur Kurie artikulierte. Bruce übermittelte eine Reihe von bisher vom Papsttum gewährten Privilegien, was durchaus als Referenz zu *Scimus filii* verstanden worden sein mag,[574] und brachte zudem explizit die Frage nach der strittigen Besetzung des Bistums Glasgow zur Sprache. Johannes XXII. erläuterte dagegen nochmals die Missachtung der päpstlichen Schreiben,[575] was letztlich alle offenen Fragen auf den Fortgang des Prozesses reduzierte. Eine Ebene oder gar Möglichkeit der Annäherung war damit nicht unbedingt erreicht und obgleich die Frage des fehlenden Titels in der päpstlichen Replik implizit in der Skizze der Geschehnisse Erwähnung fand, wurden dahinter stehende Fragen nicht erörtert. Während der Papst nochmals den Ausgleich bemühte und den unmittelbaren Vorgang der Legation heranzog, unternahm Bruce den Versuch, das Papsttum auf die Tradition der schottisch-päpstlichen Beziehung hinzuweisen um damit Johannes XXII. möglicherweise

---

572 Theiner, Nr. 431, 432, in dem Schreiben an St. Andrews verwies Johannes XXII. darüber hinaus nochmals explizit darauf, dass er den schottischen Bischöfen die Missachtung des Interdiktes zur Last legen würde.

573 Zitiert nach Theiner, Nr. 434, S. 213 (18. August 1320).

574 *Scotorum regnum tanto caritatis fervore dilexerant, quod regni eiusdem ecclesiam nemini voluerunt nisi pontifici Romano subesse, nec in hoc predecessorum dilectio quieverat eorumdem, sed regnum prefatum ac Reges ipsius multis decoraverunt privilegiis libertatum*, zitiert nach Theiner, Nr. 430, S. 209, so urteilte auch Layfield, John XXII's Anglo-Scottish policy, S. 167.

575 Theiner, Nr. 430, S. 209.

in die Pflicht zu versetzen, entsprechend zu agieren. Es war eine geschickte Argumentation, aber der Erfolg war begrenzt.

Nachdem es zu keinem entscheidenden Schritt an der Kurie kam und auch nach dem erneuten Verstreichen der gesetzten Frist weder Bruce noch die Bischöfe oder ermächtigte Gesandte den Weg an die Kurie fanden, setzte Johannes XXII. den Prozess wieder in Gang und erneuerte die Kirchenstrafen. Aufgrund des Überlieferungsverlustes können die genauen Ausmaße der kurialen Partizipation im Vorgehen gegen Bruce 1320/1321 nur begrenzt nachvollzogen werden, doch spätestens ab dem darauf folgendem Jahr gehen die Anteile von schottischen Betreffen oder Empfängern im erheblichem Maße zurück, wie auch deren Bedeutung im europäischen Vergleich im 8. und 12. Pontifikatsjahr nicht nennenswert ist. Dies ist insofern erstaunlich, als dass die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen waren und zudem Schottland auch im Folgenden vermehrt den Weg an die Kurie suchte. Erklärbar wird dies durch den Fortgang des anglo-schottischen Konfliktes, mit den englisch-französischen Auseinandersetzungen einhergehenden Entwicklungen in Europa und einer Annäherung Schottlands an den Kontinent sowie der Erfolglosigkeit des päpstlichen Prozesses und der kurialen Maßnahmen. Es war ein Wechselspiel von Entwicklungen *in partibus* und an der Kurie, das hierbei zum Tragen kam.

Die Überlieferungslücke des 5. Pontifikatsjahres (1320/1321) der Sekretregister Johannes' XXII. erlaubt nur in begrenztem Umfang die Rekonstruktion der Folgen der Suspendierung des Prozesses. Neuerliche schottische Bemühungen an den Papsthof zu gelangen sind nicht überliefert, während eine Erneuerung der Kirchenstrafen gegen Bruce zumindest zu vermuten ist, da dieser sich später im Nachklang des Konfliktes um die Aufhebung derselben bemühte.[576] Die Sanktionen gegen die Bischöfe wurden einhergehend mit neuen Zitationen dagegen erst am 22. April 1322 proklamiert. Warum die zeitliche Differenz besteht, ist nicht bekannt, aber die umfangreichen Schreiben haben sich in den Registern des 6. Pontifikatsjahres erhalten.[577] Mandate zur Verkündigung ergingen hierbei an die Bischöfe von Dunblane und Winchester, wobei eben jener Bischof von Winchester, Rigaud d'Asserio, nach Ausweis englischer Akten als päpstlicher Nuntius neben William de Landun im Mai des vorangehenden Jahres an Friedensgesprächen zwischen Schottland und England in Bamburgh beteiligt war,[578] was zumindest eine gewisse

576 Vgl. Mollat 43139 (Theiner, Nr. 475, 15. November 1328).
577 Reg. Vat. 111, fol. 39^{v}–43^{r}.
578 Foedera II,1, S. 450.

kuriale Partizipation an den Geschehnissen indiziert.[579] Die Gespräche blieben ergebnislos und es war auch die letzte direkte päpstliche Beteiligung am anglo-schottischen Konflikt,[580] dessen Entwicklung nunmehr von der Kurie allenfalls bei eigenen Interessen kommentiert wurde. So zog erst die Gefangennahme des bekannten französischen *buticularius* Henry de Sully neben dem Earl von Richmond durch die Schotten während eines erneuten Aufflammens der Kämpfe 1322 eine Reihe von päpstlichen Protesten nach sich, welche englische Adressaten energisch zu einer raschen Lösung der Angelegenheit aufforderten.[581] Während Sully augenscheinlich eher zufällig und auch nur kurzzeitig die schottische Gastfreundschaft erfahren durfte,[582] erregte die Gefangenschaft erstaunlichen Missmut an der Kurie. Zwei Jahre später forderte der Papst Edward II. unverhohlen dazu auf, seine militärischen Bemühungen in diese Richtungen zu verstärken.[583]

Unterdessen ermöglichte eine kurzzeitige Unterbrechung des Konfliktes und eine Annäherung Schottlands an Frankreich erneut einen Zugangsweg an den päpstlichen Hof. In der dreizehnjährigen Waffenruhe, die 1323 in Bishoptrope (Mai/Juni) verabredet wurde, musste sich Edward II. vertraglich dazu verpflichten, nicht mehr in Verhandlungen an der Kurie einzugreifen, was erneut zeigt, dass den Schotten die englische Präsenz und Intervention durchaus bewusst war.[584] Edward II. hielt sich nur begrenzt an die Verabredung, wie bereits die nächsten Gesandten 1324 zeigten.[585] Unterdessen berichtet Bower

---

[579] Was durchaus auch von Vorteil für die englische Seite sein konnte, wie Edward II. seinen Gesandten, den Bischöfen von Carlisle und Worcester mitteilte: *vous mandoms que vous les* [die päpstlichen Nuntien] *enfourmez et communez ovesque eux de noz busoignes touchantes le dit tretiz, car il nous ont certeinement promis de mettre en meismes les busoignes tote l'eide et le bon conseil q'il porront pur nostre estat et nostre honur, selonc ce q'il serront enfourmez par vous*, Stones, Anglo-Scottish relations, Nr. 38 (b), S. 294, vgl. zu den Friedensgesprächen auch Linehan, Anglo-Scottish relations, S. 106–122.

[580] Die Ereignisgeschichte zuletzt bei McNamee, Wars of the Bruces, S. 237–246.

[581] Reg. Vat. 111, fol. 232^{v} (CPR, S. 450), vgl. Walter Bower, Scotichronicon 7, ed. Watt, lib. XIII, S. 13.

[582] Vgl. Barrow, Robert Bruce, S. 346 f.

[583] Reg. Vat. 112, fol. 194 (CPR, S. 460).

[584] Patent Rolls IV, S. 292, Foedera II,1, S. 521.

[585] So weilte der Bischof von Winchesters an der Kurie (1323/1324), der unter anderem die Frage Glasgows verhandelte, sowie generell den englischen Zugriff auf die schottischen Bistümer verbessern sollte, vgl. hierzu Barrow, Robert Bruce, S. 354. Eingebunden war dies in eine ganze Reihe von verschiedenen Fragen (Prozessen), die eine reiche schriftliche Überlieferung erfahren haben (Foedera II,1, S. 541–544). Problematisch war in diesem Zusammenhang erneut eine strittige Besetzungsfrage, da John Stratfords Promotion auf den Bischofsstuhl von Winchester (als Translation von Stratford) umstritten war, da Edward II. seinen Kandidaten Robert Baldok vorgesehen hatte (vgl. CPR, S. 452, 457), vgl. auch Haines, Adam Orleton, S. 158.

tatsächlich von einer schottischen Gesandtschaft in Richtung des Kontinents, die einerseits die Auld Alliance mit dem französischen Königshof wieder erneuern (*ad tractandum et renovandum amicicias et confederaciones inter reges Francie et Scocie*) und andererseits an der Kurie vorstellig werden sollte *et eciam pro unitate et concordia habenda cum Romana ecclesia, que ad suggestionem adversariorum contra regem et regnum aliqualiter fuit mota*.[586] Die Chronik fasste augenscheinlich mehrere komplexe diplomatische Missionen zusammen, die zwischen 1324 und 1326 in Frankreich jeweils unter Federführung des Earls von Moray, Thomas Randolph, durchgeführt wurden. Dieser ist zusammen mit Patrick Dunbar, Earl of March und Thomas de Gordon im Frühjahr 1324 tatsächlich in Avignon fassbar,[587] in dessen unmittelbarerer Konsequenz Johannes XXII. sogar nochmals die Frage des schottischen Königstitels gegenüber Edward II. zur Sprache brachte,[588] was indes wohl zu keinem eindeutigen oder nachhaltigen Ergebnis gelangte auch wenn Robert indirekt und gegenüber Dritten verschiedentlich als König betitelt wurde.[589] Schreiben an ihn ergingen ebenso wenig wie die Kirchenstrafen eine Lösung fanden,[590] was möglicherweise auf erneut unzureichend ausgestattete Gesandte Roberts zurückzuführen ist, wie eine knappe Antwort auf eine Eingabe des französischen Königs Jahre später (Januar 1327) nahe legt.[591] Zwar ist das französische Anliegen nicht mehr rekonstruierbar, aber es entstand wohl aus einem Prozess der schottisch-französischen Annäherung heraus, die wohl auch für die schottische Sache an der Kurie förderlich war. Bereits 1324 waren Gerüchte in England im Umlauf, dass Schottland in einem etwaigen anglo-französischen Konflikt offen Partei für Frankreich ergreifen würde,[592] und tatsächlich war es erneut der Earl von Moray, der in Frankreich für eine Fortführung der Auld Alliance vorsprach, die schließlich im April 1326 in Corbeil erneuert wurde.[593] Morays Anwesenheit in Frankreich lässt sich auch

---

586 Walter Bower, Scotichronicon, ed. Watt, lib. XIII., kap. 5, S. 12.

587 Theiner, Nr. 452, eine Reihe von Privilegien für die schottische Gesandtschaft umfassten einen Ehedispens für Patrick Dunbar (CPR, S. 235, Theiner Nr. 452) und Benefizien für Thomas de Gordon (CPR, S. 236).

588 Reg. Vat. 112, fol. 194^{v} (CPR, S. 461 im Januar 1324). Dieses Schreiben hat sich auch im Empfängerarchiv erhalten (PRO SC 7/25/2) und bezieht sich explizit auf die Unterredungen mit dem Earl of Moray, so dass seine Anwesenheit in Avignon 1323/1324 gesichert erscheint.

589 Reg. Vat. 112, fol. 187^{r} (CPR, S. 457 an Hugh Despenser d. J.), vgl. auch Foedera II, 541; noch als *Regnum regentis* 1328 in Reg. Vat 114, fol. 333^{v}.

590 Foedera II, 613.

591 [Robert] *nunquam ad curiam sufficiens commode super illo* […] *providere*, Reg. Vat. 114, fol. 108^{v}, 6. Januar 1327.

592 So Hugh de Engolisma an Johannes XXII., zitiert nach Barrow, Robert Bruce, S. 355.

593 Vgl. Grant, Independence and nationhood, S. 16–18.

in den Registern nachzeichnen und es erscheint wahrscheinlich, dass ihn sein Weg nochmals nach Avignon führte. Der Papst erwartete ihn zumindest und er stand nachweislich öfters im Kontakt mit der Kurie.[594] Auch wenn sich hieraus wenig Konkretes ergeben sollte, so blieben auch nachteilige Stellungnahmen aus und die Etablierung eines dauerhaften schottischen Prokurators (1326–1328), James Ben, der auch zuvor mit Moray an den Verhandlungen mit Frankreich beteiligt war,[595] deutetet eine gewisse Normalisierung der Beziehung an, auch wenn schottische Angelegenheiten zumindest in den Sekretregistern weiterhin Marginale blieben.

Die Veränderung der politischen Rahmenbedingungen und insbesondere die Absetzung Edwards II. brachten letztlich erst die Lösung der Problematik. Der Prozess gegen Bruce fand 1328 sein Ende, nachdem der Abschluss eines Friedens zwischen Schottland und England am 1. März 1328 auch die Anerkennung des *domino Roberto dei gracia regi Scottorum* durch Edward III. beinhaltete.[596] Es war kein unüberlegter, spontaner Entschluss. Vorangegangen waren mehrmonatige Verhandlungen.[597] Eine päpstliche Beteiligung hieran ist nicht zu erkennen. Die abschließende Friedensvereinbarung enthielt aber letztlich auch einen Passus, der eine Intervention des englischen Königs zugunsten von schottischem König und Königreich an der Kurie vorsah (*ses lettres especiales de priere*), obgleich die Prozesse nicht als faktisch sondern möglich angesehen wurden (*si nuls sunt faitz en la court de Rome et aliors*).[598] Es erweckt den Eindruck, als ob die Schotten auch hier das

---

[594] Reg. Vat. 113, fol. 23^{r} (CPR, S. 471), vgl. CPR, S. 468, 471, 477; dem Earl of Moray wurde bereits 1324 die Erlaubnis gewährt, das Heilige Grab zu besuchen und dadurch entsprechend Rekonziliation zu erlangen (CPR, S. 239, 31. August 1324); hier zeigt sich auch eine gewisse Ambivalenz in der päpstlichen Haltung, denn einen Tag vor der Erlaubnis an den Earl, erging das bereits angeführte Schreiben an Edward II., sich in einer Expedition gegen die Schotten zu beeilen, da diese den vom Papst protegierten John de Britannia als Gefangenen hielten (vgl. CPR, S. 460).

[595] Vgl. Walter Bower, Scotichronicon, ed. Watt, S. 177, zu ihm auch Barrow, Robert Bruce, S. 355.

[596] Stones, Anglo-scottish relations, Nr. 41, S. 324.

[597] Vgl. Stones, Anglo-Scottish negotiations of 1327, S. 49–54, strittige Punkte waren neben der Frage des Königstitels auch die Problematik einer Eheverabredung sowie die Rückgabe umstrittener Ländereien. Auch der Prozess gegen Bruce wurde bereits hier thematisiert, wie eine englische Diskussion der schottischen Forderungen zeigt: *Item qe ordine soit par le roy dengleterre et son conseil et par ledit sire Robert et son conseil qe la sentence pronuncee a la court de Rome contre ledit sire Robert et les siens soit duement repelle a plutost qe home peult, et ce faire le roy dangleterre mettra ayde et conseil et poer sans faintise* (so in der Edition dieses Memorandums ebd., S. 53 f.).

[598] Ebd., Nr. 41 (c), S. 336: *Item, il est tretee et acordee qe le dit roi d'Engleterre eidera en bone foi qe les procés, si nuls sunt faitz en la court de Rome et aliors par auctorité nostre seint pere le pape countre le dit roi d'Escoce, son roiaume et se soutzmis, clerz ou lais, soient repellez aveqes lour*

Verfahren zwar wahrgenommen haben, aber erneut in vorsichtiger Ignoranz deren Berechtigung negierten. Die Rekonziliation Bruces' erfolgte schließlich im November 1328,[599] auf zwei Jahre befristet und mit einer Gegenleistung von 12.000 fl. versehen, deren Gehalt ein Jahr später quittiert wurde und auch zur endgültigen Aufhebung des Interdiktes führte.[600] Bereits im August 1328 gewährte Johannes XXII. einen Dispens im Zusammenhang mit der bevorstehenden Hochzeit des Thronfolgers David mit Joan, der Tochter Isabellas.[601] Robert Bruce konnte das Rekonziliationsschreiben nur kurz in Händen halten, er starb am 7. Juni 1329 in Cardross nahe Glasgow. Die letzten Mitteilungen, die Bruce 1328 nach Avignon entsandte, seine Petition um Absolution begleitend, ließen seinen nahen Tod erahnen. Die Themen waren die Gnadenbewilligung am Sterbebett und die Krönung seines Nachfolgers. Johannes XXII. bewilligte beides.[602] Bereits zuvor erfolgte die Entsendung von Kollektoren nach Schottland.[603]

In der päpstlichen Beteiligung am anglo-schottischen Konflikt lässt sich deutlich eine Veränderung der Bezüge und insbesondere der Orte feststellen. Einerseits fand das kuriale Agieren basierend auf englischer Initiative im Raum statt, einhergehend mit einer massiven Produktion an kurialen Schreiben und einem regen Austausch zwischen Papsttum, Gesandten und Beteiligten. Der ausbleibende Erfolg zog indes das Verfahren nach und nach an die Kurie selbst, wo sich spätestens mit der ‚Declaration of Arbroath' die entscheidenden Szenen abspielten. Die Entwicklungen im Raum verliefen weitestgehend ohne Beteiligung der Kurie, die Kommunikation erfolgt davon unabhängig am päpstlichen Hof. Der Erfolg des Zugangs wurde darüber

---

effect, et a ceo faire et acomplir il envoiera ses lettres especiales de priere au pape et as cardinals; der englische König kam diesem augenscheinlich auch nach (Foedera II,2, S. 739 f.).

599 Mollat 43139 (Theiner, Nr. 475, 15. November 1328), erwirkt durch entsprechend bevollmächtigte Gesandte (*qui etiam habentes ad hoc speciale mandatum de satisaciendo super omnibus et singulis mandatum de satisfaciendo super omnibus*, Theiner, Nr. 475, S. 242); eigentlich wäre die Bestellung von Prokuratoren in diesem ‚Grad' des Bannes unmöglich gewesen, obgleich dies eine Kernforderung des Papstes war. Andererseits kennt auch der sogenannte Absolutionsprozess Ludwig des Bayern eine rege Anteilnahme von Gesandten und Prokuratoren, deren Bestellung – so J. Miethke, leider ohne Angabe von Belegen –, dem „reuigen Sünder" möglich war, vgl. Miethke, Kaiser und Papst, S. 438 f., Zitat S. 438; allerdings spielen im schottischen Beispiel die politischen Implikationen wohl eine tragende Rolle, was die Wahrung des Vertrages von Northampton als Priorität fixierte.

600 Theiner, Nr. 485 (CPR, S. 493, 24. Oktober 1329), Mollat 47164 (1. November 1329).

601 Deren Eheverabredung getroffen wurde, um den Frieden zu besiegeln; ihre Kinder und alle Beteiligten sollten von den Folgen der Exkommunikation zu befreien sein (vgl. CPR, S. 486).

602 Mollat 43230, 45373.

603 CPR, S. 489 f.

hinaus durch die sich verändernden Rahmenbedingungen deutlich. Bereits in den Registerserien zeichnete sich ab 1323/1324 eine Veränderung des kurialen Schwerpunktes in Richtung Frankreichs und des anglo-französischen Konfliktes ab, entsprechend profitierte Schottland von einer Annäherung an den Kontinent, auch wenn der Erfolg in Form des aufgehobenen Prozesses schlussendlich erst durch die Entwicklungen auf der britischen Insel ermöglicht wurde. Für den Rückzug des Papsttums aus dem Raum nach 1318/1319 war letztlich die eigene kuriale Politik verantwortlich. Die zurückgehende Partizipation wird dabei auch an der quantitativen Einordnung ersichtlich.

IV.3.5. *Eine Frage der Titulatur? Schriftlichkeit und Verfassung im Konflikt*

In der schottischen Frage lässt sich in besonderem Umfang die Quantität des kurialen Agierens und dessen Veränderung ablesen. Ausgehend von der Pembroke Gesandtschaft im Frühjahr 1317 expedierten Kanzlei und Kammer vor dem Hintergrund der beginnenden Legation Gaucelme de Jeans und Luca Fieschis eine Vielzahl von Begleitschreiben, die sowohl im räumlichen als auch zeitlichen Vergleich ihresgleichen suchen. Weder die Legationen nach Italien noch die spätere Teilhabe am anglo-schottischen Konflikt brachten eine ähnliche Schriftlichkeit hervor. In gleicher Weise hervorzuheben ist der nachweislich rege Austausch mit Avignon während des Verlaufs der Legation, wobei der stete Rückgriff auf die Kurie zugleich die Frage aufwirft, inwieweit die Legaten tatsächlich selbstständig agieren konnten. Auch die Proklamation der päpstlichen Mandate oder der Kirchenstrafen bedurfte der Autorisierung von höchster Stelle. Im Regelfall erfolgte der Austausch von Korrespondenz mit dem päpstlichen Hof innerhalb eines Zeitraumes von vier bis fünf Wochen, was zugleich Probleme hervorrief, wenn Entwicklungen vor Ort ein rasches Reagieren erfordert hätten oder aber gewisse Ereignisse nur verzögert und mit einigen Einschränkungen wahrgenommen wurden. Obgleich es die kurialen Abläufe vor gewisse technische Herausforderungen stellte, legte der Papst seinem Agieren einerseits die Gewinnung von Informationen vor Ort und andererseits das Wissen am päpstlichen Hof zugrunde, was natürlich auch das Archiv und damit die Registerserien einschloss. Es war ein dynamischer Prozess.

So war der Überfall auf die Kardinäle durch Middleton (August/September 1317) rudimentär zwar bereits im Oktober an der Kurie bekannt, aber zugleich rügte der Papst die Legaten ob der mangelnden Information.[604]

[604] Reg. Vat. 109, fol. 93^{v}–94^{r}, an die Legaten (CPR, S. 418).

Fast beiläufig kam eine Konstitution Honorius III. im Zusammenhang mit möglichen Kirchenstrafen zur Sprache (*concedimus potestate*[] *penas omnes atque sentencias in constitutione felicis recordationis Honorii pp. III predecessoris nostri contentas*),[605] was durchaus auf *Scimus filii* bezogen sein konnte, das die Möglichkeit von Verhängung von Kirchenstrafen in Schottland auf Legaten *a latere* und den Papst limitierte.[606] Es war eine generelle und entschlossene Reaktion ohne Kenntnis der Umstände, denn das Wissen über die Vorgänge – die nicht einmal in Schottland stattfanden – besserte sich erst im Dezember, als die Gefangenschaft des erwählten Bischofs von Durham thematisiert wurde[607] und eine weitere Bulle an die Legaten erging.[608] In den Vordergrund rückte nunmehr Bruces' Verhalten und insbesondere die Weigerung des schottischen Königs die päpstlichen Schreiben (Roxborough) oder die Waffenruhe (Old Cambus) anzunehmen. Der Papst sah dies als wichtige Etappe hin zum Verstoß gegen die päpstlichen Beschlüsse, was letztlich der Exkommunikationsgrund sein sollte.[609] Die Kenntnisse über die Vorfälle von Roxborough wurden in den folgenden Monaten und Jahren indes immer vielschichtiger und detaillierter wiedergegeben. Dass die Legaten bzw. deren Boten zunächst (Mai 1318) allgemein *directis versus Dunelmiam* [Durham] *gressibus* angesiedelt wurden, entspricht einem ebenso generell gehaltenen Bericht an die Kurie[610] und wurde erst während des Prozesses gegen Bruce im Juni 1320 mit *ad castrum de Rokesbour* präzisiert, freilich eine Reise *non sine periculis*.[611] Was die versuchte Mitteilung der Waffenruhe im Dezember 1317 in Old Cambus angeht, so wurde diese noch nach dem älteren Bericht von *duos fratres minores in Scociam mittebatis* verkündet,[612]

---

605 Reg. Vat. 109, fol. 93^{v}.

606 Vgl. Stones, Anglo-scottish relations, Nr. 5.

607 [Louis und sein Bruder Heinrich von Bellemont] *ac equis omnibus et rebus alliis spoliare temere* [...] *diu captos detinere in carcere praesumpserunt*, Northern Register, Nr. 166, S. 267.

608 Theiner, Nr. 420, S. 198, dies gibt die Informationen der Septemberberichte der Legaten wieder (Foedera II,1, S. 340 f.), möglicherweise stand dieser daher erst nach der Oktoberkorrespondenz zur Verfügung und Johannes XXII. bezog seine Informationen aus anderen Quellen, bspw. englischer Korrespondenz (Foedera II,1., S. 341, 10. September 1317).

609 *Villam Berwichi* [...] *post publicationem treugarum ipsarum, et conventionem tractatus ipsius nequiter invadens, et eo libentius occupans* [...] *per quod non est dubium Robertum ipsum, ac in hiis adherentes eidem predictam sententiam incurrrisse*, zitiert nach Theiner, Nr. 421, S. 200.

610 Foedera II,1, S. 340 f., mit der Ausnahme der Nuntien der Legaten, *Corbanesis episcopus* [...] *et Magister Aymericus, tanquam nuntii nostri* (ebd., S. 340), die sich auch in der Zusammenfassung der Kurie wiederfinden (Theiner, Nr. 421, S. 200: *Ep*[*iscop*]*um Corbaniensem, et* [...] *Magistrum Aymericum*).

611 Zitiert nach Theiner, Nr. 427, S. 204.

612 Zitiert nach Theiner, Nr. 421, S. 200, das entsprechende Schreiben an Edward II. vom 6. Juni 1318 nimmt dieselben Tatbestände auf und greift auch auf die gleichen Formulierungen

während 1320 schließlich richtigerweise von *Adam Gardianum fratrum ordinis Minorum de Berwico*[613] die Rede ist, wie auch die weiteren Begleitumstände in dem ausführlichen Registereintrag aufgeführt wurden, bis hin zu einer genauen Differenzierung der agierenden Personen auf schottischer Seite.[614] Zu diesem Zeitpunkt weilten die Legaten längst wieder in Südfrankreich und konnten demnach die Ausstellung beeinflussen, wie auch deutlich wird, dass den Skriptoren ein Archiv in Form von Konzepten oder sogar einem Register zur Verfügung gestanden haben muss, da die angeführte öffentliche Verurteilung (*Summa provisio*) von Bruce und den Bischöfen im Mai 1320 auch Elemente der Fakultäten vom März 1317 aufgreift, die zunächst nach der Ausstellung in den Kommun- und Kurialregistern der Kanzlei registriert wurden.[615] Gegenüber den anfänglichen lückenhaften Angaben der päpstlichen Schreiben, lässt sich die fortschreitende Bürokratisierung der Kurie und ihrer Institutionen in diesem Prozess ablesen. Auch im Folgenden griff man bei Bedarf auf das vorhandene Material zurück. Das Mandat vom 22. April 1322 (*Dudum post nostre*) an die Bischöfe von Winchester und Dunblane, die Kirchenstrafen über die vier schottischen Bischöfe zu verhängen, basierte stellenweise wörtlich auf der Verurteilung von 1320 (*Summa provisio*), die wohl in den Registern zur Verfügung gestanden hat. Einzig einige Schreibfehler in der Übertragung deuten eine gewisse Unkenntnis der Umstände und Abläufe an. Ähnlich ablaufoptimierende Vorgänge fanden sich im laufenden Prozess. Die verschiedenen Ausfertigung von Waffenruhen, die sich nur durch Nennung oder Auslassung des Königstitels unterschieden und den Legaten zur Verfügung gestellt wurden, waren die Reaktion auf die schottische Position und kamen nur nie zur Anwendung. Die Reaktion auf die Korrelation des schottischen mit dem irischen Raums durch Ausgreifen von Edward

---

zurück: [Robert Brus] *litteras nostras salutaria monita continentes, missas ei per Cardinales eosdem, recipere recusavit* [...] *littere super treugarum* [...] *que per duos fratres Minores in Scociam mittebantur, in introitu Scocie non absque ipsius conniventia lacerate fuerunt,* [...] *Villam Berwichi, quam proditorie occupando* [...], *ut Robertum ipsum, et omnes eius complices* [...] *excommunicationis sententiam propter violationem treugarum huiusmodi incurrisse*, zitiert nach Theiner, Nr. 426, S. 203.

613 Zitiert nach Theiner, Nr. 427, S. 205, interessant ist die namentliche Präzisierung die nur noch den Franziskaner nennt; soweit ersichtlich war Adam de Beuton tatsächlich alleine mit der Übergabe der neuen Papstschreiben beauftragt worden, Foedera II,1.

614 Namen wie *Iacobus Danglaris* [James Douglas] und *Alexander* [Seton], *milites ac familiares eiusdem Roberti* bei dem Roxborough Treffen, zitiert nach Theiner, Nr. 427, S. 204.

615 Einschließlich der Möglichkeit Kirchenstrafen zu verhängen, der Ermächtigung, die Vasallen Roberts von ihrem Eid zu entbinden und dem Mandat, die Waffenruhe zu verkünden, vgl. Theiner Nr. 427, S. 204, Zitat ebd., entspricht den Bullen Mollat 3346, 5155, 5216, 5217, 5233 vom 17. März und 1. Mai 1317 – alle registriert im Kommunregister als *de curia* Schreiben.

Bruce nach Irland, wurde ebenso elegant gelöst. Eine Aufforderung an das englische Episkopat, alle Angreifer des Königreiches und insbesondere Robert Bruce unter Androhung von Kirchenstrafen vor Übergriffen zu warnen, fand für irische Empfänger den gleichen Wortlaut, ergänzt durch ein simples *Edwardus fratri*.[616] Dieser Konfliktraum Schottland-England-Irland wurde an der Kurie korrekterweise als zusammengehörig empfunden, was eine interessante Facette der päpstlichen Wahrnehmung darstellt. Die Reaktion hierauf war ein beeindruckendes Beispiel kurialer Effektivität.

Mit diesem Instrumentarium konnte die Kurie auch komplexe und aufwendige Sachverhalte mit durchaus begrenzten Mitteln bearbeiten. Demnach beeinflusste die Dichte der tagespolitischen Aufgaben nur bedingt die Möglichkeiten und Wahrnehmung kurialen Agierens. Nur die Reaktion auf komplexe Abläufe erwies sich als schwierig. Zwei Jahre nach den Geschehnissen war eine umfassende Stellungnahme problemlos möglich, zwei Monate danach nur in begrenztem und rudimentärem Umfang.

In der Betrachtung der kurialen Position im anglo-schottischen Konflikt wurde oftmals die Frage einer etwaigen Unabhängigkeit Schottlands, respektive der englische herrschaftsrechtliche Anspruch diskutiert,[617] was zugleich dem Papsttum die Rolle einer entsprechenden Autorität in diesen Fragen zusprechen würde. Zwar mag dies in der skizzierten Tradition des Papsttums in dieser Angelegenheit stehen, aber die Position und Politik Johannes' XXII. mit Blick auf das schottische Königtum in einen verfassungsrechtlichen Kontext zu rücken, erscheint schwierig, da hier ebenso wenig eindeutige päpstliche Stellungnahmen aufzufinden sind, wie im Zusammenhang mit dem Königtum der beiden Edwards. Demnach erfordert die Annäherung an die kuriale Position einen subtileren Zugang. Sarah Layfield führte mit einiger Berechtigung an, dass in keiner päpstlichen Stellungnahme die nominelle Zugehörigkeit Schottlands zu England begrifflich niedergelegt wäre, obgleich dies auch die Engländer dezidiert betonten (*terra nostra*).[618] Hieraus kann allerdings keine päpstliche Bestätigung der Autonomie des schottischen Königreiches (*regnum*) herausgelesen werden, da die damit eng verbundene

---

616 Mollat 3346 (J. an Bf. Norwich/Ely, i.e.m. Erzbf. Dublin, Cashel und *deccano ecclesie Dublinensis*, 29. März 1317, bei Zutshi, Nr. 85).

617 Vgl. erneut insbesondere Menache, Failure of John XXII's policy und Layfield, John XXII's Anglo-Scottish policy.

618 Layfield, John XXII's Anglo-Scottish policy, S. 164 f., dies war bereits aus der kurzen Zeit der persönlichen Herrschaft Edwards I. bekannt und entsprach dem irischen lordship.

und kontrovers diskutierte Frage der Anerkennung des Königtums der entscheidende Aspekt in einer personal geprägten Herrschaftssituation war.

Ausschlaggebend war die Frage der Titulatur, denn Bruce, respektive *quam Comites et Barones sui eisdem nunciis per litteras ipsorum fecerant speciales*, könne nach Ausweis der Register die päpstlichen Schreiben nicht akzeptieren, *quod nisi dictus Robertus nominaretur Rex Scocie*.[619] Es war keine Frage der Etikette sondern mag vielmehr als eine grundsätzliche Infragestellung der Legimitat des schottischen Königtums aufgefasst werden, einerseits gegenüber John Balliol und andererseits gegenüber Edward II.[620] Letztlich begründet genau dieser Sachverhalt auch die deutliche Reaktion der ‚community of the realm' in der ‚Declaration of Arbroath'. Der zugrundeliegenden Problematik war sich der Papst indes von Anbeginn seiner Intervention an bewusst, da er Robert in seinem Kredenzbrief zu Beginn der Legation darum bat, den fehlenden Titel zu verzeihen.[621] Trotzdem wurden die Schreiben 1317 an *nobili viri Robertum de Brus*, *regnum Scotiae regentem*[622] adressiert, *in presentarium Regnum Scocie gubernantem*.[623] Die Waffenruhe vom 1. Mai 1317 wurde sogar mit einer deutlich negativeren Konnotation versehen, indem Bruce als *gerentem se pro rege Scotiae* bezeichnet wurde.[624] Die begleitende Erläuterung sowie der Quellenbefund im Zusammenhang mit den Mandaten deuten aber darauf hin, dass die Titelfrage möglicherweise am Papsthof kontrovers diskutiert worden war.[625] So erklärt sich auch, dass der Papst später, mit

---

619 Zitiert nach Theiner, Nr. 427 (Exkommunikation der Bischöfe, 17. Juni 1320).

620 Nicht von ungefähr ließ Edward I. zu Beginn seiner persönlichen Herrschaft die königlichen Insignien entfernen, womit der direkte Anspruch der englischen Krone auf Schottland Ausdruck fand, damit wurde ein klarer Zusammenhang zwischen der zeitgleichen Herabsetzung des *regnum* zum ‚*land*' und dem Königtum hergestellt, vgl. die einleitenden Ausführungen in Kapitel IV.3.1.

621 Mollat 5184 (CPR, S. 129).

622 Mollat 5162.

623 Zitiert nach Theiner, Nr. 404.

624 Northern Register, Nr. 163, S. 260.

625 Die ersten damit im Zusammenhang stehenden Bullen haben sich im Public Record Office (National Archives) erhalten, adressiert an Edward II. und die Legaten, datiert auf den 17. März 1317 (*Rex excelsus*): PRO SC7/24/12 (Zutshi, Nr. 76) und SC/24/13 (Zutshi, Nr. 77). Auffällig ist in den nahezu gleichlautenden, die Friedensbemühungen thematisierenden Schreiben, eine braune Verfärbung im Bereich des Titels (*nobilem virum Robertum de Brus impresentarium Regnum Scocie – gubernantem*) sowie ein Auslassungszeichen vor *gubernantem*. Dies geht möglicherweise auf eine Rasur zurück und könnte damit eine Korrektur der ursprünglichen Bullen andeuten, ohne dass allerdings erkennbar wäre, welcher Begriff korrigiert wurde. Insofern dies kein zufälliger Befund ist, wäre zumindest eine grundsätzliche Debatte um die

Verweis auf die etwas unscharfe Konstitution Clemens' V., die Verwendung des Titels in Aussicht stellte, wobei er bezeichnenderweise explizit drauf hinwies, dass dies nicht mit einer Anerkennung gleichzusetzen sei. Eine weiterführende theoretische Erläuterung blieb zudem aus,[626] ebenso wie die begleitenden Schreiben, die um die Gunst Edwards II. für diese Nomenklatur warben,[627] zeigen, dass nach wie vor englische Interessen Berücksichtigung fanden. Eine offene Grundsatzdebatte über die Königsfrage ist aber trotzdem denkbar. Allein die rechtliche Abwägung der Situation mit Referenz zu seinem Vorgänger erscheint an dieser Stelle plausibel, veröffentlichte doch Johannes XXII. im gleichen Jahr die Dekretalen Clemens' V. unter dem Titel der Clementinen, womit die kanonische Grundlage auch eine gewisse Substanz erhielt.[628] Zu einer Erörterung mit Schottland kam es indes nicht mehr, die Exkommunikation und der beginnende Prozess führten wieder zu den bekannten Vorgängen[629] und mit der formalen Reduzierung zu *dicenti se Regem Scocie, et gerenti pro Rege* erteilte Johannes XXII. schließlich auch den in der ‚Declaration of Arbroath' formulierten Legitimationsansprüchen eine eindeutige Absage. Erst 1324 kam das Thema erneut zur Sprache, als Johannes XXII. kurzzeitig die Verwendung des Titels erwog,[630] doch eine Resonanz hierauf blieb sowohl aus Schottland als auch England aus.

Im europäischen Vergleich zeigte sich der Papst in ähnlichen Fragen weniger unsicher. Im deutschen Thronstreit zwischen Friedrich dem Schönen und Ludwig dem Bayern hielt sich der Papst zunächst zurückhaltend bedacht, bezeichnete beide als in *regem Romanorum electo* und bot sich als Vermittler an.[631] Diese Titulatur wiederholte er noch beständig bis 1322, bis er schließlich Idonitäts- und Approbationsgedanke 1323 deutlich gegenüber *Ludovicum Bavariae* formulierte.[632] Letztlich mündete dies in die bekannten Formen

---

Form des Titels an der Kurie vorstellbar, wie diese auch in späteren Entwicklungen in Avignon geführt wurde.

626 Reg. Vat. 109, fol. 95^{r} und Reg. Vat. 110, fol. 136^{v}, mit den jeweiligen Bezügen zu der ominösen Konstitution.

627 Reg. Vat. 110, fol. 136^{r}, entsprechend auch an die Kardinäle.

628 Vgl. Miethke, De potestate papae, S. 169.

629 Die Exkommunikation ließ Johannes XXII. gegen *Roberti de Brus, Regnum Scocie nunc regentis* verkünden, Theiner, Nr. 421, S. 199.

630 Reg. Vat. 112, fol. 194^{v}.

631 Const. V, Nr. 373 S. 312 f., vgl. hierzu zusammenfassend auch Miethke, Der Kampf Ludwigs des Bayern, S. 46–48 (terminologische Nomenklatur durch Bonifaz VIII.) und S. 53 ff. (Johannes XXII.), insb. 57 f., vgl. darüber hinaus die Darstellung der Forschung im einleitenden Kapitel und III.12.

632 Const. V, Nr. 792 (8. Oktober 1323), vgl. dagegen noch Const. V, Nr. 711, S. 557: *Ludovico in regem Romanorum electo* (Johannes XXII. an Ludwig vom 18. Dezember 1322).

der Auseinandersetzung, die sich auch deutlich in der Entwicklung der jeweiligen Titulatur widerspiegelten.[633] Doch anders als im schottischen Fall stand hierbei ein explizit formulierter (Approbations-)Anspruch des Papsttums in Hintergrund, was Wahlcharakter und Bestätigung durch die Verwendung von unterschiedlichen Titeln signalisierte und auch eine entsprechende rechtliche Kommentierung fand. In Schottland verfolgte der Papst keinen solchen Anspruch, obgleich das Königtum auch innerhalb Schottlands umstritten war, gerade gegenüber den Ansprüchen der Balliols. Allerdings basierte das schottische Königtum anders als das Reich auf keinem adäquaten Wahlverfahren.[634] Bekannt war dagegen der herrschaftsrechtliche Anspruch des englischen Königs, der in der Verwendung der Titulatur des ‚Regenten', ‚selbsternannten Königs' und schließlich sogar *rebellem* implizit Unterstützung durch die Kurie fand.[635] Der Papst sah nicht die Notwendigkeit einer konstitutionellen Stellungnahme, sondern signalisierte durch die Begrifflichkeit Zustimmung unter dem Deckmantel einer vermeintlichen Neutralität. Ähnlich agierte auf europäischer Bühne in einer vergleichbaren Situation Ludwig der Bayer, der mit Blick auf ein Bündnis mit Edward III., dessen Ansprüche auf den französischen Thron gegenüber Philipp IV. durch die Adresse *Philippo de Valesio pro rege Francorum nunc se gerente*[636] unterstützte.

Noch deutlicher werden die Aspekte von englischem Einfluss und impliziter kurialer Zustimmung anhand der Registereinträge, in denen sich Robert Bruce als Earl von Carrik wiederfand und die fast beiläufig und ohne offensichtlichen Zusammenhang mit dem Prozess, respektive dem Fortgang des anglo-schottischen Prozesses entstanden.[637] Während Ludwig der Bayer ab einem gewissen Zeitpunkt nur noch als Herzog von Bayern tituliert wurde,[638] hatte eine ähnliche Aufführung des schottischen Königs in

---

633 Natürlich zeigte sich auch die Gegenseite erfreut an dem Potential der Benennung: *Iacobo de Caturco se papam asserenti obedientes*, Const VI,1, Nr. 460, S. 378 (Nikolaus III., Mai 1327).

634 Auch wenn die ‚Declaration of Arbroath' die Erhebung durch die *communitas* implizieren will.

635 Theiner, Nr. 427, S. 206, Nach Thomas von Aquin kann ein (gerechter) Krieg nur zwischen zwei anerkannten Herrschaften erfolgen, andernfalls wäre es eine Rebellion; einer Terminologie der sich auch Johannes XXII, beständig annähert, vgl. zur Frage der Anerkennung durch England: Prestwich, England and Scotland, hier S. 181 f., 184, 186.

636 Bock, Deutsch-Englische Bündnis, Bd. 1: Quellen, Nr. 505, S. 101 (7. Juli 1337).

637 … *dudum comes de Carrik*, zitiert nach Theiner, Nr. 408 (Johannes XXII. an die Bischöfe von Norwich und Ely, 29. März 1317) und *Robertem comitem Barek* (sic!), Mollat 10803 (an den Erzbischof von York, 8. Januar 1320 in der Exkommunikationsanweisung).

638 Const. VI,1, Nr. 273.

seiner Eigenschaft als Earl wohl nicht die Konnotation, die Legitimität dessen Königtums in Frage zu stellen. Vielmehr bezog sich dies auf die Komplexität der anglo-schottischen Beziehungen und die Problematik der (doppelten) Lehensbindung, deren Verletzung durch Robert (gegenüber Edward I.) bereits 1317 explizit angemahnt wurde, was durchaus den historischen Gegebenheiten entsprach und sich somit nur auf die Unterwerfung 1303 und den Bruch derselben beziehen kann.[639] Die fehlende Referenz zum anglo-schottischen Konflikt deutet entweder auf die mangelhafte Wahrnehmung der Kurie, welche die Korrelation beider Fälle nicht erkannt hatte und damit schlicht nicht wusste, ob Robert Bruce der besagte Earl von Carrik sei, oder auf den Einfluss der Engländer, die ihre Position in diesem Rechtsstreit zu bestätigen suchten. Für letztere Interpretation spricht auch eine Exkommunikationsanweisung gegen *Robertum comitem Barek* [sic!] vom 8. Januar 1320, in welcher darauf Bezug genommen wurde, dass dieser *fideles* Edwards I. war. Die Exkommunikationsbegründung führte den Mord an John und Robert Comyn *unum in claustro, alterum juxta majus altare* in Dumfries auf,[640] was bis auf einige Transkribtionsfehler den an der Kurie seitdem bekannten Umständen der Tat entsprach und damit eine erneute Ausfertigung der Anweisung von 1306 darstellen könnte.[641] Die Ausstellung erging nachweislich an englische Empfänger, wurde kurzzeitig in das Archiv des Exchequer überstellt und fand möglicherweise sogar Verwendung in den anglo-französischen Verhandlungen.[642] Die Bullen waren nicht zur Ausführung bestimmt, vielmehr bestätigten sie eine englische Rechtsposition, respektive die päpstliche Entscheidung in einem Verfahren und gingen wohl auf eine englische Eingabe zurück.[643] Die Verwendung und Entnahme der Register liegt nahe, was damit einem

---

639 *Robertus de Brus* […] *in eam abolim prorupit furoris audaciam, quod homagium et fidelitatis iuramentum per eum prestitum clare memorie Eduardo Regi Anglie, genitori Regis predicti, dampnabili temeritate preteriens*, Theiner, Nr. 408, S. 192, die Verpflichtung bei Stones, Anglo-scottish relations, Nr. 32, S. 236: [*sire Ro*]*bert de Brus le filz, qui feut en l'omage e en la foy le roi d'Engleterre de la contee de Carrik*.

640 Mollat 10803.

641 Erkenntlich über die Dispensationsbulle Clemens V.: *Roberti de Brois, laici de Carrik dicte diocesis* […] *Johannem et Robertum Comyn milites ut plurimum sibi adversantes in ecclesia fratrum Minorum de Dumfress occidit*, Scotichronicon, lib. XII, kap. 10, S. 318–320.

642 Bain, Calendar of Documents relating to Scotland, Nr. 725, beide Bullen, an die Bischöfe von Norwich/Ely, die Erzbischöfe von Dublin und Cashel bzw. an den Erzbischof von York/Bf. Carlisle/London haben sich im Empfängerarchiv erhalten, vgl. List of diplomatic documents, Scottish documents and papal bulls preserved in the Public Record Office (PRO London Lists and Indexes 49), London 1923 [ND New York 1963], S. 286, S. 288.

643 Die Pembroke Gesandtschaft März bis April 1317 und der Bischof von Hereford November bis Januar 1319/1320.

Verfahren entsprach, das die Überprüfung von Rechtsansprüchen bei strittigen Benefizialentscheidungen regelte.

Entgegen der praktischen Abläufe, insbesondere der Legation, und den rhetorischen Beteuerungen des Papstes, dass ein europäischer Frieden zugunsten eines Kreuzzuges etabliert werden solle, zeigen die Einflussfaktoren und theoretischen Implikationen der päpstlichen Rhetorik ein gewisse vorherbestimmte Intention der päpstlichen Ambitionen in Schottland. Zwar lassen sich letztlich an gewissen Stellen Referenzen zu seinen Vorgängern (Clemens V., Honorius III.) erkennen und zudem betonte Johannes XXII. oftmals den Konsens in seiner Politik, doch in der tatsächlichen Ausprägung wurde nur der englische Weg beschritten. Anders als noch bei Bonifaz VIII. im anglo-schottischen Konflikt oder nun in der Frage des Reiches, stand im schottischen Fall nie ein Entscheidungsanspruch des Papsttums zur Debatte. Dies lässt sich in besonderer Weise an der Frage des Königstitels festmachen, dessen Erörterung nicht auf die päpstliche Autorität in konstitutionellen Fragen zurückging, sondern schlicht die Ansprüche Englands am Leben hielt. Dementsprechend signalisiert auch die beständige Diskussion um die Verwendung des Titels an der Kurie, dass hierbei keine päpstliche Position zugrunde lag, sondern ein englischer Einfluss in wichtigen Entscheidungsmomenten. Wäre die Frage des Königstitels ein Anliegen des Papsttums gewesen, so wäre dies von Johannes XXII. wesentlich konsequenter artikuliert worden. Demnach begründete sich das kuriale Agieren im anglo-schottischen Konflikt in einer päpstlichen Politik englischer Prägung. Entsprechenderweise ist auch die Vermittlungsrhetorik und das Friedensgesuch des Papsttums zu bewerten. Durch die ausbleibende Anerkennung der schottische Position, insbesondere in der ‚Declaration of Arbroath', und der Legimitat wie Autonomie des schottischen Königtums waren die kurialen Ambitionen von Anbeginn an zum Scheitern verurteilt, da Bruce eine Intervention des Papsttums – trotz aller gegenteiligen Beteuerungen – unter diesen Vorzeichen nicht akzeptieren konnte.

Doch war damit das Königtum Schottlands trotz der bisherigen Protegierung durch das Papsttum ohne Aussicht auf eine kuriale Anerkennung oder zumindest Unterstützung? Offensichtlich ließen sich die Schotten nicht auf die Spielregeln der Auseinandersetzung mit der Kurie ein und die Ignoranz des Bruce gegenüber den Prozessen und den päpstlichen Maßnahmen offenbarte die begrenzten Möglichkeiten des Papsttums in solchen Fällen, was letztlich zu einem Stillstand in der päpstlichen Partizipation führte. Erst als sich wieder schottische Gesandte der Kurie näherten und – weit entscheidender – sich die Annäherung Schottlands an Frankreich abzeichnete, eröffnete sich wieder ein Handlungsspielraum. Der letzte Schritt wurde durch

den kurzzeitigen anglo-schottischen Ausgleich im Vertrag von Northampton vollzogen, in dessen Konsequenz es auch zu einer päpstlichen Bestätigung der Thronfolge Davids II. kam.[644] Doch für diesen einmaligen Vorgang in der schottischen Geschichte, der sämtliche Bemühungen und Argumente der Kurie bis hierhin *ad absurdum* führte, bedurfte es der Beteiligung einer kuriennahen Partei, die mehr Einfluss ausüben konnte als England.

[644] Mollat 45373.

V. KAPITEL

EIN VERGLEICHENDER BLICK: PÄPSTLICHE POLITIK ZWISCHEN PARIS, GENT UND NEAPEL

V.1. *Frankreich: Politik in Kuriennähe?*

Bereits vor der Jahrhundertwende trat Frankreich im papstchristlichen Europa das Erbe des Reiches an und positionierte sich, wenngleich ohne Kaisertitel, als nächste politische Größe zum Papsttum, was dem dann folgenden Konflikt eine zusätzliche Schärfe verlieh. Als Bonifaz VIII. 1302 mit *Ausculta fili* eindeutig die Superiorität des Papsttums formulierte, „vernahm der französische König zum ersten Mal die Töne einer den Kaisern seit langem vertrauten Melodie."[1] In vielfacher Weise verknüpfte diese Auseinandersetzung die bekannten Linien der älteren Kaiser-Papst Konflikte mit jüngeren und spezifisch französischen Elementen. Zu Beginn des Dissens standen die Fragen nach der Besteuerung des Klerus und der mittlerweile deutlichen wirtschaftlichen Nähe des Papsttums zu Frankreich sowie der reiche Ertrag der französischen Pfründe. Mit *Ausculta filii* und vor allem *Unam sanctam* fand eine Theorie ihren Abschluss, die bereits in der Zeit des Investiturstreits ihren Anfang genommen hatte. Deutlicher konnte der Anspruch des Papsttums nicht formuliert werden.[2] Die Antwort hierauf war ein Angriff auf die Person des Papstes selbst.[3] Der Konflikt wies in vielfacher Hinsicht in die Vergangenheit, bezog seine Schärfe aus zeitgenössischen Sachverhalten und deutete in theoretischer Hinsicht bereits in die folgenden Jahrhunderte. Die Dramatik des Konfliktes begründete

---

[1] Ehlers, Geschichte Frankreichs, S. 178 f.

[2] *Unam Sanctam* ist vielfach ediert und kommentiert worden, vgl. bspw. Miethke/Bühler, Kaiser und Papst im Konflikt, Nr. V,1, S. 121 f. mit Kommentar ebd., S. 34 ff., die Einbettung in den Konflikt zwischen Papst und Frankreich findet sich übersichtlich bei Ubl, Die Genese der Bulle *unam sanctam*, insb. S. 131 ff. dargestellt., vgl. zu der generellen Entwicklung auch die einleitenden Überlegungen in Kapitel II.1.

[3] Vgl. Kaufhold, Wendepunkte, S. 144–151 mit grundlegender Literatur ebd., S. 219, vgl. auch Ehlers, Geschichte Frankreichs, S. 178–179 und Duby, France, S. 264 f. mit knapper Skizze und Einordnung in die französische Geschichte; der päpstliche Blick und vor allem die zeitgenössische Debatte bei Miethke, De potestate papae, S. 45–58 u. 68 ff.

sich in der individuellen Ausdrucks- und Durchsetzungsstärke der beiden Kontrahenten, die grundsätzlichen Positionen sollten sich jedoch auch im folgenden 14. Jahrhundert in etwas abgeschwächter Form noch bemerkbar machen.

Entsprechend schwer lastete das Erbe Bonifaz VIII. auf dem beginnenden avignonesischen Papsttum und dessen Beziehung zu den französischen Königen, was fast programmatisch auf dem Konzil von Lyon zum Ausdruck gebracht wurde und im päpstlich legitimierten Vorgehen gegen die Templer mündete.[4] Der Tod Philipps des Schönen und die damit zusammenfallende zweijährige Sedisvakanz auf päpstlicher Seite führte zunächst zu einem natürlichen Schnitt in der Beziehung beider Größen, während in der Folgezeit auf französischer Seite rasche Herrschaftswechsel die Herausbildung eines Protagonisten ähnlichen Zuschnitts verhinderten. Dementsprechend muss auch der oftmals propagierte Einfluss auf die Kurie zurückhaltender bewertet werden, denn ein persönlicher, individueller Eingriff in kuriale Entscheidungsprozesse lässt sich nur für seltene Momente, wie die Wahl Johannes' XXII. in Lyon,[5] konstatieren. Förderlich war dabei auch, dass sich trotz der exponierten Amtsauffassung dieses Pontifex keine ähnlichen Reibungspunkte ergaben, wie noch um die Jahrhundertwende, auch nicht, als mit Philipp VI. erneut eine gewisse Kontinuität auf dem französischen Thron einkehrte.[6] Möglicherweise hatte sich der Fokus zu diesem Zeitpunkt bereits derart deutlich in Richtung Italien und Reich verschoben, dass kein Raum mehr für päpstlich-französische Spannungen blieb.[7] Und so erscheint es entsprechend programmatisch, dass die Kurie mehrfach auch Frankreich in ihre Italienpolitik mit einbezog.

Eine strukturelle Nähe von Avignon und dem französischen Nachbarn bei einer Vielzahl von korrelierenden Themen war zudem zweifellos gegeben und so verfolgte das eigenständige Papsttum („indépendance") – nach Ansicht

---

[4] Vgl. zu den Folgen Miethke, Philipp IV. (1285–1314), S. 226 ff. und Miethke, De potestate papae, S. 135 ff.

[5] Acta Aragonensia I, Nr. 135, S. 206 f., Nr. 136, S. 207 f., vgl. Mayeur, Geschichte des Christentums, Bd. 6, S. 36, Töpfer, Kapetinger, hier S. 237 f.

[6] Vgl. auch zuletzt Herbers, Geschichte des Papsttums, S. 230–233.

[7] Vgl. zu den Beziehungen zwischen Frankreich und dem Papsttum die leider nicht publizierte Habilitationsschrift von Franz Felten, Avignon und Paris, sowie die älteren Darstellungen von Tabacco, La casa die Francia, sowie den grundsätzlichen Überblick bei Mollat, Les papes, S. 380–415. Hier entdeckt er in ähnlicher Weise wie im Falle Englands erneut ein freundschaftliche Moment, das Papst und französischen König verband (ebd, S. 411). Die Frankreichpolitik der Kurie stellt gemeinhin einen traditionellen Schwerpunkt der französischen Forschung dar, die sich offenkundig um eine gemäßigtere Darstellung bemüht.

Guillaume Mollats – auch eine Politik „favorable à la France, mais exempte de servilisme."[8] Dies mag mit Einschränkungen zutreffen, denn wie bereits anhand des englischen Bereiches illustriert wurde, relativieren sich gewisse Zugeständnisse, wie die Gewährung eines Kreuzzugszehnten (1312, 1333), im europäischen Vergleich.[9] Zudem gab es auch Dissens, allen voran in Fragen von kirchlichen oder rechtlichen Ansprüchen.[10] Das Spannungsfeld von geistlicher und weltlicher Jurisdiktion sorgte nochmals für einen Nachhall des alten Geistes, da beide Bereiche derart stark expandierten und schließlich kollidierten, so dass Ausgleichsbemühungen in Vincennes (1329) nötig wurden.[11] Eingriffe in die Rechte der Kirche verbat sich hierbei Johannes XXII., vertreten durch Pierre Betrand und Pierre Roger, ebenso wie in anderen europäischen Regionen, wobei die durchaus bekannte Theorie der Überordnung des geistlichen über den weltliche Bereich zur Anwendung kam.[12] Das im Reichskonflikt geschärfte intellektuelle Instrumentarium schien auch hier anwendbar. Die Durchsetzungsmöglichkeit war indes fraglich.

In politischen Fragen mag man von einer reziproken Beziehung sprechen, wobei sich eine Teilhabe des Papsttums an französischen Entscheidungen – um umgekehrt beispielsweise eine Unterstützung in der Reichs- und Italienpolitik zu erreichen –, noch im Einzelfall erweisen muss. Möglichkeiten gab es für die Kurie in reicher Zahl. Neben den traditionellen Konflikten in der französischen Provinz, stand beispielsweise Flandern in einem ähnlich

---

[8] Mollat, Les papes, S. 407 und Herbers, Geschichte des Papsttums, S. 233. Die gewisse Nähe von Papsttum und Frankreich ist in der Zahl der französischen Betreffe in den Registern erkennbar, wie in Kapitel III gezeigt wird. Bemerkenswert erscheint dabei abseits einzelner Fragen, dass das päpstliche Archiv auch in vielschichtiger Weise ein Abbild der Prozesse Frankreichs aufbewahrte, was ihre Beziehung zur Kurie anzeigt und die verhältnismäßig große Zahl von Einträgen begründet. So fanden auch vergleichsweise ungekannte, regional bedeutsame Entwicklungen Resonanz in den Registerbänden. Dies war in anderen Räumen kaum der Fall. Zumindest in der Schriftlichkeit spiegelt sich die geographische wie strukturelle Nähe eines französisch geprägten Hofes wieder. Dies ist aber von den kurialen Motiven und Intentionen sowie letztlich auch den Erfolgen der päpstlichen Anteilnahme zu trennen.

[9] Vgl. Mollat, Les papes, S. 408.

[10] Ebd., S. 412 ff. während Franz Felten, Päpstliche Personalpolitik, S. 81 zeigte, dass sich das Papsttum in Pfründen-, respektive Besetzungsfragen keinesfalls lediglich den Wünschen des französischen Königtums beugte. Vielmehr „überwog die Kooperation zwischen Hof und Kurie" (ebd.), was letztlich auch die günstige Gewährungspolitik der Päpste zur Folge hatte. Vgl. zu der französischen Benefizialpolitik auch die Arbeit von Caillet, Papauté d'Avignon (vgl. hierzu auch Erdmann, Quod est, S. 16 f.; eine aufschlussreiche Rezension, die auch das positive Urteil und den eingeschränkten Blick der Studie kritisch kommentiert gibt F. Felten, Rez. ‚L. Caillet, La papauté d'Avignon et l'église de France', in: ZRG Kan. Abt. 96, S. 513–516).

[11] Vgl. hierzu Miethke, De potestate papae, S. 192 ff.

[12] Vgl. Mollat, Les papes, S. 412 ff., basierend auf Martin, L'Assemblée de Vicennes.

spannungsreichen Verhältnis zu Frankreich wie Schottland zu England.[13] Eine herrschaftsrechtliche Konstruktion betraf auch die Beziehung beider Kronen, bei welchen die englischen Festlandsbesitzungen und französischen Superioritätsansprüche ein Konfliktpotential generierten, das eine Intervention des Papstes – ähnlich wie schon zu Zeiten Bonifaz VIII. –[14] möglich und nötig erscheinen ließ. Die spezifische Herausforderung zweier kuriennaher Parteien mochte allerdings die Handlungsfähigkeit des politischen Papsttums übersteigen.

V.1.1. *Der anglo-französische Konflikt*

Der Krieg von St. Sardos, ein Vorbote des Hundertjährigen Krieges,[15] entwickelte sich einerseits aus den traditionellen anglo-französischen Spannungen, die aus den englischen Festlandsbesitzungen herrührten und die auch der jüngste Vertrag von Paris (1303) nicht abschließend zu lösen vermochte,[16] und andererseits aus einem Wandel im Verhältnis beider Königreiche nach

---

[13] Folgt man den Überlegungen Sophia Menaches, so stand auch hier das Papsttum auf der Seite der dominierenden Partei, also Frankreichs (Menache, Failure of John XXII's policy, S. 425), vgl. das folgende Kapitel.

[14] Vgl. Renouard, Le conflit Franco-Anglais, S. 264 ff.

[15] Es scheint, als ob den Zeitgenossen die politischen Implikationen der anglo-französischen Auseinandersetzungen im Vorfeld des Hundertjährigen Krieges kaum bewusst war. Zwar scheint es, als wären die Ereignisse des Jahres 1323/1324 einem fehlenden Blatt der *Vita Edwardi Secundi* zum Opfer gefallen (Vita Edwardi, ed. Childs, S. 222 mit Anmerkung 460), aber auch die Mehrzahl der anderen englischen Chronisten thematisierte in diesen Jahren vielmehr britische Themen wie die 13jährige anglo-schottische Waffenruhe oder die Flucht Roger Mortimers (vgl. Chronicles, ed. Stubbs, *passim*). Auch die französischen Chroniken, wie die Chronographia regum Francorum, ed. Moranvillé, S. 267 ff. betonen freilich primär die Flucht Mortimers und den Konflikt zwischen Königin und König. Es mag demnach bezweifelt werden, ob St. Sardos plötzlich zum „centre of European affairs" wurde, dafür erscheint auch die zeitgenössische Rezeption insbesondere in der literarischen Überlieferung zu gering, vgl. zu dem Konflikt die ausführliche aber sehr plakative Darstellung bei Sumption, Trial by battle, S. 90 ff., Zitat S. 92, Ausführlich unterrichten uns die Vielzahl an diplomatischen Dokumenten, die aus dem Kontext der Verhandlung hervorgingen und den Lauf der Geschehnisse präzise nachzeichnen, vgl. Chaplais, Saint-Sardos; die Region betreffende Registereinträge stellte bereits Guérard, Documents zusammen.

[16] Entstehung und Entwicklung des anglo-französische Konflikts wurden bereits vielfach und kontrovers in der Forschung diskutiert, wobei für den Konflikt von St. Sardos vornehmlich die herrschaftsrechtliche, also lehnsrechtliche Komponente relevant erscheint, die den englischen König als Herzog von Aquitanien zugleich zum Vasall des französischen Königs machte, was verschiedene spannungsreiche Implikationen zur Folge hatte, vgl. die Zusammenfassung der traditionellen Konfliktlinien bei van Eickels, Konsens, S. 149 ff., mit Blick auf den bis dahin jüngsten Ausgleich (1303) und auch die Rolle des Papsttums ebd., S. 152–155, sowie Déprez, Préliminaires, insb. S. 1 ff.

der Thronbesteigung Karls IV., der zu großen Teilen von einer Veränderung im königlichen Beraterkreis verursacht wurde. Allen voran der Weggang von Henry de Sully und der Tod des Earls von Pembroke machten Platz für neue und konservative Kräfte, wie den Grafen von Valois.[17] Entsprechend angespannt waren die Rahmenbedingungen, als die verzögerte Huldigung Edwards II. gegenüber Karl IV. im Juli 1323 mit lokalen Prozessen in Aquitanien korrelierte.[18] Regionale Streitfälle neigten hierbei dazu, ähnlich wie im anglo-schottischen Konflikt zu Zeiten Edwards I. und John Balliols,[19] Einfluss auf die Verfahren der übergeordneten Ebene zu gewinnen, wobei die Konfiskation der (englischen) Besitzungen sich zum üblichen Weg der (französischen) Konfliktregulierung entwickelte. Zwar konnten im Frühjahr 1323 Auseinandersetzungen in Marsan noch rechtzeitig beigelegt werden, ein womöglich auf englischen Einfluss zurückgehender Überfall auf Dorf und Kloster von Saint-Sardos im Agenais am 15. Oktober 1323 verschärfte jedoch erneut die Situation.[20] Der Auslöser hierfür war die Errichtung einer Bastide durch den örtlichen Abt, was nicht nur den Interessen des englischen Königs zuwiderlief, sondern auch die Ansässigen einen zunehmenden französischen Einfluss auf Handel und Herrschaft fürchten ließ.[21] Die Verantwortung für den Übergriff wurde rasch dem neu ernannten Seneschall Ralph Basset sowie dem Grafen von Montpezat zugesprochen, was eine Klage und den Bann im Februar 1324 zur Folge hatte.[22] Der Konflikt schwelte im weiteren Verlauf zunächst ohne größere Eskalation vor sich hin, bis schließlich das Scheitern der Ausgleichsbestrebungen und „the lack of credible intermediaries who held the confidence of both sides“[23] ab Juni 1324 zum offenen Ausbruch des Krieges führten. Dieser spielte sich primär im Agenais ab und fand nach einer Waffenruhe ab September 1324[24] erst einen Friedensschluss

---

17 Vgl. hierzu Vale, Origins, S. 228 f., ebenso Berg, Anjou-Plantagenet, S. 209.

18 Zu den Hintergründen ebd.

19 Ebd, S. 172 f. sowie Kapitel IV.3.

20 Vgl. zu den Hintergründen und Ereignissen ebd., S. 209 f., Vale, Origins, S. 227 ff. sowie van Eickels, Konsens, S. 155 f.

21 Boutaric, Actes du Parlement de Paris, Bd. 2, Nr. 6980, vgl. Sumpton, Trial by battle, S. 91.

22 Ebd., S. 92. Auch wenn die Ereignisse erst spät in England bekannt wurden, beeilte sich Edward II. mit der Äußerung seines Mitgefühls und negierte deutlich jegliche Beteiligung an den Geschehnissen. Allerdings weigerten sich unterdessen Basset und der Graf vor dem französischen Gericht zu erscheinen, was den Bann zur Folge hatte. Die folgende Umsetzung und Konfiskation der Besitzungen der Gebannten war umstritten und führte zu einer Abwehrhaltung des englischen Königs.

23 Vale, Origins, S. 235.

24 Chaplais, Saint-Sardos, Nr. 47.

im folgenden August (1325), der mit der Leistung des *homagiums* durch den Thronfolger Edward (III.) im September einherging.[25] Der Krieg selbst sollte noch eine Vielzahl von Ansprüchen, Forderungen und Rückforderungen nach sich ziehen. Im Vergleich zu anderen bekannten anglo-französischen Auseinandersetzungen nahm sich die Dimension des Konfliktes vergleichsweise zurückhaltend aus, bezeichnend war jedoch das komplexe politische Geflecht, das hierbei deutlich zu Tage trat und, neben den grundsätzlichen herrschaftsrechtlichen Ansprüchen der beiden Königshäuser, eng mit verschiedenen lokalen und überregionalen Interessen verbunden war.[26] Die Komplexität war von dem regionalen Adel (Foix, Comminges, Périgord und d'Isle),[27] den Städten (Agen, La Réole, Bordeaux), sowie dem übergeordneten Kontext des anglo-französischen Dissens geprägt. Diese Situation musste durch das Papsttum hinreichend erfasst und im besten Fall (ein)geordnet werden, wollte es erfolgreich intervenieren.

Man kann zunächst davon ausgehen, dass Johannes XXII. persönlich mit der lokalen Gemengelage vertraut war, befand sich doch die Herkunftsregion des Papstes in Cahors in unmittelbarer Nachbarschaft des Geschehens. Hinzu kam, dass mit den *de Insula* (d'Isle)[28] auch der Kurie nahe stehenden Figuren hier ihre Interessen verfolgten, so dass die regionalen Angelegenheiten sowie damit in Zusammenhang stehende Streit- und Gerichtsfälle bereits vor 1323/1324 in verschiedener Ausprägung an der Kurie zur Sprache gekommen waren.[29] Nur zwei Tage vor dem Überfall auf St. Sardos mahnte der Papst gegenüber Edward I. Übergriffe auf die Besitzungen der Günstlinge Bernard Jourdain d'Isle und seines Bruders Jourdain an, die augenscheinlich von englischen Amtsträgern belästigt worden waren.[30] Hier fielen offensichtlich

---

[25] Ebd., Nr. 213, Grandes chroniques, ed. Viard, S. 41–43.

[26] Dieter Berg spricht hierbei zutreffend von einer „Interdependenz zwischen den territorialen Interessen lokaler Großer der Region und dem Bestreben des aquitanischen Herzogs bzw. englischen Königs […], ein weiteres Vordringen des kapetingischen Einflusses in diesen Räumen [Guyenne] zu unterbinden." (Berg, Anjou-Plantagenet, S. 209).

[27] Vgl. Vale, Origins, S. 236.

[28] Vgl. Kapitel III.4.

[29] Was bis in die Anfangszeit seines Pontifikats reichte, vgl. CPR, S. 421–423, 435, 446, 448 und weitere.

[30] Reg. Vat. 112, fol. 184^{v}, 12. Oktober 1323 (CPR, S. 456, Guérard, Documents, Nr. 260). Ergänzende Schreiben ergingen an einen außerordentlichen Empfängerkreis, der weitere 13 englische Bischöfe, Grafen und diverse Höflinge umfasste (Guérard, Documents, Nr. 261). Auch im Januar 1324 waren die d'Isle in diesem Zusammenhang nochmals Thema, vgl. Guérard, Documents, Nr. 268–269 (CPR, S. 460). Es war auch nicht die erste Erwähnung der de Insula in diesem Kontext, die sich bereits ab 1316/1317 mehrfach in Konflikt mit der englischen Verwaltung wiederfanden (was sich wie oben dargestellt auch in den Registern

die kuriennahe Personen mit Räumen zusammen. Auch eine Auseinandersetzung in Marsan im Frühjahr 1323 fand in Avignon Gehör, wobei die ermahnenden Schreiben an die Beteiligten, den Grafen von Foix und den Seneschall Fulk Lestrange, erst für den September 1323 registriert wurden.[31] Die durchaus gelungene Idee, zusammen mit Bernard Jourdain d'Isle die Bischöfe von Ely – der bekannte John de Hothum –, und Aire-sur-l'Adour, und damit verschiedene lokale wie überregionale Perspektiven einzubinden, kam indes zu spät, da die Angelegenheit bereits im Juni gelöst worden war.[32]

Die Reaktion auf die Ereignisse von St. Sardos folgte auch mit einiger Verzögerung. Erst für den 6. April 1324 – nahezu sechs Monate nach den Geschehnissen –, lassen sich die ersten eindeutigen Stellungnahmen des Papstes aufzeigen, der eine Kompensation anmahnte[33] und seine Vermittlung empfahl.[34] Die päpstlichen Schreiben legen eine klare Kenntnis der Geschehnisse nahe und obgleich ein Benediktinerpriorat der Diözese Sarlat betroffen war,[35] ist die Reaktion als zurückhaltend zu bewerten, meldete sich Johannes XXII. doch bereits bei weit weniger gravierenden Eingriffen in kirchliche Angelegenheiten, respektive entsprechenden Zusammenhängen deutlicher zu Wort.[36] Als sich englische Gesandte um den Earl von Kent schließlich zu Verhandlungen in Paris eingefunden hatten und diese zu scheitern drohten,[37]

---

widerspiegelte), wobei deren Nähe zur Kurie in Avignon sich sicher als vorteilhaft erweisen sollte, vgl. die Zusammenstellung bei Vale, Origins, S. 131–139.

31 Reg. Vat. 112, fol. 184^{v} (Guérard, Documents, Nr. 253–256 vom 13. und 14. September 1323).

32 Auf den Einfluss Elys und Aires auf die Waffenruhe findet sich zu diesem Zeitpunkt kein Hinweis, im September ermahnte der Papst die Beteiligten noch zum Frieden, vgl. dagegen Vale, Origins, S. 232.

33 So äußerte er sich zumindest gegenüber dem französischen König, Reg. Vat. 112, fol. 164^{v} (Coulon 2008, Guérard, Documents, Nr. 302).

34 Am 6. April 1324 gegenüber dem englischen König *Nos enim offerimus nos paratos ut revocari talia debeant apud regem ipsum instare et sedule opem efficacem et operam adhibere*, Reg. Vat. 112, fol. 189^{v} auch bei Coulon 2010; möglicherweise war dies ausschlaggebend für die späteren Überlegungen am englischen Hof, ob die Kurie in dieser Frage angerufen werden solle (Chaplais, Saint-Sardos, Nr. 51). Begleitende Schreiben ergingen im April an die Königin, vgl. CPR, S. 458 f.

35 Vgl. Vale, Origins, S. 233.

36 Für den 26. und 28. April sind jeweils inhaltlich ähnliche Schreiben registriert, welche die Vermittlung Henry de Sullys empfehlen und sich einerseits auf den anglo-französischen (Reg. Vat. 112, fol. 189^{v}, 26. April, Coulon 2042) und andererseits auf den schottischen (Reg. Vat. 112, fol. 190^{v}, 28. April) Konflikt bezogen, wobei nur in letzterem von Übergriffen gegen Kirchen die Rede ist (*molestiis ecclesie et personis ecclesiasticis*), was in Schreiben an Hugh de Engolisma und Hugh Despenser wiederholt wird (ebd.).

37 Vgl. Vale, Origins, S. 235 f., recht lebhaft bei Sumpton, Trial by battle, S. 93 ff.

folgten zwischen Juni und August 1324 eine Reihe von ausführlichen Ermahnungen an verschiedene Empfänger in England und Frankreich,[38] die einen dezidierten Bezug zu St. Sardos und den stockenden Verhandlungen aufwiesen.[39] Im August 1324, nahezu ein Jahr nach dem Überfall, wurden schließlich der Erzbischof von Vienne sowie der Bischof von Orange mit der Friedensvermittlung beauftragt,[40] allerdings hatten zu diesem Zeitpunkt die englisch-französischen Verhandlungen bereits eine gewaltsame Fortsetzung genommen.[41]

Mit Erzbischof Guillelmus de Lauduno von Vienne und Bischof Hugo [Aimerici] von Orange[42] wurde der Fall an ‚avignon-nahe' Ämter kommissioniert, von denen zumindest der Prämonstratenser Lauduno als *lector in Romana curia* bekannt war.[43] In dieser Frage waren papsttreue Figuren gefragt, in diplomatischen Missionen waren aber beide zuvor noch nicht in Erscheinung getreten. Einzig am französischen Hof waren sie durch Kreuzzugsverhandlungen bekannt. Und es war auch eine bescheidene Gesandtschaft. Die Fakultäten der Nuntien waren im Vergleich mit der Ausstattung der Legation in Schottland (oder Italien) weit zurückhaltender und umfassten zunächst nur die Möglichkeit zur Lösung von dem Frieden entgegenstehenden Eiden,[44] was in der Art der Schlichtungsmöglichkeiten aus anderen Räumen bekannt war, aber dessen Anwendbarkeit zumindest in diesem Fall doch zu bezweifeln ist. Unklar bleibt der tatsächliche Einfluss der Nuntien auf die folgenden Verhandlungen, die zumindest eine temporäre Lösung der Angelegenheit

---

[38] An Karl IV., den Grafen von Valois Henry de Sully, Alfonso de Ispania, Mattheo de Tria zwischen dem 30. Juni und 25. Juli 1324 (CPR, S. 454 f.), Schreiben an Edward II., Isabella, Hugh Despenser, den Earl von Kent, sowie den Erzbischof von Canterbury und seine Suffragane wurden zwischen dem 2. Juli und 30. August ausgestellt (CPR, S. 461 f.). Die Freude über einen Friedensschluss, die der Papst am 20. Juni zum Ausdruck brachte, war hierbei entweder verfrüht oder der Eintrag ist schlicht im falschen Jahr registriert worden.

[39] […] *occasione quorundam excessum in bastida Sancti Sacerdotis commissorum et procesuum ratione eorundem excesuum contra nonnullos tuos officiales*, zitiert nach Coulon 2130 an Edward II. vom 2. Juli 1324; der Papst besaß augenscheinlich gute Kenntnisse von der Weigerung der englischen Gesandten auf die Forderungen des französischen Königs einzugehen, was er mehrfach gegenüber den Beteiligten als auch Gesandten deutlich machte, vgl. CPR, S. 454, 461. Bereits Ende Juli folgte die ausführliche Stellungnahme des englischen Königs (Foedera II,1, S. 563 f.)

[40] […] *qui suscepte legationis formam* […] *a nobis habent per speciales litteras in mandatis*, Reg. Vat. 113, fol. 1^{r} (n. d. an Sully), Mandate bei CPR, S. 455, 24. August 1324, ergänzende Schreiben CPR, S. 462.

[41] Im Juni 1324 vgl. Vale, Origins, S. 236.

[42] Vgl. Eubel I, Hitzbleck, Exekutoren, S. 516 f. zur Besetzung Viennes mit Lauduno.

[43] Mollat 13038.

[44] CPR, S. 455.

erreichten.[45] Obwohl der Papst noch mehrfach die Notwendigkeit der Anwesenheit seiner Gesandten betonte und diese an gegebener Stelle als Mittler empfahl,[46] lässt sich in den päpstlichen Schreiben das Mitwirken Viennes und Oranges nicht erkennen, da ein solches doch zumindest eine päpstliche Würdigung hätte finden müssen.

In der kurialen Korrespondenz mit Westeuropa spielte im betreffenden 9. Pontifikatsjahr der anglo-französische Konflikt eine zentrale Rolle.[47] Deutlich wird aber zugleich, dass der Papst nur auf die laufenden Entwicklungen reagieren konnte. Seine Einflussmöglichkeiten waren denkbar beschränkt, das Bemühen um Kommunikation und Information evident. Über die Waffenruhe vom September 1324 wurde der Papst augenscheinlich zuerst durch den Grafen von Boulogne informiert,[48] ein Briefwechsel, den Fortschritt der Verhandlungen betreffend, ergab sich darüber hinaus mit der Königin Johanna[49] und den Nuntien, denen der Papst mehrfach auftrug, ihn über die Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten.[50] Darüber hinaus waren noch weitere Entsandte des Papstes tätig. Die Nachrichten an Karl von Valois überbrachte der Bischof von Senlis (*qui te de illis plenius poterit informare*),[51] Henry de Sully war bereits im vorangehenden Pontifikatsjahr in kurialem Auftrag nach England entsandt worden,[52] dessen zurückgehende Bedeutung am französischen Hof eine Tätigkeit im päpstlichen Namen möglich machte.[53]

---

[45] Aber langfristig gesehen führte diese Lösung auch zur Absetzung Edwards II., da im Nachklang von St. Sardos Isabella und auch der Königssohn nach Frankreich reisten. Dies wurde mit einem anderen Konfliktfeld (siehe auch Kapitel IV.2) begründet. Edward II. hatte sich in Sorge vor einer Rebellion in England geweigert, persönlich nach Frankreich zu reisen, was auch in Avignon bekannt wurde und durchaus ernst genommen wurde, da Johannes XXII. 1322/1323 den Erzbischof von Canterbury und seine Suffragane bat, den Frieden zwischen König und Noblen zu fördern (Reg. Vat. 111, fol. 233^{v}, bei CPR, S. 451, n. d.).

[46] Zusammengefasst bei CPR, S. 463, 464, 465, 470, 471.

[47] Soweit dies ohne abschließende zahlenmäßige Präzision gesagt werden kann. Reg. Vat. 113, fol. 1^{r} beginnt auch zugleich mit den französischen Angelegenheiten, gefolgt von den weiteren europäischen Räumen, was nicht der bisher gekannten Ordnung entspricht.

[48] Der ihm die Bedingungen der Waffenruhe übermittelte, was der Papst am 30. September anerkennend bestätigte, Reg. Vat. 113, fol. 1^{r}.

[49] Reg. Vat. 113, fol. 4^{v} (CPR, S. 464).

[50] Reg. Vat. 113, fol. 4^{v}–5^{r} (CPR, S. 464).

[51] Reg. Vat. 113, fol. 6^{r}.

[52] […] *qui, tui zelator honoris et commodi fervidus per multos dies in Romana curia moram traxit explicavimus que tuis honoribus et commodis super premissis credimus expedire per ipsum tue celsitudini fideliter vive vocis oraculo refferenda*, an Edward II. (Coloun).

[53] Dies wird auch durch die zunehmende Zahl von Schreiben an den Grafen von Valois illustriert, vgl. oben Kapitel III.4 sowie beispielsweise den Empfängerkreis bei CPR, S. 464 f. Sully war gewissermaßen ein verdienter Höfling (a. D.), der nunmehr im Auftrag der Kurie als Vermittler tätig wurde.

Es erscheint bedeutsam, dass der persönliche Einfluss zu beiden Seiten des Kanals aufrecht erhalten werden sollte. Spätestens im April 1325 gingen auch die Nuntien ungewohnt separate Wege. Während der Erzbischof von Vienne in Frankreich verblieb, überquerte der Bischof von Orange den Kanal.[54]

Zu diesem Zeitpunkt hatte Isabella, die nach St. Sardos die Verhandlungen für Edward II. führen sollte, – *velut pacis angelum* –,[55] schon den französischen Hof erreicht, was Johannes XXII. als einen eminent wichtigen Schritt im Friedensprozess erachtete, wie er mehrfach betonte.[56] Der Papst selbst begleitete die gesamten Verhandlungen durch die gewohnten, zum Frieden ermahnenden Schreiben, die insbesondere im Dezember 1324 und März 1325 in vergleichsweise großer Zahl in Richtung Frankreich und England ergingen.[57] Ungewohnt moderat fiel der Ton in dieser Zeit in kirchlichen Angelegenheiten und Besetzungsfragen bei englischen Stellen aus, was möglicherweise ein indirektes Zugeständnis an eine etwaige englische Kompromissbereitschaft war.[58] *Expressis verbis* wurde dies jedoch nicht formuliert. Im Sommer desselben Jahres rückte schließlich ein Friedensschluss in greifbare Nähe, über dessen Ausarbeitung der Papst schon am 10. Juni 1325 informiert war,[59] und den Edward II. drei Tage später auch akzeptierte.[60] Isabella wurde für ihre Tätigkeit gedankt, Karl IV. und Edward II. ermahnt den Frieden zu wahren,[61] und den Nuntien aufgetragen, bis zur Leistung des grundlegenden *homagiums*

---

54 Reg. Vat. 113, fol. 22^{r} (CPR, S. 470 f.).

55 In bekannt ausdrucksstarker Rhetorik, Reg. Vat. 113, fol. 19^{v}, an die Königin Isabella vom 5. März 1325.

56 Alle Schreiben vom März und April 1325: Gegenüber dem Erzbischof von Canterbury, Reg. Vat. 113, fol. 19^{v}–20^{r} und dem Bischof von Winchester, Reg. Vat. 113, fol. 20^{v}, gegenüber Edward II. Reg. Vat. 113, fol. 21^{r} (vgl. CPR, S. 468 f.), gegenüber Karl IV. Reg. Vat. 113, fol. 8^{v} (Coulon 2416): *Et licet adventus carissime in Christo filie nostre Isabellis regine Anglie illustris, germane tue, spem nobis et multis aliis tribuat quod ille in cuius manu corda consistunt regia et quo voluerit vertit ea, dissidentium corda tetigerit et disponat ad pacem* […].

57 CPR, S. 463, 467, 465 f., 469, während auch der König von England natürlich den Austausch mit der Kurie (und den Kardinälen) forcierte, vgl. bspw. Foedera II,1, S. 575 f., 581, 595, 599, wobei in den letzteren Schreiben vom März und Mai 1325 auch die Schottlandfrage zur Sprache kam.

58 Vgl. CPR, S. 469 bzgl. der Pfründe von Kardinälen in England und CPR, S. 471 wegen der Besetzung Norwichs mit William de Ayremine; dies sollte sich allerdings noch als Problemfeld herausstellen.

59 CPR, S. 471 (an Isabella, 10. Juni 1325). Das Interesse der Kurie an den Entwicklungen zeigt auch eine Abschrift bzw. ein Notariatsinstrument (ASV Instr. Misc. 945) an, das 1339 an der Kurie angelegt wurde und Aufzeichnungen über die Friedensverhandlungen 1325 wiedergibt.

60 Vgl. Berg, Anjou-Plantagenet, S. 210 f., Foedera II,1, S. 603 f. Bereits Anfang Juni ermahnte der Papst Edward II. diesen zu achten, respektive zu akzeptieren (CPR, S. 472).

61 CPR, S. 466 f. (Frankreich, 26. Juli, 20. August), CPR, S. 471 f. (England, 20. Juli 1325).

vor Ort zu verweilen.[62] Von dem Überfall von St. Sardos war schon längst keine Rede mehr. Dieser war in der generellen Thematik des übergeordneten Konfliktfeldes aufgegangen.

In der Rückschau reagierte die Kurie auf den Auslöser (St. Sardos) und die Eskalation des anglo-französischen Konfliktes zwar äußerst kenntnisreich und bemüht, aber mit einiger Trägheit und wenig durchsetzungsstark. Erklärt sich gerade die anfängliche Zurückhaltung und die für die Nähe dieses Feldes vergleichsweise langatmige Resonanz aus der Dominanz anderer Felder zu diesem Zeitpunkt? Tatsächlich gewinnt in dem selben Zeitraum auch das Vorgehen gegen Ludwig den Bayern zunehmend an Bedeutung und mit der Ermahnung zum Friedensschluss an den französischen König übermittelte Johannes XXII. diesem gleichzeitig einen Bericht über die Prozesse *contra ducem Bavarie*.[63] Allerdings wurde bereits gezeigt, dass die Reichsangelegenheiten die Kapazitäten der Kurie nur zu einem gewissen Teil in Anspruch nahmen, von daher erscheint die inhärente Frage bedeutsam, ob dem Papst im Konflikt zwischen Frankreich und England nur eine zurückhaltende Rolle zugestanden worden war. Denn im Umfeld des englischen Königs hatte man bereits im September 1324 debattiert, ob der päpstliche Hof als Entscheidungs- respektive Schlichtungsinstanz überhaupt angerufen werden solle,[64] was deutlich macht, dass das Papsttum keinesfalls von vorneherein als zuständiges Vermittlungsgremium angesehen wurde. Dabei wurden auch die Positionen des Papsttums unter Bonifaz VIII. und Clemens V. in Hinblick auf die Art des zu leistenden Lehnseides (*la forme des queles homage ait est faite*) zusammengestellt, die bei Bedarf vor dem Apostolischen Stuhl aufgeführt werden sollten.[65] Hier gewannen Schriftlichkeit und Tradition an Bedeutung. Die aktuelle päpstliche Autorität war von geringerer Relevanz.

Während das Papsttum in anderen europäischen Konfliktfeldern unter Rückgriff auf eben jene Autorität wesentlich druckvoller agierte und auch seine Möglichkeiten demonstrativ zur Anwendung brachte – wie durch

---

[62] CPR, S. 465. Als Kompromiss war vereinbart worden, dass der Eid durch Edward (III.) zu leisten war, der zuvor durch den englischen König in die Ländereien in Frankreich eingesetzt wurde, vgl. Chaplais, Saint-Sardos, Nr. 213.

[63] Reg. Vat. 112, fol. 178^{v}, vom 25. Juli 1324.

[64] Chaplais, Saint-Sardos, Nr. 51, S. 68 f.

[65] Chaplais, Saint-Sardos, Nr. 51, Zitat S. 68, vgl. zum theoretischen Problem und zur rechtlichen Diskussion vor dem Hintergrund einer zunehmenden schriftlichen Durchdringung und theoretischen Fixierung im ausgehenden Hochmittelalter, van Eickels, Konsens, insb. S. 16–19.

Nuntien auferlegte Waffenruhen und sanktionierende Kirchenstrafen –,[66] blieb vergleichbares im anglo-französischen Konflikt aus. Zwar wurden Vermittlungsversuche beständig unternommen, was spätestens zum Jahreswechsel 1324/1325 eine rege Kommunikation auf diplomatischer Ebene zur Folge hatte, doch letztlich blieb man um ein sensibles und wenig bestimmtes Vorgehen bemüht. Tatsächlich schien vielmehr eine ausgleichende Tradition zur Anwendung zu kommen, die außerhalb des päpstlichen Amtes angesiedelt war und von daher eine Verwandtschaft zum Schiedsspruch Bonifaz VIII. (als „Privatmann")[67] oder den späteren Bemühungen im 100jährigen Krieg aufwies.[68] Es war eine von den Parteien zugeordnete Rolle (*le pape*, *come de prive persone*), die sich tatsächlich auch 1324 in der englischen Position beobachten lässt.[69] Dies war aber nicht nur eine Zuordnungsfrage. Es scheint, dass das Papsttum bei Fragen kuriennaher Regionen vielmehr von sich aus keine autoritative, sondern vielmehr eine vorsichtig schlichtende politische Linie verfolgte, was das Arsenal päpstlicher Argumentation und Vorgehensmöglichkeiten erheblich reduzierte. Dabei ging es aber längst nicht mehr um die Frage eines Überfalls auf eine südfranzösische Bastide. Die Nennung dieses Vorfalls in den päpstlichen Schreiben ging rasch zurück und machte vielmehr Raum für den zugrundeliegenden Sachverhalt, nämlich die Unterordnung des englischen Königs als Herzog von Aquitanien und die damit verbundene Huldigung. Bereits im August 1324 verdeutlichte der Papst gegenüber dem Erzbischof von Canterbury, dass nicht nur die Frage von St. Sardos, sondern das ausbleibende *homagium* der Grund für die anhaltenden Differenzen sei.[70] Damit kam das Grundmoment der anglo-französischen Beziehungen zur Sprache.

Diese besondere Beziehung war dem Papsttum indes nicht neu. In den Auseinandersetzungen beider Potentaten versuchte die Kurie bereis seit dem Hochmittelalter des öfteren und zum Teil durchaus erfolgreich mit Hilfe ihrer Gesandten zu intervenieren.[71] Eine grundsätzliche Lösung, die durch das Papsttum angeregt wurde, war jedoch nicht zu erwarten, denn „Entwürfe zu

---

[66] Was nicht bedeuten musste, dass das Papsttum auch vollends neutral agierte wie die Beispiele Englands (Kapitel IV.2) und Schottlands (Kapitel IV.3) deutlich machen.

[67] Vgl. Berg, Anjou-Plantagenet, S. 174 f., Zitat S. 174.

[68] Vgl. hierzu die Dissertation von Andreas Willershausen, Viae pacis (Augsburg 2010).

[69] Chaplais, Saint-Sardos, Nr. 167, Zitat S. 193, was eine Zusammenstellung der englischen Kanzlei aus der frühen Herrschaftszeit Edwards III. ist, die verschiedenste Dokumente aus dem Konflikt enthält. Die Benennung fand – soweit ersichtlich – bei den Anweisungen einer Gesandtschaft Ende 1324 Verwendung.

[70] Reg. Vat. 112, fol. 198^{r}.

[71] Vgl. Maleczek, Das Frieden stiftende Papsttum, S. 264 ff., die Aufstellung ebd., S. 266–268.

einer tiefgreifenden Neuordnung des kapetingisch-angevinischen Verhältnisses kamen von den Legaten freilich nicht".[72] Auch Johannes XXII. orientierte sich an den bestehenden Gegebenheiten, forderte keine Neugestaltung, setzte aber durchaus aufschlussreiche Akzente. Bereits im Nachklang von St. Sardos verdeutlichte er die Dringlichkeit der Leistung des *homagiums*, indem er Edward II. zur Leistung desselben zum verabredeten Zeitpunkt aufforderte, freilich mit Verweis auf die Notwendigkeit eines dauerhaften Friedens.[73] Was sich zunächst als Zugeständnis für einen Friedensschluss ausnahm, wandelte sich mit der später folgenden Verabredung der Huldigung durch den Thronfolger als Herzog von Aquitanien endgültig in eine Bestätigung des bestehenden Verhältnisses. Johannes XXII. argumentierte, dass dem französischen König letztlich alles Recht zustehen würde von einer Übertragung abzusehen, indes solle er dies als Gunst gewähren:

> […] *volumus et fraternitati vestre per apostolica scripta mandamus quatinus instetis apud eundem regem Francie sicut videritis expedire ut ipse circa restitutionem terre ducatus Aquitanie per ipsum occupate dilecto filio nobili viro E. predicti regis Anglie primogenito duci Aquitanie faciendam non iuris rigorem velit attendere se potius se habeat gratiosum.*[74]

Damit wurden auch von päpstlicher Seite die Rechtsverhältnisse eindeutig bestätigt. Konsequenterweise wurde wenig später Edward (III.) als Herzog von Aquitanien zur Ergebenheit gegenüber Karl IV. aufgerufen, erst dann folgte in der Aufzählung die Referenz zu seinem Vater, Edward II.[75]

Mit dem Verweis auf den Frieden und die Bedingungen eines Friedensschlusses fand die französische Auslegung letztlich Bestätigung durch den Papst, wobei nicht erkennbar ist, ob diese kuriale Lesart des Konfliktes der päpstlichen Tradition geschuldet war, auf die Präsenz Frankreichs an der Kurie zurückging oder mit aktuellen Entwicklungen im Reich zusammenhing, also eine Annäherung an Ludwig den Bayern verhindern sollte. Die eigentliche Bestätigung der Herrschaftsposition Frankreichs war kaum überraschend, schließlich war die Verpflichtung des englischen Königs zur Gefolgschaft für seine Besitzungen in Frankreich historisch gesehen unstrittig.[76] Vielmehr

---

[72] Ebd., S. 266; einige Inhalte der „formelhaften Sätze" bieten sich ebd., welche neben der allgemeinen Sorge um das Wohl der Christenheit allen voran auch den Kreuzzugsgedanken apostrophieren, was allerdings auch in dieser Epoche weit aktueller war.

[73] Reg. Vat. 112, fol. 195^{v} vom 2. Juli 1324.

[74] Reg. Vat. 113, fol. 219^{r} (Coulon 2787), an die Nuntien Orange und Vienne am 1. Mai 1326.

[75] Reg. Vat. 113, fol. 215^{r} am 6. Oktober 1325, vgl. CPR, S. 474.

[76] Zwar wurden auch grundsätzliche Positionen diskutiert und die Frage der Konfiskationen war virulent, letztlich verweigerte aber der König auch nicht grundsätzlich die Leistung des

war vordergründig die Form der Unterordnung bei zwei gekrönten Häuptern das Problem. Doch während in Paris die Art des Lehnseides debattiert wurde, lässt sich für die Kurie keine theoretische Reflexion dieser Frage erkennen. Zudem stand die päpstliche Rhetorik im Kontrast zur Pragmatik der kurialen Schlichtungstätigkeit, verblieb diese doch bei allem notwendigen Engagement im europäischen Vergleich erstaunlich zurückhaltend, sogar unter Berücksichtigung einer etwaigen Ablehnung amtlich-päpstlicher Kompetenzen in diesem Feld. Auch im anglo-schottischen Konflikt, der aufgrund der komplexen Bindung der Protagonisten durchaus vergleichbare Rahmenbedingungen aufwies, bemühte sich der Papst rhetorisch um eine ausgleichende politische Linie, die sich in der Umsetzung allerdings wesentlich einseitiger darstellte und hintergründig wohl auch eine Anerkennung der englischen Position intendierte. Interessanterweise blieb jedoch hier eine dezidierte Stellungnahme aus. Anders als in Frankreich fand keine offensichtliche Verknüpfung der aktuellen Geschehnisse mit dem grundsätzlichen Beziehungsgeflecht zweier Königtümer statt. Der Papst hätte sich hier auch deutlicher positionieren können. Ob diese Zurückhaltung möglicherweise sogar auf die schottischen Verbindungen zu Frankreich zurückzuführen ist, muss offen bleiben.[77] Der vergleichende Blick legt zumindest nahe, dass der Papst vor einem europäischen Hintergrund womöglich zu vielen Positionen gerecht werden wollte. Gegenüber Frankreich und England hinderten ihn diese Verpflichtungen zumindest daran, die andernorts mehr oder minder bewährte sanktionierende Politik zur Anwendung zu bringen.[78]

---

homagiums, sondern brachte immer wieder verschiedene Gründe vor, warum er nicht nach Frankreich reisen könne, vgl. Berg, Anjou-Plantagenet, S. 222 f.

[77] Auch der anglo-französische Konflikt selbst hatte mit Erneuerung der ‚Auld Alliance' im April 1326 eine weitere Dimension erhalten. Die Präsenz Schottlands in Frankreich ermöglichte zudem die Wiederaufnahme von Debatten über das schottische Königtum, ohne dass es indes zu einer raschen Lösung gekommen wäre, vgl. Kapitel IV.3.

[78] Unterdessen war die Situation in Frankreich auch 1326 noch nicht abschließend gelöst worden, denn trotz der Leistung des *homagiums* durch den Thronfolger unterblieb die Rückgabe der durch Frankreich konfiszierten Güter aus verschiedenen Gründen (vgl. Töpfer, Kapetinger, S. 24) und auch die längerfristige Konsequenz der englischen Herrschaftsübernahme durch Mortimer und Isabella wurde vom Papsttum wie dargelegt in den Kontext anglo-französischer Auseinandersetzungen verortet. Ähnlich zurückhaltend agierte der Papst schließlich auch bei der Frage der Thronfolge nach dem Ableben des letzten Kapetingers, was verschiedene Erbansprüche hervorbrachte, die bis nach England reichten. Auch hier blieb eine eindeutige Stellungnahme, beispielsweise zugunsten der Valois, aus. Die Darstellung der Ansprüche findet sich bei Chronicles of Froissart, ed. Berners, S. 22 f., vgl. zu den Hintergründen Ehlers, Geschichte Frankreichs, S. 203–207.

V.1.2. *Flandern*

Der traditionelle Disput zwischen Flandern und Frankreich ähnelte in seinen Rahmenbedingungen eher dem Konflikt zwischen England und Schottland, als den anglo-französischen Auseinandersetzungen, beinhaltete aber Elemente beider Konfliktlinien. Grundlegend war auch hier der herrschaftsrechtliche Anspruch einer regional dominierenden Partei (Frankreich), der historisch legitimiert und gewaltsam durchgesetzt werden sollte. Anders als die nördliche Peripherie Europas befand sich Flandern jedoch in einer zentralen und damit geopolitisch wichtigen Position und stellte darüber hinaus eine bedeutsame wirtschaftliche Größe in Westeuropa dar. Die Beziehung Flanderns zur Kurie war allerdings nicht sonderlich traditionsreich, weswegen eher aktuelle Faktoren eine besondere Rolle in der Bewertung der Situation sowie der politischen Partizipation des Papsttums einnahmen.[79]

Der Konflikt mit Flandern fand sich in der jüngeren Vergangenheit bereits zu Beginn des Jahrhunderts auf der französischen Agenda wieder. Trotz der Friedensbemühungen in Folge der Schlacht von Kortrijk (1302), setzte sich Graf Robert von Béthune (1305–1322) über die Bestimmungen des zum Teil für Flandern ungünstigen Vertrages von Athis-sur-Orges (1305) hinweg, der auch in den flandrischen Städten massiv kritisiert wurde,[80] was ein Wiederaufbrechen des französisch-flandrischen Konfliktes und verschiedene Kriegszüge nach 1313 zur Folge hatte. Grundsätzlich war der französische Anspruch und die damit einhergehende finanzielle Belastung für die Flandern nicht tragbar. Zwar bestand 1316 ein ungewisser Ausgleich durch den Frieden von Paris (1. September 1316), aber parallel zu der allgemeine Unruhe und Opposition zu

---

[79] Vgl. zur Geschichte Flanderns insbesondere den gelungenen Abriss bei W. Prevenier u. a., Art. ‚Flandern', in: LexMA 4, Sp. 514–532 sowie Nicholas, Flanders, S. 180–258, zur Flandernpolitik des Papsttums Tabacco, La casa di Francia, S. 108–128, die umfassendste aber auch tendenziell französische Sichtweise findet sich in der klassischen Darstellung bei Lehugeur, Philippe le Long, S. 120–165, die vornehmlich wegen der Vielzahl der zusammengetragenen Quellen ein akribisches Bild (auch der kurialen Beteiligung) der Geschehnisse zeichnet und der hier weitestgehend gefolgt wird. Die päpstliche Politik findet sich darüber hinaus in Grundzügen bei Menache, Failure of John XXII's policy, die augenscheinlich trotz Kenntnis von Lehugeur nicht auf diesen zurückgreift, was einige inhaltliche Fehler zur Konsequenz hat. Die Flandern betreffenden Registereinträge trug Fayen I zusammen, für die narrative Überlieferung sind neben den Grandes Chroniques, ed. Viard insbesondere die chronikalische Überlieferung der Chronographia regum Francorum, Moranvillé, Chronique de Richard Lescot, ed. Lemoine und Guillaume de Nangis, Chronique latine, ed. Geraud (im Folgenden Cont. Guillaume de Nangis, ed. Geraud) heranzuziehen; eine flandrische Sicht der Entwicklungen bietet der Corpus Chronicorum Flandriae 1.

[80] Vgl. Nicholas, Flanders, S. 195 f.

Beginn der Herrschaftszeit Philipps V. in verschiedenen Provinzen Frankreichs,[81] eskalierte auch in Flandern die Lage, was bereits früh eine kuriale Intervention nötig machte, die jedoch nicht unumstritten war.[82] Weder die Entsendung apostolischer Nuntien und Verhandlungen an wechselnden Orten unter Beteiligung verschiedener päpstlicher Gesandtschaften,[83] noch nachfolgende Kirchenstrafen und eine begleitende Waffenruhe (1318/1319) brachten eine Lösung. Nach deren Ablauf standen sich die Konfliktparteien erneut auf dem Feld gegenüber. Letztlich verhinderte die fehlende Beteiligung der Stadt Gent eine gewaltsame Lösung, so dass neuerliche Verhandlungen in kurialer Begleitung stattfanden, welche schließlich zur Rückkehr des Grafen von Flandern in die königliche Gunst und der Leistung des *homagiums* im Mai 1320 führten. Auch wenn damit noch nicht alle strittigen Punkte gelöst waren, verhinderte der mangelnde Rückhalt für die Sache Roberts, insbesondere bei den flandrischen Städten, ein erneutes Aufflammen des Konfliktes. Insgesamt ist der gesamte Prozess zwischen 1316 und 1320 als ein französisches Konfliktfeld zu bewerten, war doch im französisch-flandrischen Konflikt kein Bestreben Flanderns zu erkennen, gewissermaßen im Sinne ihrer Souveränität einen ungerechtfertigten herrschaftlichen Zugriff Frankreichs abzuwehren. Auch aus französischer Sicht waren die Erhebungen Flanderns im beginnenden 14. Jahrhundert von derselben Art, wie die traditionellen Konflikte der Krone mit der Champagne, Artois, Burgunds und anderen Regionen.[84] Dies definierte folglich auch das Verhältnis beider Räume.

Der Umfang der päpstliche Flandernpolitik war gemessen der Anteile in den Registern durchaus beachtlich und enthielt die wesentlichen Strukturelemente päpstlicher Partizipation in europäischen Konfliktfeldern,[85] also im

---

[81] Chronographia regum Francorum, ed. Moranvillé, S. 233, vgl. Nicholas, Flanders, S. 195, Töpfer, Kapetinger, S. 239–244 und Lehugeur, Philippe le Long, S. 120: „Les embarras de l'avènement, les troubles du sacre, la révolte de Jean de Fiennes et des Artésiens, l'attitude du duc de Bourgogne et des nobles de Champagne, avaient encore encouragé les Flamands dans leur résistance."

[82] Vgl. Menache, Failure of John XXII's policy, S. 426 f., für das folgende Töpfer, Kapetinger, S. 242 f.

[83] Vgl. die einzelnen Verhandlungsabschnitte in den folgenden Ausführungen.

[84] Vgl. auch zu der Adelsopposition und den Konflikten Frankreichs mit verschiedenen Regionen zu Beginn der Herrschaftszeit Ludwigs X. und Philipps V., Töpfer, Kapetinger, S. 232, 237 f. Entsprechend der Bestimmungen von 1305 und auf lehnsrechtlicher Basis hatten bereits 1315 die Pairs dem flandrischen Grafen seine Herrschaftsgebiete entzogen, der sich in den aus solchen Verhältnissen bekannten Verhaltensmustern geweigert hatte, persönlich vor Gericht zu erscheinen. Die Durchsetzung blieb indes schwierig.

[85] Fast 80 Registereinträge (einschließlich mehrfacher Ausfertigungen und abzüglich doppelter Einträge) thematisieren in den ersten vier Pontifikatsjahren die Flandernfrage, was

Wesentlichen Ausgleichsbemühungen, die Entsendung kurialer Gesandter, verschiedene Verhandlungsorte und das Prozedere begleitende Kirchenstrafen. Dies gilt es im Folgenden differenziert zu betrachten, wenngleich auch die Überlieferungslage nicht immer eindeutig ist. Bereits kurz nach Amtsantritt forderte Johannes XXII. Philipp von Frankreich und den Grafen Robert von Flandern mit Verweis auf die Notwendigkeit eines Kreuzzuges sowie die vorangegangenen Vereinbarungen[86] zur Vollendung eines Friedensschlusses auf.[87] Den päpstlichen Worten folgten im April 1317 zwei Nuntien, was womöglich auf die Initiative Frankreichs zurückging.[88] Der Papst beauftrage zunächst Erzbischof Raynald von Bourges und den Dominikaner Berengar de Landora mit der Vermittlung – *concordiam auctoritate apostolica confirmarent* –[89] und machte dies auch gegenüber verschiedenen Empfängern in Frankreich und Flandern publik.[90] Einzelne Schreiben wurden dabei eigens mit sanktionierenden Klauseln versehen[91] und auch die Auseinandersetzung des Königs mit Burgund und Nevers fand in gesondert ausgeführten Mandaten Berücksichtigung.[92] Die Anweisungen waren deutlich. Sollten die Flandern in Rebellion verbleiben (*comes et communitatis predicte in sua rebellione ac pertinacia persistentes*), so seien Kirchenstrafen auszusprechen[93] und insofern eine Waffenruhe bestehe, sollte gegen Störer derselben vorgegangen werden.[94]

---

nahezu den Dimensionen der kurialen Beteiligung am anglo-schottischen Konflikt entspricht (je nach Zuordnung zwischen 72 und fast 100 Einträgen). Entnommen wurden die Einträge wegen der problematischen Quellenlage insbesondere der sehr akribischen Anlage von Fayen I, wobei erneut auf die Schwierigkeit der Datierung in den ersten vier Pontifikatsjahren zu verweisen ist, innerhalb derer sich der Konflikt vornehmlich abspielte; im Zweifelsfall folgt diese Darstellung den Datierungsvorschlägen von Fayen.

86 […] *sicut gaudenter audivimus quod inter recolende memorie Ludovicum, Francie et Navarre regem, et vos* [*Robert*]*, de pace invicem ineunda et firmanda, fuit ceptus certo modo tractatus, cujus felicem exitum mors regia superveniens impedivit, quem tamen cum dilecto filio nobili viro Philippo, dicti regis germano, regna predicta regente, letanter audivimus vos prosequi diligenter*, Fayen I, Nr. 187, S. 58.

87 Fayen I, Nr. 186–188 [September – November 1316].

88 So Lehugeur, Philippe le Long, S. 122, was mit Blick auf das bisher konstatierte zurückhaltende und reagierende Papsttum durchaus denkbar ist.

89 Cont. Guillaume de Nangis, ed. Geraud, S. 3.

90 Fayen I, Nr. 312–314, 318, 320–322, vgl. Grandes Chroniques, Bd. 8, ed. Viard, S. 336.

91 Fayen I, Nr. 321, 323.

92 Fayen I, Nr. 312, 324–325 was aufschlussreich für die kuriale Wahrnehmung des Konfliktes ist, bei welcher der Bezug zur Herrschaft und zum Gesamtkomplex des Königreichs gewährleistet blieb.

93 Fayen I, Nr. 324, S. 111 f., das Mandat Burgund und Never betreffend enthielt augenscheinlich keine solche Passage.

94 Fayen I, Nr. 326.

Die Beteiligung eines Erzbischofs war in kurialen Gesandtschaften nicht der Regelfall und mit Berengar de Landora, der nur wenig später zum Erzbischof von Compostela berufen werden sollte,[95] wurde der Generalminister der Dominikaner eingebunden, der zudem bereits im November 1316 mit der Beilegung von Auseinandersetzungen im Artois betraut worden war, wie aus den Kurialakten hervorgeht.[96] In der Flandernfrage war offensichtlich Erfahrung und Expertise anstelle von lokalen Bezügen gefragt,[97] allerdings lassen sich die genauen Abläufe nicht mehr detailliert rekonstruieren. Zumindest die Fortsetzung der Chronik Guillaumes de Nangis berichtet von einem Scheitern der Verhandlungen, da die Flamen Sicherheiten für einen Frieden verlangt hätten, was der Chronist jedoch als Vorwand abtat.[98] Eine entsprechende Diskussion scheint aber tatsächlich sowohl in Avignon als auch in Paris geführt worden zu sein.[99] Nachweisbar ist, dass die Nuntien den Apostolischen Stuhl über den Fortgang unterrichteten[100] und ihnen gegen Ende ihrer Gesandtschaft, im November 1317, noch Waffenruhen in verschiedenen Versionen zur Verfügung gestellt wurden, deren Ausführung aber nicht gesichert ist.[101]

Nach Verhandlungsetappen in Paris und Avignon, auf die noch detaillierter einzugehen sein wird, wurde die Mission in Flandern ab April 1318 von *alios nuntios* [...] *magistrum Petrum de Palude fratrem Praedicatorem et doctorem in theologia, et duos fratres Minores*,[102] namentlich *Stephanum de Neriaco ac Guillelmus de Gandavo*,[103] fortgesetzt.[104] Laut Ausweis der

---

[95] Vgl. Guillemain, Cour, S. 386, zu Compostella Eubel I, S. 207, Mollat 4419, in den Flandern betreffenden Schreiben wird er ab August 1317 bereits als *electi Compostellani* geführt (Fayen I, Nr. 408, S. 142).

[96] Mollat 4924, 4925, dies betraf den Versuch der Übernahme der Grafschaft durch Robert von Artois (4925) Ende 1316, in welchen auch Jean de Fienne involviert war (4924) und was ein gewaltsames Ende zu ungunsten Roberts fand, vgl. Töpfer, Ludwig X., S. 238.

[97] Raynald de la Porte war zuvor Bischof von Limoges und Archidiakon in Combray, vgl. Eubel I., S. 142.

[98] Cont. Guillaume de Nangis, ed. Geraud, S. 2 f.

[99] Fayen I, Nr. 488, womöglich erfolgte dies erneut auf Initiative der Konfliktparteien, vgl. Lehugeur, Philippe le Long, S. 124. Auf der Konferenz in Paris waren auch die fehlenden Sicherheitsleistungen ein zentrales Thema (ebd, S. 123), was möglicherweise in der Darstellung der Chronik übernommen wurde, nun aber im Zusammenhang mit den Nuntien.

[100] Fayen I, Nr. 408.

[101] Fayen I, Nr. 453, Waffenruhe bei Nr. 452, gültig *ad instans festum Resurrectionis Dominice*, respektive *ad unum annum a die notificationis* ebd., Nr. 454–455; hier kommt auch zum Tragen, dass eine Überlieferung wie auf den Britischen Inseln für diesen Raum nicht vorhanden ist und dementsprechend nur eine eingeschränkte Sichtweise zulässt.

[102] Cont. Guillaume de Nangis, ed. Geraud, S. 11.

[103] Ankündigungsschreiben an den Grafen von Flandern, Fayen I, Nr. 535 vom 1. April 1318.

[104] Mandat Fayen I, Nr. 534, vom 1. April [1318].

Chroniken überbrachten diese die Schreiben, in welchen der Papst den Flamen die Annahme des Friedens anriet, doch jene wiesen seinen Rat in dieser Sache zunächst zurück.[105] Auch Gespräche im nordfranzösischen Compiègne (vor September 1318) blieben weiterhin aufgrund der Abwesenheit flandrischer Gesandter ergebnislos,[106] was die Verhängung des Interdikts durch das lokale Episkopat zur Folge hatte und den Verhandlungsweg erneut eröffnete.[107] Allerdings blieben auch diese Unterredungen (nahe Compiègne) aufgrund der Beharrlichkeit der Flamen – wie der Papst referierte –, ohne größeren Erfolg.[108] Zunächst konnte nur eine längere Waffenruhe erreicht werden. Das Papsttum wurde hierbei durch den Inquisitor Bernard Gui sowie Bertrand de Turre, franziskanischer Theologe und Provinzminister Aquitaniens, vertreten,[109] die auf eine gewisse raumübergreifende Erfahrung in Konfliktfragen zurückblicken konnten. Beide waren noch im Jahr zuvor in Norditalien tätig gewesen, um einen Frieden in der Region zu erreichen, der zwischen Papsttum, Robert von Anjou sowie den Visconti und weiteren Ghibellinen geschlossen werden sollte.[110]

Eine wesentliche Entwicklung lässt sich schließlich in der Ernennung des nächsten päpstlichen Gesandten 1319 erkennen. Der aus dem anglo-schottischen Konfliktfeld bekannte Vizekanzler Kardinal Gaucelme de Jean wurde im März 1319 damit beauftragt, den Grafen von Flandern zur Annahme des Friedens zu bewegen oder andernfalls Exkommunikation und Interdikt zu verhängen, was einen konsequenteren politischen Ansatz als zuvor markierte und in aller Ausführlichkeit kommentiert und begründet wurde.[111] Ähnlich

---

105 Vgl. auch Grandes Chroniques, ed. Viard, S. 342.

106 So zumindest die chronikalische Überlieferung, in der Fortsetzung der Chronik Nangis' (Cont. Guillaume de Nangis, ed. Geraud, S. 11) erscheinen tatsächlich Flamen, die aber auf der Suche nach verlorenem Vieh waren, in den Registern hatten die kommenden Verhandlungen von Compiègne eine reiche Publikation an verschiedene Empfänger zur Folge, vgl. Fayen I, Nr. 634, 637–647.

107 Vgl. Lehugeur, Philippe le Long, S. 141 f.: „par les prélats intéressés" (S. 141), also die Erzbischöfe von Reims, Rouen, Sens, sowie die Bischöfe von Tournay, Cambrai, Thérouanne (Touraine?), Arras, Beauvais, Troyes, Bayeux, Coutaces, Paris und Meaux; dem Papst kam dabei eine regulierende quasi legitimierende Rolle zu, eine Ausführungsbestimmung hat sich in den Sekretregistern nicht erhalten; die Anwendung der Kirchenstrafen 1318 stellt insgesamt eine etwas rätselhafte Angelegenheit dar, vgl. die Ausführungen unten.

108 Fayen I, Nr. 663.

109 Fayen I, Nr. 637.

110 Mollat 5099, Baronius/Raynaldi, Annales ecclesiastici, ed. Theiner, kap. 32–33, S. 58 f. (ad anno 1317), vgl. hierzu Mollat, Le papes, S. 157 ff., Bock, Inquisitionsprozess, S. 22–28.

111 Fayen I, Nr. 688, vgl. zu den Etappen der Legation und den Entwicklungen in Flandern und Frankreich Lehugeur, Philippe le Long, S. 145 ff., zeitweise fand der Kardinal Begleitung durch weitere Prälaten wie den Bischof von Troyes und den Abt von Saint-Serge, die zur

ausführlich und bestimmt war das zugleich ausgestellte Mandat, gegen Störer des Friedens mit Kirchenstrafen vorzugehen, wobei augenscheinlich von *pacem* und nicht von einer *treugas* die Rede war.[112] Es folgten Mandate an Geistliche in Antwerpen und Hanau, Kompensation bzw. Restitution für Schäden einzufordern, die bereits in die Auseinandersetzung aus der Zeit Ludwigs X. zurückreichten. Andernfalls sei der Graf von Flandern an die Kurie zu zitieren.[113] Die kuriale Offensive zeigte zunächst nur eingeschränkten Erfolg. Flandern und Frankreich rüsteten zum Krieg und einzig die mangelnde Beteiligung der flandrischen Städte, respektive Gents,[114] ermöglichte endlich erfolgreiche Ausgleichsbemühungen.[115] Der daraus resultierende Frieden wurde auch an der Kurie im September desselben Jahres anerkennend gewürdigt.[116] Die französischen Chroniken verwiesen zwar noch auf die Verzögerung der Eidesleistung mit *excusationes frivolas*,[117] aber letztlich wurde das *homagium* doch 1320 in Paris geleistet, *à l'instance du cardinal*.[118] Auch wenn damit noch nicht alle Konfliktpunkte beseitigt waren, war der Friede für gewisse Zeit auf den Weg gebracht worden.

Kontaktaufnahme erneut auf die Dienste von Franziskanern zurückgriffen (ebd., 149), was eine Analogie zu den schottischen Abläufen darstellt. Im Falle Flanderns endeten die Minoriten allerdings in Gefangenschaft.

112 Fayen I, Nr. 689, begleitende Schreiben an die Protagonisten und andere ebd., Nr. 691, 692, 695.

113 Fayen I, Nr. 683, Mollat 9067, wobei auch Tournai sowie der Graf von Savoyen genannt wurden; die Registrierung in den Kommunregistern könnte auf eine Eingabe hindeuten, die in diesem Fall an die Kurie erging. Dieser möglicherweise von außen an die Kurie herangetragene Fall offenbarte eine gute Kenntnis der (jüngeren) Vergangenheit, resümierte zugleich die Rolle der Kurie im damaligen Fall und lässt sich in der gesamten Anlage mit den schottischen Beispielen vergleichen, die zu ähnlichen Zeitpunkten für englische Empfänger ausgestellt wurden und auf frühere Sachverhalte verwiesen; zur Entwicklung Lehugeur, Philippe le Long, S. 148 f., was auch eine erneute Fristsetzung beinhaltete, die Bedingungen des Papstes für einen Frieden zu akzeptieren, andernfalls solle das lokale (nordfranzösische) Episkopat weitere Kirchenstrafen proklamieren.

114 Vgl. Lehugeur, Philippe le Long, S. 150 ff.

115 *Circa idem tempus hic obtinuit cardinalis praedictus a comite Flandriae, ut ipse cum filiis suis in terrae propriae confinio secum ad colloquium accederet super informatione pacis cum rege*, Cont. Guillaume de Nangis, ed. Geraud, S. 19, wobei wohl in der ursprünglichen Fassung *terrae Papae* das *terrae propriae* ersetzte, was der Editor in Zweifel zog (ebd., Anm. 2), vgl. auch die Grandes Chroniques, Bd. 8, ed. Viard, S. 346, die Verhandlungen selbst fanden zunächst in Saint-Léger de Tournay statt.

116 Fayen I, Nr. 756–761 an eine Vielzahl von Empfänger (Philipp von Frankreich, Königin Johanna, Karl von Valois, Henry de Sully, Kardinal Gaucelme und Robert von Flandern).

117 Cont. Guillaume de Nangis, ed. Geraud, S. 19 und ebenso bei den Grandes Chroniques, Bd. 8, ed. Viard, S. 346: *Mais le cont n'i vint pas* [*Paris*]*, ains trouva frivoles et cavillacions*.

118 Grandes Chroniques, Bd. 8, ed. Viard, S. 350 und weiter (ebd.): *et tant fu fait par le conseil du cardinal et des amis au conte qu'il fist homage au roy*, vgl. auch Fayen I, Nr. 827.

Im Vergleich mit dem Agieren im anglo-schottischen Konflikt, der sich zum Teil mit den flandrischen Entwicklungen überschnitt, zeigte die päpstliche Anteilnahme an der Situation in Flandern eine ungekannte Vielfalt an beteiligten Personen sowie Verhandlungsorten. Zwar waren neben den beiden Legaten in Schottland in den verschiedenen Phasen der Mission auch Gesandte und Nuntien, insbesondere aus dem franziskanischen Umfeld, für Gaucelme de Jean und Luca Fieschi tätig, doch bei weitem nicht in der Varianz und Dimension wie in Flandern. Allen voran die persönliche Befähigung, die sich für nahezu alle Nuntien feststellen lässt und die entweder eine Erfahrung im Krisenmanagement oder eine geeignete Qualifikation voraussetzte, spricht für eine außerordentliche Qualität der Gesandtschaften, was sich nicht nur mit einer Übermittlung von päpstlichen Schreiben (als Bote) erklären lässt. Entsprechend ungewöhnlich erscheinen demnach die kurzen Tätigkeitszeiträume. Besonders auffällig ist zudem die Bevorzugung von Gesandten aus dem monastischen Umfeld in der Flandernpolitik des Papsttums, was in dieser Ausprägung im europäischen Vergleich einzigartig erscheint. Letztlich war aber erst die Legation Gaucelmes, die bei weitem nicht die Ausmaße der schottischen Entsendung annahm, erfolgreich. Allerdings war dies nicht ausschließlich sein Verdienst, sondern wurde von den historischen Umständen begünstigt.

Eine zentrale Rolle in der Entwicklung nahmen zuvor die Verhandlungsorte und -beteiligten ein, die noch einen tiefergehenden Einblick in die jeweiligen Positionen erlauben. Bereits im November 1317 kam es in Paris erstmalig zu einer Konferenz der beiden Konfliktparteien,[119] die jedoch aufgrund der für Frankreich unerfüllbaren flandrischen Forderung nach Sicherheiten bereits früh scheiterte.[120] Die Verhandlungsführer selbst stellten keine exponierten politischen Figuren dar,[121] einzig der flandrische Gesandte und Gelehrte Baudoin de Zenebeque, der an dieser Stelle erstmalig in Erscheinung trat, sollte an allen entscheidenden weiteren Schritten beteiligt bleiben. Die Parteien einigten sich darauf, zur Vermittlung auch den Papst anzurufen, aber wohl nicht in autoritativer sondern beratender Funktion, gleichsam *ut private*

[119] Vgl. bereits zuvor Fayen I, Nr. 408 zu der ersten Gesandtschaft sowie die weiteren Überlegungen und die dahinter stehenden Problematiken ebd., Nr. 411.

[120] Die Zusammenstellung bei Lehugeur, Philippe le Long, S. 123; problematisch war vor allem die Frage der Burgen von Courtray und Cassel und eine geforderte Garantie für die Bestimmungen des Friedens.

[121] Für die französische Seite waren Dreux de la Charité, Hughes de la Celle und Betrand de Roque zugegen, für Flandern Yvain de Warnewout und Baudoin de Zenebeque (ebd.).

persone et amice.[122] Dies war eine deutliche Stellungnahme, auch mit Blick auf die wohl vorangegangene erste päpstliche Gesandtschaft. Unterdessen kam es bereits von Avignon aus zu dem Versuch, die Verhandlungen an die Kurie zu ziehen, worauf Geleitschreiben vom Oktober 1317 hinweisen.[123] Nach einiger Verzögerung,[124] die durch die flandrischen Vorwürfe der kurialen Parteilichkeit entstanden, fanden sich die Unterhändler im März 1318 am päpstlichen Hof ein – nunmehr unter anderem mit Henry de Sully, dem französischen Kanzler, dem Sohn des flandrischen Grafen und Vertretern der flamischen Städte,[125] folglich in deutlich prominenterer Besetzung.[126] Die Verhandlungen, die von der Kurie mit großem Aufwand betrieben wurden,[127] sollten erneut an den flandrischen Garantieforderungen scheitern,[128] die vom Papst nach eingehender Prüfung abgewiesen wurden. Johannes XXII. erklärte die französischen Versprechen und insbesondere das Wort Philipps für vollkommen ausreichend und äußerte weitere praktische Vorschläge für einen Vergleich, woraufhin die Flamen ihre unzureichenden Vollmachten anführten, um der notwendigen Zustimmungspflicht zu entgehen.[129] Auch die chronikalische Überlieferung[130] betont die lange Beratung des Papstes

---

[122] Trésor de Chartes, Layettes, zitiert nach Lehugeur, Philippe le Long, S. 124 mit Anm. 1 und 2.

[123] Fayen I, Nr. 440 für den Bruder des Grafen Heinrich (von Flandern), den Sohn Robert von Nevers und den bereits in Paris bekannten Baudoin de Zenebeque (*Baldevino de Zinebeque*). Diese erwähnen zudem explizit die Beteiligung Roberts von Anjou, obgleich dessen Rolle nicht näher präzisiert wurde.

[124] Aufforderungen an der Kurie (durch Gesandtschaften) vorstellig zu werden, ergingen bereits im November an Robert von Flandern, die flandrischen Städte (Fayen I, Nr. 450–451) sowie Philipp V. (ebd., Nr. 450), was von einer bereits erwähnten, aber wohl nicht proklamierten, Waffenruhe *ad instans festum Resurrectionis Dominice treugas*, respektive *usque ad unum annum a die notificationis seu publicationis* begleitet wurde, die den Nuntien zur Verfügung gestellt wurde (ebd., Nr. 452–455).

[125] Nach Chronographia Regum Francorum, ed. Moranvillé, S. 237 (*alios de bonis villis Flandrie*).

[126] Für Frankreich waren der Kanzler Pierre de Chappes, Henry de Sully und Pierre de Galart (Maitres de arbalétriers) zugegen, Flandern wurde durch den gleichnamigen Sohn Roberts repräsentiert.

[127] Lehugeur, Philippe le Long, S. 125: „Le Pape les recut tous ensemble avec une grande solennité, entouré de tous ses conseillers, cardinaux, patriarches, prélats, auditeurs du sacré palais, maitres en divinité, docteurs de droit canon et civil."

[128] Diese lassen sich letztlich aus dem Mandat an Gaucelme de Jean vom 20. März 1319 rekonstruieren (Fayen I, Nr. 688) und beinhalteten die Forderungen nach Unterstützung des französischen Adels und Episkopats, falls der König seine Versprechen brechen würde, Kontrolle durch den Cour de Pairs, und dass sich der französische König sogar dem Gericht des Papstes unterwerfen müsse bzw. Kirchenstrafen Anwendung finden sollten.

[129] Vgl. Lehugeur, Philippe le Long, S. 126.

[130] In der Chronographia Regum Francorum, ed. Moranvillé, S. 235–238: *sub ista conditione*

und der Kardinäle (*in consistorio*) bezüglich der Problematik, wobei die Flamen anschließend sowohl Rat als auch Spruch (*sententiam vel consilio*) des Papsttums dezidiert ablehnten, da sie die Bevorzugung des französischen Königs vermuteten.[131] Hierbei wird deutlich, dass in der allgemeinen Wahrnehmung zwar die eigentlich ausgeschlossene päpstliche Autorität Erwähnung fand, aber nicht die grundsätzlichen flandrischen Forderungen.

Dessen ungeachtet zogen die gescheiterten Verhandlungen von Avignon einen erneuten Ausbruch der Kämpfe, die Entsendung der neuen Nuntien sowie letztlich die Verhängung von Kirchenstrafen nach sich, die vom französischen Episkopat getragen wurden.[132] Die anschließenden Unterredungen wurden schließlich in die Provinz getragen, wobei das nordfranzösische Compiègne, inmitten des Dreiecks Paris, Reims und Amiens, in den Blick rückte und nicht wie bisher die Zentren Avignon oder Paris. Nach einem ersten missglückten Versuch des Treffens,[133] fanden sich schließlich, auch aufgrund der kirchlicher Sanktionen, die Abgesandten beider Parteien mit den Nuntien Bernard Gui und Bertrand du Tour im Oktober 1318 in Royallieu nahe Compiègne ein um dort erneut über die Bedingungen eines Friedens zu verhandeln. Henry de Sully sowie Johann Cherchamont, der spätere Kanzler, vertraten neben Pierre Bertrand und den Bischöfen von Meaux und Mende die französischen Interessen, denen hauptsächlich dieselben flandrischen Bedingungen entgegenstanden wie bereits in Avignon. Diese beinhalteten im wesentlichen Sicherheiten für den Frieden, wie beispielsweise die Kontrolle durch die Pairs und das Papsttum. Letztlich wollte sich der französische König einer solchen Kontrolle, die freilich auch eine jurisdiktionelle Komponente beinhaltete, nicht unterwerfen.[134] Damit waren die Fronten verhärtet, aber

---

quod rex et comes Flandrie mitterent ad Papam et quod deliberationi Pape se submitterent omnio (ebd., 236).

131 […] *nam dictus Robertus Sine Terra dubitabat quin Papa esset plus affectatus et pronior complacendi regi quam Flamingis*, Chronographia Regum Francorum, ed. Moranvillé, S. 238.

132 Chronographia Regum Francorum, ed. Moranvillé, S. 242, vgl. auch Lehugeur, Philippe le Long, S. 128 und S. 132.

133 Cont. Guillaume de Nangis, ed. Geraud, S. 11.

134 Vgl. zu den Forderungen der Flamen und der Reaktion Sullys: Lehugeur, Philippe le Long, S. 143 f., der sich auch recht drastisch in der Bewertung der Situation äußert: „La conférence de Royallieu n'eut donc d'autre résultat que de montrer une fois de plus l'impudence des Flamands" (ebd., S. 144), was doch deutlich zu weit führt und von daher in der Kritik zurückzuweisen ist. Auch wenn die Flamen indirekt die Einschränkung der Souveränität des Königtums forderten, indem sie im Konfliktfall ein (vermeintlich) neutrales Gericht der Pairs und des Papsttums forderten, so nachvollziehbar war doch auch der ungewohnte Wunsch nach Sicherheiten.

auch wenn kein Friede erreicht wurde, so hatte man in Royallieu zumindest eine Waffenruhe bis Ostern 1319 auf den Weg gebracht.[135]

Weitere größere Konferenzen blieben nunmehr aus, doch bereits in dieser Dimension waren die Verhandlungen weit komplexer als im schottischen Fall, der mit Roxborough und Old Cambus zwar durchaus auch entscheidende Orte benannte, die aber nicht den Charakter eines Verhandlungsortes inne hatten, sondern allenfalls (gescheiterte) Treffpunkte markierten. Auch Einladungen an die Kurie zu kommen schlugen die Konfliktparteien aus. Es gab jedoch auch Parallelen, denn wie die Engländer im anglo-schottischen Konflikt, verstand es nunmehr die französische Partei den Kontakt mit der Kurie zu forcieren und die kuriale Unterstützung der eigenen Politik durch Entsendung einer hochrangigen Gesandtschaft zu gewinnen.[136] Dies wird evident in der 1319 folgenden Legation Gaucelmes, die diesen im Mai zunächst nach Paris führte, wo er sich mit Philipp V. besprach.[137] Zu diesem Zeitpunkt mag eine Wende der päpstlichen Politik hin zu den französischen Interessen längst vollzogen worden sein, was einerseits auf die renitente Haltung der Flamen zurückzuführen ist und andererseits auf die zunehmende Nähe Frankreichs zur Kurie. Von Robert von Flandern war in der mittlerweile bekannten Nomenklatur nur noch als *qui se dit comte de Flandre* die Rede.[138]

Das Ausmaß der päpstlichen Partizipation in der französisch-flandrischen Auseinandersetzung war beachtlich, bedenkt man, dass es doch letztlich eine Angelegenheit Frankreichs war. Es war eine komplexe Intervention auf verschiedenen Ebenen, verbunden mit einem hohen Grad an Schriftlichkeit und einer subtilen Kenntnis der politischen Details. Bereits die frühe Adresse an *Nobili viro Roberto, comiti, et communitatibus civitatum et villarum comi-*

---

[135] Ebd., die bereits im Vorfeld mit Hainault, den Adeligen der Artois und dem Grafen von Nevers verabredet wurde und Louis, Graf von Evreux, mit einbezog. Bereits vor Ablauf der Waffenruhe zeigten die Ladungen des französischen Königs an, dass eine gewaltsame Fortführung der Angelegenheit wahrscheinlich war, vgl. Töpfer, Kapetinger, S. 239.

[136] Mit Sully, dem Bischof von Meaux sowie Johann Cherchamont und anderen, vgl. Lehugeur, Philippe le Long, S. 144.

[137] Der Weg führte den Legaten weiterhin nach Beauvais (Juni 1319), wo Robert von Flandern eine 60tägige Frist gesetzt bekam, um sich den päpstlichen Forderungen zu unterwerfen, was wohl vom französischen König vorgegeben war („soixante jour, comme le roi offrait de le faire"), andernfalls erfolge die öffentliche Verurteilung. Soweit sollte es nicht kommen, denn nach dem gescheiterten Übergriff auf Lille folgten die abschließenden Friedensverhandlungen in Saint-Léger de Tournay, vgl. Lehugeur, Philippe le Long, S. 146–150.

[138] Nach dem Trésor du Chartres, zitiert nach Lehugeur, Philippe le Long, S. 147 mit Anm. 3.

tatus Flandrie,[139] respektive die unterschiedlichen Ausfertigungen für den Grafen einerseits sowie die flandrischen Städte andererseits,[140] berücksichtigten das diffizile Verhältnis von Grafschaft und Städten im mittelalterlichen Flandern. Eine gewisse Kenntnis der Abläufe impliziert auch das sehr ausführliche Mandat Gaucelme de Jeans,[141] dessen detailgenaue Schilderung der Entwicklungen in Analogie zum schottischen Fall die Informationsdichte (ab einem gewissen Zeitpunkt) an der Kurie illustriert. Auch in früheren kurialen Stellungnahmen finden sich – soweit ersichtlich – zeitnahe Reaktionen auf Entwicklungen wieder, was letztlich nur in begrenztem Umfang auf die geographische Nähe des Konfliktfeldes zurückzuführen ist, sondern eher eine gewisse strukturelle Nähe impliziert. Demgegenüber steht das zurückhaltende Engagement des Papsttums in dieser Angelegenheit, das im europäischen Vergleich erneut passive Züge trug und allen voran die Proklamation der Kirchenstrafen der Initiative der lokalen Prälaten übertrug, während die Flamen die Hoffnung hegten, dass das Papsttum dies nicht bestätigen würde. Auch wenn der Quellenbefund hierbei trügerisch sein könnte, so implizieren bereits die kaum nennenswerten, erhaltenen Mandate und Fakultäten aller beteiligten päpstlichen Gesandtschaften, dass die Kurie zu Beginn eher zurückhaltend agierte. Ob dies auf die Funktion als Vermittler und Schlichter zurückzuführen ist, die dem Papsttum allenfalls statt einer autoritären Rolle zugesprochen wurde, erscheint mit Vergleich zu der späteren Rolle inmitten des anglo-französischen Konfliktes durchaus möglich. Das den Feldern gemeinsame Moment war hierbei auffälligerweise Frankreich, auch wenn der Funktionswandel eigentlich von den weiteren Konfliktparteien (England, Flandern) gefordert wurde.

In der päpstlichen Argumentation spielte wiederum die Kreuzzugsrhetorik eine zentrale Rolle, was Johannes XXII. in nahezu endloser Redundanz anführte.[142] Es war ein Punkt, der bis hin in die chronikalische Überlieferung wirkte und auf den sich die Kurie in jedem der bisher behandelten Aufgabenfelder bezog,[143] obgleich berechtigte Zweifel an der Authentizität respektive Realisierbarkeit dieser Argumente bestehen. Damit war generell ein Vorgehen im Heiligen Land oder zumindest in Spanien intendiert und

---

139 Fayen I, Nr. 188, oder *Nobili viro Roberto, comiti, et communitatibus villarum et locorum comitatus Flandrie* (Ebd. I, Nr. 187).

140 Wie im späteren Verlauf die verschiedenen Empfänger bei Fayen I, Nr. 696 und 698.

141 Fayen I, Nr. 688.

142 Die Belege hierfür sind Legion, nahezu jedes kuriale Schreiben in dieser Sache enthält einen entsprechenden Hinweis.

143 Cont. Guillaume de Nangis, ed. Geraud, s. a. 1318.

nicht der letztlich von den Franzosen in Adaption der Kreuzzugsidee apostrophierte Krieg gegen Flandern.[144] Auch wenn in diesen Chor zeitweise sogar der Dominikaner und vormalige Nuntius Palude bereitwillig mit einstimmte, der in Paris die Forderungen der Prälaten Frankreichs mit Predigten gegen die Flamen unterstützte,[145] fehlte indes die notwendige päpstliche Legitimation in Form eines Häresieprozesses, der die Basis für einen Kreuzzug geschaffen hätte, wie dies im Fall der Visconti von Mailand durch Johannes XXII. auf kuriale Initiative hin unternommen wurde.[146] Das politische Agieren unter dem Deckmantel des Kreuzes war aber auf Italien und damit des Papstes eigene Felder beschränkt.

Dies zeigt bereits, dass Johannes XXII. keinesfalls die französischen Ambitionen bedingungslos unterstützt hätte, wie dies zeitweise in der Forschung unter dem Signum der Abhängigkeit konstatiert wurde.[147] Wie auch aus den Abläufen erkennbar wurde, entwickelte sich die zunehmende Befürwortung der französischen Position erst aus dem Verlauf der päpstlichen Partizipation, auch wenn der Papst bereits im Sommer 1318 andeutete, dass er die Flamen für eine Fortführung des Krieges bestrafen würde,[148] womit auch die Schuldfrage aus päpstlicher Sicht eindeutig geklärt war. Von etwaigen kriegerischen Bemühungen Frankreichs war hier nicht die Rede. Zurückzuführen war dies aber primär auf die zunehmende Ignoranz der päpstlichen Vermittlungsversuche von Seiten Flanderns und die strukturelle Nähe Frankreichs zur Kurie, die nicht nur durch Präsenz in Avignon forciert wurde, sondern womöglich auch durch die Beteiligung kuriennaher Fraktionen wie der *de Insula* als Vasallen Frankreichs in den Kriegshandlungen.[149] Diesem dynamischen Bild, das nicht von einer determinierten Parteilichkeit ausgeht, entspricht auch der letztlich im europäischen Vergleich zurückhaltende Umgang mit der Thematik, der

---

144 „(…) l'armée francaise était prete à marcher contre les Flamands comme à une croisade." attiestiert Lehugeur, Philippe le Long, S. 148.

145 Vgl. Lehugeur, Philippe le Long, S. 132–134. Der Nuntius selbst wurde schließlich wegen gegen ihn erhobener Vorwürfe abberufen. So wurde durch Henry de Sully als auch den Grafen von Savoyen der Verdacht geäußert, „de s'etre comporté comme un ennemi du roi" (ebd.), was augenscheinlich dem Papst genügte, ihn durch andere Nuntien zu ersetzen (vgl. dazu auch Fayen I, Nr. 635).

146 Vgl. Otto, Zur italienischen Politik, S. 153–157.

147 „The pope's unconditional support of royal interests in Flanders …" konstatiert Sophia Menache (Failure of John XXII's policy, S. 426) und weiter (ebd.) „Indeed, papal correspondence clearly reflects John's complete identification with the aims and methods of French policy", was natürlich auch die flandrischen Zeitgenossen so wahrnahmen, vgl. Lehugeur, Philippe le Long, S. 165.

148 Fayen I, Nr. 599.

149 Vgl. zu den Kriegsvorbereitungen Lehugeur, Philippe le Long, S. 147 f.

sich in einem begrenzten Handlungsspielraum der apostolischen Nuntien äußerte und auch die Verantwortung für Kirchenstrafen dem lokalen Episkopat überließ. Ähnlich war auch das päpstliche Agieren in England zu Beginn der Auseinandersetzung zwischen Lancaster und Edward II., womit eine Wahrnehmung dieser Prozesse als innere Angelegenheit der jeweiligen *regna* angedeutet wird. Auch wenn die Herrschaftssysteme in beiden Fällen grundsätzlich päpstliche Bestätigung fanden, wurde der Flandernkonflikt bereits früh als Angelegenheit Frankreichs eingeordnet, was sich in den Mandaten an die ersten päpstlichen Gesandten widerspiegelt, die einen Bezug zwischen den verschiedenen Konfliktfeldern herstellten. Dem entspricht auch die Ablehnung einer päpstlichen Superiorität oder Jurisdiktion in dieser Frage durch die französischen Autoritäten, welche den Papst dezidiert als Ratgeber und Vermittler betrachteten. Nichtsdestotrotz nutzten die Franzosen den ihnen gewogenen päpstlichen Spruch als wichtigstes Argument gegenüber den Flamen.

Eine weitere Ebene eröffnet sich mit einem europäischen Blick. Flandern befand sich trotz der französischen Zuordnung im Spannungsfeld verschiedenster Interessen und Prozesse, die nicht nur wirtschaftliche Faktoren, sondern auch den anglo-französischen Raum betrafen und sogar bis in das Reichsgebiet wirkten. Obgleich der Konflikt mit dem Bayern noch nicht in das Blickfeld der Kurie gelangt war, so interessierte sich das Papsttum durchaus für eine strukturierte Ordnung in dieser Region. Entsprechend europäisch umfassend stellt sich das Empfängerfeld mancher päpstlicher Schreiben dar. Als sich darüber hinaus noch die altbekannte Frage des zu leistenden *homagiums* zwischen Frankreich und England im Vorfeld des Treffens von Amiens (Juli 1320) stellte,[150] wurde auch das flandrische Aufgabenfeld aus Sicht der Kurie dringlicher, um sich nicht zum Spielball der Parteien zu entwickeln. Setzt man eine derartige politische Weitsicht voraus, so desavouierte Johannes XXII. nicht in etwa das Ansehen des Papsttums durch sein einseitiges Agieren gegenüber den vermeintlich unbedeutenderen Regionen wie Flandern oder Schottland,[151] sondern er bestätigte aus Sorge über die übergeordneten Entwicklungen bestehende Ordnungskonfigurationen. Gerade die zurückhaltende Artikulation kurialer Autorität erwies sich im französischen Fall als gewünscht, sinnvoll und der Sache förderlich, wenn auch ohne positiven Ausgang für die Flamen.[152]

---

150 Vgl. Berg, Anjou-Plantagenet, S. 203.

151 Vgl. Menache, Failure of John XXII's policy, S. 428.

152 Indes, es gab auch letztlich keinen Grund für eine kuriale Parteinahme zugunsten

V.2. *Ein Kontrast: Erfolgreiche (politische) Ansätze im Mittelmeerraum?*

Der Mittelmeerraum war zweifellos eine spätmittelalterliche Region, die ein komplexes Geflecht verschiedenster politischer und wirtschaftlicher Interessen diverser Anrainer, von Aragon bis hin zu den italienischen Seefahrerrepubliken, beherbergte, was wiederum durchaus gravierende Interessenkollisionen zur Folge haben konnte.[153] Auch die Politik des Papsttums war hiervon betroffen, die sich zwischen Eigeninteresse und den konfligierenden Ambitionen kuriennaher Parteien bewegen und positionieren musste. Dies schien kein leichtes Unterfangen gewesen zu sein und doch blieb es nicht ohne Erfolg.[154]

Eine bekannte Konfliktstruktur eröffnete zunächst die Auseinandersetzung zwischen Aragon und Mallorca. Guillaume Mollat bewertete die päpstliche Mallorcapolitik recht enthusiastisch – „L'habile politique de Jean XXII. avait ramporté un brillant succès" –,[155] und tatsächlich erwies sich die kuriale Anteilnahme an der mallorquinischen Frage im Nachklang nicht nur als erfolgreich, sondern stellte sich auch positiv gegenüber den Interessen des kleinen Königreiches dar.[156] Der Konflikt, der sich im wesentlichen 1324/1325 abspielte, beinhaltete mit dem Anspruch Aragons eine herrschaftsrechtliche

---

Flanderns, die auch keine ‚Unabhängkeit' einforderten. Die kuriale Rolle in der Krisenzeit Flanderns unter Ludwig von Nevers und während des Aufstandes von 1323–1328 kann im Rahmen dieser Darstellung nicht mehr geleistet werden.

153 Vgl. knapp zum Raum Jaspert, Interreligiöse Diplomatie, S. 167 f. und Vones, Geschichte der Iberischen Halbinsel, S. 136 ff. mit Blick auf die Politik Aragons im Mittelmeerraum, sowie zu diesem insb. Abulafia, Mediterranean kingdoms. In der Forschung – insbesondere in den Arbeiten David Abulafias – setzt sich in der jüngsten Zeit zunehmend eine Überzeugung durch, die den Mittelmeerraum als eine fixe räumliche Größe versteht, innerhalb derer sich in besonderem Maße wirtschaftliche, soziale und vor allem politische Wechselbeziehungen abspielten. Dabei waren verschiedene politische Größen am Werk und so lässt sich die lokale Entwicklung nicht (mehr) auf einen Antagonismus zwischen Aragon und den Anjou, gerade mit Blick auf Sizilien-Neapel, reduzieren. Auch die (einst) gängige Vorstellung einer aragonesischen Dominanz („Mediterranean Empire") muss differenzierter betrachtet werden, wie Hillgarth, The problem of a Catalan mediterranean empire, S. 1–54 betont.

154 Vgl. hierzu die verschiedene Literaturhinweise in den folgenden Ausführungen zu Mallorca und insbesondere Sizilien.

155 Mollat, Les papes, S. 445.

156 Vgl. hierzu Mollat, Succession, der auch zahlreiche Registerauszüge (Anhang, S. 22–31) beifügt, sowie Ders., Les papes, S. 442–445, zu Mallorca selbst insbesondere die Darstellung von Abulafia, Mediterranean emporium, erstaunlicherweise ist diese Episode in der ansonsten vorzüglichen Darstellung von L. Vones, Iberische Halbinsel, ausgeklammert.

auswärtige sowie mit einer lokalen Opposition auch eine innere Komponente. Zudem kamen französische und neapolitanische Einflüsse zum Zuge, was die Komplexität des Prozesses eminent verstärkte.

Ihren Ausgang nahmen die Entwicklungen in der etwas unklaren Nachfolgefrage nach dem Tod Sanchos im September 1324.[157] Zwar hatte der König von Mallorca, zu dessen Herrschaftsbereich neben den Inseln auch die Festlandbesitzungen Roussilon und Perpignan gehörten,[158] seinen Neffen Jakob (III.) testamentarisch zum Thronfolger bestimmt, doch Jayme II. nutze die Gunst der Stunde und erhob Ansprüche auf das ursprünglich zu Aragon gehörende und mit diesem in Lehnsverbindung stehende *regnum*.[159] In dieser Situation bemühte sich Johannes XXII. rasch (Oktober 1325) um eine Klärung und bezog erstaunlich eindeutig Stellung zugunsten des noch minderjährigen Jakobs, *regem Majoricarum*, indem er die Legitimität der Thronfolge feststellte, was einer bis hierin ungekannten konstitutionellen Stellungnahme in Herrschaftsfragen gleichkam.[160] Darüber hinaus unterstützte er die Bemühungen eines Teils des Regentschaftsrates für die Vormundschaft den Infanten Philipp, einen Onkel Jakobs, zu gewinnen, der mittlerweile ein monastisches Leben in Tours und Narbonne führte. Die gemeinsame Initiative brachte zwar den gewünschten Erfolg, doch zugleich schürte die Wahl des Tutors einen neuen Konflikt im mallorquinischen Herrschaftsbereich, da unter anderem Perpignan die französischen Bindungen Philipps misstrauisch beäugte. Trotz einer kurzzeitigen Entspannung in Begleitung päpstlicher Ermahnungen und dem Bemühen der Königin von Neapel vermittelnd tätig zu werden, eskalierte die Situation Anfang 1325 in mehrfacher Hinsicht. Mallorca selbst verlangte die Bestätigung eines umfangreichen Rechtekatalogs,[161] in

---

157 Vgl. für die folgende Ereignisgeschichte weitestgehend die minutiöse Darstellung von Mollat, Succession, S. 1–21.

158 Was das Königreich in gewisser Weise geographisch näher an Avignon heranrückte, K. Hitzbleck untersuchte die Exekutorenwahl in der zu Rousillon gehörenden Diözese Elne, das sie noch zu den „kuriennahen" Räumen zählte, vgl. Hitzbleck, Exekutoren, S. 362–372, sowie Zitat S. 361; vgl. zu Perpignan auch die knappe Darstellung in Wolff, Perpignan, insb. S. 36–40.

159 Obgleich Jayme I. für seine beiden Söhne separate und unabhängige Herrschaftsbereiche im Sinn hatte, fixierte der Vertrag von Montpellier 1279 den bindenden Eid, vgl. Vones, Iberische Halbinsel, S. 137. Jayme II. berief sich in seinem Anspruch und der Ablehnung der Einsetzung Jakobs III. auf eine Vereinbarung, die den Rückfall Mallorcas an Aragon zu Folge hatte, wenn der mallorquinische König keinen legitimen Nachfolger benennen könne, vgl. Mollat, Succession, S. 2 f.

160 Vgl. Mollat, Succession, Appendix, Nr. 1, bereits 10 Tage nach Sanchos Tod kondolierte der Papst, vgl. Reg. Vat. 113, fol. 26r.

161 (…) „une véritable charte de libertés" so Mollat, Succession, S. 7.

Perpignan wurde sogar der Thronfolger gefangengesetzt.[162] Beteiligt waren hieran augenscheinlich einige französische Adelige, insbesondere Gaston, Graf von Foix. Johannes XXII. folgte bereits vor dieser Eskalation den üblichen Mechanismen der kurialen Partizipation und entsandte zwei Nuntien im bischöflichen Rang (Bazas, Agde) in die Region, mit der bekannten Fakultät gegen Störer des Friedens mit Kirchenstrafen vorzugehen und dem Frieden entgegenstehende Eide zu lösen.[163] Mit Blick auf die Eskalation machten sie auch rasch Gebrauch von ihren Möglichkeiten, wobei eine nachträgliche Autorisierung durch den Papst wie in vergleichbaren Fällen nicht zu erkennen ist. Verhandlungen folgten im Sommer in Aragon und insbesondere Avignon, wo sich Vertreter der streitenden Parteien einfanden und erneut Abgesandte der Königin von Neapel beteiligt waren.[164] Die Beteiligung des Papstes in dieser Angelegenheit wurde indes skeptisch aufgenommen. Letztlich gelang der Ausgleich unter Einbezug des Königs von Frankreich, der ebenfalls eigene und kontrovers diskutierte Interessen in der Region hatte,[165] indem dieser den Grafen von Foix zur Räson brachte.[166] Der Verzicht Jaymes II. auf Mallorca wurde unter der Bedingung einer Ehe zwischen Jakob III. und einer Tochter des aragonensischen Königs verabredet. Den notwendigen Ehedispens gewährte schließlich der Papst nach einigem Zögern.[167]

Tatsächlich schien die päpstliche Intervention mit ausschlaggebend für einen Ausgleich gewesen zu sein, auch wenn die Spannungen in der Region noch grundsätzlich weiter fortbestehen sollten.[168] Im Vergleich mit den bisher behandelten westeuropäischen Aufgabenfeldern zeigt sich durchaus eine andere Rolle des Papsttums inmitten der vergleichbaren

---

162 Die Gegner des mallorquinischen Thronfolgers werden zwar zunächst etwas unspezifisch mit […] *nonnullos prelatos ac barones, nobiles, consules, universitates et etiam populares villarum, locorum et castrorum regni Majoricarum et aliarum terrarum ejusdem regis dominio subjectarum* benannt, vgl. Kommunregister Mollat 22329, Reg. Vat. 78, fol. 373^{v}, hier zitiert nach Mollat, Succession, Appendix III, S. 24, im weiteren Verlauf werden einzelne Beteiligte aber indes klar identifiziert (s. u.).

163 Reg. Vat. 113, fol. 131^{r}–131^{v}.

164 Noch im Dezember 1326, also nach dem Ausgleich, sollen Gesandte Sanchias angehört werden, vgl. Acta Aragonensia III, Nr. 225.

165 Über Montpellier begründete sich auch eine strittige Vasalität des Königs von Mallorca, vgl. auch J.C. Hélas, Art. ‚Montpellier. A. Stadt und Herrschaft', in: LexMA 6, Sp. 812 f.

166 Vgl. Mollat, Succession, S. 13–16 zu den detaillierten zeitlichen Abläufen.

167 Vgl. hierzu Mollat, Succession, S. 17 ff.

168 Vgl. auch L. Vones, Art. ‚Mallorca, Kgr.', in: LexMA 6, Sp. 172–175, entsprechend wurde das Thema auch in der analysierten Korrespondenz des 11. Pontifikatjahres greifbar.

Konfliktlinien, die in gleicher Weise herrschaftsrechtliche Ansprüche Dritter (England, Frankreich) und innenpolitische Forderungen (England, Flandern) beinhalteten. Diese Fragen waren durchaus präsent, war doch der anglo-französische Konflikt im Nachklang von St. Sardos zeitgleich Thema an der Kurie.[169] Dem Papst musste daher auch aus diesem Grund sehr daran gelegen sein, dass die Frage Mallorcas eine rasche Lösung fand. Doch warum war er nunmehr erfolgreicher? Im mallorquinischen Fall agierte das Papsttum nicht tendenziös auf Seiten der vermeintlich dominierenden Partei, wobei die kuriennähe Mallorcas im Vergleich mit Aragon durchaus gegeben ist. Neben einem regen kulturellen Austausch[170] ist dies in der Korrespondenz an den quantitativen Anteilen im Vergleich zu den anderen iberischen Reichen ablesbar und auf die durch den Festlandsbesitz bedingte geographische sowie traditionell strukturelle Nähe zurückführbar.[171] Anders als noch auf den Britischen Inseln agierte Johannes XXII. mehr in der Tradition des apostolischen Stuhls, wurde doch Mallorca und die Einsetzung Jakobs II. ebenfalls im Vertrag von Anagni (1295) einbezogen, der unter Bonifaz VIII. eigentlich die Sizilienfrage löste.[172] In ähnlicher Weise forcierte die Kurie die Thronfolge Sanchos 1311. Ihren Ausdruck fand die Nähe der Region und des Themas im Folgenden in einer gewissen Tiefenschärfe der päpstlichen Wahrnehmung. Spätestens im Verlauf der Verhandlungen von Avignon, während einer kurzfristigen Suspendierung der Kirchenstrafen (Mai 1325), äußerte sich dies in einer tiefgreifenden Skizze der Abläufe und Beteiligten, gerade mit Blick auf die Ereignisse Anfang 1325 in Perpignan.[173] Dennoch zeigten sich auch hier trotz der guten Rahmenbedingungen die beschränkten Möglichkeiten des päpstlichen Agierens. Die Entsendung der Nuntien entsprach dem üblichen Verhaltensmuster in Konfliktfeldern, wobei zwei Bischöfe einen hervorgehobenen Rang darstellten und zudem mit Agde ein der Region nahestehender Prälat beteiligt war. Dennoch führte deren Agieren sowie die letztlich verhängten Kirchenstrafen nur mittelbar zum Ausgleich, was erneut eine eingeschränkte Durchsetzbarkeit der kirchlichen Sanktionsmöglichkeiten andeutet.

---

169 Das dieses im kurialen Milieu zeitgleich diskutiert wurde zeigen die aragonesischen Gesandtschaftsberichte, die immer wieder Neuigkeiten vom anglo-französischen Konflikt bereit stellten, vgl. bspw. Acta Aragonesia III, Nr. 214.

170 Vgl. die bereits im Überblick zur Entwicklung des Milieus genannte gegenseitige Beeinflussung der Höfe, vgl. hierzu insbesondere die Arbeiten von Gottfried Kerscher.

171 Vgl. Kapitel III.1.7 und III.2.7.

172 Vgl. Vones, Iberische Halbinsel, S. 140.

173 Mollat, Succession, Appendix III, insb. S. 25 f.

Entscheidender waren in diesem Zusammenhang die Verhandlungen selbst, sowie die letztlich involvierten Parteien, die dem gesamten Fall eine letzte und womöglich für den Erfolg entscheidende Facette hinzufügten. Mit Zurückhaltung ist hierbei die Beteiligung des Kardinalskollegs zu bewerten, welche die Gesandtschaftsakten suggerieren, die oftmals den Verweis des Papstes auf den sinnvollen Rat der Kardinäle enthalten.[174] Napoleon Orsini erwies sich auch als Förderer der aragonesischen Interessen, doch seine Lobbyarbeit sollte sich nicht auszahlen. Gewichtiger erscheint dagegen die Partizipation Frankreichs und insbesondere Sanchas von Neapel, Gemahlin Roberts von Anjou. Ihre Intervention in dieser Sache erklärt sich durch den familiären Bezug, war sie doch eine Tochter Jakobs II. von Mallorca.[175] In ihrer Person, respektive durch ihre Gesandten, war der Einbezug der Anjou in dieses Konfliktfeld gewährleistet, was sich wahrscheinlich zugunsten der mallorquinischen Interessen auswirkte. Das Wirken Frankreichs und Neapels als ausgewiesen kuriennahe Parteien in dieser Sache mag in Verbindung mit dem päpstlichen Agieren ausschlaggebend gewesen sein und zeigt die Bedeutung der Region an der Kurie an.

Ein Konglomerat verschiedenster konkurrierender Interessen und Bezüge eröffnete sich dem Betrachter auch im weiteren Mittelmeerraum und insbesondere in Italien, dessen drei Teile in unterschiedlicher Art und Weise dem Papsttum verbunden waren, wobei insbesondere das kuriale Eigeninteresse an der Region zum Tragen kam.[176] Zudem galt es sowohl lokale und permanente Strukturen, wie die Visconti in Mailand, zu berücksichtigen, als auch auf kurzzeitige Entwicklungen zu reagieren, wie die Italienzüge Ludwigs des Bayern oder Johanns von Böhmen (1330/1333), die durchaus eine gravierende Veränderung der örtlichen Gegebenheiten zur Folge hatten.[177] Der Zugang Avignons wurde dabei durch die entsandten Nuntien und Amtsträger gewährleistet, sowie durch die Einbindung lokaler Größen, allen voran der Anjou, was sich aus einem historischen wie herrschaftsrechtlichen Bezug ableitete,

---

174 Vgl. Acta Aragonsia III, Nr. 214.

175 Vgl. auch L. Vones, Art. ‚Jakob II., Kg. von Mallorca', in: LexMA 5, Sp. 282 f., ihre Mutter entstammte dem Haus von Foix, was einen weiteren Bezug zu den involvierten Parteien herstellte.

176 Vgl. auch die quantitative Ausdifferenzierung der Beziehung in Kapitel III.1.5 und III.2.5.

177 Alleine die Italienzüge Johannes von Böhmen hatten einerseits kurzlebige Allianzen mit dem Papsttum sowie andererseits eine temporäre Annäherung der guelfischen (mit den Anjou) und ghibellinischen Parteien zur Folge, vgl. knapp die Skizze bei Abulafia, Mediterranean kingdoms, S. 143 sowie zu den Visconti zuletzt Dale, Contra damnatio filios, S. 1–32.

der zugleich Folgen für die päpstliche Politik in assoziierten Konfliktträumen (Neapel/Sizilien) hatte.[178] Die Lehnsherrschaft über Süditalien wurde traditionell vom apostolischen Stuhl beansprucht und war in ihrer Durchsetzung weit zwingender als diejenige über England. Seit 1265 waren die Anjou Träger der päpstlich verliehenen Krone,[179] denen im Nachklang der Sizilianischen Vesper seit 1282 Aragon gegenüberstand. Das Papsttum blieb im Folgenden eng mit den Entwicklungen verbunden. Aus dem Vertrag von Anagni 1295 und dem Frieden von Caltabellota 1302 ging auf Sizilien Friedrich III., der Bruder des aragonesischen Königs Jayme II., als zeitweiliger und ebenfalls päpstlich belehnter König von Trinacria hervor. Damit war der Konflikt aber keinesfalls gelöst, sondern blieb ein beständiges Thema des beginnenden 14. Jahrhunderts, auch das sich Friedrich, der von Jayme II. nur wenig Unterstützung erfuhr, den deutschen Königen auf ihren Italienzügen zuwandte.[180] Es waren die politischen und nicht zuletzt auch familiären Verbindungen, die dieser Konfliktregion eine zusätzliche Komplexität zusprachen.[181]

Eine Schlüsselrolle in der päpstlichen Politik im gesamten italienischen Raum nahm Robert von Anjou ein, Bindeglied zwischen Avignon, Neapel-Sizilien, Rom und nicht zuletzt Norditalien.[182] Eine Grundkonstante seiner Herrschaftszeit war freilich die Durchsetzung der angevinischen Ansprüche auf Sizilien, respektive die Abwendung der kastilischen Übergriffe auf Süditalien, doch ungleich wichtiger war seine Rolle in Norditalien, die vom

---

178 Vgl. hierzu Goez, Geschichte Italiens, S. 181–190, zur Kirchenpolitik Friedrichs III. in Sizilien Backman, The Papacy, the Sicilian church, S. 229–249, zu Sizilien generell in dieser Zeit Ders., Medieval Sicily, zum Mittelmeerraum Abulafia, Mediterranean kingdoms, insb. S. 133 ff.

179 Das französische Adelsgeschlecht, das im 14. Jahrhundert alleine aufgrund der Besitzungen in Italien und Ungarn zu den wohl wichtigsten und einflussreichsten zählen musste, aber das in der Wahrnehmung erstaunlicherweise durchaus hinter den etablierten Dynastien zurücktritt, vgl. hierzu auch Jaspert, Wort, Schrift und Bild, S. 77–97 mit Blick auf die Beziehung der Anjou zu den Päpsten.

180 Insbesondere die Annäherung an Heinrich VII. hatte weitere Invasionen von Kalabrien bzw. Sizilien zur Folge (1312/1314).

181 Friedrich III. von Trinacria suchte wie bereits zu Zeiten Heinrichs VII. die Nähe zum deutschen König Ludwig dem Bayern, mit dem er 1326 auch ein Bündnis einging, vgl. knapp S. Fodale, Art. ‚Friedrich III. (II.) von Aragón, Kg. von Sizilien', in: LexMA 4, Sp. 944 f. Jayme II. vertrat dagegen eine zurückhaltende Politik gegenüber seinem Bruder, die wohl eher auf den Ausgleich abzielte, seine Tochter war indes mit Friedrich dem Schönen liiert; seine Schwester Yolande von Aragón wiederum aus Friedenszwecken mit Robert von Anjou, der nach ihrem Tod in zweiter Ehe die dem gleichen Haus entstammende Sancha von Mallorca ehelichte.

182 Zu Robert von Anjou vgl. insbesondere Kelly, Robert of Naples, die sich auf den Charakter des Königtums konzentriert, vgl. generell zum Spannungsfeld Aragon/Anjou Goez, Grundzüge der Geschichte Italiens, S. 179–190.

Papsttum gefördert und nicht zuletzt mit dem Reichsvikariat (Toskana, Lombardei) 1317 fixiert wurde.[183] In der Forschung ist hierbei von der Galionsfigur der guelfischen Partei die Rede, die sich auch in politischen Funktionen in verschiedenen Kommunen äußerte,[184] und auf einer seit 1265 bestehenden „papal-Angevin alliance" basierte.[185] Es würde jedoch zu weit führen ein eigenes politisches Interesse des Anjou in Norditalien zu negieren oder den Bund mit der Kirche gleichsam als immergültigen Erklärungsansatz heranzuführen. Auch dies war einem Wandel unterworfen. Johannes XXII. war dem Haus der Anjou spätestens seit seiner Tätigkeit als Kanzler verbunden, Robert selbst zunächst gern gesehener Gast in Avignon, wobei er seinen Lehnseid *pro regno Sicilie* allerdings etwas verzögert am 7. Mai 1317 durch einen Prokurator leisten ließ.[186] War zunächst eine gewisse Nähe beider Protagonisten sowohl in Avignon als auch im Raum zu erkennen,[187] so entfernten sich im Verlaufe des Pontifikates die Wege beider Größen zunehmend voneinander.[188] Eine exemplarische Betrachtung der politischen Verflechtung und Beeinflussung muss daher zu dessen Beginn ansetzen.

Johannes XXII. setzte sich auch mit Italien in den bekannten Verfahrensmustern auseinander.[189] Bereits 1317 entsandte er binnen zweier Tage zwei Nuntienpaare – Bernard Gui und den Dominikaner Bertrand de Turre nach Norditalien, Petrus Textoris[190] und Guillemus, Bischof von Troyes, nach

---

183 MGH Const. V, Nr. 443, vgl. Pauler, Die deutschen Könige und Italien, S. 124.

184 Neben Rom vor allem in Florenz, Genua und andernorts, 1318 erhielt Robert die Signorie von Genua, sein Sohn, Karl von Kalabrien, wurde 1325 zum Signore von Florenz ernannt, in Rom war er durch einen Vikar vertreten, allerdings führt die Charakterisierung als „natürlicher Führer der Guelfen" etwas zu weit, vgl. G. Vitolo, Art. ‚Robert von Anjou, Kg. von Sizilien (Neapel)', in: LexMA 7, Sp. 888 f., auf die weitere Dimension des Konfliktes, der auch Sardinien, Pisa, Genua und andere betraf, kann im Folgenden nur punktuell verwiesen werden, vgl. auch Abulafia, Mediterranean kingdoms, S. 138 ff., 140–142.

185 Housley, Italian crusades, S. 32.

186 ASV A.A. Arm. I–XVIII, 498, Baronius/Raynalid, Annales ecclesiastici, ed. Theiner, Kap. 23, S. 53, vgl. zu den Gästelisten Weiß, Versorgung, S. 450 ff. auch wenn diese nicht als vollständig gelten dürfen, vgl. Felten, Verhandlungen, S. 455 mit Anm. 183.

187 Grundsätzlich ist sicher Friedrich Bock zuzustimmen, der konstatiert, dass „[Johannes XXII.] in seinen politischen Zielen eng mit Robert von Neapel zusammen arbeitete" (Bock, Inquisitionsprozess, S. 22), auch wenn dies nicht pauschal Gültigkeit für den gesamten Pontifikat einnehmen sollte.

188 Vgl. Abulafia, Mediterranean kingdoms, S. 142, zu durchaus divergierenden Meinungen ebd., S. 139.

189 Vgl. zur italienischen Politik auch knapp Mollat, Les papes, S. 163 ff., Ratti, Le condizioni politico-religiose, sowie Otto, Zur italienischen Politik, S. 140–265.

190 Abt aus Toulouse (vgl. ASV Instr. Misc. 706), späterer Vizekanzler und ab 1320 auch Kardinal.

Süditalien –, die jeweils eine Waffenruhe zwischen Robert von Anjou und den Ghibellinen um Matteo Visconti einerseits, sowie Friedrich III. von Trinacria andererseits verkünden und mit den üblichen Fakultäten durchsetzen sollten.[191] Es waren weder die einzigen noch die letzten kurialen Interventionen in diesen Fragen,[192] doch zeigt bereits dieses Vorgehen den Zusammenhang von Räumen und Personen an. Die Erfolge waren indes überschaubar. Zwar wechselten sich in Süditalien oftmals kurzlebige Friedensphasen und päpstlich-angevinisches Vorgehen ab,[193] generell aber hatte dies keine nennenswerte Neuorientierung der politischen Linie des Papstes zur Folge. Es war letztlich eine Politik zugunsten der Interessen Neapels.[194] In Norditalien entwickelte sich dagegen eine gänzlich eigene Dynamik. Allen voran im Vorgehen gegen die Visconti und die weiteren Gegner wie die Este und Castruccio Castracani bediente sich das Papsttum zwar zunächst der erprobten Methoden, aber ging hierbei noch einen Schritt weiter als andernorts in Europa, indem es Ketzerprozesse anstrengte und damit letztlich die Kreuzzugsrhetorik gegen die Opponenten richtete.[195] Damit erlangte das päpstliche Agieren eine bisher ungekannte Dimension, die in den bisher ausdifferenzierten Fällen nicht zum Tragen kam. Selbst in

---

[191] Die Mandate und Fakultäten haben sich alle in den Kurialregistern erhalten, vgl. 1. Mollat 5132 (Geleitschreiben, 9. März 1317), 5133 (Waffenruhe, 12. März 1317), 5134 (Publikationsmandat, 12. März 1317), 5135 (Ermächtigungsschreiben, 12. März 1317), für den ersten Teil der Gesandtschaft haben sich eine Reihe von Berichten der Nuntien erhalten, vgl. zum Vorgehen der Nuntien im Piemont Pauler, Die deutschen Könige und Italien, S. 125–129; zu Sizilien: Mollat 5136 (Mandat, 14. März 1317), 5137 (Ermächtigungsschreiben, 14. März 1317), 5137 (Publikationsanordnung, 14. März 1317), 5142, 5143 (15. März 1317). Begleitende Schreiben finden sich bei Riezler, Nr. 38 (J. an Robert v. Anjou, 11. März 1317), 40 (J. an Genua, 15. März 1317) und nochmalig an Robert von Neapel vom 5. April [1317], Riezler, Nr. 43, S. 20.

[192] Vgl. auch die Vielzahl an Nuntien im italienischen Raum, die bereits in Kapitel III.4 ausdifferenziert wurden.

[193] Ein Frieden von 1320 hat sich als Notariatsinstrument erhalten (ASV Instr. Misc. 706), ebenso die öffentliche Aufforderung an Friedrich zur Rückgabe einiger Orte (ASV A.A. Arm. I–XVIII 4427^{r}). Generell hinterlies der sizilianische Konflikt neben der Korrespondenz mit Robert von Anjou eine reichhaltige Überlieferung im Archivio Segreto Vaticano was abseits des Überlieferungszufalls durchaus eine gewisse Prominenz dieses Themas an der Kurie anzeigt.

[194] Der Papst hatte anfangs wohl auch die Spiritualen auf der Insel im Blick, vgl. Backman, The papacy, the Sicilian church, S. 247 f.; Backman attestiert dem Papst generell eine „stubbornly anti-Sicilian" Politik (Ders., Decline and fall, S. 53), was allerdings nicht überrascht, bedenkt man, dass sich Friedrich III. doch deutlich gegen die Bestimmungen von Caltabellota hinweggesetzt hatte. Es ist eher erstaunlich, dass er nicht vehementer gegen den Katalanen vorging.

[195] Vgl. auch Pauler, Die deutschen Könige und Italien, S. 125–134, Housley, Italian crusades sowie zuletzt grundsätzlich zu den italienischen Prozessen auch Parent, Entre rébellion, hérésie, politique et idéologie, S. 147–179.

Sizilien sträubte sich Johannes XXII. vor diesem Schritt, da er die notwendigen Voraussetzungen als nicht erfüllt ansah.[196]

Maßgeblich erscheint, dass das Papsttum in der Lombardei durchsetzungsstark zu Werke ging, was einerseits die Wichtigkeit des Raumes hervorhebt und sich andererseits aus der Akzeptanz des prozessrechtlichen Verfahrens speiste.[197] So ließen sich die Visconti in Mailand auf die vorgegebenen Spielregeln ein, indem sie – ähnlich wie der Bayer in seinen hastig verfassten Appellationen –,[198] gegen die Zulässigkeit des Verfahrens (vergeblich) Einspruch erhoben.[199] Dies bedingte letztlich den Erfolg des päpstlichen Prozesses, der nunmehr seinen Lauf nahm. Der europäische Vergleich zeigt demgegenüber die Grenzen der kurialen Möglichkeiten auf. Am anderen Ende Europas ignorierte der schottische König in einem ähnlichen Prozess schlicht die verfahrenstechnischen Vorgaben, was letztlich die Kurie zur

196 Vgl. Housley, Italian crusades, S. 36.

197 Das ähnliche Vorgehensmuster Johannes' XXII. gegenüber den Visconti und den anderen Signorien erkannte bereits Otto, Zur italienischen Politik, S. 159 f., vgl. im folgenden auch Pauler, Die deutschen Könige und Italien, S. 132–134 und Otto, Zur italienischen Politik, S. 148–163.

198 Zur Frage der „Nürnberger" und „Frankfurter" Appellationen (18. Dezember 1323 u. 5. Januar 1324), sei – ohne auf die umfangreiche Kontroverse hierzu einzugehen – verwiesen auf Kaufhold, Gladius Spiritualis, S. 59–62, mit Anmerkung 237.

199 Matteo Visconti war zu diesem Zeitpunkt bereits seit dem 6. April 1318 mit dem Kirchenbann belegt, da er sich geweigert hatte die eingekerkerten della Torre freizusetzen und, zumindest aus kurialer Sicht, der Forderung nach Niederlegung des Reichsvikariats nicht nachgekommen war (Öffentliche Exkommunikation durch Johannes XXII. bei Preger XVI, Nr. 41), das zuständige Episkopat verkündete den Bann und das Interdikt schon am 4. Januar 1318 in Como (vgl. Bock, Inquisitionsprozess, S. 26). Interessant ist, dass Matteo Visconti der Forderung nach Niederlegung des Reichsvikariats schon am 28. Mai 1317 nachkam, was dieser auch später geltend machte (Pauler, Die deutschen König und Italien, S. 133) und sich das päpstliche Interesse wohl vordergründig an der faktischen Ausübung der damit verbundenen Rechte störte (Erdmann, Vatikanische Analekten, Anhang B.). Die erste Vorladung im Prozess an den Mailänder erging am 27. Juni 1320 durch die Anweisung an den Kardinallegaten Bertrand du Poujet, Exkommunikation und Zitation zu verkünden (Mollat 12186, Riezler, Nr. 198), was mit der peremptorischen Fristsetzung von zwei Monaten am 3. September in Asti veröffentlicht wurde, gegen deren Zulässigkeit Matteo Einspruch erhob (23. September 1320), weshalb eine zweite öffentliche Vorladung (*in eiusdem ecclesie Avinoniensis appendi*) am 18. November 1320 ausgesprochen wurde, welche erneut die Vorwürfe auflistet und erweitert sowie das wesentliche *excommunicationis sententiam incurrerit et sententiam ipsam contemnens per triennium et amplius eam sustinuerit et adhuc sustineat* ergänzte (Riezler, Nr. 216c, S. 115, Mollat 14194). Schon zwei Tage nach Ende der dreimonatigen Vorladungsfrist wurde Matteo Visconti in Abwesenheit verurteilt. Dem Papst war es nun möglich einen Kreuzzug gegen den Mailänder predigen zu lassen und Ende 1321 einen Häresieprozess einzuleiten, der letztlich mit der Verurteilung als Ketzer am 24. März 1322 endete – drei Monate vor dessen Tod (Mollat 16195).

Tatenlosigkeit verdammte.[200] In Italien wie auch im Reich kam es dagegen zu einem ordentlichen kanonischen Verfahren.[201] An deren Ende stand nunmehr in der Lombardei die Predigt eines Kreuzzuges gegen die Verurteilten Ketzer, auch wenn dies faktisch nur von begrenztem Erfolg war.[202] Italien stellte wie der weitere Mittelmeerraum in vielerlei und vor allem personaler Hinsicht ein außergewöhnliches Betätigungsfeld für das Papsttum dar. Die bekannten Vorgehensmuster waren hier kaum anwendbar. Oder waren umgekehrt die italienischen Verfahren in Europa nicht umsetzbar?

V.3. *Herrschaft im Konflikt, Konflikt in der Herrschaft: Ein Kommentar*

Der anglo-französische, der anglo-schottische und der französisch-flandrische Konflikt wiesen durchaus ähnliche Rahmenbedingungen auf, die jeweils auf einem grundlegenden herrschaftsrechtlichen Ordnungsanspruch zwischen zwei Räumen – respektive den politischen Entscheidungsträgern –, basierten, der nunmehr zum Problemfall wurde. So stand die Verletzung der Lehnspflichten im Mittelpunkt der beiden französischen Fälle, was den Anlass bot, rechtlich und gewaltsam – durch Entzug des Lehens und Konfiskation –, gegen die Opponenten vorzugehen. Die grundsätzliche Bindung der Räume wurde dabei aber von keiner der Parteien in Zweifel gezogen. Auch die Kurie bestätigte implizit das Ordnungskonzept nicht nur in diesen Fällen, sondern auch in anderen Konflikträumen – wie in der Auseinandersetzung Edwards II. mit Thomas von Lancaster –,[203] mit dem dezidierten Verweis auf die Erfordernisse des Lehnsrechts.[204] Allerdings lässt sich für keinen der

---

[200] Der Prozess gegen Robert Bruce begann am 18. November 1319 mit der Vorladung nach Avignon und war am 16. Juni 1320 formal durch die Verhängung der *excommunicatio major* abgeschlossen. Auch die Suspendierung verzögerte nur kurz den Bannspruch, der erst am 15. Oktober 1328 von ihm genommen wurde (Mollat 12041, 11621, 43139).

[201] Zu den Prozessen gegen den Bayern, der Aberkennung der Königswürde, dem Verfahren gegen Ludwig als Herzog, den Häresieprozess: Const V, Nr. 944, Const VI,1, Nr. 273, Const VI,1, Nr. 361, zur Frage des ‚Absolutionsprozesses' vgl. Miethke, Kaiser und Papst, S. 437 ff. Alleine die Verfahrensform, die vornehmlich durch Anschlag eine gewisse Öffentlichkeit bemühte *ut* [...] *nullam possint excusationem pretendere* (Const. V., Nr. 792, S. 618, Mollat 12041, Riezler, Nr. 216c), die Ignoranz der päpstlichen Vorlandung und Vorwürfe betonte und letztlich eine Verurteilung *in contumaciam* (Mollat 11621) beinhaltete, zeigt denselben Charakter wie in allen drei Fällen (Reich, Schottland, Italien).

[202] So Pauler, Die deutschen Könige und Italien, S. 133.

[203] Vgl. Kapitel IV.2.2, beispielsweise in Reg. Vat. 109, fol. 53^{v} und Reg. Vat. 110, fol. 142^{r}.

[204] Vgl. zu diesem Komplex, auf dessen Strukturen oder Bestand nicht eingegangen werden kann, zuletzt die Beiträge in Dendorfer/Deutinger, Das Lehnswesen im Hochmittelalter,

Bereiche eine theoretische Reflexion der Inhalte erkennen und auch eine deutliche Stellungnahme blieb inmitten der monotonen Ausgleichsrhetorik aus. Im Fall Schottlands fand sich das herrschaftsrechtliche Element dagegen allenfalls in einer Reminiszenz an vergangene Zeiten und aus dem Blickwinkel Englands wieder. Hier stand mit der Legitimität des Königtums eine weitere Ordnungsvorstellung zur Disposition. Zwar erschien auch die doppelte Lehnsbindung der schottischen Magnaten als problematisch,[205] doch letztlich prägte die Frage eines Zugriffs Englands auf den eigentlich selbstständigen nördlichen Nachbarn die Szenerie.

Während das schottische Königtum zumindest unter Robert Bruce keine Anerkennung fand, was auch auf den englischen Einfluss zurückzuführen ist[206] – oder vielmehr Johannes XXII. diese Frage möglicherweise bewusst offen ließ –,[207] agierte der Papst auch in anderen konstitutionellen Fragen merklich zurückhaltend. Einzig in der mallorquinischen Thronfolge lässt sich durch die Anerkennung der Legitimität der Erbfolge eine eindeutige Positionierung erkennen. Weder im Fall des grundsätzlichen politischen Widerstandes noch bei der konkreten Absetzung Edwards II. gingen die päpstlichen Bestrebungen über Vermittlungsversuche hinaus. Wenngleich dies auch auf aktuelle politische Interessen zurückzuführen sein könnte und die eigentlichen kurialen Handlungen schließlich doch, anders als es die ausgleichende Friedensrhetorik vermuten lassen würde, eine Position unterstützten, so mangelte es diesem Papst doch in manchem Konfliktraum merklich an der Ausdrucksstärke, die beispielsweise sein Bild im Reich und Italien so nachhaltig prägte.

Diese Regionen waren natürlich Felder mit einem evidenten päpstlichem Eigeninteresse, doch man kann auch für die weiteren politischen Bereiche

---

die einleitend auch souverän die Forschungskontroverse im Nachklang von Susan Reynolds Überlegungen zusammenfassen. Zu Frankreich und England in dieser Frage auch van Eickels, Konsens, mit einer Skizze der Konfliktlinien S. 149 ff.

[205] Auch aus Sicht der Kurie, die Bruce in einem eingeschränkten Kontext noch als Vasall Edwards II. wahrnahm, aber ohne den Transfer zum anglo-schottischen Konflikt zu vollziehen, vgl. Theiner, Nr. 408 und Kapitel IV.3.5.

[206] Was auch daran ersichtlich ist, dass das schottische Königtum schließlich mit dem Thronfolger David II. vor dem Hintergrund einer Entspannung des anglo-schottischen Verhältnisses Anerkennung fand (Mollat 45373), vgl. zu den Folgen auch Webster, Scotland without a King, S. 223–238.

[207] Wie Martin Kaufhold, Die Kurie und die Herausforderung der europäischen Politik (Tagung Johannes XXII., Fribourg 2012) auch in Analogie mit dem Vorgehen gegen Ludwig den Bayern festhält. Fraglich ist dabei grundsätzlich, ob das Papsttum generell Interesse an einer endgültigen Entscheidungsfindung hatte, oder ob der politische Gestaltungswunsch in dieser Zeit doch merklich zurücktrat. Für die Bereitstellung seines Tagungsbeitrages sei gedankt.

stets den Faktor von struktureller Nähe oder übergeordneten Interessen als Erklärungsansätze für politisches Agieren heranziehen. Nicht jedoch für ausbleibende Ordnungskonzepte, was letztlich auf die Ebene der politischen Funktion des Papsttums in Europa führt. Johannes XXII. positionierte sich inmitten der europäischen Konfliktfelder längst nicht mehr mit der bestimmenden (aber nicht unumstrittenen) Autorität seiner päpstlichen Amtsvorgänger. Der Wandel zur schlichtenden und nicht lenkenden politischen Größe wurde bereits angedeutet,[208] in der Rhetorik der beständigen Ausgleichsbemühungen in allen behandelten Feldern abseits Italiens ist er schließlich deutlich erkennbar. Dies mag zwar zu erheblichen Teilen durch die zunehmende Aufgabendichte im päpstlichen Alltagsgeschäft und damit einhergehenden formalisierten Verfahren erklärbar sein,[209] gleichzeitig es aber auch ein erneuertes Verständnis. Das Papsttum verlor seine Rolle als Autorität. Während die Schotten schlicht die päpstlichen Sprüche ignorierten, diskutierten Flamen und Engländer die Kompetenzen eines päpstlichen Schlichters. Nicht die Amtsgewalt, sondern der Privatmann sollte hier tätig werden. Auch wenn sich dies nur am Rande fassen lässt und es letztlich sogar die Akzeptanz eines folgenden Verfahrens zu steigern vermochte,[210] so war es doch eine deutliche persönliche Stellungnahme – nur nicht vom Papst.

---

208 Vgl. Kapitel II.

209 Vgl. das folgende Resümee.

210 Da der Papst nicht in seiner üblichen sozialen Rolle agierte, vgl. zu diesen Kategorien Stollberg-Rillinger, Einleitung, S. 13.

ALLTAG AN DER KURIE: EUROPÄISCHE POLITIK IM SPIEGEL DER KURIALEN REGISTERÜBERLIEFERUNG

Nach Ausweis der Kanzleiregister sind auf den 8. Oktober 1323 fünf Schreiben datiert, die von der Kanzlei expediert wurden.[1] Den Empfängern von päpstlichen Anweisungen, Provisionen, Expektativen und Indulten aus Frankreich[2] und Spanien war wohl kaum bewusst, dass sich ihre Anliegen in der illustren Gesellschaft eines der bemerkenswertesten Verfahren des Spätmittelalters befanden, das zeitgleich in der Kammer mit den Publikationsanweisungen an Empfänger in den Kirchenprovinzen und dem Reichsgebiet seinen Anfang nahm.[3] Dennoch war der Prozess gegen Ludwig den Bayern nur ein Gegenstand von vielen, der im päpstlichen Milieu debattiert wurde, nur eine Konfliktregion von zahlreichen, die päpstliche Beachtung fand.[4] Es zeigt indes allzu deutlich die Divergenz von Entscheidungsweg und dem Ergebnis, das sich letztlich in den Registern darstellt. In der päpstlichen Bulle, die so wortreich die mangelnde Rechtmäßigkeit von Ludwigs Königtum apostrophierte, ist keine Rede mehr von den Spannungen, die im Vorfeld an der Kurie bezüglich dieser Frage greifbar waren und von denen uns die aragonensischen Gesandtschaftsakten berichten.[5] Die päpstliche Argumentation erscheint in den Registern konzise und aus kurialer Sicht denkbar überzeugend, von den deutlich artikulierten Vorbehalten der Kardinäle Orsini und Colonna fehlt ebenso wie vom unbeherrschten Auftreten Johannes' XXII. jegliche

---

[1] Mollat 18358–18362.

[2] Zugerechnet einer Provision für einen Nicolai Warner in Liège/Lüttich (18362).

[3] Reg. Vat. 112, fol. 110^{v}–112^{r}, mit 16 Schreiben, wovon eines auf den 18. Oktober datiert ist. Daneben wurde an diesem Tag noch ein knappes Schreiben an den König von Frankreich ausgestellt, das ihn generell über die Unterredungen im Konsistorium informierte, was wohl auch den Prozess beinhaltete (Reg Vat. 112, fol. 148^{v}). Geht man davon aus, dass das registrierte Datum auch dem Tag der Versendung entsprach, so verließen am 8. Oktober immerhin 21 Schreiben den päpstlichen Hof, was einen überdurchschnittlichen Ausgang darstellt (ca. 8 Schreiben im Schnitt, wobei gesonderte Schreiben an Exekutoren oder ähnliche Verfahrensbeteiligte im Provisionsprozess (sofern ausgestellt) in den Zahlen nicht berücksichtigt sind).

[4] Gerade im Monat Oktober häuften sich die Schreiben, die den unruhigen norditalienischen Raum betrafen, vgl. zusammenfassend in Kapitel III.1.3.

[5] Vgl. Acta Aragonensia I, Nr. 262.

Spur.[6] Grundsätzlich stand hinter jedem Registereintrag eine Entwicklung, die nur indirekt erkennbar wird. Die Elemente, die in den Registern allenfalls am Rande greifbar werden, gilt es daher ebenso für die Betrachtung des politischen Papsttums mit einzubeziehen, wie die Faktoren, die letztlich das überlieferte Abbild der europäischen Räume in den Bänden maßgeblich beeinflussten und konstruierten. Die Ausdifferenzierung der päpstlichen Politik war ein komplexer Prozess, ebenso wie der Weg der Kurie in den Raum.

In der Darstellung des Tagesgeschäftes in den Sekretregistern zeigt sich ein kaum überraschender Schwerpunkt, der den italienischen Angelegenheiten die größte Aufmerksamkeit zuteil werden lässt. Ähnlich prominent stellten sich darüber hinaus französische Angelegenheiten dar, während die Räume des Reichs, der Britischen Inseln (England) und der iberischen Halbinsel durchaus noch regelmäßig den Weg in die Archivalien fanden, wobei dies auch tagespolitischen Varianzen unterliegen konnte. Der Rest Europas und Bezugsräume jenseits der ‚Grenzen' spielten für die päpstliche Politik nur eine nachgeordnete Rolle von allenfalls punktuellem Interesse. Entscheidend für eine kuriale Wahrnehmung waren die zugrundeliegenden Strukturen der jeweiligen Regionen, die sich in einer personalen Durchdringung des Raumes sowie dem Einfluss aktueller Entwicklungen bemerkbar machten. Entsprechende Verschiebungen im Abbild der Register waren die Folge. Der Prozess gegen Ludwig den Bayern fügte sich zunächst in das Tagesgeschäft ein und zeigte abseits der Prozesspublikationen quantitativ keine außergewöhnliche Ausprägung. Dennoch war nicht nur die Qualität der Argumentation sondern auch die Breite der Thematisierung über Jahre hinweg ein Indiz für den Stellenwert, dem dieser Prozess auch jenseits der Archivalien beigemessen wurde. In diesen lässt sich indes die Verknüpfung von Räumen und die Verlagerung des Interessenschwerpunktes erkennen, da das gesamte Verfahren von Anbeginn an auch auf den italienischen Raum ausstrahlte und sich mit Ludwigs Italienzug schließlich dorthin verlagerte. Eingebettet war dies freilich in die päpstliche Italienpolitik, deren herausragende Quantität in den Registern zugleich durch das komplexe und eindrucksvolle Geflecht kurialer Vertreter vor Ort, den Legaten, Nuntien und Amtsträgern, bedingt wurde. Dass ein Quellenbild auch Rückschlüsse auf eine gewisse Unsicherheit des Papsttums im Umgang mit Raum und Prozess zulässt, zeigte anschaulich die Wahrnehmung der Absetzung Edwards II. und deren Einbezug in den anglo-französischen Konflikt. Der Thronwechsel hatte nicht wie erwartet eine

[6] Kardinal Jakob Gaetani warnte gar vor der *furia Theotonicorum*, ebd., S. 395.

Bemühung um Erhalt der Ordnung zur Folge, sondern gleichsam eine Lethargie des Papsttums in dieser Frage, das den Entwicklungen nur in Passivität folgen konnte (und wollte).

Dies eröffnet auch die Frage nach den weiteren Einflussfaktoren auf die Präsenz von Konflikträumen und Prozessen in den Registern. Nicht zuletzt gelangten hierbei diejenigen Räume in den Wahrnehmungshorizont, die sich und ihr Anliegen gegebenenfalls mit Nachdruck am päpstlichen Hof vertreten konnten, was sich durchaus auf die Ausprägung der päpstlichen Politik auswirkte. Erfolgreich war hier, wer sich den Bedingungen des kurialen Geschäftsganges unterwarf. Die Wahrnehmung und Politik der Kurie *in partibus* wurde im Milieu Avignons geprägt. Mit der Pembroke Gesandtschaft erreichte so die englische Politik die Kurie, die zuvor keinerlei Ambitionen erkennen ließ auf der Insel abseits finanzieller Überlegungen tätig zu werden. Die Folge waren umfangreiche Verhandlungen, die einerseits quantitativ in den Registern greifbar werden und andererseits *de facto* zurück in den Raum wirkten. Es war im Betrachtungszeitraum die aufwendigste und – entgegen der Forschungsmeinung –, wirkungsvollste englische Gesandtschaft am Papsthof. Auffällig in diesem Kontext ist die bemerkenswerte Rolle von Schlüsselfiguren im Verhandlungsablauf, denen auf den ersten Blick keine sonderliche Prominenz eingeräumt wird, aber deren konstantes Auftreten in den Entwicklungen Wirkung zeigte. Adam de Orleton oder Henry de Sully standen auf der europäischen Bühne eher im Schatten der großen politischen Figuren aber sie waren dennoch unerlässlich für den Gang der Dinge und in einer Vielzahl von relevanten Feldern greifbar. Einen entsprechenden Nutzen versprach sich auch das Papsttum, nutze es doch Sully in bemerkenswerter Weise als Verbindung zwischen Kurie, Frankreich und England in den verschiedensten Themenbereichen. Demnach darf mit einiger Berechtigung auf die Tätigkeit von Mittlern zwischen Raum und Kurie verwiesen werden, die gleichsam am päpstlichen Hof selbst einen gewissen Einfluss zu entfalten suchten und die Nähe zum Milieu (William de Ayremine) oder eine Kenntnis vom Konfliktraum (John de Hothum) zu nutzen wussten. In gewisser Weise kam an mancher Stelle ein Expertenwissen zum Tragen. Die Frage nach weiteren personalen Einflussfaktoren auf die kuriale Wahrnehmung und damit zugleich auf die päpstliche Politik gestaltet sich dagegen weit komplexer. Wie eingangs dargestellt, ist die Rolle des Kardinalkollegs keinesfalls zu verallgemeinern. Trotz einer auffälligen Betonung des Konsens in der Politik Johannes' XXII., der sich auf eine Entscheidungsfindung im Konsistorium bezog, lassen einzelne Entscheidungsabläufe durchaus Zweifel an der päpstlichen Sicht entstehen. Nur wenige Beispiele bezogen explizit die Expertise des Kollegs

mit ein, an mancher Stelle erschien das Konsistorium vielmehr als Bühne für die Verkündigung der Entscheidung des Papstes oder als Entschuldigung für eine unerfüllbare Bitte. Demgegenüber stieg die Bedeutung der Kardinäle als ausführende Organe der päpstlichen Politik *in partibus*, stellten diese doch als Legaten eine wichtige Schnittstelle zwischen Kurie und Region dar. Es war indes eine überschaubare Zahl, die das Quellenbild gleichwohl immens beeinflusste. Gleiches gilt für die Rolle weiterer Kurialer sowie kuriennaher Parteien, wie der Anjou oder d'Isle. Im Abbild der Sekretregister übten diese nur wenig unmittelbaren Einfluss auf die päpstliche Politik, dafür aber umso deutlicher auf die Überlieferung aus.

Die Politik des Papsttums unterlag letztlich einer gewissen Zahl von Bedingungen. Maßgeblich war die Wahrnehmung eines Raumes, die wiederum durch die lokalen Strukturen und gegebenenfalls päpstliche Präsenz vor Ort sowie durch die Einflüsse an der Kurie selbst geprägt wurde. Hinzu kommt noch die Überlegung, ob grundlegende (formale) Strukturen oder kuriale Vorbilder in der Ausprägung eine Rolle spielten. Letzteres lässt sich gerade für diesen Pontifikat weitestgehend ausschließen. Zwar zeigte der Papst ein grundsätzliches Bewusstsein für das Wirken seiner Vorgänger, wie die Publikation der Clementinen zeigt, was zugleich der päpstlichen Autorität und seiner Herkunft als Jurist geschuldet war, aber in der Realpolitik waren mit wenigen Ausnahmen (wie Mallorca) nahezu sämtliche vormalige Beziehungen zwischen Raum und Apostolischem Stuhl obsolet. Weder die traditionelle Beziehung zu England noch die deutliche Stellungnahme Bonifaz' VIII. zugunsten Schottlands machte sich in der Politik Johannes' XXII. auf der Britischen Insel bemerkbar. Einzelne Beispiele, wie die Konstitution Clemens' V. oder die registrierte Bulle Clemens' IV., verweisen dagegen eher auf die Rolle der Register in der Entscheidungsfindung als auf die Ausgestaltung der päpstlichen Politik durch etwaige Vorbilder, da in keinem der Fälle ein Erfolg oder Fortwirken zu konstatieren ist. Dieser Papst sah sich nicht an politische (oder theologische) Traditionen gebunden.

Demgegenüber machten sich grundlegende Strukturen politischen Handelns bemerkbar, die auf einem ähnlichen Muster des Vorgehens basierten und in verschiedenen Räumen zum tragen kamen. Wenngleich nicht immer erfolgreich, war doch eine zunehmende Formalisierung der Politik zu beobachten. Deutlich wird dies in der formelhaften Schriftlichkeit oder den (kanonischen) Prozessen der Kurie, die allesamt demselben Muster folgten und sich auch durchsetzen konnten, sobald der Rezipient die Verfahrensregeln akzeptierte. Wenn er dies nicht tat, verblieb die Kurie tatenlos. Diffiziler gestaltete sich das formalisierte kuriale Agieren in den Konfliktträumen, auch bei vergleichbaren Strukturen. Zwar basierte die päpstliche Politik

grundsätzlich auf einem personalen (Nuntien, ggf. Legaten) und einem verfahrenstechnischen (Waffenruhe, Kirchenstrafen, Ermahnungen) Moment, doch in der praktischen Ausgestaltung scheiterte dieses in aller Konsequenz an der politischen Realität und der mangelnden Flexibilität der kurialen Position. Die Akzeptanz der Vermittlungsbemühungen mag durchaus gegeben gewesen sein, aber die entscheidenden Prozesse trugen sich ohne Einwirkung der Kurie zu. Bemerkenswert ist hierbei die darüber hinausreichende fehlende Stringenz im ‚Agieren', das letztlich durchweg als ein ‚Reagieren' charakterisiert werden kann. Da die Wahrnehmung im Milieu selbst geprägt wurde, schien die Sachlage vor Ort nur von begrenztem Interesse für die Politik. Dementsprechend konnte sich diese *in partibus* kaum entfalten und nur selten durchsetzen. Die Erfolge waren überschaubar. Die Kurie orientierte sich zunehmend an einem politischen Reskript, das dem Verlust des Charakters einer Autorität sowie der zunehmenden Aufgabendichte am päpstlichen Hof Rechnung trug. War dies noch notwendig um den Ablauf des Geschäftsganges zu gewährleisten, so trug es dennoch in erheblichem Maße zum weiteren Ansehensverlust bei. Doch auch dies hatte Grenzen. Denn es stellt sich die hierbei die grundsätzliche Frage, welche politische Wirkung die Initiativen der Päpste im europäischen Spätmittelalter überhaupt entfalten konnten. Zudem muss bei allem Grad der Formalisierung auch die Biographie des Pontifex Beachtung finden, war doch der Pontifikat einem merklichen persönlichen Wandel unterlegen, der bis in die Räume reichte.

Die päpstliche Politik in Europa in der kurialen Registerüberlieferung nachzuzeichnen, führt letztlich nicht *per se* zu einer Neuorientierung der Papst- und Kirchengeschichte. Vielmehr erlaubt der Blick durch den Filter dieser Überlieferung die Einordnung bestehender Prozesse in das europäische Geschehen und ermöglicht die Darstellung von Korrelationen, Wahrnehmungen und nicht zuletzt Entscheidungswegen an der Kurie selbst, eingebettet in das Tagesgeschäft. Die Registerserien geben auf diese Art und Weise einen Einblick in das Verhältnis von Avignon zu den *partes* und definieren das Verhältnis von Zentrum und Peripherie. Es stellt eine erweiterte und vornehmlich ergänzende Perspektive dar. Päpstliche Politik wird an ihrem Ausgangspunkt betrachtet und in die Historiographie der Räume eingeordnet. Aber abseits aller quellenspezifischen Prämissen und strukturierten Ansätze bleibt es letztlich ein persönlicher Zugang. Denn es war das personale Moment, das sich in der Darstellung der politischen Prozesse Europas im Spiegel der kurialen Register als durchaus determinierend erwies – Johannes XXII. war nie in Magdeburg oder Edinburgh.

ANHANG: GRAFIKEN UND TABELLEN

A. Schematische Darstellung der Registereinträge

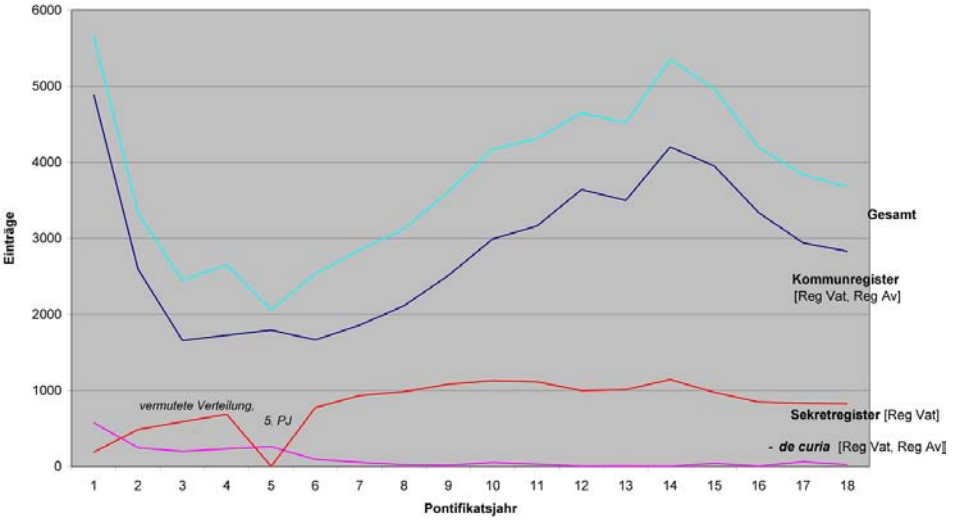

B. Das 8. Pontifikatsjahr: 1323/1324

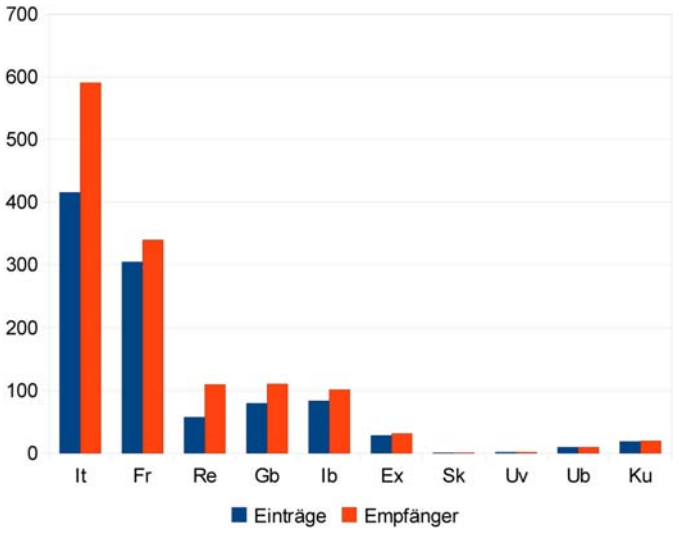

C. Das 11. Pontifikatsjahr: 1326/1327

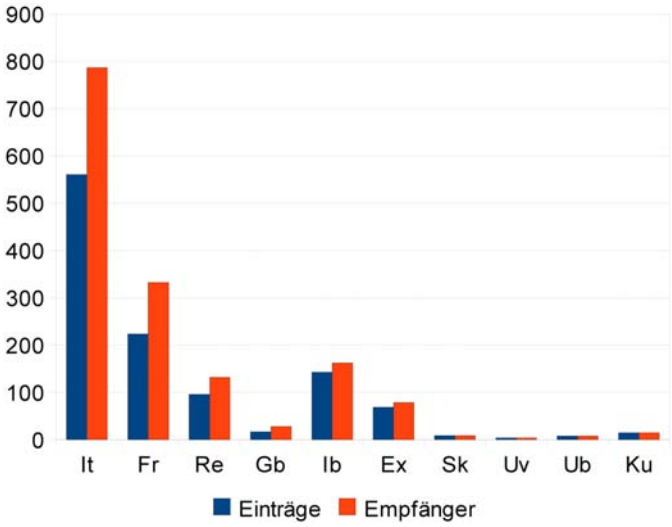

D. Das 12. Pontifikatsjahr: 1327/1328

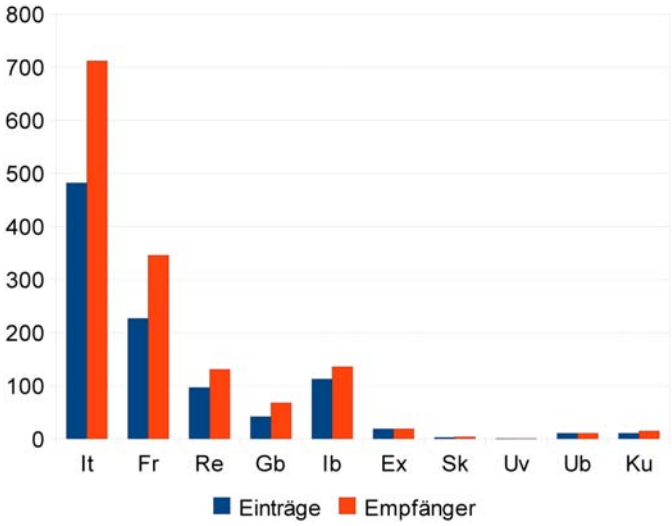

Legende: Re: Reich – It: Italien – Fr: Frankreich – Gb: Britische Inseln – Sk: Skandinavien – Ib: Iberische Halbinsel – Ex: Ost- und außereuropäische Einträge – Ku: Kurienbetreffe – Ub: Unbekannt – Uv: Gesamte Christenheit

E. Amtsträger in den Kirchenprovinzen nach Reg. Vat. 112 und 114

Name	Amt	Pfründennachweis (Diözese)	Anmerkungen, Titel
Campagnie e Maritima			
Gerald de Valle	Rektor[1]	1. Maguellone (Prior) 2. Neapel (Kan., ab 1326)[2]	*papae capellanus*
Pontius Augerii	Thesaurar	1. Bariolen (Frejus) 2. Apt (Vorsteher)	Verstorben 1323[3]
Fulco de Popia	Thesaurar	1. Pestilhaco, Cahors (Archipresb.) 2. Salamanca (Kan., ab 1326)[4] 3. Angers (Kan., ab 1326)[5]	5. November 1323–3. Dezember 1326; ab 1327 auch als Thesaurar in Angers und Mark Ancona und Vizerektor in der Mark Ancona[6]
Petrus Laurentii / Johannes Regafredi[7]	Thesaurar	1. Rodez (Kan.) 2. Benevent (Archidakon, ab 1328)[8] 3. Arras (Kanonikat, ab 1334)[9]/ 1. Cahors/Benevent?[10]	ab 28. Februar 1327; Laurentii auch als Sancta Maria Majoris de Urbe fassbar.

[1] Auch als *nuntius* in Süditalien und Sizilien geführt, vgl. Cam. Ap. Collect. 62, fol. 22–25.

[2] Mollat 24459.

[3] Mollat 18664.

[4] Mollat 25815 (Juli 1326).

[5] Mollat 27413 (Dezember 1326).

[6] Mollat 30619.

[7] Hier zwei nahezu identische Ernennungsschreiben (Reg. Vat. 114, fol. 24^{r} und 25^{v}–26^{r}), wobei unklar ist, ob dies auf eine Verwechslung, einen Registrierungsfehler zurückzuführen ist oder beide ernannt wurden. Petrus Laurenti ist noch mehrmals in den Kommunregistern ab 1330 als Thesaurar Campanie nachweisbar (Mollat 50539), bzw. erscheint 1328 in den Ergänzungen als Thesaurar Benevent. (Mollat 42429); umgekehrt wird Johannes Regafredi als *collat. archidiac. Benevent* (Mollat 27984) 1327 in den Kommunregistern genannt, erscheint dann allerdings in Reg. Vat. 114 in einem Empfehlungsschreiben an Robert von Anjou eben als Thesaurar *Campanie Maritimeque* der *ad easdem provincias pro huiusmodi excercendo officio destinemus* (fol. 157^{r}). In den weiteren Benennungen des Sekretregister ist nur von Thesaur. Campanie die Rede.

[8] Mollat 42917.

[9] Mollat 63824.

[10] Ein Johannes Regafredi lässt sich nur zweimal in den Kommunregistern nachweisen, zunächst bei einer Expektanz auf eine Pfründe in Cahors sowie (Mollat 27454, 1327) sowie dem bereits genannten Archidiakonat in Benevent (Mollat 27984, 1327).

Name	Amt	Pfründennachweis (Diözese)	Anmerkungen, Titel
Mark Ancona			
Amiel de Lantrec OP	Rektor	Toulouse (Abt)	*Cappl. nro*
Hugo Bovis (de Arnaco)	Thesaurar	1. Rodez (Rektor)? 2. Expektanz für Tornay (ab 1320)[11] / danach aber als Kanoniker in Volterra betitelt! 3. aber auch unter Les Mans (Kanoniker, ab 1320) geführt[12]	bereits 1317 mit Nicolai Gentilis de Combreto *als nuntiis in Pisan., Calaritan., Turritan., et Arboren. provinciis*[13] fassbar. Seit 1320 als Thesaurar geführt[14]
Fulco de Popia	Thesaurar / Vizerektor	s. o.	ab 3. Dezember 1326 – ab 1327 mehrfach als Rektor (ab 1329) oder Vizerektor fassbar; auch als Thesaurar Angers betitelt
Dukat Spoleto			
Johann de Amelio	Rektor	1. Coventry[15] 2. Sarlat (Fr, ab 1320?) 2. Fréjus (Archidiakon, ab 1323)[16]	als cler. aus Perigeux mit Thesaurat in Spoleto bedacht (1317),[17] ab 1324 als Rektor genannt.[18]
Petrus Maynade	Thesaurar	1. Saintes (Rektor) 2. Mirepoix (Rektor, ab 1329)[19] 3. Toulouse (ab 1334)[20]	ab 1322 zum Thesaurar berufen[21]

[11] Expektanz: Mollat 11971.
[12] Mollat 12687.
[13] Mollat 5313.
[14] Mollat 14204, 14210 (November 1320).
[15] Mollat 6127, noch mehrfach belegt auch 1320 u. 1322.
[16] Mollat 16792.
[17] Mollat 8142.
[18] In den Rechnungsbüchern erscheint er ab 1332 als Kammerkleriker, vgl. SCHÄFER, Ausgaben, S. 884.
[19] Mollat 45014.
[20] Mollat 63653.
[21] Mollat 16204.

Name	Amt	Pfründennachweis (Diözese)	Anmerkungen, Titel
Patrimonium S. Petri in Tuscia			
Robert de Albarupe[22]	Rektor	1. Perigeux (Kan.)[23] 2. Idana (Ib) (Archidiakon, ab 1324 so fassbar) 3. Leon (Ib)	Veröffentlichte die Prozesse gegen den Bayern in Rom[24]
Manfred de Montilis[25]	Thesaurar	1. Rodez/Cahor (Cler.) 2. Saint Brieuc (ab 1322)[26]	1317 mit Ademarius Targe und Jakob de Roca als *nuntii* in *Alamania*;[27] auch als Vizethesaurar P. Tuscia geführt; 1333 ist er in Cahors nachweisbar[28]
Pierre d'Artois[29]	Thesaurar	Poitiers (ab 1329)[30]	ab 1326, vicerector und thesaurar
Romandiole			
Aymerico Chaluz [Aimeric de Chatelus][31]	Rektor	1. Tours (Archidiakon)[32] 2. Ravenna (Erzbf., ab 1323)[33]	*capell. S.P.*
Gerald [Gerard]	Thesaurar	1. Urgel (Can., Ib) 2. Cesena (Bischof) [1323/1324][34]	
Bernard de Pereto	Thesaurar	1. Béziers (1324)[35] 2 Agde (1326)[36]	ab 1327 als Thesaurar genannt:[37] 1330/1331 auch als Thesaurar in Terouane (Fr) greifbar, Kleriker der Camera Apostolica

[22] Vgl. Antonelli, Patrimonio (1903), S. 249 f.
[23] Mollat 4522.
[24] Mollat 20372.
[25] Vgl. Antonelli, Patrimonio (1902), S. 388 f.
[26] Mollat 16043.
[27] Mollat 5273.
[28] Mollat 61118.
[29] Vgl. Antonelli, I registri del tesoriere, S. 373–388.
[30] Mollat 46831, vorher nicht greifbar.
[31] Mollat, Les Papes, S. 59.
[32] Eubel I, S. 436.
[33] Palium: Mollat 17616, auf Reg. Vat. 112, fol. 43^{v} ist Aymerico als Erbischof von Benevent aufgeführt, was zweifelsfrei eine Verwechslung darstellte.
[34] Eubel I, S. 159, transf. nach Cervia.
[35] Mollat 20786.
[36] Mollat 26603.
[37] Mollat 27443.

QUELLENVERZEICHNIS

Verzeichnis der ungedruckten Quellen

Città del Vaticano, Archivio Segreto Vaticano (*ASV*)
A.A. Arm. C 445^{r}, 931
A.A. Arm. I–XVIII 448, 498, 4427
A.A. Arm. XXI 41
Cam. Ap. Collect. 62, 145, 220A, 350, 351
Instr. Misc. 706, 741, 751, 945, 1148
Reg. Av. 28, 55,
Reg. Vat. 60, 63, 76, 77, 109–117, 110A, 119, 130, 137

Città del Vaticano, Biblioteca Apostolica (*BAV*)
Barb. lat. 2366

London, National Archives/Public Record Office (*PRO*)
C 47/32/1
C70/3, C70/4, C70/5, C70/6, C70/7, C70/8, C70/9, C70/10, C70/11, C70/12, C70/13
SC7/26/16, SC7/24/12, SC7/24/13, SC7/24/2, SC 7/56/2

London, Society of Antiquaries, London (*SAL*)
SAL/MS/120

Verzeichnis der gedruckten Quellen

Bain, J. (Hg.), Calendar of Documents relating to Scotland preserved in her Majesty's Public Record Office; London, Bd. 3: A.D. 1307–1357, Edinburgh 1887.

Baluze, Étienne, Vitae Paparum Avenionensium hoc est historia pontificum Romanorum qui in Gallia sederunt ab anno Christi MCCV usque ad annum MCCCXCIV. Nouvelle édition d'après les manuscrits par G. Mollat, 3 Bde., Paris 1914–1927.

Barbiche, B. (Hg.), Les actes pontificaux originaux des achives nationales de Paris, Bd. 3: 1305–1415 (Index actorum romanorum pontificum ab Innocentio III ad Martinum V electum 3), Città del Vaticano 1982.

Barbour, John, The Bruce, ed. A.A.M. Duncan (Canongate Classics 78), 2. Aufl. Edinburgh 1999.

Baronius, Caesar, Annales ecclesiastici, ed. A. Theiner, Bd. 24: 1313–1333, Paris 1872.

Bock, F. (Hg.), Das Deutsch-Englische Bündnis von 1335–1342, Bd. 1: Quellen, München 1956.

Boehmer, J.F. (Hg.), Johannes Victoriensis und andere Geschichtsquellen Deutschland im 14. Jahrhundert (Fontes rerum germanicarum 1), Stuttgart 1843 [ND Aalen 1969].

Bombi, B. (Hg.), Il registro di Andrea Sapiti, procuratore alla curia avignonese (Ricerche dell'Istituto Storico Germanico di Roma 1), Rom 2007.
Berthold, O. (Hg.), Kaiser, Volk und Avignon. Ausgewählte Quellen zur antikurialen Bewegung in Deutschland in der ersten Hälfte des 14. Jh. (Leipziger Übersetzungen und Abhandlungen zum Mittelalter A 3), Berlin 1960.
Bliss, W.H. (Hg.), Calendar of entries in the papal registers relating to Great Britain and Ireland. Papal letters, Bd. 2: A.D. 1305–1342, London 1895 [ND Nendeln 1971].
Bonet, Honoré, L'arbre des batailles, ed. E. Nys, Bruxelles u. a. 1883.
Bower, Walter, Scotichronicon, ed. Donald E.R. Watt, 9 Bde., Aberdeen 1987–1998.
Calendar of Close Rolls preserved in the Public Record Office. Edward II, Bd. 2: A.D. 1313–1318, London 1893 [ND Nendeln 1971].
Calendar of Close Rolls preserved in the Public Record Office. Edward II, Bd. 3: A.D. 1318–1323, London 1895 [ND Nendeln 1971].
Calendar of Close Rolls preserved in the Public Record Office. Edward III, Bd. 1: A.D. 1327–1330, London 1896 [ND Nendeln 1972].
Calendar of Patent Rolls preserved in the Public Record Office. Edward II, Bd. 2: A.D. 1313–1317, London 1894 [ND Nendeln 1971].
Calendar of Patent Rolls preserved in the Public Record Office. Edward II, Bd. 3: A.D. 1317–1321, London 1903 [ND Nendeln 1971].
Calendar of Patent Rolls preserved in the Public Record Office. Edward II, Bd. 5: A.D. 1324–1327, London 1904 [ND Nendeln 1971].
Calendar of Chancery Warrants preserved in the Public Record Office, Bd. 1: A.D. 1244–1326, London 1927.
Chaplais, P. (Hg.), The war of Saint-Sardos (1323–1325). Gascon correspondence and diplomatic documents, London 1954.
Chronographia Regum Francorum, ed. H. Moranvillé, Bd. 1–2 (Society de l'histoire de France; Publications 252–262), Paris 1891–1893.
Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 5:1313–1324 (MGH Leges 4,5), ed. Jakob Schwalm, Hannover 1909–1913.
Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 6,1: 1324–1330 (MGH Leges 4,6,1), ed. Jakob Schwalm, Hannover 1914–1927.
Coogan, R. (Hg.), Babylon on the Rhone: A translation of letters by Dante, Petrarch and Catherine of Siena on the Avignon papacy (Studia Humanitatis), Madrid 1983.
Coulon, A. (Hg.), Lettres secrètes et curiales du pape Jean XXII. (1316–1334) relatives à la France, 10 fasc. (Bibliothèque des Écoles Francaises d'Athènes et de Rome 13), Paris 1900–1973.
Dickinson, W.C. u. a. (Hg.), A source book of scottish history, Bd. 1: From the earliest times to 1424, o. O. 1952.
Donaldson, G. (Hg.), Scottish historical documents, Edinburgh 1979.
Duchesne, L. (Hg.), Le liber pontificalis. Texte, introduction et commentaire (Bibliothèque des Écoles Française d'Athènes et de Rome 2,3,1), Paris 1886.
Duncan, A.A.M. (Hg.), The acts of Robert I. 1306–1329 (Regesta Regum Scotorum 5), Edinburgh 1988.
Ernout, A. (Hg.), Salluste. Catalina, Jugurtha, fragments des histoires (Collection des universites de France), Paris 1958.
Erdmann, C., Vatikanische Analekten zur Geschichte Ludwigs des Bayern, in: Archivalische Zeitschrift 41 (1932), S. 1–49.

Falconi, E. u. R. Peveri (Hg.), Il „Registrum Magnum“ del Comune di Piacenza, Bd. 3: Documenti n. 648–899, Mailand 1986.
Fayen, A. (Hg.), Lettres de Jean XXII (1316–1334). Textes et analyses, 2 Bde. (Analecta Vaticano-Belgica 2/3), Rom 1908.
Fergusson, J. (Hg.), The Declaration of Arbroath, Edinburgh 1970.
Ficker, J. (Hg.), Urkunden zur Geschichte des Römerzuges Kaiser Ludwig des Baiern und der italienischen Verhältnisse seiner Zeit, Innsbruck 1865 [ND Aalen 1966].
Finke, H. (Hg.), Acta Aragonensia. Quellen zur deutschen, italienischen, französischen, zur Kirchen- und Kulturgeschichte aus der diplomatischen Korrespondenz Jaymes II. (1291–1327), 3 Bde., Berlin 1908 [ND Aalen 1968].
Flores historiarum, ed. H.R. Luard, Bd. 3 (Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores 95,3), London 1890.
Friedensburg, W. (Hg.), Quellen zur Geschichte Kaiser Ludwig's des Baiern, Bd. 1 (Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit 3), Leipzig 1883.
The chronicles of Froissart, ed. J.B. Berners, Bd. 1 (The Tudor translations 27), London 1901 [ND New York 1967].
Göller, E. (Hg.), Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Johann XXII. (Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 1316–1378 1), Paderborn 1910.
Guerard, L. (Hg.), Documents pontificaux sur la Gascogne d'après les Archives de Vatican: pontificat de Jean XXII., Paris 1896.
Haines, R.M. (Hg.), Calendar of the Register of Adam de Orleton, bishop of Worcester 1327–1333 (Historical Manuscripts Commission, Joint publication 27), London 1979.
Hledíková, Z. (Hg.), Monumenta Vaticana res gestas bohemicas illustrantia. Acta Johannis XXII. 1316–1334, Prag 2003.
Huber, A. (Hg.), Heinricus de Diessenhofen und andere Geschichtsquellen Deutschlands im späteren Mittelalter (Fontes rerum Germanicarum 4), Stuttgart 1868 [ND Aalen 1969].
Lanhers, Y. (Hg.), Tables des registers de Clément V. (Bibliothèque des Écoles Française d'Athènes et de Rome; 3e série 11), Paris 1948.
Chronique de Richard Lescot. Religieux de Saint-Denis (1328–1344), suivie de la continuation de cette chronique (1344–1364), ed. J. Lemoine (Society de l'histoire de France; Publications 278), Paris 1896.
Les grandes chroniques de France, ed. J. Viard, Bd. 8: Philippe III. le Hardi, Philippe IV. le Bel, Lous X. Hutin, Philippe V. le Long, Paris 1934.
Linehan, P.A., A fourteenth-century history of Anglo-Scottish relations in a Spanish manuscript, in: Bulletin of the institute of historical research 48 (1975), S. 106–122.
Löher, F. von, Vatikanische Urkunden zur Geschichte Kaiser Ludwigs des Bayern (Teil 1), in: Archivalische Zeitschrift 5 (1880), S. 236–272.
Löher, F. von, Vatikanische Urkunden zur Geschichte Kaiser Ludwigs des Bayern (Teil 2), in: Archivalische Zeitschrift 6 (1881), S. 212–243.
Mercati, A., Dagli Instrumenta Miscellanea dell'Archivio Segreto Vaticano, in: QFIAB 26 (1935/36), S. 135–177.
Miethke , J. u. A. Bühler (Hg.), Kaiser und Papst im Konflikt. Zum Verhältnis von Staat und Kirche im späten Mittelalter (Historisches Seminar 8), Düsseldorf 1988.

Mollat, G. (Hg.), Jean XXII. (1316–1334). Lettres communes analysées d'après les registres dits d'Avignon et du Vatican, 16 Bde., Paris 1904–1974.
Moltesen, L. (Hg.), Pavelige aktstykker verdrorende Danmark. Bd. 1: 1316–1378 (Det Avignonske tidsrum), Kopenhagen 1904.
Myers, A.R., English historical documents, Bd. 4:1327–1485, London 1969.
Nangis, Guillaume de, Chronique latine de 1113 a 1300 avec les continuations de cette chronique de 1300 a 1368, ed. H. Geraud, Bd. 2, Paris 1843 [ND New York u. London 1965].
Neuenburg, Matthias von, Chronik 1273–1350, in: A. Huber (Hg.), Heinricus de Diessenhofen und andere Geschichtsquellen Deutschlands im späteren Mittelalter (Fontes rerum Germanicarum 4), Stuttgart 1868 [ND Aalen 1969], S. 149–276.
Palgrave, F. (Hg.), Documents and records illustrating the history of Scotland, and the transactions between the crowns of Scotland and England, preserved in the treasury of her Majesty's exchequer, Bd. 1, London 1837.
Phillips, J.R.S., Documents of the early stages of the Bruce invasion of Ireland, 1315–1316, in: Proceedings of the Royal Irish Academy, Section C 79 (1979), S. 247–270.
Piur, P. (Hg.), Petrarcas ‚Buch ohne Namen' und die päpstliche Kurie. Ein Beitrag zur Geistesgeschichte der Frührenaissance (Deutsche Vierteljahresschriften für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte 6), Halle a. d. Saale 1925.
Preger, W., Über die Anfänge des kirchenpolitischen Kampfes unter Ludwig dem Baier. Mit Auszügen aus Urkunden des Vatikanischen Archivs von 1315–1324, in: Abhandlungen der historischen Classe der königliche bayerischen Akademie der Wissenschaften 7, H. 2 (1883), S. 113–284.
Preger, W., Die Verträge Ludwigs des Baiern mit Friedrich dem Schönen in den Jahren 1325 und 1326. Mit J.H. Reinkens' Auszügen aus Urkunden des vatikan. Archivs von 1325–1334, in: Abhandlungen der historischen Classe der königliche bayerischen Akademie der Wissenschaften 7, H. 1 (1883), S. 103–338.
Preger, W., Die Verträge Ludwigs des Baiern mit Friedrich dem Schönen in den Jahren 1325 und 1326. Mit J.H. Reinkens' Auszügen aus Urkunden des vatikan. Archivs von 1325–1334, München 1883.
Raine, J. (Hg.), Historical papers and letters from the northern registers (Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores 61), London 1873.
Riezler, S. (Hg.), Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern, Innsbruck 1891.
Rishanger, Willelmi, Chronica, ed. H.T. Riley (Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores 28), London 1865.
Rothwell, H. (Hg.), English historical documents, Bd. 3: 1189–1327, London 1975.
Rymer, T. (Hg.), Foedera, conventiones litterae et cuiuscumque generis acta publica inter reges Angliae et alios quosvis imperatores, pontifeces, principes vel communitas, 4 Bde. in 7, London 1816–1869.
Schäfer, K.H. (Hg.), Die Ausgaben der apostolischen Kammer unter Johann XXII. nebst den Jahresbilanzen von 1316–1375 (Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 1316–1378 2), Paderborn 1911.
Schmidt, T. (Hg.), Die Originale der Papsturkunden in Baden-Württemberg 1198–1417, 2 Bde. (Index actorum romanorum pontificum ab Innocentio III ad Martinum V electum 6), Città del Vaticano 1993.

Schwarz, B. (Hg.), Die Originale von Papsturkunden in Niedersachsen 1199–1417 (Index actorum romanorum pontificum ab Innocentio III ad Martinum V electum 4), Città del Vaticano 1988.
Stones, E.L.G. (Hg.), Anglo-scottish relations 1174–1328. Some selected documents, 2. Aufl. Oxford 1970.
Stubbs, W. (Hg.), Chronicles of the reigns of Edward I and Edward II, 2 Bde. (Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores 76), London 1882–1883.
Swinbroke, Galfredi le Baker de, Chronicon Angliae temporibus Edwardi II et Edwardi III, ed. J.A. Giles, London 1847.
The chronicle of Geoffrey le Baker of Swinbrook, ed. D. Preest, Woodbridge 2012.
Tarrant, J. (Hg.), A study and critical edition of the Extravagantes Joannis XXII, 2 Bde., Toronto 1976.
The acts of the parliaments of Scotland, Bd. 1, London 1849.
The statutes of the realm, Bd. 1: 1235–1377, ND Buffalo (NY) 1993.
Theiner, A. (Hg.), Vetera monumenta hibernorum et scotorum historiam illustrantia, Rom 1864 [ND Osnabrück 1964].
Theiner, A. (Hg.), Vetera monumenta poloniae et lithuaniae gentiumque finitimarum historia illustrantia maximam partem nondum edita ex tabulariis vaticanis deprompta collecta ac serie chronologica, Bd. 1: 1217–1409, Rom u. Leipzig 1860.
Thumser, M. (Hg.), Epistole et dictamina Clementis pape quarti (http://www.geschkult.fu-berlin.de/e/fmi/arbeitsbereiche/ab_thumser/pdf/clemens.pdf am 29. März 2011).
Vita Edwardi secundi, ed. Wendy R. Childs, Oxford 2005.
Vogt, E. (Hg.), Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289–1396, Erste Abteilung: 1289–1353, Leipzig 1913.
Wales, Gerald of, The history and topography of Ireland, ed. J.J. O'Meara, 3. Aufl. New York u. a. 1983.
Walsingham, Thomas, Historia Anglicana (Chronica Monasterii S. Albani), ed. T. Riley, Bd. 1: 1272–1381 (Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores 28,1,1), London 1863.
Weinrich, L. (Hg.), Quellen zur Verfassungsgeschichte des römisch-deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250–1500) (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters; Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 33), Darmstadt 1983.
Westminster, Matthew of, Flores historiarum, ed. H.R. Luard, Bd. 3 (Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores 95,3), London 1890.
Widmer, B. (Hg.), Francesco Petrarca. Aufrufe zur Errettung Italiens und des Erdkreises; Ausgewählte Briefe, Basel 2001.
Wipo, Gesta Chuonradi II. Imperatoris, ed. W. Trillmich, Kap. 20, in: W. Trillmich u. R. Buchner (Hg.), Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts zur Geschichte der Hamburgischen Kirche und des Reiches (Ausgewählte Quellen zur Geschichte des Mittelalters; Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 11), Darmstadt 1973, S. 522–613.
Zutshi, P.N.R. (Hg.), Original papal letters in England 1305–1415 (Index actorum romanorum pontificum ab Innocentio III ad Martinum V electum 5), Città del Vaticano 1990.

LITERATURVERZEICHNIS

Abulafia, D., A mediterranean emporium. The Catalan kingdom of Majorca, Cambridge 1994.

———, The western mediterranean kingdoms 1200–1500. The struggle for dominion (The medieval world), Edinburgh 1997.

Albe, E., Autour de Jean XXII: Hughes Géraud. Éveque de Cahors; L'affaire des poisons et des envoutements en 1317, Cahors 1904.

———, Autour de Jean XXII. Jean XXII et les familles du Quercy. Première Partie: Avant le pontificat, in: Annales de Saint-Louis-des-Francais 6 (1901/1902), S. 343–396.

———, Autour de Jean XXII. Jean XXII et les familles du Quercy. Deuxième partie: La cour d'Avignon, in: Annales de Saint-Louis-des-Francais 7 (1902/1903), S. 92–135; 141–234; 287–336; 441–491.

———, Autour de Jean XXII. La cour d'Avignon, Cahors 1925.

Allmand, C., Opposition to royal power in England in the late Middle Ages, in: M. Kintzinger u. J. Rogge, (Hg.), Königliche Gewalt – Gewalt gegen Könige. Macht und Mord im spätmittelalterlichen Europa, Berlin 2004, S. 51–70.

Althoff, G. (Hg.), Formen und Funktion öffentlicher Kommunikation im Mittelalter (Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte 51), Stuttgart 2001.

Anker, K., Bann und Interdikt im 14. und 15. Jahrhundert als Voraussetzung der Reformation, Tübingen 1919.

Antenhofer, C. (Hg.), Werkstatt Politische Kommunikation. Netzwerke, Orte und Sprachen des Politischen, Göttingen 2010.

Antonelli, M., Di Angelo Tignosi vescovo die Viterbo, e du una sua relazione al pontefice in Avignone, in: Archivio della società Romana di storia patria 51 (1928), S. 1–14.

———, I registri del tesoriere del patrimonio Petro d'Artois (1326–1331), in: Archivio della società Romana di storia patria 46 (1923), S. 373–388.

———, Vicende della dominazione pontificia nel Patrimonio di s. Pietro in Tuscia dalla traslazione della sede alla restaurazione dell'Albornoz, in: Archivio della società Romana di storia patria 25 (1902), S. 355–395; 26 (1903), S. 249–341; 27 (1904), S. 109–146 u. 313–349.

Asal, J., Die Wahl Johanns XXII. Ein Beitrag zur Geschichte des avignonesischen Papsttums, Berlin u. Leipzig 1909.

Aubert, F., Le parlement de Paris de Philippe le Bel a Charles VII (1314–1422). Son organisation, Paris 1886 [ND Genf 1974].

———, Le parlement de Paris de Philippe le Bel a Charles VII (1314–1422). Sa compétence, ses attributions, Paris 1890 [ND Genf 1977].

Autrand, F., The peacemakers and the state: pontifical diplomacy and the anglo-french conflict in the fourteenth century, in: P. Contamine (Hg.), War and competition between states, Oxford u. a. 2000, S. 249–277.

Backman, C.R., The decline and fall of medieval Sicily. Politics, religion, and economy in the reign of Frederick III, 1296–1337, Cambridge 1995.

———, The papacy, the Sicilian church, and king Frederick III (1302–1321), in: Viator 22 (1991), S. 229–250.

Bagge, S., From viking stronghold to christian kingdom. State formation in Norway, c. 900–1350, Kopenhagen 2010.

Bak, J.M., Königtum und Stände in Ungarn im 14.–16. Jahrhundert (Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa 6), Wiesbaden 1973.

Barbiche, B. (Hg.), Bulla, Legatus, Nuntius. Études de diplomatique et de diplomatie pontificales (XIIIe–XVIIe siècle) (Mémoires et documents de l'École des chartes 85), Paris 2007.

Barbiche, B., Les „diplomates" pontificaux du Moyen Âge tardif à la première modernité. Office et charge pastorale, in: A. Jamme u. O. Poncet (Hg.), Offices et papauté (XIVe–XVIIe siècle). Charges, hommes, destins, Rom 2005, S. 357–370.

———, Les procureurs des rois de France à la cour pontificale d'Avignon, in: o.A. (Hg.), Aux origines de l'etat moderne. Le fonctionnement administratif de la papauté d'Avignon (Collection de l'École Francaise de Rome 138), Rom 1990, S. 81–112.

Barraclough, G., The medieval papacy, London 1968.

Barrow, G.W.S., Robert Bruce and the community of the realm of Scotland, 2. Aufl. Edinburgh 1976.

Barrow, G.W.S. (Hg.), The Declaration of Arbroath. History, significance, setting, Edinburgh 2003.

Baumgarten, P.M., Aus Kanzlei und Kammer. Erörterungen zur kurialen Hof- und Verwaltungsgeschichte im XIII. XIV. und XV. Jahrhundert, Freiburg/Breisgau 1907.

Beattie, B., Angelus Pacis. The legation of cardinal Giovanni Gaetano Orsini, 1326–1334 (The medieval mediterranean 67), Leiden u. Boston 2007.

Becker, A., Das 12. Jahrhundert als Epoche der Papstgeschichte, in: E.-D. Hehl u. a. (Hg.), Das Papsttum in der Welt des 12. Jahrhunderts (Mittelalter-Forschungen 6), Stuttgart 2002, S. 293–323.

Berg, M., Der Italienzug Ludwigs des Bayern. Das Itinerar der Jahre 1327–1330, in: QFIAB 67 (1987), S. 142–197.

Bertrandy, M., Recherches historiques sur l'origine, l'élection et le couronnement du Pape Jean XXII, Paris 1854.

Blet, P., Histoire de la représentation diplomatique du Saint Siège des origins à l'aube du XIXe siècle, Città del Vaticano 1982.

Bleumer, H. u. S. Patzold, Wahrnehmungs- und Deutungsmuster in der Kultur des europäischen Mittelalters, in: Das Mittelalter 8,2 (2003), S. 4–22.

Blovin, F.X., Vatican Archives. An inventory and guide to historical documents of the holy see, Oxford 1998.

Blumenthal, U.-R., Päpstliche Urkunden, Briefe und die europäische Öffentlichkeit, in: K. Herbers u. I. Fleisch (Hg.), Erinnerung – Niederschrift – Nutzung. Das Papsttum und die Schriftlichkeit im mittelalterlichen Westeuropa (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen N.F. 11), Berlin u. New York 2011, S. 11–29.

Boase, T., Boniface VIII (Makers of the Middle Age), London 1933.

Bock, F., Die Geheimschrift in der Kanzlei Johanns XXII., in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 42 (1934), S. 279–303.

———, Studien zum politischen Inquisitionsprozess Johannes' XXII., in: QFIAB 26 (1935/36), S. 21–142.
———, Kaisertum, Kurie und Nationalstaat im Beginn des 14. Jahrhunderts, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 44 (1936), S. 169–220.
———, Über Registrierung von Sekretbriefen. Studien zu den Sekretregistern Johanns XXII., in: QFIAB 29 (1938/39), S. 147–233.
———, Studien zur Registrierung der politischen Briefe und der allgemeinen Verwaltungssachen Johanns XXII., in: QFIAB 30 (1940), S. 138–188.
———, Einführung in das Registerwesen des Avignonesischen Papsttums, in: QFIAB 31 (1941), S. 1–107.
———, Roma al tempo di Roberto d'Angiò, in: Archivio della società Romana di storia patria 65 (1942), S. 163–179.
———, Politik und kanonischer Prozess zur Zeit Johanns XXII., in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 22 (1959), S. 1–12.
———, Päpstliche Sekretregister und Kammerregister. Überblick und Ergänzungen früherer Studien zum Registerwesen des Spätmittelalters, in: Archivalische Zeitschrift 59 (1963), S. 30–58.
Bombi, B., Andrea Sapiti, un procuratore trecentesco, fra la curia Avignonese, Firenze e l'Inghiliterra, in: Mélanges de l' Ecole francaise de Rome, Moyen age – temps moderne 115,2 (2003), S. 897–930.
———, Der Geschäftsgang der Suppliken im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts. Einige Beispiele anhand des Registers des Kurienprokurators Andrea Sapiti, in: Archiv für Diplomatik 51 (2005), S. 253–283.
———, Petitioning between England and Avignon in the first half of the fourteenth century, in: G. Dodd u. a. (Hg.), Medieval petitions. Grace and grievance, Woodbridge 2009, S. 64–81.
Bonner, E., Scotland's Auld Alliance with France, in: History 84 (1999), S. 5–30.
Borgolte, M., Die Anfänge des mittelalterlichen Europa oder Europas Anfänge im Mittelalter?, in: ZFG 55 (2007), S. 205–219.
———, Mediävistik als vergleichende Geschichte Europas, in: H.-W. Goetz u. J. Jarnut (Hg.), Mediävistik im 21. Jahrhundert. Stand und Perspektiven der Mittelalterforschung, München 2003, S. 313–324.
———, Vor dem Ende der Nationalgeschichten? Chancen und Hindernisse für eine Geschichte Europas im Mittelalter, in: Historische Zeitschrift 272 (2001), S. 561–596.
———, Perspektiven europäischer Mittelalterhistorie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, in: Ders. (Hg.), Das europäische Mittelalter im Spannungsbogen des Vergleichs. Zwanzig internationale Beiträge zu Praxis, Problemen und Perspektiven der historischen Komparatistik (Europa im Mittelalter 1), Berlin 2001, S. 13–28.
Boyle, L.E., A survey of the Vatican Archives and of its medieval holdings (Subsidia mediaevalia 1), Toronto 2001.
Bray, M. u. a. (Hg.), Enciclopedia dei papi. Bd. 2: Niccolò I, santo Sisto IV, Rom 2000.
Bresslau, H., Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Bd. 1, 3. Aufl. Berlin 1958.
Broun, D., The Declaration of Arbroath. Pedigree of a nation?, in: G.W.S. Barrow (Hg.), The Declaration of Arbroath. History, significance, setting, Edinburgh 2003, S. 1–8.

Bryson, W.H., Papal releases from royal oaths, in: The journal of ecclesiastical history 22 (1971), S. 19–33.
Brincken, A.-D. von den, Europa um 1320 auf zwei Weltkarten süditalienischer Provenienz. Die Karte zur ‚Chronologia magna' des Paulinus Minorita (BnF Lat. 4939) und die Douce-Karte (Bodleian Douce 319), in: I. Baumgärtner u. H. Kugler (Hg.), Europa im Weltbild des Mittelalters. Kartographische Konzepte (Vorstellungswelten des Mittelalters 10), Berlin 2008, S. 157–170.
Brunner, M., Disorder, debts and excommunication: Pope John XXII and the reform of the order of Grandmont, in: Journal of medieval history 36 (2010), S. 341–358.
Buck, M., Politics, finance and the church in the reign of Edward II. Walter Stapeldon, treasurer of England (Cambridge studies in medieval life and thought, 3. ser. 19), Cambridge 1983.
Buckl, W. (Hg.), Das 14. Jahrhundert. Krisenzeit (Eichstätter Kolloquium 1), Regensburg 1995.
Burns, C., Sources of British and Irish history in the Instrumenta Miscellanea of the Vatican Archives, in: Archivum historiae pontificiae 9 (1971), S. 7–141.
———, Ricerche nell'Archivio Vaticano sulla storia della Gran Bretagne e Irlanda, in: Archivio della Società di Storia Patria 100 (1977), S. 135–141.
Caillet, L., La papauté d'Avignon et l'église de France. La politique bénéficiale du pape Jean XXII en France (1316–1334), Paris 1975.
Cameron, S., Sir James Douglas, Spain, and the Holy Land, in: T. Brotherstone (Hg.), Freedom and authority. Scotland, c. 1050 – c. 1650; historical and historiographical essays presented to Grant G. Simpson, East Linton 2000, S. 108–117.
Carocci, S., Il nepotismo nel Medioevo. Papi, cardinali e famiglie nobili (La corte di papi 4), Rom 1999.
Castelfranchi, L., Der päpstliche Hof in Avignon im Brennpunkt internationaler Kunstströmungen, in: E. Carbonell u. a. (Hg.), Das Zeitalter der Renaissance. Kunst, Kultur und Geschichte im Mittelmeerraum, trans. J. Grube u. a., Stuttgart 2003, S. 99–107.
Cazelles, R., La société politique et la crise de la royauté sous Philippe de Valois, Paris 1958.
Chaplais, P., Règlement des conflits internationaux franco-anglais au XIVe siècle, in: Le Moyen-Âge 57 (1951), S. 269–302.
———, English diplomatic practice in the middle ages, London u. New York 2003.
Cheney, C.R., Pope Innocent III and England (Päpste und Papsttum 6), Stuttgart 1976.
———, Some features of surviving original papal letters in England, in: Ders. (Hg.), The papacy and England. 12th–14th centuries, London 1982, S. 1–25.
Cognasso, F. u. a., Storia di Milano, Bd. 5: La signoria dei Visconti, Mailand 1955.
Conrad, S., Der ‚Theoretische Armutsstreit' als Medienereignis. Neue Beobachtungen in kommunikationstheoretischer Absicht, in: R. Butz u. J. Oberste (Hg.), Studia monastica. Beiträge zum klösterlichen Leben im Mittelalter (Vita regularis, 22), Münster 2004, S. 171–190.
Cowan, E.J., ‚For freedom alone'. The Declaration of Arbroath, 1320, East Linton 2003.
———, Identity, freedom and the Declaration of Arbroath, in: D. Broun (Hg.), Image and identity. The making and re-making of Scotland through the ages, Edinburgh 1998, S. 38–68.

Cuttino, G.P., English diplomatic administration 1259–1339, 2. Aufl. Oxford 1971.
Cuttino, G.P. u. T.W. Lyman, Where is Edward II?, in: Speculum 53 (1978), S. 522–544.
Dale, S., Contra damnatio filios: the Visconti in the papal diplomacy, in: Journal of medieval history 33 (2007), S. 1–32.
———, The Avignon papacy and the Visconti myth, in: J. Harmesse (Hg.), La vie culturelle, intellectuelle et scientifique à cour des papes d'Avignon (Fédération internationale des instituts d'Études Médiévales; textes et etudes du moyen age 28), Turnhout 2006, S. 333–366.
Daldrup, O., Zwischen König und Reich. Träger, Formen und Funktion von Gesandtschaften zur Zeit Sigmunds von Luxemburg (1410–1437) (Wissenschaftliche Schriften der WWU Münster, Reihe X 4), Münster 2010.
Denifle, H., Die päpstlichen Registerbände des 13. Jhs. und das Inventar derselben von 1339, in: Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters 2,1 (1886), S. 1–105.
Dendorfer, J. u. R. Deutinger (Hg.), Das Lehnswesen im Hochmittelalter: Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010.
Dendorfer, J. u. R. Lützelschwab (Hg.), Geschichte des Kardinalats im Mittelalter (Päpste und Papsttum 39), Stuttgart 2011.
Denzler, G., Das Papsttum. Geschichte und Gegenwart, 2. Aufl. München 2004.
Déprez, E., Les préliminaires de la Guerre de Cent Ans. La papauté, la France et l'Angleterre (1328–1342) (BEFAR 86), Paris 1902.
Dickinson, W.C., Scotland. From the earliest times to 1603, bearb. A.M. Duncan, 3. Aufl. Oxford 1977.
Diener, H., Materialien aus dem Vatikanischen Archiv. Die Registerserien des Spätmittelalters als Quelle, in: o. A. (Hg.), Bericht über den 16. öster. Historikertag in Krems, hg. vom Verband öster. Geschichtsvereine (Schriften des Verbandes österreichischer Geschichtsvereine, 25), o. O. 1985, S. 387–397.
Dirlmeier, U. u. a. (Hg.), Europa im Spätmittelalter 1215–1378 (Oldenbourg Grundriss der Geschichte 8), München 2003.
Ditchburn, D., Scotland and Europe. The medieval kingdom and its contacs with Christendom, Bd. 1: Religion, culture and commerce, East Linton 2000.
Donaldson, G., The pope's reply to the Scottish barons in 1320, in: The Scottish historical review 107 (1950), S. 119 f.
Dubreil-Arcin, A. u. a., Jean XXII et le remodelage de la carte ecclésiastique du Midi de la France: une réforme discrète, in: Revue d'histoire de l'église de France 98 (2003), S. 29–60.
Duby, G., France in the Middle Ages 987–1460. From Hugo Capet to Joan of Arc, Oxford u. Cambridge 1993.
Duerrholder, G., Die Kreuzzugspolitik unter Papst Johannes XXII. (1316–1334), Straßburg 1913.
Duffy, S., The Bruce brothers and the Irish sea world. 1306–1339, in: Cambridge medieval celtic studies 21 (1991), S. 59–70.
———, The Bruces in Ireland: a revised itinerary and chronology, in: Ders. (Hg.), Robert the Bruce's Irish wars. The invasion of Ireland 1306–1329, Stroud 2002, S. 9–43.

Duncan, A.A.M., The making of the Declaration of Arbroath, in: D.A. Bullough (Hg.), The study of medieval records. Essays in honour of Kathleen Major, Oxford 1971, S. 174–188.
———, The nation of the Scots and the Declaration of Arbroath 1320, London 1970.
———, The declarations of the clergy, 1309–1310, in: G. Barrow (Hg.), The Declaration of Arbroath. History, significance, setting, Edinburgh 2003, S. 32–49.
Eckert, T., Nichthäretische Papstkritik in England vom Beginn des 14. bis zur zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Annuarium Historiae Conciliorum 23 (1991), S. 116–359.
Edwards, K., The political importance of the English bishops during the reign of Edward II, in: The English historical review 59 (1944), S. 311–347.
Egger, C., *Littera patens, littera clausa, cedula interclusa.* Beobachtungen zu Formen urkundlicher Mitteilungen im 12. und 13. Jahrhundert, in: K. Hruza u. P. Herold (Hg.), Wege zur Urkunde, Wege der Urkunde, Wege der Forschung. Beiträge zur europäischen Diplomatik des Mittelalters (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 24), Wien 2005, S. 41–64.
Eichmann, E., Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters, Paderborn 1909.
Eickels, K. van, Wo man im Mittelalter zwei Herren dienen konnte – und welche Folgen das hatte, in: B. Jussen (Hg.), Die Macht des Königs. Herrschaft in Europa vom Frühmittelalter bis in die Neuzeit, München 2005, S. 165–178.
Ehlers, J. u. B. Schneidmüller (Hg.), Die französischen Könige des Mittelalters. Von Odo bis Karl VIII. 888–1498, München 1996.
Ehlers, J., Geschichte Frankreichs im Mittelalter, 2. Aufl. Darmstadt 2009.
Elm, K., Der Überfall auf Papst Bonifaz VIII. in Anagni 1303, in: A. Demandt (Hg.), Das Attentat in der Geschichte, Köln u. a. 1996, S. 91–105.
Erdmann, C., Zu den Sekretregistern Johanns XXII., in: QFIAB 29 (1939/40), S. 233–248.
Erdmann, J., ‚Quod est in actis, non est in mundo'. Päpstliche Benefizialpolitik im *sacrum imperium* des 14. Jahrhunderts (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 113), Tübingen 2006.
Esch, A., Die Ehedispense Johanns XXII. und ihre Beziehung zur Politik (Historische Studien 183), Berlin 1929 [ND Vaduz 1965].
———, Überlieferungschance und Überlieferungszufall als methodisches Problem des Historikers, in: Historische Zeitschrift 240 (1985), S. 529–570.
———, Rom und Bursfelde: Zentrum und Peripherie, in: Ders. (Hg.), Wege nach Rom. Annäherung aus zehn Jahrhunderten, München 2003, S. 82–105.
Eubel, K., Der Registerband des Gegenpapstes Nikolaus V., in Regestenform veröffentlicht, in: Archivalische Zeitschrift 4 (1893), S. 123–212.
———, Hierarchia catholica medii (et recentoris) aevii, Bd. 1: ab anno 1198 usque 1431 perdicta, Münster 1913 [ND 1960].
Faurè, C., Étude sur l'administration et l'histoire du Comtat-Venaissin du XIIIe au Xve siècle (1229–1417) (Recherches historique et documents sur Avignon, le Comtat Venaissin et la principauté d'Orange 3), Paris u. Avignon 1909.
Favier, J., Frankreich im Zeitalter der Lehnsherrschaft 1000–1515 (Geschichte Frankreichs 2), Stuttgart 1989.
———, Les papes d'Avignon, Paris 2006.
Feine, H.E., Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, Köln u. a. 1972.

Felten, F., Auseinandersetzungen um die Finanzierung eines Kreuzzuges im Pontifikat Johannes' XXII., in: M. Pacaut u. O. Fatio (Hg.), L'hostie et le denier. Les finances ecclésiastiques du haut Moyen Âge à l'époque moderne, Genf 1991, S. 79–99.

———, Kommunikation zwischen Kaiser und Kurie unter Ludwig dem Bayern (1314–1347). Zur Problematik der Quellen im Spannungsfeld von Schriftlichkeit und Mündlichkeit, in: H.-D. Heimann (Hg.), Kommunikationspraxis und Korrespondenzwesen im Mittelalter und in der Renaissance, Paderborn u. a. 1997, S. 51–89.

———, Johann der Blinde und das Papsttum, in: M. Pauly (Hg.), Johann der Blinde, Graf von Luxemburg, König von Böhmen 1296–1346 (Publications de la section historique de l'Institut G.-D. de Luxembourg 115), Luxemburg 1997, S. 383–417.

———, Päpstliche Personalpolitik? Über Handlungsspielräume des Papstes in der ersten Hälfte des 14. Jh., in: Historisches Jahrbuch 122 (2002), S. 43–86.

———, Verhandlungen an der Kurie im frühen 14. Jahrhundert. Spielregeln der Kommunikation in konfliktgeladenen Beziehungsnetzen, in: N. Jaspert u. K. Herbers (Hg.), ‚Das kommt mir spanisch vor'. Eigenes und Fremdes in den deutsch-spanischen Beziehungen des späteren Mittelalters, Münster u. Berlin 2004, S. 551–573.

Fink, K.A., Das Vatikanische Archiv. Einführung in die Bestände und ihre Erforschung, Rom 1951.

Fournié, M. (Hg.), Jean XXII et le Midi (Cahiers de Fanjeaux 45), Toulouse 2012.

Frame, R., Aristocracies and the political configuration of the British Isles, in: R.R. Davis (Hg.), The British Isles. Comparisions, contrasts and connections, Edinburgh 1988, S. 142–159.

———, The Bruces in Ireland, 1315–1318, in: Ders. (Hg.), Ireland and Britain. 1170–1450, London u. Rio Grande 1998, S. 71–112.

———, The political development of the British Isles 1100–1400, Oxford u. New York 1990.

Frascadore, A., La scomunica e la scrittura. Un'indagine sulla grafice di notai, giudici e testimoni nella Puglia del primo Trecento (Millennio Medievale 13 Studi 3), Florenz u. a. 1999.

Frenz, T. (Hg.), Papst Innozenz III. Weichensteller der Geschichte Europas, Stuttgart 2000.

Frenz, T., Das Papsttum im Mittelalter, Köln u. a. 2010.

———, Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit (Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen 2), Stuttgart 1986.

———, Italien im Mittelalter, in: W. Altgeld u. a. (Hg.), Kleine italienische Geschichte, Stuttgart 2002, S. 15–119.

Fryde, N., Innocent III, England and the modernization of European international politics, in: A. Sommerlechner (Hg.), Innocenzo III. Urbs et Orbis; Atti del congresso internatizionale, Bd. 2 (Nuovi studi storici 55), Rom 2003, S. 971–984.

———, The tyranny and fall of Edward II, 1321–1326, Cambridge 1979.

Fuhrmann, H., Die Päpste. Von Petrus zu Johannes Paul II., München 1998.

Gagnière, S., Le palais des papes d'Avignon, o. O. 1965.

Galland, B., La publication des registres pontificaux par l'École française de Rome, in: Bibliothèque de l'École des chartes 154 (1996), S. 625–634.

———, Les papes d'Avignon et la maison de Savoie (1309–1409) (Collection de l'École Francaise de Rome 247), Rom 1998.
Gasnault, P., L'élaboration des lettres secrètes des papes d'Avignon: chambre et chancellerie, in: O. A. (Hg.), Aux origines de l'etat moderne. Le fonctionnement administratif de la papauté d'Avignon (Collection de l'École Francaise de Rome, 138), Rom 1990, S. 209–222.
Gatz, E., Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. Ein biographisches Lexikon, Bd. 1: 1198–1448, Berlin 2001.
———, Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation, Freiburg 2003.
Gaudemet, J., Le rôle de la papauté dans le règlement des conflits entre états aux XIIIe et XIVe siècles, in: Ders. (Hg.), La société ecclésiastique dans l'occident médiéval (Variorum collected studies series 116), London 1980, S. 79–106.
Gerhardt, M., Norwegische Geschichte, neu bearb. von W. Hubatsch, Bonn 1963.
Gilles, H. u. a. (Hg.), La papauté d'Avignon et le Languedoc 1316–1342 (Cahiers de Fanjeaux 26), Toulouse 1991.
Goez, E., Geschichte Italiens im Mittelalter, Darmstadt 2010.
———, Papsttum und Kaisertum im Mittelalter (Geschichte kompakt), Darmstadt 2009.
Goez, W., Grundzüge der Geschichte Italiens in Mittelalter und Renaissance (Grundzüge 27), Darmstadt 1975.
Goetz, H.-W., Wahrnehmungs- und Deutungsmuster als methodisches Problem der Geschichtswissenschaft, in: Das Mittelalter 8,2 (2003), S. 23–33.
Göller, E., Mitteilungen und Untersuchungen über das päpstliche Register- und Kanzleiwesen im 14. Jahrhundert besonders unter Johann XXII. und Benedikt XII., in: QFIAB 6 (1904), S. 272–315.
Godthardt, F., Marsilius von Padua und der Romzug Ludwigs des Bayern. Politische Theorie und politisches Handeln (Nova Mediaevalia 6), Göttingen 2011.
———, The philospher as political actor – Marsilius of Padua at the court of Ludwig the Bavarian: The sources revisited, in: G. Moreno-Riano (Hg.), The world of Marsilius of Padua (Disputatio 5), Turnhout 2006, S. 29–46.
Gransden, A., Historical writing in England, Bd. 2: 1300 – c. 1415, London 1982.
Grant, A., Aspects of national consciousness in medieval Scotland, in: Ders. u. a. (Hg.), Nation, nationalism and patriotism in the European past, Kopenhagen 1994, S. 68–95.
———, Independence and nationhood. Scotland 1306–1469, London 1984.
Gualdo, G., Sussidi per la consultazione dell'Archivio Vaticano (Collectanea Archivi Vaticani 17), Città del Vaticano 1986.
Günzel, S. u. F. Kümmerling (Hg.), Raum. Ein interdisziplinäres Handbuch, Stuttgart 2010.
Guillemain, B., Les carrières des officiers pontificaux au XIVe siècle, in: Le Moyen-Âge 69 (1963), S. 565–582.
———, La cour pontificale d'Avignon (1309–1376). Étude d'une société, Paris 1966.
Hageneder, O., Zur Entstehung des Thronstreitregisters Papst Innozenz III. und dessen Eingreifen in den deutschen Thornstreit, in: E. Gatz (Hg.), Römische Kurie, Kirchliche Finanzen, Vatikanisches Archiv. Studien zu Ehren von Herman Hoberg, Bd. 1 (Miscellanea historicae pontificae 45), Rom 1979, S. 275–280.

———, Die päpstlichen Register des 13. und 14. Jahrhunderts, in: Annali della Scuola Speciale per Archivisti e Bibliotecari dell'Università di Roma 12 (1973), S. 45–76.

Haines, R.M., Looking back in anger: A political inspired appeal against John XXII's translation of bishop Adam Orleton to Winchester (1334), in: EHR 116 (2001), S. 389–404.

———, The church and politics in the 14th century England: the career of Adam Orleton c. 1275–1345 (Cambridge studies in medieval life and thought; series 3 10), Cambridge 1978.

Haller, J., Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit, Bd. 5: Der Einsturz, 2. Aufl. Stuttgart 1953.

———, Papsttum und Kirchenreform. Vier Kapitel zur Geschichte des ausgehenden Mittelalters, 2. Aufl. Berlin u. a. 1966.

Harmesse, J. (Hg.), La vie culturelle, intellectuelle et scientifique à cour des papes d'Avignon (Fédération internationale des instituts d'Études Médiévales; textes et etudes du moyen age 28), Turnhout 2006.

Harper-Bill, C., John and the church of Rome, in: S.D. Church (Hg.), King John: New Interpretations, Woodbridge 2003, S. 289–315.

Haug, E., Minor papal penitentiaries of Dacia, their lives and careers in context (1263–1408), in: Collegium Medievale 21 (2008), S. 86–157.

Hay, D., The church of England in the later Middle Ages, in: History 53 (1968), S. 35–50.

Haye, T., Die lateinische Sprache als Medium mündlicher Diplomatie, in: R.C. Schwinges, Gesandtschafts- und Botenwesen im spätmittelalterlichen Europa (Vorträge und Forschungen 60), Stuttgart 2003, S. 15–32.

von Heckel, R., Das päpstliche und sicilische Registerwesen in vergleichender Darstellung mit besonderer Berücksichtigung der Ursprünge, in: Archiv für Urkundenforschung 1 (1908), S. 371–511.

Heft, J., John XXII and papal teaching authority (Texts and studies in religion 27), Lewiston/Queenston 1986.

Helle, K. (Hg.), The Cambridge history of Scandinavia, Bd. 1: Prehistory to 1520, Cambridge 2003.

Herbers, K., Geschichte des Papsttums im Mittelalter, Darmstadt 2012.

———, Peripherie oder Zentrum? Spanien zwischen Europa und Afrika, in: R.C. Schwinges u. a. (Hg.), Europa im späten Mittelalter. Politik-Gesellschaft-Kultur, München 2006, S. 99–204.

Herde, P., Zur päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 88 (2002), S. 20–43.

Hillgarth, J.N., The problem of a Catalan mediterranean empire 1129–1327, in: Ders. (Hg.), Spain and the Mediterranean in the Later Middle Ages. Studies in political and intellectual history (Variorum collected studies series 764), Aldershot 2003, S. 1–54.

Hill, M.C., The king's messengers 1199–1377. A list of all known messengers, mounted or unmounted who served John, Henry III. and the first three Edwards, Stroned 1994.

Hill, R.T., Believe and practice as illustrated by John XXII's excommunication of Robert Bruce, in: G.J. Cuming u. D. Baker (Hg.), Popular belief and practice, Cambridge 1972, S. 135–138.

Hirschbiegel, J. u. W. Paravicini (Hg.), Der Fall des Günstlings. Hofparteien in Europa vom 13. bis zum 17. Jahrhundert (Residenzenforschung 17), Ostfildern 2004.
Hitzbleck, K., *Veri et legitimi vicarii et procuratores*. Beobachtungen zu Provisionswesen und Stellvertretung an der päpstlichen Kurie in Avignon, in: QFIAB 86 (2006), S. 208–251.
———, Exekutoren. Die außerordentliche Kollatur von Benefizien im Pontifikat Johannes' XXII (Studies in the late Middle Ages, Humanism and the Reformation 48), Tübingen 2009.
Hoberg, H., Das Vatikanische Archiv als Geschichtsquelle, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 74 (1979), S. 1–15.
———, Das Vatikanische Archiv seit 1950, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 77 (1982), S. 146–156.
———, Register von Rotaprozessen des 14. Jahrhunderts im Vatikanischen Archiv, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 51 (1956), S. 54–69.
Hoffmann, H., Gottesfriede und Treuga Dei, Stuttgart 1964.
Hofmann, H., Kardinalat und kuriale Politik in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts, Leipzig 1935.
Hold, H., Unglaublich glaubhaft. Die Arengen-Rhetorik des Avignonenser Papsttums, Frankfurt/Main 2004.
Housley, N., The Avignon papacy and the crusades, 1305–1378, Oxford 1986.
———, Italian crusades. The Papal-Angevin alliance and the crusades against Christian lay powers; 1254–1343, Oxford 1982.
Huber, A., Das Verhältnis Ludwigs des Bayern zu den Erzkanzlern von Mainz, Köln und Trier (1314–1347) (Münchener Historische Studien, Abteilung geschichtliche Hilfswissenschaften 21), Kallmünz 1983.
Hutchison, H.F., Edward II the pliant king, London 1971.
Iribarren, I., Theological authority at the papal court in Avignon: The beatific vision controversy, in: J. Hamesse (hg.), La vie culturelle, intellectuelle et scientifique a la cour des papes d'Avignon (Textes et études du Moyen Âge 28), Turnhout 2006, S. 277–302.
Jamme, A. u. O. Poncet (Hg.), Offices, écrit et papauté (XIII^{e}–XVII^{e} siècle) (Collection de l'École Francaise de Rome 386), Rom 2007.
Jamme, A. u. O. Poncet (Hg.), Offices et papauté (XIV^{e}–XVII^{e} siècle). Charges, hommes, destins (Collection de l'École Francaise de Rome 334), Rom 2005.
Jaspert, N., Interreligiöse Diplomatie im Mittelmeerraum. Die Krone Aragón und die islamische Welt im 13. und 14. Jahrhundert, in: C. Zey u. C. Märtl (Hg.), Aus der Frühzeit europäischer Diplomatie. Zum geistlichen und weltlichen Gesandtschaftswesen vom 12. bis zum 15. Jahrhundert, Zürich 2008, S. 151–185.
———, Wort, Schrift und Bild im Dienste der Außenbeziehungen. Die Anjou in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: D. Berg u. a. (Hg.), Auswärtige Politik und internationale Beziehungen im Mittelalter (13. bis 16. Jahrhundert) (Europa in der Geschichte 6), Bochum 2002, S. 271–313.
Jones, M. (Hg.), The new Cambridge medieval history, Bd. 6: c. 1300 – c. 1415, Cambridge 2000.
Jones, P., The Malatesta of Rimini and the papal state. A political history, Cambridge 1974.

Jorgensen, T. u. G. Saletnich, Letters to the pope. Norwegian relations to the Holy See in the late Middle Ages, Stavanger 1999.
Jugie, P., Un Quercynois à la cour pontificale d'Avignon: le cardinal Bertrand du Poujet, in: Cahiers de Fanjeaux 26 (1991), S. 69–95.
———, Les familiae cardinalices au temps de la papauté d'Avignon, in: o. A., Aux origines de l'etat moderne. Le fonctionnement administratif de la papauté d'Avignon (Collection de l'École Francaise de Rome 138), Rom 1990, S. 41–59.
Kalckhoff, A., Nacio Scottorum. Schottischer Regionalismus im Spätmittelalter (Europäische Hochschulschriften, Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 142), Frankfurt/Main u. Bern 1983.
Kaufhold, M., Die Rhythmen politischer Reform im späten Mittelalter. Institutioneller Wandel in Deutschland, England und an der Kurie 1198–1400 im Vergleich (Mittelalter-Forschungen 23), Ostfildern 2008.
———, Gladius Spiritualis. Das päpstliche Interdikt über Deutschland in der Regierungszeit Ludwigs des Bayern (1324–1347) (Heidelberger Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte 6), Heidelberg 1994.
———, Wendepunkte des Mittelalters. Von der Kaiserkrönung Karls des Großen bis zur Entdeckung Amerikas, Ostfildern 2004.
Keen, M.H., England in the later Middle Ages. A political history, London u. New York 1986.
Kelly, S., The new Solomon. Robert of Naples (1309–1343) and fourteenth-century kingship (The medieval mediterranean 48), Leiden 2003.
Kempf, F., Die Absetzung Friedrichs II. im Lichte der Kanonistik, in: J. Fleckenstein (Hg.), Probleme um Friedrich II. (Vorträge und Forschungen 16), Sigmaringen 1974, S. 345–360.
Kerscher, G., Architektur als Repräsentation. Spätmittelalterliche Palastkunst zwischen Pracht und zeremonieller Voraussetzung; Avignon – Mallorca – Kirchenstaat, Tübingen u. Berlin 2000.
Kiesewetter, A., La cancelleria Angionia, in: L'État Angevin. Pouvoir, culture et société entre XIIIe et XIVe siècle. Actes du colloque international organisé par l'American Academy in Rome (Rome – Naples, 7–11 novembre 1995), Rom 1998, S. 361–415.
Killermann, S., Die Rota Romana. Wesen des päpstlichen Gerichtshofes im Wandel der Zeit (Adnotationes in Ius Canonicum 46), Frankfurt/Main u. a. 2010.
Kintzinger, M. u. J. Rogge (Hg.), Königliche Gewalt – Gewalt gegen Könige. Macht und Mord im spätmittelalterlichen Europa (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 33), Berlin 2004.
Kirsch, J.P., Andreas Sapiti, englischer Prokurator an der Kurie im 14. Jahrhundert, in: Historisches Jahrbuch 14 (1893), S. 582–603.
Kraak, E., Rom oder Avignon? Die römische Frage unter den Päpsten Clemens V. und Johann XXII. (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte 2), Marburg 1929.
Kratz, H., Die innere Entwicklung der Stadt bis zur Neuordnung der Ratsverfassung 1384, in: A. Pühringer (Hg.), Geschichte der Stadt Fulda, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches, Fulda 2009, S. 180–219.
Krüger, K., Historische Statistik, in: H-J. Goertz (Hg.), Geschichte. Ein Grundkurs, 3. Aufl. Reinbek 2007, S. 66–87.

Lala, E., The papal curia and Albania in the later middle ages, in: G. Jaritz u. a. (Hg.), The long arm of papal authority. Late medieval christian peripheries and their communication with the Holy See (CEU Medievalia, 8), Budapest u. New York 2005, S. 93–105.

Larson, A., The payment of fourteenth-century English envoys, in: EHR 54 (1939), S. 403–414.

Laudage, J., Die papstgeschichtliche Wende, in: S. Weinfurter (Hg.), Päpstliche Herrschaft im Mittelalter. Funktionsweisen – Strategien – Darstellungsformen (Mittelalter-Forschungen 38), Ostfildern 2012, S. 51–68.

Laurent, M.-H., Le testament et la succession du cardinal dominican Guillaume de Pierre Godin, in: Archivum Fratrum Praedicatorum 2 (1932), S. 84–231.

Layfield, S., The pope, the Scots and their ‚self-styled' king: John XXII's Anglo-Scottish policy, 1316–1334, in: A. King u. M.A. Penman (Hg.), England and Scotland in the fourteenth century: new perspectives, Woodbridge 2007, S. 157–171.

LeGoff, J., Die Geburt Europas im Mittelalter (Europa bauen)), München 2004.

Lehugeur, P., Histoire de Philippe le Long. Roi de France (1316–1322), 2 Bde. Paris 1897–1931 [ND Genf 1975].

Lenzenweger, J. (Hg.), Acta Pataviensia Austriaca. Vatikanische Akten zur Geschichte des Bistums Passau und der Herzöge von Österreich (1342–1378), Bd. 1: Klemens VI. (1342–1352) (Publikationen des österreichischen Kulturinstituts in Rom 2. Abt. 4. Reihe 1), Wien 1974.

Lenzenweger, J., Das Vatikanische Archiv unter besonderer Berücksichtigung seiner spätmittelalterlichen Bestände, in: E. Gatz (Hg.), Römische Kurie, Kirchliche Finanzen, Vatikanisches Archiv. Studien zu Ehren von Herman Hoberg, Bd. 1 (Miscellanea historiae pontificae 45), Rom 1979, S. 445–458.

Linehan, P.A., A fourteenth-century history of Anglo-Scottish relations in a Spanish manuscript, in: Bulletin of the institute of historical research 48 (1975), S. 106–122.

Lobrichon, G., Historiographie de Jean XXII, in: M. Fournié (Hg.), Jean XXII et le Midi (Cahiers de Fanjeaux 45), Toulouse 2012, S. 13–50.

Lucas, H.S., The machinery of diplomatic intercourse, in: J.F. Willard u. W.A. Morris (Hg.), The English government at work. 1327–1336, Cambridge (Mass.) 1940, S. 300–331.

———, The Low Countries and the hundred years' war, 1326–1347, Philadelphia 1976.

Lützelschwab, R., Flectat cardinales ad velle suum? Clemens VI. und sein Kardinalskolleg. Ein Beitrag zur kurialen Politik in der Mitte des 14. Jahrhunderts (Pariser historische Studien 80), München 2007.

Lunt, W.E., Studies in Anglo-Papal relations during the Middle Ages, Bd. 1: Financial relations with England to 1327 (Medieval Academy of America, Publication 33), Cambridge (Mass.) 1939.

———, Financial relations of the papacy with England. 1327–1534, Cambridge (Mass.) 1962.

Lydon, J., The Bruce invasion of Ireland: an examination of some problems, in: S. Duffy (Hg.), Robert the Bruce's Irish wars. The invasion of Ireland 1306–1329, Stroud 2002, S. 71–88.

———, The case against Alexander Bicknor, archbishop and peculator, in: B. Smith (Hg.), Ireland and the English world in the Late Middle Ages. Essays in honour of Robin Frame, Houndmills 2009, S. 103–111.

MADDICOTT, J.R., The origins of the English parliament, 924–1327, Oxford 2010.
———, Thomas of Lancaster. A study in the reign of Edward II (Oxford historical monographs), London 1970.
MAIER, A., Eine Verfügung Johanns XXII. über die Zuständigkeit der Inquisition für Zaubereiprozesse, in: DIES. (Hg.), Ausgehendes Mittelalter. Gesammelte Aufsätze zur Geistesgeschichte des 14. Jahrhunderts, Bd. 2, Rom 1967, S. 59–80.
———, Annotazioni Autografe di Giovanni XXII in codici Vaticani, in DIES. (Hg.), Ausgehendes Mittelalter. Gesammelte Aufsätze zur Geistesgeschichte des 14. Jahrhunderts, Bd. 2, Rom 1967, S. 81–97.
MALECZEK, W., Das friedensstiftende Papsttum im 12. und 13. Jahrhundert, in: J. FRIED (Hg.), Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter (Vorträge und Forschungen 43), Sigmaringen 1996, S. 249–332.
———, Die päpstlichen Legaten im 14. und 15. Jahrhundert, in: R.C. SCHWINGES u. K. WRIEDT (Hg.), Gesandtschafts- und Botenwesen im spätmittelalterlichen Europa (Vorträge und Forschungen 60), Stuttgart 2003, S. 33–86.
MARTIN, O., L'Assemblée de Vicennes de 1329 et ses conséquences, Paris 1909.
MARTIN, T., Das avignonesische Papsttum im Spiegel der zeitgenössischen Kritik, in: Mitteilungen des oberhessischen Geschichtsvereins 77 (1992), S. 445–477.
MATHEUS, M. (Hg.), Friedensnobelpreis und historische Grundlagenforschung. Ludwig Quidde und die Erschließung der kurialen Registerüberlieferung (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 1924), Berlin u. a. 2012.
MAYEUR, J.-M. u. a. (Hg.), Die Geschichte des Christentums. Religion, Politik, Kultur, Bd. 6: Die Zeit der Zerreisproben (1274–1449), hrsg. von A. Vauchez u. M. Mollat du Jourdin, trans. B. Schimmelpfennig, Freiburg u. a. 1991.
MAZEIKA, R.J. u. S.C. ROWELL, Zelatores Maximi: Pope John XXII, archbishop Frederick of Riga and the Baltic mission 1305–1340, in: AHP 31 (1993), S. 33–68.
MCCREADY, W.M.D., The Theory of papal monarchy in the fourteenth century. Guillaume de Pierre Godin, Tractatus de causa immediata ecclesiastice potestatis (Studies and Texts 56), Toronto 1982.
MCNAMEE, C., The wars of the Bruces. Scotland, England and Ireland 1306–1328, East Linton 1997.
MENACHE, S., The failure of John XXII's policy towards France and England. Reasons and outcomes 1316–1334, in: Church history 55 (1986), S. 423–437.
———, The vox dei. Communication in the Middle Ages, New York u. Oxford 1990.
———, Clement V. (Cambridge studies in medieval life and thought), Cambridge 1998.
MENZEL, M., Ludwig der Bayer, in: Bernd SCHNEIDMÜLLER (Hg.), Die deutschen Herrscher des Mittelalters. Historische Porträts von Heinrich I. bis Maximilian I. (919–1519), München 2003, S. 393–407.
MEUTHEN, E., Reiche, Kirchen und Kurie im späteren Mittelalter, in: HZ 265 (1997), S. 597–637.
MEYER, A., Spätmittelalterliche päpstliche Kanzleiregeln, in: G. DROSSBACH (Hg.), Von der Ordnung zur Norm. Statuten im Mittelalter und Früher Neuzeit, Paderborn u. a. 2010 S. 95–108.
———, Die geplante neue Edition der spätmittelalterlichen päpstlichen Kanzleiregeln, in: M. BERTRAM (Hg.), Stagnation oder Fortbildung? Aspekte des allgemeinen

Kirchenrechts im 14. und 15. Jahrhundert (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 108), Tübingen 2005, S. 117–131.
Mierau, H.J., Kaiser und Papst im Mittelalter, Köln u. a. 2010.
Miethke, J., Der Kampf Ludwigs des Bayern mit Papst und avignonesischer Kurie in seiner Bedeutung für die deutsche Geschichte, in: H. Nehlsen u. H.-G. Hermann (Hg.), Kaiser Ludwig der Bayer. Konflikte, Weichenstellung und Wahrnehmung seiner Herrschaft, Paderborn 2002, S. 39–74.
———, Kaiser und Papst im Spätmittelalter. Zu den Ausgleichsbemühungen zwischen Ludwig dem Bayern und der Kurie in Avignon, in: ZHF 10 (1983), S. 412–446.
———, De potestate papae. Die päpstliche Amtskompetenz im Widerstreit der politischen Theorie von Thomas von Aquin von Wilhelm von Ockham (Spätmittelalter und Reformation N.R., 16), Tübingen 2000.
Mohr, W., Geschichte des Herzogtums Lothringen, Bd. 4: Das Herzogtum Lothringen zwischen Frankreich und Deutschland (14.–17. Jahrhundert), Trier 1986.
Mollat, G., Jean XXII et le succession de Sanche roi de Majorque (1324–1326), Paris 1905.
———, La collation des bénéfices ecclésiastiques à l'époque des papes d'Avignon (1305–1378) (BEFAR), Paris 1921.
———, Les papes d'Avignon (1305–1378), 10. Aufl. Paris 1965.
———, L'élection du pape Jean XXII, in: Revue d'histoire de l'église de France 1 (1967), S. 34–49.
———, Jean XXII et les chapitres des cathédrales, in: AHP 5 (1967), S. 340–344.
Moraw, P., Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter; 1250–1490 (Propyläen Geschichte Deutschlands 3), Berlin 1985.
Mortimer, I., The death of Edward II, in: EHR 120 (2005), S. 1175–1214.
———, The perfect king: the life of Edward III. father of the English nation, London 2006.
Müller, C., Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Kurie. Ein Beitrag zur kirchlichen Geschichte des 14. Jahrhunderts, 2 Bde., Tübingen 1879–1880.
Muldoon, J., The Avignon papacy and the frontiers of Christendom. The evidence of Vatican Register 62, in: AHP 17 (1979), S. 125–195.
———, Popes, lawyers and infidels. The church and the non-christian world 1250–1550, Philadelphia 1979.
Möller, R., Ludwig der Bayer und die Kurie im Kampf um das Reich (Historische Studien 116), Berlin 1914.
Nagy, P., Peripheries in question in late medieval christendom, in: G. Jaritz (Hg.) The long arm of papal authority. Late medieval christian peripheries and their communication with the Holy See (CEU medievalia 8), Krems 2004, S. 11–18.
Nicholas, D., Medieval Flanders, London u. New York 1992.
Nicholson, R., Edward III and the Scots. The formative years of a military career; 1327–1335, Oxford 1965.
———, Scotland. The later middle ages (The Edinburgh history of Scotland 2), Edinburgh 1974.
Nold, P., Pope John XXII. and his Franciscan cardinal. Betrand de la Tour and the apostolic poverty controversy, Oxford 2003.
———, Marriage advice for a Pope. John XXII and the power to dissolve (Medieval law and its practice 3), Leiden 2009.

o. A., A brief summary of the wardrobe accounts of the tenth, eleventh and fourteenth years of King Edward the Second, contained in a letter adressed by Thomas Stapleton, Esq. F.S.A. to John Gage, Esq. F.R.S., director, in: Archaeologia (or Miscellaneous tracts relating to antiquity published by the Society of Antiquaries of London) 26 (1836), S. 318–345.

Offler, H.S., Empire and papacy: the last struggle, in: Ders. (Hg.), Church and crown in the fourteenth century: studies in European history and political thought (Variorum collected studies series), Aldershot 2000, S. 21–47.

Ormrod, W.M., The reign of Edward III. Crown and political society in England 1327–1377, New Haven u. London 1990.

Otto, H., Das Avignoneser Inventar des päpstlichen Archivs vom Jahre 1366 und die Privilegiensammlungen des Fieschi und Platina, in: QFIAB 12 (1909), S. 132–188.

———, Zur italienischen Politik Johannes XXII., in: QFIAB 14 (1911), S. 140–265.

Palmieri, C., La cancelleria del regno di Sicilia in età Angioina, Neapel 2006.

Pantin, W.A., The fourteenth century, in: N.A. Lawrence (Hg.), The English church and the papacy in the Middle Ages, London 1965, S. 158–194.

Paravicini, W. u. a. (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Hof und Schrift (Residenzenforschung 15,3), Ostfildern 2007.

Paravicini Bagliani, A., Boniface VIII. Un pape hérétique?, Paris 2003.

———, Il papato nel secolo XIII. Cent'anni di bibliografia (1875–2009) (Strumenti e studi n. s. 83), Florenz 2010.

Parent, S., Entre rébellion, hérésie, politique et idéologie: remarques sur les procès de Jean XXII contre les rebelles italiens, in: A. Rigoni u. F. Veronese (Hg.), L'età dei processi. Inchieste e condanne tra politica e ideologia nel '300, Roma 2009, S. 147–179.

Pauler, R., Die deutschen Könige und Italien im 14. Jahrhundert, Darmstadt 1997.

Penman, M.A., A fell conjuration agayn Robert the doutchy king: the Souls conspiracy of 1318–1320, in: The Innes review 50 (1999), S. 25–57

Peters, E., The shadow king. Rex inutilis in Medieval law and literature, London u. a. 1970.

Philipps, J.R.S., The remonstrance revisited: England and Ireland in the early fourteenth century, in: T.G. Fraser u. K. Jefferey (Hg.), Men, women and war (Historical studies 18), Dublin 1993, S. 13–27.

———, Aymer de Valence, Earl of Pembroke 1307–1324. Baronial politics in the reign of Edward II, Oxford 1972.

———, Edward II in Ireland (in fact and fiction), in: Irish historical studies 33 (2002), S. 1–18.

———, The Irish remonstrance of 1317: an international perspective, in: Irish Historical Studies 27 (1990/91), S. 112–129.

———, The mission of John de Hothum to Ireland. 1315–1316, in: J. Lydon (Hg.), England and Ireland in the later middle ages. Essays in honour of Jocelyn Otway-Ruthven, Kill Land 1981, S. 62–85.

Pirani, F., I processi contro i ribelli della Marca anconitana durante il pontificato di Giovanni XXII, in: A. Rigoni u. F. Veronese (Hg.), L'età dei processi. Inchieste e condanne tra politica e ideologia nel '300, Roma 2009, S. 182–209.

Pioala Caselli, F., La construzione des palazzzo di papi di Avignone, Mailand 1981.

Plöger, K., England and the Avignon popes. The practice of diplomacy in late medieval Europe, London 2005.
Pollastri, S., Jacques Duèze á la cour des Angevins de Naples, in: M. Fournié (Hg.), Jean XXII et le Midi (Cahiers de Fanjeaux 45), Toulouse 2012, S. 83–97.
Prestwich, M., Gilbert de Middleton and the attack on the cardinals, 1317, in: T. Reuter (Hg.), Warriors and churchmen in the High Middle Ages. Essays presented to Karl Leyser, London 1992, S. 179–194.
———, The Ordinances of 1311 and the politics of the early fourteenth century, in: J. Taylor u. W. Childs (Hg.), Politics and crisis in fourteenth century England, Gloucester 1990, S. 1–18.
———, The three Edwards. War and State in England 1272–1377, London 1980.
———, England and Scotland during the Wars of Independence, in: M. Jones u. M. Vale (Hg.), England and her neighbours 1066–1453. Essays in honour of Pierre Chaplais, London 1989, S. 181–197.
Prietzel, M., Das Heilige Römische Reich im Spätmittelalter (Geschichte kompakt), Darmstadt 2004.
Ratti, A., Le condizioni politico-religiose dell'Italia superiore nella relazione inedita di Betrando della Torre e Bernardo Gui, legati apostolici (an. 1317): ed altri documenti contemporanei [Sonderdruck], o. O. 1904.
Rehberg, A., Die Kanoniker von S. Giovanni in Laterano und S. Maria Maggiore im 14. Jahrhundert (Bibliothek des deutschen historischen Instituts in Rom 89), Tübingen 1999.
———, Kirche und Macht im römischen Trecento. Die Colonna und ihre Klientel auf dem kurialen Pfründenmarkt (1278–1378) (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 88), Tübingen 1999.
Reinhard, W., Was ist europäische politische Kultur? Versuch zur Begründung einer politischen historischen Anthropologie, in: Geschichte und Gesellschaft 27 (2001), S. 593–616.
Reiter, E., Das Papsttum in Avignon, in: W. Buckl (Hg.), Das 14. Jahrhundert. Krisenzeit (Eichstätter Kolloquium 1), Regensburg 1995, S. 19–32.
Reitemeier, A., Günstlinge und ihre Wahrnehmung am englischen Hof des 14. Jahrhunderts, in: J. Hirschbiegel u. W. Paravicini (Hg.), Der Fall des Günstlings. Hofparteien in Europa vom 13. bis zum 17. Jahrhundert (Residenzenforschung 17), Ostfildern 2004, S. 191–207.
Renouard, Y., Les papes et le conflit franco-anglais en Aquitaine de 1259 à 1337, in: Mélanges d'archéologie et d'histoire 51 (1934), S. 258–292.
———, The Avignon papacy. 1305–1403, trans. D. Bethell, London 1970.
Reynolds, S., Kingdom and communities in western Europe. 900–1300, Oxford 1984.
Rexroth, F., Wie man einen König absetzte, in: B. Jussen (Hg.), Die Macht des Königs. Herrschaft in Europa vom Frühmittelalter bis in die Neuzeit, München 2005, S. 241–254.
Riezler, R., Die Verschleppung der päpstlichen Archive nach Paris unter Napoleon I. und deren Rückführung nach Rom in den Jahren 1815–1817, in: Römische Historische Mitteilungen 6/7 (1962–1964), S. 144–190.
Riezler, S., Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwig des Baiers. Ein Beitrag zur Geschichte der Kämpfe zwischen Staat und Kirche, Leipzig 1874.

RÖHRKASTEN, J., Die Päpste und das englische Königreich im frühen 14. Jahrhundert, in: G. DROSSBACH (Hg.), Zentrum und Netzwerk. Kirchliche Kommunikationen und Raumstrukturen im Mittelalter (Scrinium Friburgense 22), Berlin u. a. 2008, S. 127–182.

ROWELL, S., Pagans, peace and the pope, 1322–1324: Lithuania in the centre of european diplomacy, in: AHP 28 (1990), S. 68–98.

SAMARAN, C. u. G. MOLLAT, La fiscalité pontificale en France au XIVe siècle (période d'Avignon et Grand Schisme d'Occident) (BEFAR 96), Paris 1905.

SARNOWSKY, J., England im Mittelalter, Darmstadt 2002.

SAWYER, B. u. P. SAWYER, Medieval Scandinavia. From conversion to reformation, circa 800–1500 (The nordic series 17), London 1993.

SAYERS, J.E., Proctors representing British interests at the papal court 1198–1415, in: S. KUTTNER (Hg.), Proceedings of the third international congress of medieval canon law (Monumenta iuris canonici, Ser. C Subsidia 4), Città del Vaticano 1971, S. 143–161.

SCAMMEL, J., Robert I. and the north of England, in: English historical review 73 (1958), S. 385–403.

SCHIEDER, T. (Hg.), Handbuch der europäischen Geschichte, Bd. 2: Europa im Hoch- und Spätmittelalter, hrsg. von Ferdinand Seibt, Stuttgart 1987.

SCHIEFFER, R., Die päpstliche Kurie als internationaler Treffpunkt des Mittelalters, in: C. ZEY u. C. MÄRTL (Hg.), Aus der Frühzeit europäischer Diplomatie. Zum geistlichen und weltlichen Gesandtschaftswesen vom 12. bis zum 15. Jahrhundert, Zürich 2008, S. 23–39.

———, Die päpstlichen Register vor 1198, in: K. HERBERS u. J. JOHRENDT (Hg.), Das Papsttum und das vielgestaltige Italien. Hundert Jahre Italia Pontificia (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen N.F. 5), Berlin u. New York 2009, S. 261–273.

SCHIMMELPFENNIG, B., Der Kirchenstaat im späten Mittelalter, in: R.C. SCHWINGES u. a. (Hg.), Europa im späten Mittelalter. Politik-Gesellschaft-Kultur, München 2006, S. 145–151.

———, Die Organisation der päpstlichen Kapelle in Avignon, in: QFIAB 50 (1971), S. 80–111.

———, Zur Versorgung der Kurie in Avignon mit Lebensmitteln, in: E. GATZ (Hg.), Römische Kurie, Kirchliche Finanzen, Vatikanisches Archiv. Studien zu Ehren von Herman Hoberg, Bd. 2 (Miscellanea historiae pontificae 46), Rom 1979, S. 773–788.

———, Bernhard, Papst- und Bischofswahlen seit dem 12. Jahrhundert, in: R. SCHNEIDER u. H. ZIMMERMANN (Hg.), Wahlen und Wählen im Mittelalter (Vorträge und Forschungen 37), Sigmaringen 1990, S. 173–195.

———, Das Papsttum. Von der Antike bis zur Renaissance, 6. Aufl. Darmstadt 2009.

SCHMIDT, H.-J., Einleitung: Zentrum und Netzwerk. Metaphern für kirchliche Organisationsformen im hohen und im späten Mittelalter, in: G. DROSSBACH (Hg.), Zentrum und Netzwerk. Kirchliche Kommunikationsformen und Raumstrukturen im Mittelalter (Scrinium Friburgense 22), Berlin u. a. 2008, S. 7–40.

———, Kirche, Staat, Nation. Raumgliederung der Kirche im mittelalterlichen Europa (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 37), Weimar 1999.

SCHMIDT, T., Der Bonifaz-Prozeß. Verfahrender Papstanklage in der Zeit Bonifaz'

VIII. und Clemens V. (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 19), Köln u. Wien 1989.

———, Kirchenstaatsstatuten im 13. und 14. Jahrhundert, in: G. Drossbach (Hg.), Von der Ordnung zur Norm. Statuten im Mittelalter und Früher Neuzeit, Paderborn u. a. 2010, S. 109–114.

Schmieder, F., Europa und die Fremden. Die Mongolen im Urteil des Abendlandes vom 13. bis in das 15. Jahrhundert (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 16), Sigmaringen 1994.

———, Jenseits der Peripherien. Die Päpste und die Ungläubigen außerhalb der Christianitas, in: G. Drossbach (Hg.), Zentrum und Netzwerk. Kirchliche Kommunikationen und Raumstrukturen im Mittelalter (Scrinium Friburgense 22), Berlin u. a. 2008, S. 329–358.

Schneidmüller, B. (Hg.), Die deutschen Herrscher des Mittelalters. Historische Porträts von Heinrich I. bis Maximilian I. (919–1519), München 2003.

Schneidmüller, B., Die mittelalterliche Konstruktion Europas. Konvergenz und Differenzierung, in: H. Durchhardt u. A. Kunz (Hg.), Europäische Geschichte als historiographisches Problem (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abteilung Universalgeschichte, Beihefte 42), Mainz 1997, S. 5–24.

Scholten, H., Einführung in die Thematik, in: Dies. (Hg.), Die Wahrnehmung von Krisenphänomenen. Fallbeispiele von der Antike bis in die Neuzeit, Köln u. a. 2007, S. 5–11.

Schuchard, C., Die päpstlichen Kollektoren im späten Mittelalter (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 91), Tübingen 2000.

———, Lübecker und Hamburger Interessenvertreter an der päpstlichen Kurie im 14. und 15. Jahrhundert, in: A. Graßmann (Hg.), Der Kaufmann und der liebe Gott. Zu Kommerz und Kirche in Mittelalter und Früher Neuzeit (Hansische Studien 18), Trier 2009, S. 89–111.

———, Oculus camere. Die Apostolische Kammer und ihre Kollektoren im 14. Jahrhundert: Wege, Medien und Hemmnisse der Kommunikation, in: G. Drossbach (Hg.), Zentrum und Netzwerk. Kirchliche Kommunikationen und Raumstrukturen im Mittelalter (Scrinium Friburgense 22), Berlin u. a. 2008, S. 93–126.

Schütz, A., Die Prokuratorien und Instruktionen Ludwigs des Bayern für die Kurie (1331–1345). Ein Beitrag zu seinem Absolutionsprozeß (Münchener Historische Studien, Abteilung geschichtliche Hilfswissenschaften 11), Kallmünz 1973.

Schwarz, B., Im Auftrag des Papstes – Die päpstlichen Kursoren von ca. 1200 bis ca. 1470, in: A. Meyer (Hg.), Päpste, Pilger, Pönitentiarie. Festschrift für Ludwig Schmugge zum 65. Geburtstag, Tübingen 2004, S. 49–72.

Schwöbel, H.O., Der diplomatische Kampf zwischen Ludwig dem Bayern und der römischen Kurie im Rahmen des kanonistischen Absolutionsprozesses. 1330–1346 (Quellen und Studien zur Verfassung des Deutschen Reiches im Mittelalter und Neuzeit 10), Weimar 1968.

Seppelt, F.X., Geschichte der Päpste, Bd. 4: Das Papsttum im Spätmittelalter und in der Renaissance von Bonifaz VIII. bis Klemens VII., neu bearb. von Georg Schwaiger, 2. Aufl. München 1957.

Simpson, G.G., The Declaration of Arbroath revitalised, in: Scottish historical review 56 (1977), S. 11–33.

———, The Declaration of Arbroath. What significance when?, in: G.W.S. Barrow (Hg.), The Declaration of Arbroath. History, significance, setting, Edinburgh 2003, S. 108–115.

Smith, B. (Hg.), Ireland and the English world in the Late Middle Ages. Essays in honour of Robin Frame, Houndmills 2009, S. 103–111.

Sommerlechner, A. (Hg.), Innocenzo III. Urbs et Orbis; Atti del congresso internatizionale, 2 Bde. (Nuovi studi storici 55), Rom 2003.

Sol, E., Un de plus grands papes de l'histoire: Jean XXII (Jacques Duèse de Cahors), Paris 1948.

Stollberg, B.-Rillinger u. A. Krischer (Hg.), Herstellung und Darstellung von Entscheidung. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne (Zeitschrift für Historische Forschung Beiheft 44), Berlin 2010.

Stones, L., The Anglo-Scottish negotiations of 1327, in: The Scottish historical review 30 (1951), S. 49–54.

Sulkowska-Kuras, I. u. S. Kuras, La Pologne et la papauté d'Avignon, in: o.A., Aux origines de l'etat moderne. Le fonctionnement administratif de la papauté d'Avignon (Collection de l'École Francaise de Rome 138), Rom 1990, S. 113–133.

Sumption, J., The Hundred Years War, Bd. 1: Trial by battle, London u. Boston 1990.

Tabacco, G., La casa di Francia nell'azione politica di papa Giovanni XXII (Istituto storico Italiano per il medio evo; studi storici fasc. 1–4), Rom 1953.

Tewes, G.-R., Das spätmittelalterliche Papsttum und die Problematik der Raumerfassung, in: J.A. Aertsen u. A. Speer (Hg.), Raumerfassung und Raumvorstellung im Mittelalter (Miscellanea mediaevalia 25), Berlin u. a. 1997, S. 603–612.

———, Die römische Kurie und die europäischen Länder am Vorabend der Reformation (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 95), Rom 2001.

———, Zwischen Universalismus und Partikularismus. Zum Raumbewusstsein an der päpstlichen Kurie des Spätmittelalters, in: P. Moraw (Hg.), Raumerfassung und Raumbewusstsein im späten Mittelalter (Vorträge und Forschungen 49), Stuttgart 2002, S. 31–85.

Theis, V., De Jacques Duèse à Jean XXII: la construction d'un entourage pontifical, in: M. Fournié (Hg.), Jean XXII et le Midi (Cahiers de Fanjeaux 45), Toulouse 2012, S. 103–130.

Theseider, E.D., Problemi del papato Avignonese, Bologna 1961.

———, I papi di Avignone e la questione Romana, Florenz 1939.

Thomas, H., Ludwig der Bayer (1282–1347). Kaiser und Ketzer, Regensburg u. a. 1993.

Tierney, B., Origins of papal infallibility 1150–1350. A study on the concepts of infallibility, sovereignity and tradition in the Middle Ages (Studies in the history of christian thought 6), Leiden 1972.

Tomasello, A., Music and ritual at papal Avignon 1309–1403, Ann Arbor 1983.

Tout, T.F., The place of the reign of Edward II in English history. Based upon the Ford lectures delievered in the university of Oxford in 1913, 2. Aufl. Westport (Connecticut) 1976.

Trautz, F., Die Könige von England und das Reich 1272–1377. Mit einem Rückblick auf ihr Verhältnis zu den Staufern, Heidelberg 1961.

Tuck, A., Crown and nobility 1272–1461. Political conflict in late medieval England, Oxford 1986.

Turley, T., Infallibilists in the curia of pope John XXII, in: Journal of medieval history 1 (1975), S. 71–101.
Ubl, K., Die Genese der Bulle *unam sanctam*: Anlass, Vorlagen, Intention, in: M. Kaufhold (Hg.), Politische Reflexion in der Welt des späten Mittelalters. Essays in honour of Jürgen Miethke (Studies in medieval and reformation traditions 103), Leiden 2004, S. 129–149.
Ullmann, W., Die Machtstellung des Papsttums im Mittelalter. Idee und Geschichte, trans. G. Möser-Merky, Graz 1960.
———, Kurze Geschichte des Papsttums im Mittelalter, Berlin 1978.
———, The medieval papal court as an international tribunal, in: Ders. (Hg.), The papacy and political ideas in the Middle Ages, London 1976, S. 357–371.
Vale, M., The origins of the Hundred Years War. The Angevin legacy 1250–1340, Oxford 1996.
Valente, C., The deposition and abdication of Edward II, in: EHR 113 (1998), S. 852–881.
———, The theory and practice of revolt in medieval England, Aldershot 2003.
Valois, N., Jacques Duèse, pape sous le nom de Jean XXII, in: Histoire littéraire de la France 34 (1915), S. 391–645.
van Liere, F.A., John XXII, Pope (c. 1244?, r. 1316–1334), in: C.J. Drees u.a. (Hg.), The late medieval age of crisis and renewal 1300–1500. A biographical dictionary, Westport u.a. 2001, S. 255–257.
Vasina, A., Il papato Avignonese e il governo dello stato della chiesa, in: o.A., Aux origines de l'etat moderne. Le fonctionnement administratif de la papauté d'Avignon (Collection de l'École Francaise de Rome 138), Rom 1990, S. 135–150.
Verlaque, V., Jean XXII. Sa vie et ses oeuvres d'après des documents inédits, Paris 1883.
Vodola, E., Excommunication in the Middle Ages, Berkeley u.a. 1986.
Voigt, J., Beginen im Spätmittelalter (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen, Kleine Reihe 32), Köln 2011.
Vones, L., Geschichte der iberischen Halbinsel im Mittelalter (711–1480). Reiche, Kronen, Regionen, Sigmaringen 1993.
Vossler, K., Spanien und Europa, München 1952.
Waley, D., Opinions of the Avignon papacy: a historiographical sketch, in: M. Petrocchi (Hg.), Storiografia e storia. Studi in onore di Eugenio Duprè Theseider, Rom 1974, S. 175–188.
Watt, D.E.R., Sources of scottish history of the fourteenth century in the archives of the Vatican, in: Scottish historical review 32 (1956), S. 101–122.
———, Negotiations between Edward II and John XXII concerning Ireland, in: Irish historical studies 10 (1956), S. 1–20.
Watt, J.A., The church and the two nations in medieval Ireland, Cambridge 1970.
Watts, J.L., Usurpation in England. A paradox of state-growth, in: F. Foronda u.a. (Hg.), Coups d'État à la fin du Moyen Âge. Aux fondements du pouvoir politique en Europe occidentale (Collection de la casa de Velázquez 91), Madrid 2005, S. 114–130.
Weakland, J.E., Administrative and fiscal centralization under pope John XXII (1316–1334), in: The Catholic historical review 54 (1968), S. 285–310.
———, John XXII. before his pontificate, 1244–1316. Jacques Duèse and his family, in: AHP 10 (1972), S. 161–185.

WEBSTER, B., Scotland without a King, 1329–1341, in: A. Grant u. K.J. Stringer (Hg.), Medieval Scotland. Crown, lordship and community; Essays presented to G.W.S. Barrow, Edinburgh 1993, S. 223–238.

———, The Declaration of Arbroath and Scottish national identity, in: Medieval history 3 (1993), S. 156–165.

WEIß, S., Delegierte Herrschaft. Innozenz VI., Kardinal Albornoz und die Eroberung des Kirchenstaates, in: C. ZEY u. C. MÄRTL (Hg.), Aus der Frühzeit europäischer Diplomatie. Zum geistlichen und weltlichen Gesandtschaftswesen vom 12. bis zum 15. Jahrhundert, Zürich 2008, S. 67–84.

———, Die Versorgung des päpstlichen Hofes in Avignon mit Lebensmitteln (1316–1378). Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte eines mittelalterlichen Hofes, Berlin 2002.

———, Rechnungswesen und Buchhaltung des avignoneser Papsttums (1316–1378). Eine Quellenkunde (MGH 20), Berlin 2003.

———, Vorgänger und Nachfolger: Die Testamente Clemens V. und Johannes' XXII., in: B. KASTEN (Hg.), Herrscher- und Fürstentestamente im westeuropäischen Mittelalter (Norm und Struktur, 29), Köln 2008.

WENDEHORST, A. (Hg.), Das Bistum Würzburg, Teil 2: Die Bischofsreihe von 1254 bis 1455 (Germania Sacra NF 4,2), Berlin 1969.

WILKS, M., The problem of sovereignty in the later middle ages. The papal monarchy with Augustinus Triumphus and the publicists (Cambridge studies in medieval life and thought 9), Cambridge 1964.

WILLARD, J.F. u. W.A. MORRIS (Hg.), The English government at work. 1327–1336, Cambridge (Mass.) 1940.

WILLEMSEN, C.A., Kardinal Napoleon Orsini (1263–1342) (Historische Studien 172), Berlin 1927 [ND Vaduz 1965].

WILLICH, T., Wege zur Pfründe. Die Besetzung der Magdeburger Domkanonikate zwischen ordentlicher Kollatur und päpstlicher Provision 1295–1464 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 102), Tübingen 2005.

WILLIMAN, D., The right of spoil of the popes of Avignon. 1316–1415, Philadelphia [PA] 1988.

WITTNEBEN, E.L., Bonagratio von Bergamo. Franziskanerjurist und Wortführer seines Ordens im Streit mit Papst Johannes XXII. (Studies in medieval and reformation thought 40), Leiden u. Boston 2003.

———, Bonagratio von Bergamo (t. 1340). Eine intellektuelle Biographie in der politischen Diskussion des 14. Jahrhunderts, in: M. KAUFHOLD (Hg.), Politische Reflexion in der Welt des späten Mittelalters (Studies in medieval and reformation traditions 103), Leiden 2004, S. 247–267.

WOLFF, P., Histoire de Perpignan (Pays et villes de France), Toulouse 1985.

WOOD, D., Clement VI. The pontificate and ideas of an Avignon pope, Cambridge 1989.

WRIGHT, J.R., The church and the english crown 1305–1334. A study based on the register of Archbishop Walter Reynolds (Pontifical Institute of medieval studies: Studies and texts 48), Toronto 1980.

YOUNG, A., The Comyns and the Anglo-Scottish relations (1286–1314), in: M. PRESTWICH (Hg.), Thirteenth century England, Bd. 7 (Proceedings of the Durham conference 1997), Woodbridge 1999, S. 207–222.

Zutshi, P.N.R., Petitions to the pope in the fourteenth century, in: G. Dodd u. a. (Hg.), Medieval petitions. Grace and grievance, Woodbridge 2009, S. 82–98.

———, Proctors acting for the English petitioners in the chancery of the Avignon popes (1305–1378), in: Journal of ecclesiastical history 35 (1984), S. 15–29.

———, The letters of the Avignon popes (1305–1378). A source for the study of Anglo-papal relations and of English ecclesiastical history, in: M. Jones u. M. Vale (Hg.), England and her neighbours 1066–1453. Essays in honour of Pierre Chaplais, London 1989, S. 259–275.

———, The personal role of the pope in the production of papal letters in the thirteenth and fourteenth centuries, in: W. Pohl u. P. Herold (Hg.), Vom Nutzen des Schreibens. Soziales Gedächtnis, Herrschaft und Besitz (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 5), Wien 2002, S. 225–236.

———, The political and administrative correspondence of the Avignon popes, 1305–1378. A contribution to papal diplomatic, in: o.A. (Hg.), Aux origines de l'etat moderne. Le fonctionnement administratif de la papauté d'Avignon (Collection de l'École Francaise de Rome 138), Rom 1990, S. 371–384.

———, The origins of registrations of petitions in the papal chancery in the first half of the fourteenth century, in: H. Millet (Hg.), Suppliques et requetes. Le government par la grace en occident (XII–XVe siècles), Rom 2003, S. 177–191.

REGISTER

Das Register verzeichnet alle im Text und in den Anmerkungen vorkommenden Orts- und Personennamen, einzig ‚Johannes XXII.' und ‚Avignon' fanden aufgrund der Häufigkeit der Nennung keine Aufnahme. Unkommentierte Adressatenaufzählungen in den Anmerkungen wurden hierbei ebenfalls nicht berücksichtigt.

Aberdeen, Bischof von, 299, 301, 309
Achaia, 105
Adam de Neuton, 292–293, 295n484
Adam Gordon, 309
Adam Orleton, Bischof von Hereford (1317–1327), Bischof von Worcester (1327–1333), Bischof von Winchester (1333–1345), 121n273, 124, 194, 200, 219n83, 221, 244, 256–258, 261, 265–269, 301, 303, 309, 325n643, 371
Ademar Amiel, Bischof von Marseille, Thesaurar, 202
Ademarius Targe, 160n476
Agde, Bischof von, 358–359
Agen, 334
Aire, Bischof von, 107n191, 221, 335
Albrecht von Habsburg, 129
Alet, Bischof von, 113, 115n229, 167
Alexander III., Papst (1159–1181), 3n11
Alexander IV., Papst (1254–1261), 211n35, 231n156
Alexander III., König von Schottland (1249–1286), 275, 277
Alexander Bicknor, *siehe* Dublin
Alexander de Karliolo, 303
Alexander Kinninmonth, 309
Alexander Seton, 289, 292, 320n614
Alfons IV., König von Aragon (1327–1336), 146
Alfons IV., König von Portugal (1325–1356), 137
Alfons XI., König von Kastilien (1325–1350), 137
Alfons de Yspania, 106n183, 107, 127n304, 184, 186, 188, 199
Alfons, Graf von Seu de Urgell, 137
Alice de Lacy, 237, 239
Alienore von Montferat, Gräfin von Vendome, 106n181
Amadeus V., Graf von Savoyen, 105, 216n65, 269
Amiel de Lautrec, Rektor der Marc Ancona, 101, 171
Amiens, 302, 351, 355
Anagni, 56n91, 57, 59, 280n410, 359, 361
Ancona, 101
Andoynus Marches, 166
Andrea Sapiti, 65, 216n64, 220n88, 257n292, 269
Andrew Harclay, 278n399
Andrew Moray, 275
Angelus Tignosi, *siehe* Rom
Anthony Pessaygni, 216n65, 219, 221, 263n324, 265
Antwerpen, 348
Aragon, 111–112, 136–139, 146, 150n433, 154, 169, 181, 356–361
siehe auch Jayme II., Alfons IV.
Armagh, 227, 296n490
Armenien, 84n46, 115
Arnald de Sancto Michaele, Pönitentiar, 127
Arnaldus de Fabricis, 167
Arnaud d'Aux, 223n101
Arnaud de Pellegrue, Kardinaldiakon von S. Maria in Porticu, 47n41, 158n466, 219, 269n355, 270
Arnaud de Roset, *nuntius*, 163, 170
Arnaud de Trian, Justizmarschall, Rektor des Venaissin, 175n568, 177, 202, 271
Arnaud de Verdala, *nuntius*, 166, 344, 346
Arnaud Duèse, Neffe von Jacques Duèse, 201n709, 202n711, 271
Arnaud Duèse, Vater von Jacques Duèse, 48
Arnaud Nouvel, Kardinalpresbyter von S. Prisca, 223n101
Arundel, Earl von, 194, 235
Ascoli Piceno, 100–101
Augsburg, Bischof Friedrich Späth von Faimingen, 88–89
Aymer de Valence, Earl von Pembroke, 193–194, 196, 216, 217n69, 218–221, 222n98,

Aymer de Valence, Earl von Pembroke (*cont.*), 223, 232n157, 234, 239, 243n224, 244, 265, 299, 302, 333
Aymerico Chaluz, Rektor der Romandiole, Erzbischof von Ravenna (ab 1322), 172
Aymericus de Novalhaco, *nuntius*, 160n476

Baldret Bisset, 280n408
Balduin von Luxemburg, Erzbischof von Trier, 86n53, 91, 129, 131, 133
Balliol, Familie, 273, 276
Bamburgh, 304n534, 313
Bannockburn, 208, 278
Barcelona, 111, 137–138
Bari, 175n568, 202
Bartholomew de Badelesmere, 196, 216–217, 221, 231, 256n289, 265–266, 299, 302, 309
Bartholomew de Burghersh, 124, 165n507, 200, 256, 267n348
Basel, 131
  Bischof Eberhard von Wippingen, 88–90
Baudoin de Zenebeque, 349, 350n123
Bayonne, 156
Bazas, Bischof von, 358
Benedikt XII., Papst (1334–1342), 6, 7n34, 8n40, 11, 12n57, 51n64, 56n88, 59, 65n135, 173
Benevent, 88, 98, 167
Berengar de Landora, Erzbischof von Santiago de Compostela (ab 1317), *nuntius* , 137, 345–346
Berengarius Fredoli, 281–282
Berengar Maynardi, 221
Berkeley, 123, 146, 254
Bernard de Ortolis, *nuntius*, 140, 167
Bernard de S. Chaffré du Puy, *nuntius*, 113
Bernard de S. Mauricio, *nuntius*, 111, 137, 164
Bernard Gui, 180, 347, 351, 362
Bernard Jourdain d'Isle, 107n191, 108, 194, 200–202, 271, 334–335
Bernard Stephani, 271
Berthold von Grosasbach, 94
Berthold von Neiffen, 87, 94
Bertrand Arnaud, Edelknappe, 202
Bertrand Arnaud, *nuntius*, 162
Bertrand de Poujet, Kardinalpresbyter von S. Marcellus, Legat in Italien, 56n88, 97n125, 99, 101–103, 155–158, 176, 299n511, 364n199
Bertrand de Turre, 347, 351, 362
Berwick, 278, 292, 294–295, 299, 303–304
Betrand Cariti, Archidiakon von Tournai, *nuntius*, 136, 161
Betrand de Roque, 349n121
Betrand Rotundi, *nuntius*, 161
Béziers, 172
Bishoptrope, 314
Böhmen, 86, 89, 133, 169–170
  siehe auch Johann der Blinde
Boleslaw von Tost, Erzbischof von Esztergom, 88–89, 140
Bologna, 155, 162, 280n408
Bonifaz VIII., Papst (1284–1303), 5n20, 15n75, 39n2, 41n12, 42–43, 45, 55, 61n114, 88n65, 92n92, 184, 222, 249, 280, 283n426, 306, 308, 323n631, 326, 329–330, 332, 339–340, 359, 372
Bordeaux, 59n101, 185n625, 334
Boroughbridge, 208, 209n25, 234, 247, 265, 278n399
Boseham, 225
Boulogne, Graf von, 337
Bourges, 164n499, 166
  Erzbischof Raynald, 345
Brandenburg, 90
Braunschweig, Herzöge von, 131
Bremen, 145, 169
Britischen Inseln, *siehe* England, Schottland, Irland, Wales
Bruce, Familie, 276n384, 279
  siehe auch Edward Bruce, David II., Robert Bruce
Burgund, 105, 128, 187, 344–345
  siehe auch Odo IV.

Canterbury, 110, 164–165
  Erzbischof Walter Reynolds (1313–1327), 108, 110, 190n645, 194, 198, 221, 225–226, 235, 240, 243–245, 253n274, 256, 285, 287, 292, 340
  Erzbischof Simon Mepeham (1327–1333), 263
Cahors, 46, 48, 140, 167, 169, 172, 334
  Bischof von, 215n57
Campagna e Maritima, 98, 145, 172–173
Cambuskenneth, 278
Camerino, 101, 178
Cardross, 317
Carlisle, 42n15, 212–213, 278n399
  Bischof von, 283, 314n579
Carpentras, 46n37, 59n101
Cartagena, 137

Cashel, 216n64, 225, 227
Erzbischof von, 285
Castruccio Castracani, 135, 175n570, 363
Champagne, 344
Chichester, Bischof John Langton, 244
Christoph II., König von Dänemark (1319–1332), 115
Clemens IV., Papst (1265–1268), 241–242, 372
Clemens V., Papst (1305–1314), 5n22, 17n77, 46, 47n42, 49, 54n79, 55, 56n88, 58–59, 80n24, 88n65, 89, 156, 158n466, 168n525, 169, 177n580, 211, 216, 219n82, 223, 240n210, 249, 277n392, 281–283, 290, 294, 302, 323, 325n641, 326, 339, 372
Clemens VI., Papst (1342–1352), 56n88, 59, 65n135
Clermont, Grafen von, 106n183, 185
Coelestin V., Papst (1294), 41n12, 42n17, 55
Coimbra, 137, 164
Colonna, Familie, 61n114, 134, 157
siehe auch Jacopo Colonna, Sciarra Colonna, Stefano Colonna, Pietro Colonna
Comminges, Bischof von, 221
Grafschaft/Grafen von, 106, 111, 128, 185, 201, 221, 334
Compiègne, 347, 351
Comyn, Familie, 273, 276, 281n417, 325
siehe auch John Comyn
Corfe, 259
Corriga, Familie, 178

Dänemark, 95, 169
siehe auch Christoph IV.
Dante Alighieri, 48
Dauphiné, 24n104, 78n15, 84n43, 104, 128, 143
David II. Bruce, König von Schottland (1329–1371), 317, 327, 366n206
Deutscher Orden, 113, 114n227, 140, 162
Dreux de la Charité, 349n121
Dublin, 225–226
Erzbischof Alexander Bicknor, 62, 108n195, 225, 226n126, 243–245, 285
Dukat Spoleto, 88, 98, 100n140, 173
Dumfries, 276, 281, 302, 325
Dunblane, Bischof von, 313, 320
Duncan, Earl of Five, 282
Dunkeld, Bischof William Sinclair, 279, 299, 301, 303n529, 308–309
Durham, 283, 288–289, 319
Bischof Lewis Beaumont, 283, 288, 303, 319

Eberhard von Wippingen, *siehe* Basel
Eckhardt (Meister Eckhardt), 51
Edmund Butler, Justiciar Irlands, 226
Edmund of Woodstock, Earl von Kent, 108, 110, 193–195, 231, 235, 260, 309, 335
Edward I., König von England (1272–1307), 92n92, 192, 206n8, 209–211, 225n118, 267, 273n370, 275–276, 280–281, 282n421, 286n437, 306–307, 321n618, 322n620, 325, 333
Edward II., König von England (1307–1327), 67n146, 107, 108n197, 109–110, 120–124, 146, 189, 190n645, 191n653, 192–195, 200n702, 206–210, 214–216, 218n80, 219, 223, 226–228, 231–232, 237–238, 246–247, 249–260, 263–270, 279n402, 282–291, 294, 296, 298n499, 299, 301–302, 310–316, 322–323, 334, 337n45, 338, 341, 355, 365–366, 370
Edward III., König von England (1327–1377), 121, 123–124, 146, 165n507, 189n637, 192, 195, 196, 200, 206, 209–210, 214, 249, 250, 252n270, 255–271, 316, 324, 334, 339n62, 340n69, 341
Edward Bruce, 225–226, 278, 285n437, 320–321
Edward de Maubuisson, 309
Ely, Bischof John Hothum (1316–1337), 108, 110, 195, 216, 217n72, 220n82, 225–226, 240, 244, 265, 285, 287, 299, 302, 335, 371
England, 24n103, 41, 70n160, 75, 86, 104, 108–110, 116, 120–126, 128, 139, 143, 146, 158–159, 165, 169–170, 181, 183n609, 184, 186, 189–196, 198, 205–214, 218, 220–221, 223–230, 235, 237, 240–241, 245–251, 254–256, 257n292, 258, 262–265, 267–268, 273–279, 282–283, 285–287, 290n460, 291–294, 297, 301, 303–307, 311n570, 313, 315–316, 321, 323, 325–327, 330n7, 332, 333n22, 336–339, 342–343, 352–353, 355, 359, 361, 366–367, 370–372
siehe auch Johann Ohneland, Heinrich III., Edward I., Edward II., Edward III.
Erling Vidkunson von Bjarkoy, 141
Este, Familie, 86, 102, 363
Evesham, 225
Exeter, Bischof Walter Stapeldon, Treasurer, 108, 110, 122, 193, 201n705, 244, 250

Fabriano, 100–102, 170
Fermo, 100–102, 161, 163
Ferrara, 112, 169

Ferrarius de Apilia, 53n76
Francesco Caetani, Kardinal Kardinaldiakon von S. Maria in Cosmedin, 47n41
Francesco da Cingoli, Bischof von Rimini (1321–1323), Bischof von Florenz (1323–1341), *nuntius*, 163, 164n498, 198
Francesco dell'Anguillara, 174
Francesco Petrarca, *siehe* Petrarca
Francesco Scotus, 179
Frankreich, 9n47, 17n77, 39n2, 43n19, 46, 48, 56–60, 67n145, 75, 78, 84, 86, 95, 104–112, 116, 119, 121–123, 125, 127, 137–139, 143–149, 159, 161–164, 166, 169, 172, 175, 181–188, 191, 193n666, 194, 198, 201–202, 205–207, 209, 217, 221, 223, 237, 238n199, 241, 249–252, 255–256, 261, 266, 276n384, 277, 283, 301, 310, 314–318, 326, 329–332, 336–348, 350, 352–356, 358–360, 369, 371
  Könige von, 93, 198n695, 202
  siehe auch Philipp IV., Philipp V., Karl VI., Philipp VI.
Fréjus, 49, 172
Friedrich II., röm.-dt. König/Kaiser (1212/20–1250), 41n10, 258n299
Friedrich III., König von Trinacria, 103, 139, 361, 363
Friedrich III. von Leibnitz, *siehe* Salzburg
Friedrich der Schöne, röm.-dt. (Gegen-)König (1314–1330), 87, 112, 323
Friedrich Späth von Faimingen, *siehe* Augsburg
Friedrich von Trüdingen, 94
Flandern, 104, 106, 128, 139, 205, 223, 331, 343–355, 359
  siehe auch Robert von Béthune
Florenz, 99, 102, 135–136, 160, 180, 362
Foix, Grafschaft/Grafen von, 106–108, 111, 185, 200–201, 334–335, 360n175
  siehe auch Gaston II.
Fulco de Popia, Thesaurar der Campagna e Maritima, Rektor Mark Ancona (ab 1326/27), 173
Fulco de Sistarico, *nuntius*, 101n151, 160n476
Fulda, 129–131
Fulk Lestrange, 335

Gabriel de Fabriano, 170
Gasbert de Monte Lauduno, 160n476, 166
Gaston II., Graf von Foix, 107, 123n283, 185, 200, 335, 358
Gaucelme de Jean, Vizekanzler, Kardinalpresbyter von S. Marcellino, Kardinalbischof von Albano, Legat, 71, 83n39, 151n435, 158, 169n532, 222–234, 239, 245, 269n355, 270, 283–284, 291, 295, 301–302, 318, 347, 349, 352–353
Gaucher de Châtillon, frz. Konnetabel, 185
Gedemias, Großherzog von Litauen, 113–114
Gent, 344
Genua, 139n382, 141, 169, 219n81, 362n184
Geoffrey le Baker, 254, 265–266
Gerald de Bisturee, 166
Gerald de Lantuco, *nuntius*, 105n174
Gerald de Valle, Rektor Campagna e Maritima, *nuntius*, 160n476, 171n543
Geraldus de Vitroni, Archidiakon von Benevent, Bischof von Paphos (ab 1327), 167
Geraud de Camulo, 175n568, 202n716
Gilbert de Middleton, 245, 287n446, 289–290, 293, 318
Giovanni Colonna, Kardinaldiakon von S. Angeli, 134, 145
Giovanni Orsini, Kardinaldiakon von S. Teodoro, Legat, 117, 135–136, 155, 157–158, 160, 161n477
Giovanno Villani, 50n58, 145n409
Glasgow, 275n382, 279, 312, 314n585, 317
  Bischof Robert Wishart (1271–1316), 279n402, 281–282
  Bischof John Lindsay (1323–1335), 279n402
Gnesen, 140
Gonzalo Pérez de Novoa, Bischof von Orense, 138
Granada, 139
Gregor VII., Papst (1073–1085), 3n10, 40n6, 300
Gregor IX., Papst (1227–1241), 99n137, 280n409
Gregor X., Papst (1271–1276), 46n37
Guela, Legat, 211
Guido Caprasi, 199
Guido de Convenis, 106n181, 161n477
Guido Tarlati, Bischof von Arezzo, 102
Guillaume de Gandavo, 347
Guillaume de Granholis, Thesaurar des Venaissan, 166
Guillaume de Laudun, *siehe* Vienne
Guillaume de Pierre Godin, Kardinalbischof von S. Sabina, 155n449, 156–158
Guillaume de Veyraco, *praecentor* von Agde, *nuntius*, 163, 164n499

Guillelmus Dulcini de Monte Albano, Bischof von Lucca (ab 1330), *nuntius*, 136, 161

Habsburger, 89, 129
Hanau, 145, 348
Heinrich III., König von England (1216–1272), 210–211, 212n41, 280n409
Heinrich IV., röm.-dt. König/Kaiser (1056/1084–1105), 300
Heinrich, Abt von Fulda, 129 f.
Heinrich von Diessenhofen, 39, 47n39, 56
Heinrich von Flandern, *capitaneus generalis*, 176, 350n123
Heinrich von Jülich, 131
Heinrich von Metz, Bischof von Trient, 88–90, 131
Heinrich von Sternberg, Bischof von Bamberg, 129–130
Heinrich von Virneburg, *siehe* Köln
Hélion de Villeneuve, Großmeister der Johanniter, 115
Henneberg, Grafschaft, 130
Henry Burghersh, *siehe* Lincoln
Henry de Beaumont, 236n179, 237
Henry de Clif, 257n295
Henry de Sully, frz. *buticularius*, 107, 108n193, 127n303, 184–186, 188, 198, 314, 333, 335n36, 337, 350–351, 354n145, 371
Henry de Valencia, 217n72
Henry, Earl von Lancaster, 147, 263
Hereford, *siehe* Adam Orleton, Humphrey de Bohun
Hessen, 145
Holland, Graf von, 255, 257n292
Honoré Bonet, 35
Honorius III., Papst (1216–1227), 227n130, 279, 291, 280n409, 319, 326
Huesca, Bischof von, 137
Hugh de Engolisma, Bischof von Carpentras (ab 1330), *nuntius*, 108, 110, 124, 147, 161n480, 164–165, 190n645, 197–198, 258, 315, 335n36
Hugh Despenser, d. Ä., Earl von Winchester, 189–191, 194, 208–209, 231, 247, 250, 253, 261
Hugh Despenser, d. J., Chamberlain, 108n194, 110, 122n278, 123, 189–191, 193–194, 196, 201n705, 208–209, 221, 247, 250–251, 252n267, 253, 260–261, 299n504, 309, 311n570, 335n36
Hughes de la Celle, 349n121
Hugo IV. (II.), König von Zypern, Titularkönig von Jerusalem, 115, 141
Hugo Aimerici, Bischof von Orange, *nuntius*, 107, 119n260, 121n270, 123n281, 162n492, 165–166, 251, 253n274, 254n282, 336, 338
Hugo Bovis, *nuntius*, 173
Hugo de Mirabella, Probst von Mende, *nuntius*, 137, 164
Hugo Quierete, 199
Huguccio, 500n514
Huguette Duèse, Schwester Jacques Duèses, 175n568, 202
Hugues de Baux, 175
Humphrey de Bohun, Earl von Hereford, 208, 235, 239n205

Iberische Halbinsel, 84, 111, 136, 144, 148, 170, 172
siehe auch Aragon, Kastilien, Mallorca, Navarra, Portugal
Idana, 172
Innozenz III., Papst (1198–1227), 3n11, 4, 5n25, 40, 44, 45n31, 210
Innozenz IV., Papst (1243–1254), 4, 57n93, 258n299, 280n409
Irland, 31n132, 120n264, 151n434, 207–208, 210, 212, 216, 219n81, 225–227, 259, 263, 278, 285–286, 296n490, 321
Isabella, Königin von England, 110, 120–124, 146–147, 191, 193n666, 194n674, 195–196, 207, 209, 249–257, 260n306, 261–267, 337n45, 338, 342n78
Isle (de Insula, d'Isle), Familie, 196, 201, 334, 354, 372
siehe auch Bernard Jourdain d'Isle, Jourdain d'Isle
Itherius de Conqueroto, 147, 165

Jacob Gaufred, 200
Jacopo Colonna, Kardinaldiakon S. Maria in Via Lata, 46n37, 63
Jacopo Gaetani, 48, Kardinaldiakon, 63, 61n113, 370n6
Jaén, 137
Jakob II., König von Mallorca (1276–1311), 359
Jakob III., König von Mallorca (1324–1344), 137, 357–360
James Ben, 316
James Douglas, 288, 289n453, 310n565, 320n614

Jayme II., König von Aragon (1291–1327), 64n127, 112n214, 136–137, 138n378, 139, 146, 214, 357–358, 361
Jean de Cherchamont, Kanzler Frankreichs, 106n183, 107, 125, 183, 187, 199, 351, 352n136
Jean de Rossillon, Bischof von Lausanne, 131
Jeanne de Vienne, Kanzler der Valois, Bischof von Avranches, 187
Joan (Plantagenet), Tochter Edwards II., Königin von Schottland, 317
Johanna von Evreux, Königin von Frankreich, 128, 337
Johann III., Herzog der Bretagne, 184
Johann de Amelio, Thesaurar/Rektor Spoleto, 172–173
Johann der Blinde, König von Böhmen, 62n117, 86n52, 89–90, 93, 129, 131–133, 145, 360
Johannes Betrandi, 166
Johannes de Arpadella, *nuntius*, 95n117, 116
Johannes de Sereone, *nuntius*, 140, 167
Johannes Talhaferri, 170
Johann Ohneland, König von England (1199–1216), 41, 210–211
Johann Regafredi, *nuntius*, 166
Johann von Straßburg, Bischof von Straßburg, 93, 130
Johann von Drazice, Bischof von Prag, 85–86
John I. Balliol, König von Schottland (1292–1296), 275, 277, 307, 322, 333
John Comyn of Badenoch, 276, 281, 301, 325
John Crombwell, 216
John de Dalderby, 256n290
John de Grandisono, Archidiacon von Nottingham, *nuntius*, 119n260, 121n272, 165, 253
John de Thoresby, 256n290
John de Warenne, Earl von Surrey, 194, 201n705, 237–238
John Hothum, *siehe* Ely
John Langton, *siehe* Chichester
John Lindsay, *siehe* Glasgow
John of Brittany, Earl von Richmond, 314, 316n594
John Salmon, *siehe* Norwich
John Sandale, *siehe* Winchester
John Stratford, *siehe* Winchester
Jourdain d'Isle, 201, 334
Jülich, 131–132

Kalcosa, 140
Karl I., König von Ungarn (1308–1342), 85, 139, 143
Karl II. von Anjou, König von Neapel (1285–1309), 17n77, 49
Karl IV., König von Frankreich (1322–1328), 103–104, 106–107, 110, 121, 123, 185, 250, 254–255, 257, 261n309, 270, 333, 338, 341, 358
Karl, Graf von Valois, 106–107, 184, 186, 188, 269, 309, 333, 337
Karl von Kalabrien, 89n75, 134–135, 136n365, 180, 362n184
Kastilien, 111, 136–139, 181
Köln, 86, 89, 94, 132, 169, 259
  Erzbischof Heinrich von Virneburg (1306–1332), 91, 95, 129, 133

Lando, Familie, 177–178, 179n597
La Réole, 334
Lausanne, 131, 143
Leake, 208, 234, 238, 240, 243, 246, 264
Leicester, 238, 240, 243–244
  siehe auch Henry, Earl von Lancaster
Leopold I. von Österreich, 86n55, 130
Lewis Beaumont, *siehe* Durham
Lichfield (Coventry), Bischof Roger Northburgh, 194, 201n705, 244
Lincoln, 208n17, 261
  Bischof Henry Burghersh, 124n287, 200, 256, 263
Lissabon, Bischof von, 137, 181
Litauen, 113–115, 140, 149, 159, 167
  siehe auch Gedemias
Llandaff, 244
London, 193n666, 195, 220n87, 292
  Bischof Stephen Gravesend, 194, 244, 247
Lothringen, Herzog Friedrich von, 86
Luca Fieschi, Kardinaldiakon von S. Maria in Via Lata, Legat, 46n37, 151n435, 158, 222–223, 239, 245, 269n355, 270, 283, 291–292, 295, 301, 318, 349
Lüttich, 94
Ludwig II. von Nevers, Graf von Flandern (1322–1346), 106n184, 184, 355n152
Ludwig IV., der Bayer, röm.-dt. König/Kaiser (1314/28–1347), 62–63, 75, 85–97, 102, 106, 109–110, 112, 114–115, 128–132, 134–135, 136n365, 142–144, 148, 150, 156, 164, 166, 180, 198, 257n292, 258, 296, 300, 303, 317n599, 323–324, 339, 341, 355, 360, 361n181, 364, 365n201, 366n207, 369–370

Ludwig X., König von Frankreich (1314–1316), 47n42, 348
Ludwig von Anjou, 49
Luxemburger, 89, 90n79
Lyon, 46–47, 57n92, 58n99, 169, 258n299, 278, 330

Magdeburg, 90, 94, 169, 373
Bischof Otto von Magdeburg, 129, 132
Magnus Eriksson, König von Norwegen/Schweden (1319–1355/1363), 85, 140
Mailand, 94, 102, 112, 169, 354, 360, 364
Mainz, 86, 94, 131–132, 169
Erzbischof Matthias von Buchegg, 91, 129–131, 133, 145
Mallorca, 106, 111–112, 136–139, 181, 356–361, 372
Manfred IV., Markgraf von Saluzzo, 146, 162, 180
Manuel de Fontana, 178
Manuel Fieschi, 259
Maria von Luxemburg, Königin von Frankreich, 106
Mark Ancona, 88, 98, 100n139, 101, 136, 171, 173, 175
Marsan, 333, 335
Marsilius von Padua, 55–56, 95n118, 308n551
Mary de Monte Hermeri, 282
Matteo Visconti, 299n508, 363, 364n199
Matheus de Tria, Marschall Frankreichs, 106n183, 107, 183
Mathilde, Gräfin von Valois, 188
Matthias de Zagabria, 167
Matthias von Buchegg, *siehe* Mainz
Meaux, Bischof von, 351
Mende, Bischof von, 351
Metz, Bischof von, 86, 89, 131–132
Michael von Cesena, 51, 143, 145, 198n695
Monte Cassino, Bischof Raymund, *nuntius*, 163–164
Montferrat, Markgrafen von, 103
Montpellier, 48, 138, 357n159, 358n165
Montpezat, Graf von, 333
Moray, 279
Bischof David (1299–1326), 299, 301, 309
siehe auch Thomas Randolph

Napoleon Orsini, Kardinalbischof von S. Adriano, 46n37, 47–48, 51, 53, 62–63, 64n127, 155n450, 157, 270, 360
Navarra, 137
Neapel, 16, 17n77, 49, 139, 143
siehe auch Karl II. von Anjou, Robert von Anjou, Sancha von Mallorca
Nevers, 345
Nicholaus Saginasti, *nuntius*, 170
Nikolaus III., Papst (1277–1280), 55
Nikolaus V., Gegenpapst (1328–1330), 29n128, 54, 174n559, 198n696
Nikosia, 141, 170
Northampton (Vertrag von), 209, 274n374, 304n534, 317n599, 327
Norwich, 109n200, 194
Bischof John Salmon (1299–1325), 110, 216, 225, 243–245, 252, 285
Bischof William de Ayremine (1325–1336), 124, 194–195, 252, 267, 371
Nottingham, 165, 237, 287–288

Odo IV., Herzog von Burgund, 105, 128, 187, 345
Österreich, 86, 95, 130–132
Old Cambus, 292–294, 319, 352
Opizione de Lando, 177
Orkney, Bischof von, 140
Orléans, 48, 220n87
Orvieto, 56n91, 59
Otto Candidus, Legat, 211
Ottobuono Fieschi, Legat, 211, 241

Pandulf, Legat, 211
Pandulf de Malatesta, 100, 175
Paris, 47n42, 48, 124, 127, 166, 182–185, 191n653, 209, 241, 259, 332, 335, 342–343, 346, 348–349, 351–352, 354
Patrick Dunbar, Earl of March, 309–310, 315
Patrimonium Petri, 34n138, 88, 98, 151, 170
siehe auch Romagna, Mark Ancona, Dukat Spoleto, Patrimonium S. Petri in Tuscia, Campagna e Maritima, Benevent
Patrimonium S. Petri in Tuscia, 88, 98
Pedro, Graf von Ribagorca, Infant von Aragon, 136–137
Pedro López de Luna, Erzbischof von Saragossa, 137
Périgord, 334
Perpignan, 138, 357–359
Archidiakon von, 288
Perugia, 53, 56n91, 59, 99, 101, 136
Petrarca, 56, 97, 157, 221
Petro de Arreblayo, Kardinalbischof von Porto, 16, 270–271

Petrus Alrici, *nuntius*, 162
Petrus de Genolhaco, *nuntius*, 170
Petrus de Labruna, *nuntius*, 111, 137, 164
Petrus de Manso, Dekan aus Paphos, 167
Petrus de Mortuomari, Kardinalpresbyter von Stefano ai Monte Celio, 270
Petrus de Vineriis, 166
Petrus Fabri, 271
Petrus Guigonis de Castronovo, 166
Petrus Marini, *nuntius*, 160n476, 161–162
Petrus Palude, *nuntius*, 347
Petrus Papacii, 166
Petrus Raymundi, *nuntius*, 100–101, 160, 161n477
Petrus Textoris, Kardinalpriester von S. Stefani in Monte Coelio, Vizekanzler, 271, 362
Philipp IV., der Schöne, König von Frankreich (1285–1314), 103, 182, 184, 249, 277n392, 280n408, 283, 330
Philipp V., König von Frankreich (1316–1322), 47, 60, 185, 344–345, 350, 352
Philipp VI., König von Frankreich (1328–1350), 146, 175n568, 186–187, 309, 324, 330
Philippa von Hennegau, Königin von England, 257, 263
Philipp von (Achaia-) Savoyen, 105n173, 133n348, 136, 162, 180
Philipp von Mallorca, Tutor, 137–138, 357
Piemont, 105, 136, 150, 180
Pierre Bertrand, 331, 351
Pierre de Banis, *nuntius*, 160
Pierre de Chappes, Kanzler Frankreichs, 350
Pierre de Ferrières, 49
Pierre de Galart, *Maitres de arbalétriers*, 350
Pierre d'Étampes, 16n75
Pierre de Via, 201, 271
Pierre Duèse, 179n595, 201, 271
Piers Gaveston, 189–190, 207
Pietro Colonna, Kardinaldiakon von S. Eustachio, 46n37, 134
Pisa, 135–136, 169, 362n184
Poitiers, 282
Polen, 114, 120, 139, 159, 169–170
Ponc de Gualba, Erzbischof von Barcelona, 137, 181
Pontefranc, 238, 243
Pontio de Crecio, *nuntius*, 161
Portugal, 111, 136–139, 148, 164, 169, 181
Raimund Ebrardi, Dekan von Coimbra, *nuntius*, 111, 164
Ralph Basset, Seneschall in Aquitanien, 333
Ramon de Cardona, *capitaneus generalis* in der Lombardei (ab 1323), 175
Raymond de Roux, Kardinaldiakon von S. Maria in Cosmedin, 110
Raymund de Olargio, 166
Raymund de Picapollo, *nuntius*, 166
Raymund de Salgis, *nuntius*, 160n476
Raymund de Serra, *nuntius*, 111, 164
Raymund Sobirani, 211, 221
Rhodos, 115
Richard of Bury, 221
Rigaud d'Asserio, *siehe* Winchester
Robert Baldok, Kanzler Englands, 109–110, 193–194, 196, 252n266, 269
Robert Bruce, König von Schottland (1306–1329), 95n16, 208–209, 215, 225, 237, 273, 276–278, 279n401, 281–286, 289n453, 290–292, 295–296, 298–312, 315–317, 321–325, 365n200, 366
Robert von Anjou, König von Neapel (1309–1343), 49, 51, 103, 105n174, 110, 134–136, 146, 154, 174–175, 179–180, 202, 269, 309n557, 350n124, 360–363
Robert von Artois, 187
Robert von Béthune, Graf von Flandern (1305–1322), 343–345, 347–348, 352
Robert von Nevers, 350
Robert Winchelsey, 239n200, 256n290
Robert Wishart, *siehe* Glasgow
Rodez, 164, 166, 172
Roger Ardingel, 217n72
Roger de Doradola, 178
Roger Mortimer, 120–121, 124n289, 195, 207–209, 249, 254, 260–261
Roger Northburgh, *siehe* Lichfield-Coventry
Rom, 17, 29, 48, 56–57, 58n98, 88, 98, 133–135, 142, 145, 155, 210, 361, 362n184
  Andreas, Bischof von Terracina (Vikar, 1322–1325), 116, 174
  Angelus Tignosi, Bischof von Viterbo (Vikar, 1325–1335), 134, 174–175
Romagna, 88, 98, 155, 168
Rouen, 169
Roussilon, 357
Roxborough, 288, 319, 352
Royallieu, 351–352
Rudolf II. von Montford, Bischof von Konstanz, 90, 129
Rushyford, 289

Salisbury, 147, 257n295
Bischof von, 244
Saluzzo, Markgrafen von, 146, 162, 180
Salzburg, 94, 169
Erzbischof Friedrich III. von Leibnitz, 133
Sancha von Mallorca, Königin von Sizilien-Neapel, 180, 357–358, 360
Sancho, König von Mallorca (1311–1324), 357, 359
Sancho II., König von Portugal, 41n10, 258n299
Saragossa, 111, 137, 181
Sarlat, 335
Savoyen, 84n43, 104–105, 119n259, 128, 143
siehe auch Amadeus V.
Schottland, 24n103, 92n92, 109, 169, 186, 198, 205–207, 209, 212, 215–216, 218, 220, 224–225, 227n130, 240, 261, 267n344, 272–283, 286–288, 291, 294, 297, 301, 303, 305, 309–310, 311n570, 312–319, 321, 323–326, 332, 336, 343, 349, 355, 366, 372
siehe auch Alexander III., Robert Bruce, David II.
Sciarra Colonna, 134–135
Scone, 276
Senlis, Bischof von, 337
Siguenza, 137
Simon de Brion (Martin IV.), 241
Simon de Montfort, 241
Simon Mepeham, *siehe* Canterbury
Simon Montague, *siehe* Worcester
Simone Martini, 57
Sizilien, 98–99, 103, 139, 143, 169, 171n543, 359, 361, 364
Skandinavien, 32, 84, 86, 114, 120, 141, 144, 149, 159, 167, 169–170
siehe auch Schweden, Norwegen, Dänemark
Spoleto, 101
St. Andrews, 5n22, 277, 279, 298
Bischof William de Lamberton (1297–1328), 279n402, 282n422, 299, 301, 309, 311
St. Davids, Bischof von, 244
Stefano Colonna, 80, 98, 134–135
Stephan de Neriaco, 346–347
Stephen Gravesend, *siehe* London
Straßburg, Bischof Johann, 93, 130
St. Sardos, 107–108, 185, 198, 250, 332–341, 359
Suffolk, Earl von, 193
Tarragona, 111, 138
Erzbischof Joan de Aragon, 137
Theukesbury, Abt von, 217n72
Thomas Cobham, *siehe* Worcester
Thomas de Astley, 124, 200, 256
Thomas de Charlton, Treasurer, 257n295
Thomas de Gordon, 315
Thomas, Earl von Lancaster, 200n702, 208–209, 213, 217n69, 230–232, 234–238, 240, 243, 245–247, 249, 256n290, 261, 264–265, 284, 291, 355, 365
Thomas of Brotherton, Earl von Norfolk, 193, 235
Thomas Randolph, Earl von Moray, 315–316
Toledo, 137, 181
Toskana, 135–136, 155, 169, 362
Toulouse, 48, 106n183, 112n213, 161
Tours, 162, 166, 172, 357
Trevi, 145
Trier, 86, 169
siehe auch Balduin von Luxemburg
Trondheim, 141
Troyes, Bischof Guillaume, 362–363
Tuam, 227
Tutbury, 238, 244

Ulricus Saumate, 166
Ungarn, 85, 89, 115, 120, 139, 140, 144, 167, 169, 361n179
siehe auch Karl I.

Venedig, 102, 169
Vernusio de Lando, 177
Vidal de Villanova, 214–215, 217–218, 220
Vienne, 42, 59n101, 169, 219n82, 277
Erzbischof Guillaume de Laudun, 106–107, 121n270, 123n281, 164, 166, 251, 254n282, 336–338
Visconti, Familie, 86, 91n88, 94, 102, 105, 110, 112, 164, 177n581, 180, 347, 354, 360, 363–364

Wales, 225–226, 244, 285–286
Walter de Burle, 256n290
Walter of Norwich, 237n187
Walter Reynolds, *siehe* Canterbury
Walter Stapeldon, *siehe* Exeter
Westminster, 208, 232, 237–238, 254
William de Ayremine, *siehe* Norwich
William de Balaeto, 208n240
William de Eglesham, 280n408
William de Lamberton, *siehe* St. Andrews

William de Landun, 313
William de Melburn, 236, 239n200
William de Weston, 252–253, 269
William Melton, *siehe* York
William Montague, 235–236, 261, 263, 267–268
William Sinclair, *siehe* Dunkeld
William Testa, Kardinalpriester von S. Cyracus in Thermis, 270
William Trussel, 256n290
William von Ockham, 51, 198n695
William Wallace, 275
Winchester, 109–110, 148, 189, 191, 193, 226, 266–267, 271
  Bischof John Sandale (1316–1319), 220n88, 226, 238, 240, 243–244, 285–286
  Bischof Rigaud d'Asserio (1319–1323), 244, 247–248, 313, 320
  Bischof John Stratford (1323–1333), 109, 124, 195, 263, 121n273, 252n266, 263, 314n585
  siehe auch Adam Orleton, Hugh Despenser d.Ä.
Wladislaw, König von Polen (1305–1333), 140
Wolfram von Grumbach, Bischof von Würzburg, 88–90, 93, 129–131
Worcester, 147n423, 244, 267
  Bischof Thomas Cobham (1317–1327), 244, 266n340, 314n579
  Bischof Simon Montague (1333–1337), 267
  siehe auch Adam Orleton

York, 208, 216, 278–279, 292
  Erzbischof William Melton, 194, 198, 225, 256n290, 265, 292, 303
Yvain de Warnewout, 349n121

Zara, 140
Zypern, 84n46, 115, 120, 141, 143, 159, 167, 169–170